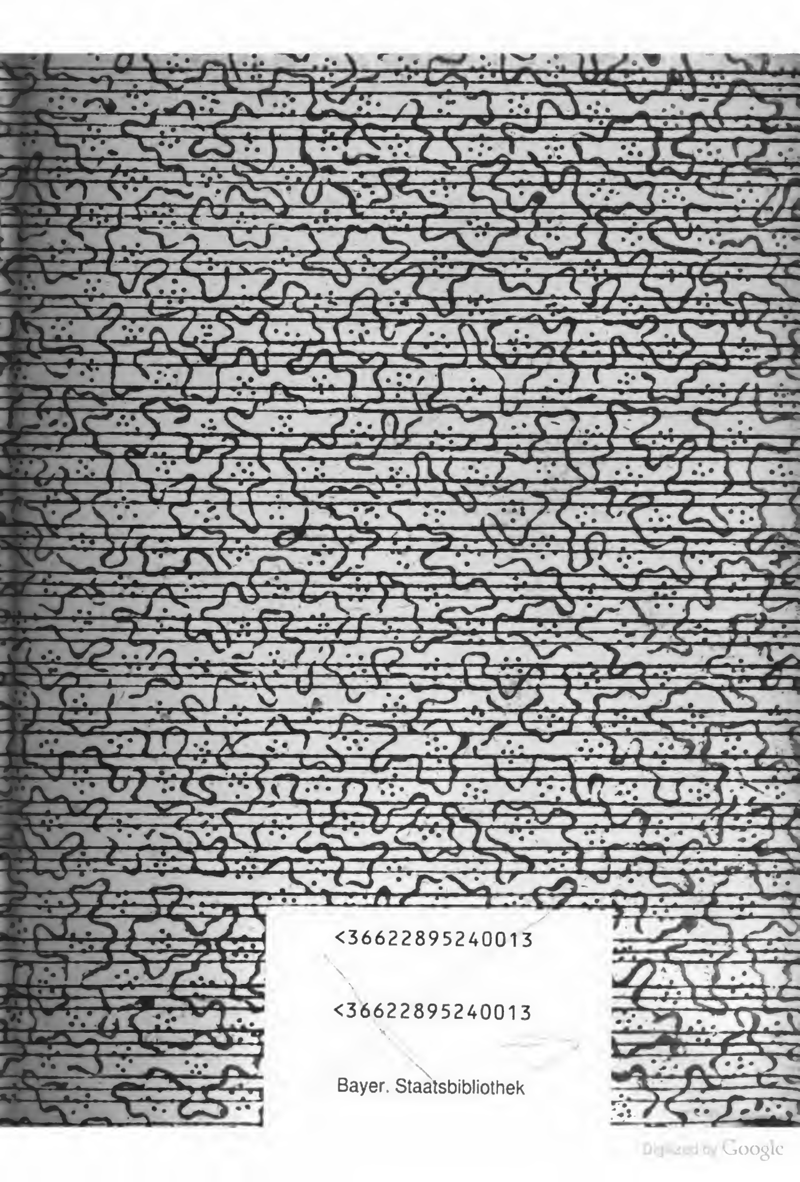
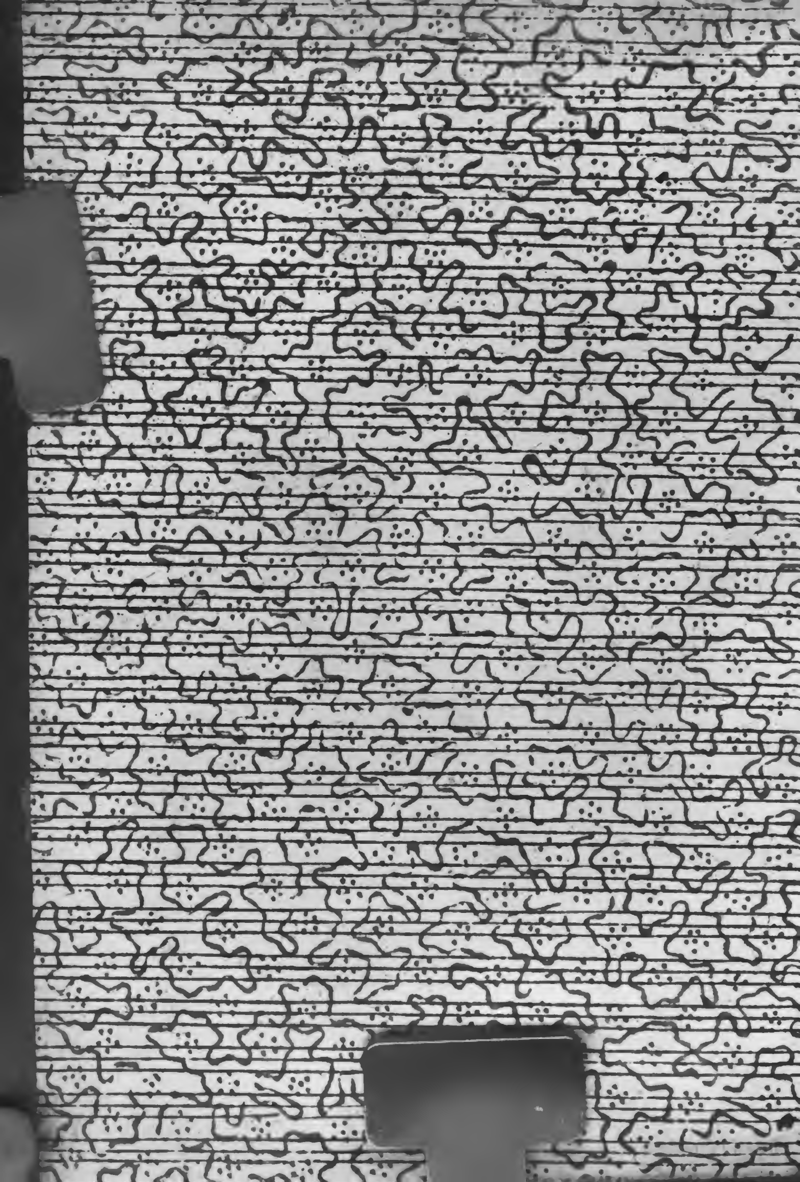
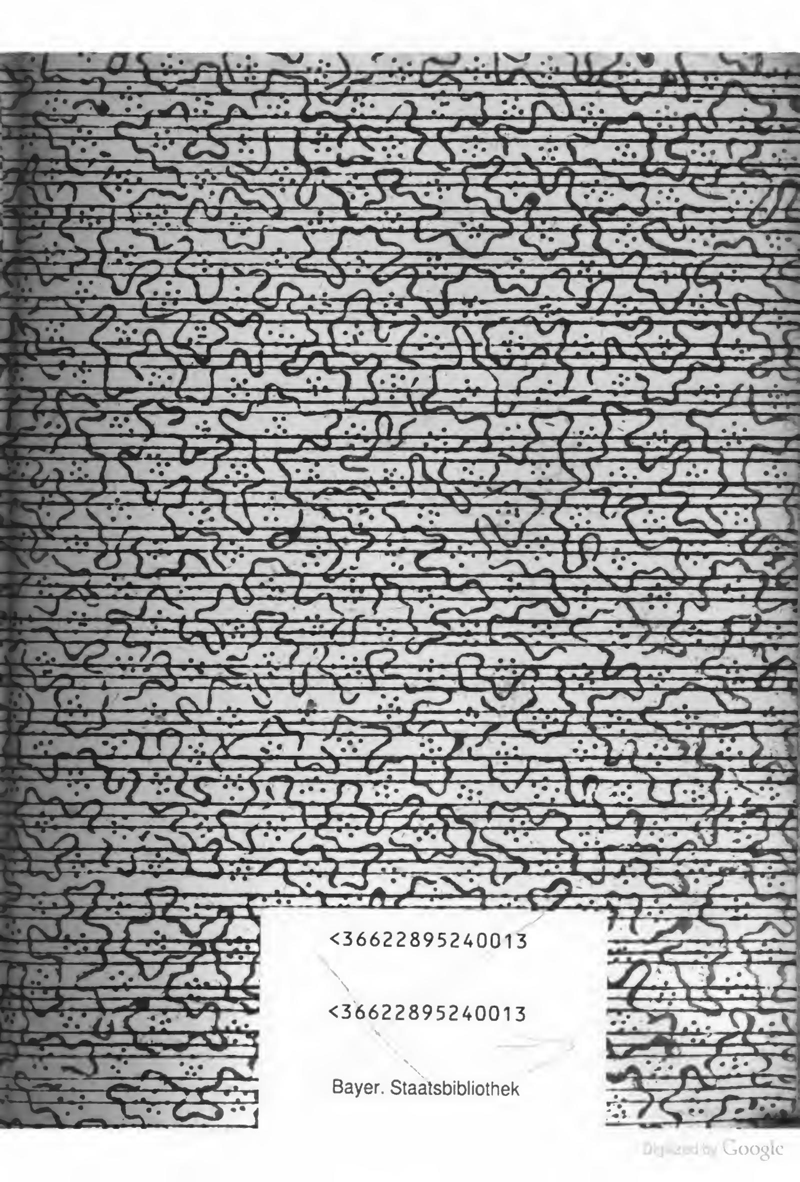





<36622895240013
<36622895240013
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google





<36606553490011

Schwedischpommersche Staatskunde.

Zweyter Theil.

Von

T. H. Gadebusch.
Professor des Staatsrechts zu Greifswald und Mitglied der Erziehungs-Gesellschaft zu Stockholm.



Greifswald,
gedruckt bey Anton Ferdinand Röse, 1788.

Vorrede.

Weit später, als ich vermuthen konnte, liefere ich jezt erst den zweyten Theil meiner Pommerschen Staatskunde. An Aufmunterungen, ihn früher zu liefern, hat es nicht gefehlet, und die gute Aufnahme allein, welche der erste Theil, sowohl im Vaterlande als im Auslande, gefunden hat, hätte mich reitzen müssen, die Vollendung dieser Arbeit zu beschleunigen, und dieß würde auch, meinem Versprechen gemäß, vorlängst geschehen seyn, wenn nicht unvermeidliche Behinderungen mich abgehalten hätten, die lezte Hand ans Werk zu legen. Von was für Art sie gewesen, kann dem Leser wohl sehr gleichgültig seyn, nur der ungleichen Deutungen wegen muß ich sagen, daß sie bloß in mir lagen, von öffentlichen durch die Obern veranlasten Behinderungen, wie in einigen Journälen gewähnet worden, ist mir nichts bekannt, und sie sind in den schwedischen Staaten unter der Regierung eines Gustafs nicht vermuthbar, am wenigsten in der Provinz, deren Generalstatthalter ein Fürst von Hessenstein ist, so lange der Schriftsteller sich in den Schranken der Wahrheit und Bescheidenheit hält, und das hoffe ich durchgehends gethan zu haben.

Meiner Aeusserung in der Vorrede zum ersten Theille getreu, habe ich die wenigen Erinnerungen, die hin und wieder

 über

über ihn gemacht worden, mit Dank angenommen, doch muß ich mich über Einige mit zwey Worten erklären.

Erstlich ist mir vorgeworfen *a*), daß ich die Sachen bloß erzähle, wie ich sie gefunden, ohne mich in historische Untersuchungen des Ursprungs der Verfassung einzulassen. Bey manchen Gegenständen, die es vorzüglich zu fordern scheinen, und wo ich es ohne ein zu umständliches Detail thun konnte, habe ich es doch gethan; bey andern aber würde es mich zu weit geführet, und mein Buch, gegen seinen Zweck, zu weitläuftig gemacht haben, und überall sticht der Ursprung, wo er auszuforschen stehet, und der Fortgang unsrer Staatsverfassung biß zu ihrer jetzigen Form in der chronologischen Reihe der gesetzlichen Belege, durch deren Nachgehung jeder Forscher das selbst finden kann, was ich in diesem Werke nicht umständlich vorlegen wollte, sondern mir, mit Bedacht, für ein anderes Werk aufbehalten habe. Ich habe mich bey dem Gegenwärtigen zu weiter nichts anheischig gemacht, als unsre jetzige Verfassung vorstellig zu machen; habe ich das erfüllet, so hat Niemand ein Recht, wie ich glaube, ein Mehreres zu fordern, und hätte ich auch bloß die hieher gehörigen, sonst so sehr zerstreueten Data, treu und bestimmt gesammelt, und in einer schicklichen Ordnung zusammengestellet, so würde auch das allein, meiner Meynung nach, kein ganz unverdienstliches Werk seyn, und ich kann dieserhalb gerne mit dem Ruhm eines ängstlichtreuen Referenten und Sammlers vorerst zufrieden seyn. Ueberdem war dieß Zurückgehen in die ältern

a) In Göttingschen Anzeigen 1787. St. CXXII. S. 1217 ff.

älteren Zeiten biß auf den ersten Ursprung dieses oder jenen Gegenstandes bey Schwedischpommern vielleicht entbehrlicher als bey irgend einem anderen. Hier sind nur in neuern Zeiten, beym Anfange der Schwedischen Regierung in Pommern, die gegenseitigen Rechte, des Landesherrn und der Landschaft, nach der genauesten Prüfung und langwührigen Untersuchungen, festgesetzet und in unsern Grundgesetzen angenommen worden, die also als Norm für die Zukunft angesehen werden müssen, wie ich in der Einleitung umständlich angezeigt habe. Ich glaube auch mich im dritten Hauptstücke ins Detail des wahren Verhältnisses landesherrlicher und landschaftlicher Rechte so weit eingelassen zu haben, als es zur richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes nöthig war. Zurückhalten konnte mich nichts, ihn der Wahrheit gemäß darzustellen. Ich stehe mit Landständen in keiner Verbindung, vielmehr bin ich bekanntlich ein Diener des Fürsten; ich kann also wohl nicht in den Verdacht seyn, daß ich Landständen schmeicheln oder ihnen auf Kösten Landesherrliche Rechte etwas zuschieben wollen, das nicht in unsern Fundamentalsatzungen gegründet wäre. Grössere Wahrscheinlichkeit würde das Gegentheil, nach dem Laufe der Welt und der jetzigen Stimmung eines grossen Theils unsrer Staatsrechtsschriftsteller, vor sich haben. Allein ich bin mir meiner völligen Unpartheylichkeit bewust, und ich darf das Urtheil jeden unbefangenen Kenners nicht scheuen. Mein Buch liegt auch nun zwey volle Jahre vor den Augen meiner Landesobrigkeit, die dergleichen Versündigungen darin nicht gefunden hat, vielmehr haben beyde Theile mir ihre Zu-

 frie-

friedenheit mit meiner Arbeit, zu meiner völligen Beruhigung, bezeuget.

Zweytens wird in den neuen Leipziger Zeitungen und in der allgemeinen Litteratur Zeitung *b*) angemerkt, daß die Behandlung unsrer städtischen Verfassung zu umständlich und für eine Landesstatistik zu lokal abgefast sey. Dieß kann in Absicht aufs Ausland seine Richtigkeit haben, ob aber auch in Rücksicht einheimischer Leser, auf die ich doch vorzüglich mein Augenmerk richten muste, das ist eine andere Frage: Provinzialschriften fordern oft Umständlichkeit in einzelnen Gegenständen, die für das grosse Publikum leicht zu weitläuftig werden kann. Zudem war dieser Theil unsrer Verfassung bisher gar nicht bearbeitet, sondern ich muste ihn ganz neu ausarbeiten, und da ist es nur gar zu leicht, das gehörige Verhältniß auf der einen oder andern Seite zu überschreiten. — Mehrere Einwendungen von Erheblichkeit sind mir bisher nicht bekannt geworden.

In diesem zweyten Theile sind die übrigen rückständig gebliebenen Hauptstücke, vom Vierten bis Zehnten, abgehandelt, und damit das Werk beschlossen. Ich habe eben den Fleiß an ihn, als an den ersten Theil gewandt, und wünsche ihm auch gleichen Beyfall, und besonders in Ansehung einiger Hauptstücke, die mehr ausser meiner eigentlichen Sphäre lagen, gütige Nachsicht. Im Anhange habe ich eine Reihe Tabellen über unsern Bevölkerungsstand, welche noch zum ersten

Theil

b) Neue Leipziger Gelehrte Zeitungen. 1787. St. V. S. 72. Allgemeine Litteratur Zeitung. Junius 1786. S. 426.

Theil gehören, über unsere Handelsbilanz und über einige andere Gegenstände, die der Darstellung in Zahlen fähig waren, geliefert, und ich hoffe, daß sie dem Kenner nicht unangenehm seyn werden. Der kurze Vorbericht zu den Tabellen über unsre Handelsbilanz in der dritten Beylage, ist eine akademische Vorlesung, die ich in hoher Gegenwart des Fürsten von Hessenstein Durchl. am 26 Junius v. J. zu halten die Gnade genoß, und hier abgedruckt ist, weil sie die Grundsätze enthält, nach welchen ich die folgenden Berechnungen aus unsern jährlichen Zolltabellen angestellet habe, und welche ich unserm einheimischen Publikum einmal vorzulegen nöthig fand, weil es, zum Theil, mit den Grundsätzen und Nutzen der politischen Rechenkunst noch nicht hinlänglich vertraut geworden zu seyn scheinet. Wenn ich die im ersten Theile, Seite 271, versprochene Geschichte unserer Bevölkerung liefere, will ich auch diese Grundsätze in Rücksicht auf Bevölkerungskunde, und dann gelegentlich andere Theile der politischen Rechenkunst abhandeln, um meinen Mitbürgern, die nicht Gelegenheit und Zeit haben, die dahin gehörigen Schriften selbst durchzustudieren, eine bequeme Veranlassung zu geben, sich mit dieser nützlichen und angenehmen Wissenschaft bekannter zu machen, indem ich sie auf vaterländische Gegenstände anwende, und dadurch ihren Gebrauch und ihren Nutzen anschaulicher mache.

Mit diesem letzten Theile denke ich doch nicht die Hand von diesem Werke ganz abzuziehen. Ich weis selbst genugsam, daß ihm, so wie es jezt vorliegt, noch viele Mängel und Unvollkommenheiten ankleben, die ich vielleicht mit der Zeit, durch

fort-

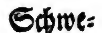
fortgesetztes Forschen und Nacharbeiten, wenigstens zum Theil werde wegnehmen und verbessern können. Werke dieser Art erreichen nicht leicht auf einmal einen gewissen Grad von Vollkommenheit, sondern bedürfen das Nachfeilen mehr als andere Arten von Schriften. Ueberdem verändern sich die Staatseinrichtungen eines jeden Landes fast täglich, die von Zeit zu Zeit nachgetragen werden müssen, wenn auch die beste Staatsbeschreibung nach einer Reihe von Jahren noch brauchbar bleiben soll. Um dieß auch bey meinem Buche, so viel an mir ist, in der Folge möglich machen zu können, und da ich nicht leicht auf eine neue Auflage Rechnung machen darf, will ich die nöthigen Verbesserungen, Zusätze und neuen in der Staatseinrichtung vorgehenden Anstalten, wie ich sie nach und nach sammeln zu können, Gelegenheit finden werde, entweder in meinen Pommerschen Sammlungen, wenn das Publikum mich durch thätige Unterstützung zu ihrer Fortsetzung in den Stand setzen will, oder in besonderen Supplementen herausgeben. Ich glaube meinen Lesern keinen bessern Beweis von der Sorgfalt geben zu können, die ich auch künftig auf die Verbesserung meiner Staatskunde zu verwenden denke, als wenn ich hier gleich einige Zusätze und Verbesserungen liefere, die ich seit der Ausgabe des ersten Theils, und während des Abdrucks des Zweyten zu machen Gelegenheit gefunden habe. Greifswald im März 1788.

T. H. Gadebusch.

In-

Innhalt der zweyten Abtheilung.

Königl.


Schwe-

Schwedischpommersche

Staatskunde.

Zweyte Abtheilung.



Viertes Hauptstück.

Land- und Stadtwirthschaft.

§. 1.

1) J. N. Hennings Gedanken der Staatswirthschaft überhaupt und in Pommern insbesondere. In den Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen (Greifsw. 1753. 4.) Th. I. St. XXIII. — XXVI. S. 101—124. und im Versuch in politischen Schriften (Rostock 1762. 8.) Th. I. S. 1—44.

2) Nachrichten die Schwedischpommerschen Produkten und dessen Handel betreffend. Im Politischen Journal. 1781. Stück XI. S. 366.

3) Anmerkungen über die Schiffahrt von Stralsund und Schwedischpommern. Daselbst Stück XII. S. 467. Gegen diese beyden Aufsätze kamen heraus:

a) Ueber den Greifswaldischen Handel. In den neuesten kritischen Nachrichten. Greifswald 1782. Stück V. S. 35. und im politischen Journal 1782. St. III. S. 223.

b) Anmerkungen über einige in dem XI. und XII. Stück des Polit. Journals 1781. eingerückten Nachrichten von Pommern und Stralsund. In den N. C. Nachrichten

1782. Stück XXIX. S. 230. und im Politischen Journal. 1782. St. IX. S. 205. Gegen diesen Aufsatz kam wiederum heraus:

c) Erinnerungen. In den neuesten kritischen Nachrichten. 1782. St. L. S. 398.

Von den vier Aufsätzen: 2, 3, a, b. finden sich abgekürzte Uebersetzungen in: Upfostrings-Sällskapets-Tidningar (Stockholm. 8.) 1782. Stück. XXXVII S. 145. ff. und Stück CXXIV. S. 493. ff.

Unter **Landwirthschaft** verstehe ich die wirthschaftliche Gewinnung nutzbahrer Naturprodukten; unter **Stadtwirthschaft** aber die Verarbeitung und Vertrieb derselben, wenn gleich einige Bearbeitung der gewonnenen Produkten auch auf dem platten Lande geschehen sollte.

Erster Abschnitt.

Landwirthschaft.

§. 2.

Ein Land, in dem die Landwirthschaft das Hauptgewerbe ist, verdient die größte Achtung und Aufmerksamkeit. Sie liefert die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Menschen; Sie ernähret eine grössere Anzahl Menschen, als irgend ein anderes Gewerbe und wird dadurch die Grundlage zur Volksvermehrung; Sie liefert eine Menge von Materialien zu mancherley Fabriken und Manufakturen, mit deren Ueberfluß ein Land sich die Bedürfnisse verschaffen kann, welche es nicht selbst hervorbringt. Unter den Gewerben, welche in Schwedischpommern betrieben werden, ist sie bisher ohne Wiederrede das Wichtigste; indem sie allein uns eine Menge von Produkten schaffet, die nicht nur hinreichen, die Einwohner

wohner selbst zu nähren, sondern auch fremde Bedürfnisse dafür einzutauschen. Ohne hier Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie, nach Beschaffenheit unsers Bodens, unsers Klimats und anderer Umstände, noch grosser Verbesserungen fähig sey oder nicht, werde ich mich bloß bemühen, sie nach ihrem jetzigen Stande in ihren verschiedenen Zweigen getreu darzustellen.

§. 3.

(**Christian Diederich von Wakenitz**) Versuch einer Anleitung zum Kornbau im Königl. Schwedischen Pommern. In den Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen (Greifswald 1754. 4.) Th. II. Stück XLV — LII. S. 203 — 260.

Die Getraidefelder sind bisher nicht eingeschlossen oder befriediget und werden, nach ihrer Größe, nach Ruthen, Morgen und Hufen, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, in drey, vier, fünf, sechs, auch wohl sieben Schlägen bey jedem Ackerwerke abgetheilet. Manche haben ausserdem noch sogenannte Aussenschläge und Heideland. In neuern Zeiten ist auf vielen Güthern die hollsteinsche oder meklenburgsche Koppelwirthschaft eingeführet worden. Auch hat man jetzt im Königl. Domanio und im akademischen Amte Eldena einen Anfang gemacht, sowohl die Parcelenwirthschaft als die Erbpacht einzuführen; die Brache ist bisher noch allgemein gebräuchlich.

§. 4.

Bey dreyschlägigen Feldern wird im ersten Schlage Roggen *), wenig oder gar kein Waizen gesäet; Im zweyten Gerste und Hafer und der dritte liegt brach, worinn doch die Erbsen gesäet werden.

Bey vierschlägigen Feldern trägt das Erste Wintergetraide, das Zweyte und Dritte Sommergetraide und das Vierte ruhet.

Bey fünfschlägigen wird das erste Feld mit Wintergetraide, das Zweyte mit Gerste, das Dritte mit Erbsen oder Stoppelroggen,

gen, das Vierte mit Gerste und Hafer besäet und das Fünfte liegt brach.

Bey sechsschlägigen Feldern findet entweder eben die Bestellungsart statt, wie bey den Fünfschlägigen, oder es ruhen allemal zwey Schläge, indem der Fünfte zur Brache liegt, der Sechste aber zur Weide fürs Holländer- und Zugvieh dienet.

Bey siebenschlägigen Feldern wird in dem ausgebrochenen Dresch Wintergetraide, darauf Hafer und Buchwaizen gesäet, und dann bleibt es wieder zur Weide liegen, weil es leichte Felder sind.

*) In Rügen wird die Gerste in die Brache, der Roggen ins Stoppelfeld gesäet.

§. 5.

Die Aussenschläge werden, wenn sie einige Zeit im Dresch zur Weide gelegen haben, einige Jahre nach einander besäet, und dann läst man sie abermals zur Weide liegen. Das Heideland wird, wo es häufig sich findet, in Schläge abgetheilet, ein Schlag kurtz vor der Erndte oder im Herbste aufgerissen und bleibt solchergestalt ein Jahr liegen. Im folgenden Jahre wird er zweymal gewendet, mit dem Hürdenstall belegt, zur Saat bearbeitet und im ersten Jahr mit Roggen, wenn der Boden dazu geschickt ist, im zweyten mit Buchwaizen, im dritten mit Hafer, im fünften mit Roggen und im sechsten mit Hafer besäet; Im vierten Jahr liegt er brach und nach der sechsten Erndte läst man ihn wieder verschiedene Jahre ruhen und reisset einen neuen Schlag aus.

Bey der **Koppelwirthschaft**, welche seit ungefehr dreißig oder vierzig Jahren auch hier im Lande angewandt worden, werden die Felder in sieben, neun, eilf oder zwölf Koppeln oder Schläge abgetheilet. Im ersten Fall liegt jede Koppel drey Jahre zur Weide und ein Jahr zur Brache, trägt ein Jahr Wintersaat und zwey Jahre Sommersaat. Im zweyten Fall liegt jede Koppel gleichfalls drey Jahre zur Weide und zwey Jahre zur Brache,

trägt

trägt zwey Jahre Winter- und zwey Jahre Sommersaat. Im dritten liegt jede Koppel in den ersten vier Jahren zur Weide, im fünften und achten Jahre zur Brache, trägt im sechsten und neunten Jahre Wintergetraide, im siebenden, zehnten und eilften Jahre Sommergetraide, oder, wie an vielen Orten, im eilften Stoppelroggen. Im lezten Falle werden die Koppeln eben so bestellet, wie bey eilf Koppeln, ausser daß sie, wenn sie aus dem Dresche kommen, zweymal Sommergetraide tragen und dann zur Mürbbrache liegen. — Den Erfolg der angefangenen Parcelenwirthschaft muß die Erfahrung lehren.

§. 6.

Zur Bearbeitung des Ackers bedienet man sich des Pfluges und des Hakens *a*), eiserner und hölzerner Eggen, auch der Walze an einigen Orten. In Pommern wird die Brache zur Wintersaat gleich nach bestelleter Sommersaat, damit man vor Johannis damit fertig werde, umgebracht (gestürzt) und, nachdem sie einige Zeit gelegen, einmal mit der Egge überzogen, gedünget und dann qveer durch gewendet. Nach einiger Zeit wird der Wendeacker geegget, und dann, entweder in beqvemen Zwischenzeiten während der Erndte, oder gleich nach derselben, zur Saat nochmals umgebracht, die ausgestreuete Saat untergeegget und endlich, sowohl längst den Stücken als qveer über, die nöthigen Wasserfahren gezogen, diese gehörig ausgeschaufelt und in die bey jeder Brachzeit aufzuräumenden Graben gezogen.

Der Hafer wird zum Theil in Dreschland gesäet, welches im Herbste umgebracht wird, ungeegget den Winter über liegen bleibt und dann im Frühjahr besäet und der Hafer untergeegget wird. Zum Theil wird er in der ersten, zweyten oder dritten Fahre gesäet. Zum einfahrigen Hafer bleibt der umgebrachte Acker einige Zeit liegen, bevor er geegget wird, damit er etwas abtrockne, dann oben auf gesäet und untergeegget. Zum zweyfahrigen Hafer wird der Acker im Herbste qveer über gepflüget, erst im Frühjahre geegget, dann besäet und die Saat untergepflüget und eben geegget.

Zum

Zum dreyjährigen Haser wird der Acker dem Gerstenlande gleich bestellet.

Zur Gerste wird der Acker im Herbste gleich nach bestellter Wintersaat gestreckt, aber nicht geegget, welches erst im künftigen Frühjahr geschiehet, darauf gewendet und geegget und die Klöße zerschlagen. Im Wendeacker wird gesäet, die Saat untergepflüget und glatt geegget.

Die Erbsen werden theils in der Brache, theils im dritten Schlage gesäet. Gemeiniglich wird der für sie bestimmte Acker nur einmal umgebracht und die Saat untergeegget, doch giebt man ihnen auch in manchen Gegenden, wo steifer Boden ist, zwey Fahren.

Der Buchwaizen geräth am besten in ausgeruheter sandiger Heide und kann, wenn der Acker lange geruhet hat, einigemal nach einander in dasselbe Feld gesäet werden. Er wird nur spät im Frühjahre, wenn keine Nachtfröste mehr zu befürchten sind, dünne gesäet und untergeegget.

a) An einigen Orten im Lande bedienet man sich auch des Knirrhakens, der nur darinn von dem gewöhnlichen Haken unterschieden ist, daß er, gleich dem Pfluge, ein Vordergestell mit ungleichen Rädern hat und von Pferden gezogen wird.

§. 7.

Die Saatzeit des Wintergetraides theilet man hier im Lande in die frühe, mittlere und späte ab. Die frühe fängt mit neuen Egydius an und reicht ungefehr bis alten Kreuzerhöhung (vom 1. bis 25. September); die mittlere von da bis alten Gallen (vom 25. September bis 27. October); die späte, wenn noch nach diesem letzteren Zeitpunkte gesäet wird. Allgemeiner geräth die frühe Saat am besten.

Beym Sommergetraide ist die Saatzeit sehr verschieden. Erbsen werden so frühe gesäet, als es nur die Witterung und die jedes-

jedesmalige Beschaffenheit des Ackers gestatten. Dann folgt der Hafer. Die Gerste aber wird in der neunten, zehnten und eilften Woche vor alten Jacobi gesäet.

§. 8.

Das Getraide wird durchgehends im Lande mit der Sense abgemähet (gehauen), die Sichel ist gar nicht gebräuchlich. Das Wintergetraide wird mehrentheils gleich hinter der Sense in Garben gebunden, deshalb jeder Mäher seinen Binder hinter sich hat *a*), und von Aufhockern in Hocken zum Trocknen aufgesetzt. Nur in dem Fall, wenn es dünne stehet, oder mit viel Gras und Unkraut vermengt ist, wird es aufs Schwad gemähet. Das Sommergetraide wird aufs Schwad zum Wählen (Trocknen) gemähet, nach einigen Tagen aufgebunden und in Hocken gesetzet. Was beym Aufbinden zurück bleibt, wird mit der Hungerharke (einer grossen Harke, die von einem Pferde gezogen wird) in Riegen zusammengebracht, und mit der kleinen Harke, wenn es getrocknet, an die Hocken angeschlagen. Erbsen und Buchwaizen werden zum Einfahren in Riegen zusammengebracht.

a) Auch bey Regenwetter mähet man Roggen aufs Schwad, wenn man grosse Felder hat, und bindet ihn erst, wenn er trocken geworden. Die Arbeit gienge auch schneller, wenn man, wie in Mecklenburg, überall nicht hinter der Sense binden liesse.

§. 9.

Beym Einfahren des Getraides werden zum Aufladen wenigstens drey Personen erfordert; eine welche die Garben stacket (aufreicht) und den Wagen von einer Hocke zur andern auch in die Scheune führt, die zweyte, welche ladet und die dritte, welche mit der Treckharke (eine mittlere Harke, welche gemeiniglich von einem Jungen gezogen wird) die Hockenstellen nachharket. Zur bessern Forderung der Arbeit, werden wohl zwey Staker und zwey Lader bey jedem Wagen genommen. In der Scheune staket jeder Fuhrmann seinen Wagen selbst ab, wird aber mit einem stehenden

Wagen eingefahren, so fährt der Fuhrmann seinen Wagen bloß vors Fach, legt die Pferde vor einem ledigen Wagen wieder vor und fährt damit ins Feld. Auf grossen Feldern geschiehet das Einfahren an mehrern Orten zugleich und in doppelten Reihen. Die Anzahl der Fachgänger für jeden abzuladenden Wagen hängt von der Grösse und Höhe des zu belegenden Faches ab.

§. 10.

In reichen Jahren, da die Scheunen nicht alles geworbene Getraide fassen können, wird der Ueberfluß in Mieten (Feimen, Fiemen) gesetzt, wozu man lieber Roggen als Sommergetraide, und lieber Hafer als Gerste wählet. Zur Miete wird eine hohe Stelle ausgesucht, unten mit Stroh belegt und vollkommen rund angelegt. Die Stoppelenden der Garben werden auswerts, die Aehren einwerts und von der Mitte gegen den Rand schräge gelegt, damit die Miete sich abdache, auch, so wie sie in der Höhe zunimt, immer mehr im Umfange eingezogen, damit sie oben spitzig zulaufe. Der obere Theil wird mit Stroh zum Dache beleget.

§. 11.

Beym Dröschen des Waizens und Roggens wird eine schmale Reihe aufgelöseter Garben (Risch) auf der Mitte der Scheundiele (Tenne) zur Unterlage ausgebreitet und darüber zwey Reihen Garben dergestalt längst der Diele ausgelegt, daß die Aehren beyder Reihen in der Mitte auf der Unterlage aneinander stoßen, die Stoppelenden aber an den aussern Seiten zu liegen kommen. In dieser Lage werden die Garben in beyden Reihen vom Stoppelende nach den Aehren zu und von diesen rückwerts nach den Stoppelenden mit dem Flegel durchgedroschen, darauf die Garben mit der Gaffel umgekehret und der Drusch wiederhohlet. Dann wird das Korn rein aus dem Stroh geschüttet, das schiere Stroh aufgebunden, das krumme Stroh zusammen geharkt, nochmals überdroschen und dann weggebracht. Sind zwey Lagen Garben dergestalt abgedroschen, so kehret man die Unterlage und dröschet sie mit der

Unter-

Unterlage der zweyten Lage noch einmal über, worauf das ausgedroschene Korn rein gemacht wird.

Beym Gersten und Hafer werden die Garben dergestalt angelegt, daß die Aehrenenden aufwerts neben einander aufgestuket (aufgerichtet), die Stoppelenden unterwerts kommen. Jedesmal, wenn zwey Lagen abgebracht worden, wird die Gerste gebakert (die Grannen abgedroschen).

§. 12.

Die Getraidearten, welche am häufigsten gebauet werden, sind Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Erbsen und Buchwaizen. Hirse und Linsen bisher nur an wenigen Orten und in geringer Menge.

§. 13.

Roggen wird vornemlich in Pommern stark gebauet; der reinste auf hohen, sandigen Feldern; auf niedrigen, nassen Feldern muß man ihm mit zulänglichen Graben und hitzigem Dunge zu Hülfe kommen, wenn er gerathen soll. Die gewöhnliche Art, welche gebauet wird, ist der Winterroggen (Secale cereale hybernum), welcher zur ersten Saat in den brach oder dresch gelegenen Aeckern genommen wird. In leichten Feldern wird auch häufig zur dritten Saat wieder Winterroggen, ohne neuer Düngung genommen, und dann **Stoppelroggen** genannt. Der Sommerroggen (Secale cereale aestivum) wird im leichten Boden im Frühling bisweilen, doch wegen seiner geringen Ergiebigkeit nur an wenigen Orten gesäet. Selbst in gewöhnlichen Jahren wird der Roggen so häufig gebauet, daß davon, ausser der einheimischen Konsumtion, noch beträchtliche Qvantitäten ins Ausland verfahren werden können *a*) wie aus folgender Angabe erhellet *b*):

Im	Jahr	1778	sind	ausgeführet	1730	Last	16	Schfl.
—	—	1779	—	— —	1413	=	88	=
—	—	1780	—	— —	2302	=	31	=
—	—	1781	—	— —	1972	=	18	=
—	—	1782	—	— —	2530	=	52½	=
—	—	1783 c)	—	— —	1361	=	9	=
—	—	1785	—	— —	1487	=	60	=
	Also in sieben Jahren			=	12797	Last	82½	Schfl.
und im Durchschnitt jährlich				=	1828	Last	25	Schfl.

a) Zur Erforschung des Betrags der jährlichen Erndten haben wir bisher keine Polizeyanstalt im Lande.

b) Bey dieser und den folgenden Angaben ist allemal das ausländische Getraide, welches eingeführet worden, abgezogen worden, so daß die hier angegebenen Summen bloß einheimisches Gewächs begreifen. In gleicher Maaße verhält es sich mit anderen Produkten, wovon in der Folge wird geredet werden.

c) Das Jahr 1784 ist unter den acht Jahren, von 1776 bis 1785, das einzige, in dem wir, zur innern Konsumtion des Landes, noch 68 Last fremden Roggens einführen müssen.

§. 14.

Die **Waizenart**, welche gebauet wird, ist der gemeine Winterwaizen ohne Grannen (Triticum hybernum). Er wird in thonigten und, wie man hier sagt, steifen oder fetten Lande und, gleich dem Winterroggen, in der Brache oder geruhetem Lande bestellet. Er wird jetzt, seit etwa zwanzig Jahren, nach Kultivirung mancher nasser und kalter Felder, auch aus verschiedenen anderen Ursachen, viel häufiger gebauet, als vormals, daher auch jährlich davon ausser Landes verfahren wird.

Im

Im Jahr	1778 wurden ausgeführet		828	Last	9½	Schfl.
— —	1779	— — —	606	,	49	,
— —	1780	— — —	1042	,	52	,
— —	1781	— — —	1201	,	13½	,
— —	1782	— — —	1036	,	95½	,
— —	1783	— — —	1531	,	5½	,
— —	1784	— — —	290	,	—	,
— —	1785	— — —	608	,	73	,
In acht Jahren zusammen		=	7145	,	10	, ,
Im Durchschnitt jährlich		— — =	893	,	13¼	, ,

§. 15.

Von der Gerste wird am häufigsten die sechszeilige Sommergerste (Hordeum vulgare), seltener die zweyzeilige Sommergerste (Hordeum distichon) gebauet. Sie wird in Pommern im zweiten, und dritten, auch wohl gar im fünften Schlage; In Rügen aber größtentheils in der Brache oder auch im zweyten Schlage gesäet, wo daher diese Getraideart in grosser Menge erzielet wird auch, besonders auf Brachfeldern, grobkörnichter, mehlreicher und schwerer ausfällt, als in Pommern. Von ihr werden jährlich beträchtliche Qvantitäten theils roh theils vermälzt ausgeführet *a*). An Gerste ward

im Jahr	1778	ausgeführet	1433	Last	52	Schfl.
— —	1779	— —	385	,	43	,
— —	1780	— —	615	,	42	,
— —	1781	— —	1231	,	82½	,
— —	1782	— —	982	,	47	,
— —	1783	— —	641	,	80	,
— —	1784	— —	271	,	60	,
— —	1785	— —	1246	,	64	,
Zusammen in acht Jahren		=	6808	Last	86½	Schfl.
Im Durchschnitt jährlich		=	851	Last	10	Schfl.

 a) Re-

a) Reduciret man die unten (§. 46.) angeführte Quantität des ausgeführten Malzes zu Gerste, nach dem Verhältniß von 4 zu 3, so wurden in diesen Jahren im Durchschnitt jährlich 4725 Last Gerste mehr im Lande gebauet, als zur innern Konsumtion erforderlich war.

§. 16.

Vom Hafer wird jetzt der weisse glatte (Avena sativa alba) häufig gebauet; Im leichten Boden der schwarze Hafer, an andern Oertern aber muß man mit dem schwarzen rauhen Hafer (Avena sativa nigra) zufrieden seyn. Mit dem ungarischen Hafer (Avena orientalis) sind einige wenige aber glückliche Versuche in grossen Aussaaten versucht worden.

Im	Jahr	1778	wurden ausgeführet			982	Last	10 Schfl.
—	—	1779	—	—	—	777	=	70 =
—	—	1780	—	—	—	361	=	58 =
—	—	1781	—	—	—	563	=	64 =
—	—	1782	—	—	—	472	=	39 =
—	—	1783	—	—	—	393	=	5 =
—	—	1784	—	—	—	261	=	69 =
—	—	1785	—	—	—	833	=	27 =
			In acht Jahren		=	4645	Last	54 Schfl.
			Im Durchschnitt jährlich		=	580	Last	66 Schfl.

a) Andere Roggen= Waizen= Gerste= und Haferarten sind hier im Lande nicht anders als zum Versuch im Kleinen gesäet worden, da es den Kennern derselben gemeiniglich an Gelegenheit fehlet, Versuche im Großen anzustellen.

§. 17.

Die Felderbse (Pisum sativum arvense) wird häufig im Lande gesäet und, ausser dem einländischen Bedarf, noch häufig ausgeführet, denn so wurden

im

im	Jahr	1778	exportiret	676	Last	9	Schfl.
—	—	1779	—	—	398	.	4	.
—	—	1780	—	—	371	.	18	.
—	—	1781	—	—	383	.	65	.
—	—	1782	—	—	385	.	59	.
—	—	1783	—	—	219	.	3	.
—	—	1784	—	—	168	.	—	.
—	—	1785	—	—	447	.	24	.
		Zusammen	=		3048	Last	86	Schfl.
Im Durchschnitt jährlich			=		381	Last	10	Schfl.

§. 18.

Der gemeine Buchwaizen (Polygonum fagopyrum) wird auf einigen Feldern ziemlich häufig und mit Vortheil, jedoch nur zur einheimischen Konsumtion gebauet. Mit dem sibirischen Buchwaizen, (Polygonum tataricum) sind wohl nur in Gärten oder im Kleinen Versuche gemacht. Die gemeine Hirse (Panicum miliacenm) wird seit einigen Jahren hin und wieder, doch selten anders als im Kleinen, gebauet und der Saamen vom Schwaden (Festuca fluitans), ob er gleich wild und häufig wächset, wohl gar nicht gesammelt, dagegen wir lieber die aus beyden gemachten Grützen aus der Fremde einführen *a*). Auch Linsen (Ervum lens) werden noch wenig angebauet und Kichern (Cicer äreatinum) habe ich nur im Garten zu Bartmannshagen gefunden. Der Mais (Zea) wird in einigen Jahren zum Theil reif, in anderen nicht, und wird nicht eigentlich zum Nutzen gebauet. So auch die Mohrhirse (Holcus sorghum).

a) Nach der Tabelle III. A. no. 17. wurde in sechs Jahren von der ersten Art Grütze für 628 Rthlr. 30 ßl. und von der leztern für 82 Rthlr. 33 ßl. eingeführt. Der stärkere Anbau der Hirse verdiente um so mehr Aufmunterung, da sie eine nahrhafte Speise giebt, die vielleicht dem starken Verbrauch des ausländischen Reisses vermindern könnte, welches um so viel leichter zu bewürken seyn mögte, da nun schon der gemeine Mann bey seinen Ehrengelagen in Jahren, wo der Reiß theuer ist, dem Reiß die Hirsegrütze substituiret.

§. 19.

Die nachtheiligsten Arten des Unkrauts in unsern Getraidefeldern sind, unterm Roggen und Waizen: Taubradel (Rhinantus crista galli); Radel (Agrostemma githago); Volgelwicke (Vicia cracca); Trespe (Bromus secalinus); Tremsen, Kornbluhme (Centaurea Cyanus); Marl, Ackerstrausgras (Agrostis spica venti); Unter der Gerste: Duwock (Equisetum arvense); Queckein (Triticum repens); Ackerwinde (Convolvulus arvensis); Woker (Chrysanthemum segetum, es findet sich auch unter den Erbsen); Rüdik (Raphanus Raphanistrum); Senf (Sinapis arvensis und nigra); Bitterling (Polygonum hydropiper); Taubnessel (Lamium album und purpureum); Unterm Hafer: Dwelck (Lolium perenne).

Ausserdem finden sich noch folgende Arten des Unkrauts: Apostemkraut (Scabiosa arvensis); Steinsaame (Lithospermum arvense); Schminkwurz (Lycopsis arvensis); Blaue Ochsenzunge (Echium vulgare); Rothe Ribbing (Rumex crispus); Rother Sauerampfer (Rumex acetosella); Knöterich (Spergula arvensis); Wolfsmilch (Euphorbia peplus, E. helioscopia); Mohn (Papaver rhoeas, P. argemone, P. dubium); Ritterspern (Delphinium consolida); Ackermünze (Mentha arvensis); Schwarzer Taubradel (Melampyrum arvense); Leindotter (Myagrum sativum und paniculatum); Baurensenf (Thlaspi arvense); Erdrauch (Fumaria officinalis); Hasengeil (Spartium scoparium); Wriefkraut (Ononis spinosa); Zottige Linse (Ervum hirsutum); Saudistel (Serratula arvensis); Ackerdiestel (Sonchus arvensis); Sandendivien (Hyoseris minima); Krauserdiestel (Carduus crispus); Rheinfarren (Tanacetum vulgare); Berufskraut (Erigeron acre); Kamellen (Matricaria chamomilla); Wilde Kamellen (Anthemis arvensis); Krötendill (Anthemis cotula); Hartkopf (Centaurea scabiosa); Ruhrkraut (Filago germanica arvensis); Stiefmütterchen (Viola tricolor) u. e. a m.

§. 20.

Die **Weiden** werden, so viel ich weis, ganz der Natur überlassen. Das Vieh findet auf ihnen, besonders bey der Koppelwirthschaft, reichlich den **rothen Wiesenklee** (Trifolium pratense); den **weissen kriechenden Klee** (T. repens); den **gelben Ackerklee** (T. Agrarium); den **liegenden gelben Klee** (T. procumbens); den **Fadenklee** (T. filiforme); **Hopfenlucern** (Medicago sativa) und viele andere Futterkräuter.

Die Wiesen haben zum Theil sehr reichlich Graß, obgleich es nicht überall von gleicher Güte ist, und, besonders längst den Flüssen, grobes und saures Heu liefern, weil diese Flüsse unaufgeräumt liegen, häufig übertreten und das Wasser nicht zu rechter Zeit wieder abgeleitet wird *a*). Ein Theil der Wiesen ist zweyschürig, ein Theil nur einschürig. Künstliche Behandlungsart derselben ist bisher noch sehr unbekannt, oder vielmehr die Art, der Natur durch die Kunst auch beym Wiesenbau zu Hülfe zu kommen, als theoretische Grille verachtet, da man doch überall im Lande und fast jährlich über Futtermangel, Klage führen höret, aber ihn auch hier lieber durch Verminderung des vermeintlich zu starken Viehstandes als Verbesserung und Vermehrung der Wiesen abgeholfen wissen will. Indessen ist zu hoffen, daß auch hier glückliche Beyspiele lehren werden, was die Natur vermag, wenn ihr durch die Kunst auf eine schickliche Art zu Hülfe gekommen wird, da dazu hin und wieder der Anfang gemacht worden. So ist z. B. zu Karbow und Karlsburg die künstliche Wässerung der Wiesen eingeführet worden, an andern Orten hat man angefangen den Wiesen durch Düngung mit Asche und durchs Aussäen guter Grasarten nachzuhelfen.

a) Was ich oben (Th. I. S. 34.) gehofft habe, wird nun zum Theil in Erfüllung gehen, da durch die preiswürdige Veranstaltung Sr. H. Durchlauchten und der Königl. H. Regierung und patriotische Theilnehmung der angrenzenden Gütherbesitzer der Ryckfluß nicht nur aufgeräumet werden, sondern auch ein gerades, breiteres und tieferes Bett erhalten soll.

§. 21.

Der künstliche Futterbau ist gewissermaassen schon lange, obwohl nur im Kleinen, im Lande getrieben worden, indem man die Futterwicke (Vicia sativa) und die Feldbohne (Vicia faba minor) zum Viehfutter gebauet hat. In neuern Zeiten hat man auch mit Lucern (Medicago sativa) und Esparcette (Hedysarum onobrichis) Versuche im Kleinen gemacht. Besser ist man aber durch Erfahrung vom Nutzen des Kleebaues überzeugt worden, der fast jährlich weiter ausgebreitet wird. Lange schon hat man den rothen Wiesenklee zum Pferdefutter gezogen, jetzt bauet man ihn hin und wieder im Großen, macht ihn auch zu Heu (z. B. zu Schönhof, Vorwerk, Buggenhagen, Müzkow, Bartmanshagen) und hat an einigen Oertern (als zu Müzkow, Bartmanshagen *a*)) mit der Stallfutterung den Anfang gemacht, an Anderen aber (wie zu Eldena u. a. a. O.) die sogenannte halbe Stallfutterung eingeführet *b*). Den weissen kriechenden Klee säet man hin und wieder mit der letzten Sommersaat aus und läst das Stück dann einige Jahre zur Weide liegen.

a) Wie der jetzige Besitzer Bartmannshagen kaufte, lag es in fünf Schlägen und es wurden ungefehr 9½ Last Getraide ausgesäet. Weil aber der Acker bey dieser Eintheilung nichts tragen wollte nam er den fünften Schlag zum Kleebau und theilte ihn wieder in Fünf mit lebendigen Hecken eingeschlossenen Koppeln ab, wovon jedesmal drey mit Klee, die vierte mit Getraide und die fünfte mit Artoffeln, Rüben u. dgl. bestellet werden. Er bauet auch Esparcette und macht den Klee zu Heu, obgleich noch jetzt der größte Theil grün verfuttert wird, indem er nicht nur die Zugochsen und das Hollsteinsche Rindvieh den Sommer über im Stalle futtert, sondern auch angefangen hat, das milchende Schaafvieh in Hürden mit Klee zu futtern. Da diese Versuche gut ausgeschlagen sind, so denkt er durch Erweiterung des Kleebaues in wenigen Jahren so weit zu kommen, daß er die Brache ganz abschaffen könne, deren einen Theil er schon lange mit Tabak, Kohl. u. dgl. Gewächsen bebauet. Er hat eine Hexelmühle angelegt, welche einfacher ist, als die Stargordsche und zur Verbesserung seines Viehstandes einen hollsteinischen Beschäler, hollsteinsches Marschvieh, einen Schaafbock aus Spanien und Böcke und Schaafe aus dem Eiderstädtischen kommen lassen.

b) Unter

b) Unter der halben Stallfutterung verstehet man, wenn das Vieh zwar den größten Theil des Tages auf der Weide gehet, des Nachts aber und einige Stunden um die Mittagszeit eingestallet und mit Klee gefuttert wird.

§. 22.

Von **Handelskräutern**, welche theils im Großen, theils auch nur in Gärten gezogen werden, sind die beträchtlichsten: Hanf, Flachs, Tabak, Artoffeln und Hopfen; Senf, Kümmel und Rapsaat werden seltener gebauet; Anies und Fenchel, so wie Farbekräuter gar nicht, doch wird das wildwachsende **Schartenkraut** (Serratula tinctoria) und **Glösen** (Genista tinctoria) von den Landleuten zum Blau- und Gelbfärben häufig gesammelt.

Hanf wird bey weitem nicht zum hinlänglichen Bedarf des Landes gebauet. Nur auf grössern Landgüthern wird etwa so viel gebauet, als zum Behuf der Wirthschaft selbst erforderlich ist, deshalb jährlich für beträchtliche Summen aus der Fremde gehohlet werden muß, wovon ein ansehnlicher Theil erspahrt werden könnte, wenn durch Erweiterung des Hanfbaues auch nur der ausländische Paßhanf und Turse verdrengt würden

Flachs wird ungleich stärker gebauet, als Hanf, daher bey guten Jahren, obgleich im Lande selbst sehr viel zu Leinwand verarbeitet wird, noch immer etwas ausgefahren werden kann, wiewohl auch in Jahren, wo das Flachs misräth, zum Landesbehuf aus der Fremde eingeführet werden muß. So wurden z. B.

Im Jahr 1778 ausgeführet	—	920 Lpf.
— — 1779	— — —	5240 =
— — 1780	— — —	1130 =
Zusammen	=	7290 Lpf.

Dagegen musten aus der Fremde eingeführet werden

im Jahr 1781	— —	590 Lpf.
— — 1782	— —	3254 =
— — 1783	— —	2115 =
Zusammen	=	5959 Lpf.

Der gemeine Landtabak wird ziemlich stark gebauet, daher davon, theils roh in Blättern, theils verarbeitet, ausser Landes verfahren wird. Während des letzten Seekrieges ward der Tabaksbau sehr erweitert und grössere Qvantitäten ausgeführet, als gewöhnlich. Beydes hat auch nachher wieder abgenommen. Es wurden ausgeführet:

		Blätter.	Verarbeiteter.
Im Jahr 1778	— —	1456 Centner.	
— — 1779	— —	3418 „	
— — 1780	— —	3945 „	89300 Pf.
— — 1781	— —	2084 „	
— — 1782	— —	3569 „	8411 „
— — 1783	— —	636 „	
— — 1784	— —	460½ „	20600 „
In allem	=	15568½ Centner.	118311 Pf.

Artoffeln werden seit einigen dreissig Jahren, und in den letztern sehr häufig, auch im Grossen gebauet und ihr Anbau vermehret sich noch immer. Sie sind ein wahrer Seegen des Landes geworden, nur wäre zu wünschen, daß man sich häufiger um frische Saat bemühete.

Der Hopfen, welcher im Lande gebauet wird, reicht bey weitem zu den Bedürfnissen desselben nicht hin, daher jährlich dafür viel Geld nach Neubrandenburg, Pölitz, Braunschweig, Lübeck und Böhmen gehet *a*). An diesem geringen Anbau eines so unentbehrlichen Gewächses ist nicht sowohl die schlechtere Beschaffenheit des hier erzielten Hopfens als vielmehr das Vorurtheil, und dieß um so gewisser Schuld, als es eine notorische Thatsache ist, daß an einigen Orten im Lande und selbst hier in Greifswald Hopfen gebauet wird, der dem Ausländischen so völlig an Güte gleich befunden worden, daß er unter fremden Namen verkaufbar und untadelhaft gewesen, da er vorher unter seinem eigenen Namen als untauglich verworfen worden.

Fast

Fast gleiche Bewandniß hat es mit dem Kümmel und anderen Handels- Färbe- und Gewürzkräutern, die wir mit Vortheil im Lande, besonders auf den Aeckern unsrer Landstädte bauen könnten, wenn wir sie nicht lieber auf dem einmal gewohnten Wege aus der Fremde hohleten. Doch werden dagegen auch seit einigen Jahren Apothekerkräuter im Lande gesammelt und auswerts versandt. Ob anderwerts im Lande Rapsaat gebauet werde, als auf dem hiesigen Stadtfelde zum Behuf der hiesigen Oelmühle ist mir nicht bekannt. Die gelben **Wurzeln** (Daucus sativus) werden auf dem Darsse in grosser Menge und vorzüglicher Güte gebauet und besonders den hiesigen Seestädten zugeführet. Eine Art **Steckrüben**, welche den kleinen Märkischen nahe komt, wird vorzüglich und im Grossen zu Kölzien gebauet.

a) In den sechs Jahren von 1778 bis 1783 sind für fremden Hopfen 17987 Rthlr. 21 ßl. oder im Durchschnitt jährlich beynahe 3000 Rthlr. auswert gegangen.

§. 23.

Der **Gartenbau** wird mit Eifer betrieben und immer mehr erweitert. Jeder Bauer, ja sogar der Kathenmann, hat seinen Garten, worinn er Kohl, Wurzelwerk, Bohnen u. dgl. ziehet. Auf den Güthern und in den grössern Städten werden alle nutzbahren Gartenkräuter, selbst die feinern und zärtlichen, in Menge angezogen; doch wird das Anziehen der Saamen noch zu sehr vernachlässiget, daher dergleichen jährlich aus der Fremde gehohlet werden. Auch gewinnet man an der **Bluhmengärtnerey** immer mehr Geschmack und es finden sich viele Liebhaber im Lande, welche die schönsten Bluhmen, besonders Nelken und Aurikeln, selbst ziehen. Englische Parks finden sich eben nicht, wohl aber mancher Garten nach dem alten Französischen Geschmack, die seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts angelegt zu seyn scheinen.

Die **Obstbaumzucht** wird zwar nicht vernachlässiget, aber auch nicht so stark betrieben, als geschehen könnte. Aus manchen

Umständen muß man schliessen, daß man sie in ältern Zeiten mehr geschätzt habe, als vom Anfange bis in die Mitte dieses gegenwärtigen Jahrhunderts. In neuern Zeiten fängt man indessen doch wieder an, auch diesem Theile der Landwirthschaft eine grössere Aufmerksamkeit zu gönnen, welche er um so mehr verdienet, als das Obst nicht nur grosse Vortheile in der Privatwirthschaft gewähret, sondern auch in guten Obstjahren baares Geld dafür um so sicherer aus der Fremde eingezogen werden kann, als wir einen gewissen Absatz davon in den benachbarten nordischen Reichen, gleich unsern Nachbarn an beyden Seiten *a*), finden können, zu geschweigen daß wir beträchtliche Summen Geldes erspahren würden, die wir jetzt für Backobst jährlich aus dem Lande schicken und die wir durch das wenige grüne Obst, das wir in guten Jahren ausführen, zu decken nicht vermögen *b*). Die ächte **Kastanie** (Fagus Castanea) wird selten und mit schlechten Früchten gefunden; von weissen **Maulbeerbäumen** (Morus alba) finden sich gewis mehrere im Lande, als bloß im hiesigen botanischen Garten, denn bloß in Bartmannshagen ist davon eine ganze Plantage sowohl in Bäumen als in Hecken gezogen. An vielen Orten finden sich auch Baumschulen von den besten Obstarten und sie würden gewis noch stark vermehret werden, wenn es ihnen nicht an Absatz fehlete, da man noch immer den ausländischen Stämmen den Vorzug giebt, wiewohl man mancherley Gefahren dabey ausgesetzt ist, die man bey Einheimischen leicht vermeiden könnte.

a) So sind z. B. von Stettin in den zehn Jahren von 1777 bis 1786 20530 Tonnen und von Rostock so gar in dem einzigen 1782ten Jahre 11257 Tonnen Obst ausgeschifft worden.

b) An allerhand gebackenem Obste ward aus der Fremde eingeführet

1778	für	1668	Rthlr.	8	ßl.
1779	—	1758	=	27	=
1780	—	1622	=	39	=
1781	—	2677	=	44	=
1782	—	3752	=	43	=
1783	—	3164	=	18	=
1784	—	3078	=	41	=
1785	—	2778	=	6	=
Summa	=	20511	Rthlr.	34	ßl.

Transport — — 20511 Rthlr. 34 ßl.
Noch ist an frischem Obste in diesen acht Jahren eingeführet für — 137 Rthlr. 8 ßl.

Zusammen = 20648 Rthlr. 42 ßl.

Dagegen aber sind an frischem Obste nur ausgeführet worden:

Im Jahr 1778	für	491	Rthlr.	37 ßl.
1779	—	544	=	24 =
1780	—	675	=	11 =
1781	—	1535	=	6 =
1782	—	947	=	12 =
1783	—	1359	=	— =
1784	—	1008	=	4 =
1685	—	884	=	16 =

Zusammen = 7445 Rthlr. 14 ßl.

Das Land hat also in diesen acht Jahren für Obst mehr ausgegeben als eingenommen — — = 13203 Rthlr. 28 ßl.

oder im Durchschnitt jährlich = 1650 Rthlr. 22 ßl.

§. 24.

Die ansehnlichen **Waldungen**, welche das Land in alten Zeiten deckten, sind durch unachtsame Wirthschaft so verringert worden, daß sie die Bedürfnisse an Nutz- Bau- und Brennholtze das Erforderliche lange nicht mehr liefern können, sondern dafür jährlich grosse Summen Geldes aus dem Lande geschickt werden müssen. Die Noth und die daraus entstandenen theuren Holzpreise haben uns aber auch hierüber endlich die Augen geöfnet, daß wir seit der Mitte dieses Jahrhunderts nicht nur eine sparsamere Holzwirthschaft, obgleich nicht überall mit gleichem Erfolge, einzuführen gesucht und besonders den Torf, als Brennzeug, überall aufzusuchen angefangen, sondern auch die Hölzungen durch Forstmässigere Behandlung, gehöriges Schonen und Ansäen wieder aufzuhelfen und zu erweitern gesucht haben. Auch hat man in neuern Zeiten an mehrern Orten (als Bartmannshagen, Klevenow, Buggenhagen, Jamitzow) angefangen, Plantagen von solchen nützlichen ausländischen Sträuchern und Bäumen anzulegen, welche

sich für unser Klima schicken, und an mehrern Orten sind dergleichen aus dem hiesigen botanischen Garten vertheilet worden. An vielen Orten sind freye Plätze und Wege mit der Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) besetzt und die italienische Pappel (Populus nigra italica) wird sehr geschätzt. Weiden werden überall im Lande, wo es der Boden nur irgend zuläst, in grosser Menge angepflanzt, weil sie zu den vielen Befriedigungen unentbehrlich sind, und im Königl. Domanio werden die Pächter zur Holzsaat und Baumpflanzungen durch die Kontrakte verbindlich gemacht.

Von wildwachsenden Sträuchern und Bäumen finden sich folgende im Lande: Rheinweide (Ligustrum vulgare); Hartriegel (Cornus sanguinea); Hülsenbusch (Ilex aquifolium); Alfranken (Lonicera periclymenum); Heckenkirsche (L. xylosteum); Kreuzbeer, Kreuzdorn (Rhamnus catharticus); Sprikker (R. Frangula); Spillbaum (Evonymus europaeus); Johannisbeeren (Ribes rubrum); Schmarten (R. alpinum); Gichtbeeren (R. Nigrum); Stachelbeeren (R. Uva crispa); Rauhbeeren (R. Grossularia); Epheu (Hedera Helix); Ulmbaum, Röster (Ulmus campestris); Gänseflieder (Viburnum opulus); Attich (Sambucus ebulus); Flieder (S. nigra); Berberitzen (Berberis vulgaris)? Bickbeeren (Vaccinium myrtillus); Puttgnaden, Sumpfbeeren (V. uliginosum); Mooßbeeren (V. Oxicoccos); Preißelbeeren, (Lingon, V. Vitis idaea); Heidekraut (Erica vulgaris und tetralix); Faulbaum (Prunus padus); Kirschen (P. Cerasus); Vogelkirschen (P. avium); Schleedorn (P. spinosa); Wilder Sperberbaum (Crataegus torminalis), selten; Hagedorn (C. oxyacantha); Quittenbaum (Sorbus aucuparia); Wilder Birnbaum (P. communis); Wilder Aepfelbaum (P. Malus); Wilde Rosen (Rosa villosa); Hanbutten (R. canina); Stachlichte Rose (R. spinosissima); Hindbeeren (Rubus idaeus); Brummelbeeren (R. Caesius); Brambeeren (R. fructicosus); Linde (Tilia europaea); Hasengeil (Spartium scoparium);

rium); Gemeine Birke (Betula alba); Erle, Eller (B. alnus); Eiche (Quercus robur); Maybüche (Fagus sylvatica); Hagebüche (Carpinus Betulus); Haselstaude (Coryllus avellana); Fichte (Pinus sylvestris); Tanne (P. Abies) seltener; Elbweide (Salix triandra); Lorbeerweide (S. Pentandra); Zähweide (S. Vitellina); Mandelblättrige Weide (S. Amygdalina); Sprockweide (Salix fragilis); Rothe Sprockweide (S. Purpurea); Sandweide (S. Arenaria); Bruchweide, Mattenweide (S. incumbacea); Rosmarinweide (S. rosmarinifolia); Palmweide (S. cupraea); Korbweide (S. Viminalis); Graue Weide (S. Cinerea); Weisse Weide (S. Alba), die gemeinste; Rauschbeere, Krennbeere (Empetrum nigrum); Mistel (Viscum Album); Seedorn (Hippophae Rhamnoides), selten; Abelen, weisse Pappel (Populus alba); Fauleschen, Espen (P. Tremula); Schwarze Pappel (P. Nigra); Knirk, Wacholder (Iuniperus communis; Eibenholz, Taxbaum (Taxus baccata), selten; Gemeine Ahorn (Acer pseudoplatanus); Loehn (A. Platanoides); Ahorn, Maßholder (A. campestre); Zähe Esche (Fraxinus excelsior).

§. 25.

Die Viehzucht ist beträchtlich und nach der fast allgemein herrschenden Meynung zu stark, wenigstens höret man häuffig, besonders bey langen und strengen Wintern, über Futtermangel klagen, und der Bauer und kleine Wirth hält wenigstens zu viele Pferde, die ihm kostbar werden und dem übrigen Vieh das Futter entziehen, das daher nothwendig schlecht werden muß. Der Fehler sticht ohne Zweifel in dem bisherigen unrichtigen Verhältnisse zwischen Getraide- und Futterbau. Ist dieß einmal gehoben, (und das kann geschehen, ohne unsere Erndten zu vermindern, vielmehr würden sie sich durch ein richtiges Verhältniß vermehren); so wird unser jetziger Viehstand, anstatt zu groß zu seyn, zu klein befunden werden, und glücklich wird unser Land seyn, wenn wir hievon erst durch die Erfahrung völlig überzeugt seyn werden.

§. 26.

Die Menge der Pferde muß sehr ansehnlich im Lande seyn, da selbst der kleine Landmann, wie ich eben angemerkt habe, oft viel mehr hält, als er seines eignen Vortheils wegen halten sollte und nur noch selten zu bewegen stehet, sich der Ochsen zum Ackern zu bedienen, zu Fuhren aber noch gar nicht. Die Art Pferde, welche im allgemeinen im Lande gezogen wird, ist eine gute Mittelsorte, die zur Arbeit tüchtig genug ist; wenn sie nur gut unterhalten werden. Schon mancher Bauer hält sich ein Gespann von vier oder doch zwey Pferden, die vorzüglich gut sind, womit er selbst zur Stadt, zur Kirche und zu Ehrengelagen fähret, auch damit handelt. Auf den Höfen wird schon mehr für die Verbesserung der Pferdeart gesorget und hin und wieder ausländische Beschäler gehalten. Eigentliche Stutereyen aber finden sich im Lande nicht. In Kriegszeiten werden unsre Pferde in grosser Anzahl auswerts verkauft und dafür beträchtliche Summen eingezogen, aber auch in Friedenszeiten werden gewöhnlich mehr Pferde ausgeführet, als wir wieder vom Ausländer nehmen.

Im Jahr	1778	wurden ausgeführet für	17971	Rthlr.	— ßl.
— —	1779	— — — —	15300	·	— ·
— —	1780	— — — —	5542	·	— ·
— —	1781	— — — —	7661	·	— ·
— —	1782	— — — —	10566	·	— ·
— —	1783	— — — —	4810	·	— ·
— —	1784	— — — —	4679	·	— ·
— —	1785	— — — —	11199	·	— ·
		In acht Jahren für =	77728	Rthlr.	— ßl.
		Im Durchschnitt jährlich =	9716	Rthlr.	— ßl.

§. 27.

Das Rindvieh ist im allgemeinen auch nur eine mittlere Art; beym geringen Mann mehrentheils von schlechter Beschaffenheit, weil es nicht hinlängliches Futter erhält, das ihm die überflüßigen

Pferde

Pferde aufzähren, daher es auch nur wenig Milch geben kann; Auf den Höfen findet sich schon besseres Rindvieh, wo es auch besser gehalten wird, und man immer mehr und mehr Sorgfalt auf die Verbesserung desselben zu verwenden anfängt. Die Menge welche gehalten wird, scheinet groß zu seyn, indessen ergeben doch die Tabellen (in der Anlage III. A. u. B.) daß wir keinen Ueberfluß davon haben müssen, indem wir von dieser Vieharth dem Ausländer nichts überlassen können. Es wird zwar jährlich Rindvieh ausgeführet, aber auch eben so viel, ja gar noch mehr aus dem Auslande wieder ins Land eingeführet. Denn in den leztern acht Jahren von 1778 bis 1785 wurde an Rindvieh, nemlich

Ochsen, Kühen und Kälbern, eingeführet für	17257	Rthlr.	16 ßl.
dagegen nur wieder ausgeführet für —	16295	=	24 =
es wurde also mehr ein- als ausgeführet für — — —	961	Rthlr.	40 ßl.

Auf grössern Höfen wird das Milchvieh mehrentheils an sogenannten Holländern verpachtet, die jetzt schon für jede Kuh 7 bis 8 Rthlr. an jährlicher Pacht erlegen. Butter wird jährlich ausgeführet, wodurch aber ihr Preiß im Lande selbst zu 7, 8, und im Winter wohl gar zu 9 Schillingen hinaufgetrieben wird.

Im Jahr 1778 sind davon ausgeführet für	39	Rthlr.	32	ßl.
— — 1779 — — — —	854	=	—	=
— — 1780 — — — —	1444	=	46	=
— — 1781 — — — —	2182	=	40	=
— — 1782 — — — —	1984	=	24	=
— — 1783 — — — —	1876	=	12	=
— — 1784 — — — —	1294	=	38	=
— — 1785 — — — —	2460	=	32	=
In acht Jahren =	12137	Rthlr.	32	ßl.
Und im Durchschnitt jährlich =	1517	Rthlr.	10	ßl.

§. 28.

Die Schweinezucht ist sehr beträchtlich. Es wird eine grosse Menge Schweine jährlich im Lande konsumirt, denn ihr Fleisch ist nicht nur die tägliche Speise des gemeinen Mannes, be-

sonders auf dem platten Lande, sondern auch auf den Tafeln vornehmer und reicher Leute werden Schinken und Mettwürste nicht verschmähet. Ueberdem werden jährlich noch Tausende davon ausser Landes vertrieben, wie aus folgender Angabe erhellet:

Im	Jahr	1778	sind ausgeführet für			8011	Rthlr.	24 ßl.
—	—	1779	—	—	—	7100	=	— =
—	—	1780	—	—	—	9147	=	24 =
—	—	1781	—	—	—	13518	=	— =
—	—	1782	—	—	—	9851	=	— =
—	—	1783	—	—	—	4711	=	— =
—	—	1784	—	—	—	6968	=	— =
—	—	1785	—	—	—	9599	=	24 =
		In acht Jahren für			=	68906	Rthlr.	24 ßl.
		Im Durchschnitt jährlich			=	8613	Rthlr.	15 ßl.

§. 29.

Pommern und Rügen hat so zahlreiche Schäfereyen, daß, nach einer wahrscheinlichen Schätzung, jährlich an 35 bis 40000 Steine einschüriger Wolle, die Lammwolle nicht darunter begriffen, gewonnen werden *a*). Sie wird theils zum Hausbehuf der Landeseinwohner, theils durch einige Gewerker, als Tuch-Rasch- und Boymacher, Hutmacher ꝛc. im Lande selbst verarbeitet, theils vom Landmann selbst den Nachbarn zugefahren, der gröste Theil aber unverarbeitet durch die Handlung auswerts vertrieben. Die Menge der Kaufwolle (Köpwolle) hängt größtentheils von dem grösserm und geringern jährlichen Sterben des Schaafsviehes ab, das nur zu oft unsere Heerden vermindert. Unsere Wolle fällt, bey der jetzigen Beschaffenheit unsrer Schaafe, nur schlecht und grobhaarig aus und wird durch die Betrügereien der Schäfer noch schlechter gemacht, welchen bisher, ungeachtet der dawieder ergangenen landesherrlichen Verordnungen noch nicht abgeholfen worden. Bey dem allen sind die Schaafe eines unserer nutzbarsten Thiere, indem wir, ausser der Wolle und einigen andern Handelsartikeln, die sie uns liefern, noch jährlich eine ziemlich Anzahl lebendiger Schaafe und Hammel dem Ausländer überlassen können, wie aus folgendem Verzeichnisse erhellet, wornach wir ins Ausland verführten:

Im

Im Jahr	An	Lebenden Hammeln u. Schaafen.	Lammwolle.	Scheerwolle.	Raufwolle.	Total.
1778	für	1468 rthl. — ßl.	7306 rthl. 32 ßl.	24847 rthl. 36 ßl.	1979 rthl. — ßl.	35601 rthl. 20 ßl.
1779	—	13747 = — =	5268 = — =	18118 = 32 =	1244 = 4 =	38377 = 36 =
1780	—	9597 = — =	5092 = 18 =	23050 = 23 =	729 = — =	38468 = 41 =
1781	—	8835 = 40 =	2999 = — =	18821 = 40 =	1584 = 24 =	32241 = 8 =
1782	—	5683 = 16 =	4295 = 24 =	12578 = 12 =	2290 = — =	24847 = 4 =
1783	—	8300 = — =	3335 = 8 =	13979 = 30 =	—— = — =	25614 = 38 =
1784	—	2952 = 32 =	4271 = — =	12163 = 16 =	3829 = 28 =	23216 = 28 =
1785	—	7096 = 8 =	3647 = 10 =	12144 = 38 =	2552 = 7 =	25440 = 15 =
Summa		57,680 rthl. — ßl.	36,214 rthl. 44 ßl.	135,704 rthl. 35 ßl.	14,208 rthl. 15 ßl.	243,807 rthl. 46 ßl.
Im Durchschnitt jährlich		7210 rthl. — ßl.	4526 rthl. 41 ßl.	16,963 rthl. 4 ßl.	1778 rthl. 2 ßl.	30,477 rthl. 47 ßl.

J. N. Hennings von Verbesserung hiesiger Wolle. In den Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen (Greifsw. 1753. 4.) Th. I. Stück VIII. — XII. S. 33 — 54. und im Versuch in politischen Schriften (Rostock 1762. 8.) Th. I. S. 145 — 186.

*) Ist diese Schätzung richtig, so würden wir ungefehr die Hälfte unsrer jährlich gewonnenen Wolle im Lande verarbeiten, wie aus der folgenden Tabelle von unsrer Wollausfuhr nach Steinen erhellet.

Im Jahr	Köpwolle.	Scheerwolle.	Lammwolle.	Total.	
1778	1541	17836	3668	23045	Steine
1779	943	16585	3439	20967	zu
1780	767	21962	3385	26114	10 Pfund
1781	1609	20397	2108	24114	
1782	2282	15503	2922	20707	
1783	——	14662	1945	16607	
1784	4352	11945	2574	18871	
1785	2465	12623	2110	17198	
Summa =	13,959	131,513	22,151	167,623	
Im Durchschnitt jährl.	1745	16,439	2769	20,953	Steine.

Nach eben dieser Schätzung und wenn die Meynung richtig ist, daß im Durchschnitt jedes Schaaf nur $1\frac{1}{2}$ Pfund Wolle liefere, würden wir ungefehr 250,000 Stück Schaafe im Lande haben.

§. 30.

Vom Federvieh werden die Gänse in grosser Menge gezogen und ihr Verbrauch ist im Lande selbst unglaublich groß. Sie sind auch auswerts wegen ihrer vorzüglichen Grösse und Güte bekannt genug und geben verschiedene kleine Handelsartikel her. Sie werden nicht nur lebendig, sondern auch ihr Fleisch mit Essig eingekocht, am häufigsten doch ihre Brüste geräuchert, (Spickgänse, Spickbrüste,) imgleichen Bett- und Schreibfedern ausgeführet.

Im

Im Jahr	An	Lebend. Gänsen.	Ger. Fleisch.	Eingek. Fleisch.	Bett-Federn.	Schreib-Federn.	Total.
1778	für	37 rthl. 16 ßl.	253 rthl. 4 ßl.	27 rthl. — ßl.	498 rthl. 18 ßl.	571 rthl. 36 ßl.	1387 rthl. 26 ßl.
1779	—	33 " 32 "	143 " 40 "	47 " — "	93 " 24 "	130 " 40 "	448 " 40 "
1780	—	23 " — "	256 " 32 "	41 " — "	9 " — "	278 " — "	607 " 32 "
1781	—	30 " 4 "	283 " 8 "	42 " 32 "	8 " — "	— " — "	363 " 44 "
1782	—	22 " 32 "	162 " 32 "	74 " 16 "	156 " — "	480 " — "	895 " 32 "
1783	—	7 " 24 "	203 " 24 "	90 " — "	30 " 32 "	24 " — "	355 " 32 "
1784	—	2 " 32 "	193 " — "	59 " — "	198 " 24 "	90 " — "	543 " 8 "
1785	—	3 " 27 "	106 " 16 "	22 " — "	210 " 8 "	85 " — "	427 " 3 "
Suma	=	160 rthl. 23 ßl.	1602 rthl. 12 ßl.	403 rthl. — ßl.	1204 rthl. 10 ßl.	1695 rthl. 28 ßl.	5029 rthl. 25 ßl.
Im Durchschnitt jährl.		20 rthl. 3 ßl.	200 rthl. 13 ßl.	50 rthl. 18 ßl.	150 rthl. 25 ßl.	211 rthl. 45 ßl.	633 rthl. 8 ßl.

§. 31.

§. 31.

Die Fischerey ist noch immer so ergiebig, daß die verschiedenen Fischarten (welche ich schon oben Th. I. Hauptst. I. §. 26. b. angegeben habe) einen Hauptartikel unter den Nahrungsmitteln der Einwohner ausmachen, wenn es gleich gewis ist, daß sie gegen ältere Zeiten sehr abgenommen hat. Die das Land überall umgebende Ostsee, die vielen ins Land eintretenden kleineren und grösseren Meerbusen, die häufigen Landseen und kleinen Flüsse geben zur lohnenden Fischerey Gelegenheit. Karauschen werden häufig in Teichen unterhalten; Karpen seltener; Krebse reichen zur innern Konsumtion des Landes nicht zu, sondern werden noch aus den benachbarten Ländern eingeführet. Heeringe machen, wegen der großen Menge worinn sie gefangen werden, fürs Land und besonders für den gemeinen Mann einen wahren Seegen; sie werden theils frisch verspeiset, theils geräuchert und entweder zu Flick- oder Spickheering (Bücklinge) bereitet, auch von allen drey Arten etwas ausser Landes verfahren. Der Heering findet sich jährlich zweymal, am Anfange des Jahres und im Augustmonat an unsern Küsten ein *a*). Ausser Landes wurden verfahren:

Im Jahr	an	Frischen Fischen	Frischen Heeringen.	Geräucherten Heeringen.	Total.
1778	für	111 rthl. 4 ßl.	36 rthl. 28 ßl.	513 rthl. 28 ßl.	661 rthl. 12 ßl.
1779	—	77 : 16 :	36 : 6 :	697 : — :	810 : 22 :
1780	—	65 : 16 :	23 : 32 :	342 : — :	431 : — :
1781	—	— : — :	38 : — :	469 : — :	507 : — :
1782	—	58 : 32 :	17 : 12 :	688 : — :	763 : 44 :
1783	—	202 : — :	— : — :	678 : — :	880 : — :
1784	—	4 : — :	12 : 10 :	485 : — :	501 : 10 :
1785	—	— : — :	11 : 4 :	— : — :	11 : 4 :
Suma =		518 rthl. 20 ßl.	174 rthl. 44 ßl.	3872 rthl. 28 ßl.	4565 rthl. 44 ßl.
Im Durchschnitt jährl.		64 rthl. 38 ßl.	21 rthl. 41 ßl.	484 rthl. — ßl.	570 rthl. 31 ßl.

a) Schon im zwölften Jahrhunderte war ein starker Heringsfang an der rügianischen Küste (In Nouembri flante vehementius uento, multum illic halec capitur et patet mercatoribus liber accessus, si tamen ante Deo terrae legitima sua persoluerint: sagt Helmold

Buch

Buch. II. Kap. 12, beym Jahr 1168, wenn er der dänischen Eroberung der Insel Rügen unter Waldemar erwehnet) und zur Bequemlichkeit der Zurichtung längst dem Seeufer Bitten und Buden eingerichtet, welche unter dem besonderen Schutz des Landesherrn standen, wofür Stedegeld und Mathering gegeben werden muste, wie aus dem rügianischen Landgebrauche (Tit. XI.) erhellet, worinn sich verschiedene dahin gehörige Gesetze finden. Unter andern waren während der Fangzeit zwey Tage in jeder Woche bestimmt, an welchen kein Kaufmann kaufen durfte, sondern der ganze Fang dieser Tage dem Landmann und Armen überlassen werden muste. Vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts nahm der Heering in der Ostsee überall ab, in den Jahren nach 1414 fand er sich zwar wieder ein, aber nur sparsam und blieb von 1425 überall wieder weg, wodurch dieser in den älteren Zeiten für unser Vaterland so äusserst wichtige Handelszweig zuerst in Verfall gerieth und er hat in der Folge nie wieder zu seinem vorigen Flor gebracht werden können, obgleich der Heering vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sich wieder an unsern Küsten einfand.

§. 32.

Die Bienenzucht hat gegen ältere Zeiten, so wie der Gebrauch des Honigs, besonders in den Städten ungemein abgenommen, doch fängt man zu unsern Zeiten wieder an, auch diesen Zweig der Landwirthschaft sorgfältiger zu kultiviren, wobey einige aufgeklärte Bienenväter die neuern Behandlungsarten anwenden und sie im Lande bekannter zu machen sich bemühen. Es wäre gewis kein unverdienstliches Werk, wenn durch Beyspiele und Aufmunterung die Bienenzucht von neuem ausgebreitet und dadurch die fremden Syrupe und Moskowade, die so sehr im Gebrauch gekommen und die uns ansehnliche Summen Geldes jährlich aus dem Lande ziehen, immer mehr und mehr verdrenget werden könnten! Etwas gelbes Wachs wird doch jetzo auch exportiret, nemlich in den acht Jahren von 1778 bis 1785 für 603 Rthlr. und also im Durchschnitt jährlich für 75 Rthlr.

§. 33.

Da das Hochwild sich in Pommern nicht häufig findet, so ist die Jagd von keiner Bedeutung oder sonderlichen Einträglich-

keit; Auf Rügen hat es sich zwar in neuern Zeiten sehr vermehret, indessen wird doch zur innern Konsumtion viel Wildprett aus den benachbarten Landen eingeführet.

§. 34.

Ich muß hier einiger Gewerbe erwehnen, welche auf dem platten Lande betrieben werden, wenn sie gleich nicht zur eigentlichen Landwirthschaft gehören.

I) Auf dem Dars findet sich eine Theerbrennerey, die zum Königl. Domanio gehöret und verpachtet wird, wie auch eine in den Deyelsdorfschen Güthern.

II) Finden sich einige Kalkbrennereyen, als zu Sasnitz auf der Halbinsel Jasmund, zu Garftitz in der Herrschaft Putbus u. a. Auch wird auf vielen Güthern, wo sich Kalkerde findet, zum eigenen Behuf, besonders bey beträchtlichen Bauten, Kalk gebrannt. Doch reicht das alles nicht zum Behuf des Landes zu, sondern es müssen jährlich grosse Qvantitäten aus Gothland eingeführet werden.

III.) Ziegelbrennereyen finden sich auf Rügen, zu: Putbus, Grebshagen und Gobbin, in der Herrschaft Putbus, und zu Ketelshsgen, im Casnewitzer Kirchspiel; in Pommern, zu: Lüttendal, im Wolgaster Districkt, zu Grimm, zu Milzow, im Stralsundischen Kommissariat, zu Sahl im Amte Barth, welche der Stralsundischen Fortification zugeschlagen ist und verpachtet wird, zu Dorow im Tribbseeischen Districkt, zu Nienrost im Franzburgbarthischen Districkt. Auch gilt das hier, was ich bey den Kalkbrennereyen angemerkt habe, daß nemlich auf vielen Güthern, wo sich Ziegelerde findet, zum eignen Behuf Ziegel gebrannt werden. Doch reicht dieß alles nicht hin, das Land mit den nöthigen Dach- und Mauersteinen zu versorgen.

IV.) Im akademischen Amte Eldena sind zwey Papiermühlen, zu Kemzerhagen und zu Hanshagen, welche sehr gutes und untadelhaftes Papier von mancherley Sorten liefern, zu deren Behuf

Behuf die Lumpenausfuhr untersaget ist, die aber ebenfalls nicht den Bedürfnissen des Landes abhelfen können.

V.) Ausser den nöthigen Wind- und Wassermühlen finden sich auch verschiedene Stampf- und Sägemühlen in Lande.

VI.) Flachs und Wolle wird in ansehnlicher Menge auf dem platten Lande gesponnen und zum eignen Hausbehuf, zu Leinwand, Drellen, Linnendammast und allerhand Zeugen zu Kleidungsstücken und Mobilien verarbeitet.

VII.) Die auf dem platten Lande zugelassenen nothwendigen Handwerker habe ich oben (Th. I. Hauptst. II. §. 12. VI. 4. S. 281.) bereits angegeben.

§. 35.

Polizeyverfassungen, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen:

I.) Die sogenannte offene Zeit, während welcher ein jeder sein Vieh ohne Hirten frey gehen lassen konnte, ist seit dem October 1774 gänzlich aufgehoben und dagegen verordnet worden, daß ein jeder sein Vieh entweder in beschlossenen Koppeln halten oder es hüten lassen soll, damit die benachbarten Felder und Gehäge unbeschädiget bleiben *a*).

II.) Sind die bisher im Lande üblich gewesenen Kommunionen der Felder, Wiesen, Weiden und Hölzungen im Jahr 1775 in der Maaße aufgehoben worden *b*), daß:

1) Sie zwar Niemand aufgedrungen wird, wenn alle Theilnehmende in derselben zu bleiben übereinstimmen, doch in jedem Fall statt finden muß, wo auch nur ein Einziger, hätte er gleich den geringsten Antheil daran, sie verlanget; wogegen

2) Kein Wiederspruchsrecht, von welcher Art es immer seyn möge, gültig seyn soll, bloß den Fall ausgenommen, wenn gegenwärtige Besitzer der Kommunion durch einen vorherge-

 hen-

henden Vergleich sich vereinbahret haben, in beständiger Kommunion zu verbleiben; auch soll

3) Die Beschaffenheit der Grundstücke und die Qvalität der Grundherrschaft keine Aenderung oder Ausnahme machen; noch sie

4) Dadurch verhindert werden, wenn ein Theil nothwendig verliehren müste, sondern in solchem Fall soll der von einem Theile zu übernehmende Nachtheil nach billigen Grundsätzen taxiret und vergütet werden.

5) Zu dem würklichen Geschäfte der Auseinandersetzung sind in jedem Districkte, in den stralsundischen Kommissariaten, und in den greifswaldischen Ländereyen zwey von Landständen vorgeschlagene Kommissarien durch die Königl. Landesregierung verordnet, imgleichen ist der Königl. Landmesser und ein Notarius dabey zu adhibiren. Nimt das Königl. Domanium an der Auseinandersetzung Theil, so verordnet die Königl. Regierung noch einen dritten Kommissarium.

6) Diese Kommissarien stehen lediglich unter der Königl. Regierung, wohin allein alle Berufungen bey entstehenden Wiedersprüchen gehen, von deren Ausspruche dann keine weitere Provokationen statt finden, es wäre dann, daß über Taxationen und Bonitirungen wichtige Wiedersprüche entstånden, in welchem Falle die Sachen dem gewöhnlichen Gange überlassen bleiben.

7) Wer eine Auseinandersetzung verlangt, muß sich deshalb bey der Königl. Regierung melden und zugleich anzeigen, ob einige Präjudicialfragen dabey vorkommen, in welchem Fall die Königl. Regierung solche, nach Vernehmung der übrigen Theilnehmer, entweder selbst vorläufig entscheidet oder von der kompetirenden Gerichtsstelle entscheiden lässet.

III.) Alle Ströhme, Bäche, Fuhrten, Wasserläufe und Graben in Aeckern, Wiesen, Weiden und Hölzungen sollen beständig in tüchtigem Stande erhalten und jährlich im Monat May, Feld-

Feldgraben aber so oft die Schläge brach liegen, aufgeräumet werden. Dem Wegeinspektor lieget darüber die Aufsicht ob und ist er schuldig der Königl. Regierung zweymal im Jahr, nemlich im May und September, Bericht von der befundenen Beschaffenheit derselben abzustatten *c*).

IV.) Die nöthigen Befriedigungen sollen mit lebendigen Hecken, Steinmauern oder Graben gemacht werden *d*).

V.) Der Landmann soll kein unreines oder gemengtes Korn zur Stadt bringen *e*).

VI.) Zur Tilgung der Sperlinge soll ein jeder Voll- und Halbbauer 24, ein jeder Kossate, Handwerksmann, Einlieger und Hirte 12 Sperlingsköpfe seiner Obrigkeit um Michaelis einliefern; die Sperlinge dürfen nicht geschossen werden, sondern müssen aus den Nestern genommen oder gefangen seyn *f*).

VII.) Damit das Vieh auf fremden Feldern keinen Schaden thue, sollen Rindvieh, Pferde, Schweine, Schaafe und Gänse durch besondere Hirten gehüthet werden; Wird demungeachtet Vieh auf einem fremden Grund und Boden betroffen, hat der Beleidigte Macht, nicht nur das Vieh zu pfänden und Pfandgeld, nach Vorschrift der Polizeyordnung, zu nehmen, sondern auch, daferne Schaden verursachet worden, die Ersetzung desselben, nach geschehener Besichtigung und Schätzung, zu fordern *g*).

Kurze Abhandlung von der Privat-Pfändung und deren Rechte — von A. G. C. Brunnemann. Stralf. 1773. 8.

VIII.) Räudige und rotzige Pferde sollen weder auf der Weide unter andere Pferde noch in fremde Ställe gebracht, sondern abgesondert gehalten werden *h*).

IX.) Räudige und Schmierschaafe sollen überall nicht gehalten werden, viel weniger den reinen Schaafen der Nachbarn in Feldern, Triften und Weiden zu nahe kommen, noch über fremde Felder getrieben werden *i*).

X.) Bey den ersten Spuhren einer ausbrechenden Viehseuche ist ein jeder schuldig, der Königl. Landesregierung Anzeige davon zu thun, und bey würklich ausbrechenden Seuchen sollen sogleich in den Distrikten Kommissarien zur nöthigen Aussicht angeordnet und (ausser den jedesmal nöthig werdenden besonderen Verordnungen) die Viehmärkte eingestellet, das nöthige Schlachtvieh nach den Städten nur aus gesunden Orten und mit hinlänglichen Attesten versehen gebracht, alle Hunde sowohl in gesunden als angesteckten Orten angelegt, alle Gemeinschaft mit angesteckten Orten gehemmet, das Abledern des an der Seuche verreckten Viehes, das Umziehen der Holländer, Schäfer, Häcker, Hirten u. dgl. Leute untersaget werden; Aus fremden Orten, wo die Viehseuche graßiret, sollen keine fremde Viehhändler, Schlächter, Bärenleiter, Kesselführer, Wasser- und Olitätenträger u. dgl. mit Hunden, noch Vieh, Häute, Haare, rauhe Fourage ins Land eingelassen werden *k*). In neuern Zeiten ist auch von der Königl. Landesregierung nachgegeben worden, in Gegenden, wo die Seuche würklich ausgebrochen ist, die Inokulation vorzunehmen, und sie ist würklich an verschiedenen Orten mit gutem Erfolg vorgenommen worden *l*).

XI.) Tolle Hunde sollen sogleich todtgeschlagen, zur Abwendung des Tollwerdens aber allen und jeden Hunden der Tollwurm geschnitten werden *m*).

XII.) Keiner, dem die Hürdenlagersgerechtigkeit nicht zustehet, soll Schäfer halten, besondere Triften anstellen oder mit Hürden zu Felde liegen; an den Orten aber, wo Schäfereygerechtigkeit vorhanden ist, sollen alle, welche zu Bauerrecht wohnen, nur eine gewisse Anzahl Schaafe halten und zu Winter schlagen *n*).

XIII.) Keine bunte, schwarze, Hund- und filzhaarige Böcke sollen gehalten werden *o*).

XIV.) Alle Scheerwolle soll trocken, rein und unausgesucht zum Verkauf in die Städte gebracht werden *p*).

XV.)

XV.) Der Fischerey soll sich niemand unbefugterweise anmassen, noch in fremden Teichen, Möhren, Graben und Söllen fischen, oder jemand innerhalb der Grenzen seiner Gerechtigkeit turbiren; Bauern, Einlieger und Instleute, welche längst dem Seestrande wohnen, sollen keine Fischerey treiben, wofern sie nicht dafür Pacht geben, oder Dienste leisten; Die Garne sollen den Verordnungen gemäß gemacht, alle unzuläßige Arten der Fischerey, auch die Besetzung der Ströhme und Eingänge aus der See mit Netzen, Wehren, Rüsen u. dgl. verboten, und während der Laichzeit (von Gregorius bis zum letzten Maytag) nur auf die vorgeschriebene Art zu fischen erlaubt seyn. Die Aufsicht über die Fischerey ist einem Königl. Fischkieper anvertrauet *q*).

XVI.) Ein jeder Hauswirth im Königl. Domanio soll jährlich für die ersten hundert Reichsthaler des Ertrags vier Obstbäume und zwanzig Weiden, für jedes übrige hundert aber zwey Obstbäume und sechs Weiden; Ein Vollbauer vier Obstbäume und zehn Weiden; ein Halbbauer zwey Obstbäume und fünf Weiden; ein Kossate einen Obstbaum und vier Weiden; ein Knecht, bevor er heyrathet, fünf Obstbäume und zehn Weiden pflanzen, und zum Wachsthum befördern *r*). Müste nicht das Königl. Domanium jetzt ein herrlicher Obstgarten seyn, wenn dieß wohlthätige Gesetz genau wäre befolgt worden!

XVII.) Die Hölzungen sollen geschonet, durch eine vernünftige Behandlung verbessert, um die Höfe und an gelegenen Stellen, wo es ohne Nachtheil des saadigen Ackers geschehen kann, Eichen, Röstern, Eschen und andere Bäume gepflanzt, Tannenkämpe, Eichen- und Buchengarten angelegt, und allezeit anstatt eines ausgeradeten grossen Baums, zwey junge wieder angepflanzt werden *ſ*).

XVIII.) In den Hölzungen sollen, zur Schonung des jungen Holzes, Gehäge angelegt und so lange, bis es gehörig bestanden, mit dem Vieh nicht betrieben, auch in Holzgegenden gar keine Ziegen gehalten werden *t*).

XIX.)

XIX.) In gemeinen Hölzungen sollen ordentliche Haue und Schläge gemacht, und nach Beschaffenheit der Oerter in sechszehn oder zwanzig Jahre abgetheilet werden *u*).

XX.) Das Abschälen stehender Bäume und das Ausraden der Waldungen zu Aeckern und Wiesen ist gänzlich verboten, und soll ohne der Königl. Regierung Erlaubniß nicht zugelassen werden *v*).

XXI.) Feuer in den Waldungen anzulegen, oder Bäume mit Feuer umzubrennen, ist bey harter Strafe untersaget *w*).

XXII.) Die Stubben der abgestämmten Bäume sollen nicht in den Waldungen stehen bleiben, sondern mit den Wurzeln ausgerodet werden *x*).

XXIII.) Neue Wege sollen in den Hölzungen nicht gemacht werden, und, wo sie sich finden, vergraben oder verknickt werden *y*).

XXIV.) Auf eigenem Grunde und Boden ist einem jeden die Jagd erlaubt, auf fremden aber gänzlich verboten; Der hohen Jagd dürfen sich aber in Pommern nur die bedienen, die sie hergebracht haben, und im Besitz derselben sind. Ganz Rügen, ausgenommen die Güther des Gräflichen Hauses Putbus, ist, in Ansehung der hohen Jagd, Fürstliche Wildbahn *z*).

XXV.) Bauern, Handwerker auf dem Lande, Einlieger, Hirten, Knechte sollen sich des Fangens und Schiessens des Wildes enthalten, deshalb ihnen auch überall untersaget ist, sich Schießgewehre zu halten *aa*).

XXVI.) In gemischten Güthern soll einer, der keine volle Landhufe darinn besitzet, sich der Streifjagd nicht bedienen, wohl aber der Stelljagd *bb*).

XXVII.) Zur Schonung des Wildes ist allen Verwaltern, Pensionarien und andern freyen Leuten im Lande verboten, Jagd- Wind- Hühner- und Schießhunde zu halten, so wie allen und jeden Hunde in die Königl. Gehäge zu bringen, auch sollen alle

Hunde

Hunde in den an Königl. Gehägen grenzenden Dörfern mit Knüppeln versehen seyn *cc*).

XXVIII.) Während der verbotenen Zeit, da das Wild setzet und brütet, vom 1 März bis zum 24 August, soll ein jeder, auch auf eignem Grunde, sich der Jagd gänzlich enthalten; Zugvögel aber, als wilde Gänse, Endten und Schnepfen dürfen zu allen Zeiten geschossen werden *dd*).

a) Patente vom 29 April 1773 u. 30 Jun. 1777. L. C. V. 521 u. 528.

b) Patent vom 18 Nov. 1775. L. C. V. 524, vom 14 April 1777. d. 526.

c) Instruktion für die Königl. Amtshauptleute §. 16. L. C. I. 980. Patent vom 21. May 1739. N. G. 427. u. vom 18 Nov. 1775. L. C. V. 603.

d) Heide- und Holzordn. Tit. II. §. 8. Tit. VII. §. 3. L. C. III. 951. 966. Patent vom 14 Oct. 1729. Num. 14. d. 984. Normativ der Domanial Kontrakte von 1768. §. 14. d. IV. 886. u. Deklaration vom 18. Nov. 1768. d. 891.

e) Patente vom 3 März 1730, vom 30 Nov. 1740. N. G. 248. 436. vom 17 Jan. 1760. L. C. III. 574.

f) Patent vom 8 Aug. 1708. L. C. III. 897. 1017. vom 28 Apr. 1751. N. G. 607.

g) Polizeyordn. Tit. XXI. L. C. III. 383.

h) Patente vom 25 Aug. 1745 N. G. 509, vom 2 März 1763. L. C. III. 921.

i) Schäferordn. von 1616 Tit. I. §. 1 L. C. III. 845. Patent vom 2 Jan. 1618. d. 856. Renov. Schäferordn. von 1670. Tit. V. §. 1 d. 879. Patente vom 12 May 1685. d. 886. vom 1 Febr. 1723. Tit. V. §. 1. N. G. 140. 594, vom 19. Oct. 1735. d. 387.

k) Patente vom 28 Apr. 1745. N. G. 508, vom 11 Jun. 1746. d. 520, vom 17 u. 18 März. 1746. d. 524, vom 3 u. 8. Octobr. 1746. d. 528. 530. 548, vom 9 Febr. 1763. L. C. III. 920, vom 10 Octobr. 1763. d. 922, vom 4 Jun. 1766. d. V. 529, vom 6 Apr. 1767. d. III. 925. vom 3 Dec. 1770 d. V. 537, vom 15 Dec. 1777. d. 547.

l) Patent vom 26 Jan. 1779. L. C. V. 548.

m) Patent vom 28 Jan. 1746. N. G. 520, vom 7 Sept. 1758. L. C. III. 919, vom 17 Jul. 1767. d. V. 531, vom 21 Nov. 1774. d. 541.

n) Schäferordn. von 1670 Tit. V. §. 6. Patente vom 28 Jul. 1688, vom 1 May 1691, vom 23 Jun. 1693. L. C. III. 880. 887. 888, vom 1 Febr. 1723. Tit. V. §. 6. N. S. 140.

o) Patente vom 1 Febr. 1723. Tit. V. §. 10, vom 7 May 1729 u. 14 May 1751. N. S. 140, 237. 608.

p) Ausser den in vorhergehender Anm. angeführten Gesetzen, auch Patente vom 6 Apr. 1730, vom 22 Febr. 1731 und vom 11 May 1742. N. S. 252. 262. 461. Um die erforderliche Aufsicht zu erhalten, damit die Wolle diesen Vorschriften gemäß in die Städte gebracht würde, ist man vorlängst bedacht gewesen, Wollwraaken in den Städten anzuordnen, bisher aber haben sie nicht zum Stande gebracht werden können. Patente vom 22 Febr. 1731. N. S. 263 und vom 5 März 1755. L. C. III. 574.

q) Policeyordn. Kap. XXII. Verordn. wie bey der Fischerey zu verfahren ist vom 6 März 1724. N. S. 161. Rescript der Königl. Regirung vom 8 Oct. 1725 L. C. III. 641. u. vom 7 Aug. 1736. d 642. Instruktion für die Fischkieper vom 12 Jan. 1739. d. 642. Patent vom 13 Sept. 1748. N. S. 575.

r) Polizeyord. Kap. XXII. Patent vom 10 Oct. 1736. N. S. 395.

ſ) Land- und Bauerordn. von 1569. Tit. von Eichen. L. C. III. 819. Bauerordn. vom 16 May 1616. Tit. XIII. d. 837. Patent vom 5 Apr. 1651. d. 932. Policeyordn. Kap. XXII. Verordn. vom 22 May 1685. §. 2. d. 1012. Patent vom 3. Apr. 1699. d. 948. Verordn. vom 4. Jun. 1708. d. 942. Heide- und Holzordn. von 1709. Tit. II. d. 948. Patent vom 13. Dec. 1721. N. S. 79, vom 5 Febr. 1722. d. 84. Renov. Holzordn. für die Stubbnitz vom 21. Apr. 1723. d. 149. Patent vom 14. Oct. 1729. L. C. III. 978. Königl. Verordn. vom 15. Dec. 1731 d. 986. Patente vom 4 Febr. 1771. und vom 21 März 1775. d. V. 570. Laut des Normativs zu den Domanialkontrakten sind die Pächter verbindlich gemacht, der Grösse der Güther entsprechende Eichen oder Tannenkämpe anzulegen oder, im Unterlassungsfall, alle Jahre während des Kontrakts von jedem hundert Reichsthaler jährl. Ertrags 24 ßl. zu erlegen. L. C. IV. 885.

t) Heide- und Holzordnung von 1709. Tit. II. §. 1. Tit. III. L. C. III. 948. 954. Verordn. vom 14 Oct. 1729. §. 12. d. 981. Patente vom 13 Dec. 1721. Num. VI., vom 30 Nov. 1723, vom 21 Nov. 1746. N. S. 80. 125. 552, vom 11 Dec. 1775. L. C. V. 572. Normativ der Domanialkontrakte §. XI. L. C. IV. 885.

u) Heide- und Holzordn. Tit. II. §. 12. L. C. III. 951.

v) Heide- und Holzordn. Tit. II. §. 9. 10. Verordn. vom 14 Octobr. 1729. §. 16. L. C. III. 951. 982.

w) Heide- und Holzordn. Tit. II. §. 18. L. C. III. 953. Patent vom 3 Jul. 1775. d. V. 571.

x) Bauerordn. vom 16 May 1616. Tit. XIII. L. C. III. 837.

y) Heide- und Holzordn. Tit. III. §. 4. L. C. III. 955.

z) Polizeyordn. Kap. XXII. L. T. A. vom 7 May 1606. L. C. I. 613, vom 10 Marz. 1614. d. 631. Philipp Julius Vergleich mit der Rüg. Ritterschaft vom 12 Nov. 1612. d. 998. Jagdpatent vom 14 Febr. 1620. d. III. 999. Heideordn. vom 22 May. 1709. Tit. IX. §. 2. d. 968. Patent vom 2 Jan. 1775. d. V. 576.

aa) Polizeyordn. Kap. XX. Bauerordn. von 1616. Tit XVI. L. C. III. 839. Patente vom 20 Jul. 1731. N. G. 267, vom 15 Febr. 1771. L. C. V. 576.

bb) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 631. Polizeyordn. Kap. XX. Patent vom 20 Jul. 1731. N. G. 267.

cc) Patente vom 13 Dec. 1721, vom 9 May 1725. und vom 13 Jul. 1729. N. G. 80. 201. 238.

dd) Polizeyordn. Kap. XX. Patente vom 24 März 1721, vom 13 Jul. 1729, vom 19 Apr. 1734. N. G. 24. 238. 336. u. vom 3 Jun. 1767. L. C. V. 575.

Zweyter Abschnitt.

Stadtwirthschaft.

---

1) Verini a Sinceris (**Timotheus Merzahn von Klingstädt**) Patriotische Gedanken über der jetzigen Beschaffenheit der Schwedisch Pommerschen Provinz samt vorgestellter Nothwendigkeit der darinn zu errichtenden Wollmanufakturen, nebst beygefügten Project, wie solches am füglichsten zu bewerkstelligen wäre. Freyb. 1738. 4.

2) (**Mayers**) Vorschläge zu einer — in Stralsund anzulegenden Woll- und Laken-Manufaktur. Strals. 1745. fol. Dagegen kam heraus: (**Balz. Detl. von Buggenhagen**) Schreiben — betreffend die Vorschläge ꝛc. Stralsund 1746. 4.

3) J. N. Hennings Gedanken über die Einrichtung der Manufakturen in Pommern. 1757.

4) —— Von der Pommerschen Handlung und Manufakturen und deren Verbesserung. 1764.

5) —— Vorschläge zur Aufhelfung der pommerschen Handlung. 1767.

6) —— Bericht von den Pommerschen Manufakturen, ihren empfundenen Hindernissen, deren Wegräumung und denen zu ihrer Einführung und Aufhelfung dienlichen Mitteln. 1776. Diese vier Henningschen Aufsätze sind noch ungedruckt.

§. 36.

Die Gewerbe, welche man unter dem Namen der Handwerke begreift, finden sich größtentheils in unsern Städten, wenigstens wird in den Grösseren nicht leicht eines derselben ganz fehlen, wie die davon in der Verfassung unsrer Städte gegebenen Verzeichnisse ausweisen a), und in allen Gewerken finden sich Meister, welche vorzügliche Arbeiten liefern. Manche dieser Gewerke sind nur zu sehr mit Zunftgenossen besetzt, daher so viele unter ihnen nahrloß sitzen und verarmen. Eine natürliche Folge von dem Mangel blühender Manufakturen und Fabriken. Die Söhne unsrer Gewerksbürger haben keine Gelegenheit, andere Gewerbe kennen zu lernen, als die von ihren Vätern, Anverwandten und Bekannten getrieben werden, es kann kein Trieb zu einem Anderen in ihnen erregt werden, und geschähe es durch ein Ungefehr, so mangelt die Gelegenheit, es an Ort und Stelle zu erlernen; daher bleiben die jungen Leute bey dem, was sie kennen, und an Orte und Stelle, im Schooße ihrer Familien, erlernen können. Vielleicht trägt auch die Verfassung unsrer Städte, da das Recht, im bürgerlichen Kollegio Sitz und Stimme zu haben und an der Verwaltung der Stadtgeschäfte Theil zu nehmen, gewissen Gewerken zustehet, zu der Ueberladung derselben mit bey, weil diesen dadurch ein gewisser Vorzug anklebt, wornach ein jeder strebt.

a) S. oben Theil I. Hauptst. I. S. 60. 132. 171. 188. 199. 207. 213. 227. 231. 235. 237. 240. 244. 250.

§. 37.

Manufakturen und Fabriken haben seit dem dreißigjährigen Kriege in Schwedischpommern nicht gedeihen wollen. An Unternehmern hat es von Zeit zu Zeit nicht gefehlet, aber die mehresten Unternehmungen sind misgeglückt. Manchen fehlete es freylich an den nöthigen eigenen Kenntnissen und Fonds; Andere wurden wohl gar nicht in der Absicht, würklich etwas zu liefern, sondern aus ganz andern Absichten gewagt. Als wahrscheinliche Ursachen des bisherigen Misrathens derselben werden angeführet; daß 1) unsere rohen Materialien, besonders Wolle und Flachs, noch nicht so gut geliefert werden, daß sie mit Vortheil verarbeitet werden können; 2) Daß die Bewohner unsers platten Landes nicht für die Städte spinnen, und kein wollen und linnen Garn in den Städten zu Markt bringen; 3) Daß es an Werk- und Arbeitshäusern, worinn Müßiggängern und Bettlern Arbeit gegeben werden könnte, und an Leih- und Lagerhäusern zur Unterstützung hülfsbedürftiger Arbeiter fehle; 4) Daß das Arbeitslohn zu hoch sey; 5) daß die webenden Zünfte Amtszwang gegen die Manufakturarbeiter üben dürfen; 6) Daß die Kramer, die im Lande gearbeiteten Waaren nicht zum Debit nehmen wollen, sondern den Ausländischen immer den Vorzug gönnen; 7) daß es an Einrichtungen fehle, die den Manufakturen und Fabriken so wie auf der einen Seite zur Aufsicht, so auf der andern zur Stütze dienen. Sind diese Ursachen alle oder zum Theil gegründet, so werden gewiß Manufakturen und Fabriken bey uns nie zum Stande, weniger zum Flor kommen, so lange nicht der Staat selbst durch Wegräumung dieser Hindernisse, die sich überall ihren Aufblühen wiedersetzt haben, durch thätige Unterstützungen und durch Aufmunterungen, die sie durchaus fordern, ihnen zu ihrer dauerhaften Gründung die Hand bieten kann oder will. Zwar hat es auch hier an Aufforderungen und Ermunterungen von Seiten des Staats nicht ganz gefehlet, vielmehr sind die im schwedischen Manufakturprivilegio bestimten

Vortheile zum Theil auch hiesiger Provinz angeboten, ja auch einigen hiesigen Anlagen gegönnet worden *a*), allein bisher ohne merkliche Würkung, da es doch immer noch an der würklich thätigen Unterstützung zu sehr gemangelt hat. Indessen können wir auch in diesem Punkt von dem preiswürdigen und eifervollen Bestreben unsers gegenwärtigen Durchlauchtigen Generalstatthalters zur Beförderung wahren Landeswohls mit Zuversicht eine bessere Zukunft hoffen. Bereits für das jetzige Jahr (1787) sind verschiedene Prämien zur Aufmunterung der Indüstrie und Vermehrung und Verbesserung der Spinnerey und Weberey ausgesetzt worden *b*).

a) Commißions-Receß von 1663. L. C. I. 393. Königl Resolutionen vom 10 Apr. 1669. Num. XIV. d. 852, vom 25 Nov. 1679. Num. IV. d. 860, vom 15 Sept. 1682. Num. II. d. 867, vom 28 Jul. 1739. d. V. 466, vom 30 Jun. 1741. d. 466, vom 21 Sept. 1754. d. III. 555.

b) Stralsundische Zeitung. 1787. Stück. XVI.

1) J. N. Hennings Entwurf von einem Landes Werkhause. Im Versuch in Politischen Schriften. Theil II. S. 107—146.

2) —— Grundriß von einem Leih- und Lagerhause für die Wollweber. Daselbst S. 195—215.

3) —— Vorschläge zur Errichtung der Leihbanken. Daselbst S. 81—106.

§. 38.

An rohen Produkten und Materialien zur Verarbeitung fehlet es dem Lande schon jetzt nicht, und wenn es gleich nicht zu leugnen stehet, daß sie zum Theil nicht von der besten Beschaffenheit sind, so ist es doch auf der andern Seite eben so gewiß, einmal daß sie doch zu etwas brauchbar seyn müssen, da der Ausländer sie uns abnimt und auf die eine oder die andere Art verarbeitet, welches wir selbst im Lande thun können, und zweytens daß sie durch bessere Kultur und angewandte Sorgfalt unendlich verbessert werden könnten. Das Mineralreich liefert uns: Kraide, Kalk- Ziegel- Fayance-

nance- und Walkererde, Töpferthon, Mergel, Torf, Bernstein Salzsode; das Gewächsreich, ausser dem Getraide: Holzarten, Rinde, Tabak, Hopfen, Senf, Kümmel, Hanf, Flachs und einige Färbe- und Oelkräuter; das Thierreich: Wolle, Häute, Felle, Horn, Haar, Knochen, Federn, Borsten, Honig, Wachs, Tallig zum Verarbeiten. Alle diese Produkte können durch Verbesserung unserer Landwirthschaft noch unendlich vermehret werden, und sind sie alle verarbeitet und wir haben dann noch müssige Hände übrig, so kann unser Handel ihnen auswertige Produkten zum Verarbeiten zuführen. Bis dahin werden wir aber sobald noch nicht kommen!

§. 39.

Besonders müste die Einführung und Ausbreitung solcher Manufakturen, welche sich auf Spinnerey und Weberey, vorzüglich der Wolle und des Flachses gründen, die wenigstens Schwürigkeiten leiden, indem dazu eine so gute Grundlage gelegt ist, worauf man nur fortbauen darf. Die Landeseinwohner sind bereits im Spinnen und Weben der Wolle und des Flachses geübt und würden leicht zur Verbesserung und manufakturmäßigen Behandlung dieser Arbeiten anzuleiten seyn. Es giebt gewiß wohl wenige Häuser, sowohl auf dem platten Lande als in den Städten, worinn nicht Wolle und Flachs versponnen wird, und die das gewonnene Garn zu allerhand linnen, wollen und aus beyden gemischten Zeugen durch die zünftigen Weber zu ihrem Hausbehuf verweben lassen, ja manche Familie aus dem Mittelstande, die ihren Versorger verlohren hat, muß sich mit dergleichen Arbeiten zum Verkauf nähren. In allen unsern Städten finden sich noch, besonders den langen Winter hindurch, unbeschäftigte Hände in Menge, welche arbeiten würden, wenn es ihnen nicht an Gelegenheit dazu wegen Mangel an Rudimaterien, an Geräthschaften und öfterer auch, als mancher Reiche es sich einbilden mag, an einer warmen Stube mangelte. Ein auf Kosten jeder Stadt, nach dem wolthätigen und menschenfreundlichen Beyspiel des stralsundischen

Magi-

Magistrats a), angeschafter Vorrath von Wolle und Flachs, woraus jeder Arbeiter eine bestimte Qvantität davon zum Spinnen erhalten könnte und bey Ablieferung des Garns seine Arbeit nach der Güte des Gespinstes bezahlt erhielte; einige öffentliche Spinnstuben, worinn der Arbeiter die nöthigen Spinngeräthschaften, Wärme und Licht unentgeldlich fände, würden die Spinnerey ungemein aufhelfen. Auch auf dem platten Lande, besonders in den volkreichern Dörfern, könnte die Spinnerey durch ähnliche Anstalten noch sehr vermehret werden, und wie sehr würde sich nicht die Menge des Gespinnstes zum Vortheil der Manufakturen vergrössern, wenn das unglückliche Vorurtheil des gemeinen Mannes a), daß der Spinnrocken sich nicht für Mannsleute schicke, ausgerottet und die Menge von Kindern, die ihren Eltern zur Last fallen, durchs Spinnen vom Müssiggange und der Betteley frühe zur Arbeit und Thätigkeit angewöhnt und dadurch der Grund zu ihrem künftigen Glück gelegt werden könnte! Von den Erwachsenen wird aber diese Sinnesänderung nicht leicht zu hoffen und bey den Kindern nur durch gute Indüstrieschulen zu bewürken stehen.

a) S. oben Th. I. Hauptst. I. S. 102. u. Pomm. Sammlungen Band II. S. 294.

b) Bey der Kommißion im Jahr 1767. ward es auch von dem niedergesetzten Departement zur Beförderung des Wohls des platten Landes angemerkt, daß besonders die Mannsleute die langen Winterabenden mit Faulenzen hinbrächten und deshalb zu ähnlichen Arbeiten gegen eine mäßige Belohnung angehalten werden müßten, man besorgte aber auch zugleich, daß eine solche Neuerung den Herrschaften Wiedersetzlichkeit und Verdrießlichkeiten zuziehen würde. S. Bericht dieses Departements an die Königl. Kommißion vom 28 März. 1767. Num. VII.

§. 40.

An ordentlichen Linnenmanufakturen fehlet es noch ganz im Lande, obgleich viele Leinwand verfertiget wird, die doch bis jetzt nicht hinreicht, fremde Linnenwaaren, besonders die feinen Sorten überflüßig zu machen, vielweniger zu einem ausländischen Handel Stof herzugeben. Die Leinwand, welche bisher im Lande gemacht

macht wird, wird einzeln und im Kleinen, größtentheils zum blossen Hausbehuf, sparsamer zum Verkauf verfertiget. Unsere Hausmütter auf dem Lande und in den Städten, lassen aus eigengesponnem Garn, allerley Arten grobe und feinere, heeden und flächsen Hauslinnen zu Hemden, Bettüchern, Schürzen, Hals- und Schnupftüchern, (welche drey letztern Sorten von unsern Färbern recht gut in blau bedruckt werden) u. dgl., Drelle zu Hand- und Tischtüchern und Servietten, Linnendammast zu Tischtüchern und Servietten, Bührenzeuge, verschiedene Arten gekieperter Linnen, farbigte gestreifte und gewürfelte Linnen zu Hals- und Schnupftüchern, zu Bekleidungen von Bettstellen und Stühleu, und zu Kleidungsstücken, ordinäre und Mittelzwirne machen, die an Dauerhaftigkeit und Stärke die ausländischen Linnen dieser Art übertreffen, an Feine ihnen oft gleich kommen. Zwirne und baumwollene Strümpfe werden auch in den Häusern, selbst der Vornehmern fleißig gestrickt, zu den letztern aber das Garn aus der Fremde gehohlet, da das Spinnen der Baumwolle noch fast unbekannt im Lande ist. Endlich lassen sie allerhand von Wollen- und Linnengarn gemischte Zeuge machen. Die Insel Rügen liefert zum Verkauf in den Städten, besonders in den Jahrmärkten zu Bergen, Dubel, eine sehr grobe Art Leinwand, die hauptsächlich zum Verpacken der Wolle gebraucht wird, eine bessere Art Sacklinnen; $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{8}$ breite heeden und flächsen rohe und gebleichte Hauslinnen, und $\frac{7}{4}$ auch $\frac{5}{4}$ breite feinere Linnen.

§. 41.

Gleichmäßig lassen unsere Hausmütter vielerley Arten glatter, gemodelter und gekieperter wollen Zeuge zu mancherley Hausbehuf an Kleidungsstücken und Mobilien fertigen. Die Wolle wird entweder in den Häusern selbst oder durch arme Leute gegen Handlohn gesponnen; das Weben verrichten Krepp- Rasch- und Boymacher, zum Theil auch Linnenweber; das Karayen, Pressen und Färben geschiehet durch die Gewerke, doch färbt manche Hausmutter ihre Zeuge selbst. Das Stricken der wollenen Strümpfe ist allgemein verbreitet.

Die **Tuchmacher** fertigen Boy, Multum und Mondirungstücher für die hiesigen Besatzungstruppen; die **Boymacher** Boy u. dgl. Waaren, theils aus eigenem Garn zum Verkauf, theils aus geliefertem Garn fürs Webelohn; die **Raschmacher** Rasche, die sie theils roh und ungefärbt den Krämern und Tuchhändlern liefern, theils aber färben lassen, und damit, sowohl aus dem Hause als in Jahrmärkten, im Ausschnitt handeln, sie verfertigen auch Sigets, gewalkte und gedruckte Rasche, Flanelle und Krepp; die **Strumpfweber** Mützen, Manns- und Frauensstrümpfe, Beinkleider, ihre Waaren setzen sie aus dem Hause und in den Jahrmärkten ab, das stralsundische Gewerk aber schickt jährlich einen Meister mit Waaren nach dem Rigaischen Markt *a*). In Garz wird sehr guter wollener Plüsch gearbeitet. Die **Huthmacher** verarbeiten hiesige, eiderstädtische und polnische Lammwolle zu gemeinen Hüthen; Haasen- Kaninchen- und Bieberhaare zu ganzen und halben Kastorhüthen. Die stralsundischen Huthmacher haben in neuern Zeiten ihre Waare so verbessert und selbst den neuern Moden so gemäß eingerichtet, daß sie damit auswertige Messen und Jahrmärkte mit Vortheil beziehen können. Die **Bortenwirker** liefern allerhand Posementierwaaren. An Färbereyen fehlt es auch nicht, nur haben sie weder Vorschriften noch Taxen.

a) Die stralsundischen Strumpfweber haben von ihrer Waare in den acht Jahren von 1778 bis 1785 für 1480 Rthlr. ausgeführet.

J. N. Hennings Vorschläge zur Aufhelfung der Tuchmacher. Im Versuch in Pol. Schriften. Theil II, S. 147-194.

§. 42.

Die **Licht- und Kerzengiessereyen** reichen bis jetzt bey weitem nicht hin, die Bedürfnisse des Landes hierinn zu bestreiten, daher sowohl Tallig- als weisse Wachslichter eingeführet werden. Eben so verhält es sich mit den Fabrikaten der **Oelmühlen** und **Seifensiedereyen**. Zwar sind in den acht Jahren von 1778 bis

1785

1785 für einländische Leinöl 3401 Rthlr. 42 ßl. eingezogen, allein diese Kleinigkeit wiegt die grossen Summen lange nicht auf, die wir für allerhand Oele aus dem Lande schicken, und zum Theil erspahren könnten, wenn wir den Anbau der Oelpflanzen vermehrten, wodurch zugleich den Seifensiedereyen aufgeholfen werden würde. Auch die **Lederbereitungen** haben bisher nicht in den Stand kommen können, das Land mit den erforderlichen Ledersorten zu versehen. Sie geschehen hier theils in besonderen Manufakturen, theils von den Schustern, Riemern und Weisgerbern. Die **Tabaksfabriken** verarbeiten theils einländische Blätter zu geringeren Sorten, besonders Rauchtabak für den gemeinen Mann, theils ausländische Blätter zu verschiedenen Sorten Rauch- und Schnupftabak, theils rappiren sie bloß Dünkerker und hamburger Karotten, doch haben sie bisher nicht verhindern können, daß jährlich beträchtliche Summen für fabricirte Rauch- und Schnupftabakssorten aus dem Lande gegangen sind, und die Folge muß lehren, ob die Anordnung der Königl. Regierung: daß aller aus der Fremde einkommende Rauch- und Schnupftabak die Vortheile des neuen Tarifs nicht weiter geniessen, sondern nach den Licent- und Konsumtionsordnungen versteuert werden sollen: ihr besseres Fortkommen bewürken werden. **Siegellack** wird in Stralsund, Greifswald und Garz so gut gemacht, daß wir des Ausländischen, welches besonders in den Jahrmärkten stark abgesetzet wird, wohl entbehren könnten. Die **Spielkarten- und Amidomsmanufakturen** in Stralsund versorgen das ganze Land, da sie das Vorrecht haben, daß keine fremde Waaren dieser Art eingeführet werden dürfen.

§. 43.

Die Greifswaldische **Salzsiederey** könnte das ganze Land hinlänglich mit Salz versorgen, und alles Ausländische entbehrlich machen. Was ich oben *a*) sehr wahrscheinlich vermuthet habe, ist jetzo schon würklich eingetroffen, indem sie nun so weisses Salz liefert, als verlangt werden kann. Auch ist ihr von Sr. Königl. Maytt. zu ihrem besseren Fortkommen bewilliget, daß sie 1) alle

zum Behuf des Werks erforderlichen Rudimaterien und Materialien gegen ¼ Procent Rekognition einführen, so wie ihr fertiges Salz unter eben der Bedingung ausführen dürfe, dagegen 2) das aus England eingeführte Salz nochmal so hoch, als bisher nach dem neuen Tarif geschehen, versteuert werden, ihr auch 3) frey stehen soll, ihr Salz auf den Märkten der kleinen Städte, gleich andern Produkten, feil zu bieten *a*).

a) Rescript der Königl. Regierung an Herren Landstände vom 17 Febr. 1786.

§. 44.

Die Spiegel- und Meubelfabrik in Stralsund liefert Waaren, welche sowohl in Ansehung der Güte als des guten Geschmacks, womit sie gearbeitet werden, viele Vorzüge haben, und deshalb die Ausländischen dieser Art billig ausschliessen sollten, welches doch bis jetzt bey unserer Vorliebe fürs Fremde noch lange nicht der Fall ist. Die Gläser zu den Spiegeln müssen zwar auswerts genommen werden, dagegen aber hat der Unternehmer auch auswertigen Absatz, und beziehet auswertige Messen und Märkte. In den acht Jahren von 1778 bis 1785 hat er auswerts von seinen Waaren für 11300 Rthlr. abgesetzt.

§. 45.

Die Fayancefabrik, deren Fortdauer lange zweifelhaft blieb, ist durch die thätige Unterstützung der Herren Landstände glücklich gerettet worden, und arbeitet von neuem, obgleich noch nicht wieder so stark als vormals. Es wäre gewis fürs Land sehr vortheilhaft, wenn ihre Arbeiten dahin gebracht werden könnten, die ausländischen Fayance- und Töpferwaaren, die uns noch immer zugeführet werden, ganz entbehrlich zu machen, welches zu bewürken gar nicht schwer seyn kann. Von ihren Waaren hat sie in den acht Jahren von 1778 bis 1785 für 17853 Rthlr. 31 ßl. exportiret.

§. 46.

§. 46.

Die älteste und noch immer beträchtlichste Fabrike in unserm Vaterlande ist ohnr Wiederrede die Mälzerey, die man immer mit grossem Eifer betrieben, und zu ihrer Begünstigung von den älteren Zeiten her, die Ausfuhr der unvermälzten Gerste verboten hat. Nur in neuern Zeiten hat man angefangen, die Nützlichkeit dieser Einschränkung zu bezweifeln und, unter dem Vorwande eines freyen Handels und nach vieljährigen fruchtlosen Versuchen, es endlich dahin gebracht, daß die Ausfuhr der unvermälzten Gerste nachgegeben worden, da man sonst überall dem Grundsatze folgt, daß rohe Produkte, die man im Lande veredeln kann, nicht ausgeführt werden müssen und ihn auch hier bey andern Gegenständen, z. B. Wolle und Flachs, und zwar mit Recht im Munde führet. Durch diese Maasregeln ist nun zwar ungefehr der siebente Theil unsrer gewonnenen Gerste den Mälzereyen entzogen und roh ausgeführet worden, indessen kann sie doch noch so stark betrieben werden, daß wir jährlich ungefehr fünftausend Last Malz ausführen können. Um auf die Wichtigkeit dieses Artikels desto aufmerksamer zu machen, gebe ich hier eine Uebersicht von dem seit dem Jahr 1778 ausgeführten Malze, sowohl der Lastenzahl als dem Wehrte nach. Es wurden nemlich ausgeführet:

Im Jahr	Last.	Schfl.				
1778 —	6005 —	16	deren Wehrt		166,109 rthl.	4 ßl.
1779 —	5979 —	3	—	—	170,688 -	28 -
1780 —	5757 —	66	—	—	181,636 -	16 -
1781 —	5073 —	52	—	—	165,871 -	14 -
1782 —	4946 —	5½	—	—	241,041 -	15 -
1783 —	5362 —	72	—	—	243,963 -	47 -
1784 —	3552 —	—	—	—	209,079 -	32 -
1785 —	4650 —	2	—	—	179,578 -	— -
Suma =	41326 —	29½	—	— =	1,557,968 rthl.	12 ßl.
Im Durchschnitt jährl.	5165 —	75	—	— =	194,746 rthl.	—

1) J. N. Hennings Untersuchung der Frage: Ob die Ausschiffung oder Vermülzung des hiesigen Gersten am nützlichsten sey? (Rostock) 1773. 4.

2) ——— Beantwortung der Einwürfe gegen die Untersuchung: Die Ausschiffung oder die Vermülzung des Gerstens betreffend. 1775. Ist noch ungedruckt.

§. 47.

Die Brauerey war in den älteren Zeiten nicht nur ein sehr ausgebreiteter Nahrungszweig, sondern verschafte auch einen sehr beträchtlichen Handelszweig. Dieß hat sich aber so sehr verändert, daß anstatt einiger hundert Brauhäuser, die Stralsund allein vormals hatte, die beyden grössern Städte im Lande, Stralsund und Greifswald, jetzt nur ungefehr dreissig Häuser haben, worinn diese Nahrung würklich getrieben wird. Die Länder, welchen wir vormals unser Bier zuführten, brauen es jetzt selbst, besser als wir und führen uns wiederum ihr Bier zu. Die würkliche Verschlimmerung unsers Biers; die grosse Verminderung der würklichen Konsumtion des Biers, dem Wein und Wasser substituiret worden und die Landbrauereyen haben den Absatz und folglich die Brauereyen vermindert, so daß auch mehrere in neuern Zeiten gemachte Versuche, besseres Bier zu liefern und ausländische Arten nachzuahmen, ob sie gleich gut ausschlugen *a*), aus Mangel des Absatzes, wenn nicht ganz aufgegeben werden müssen, doch nur im Kleinen betrieben werden können.

a) In Greifswald z. B. sind dergleichen Versuche so gut ausgefallen, daß es auswerts Absatz gefunden

§. 48.

Die Branteweinsbrennerey wird sehr stark im Lande betrieben. Ausser den Brennereyen auf dem platten Lande, fanden sich im Jahr 1783 an drittehalbhundert Branteweinsbrenner in unsern Städten, von welchen, nach der Angabe des Herrn Kammeraths von Reichenbach *a*) im Jahr 1785 an 80000 Scheffel

Ge-

Getraide verbrannt worden. Wäre der Brantewein allein im Lande konsumiret worden, so ist nicht zu läugnen, daß das Branteweintrinken erstaunlich müsse zugenommen haben!

a) Patr. Beyträge Stück VII. S. 72.

§. 49.

Der Kramhandel wird theils durch die Gewürzhändler mit Gewürz- und allerhand Materialwaaren; theils durch die Seidenhändler mit Seiden, Baumwollen, Linnen, Wollen und anderen Ellenwaaren, auch Eisenwaaren, mit welchen letzteren doch auch besondere Eisenhändler handeln; theils durch die Tuchhändler mit ganzen und halben Tüchern, Multums, Friesen, Chalongs, Raschen u. dgl. Waaren getrieben. Die Seiden- und Tuchhändler kaufen ihren Waaren auf den Messen und Märkten zu Leipzig, Frankfurt a. d. O., Braunschweig und Rostock ein, oder lassen sie in kleinen Partheyen aus Hamburg und Lübeck, im Fall der Noth auch wohl aus Rostock kommen. Die Gewürzhändler lassen die Ihrigen zum grossen Theil aus Hamburg und Lübeck kommen, da wenige unter ihnen des Vermögens sind oder den Absatz haben, daß sie ansehnliche Partheyen aus der ersten Hand, z. B. Gewürze in ganzen Loosen aus den Auctionen der holländischostindischen Kompagnie einkaufen können. Die grosse Menge der Krämer; der eingerissene Misbrauch, daß jeder Krämer auch Kaufmann seyn und sich seine Waaren selbst aus der Fremde kommen lassen will, wodurch der Großhandel in diesen Fächern, wo nicht ganz unmöglich gemacht, doch äusserst erschweret wird; der starke Absatz fremder Krämer in den hiesigen häuffigen Jahrmarkten und das Hausiren der sogenannten Tabuletkrämer, kleiner Krämer aus den benachbarten Provinzen und der Juden auf dem platten Lande macht diesen Handelszweig den damit beschäftigten Handelnden selbst und dem Lande weniger vortheilhaft, als er seyn könnte.

§. 50.

Die Vertheilung der Nahrungsarten scheint nicht in dem richtigen Gleise und gehörigem Verhältnisse zu seyn; sie sind zu

sehr

sehr mit einander vermischt. Der Landmann führt einen Theil seiner Produkten den benachbarten fremden Städten, Anklam, Demmin und Rostock unmittelbar zu, die ihm zum Theil näher liegen, als unsre Seestädte, und wo er oftmals bessere Preise erhält, als in diesen, da nimmt er dann für sein gelösetes Geld auch wiederum seine Bedürfnisse. Dadurch verliehrt der Kaufmann einen Theil der seewerts auszuführenden Landesprodukten, der Krämer am Absatz seiner Waaren, und der König an den Gefällen. — Die Landstädte, welche vormals ihre Waaren aus den Seestädten nahmen, hohlen sie jetzt selbst aus den benachbarten Städten, und vermindern dadurch ebenfalls den Absatz der Seestädte. — Die Nahrungsarten werden zu sehr unter einander gemischt: Der Kramer, der zugleich Kaufmann ist, handelt auch mit den eigentlichen Kaufmannswaaren; die Gewerker nehmen die fremden Rudimaterien und Waaren, welche sie verarbeiten, nicht vom hiesigen Kaufmann, sondern hohlen sie selbst aus der Fremde, nicht immer vom rechten Orte; die Schiffer bringen oft ansehnliche Quantitäten von allerhand Waaren für ihre eigene Rechnung und über ihre Führung mit, welche sie unter der Hand verhäkern; Viele, die nicht Bürger sind, und keine bürgerliche Lasten tragen, treiben oft ansehnlichen Handel unter der Hand. — Fremde Aufkäufer kaufen unsre Bett- und Schreibfedern, Wachs, Bernstein und andere kleine Landesprodukten auf dem platten Lande um geringe Preise auf, und führen sie aus dem Lande, verstreuen auch wohl bey der Gelegenheit allerhand kleine Handelsartikel im Lande, wobey die Leute mehrentheils übersetzt, oft hintergangen werden.

1) J. N. Hennings Politische Gedanken über die Handlung. In den Beytr. zum Nutzen und Vergnügen. Th. V. Stück XVI-XX. S. 65-83. und im Versuch in Polit. Schriften. Th. I. S. 97-128.

2) —— Ueber die Austheilung der Nahrung und Bestimmung des Großhandels. In den Beyträgen Th. IV. Stück XLVI. u. XLVII. S. 197-204. u. im Versuch. Th. I. S. 129-144.

§. 51.

§. 51.

Unser auswertiger Handel beschäftiget sich:

1) Mit der Einfuhr fremder Produkten und Waaren, die dem Lande abgehen und in demselben verbraucht werden, Importhandel;

2) Mit der Ausfuhr unsrer überflüßigen Landesprodukten und Fabrikaten, Exporthandel;

3) Mit der Wiederausfuhr verschiedener Produkten und Waaren, die wir selbst aus der Fremde gehohlet haben, Oekonomiehandel.

§. 52.

1) Durch unsern Importhandel führeten wir in den sechs Jahren von 1778 bis 1783, nach den Einfuhrstabellen, woraus die Beylage III. A. einen umständlichen und klaßificirten Auszug liefert, folgende Handelsartikel ins Land ein.

I.) An Apotheker- und Materialwaaren: Alaun, Aloe, Amidom, Anieß, Sternanieß, Antimonium, Apfelsina, Arsenik, Asa fötida, Aurum Pigmentum, Berlinerblau, Bernsteingraus, Bimstein, Blaustein, Bleyerz, Bleyweiß, rothen Bolus, Borax, Braunroth, Braunschweiger Grün, Braunstein, Caffeebohnen, Cakaobohnen, Campfer, Cardemom, Choccolade, Citronen, Coriander, gelbe Erde, rothe Farbe, Feigen, Fenchel, Fensterschwamm, Foenum graecum, eingemachte Früchte, Galgantwurzeln, Gallapfel, Englisches Gewürz (Piment), Gewürznelken, Gummi Arabicum, Gummi Dragant, Harz, Hausenblase, geraspeltes Hirschhorn, Ingber, braunen und weissen Kanehl, Kanehlblüthe, Kappern, Kastanien, Kienruß, Konfitüren, Korinthen, Korkpfropfen, Kubeben, Kümmel, Siegellack, Lackspecies, Lackmuuß, Lakritzenholz und

Saft, Leim, Lorbeerbeeren und Blätter, Mandeln, Medicin, Mennig, Muskatblüthe und Nüsse, Oblaten, Ocker, Oliven, Orangeschaalen, Paradießkörner, Pech, Pfeffer, Pfefferkümmel, frische, kandirte und trockne Pomeranzen, Pomeranzenschaalen, Prunellen, Pottasche, Puder, Quecksilber, Reis, Rhabarber, Rosinen, Rosmarinblätter, Rothstein, Sabadillensaamen, Safran, Sago, Salmiak, Salpeter, Salz, Sassafras, Scheidewasser, Schießpulver, Schwefel, Schwefelbluhmen, Seife, Senesblätter, Senf, Silberglötte, Sittgelb, Succade, Syrup, Blätter- Rauch- und Schnupftabak, Tabaksdroguerien, Tallig und Talliglichter, Tamarinden, Thee, Theer, Terpenthin, Tripp, Umbra, Violenwurzeln, Vitriol und Vitriolöl, weisses Wachs, Wachslichter, Waidasche, Brunnen- und wohlriechende Wasser, Weinstein, weissen Nicht, Zinnober, Zittwersaamen, Weisse- Candies- Moskebade- und Puder-Zucker, Zuckerbilder, Zunder, Baum- Dege- Hanf- Lein- Lohr- Pech- Rüben- und Terpenthinöle, Herings- und Wallfischthran.

II.) **An baumwollen Waaren:** Baumwolle, baumwollen Garn, Barchent, Bettdecken, Cattunen und Chitzen, Kittay, Mützen, Strümpfe und Tücher, Nesseltuch, Velveret.

III.) **An Hanfen Waaren:** Bindfaden, Fischrüsen, Paß- und Reinhanf, Turse, Raventuch, Reveltuch, Reiserguth, Segeltuch, altes Tauwerk und Werg.

IV.) **An Linnenwaaren:** Bührenzeug, Band, Drell, Dudel, Flachs, Kammertuch, weisse, gedruckte und steife Leinwand, Tücher und Strümpfe, Spitzen, Wachstuch, Zwirn.

V.) An

V.) An Seidenwaaren: Seide, Band, Dammast, Gros de Tour, halbseidene Waaren, Sammet, Strümpfe, Handschuh und Tücher, Taffent.

VI.) An Wollenwaaren: Lamm- und Scheerwolle, Band, Fleckboy, Chalong, Dammast, Decken, Droguet, Düffel, Ettamin, Flaggtuch, Flanelle, Friese, Friesade, gewalkte Waaren, Kalmank, Kamelotte, Multum, Mützen und Strümpfe, Plüsch, Rasche, Sarge, Satine, Tamis, Tücher.

VII.) An Fellen, Häuten, Leder und Lederwaaren: Binnsohlenleder, Bockleder, Corduan, Englisches Leder, Grauwerk, Haasen- und Hermelinsfelle, Juften, Kalb- und Bocksfelle, Kälberhäute, Kalbleder, Kuhhäute und Leder, Lamm- Marder- und Fuchsfelle, Pelz- und Rauchwerk, Pergament, Renthierfelle, Roßhäute und Leder, Saffians- Schaaf- und Hammelfelle, Schmaschen, schwarze Pelzfelle, ordinäres und rußisches Sohlleder, unbereitet Leder, Wahlleder, Ziegenfelle, Handschuhe und andere Lederwaaren.

VIII.) An Färbereywaaren: Blauholz, Braunholz, Gelbholz, Fernambuk, Indigo, Kochenille, Krapp, Kurkumey, Oelblau, Orlean, Röthe, Rothholz, Scharte, Schmak, Spangrün, Waid, Wau.

IX.) An verschiedene Arten Papier: Graue und weisse Makulatur, Concept- Schreib- Post- Royal- und Imperial-Papier, Pack- Preß- Tabacks- und Verhäutungs-Papier, Pappen und papierne Tapeten.

X.) An Glaswaaren: Böhmisch, Englisch, Französisch, Meklenburgisch und Preußisch Fensterglas, Spiegelgläser, Bouteillen und anderes Hohlglas, verschiedene Glaaswaaren.

XI.) **An Brenn- Bau- und Nutzholz, auch Holzwaaren:** Büchen, Eichen und Fichten Brennholz, eichen und fichten Sageblöcke, Bauholz, Balken und Balkunen, Sparren, Sohlen- und Riegelholz, Bohl- Pumpen- Röhnen- und Viertelhölzer, Schifsbau- und Riemenholz, Masten, Bretter, Dielen, Planken und Latten, Boden- Orhoft- Piepen- und Tonnenstäbe, Radfelgen und Wagenschussen, Asche, Bastmatten, Dachspähne, Holzkohlen, allerhand hölzernes Geräth, Nürnberger Spielzeug, Feuersprißen, Huthfutterale, Spinnräder. — Buxbaumholz, Ebenholz, Mahagoniholz, Pockholz, Sandelholz.

XII.) **An Erden, irrdenen Waaren und Steinen:** Englische, Fayance- und Pfeiffenerde, Tarras und Pozzolano, Gips und Gipspuppen, gelöschter und ungelöschter Kalch, Flohr- Holster- Mauer- und Dachsteine, Krüge, Apothekerkruken, Tabackspfeiffen, Delfter Fliesen und andere irrdene Waaren, schwarze Töpfe, Schmelztiegel, Steinguth, Fayance und Porzellän, mormorne Tischblätter, Block- Boden- Cordon- Dreylinge- Fliesen- Flinten- Leichen- Mühlen- Trepp- Schleif- und Weßsteine, Steingräpen, Torf.

XIII.) **An Mineralien, Metallen und Metallwaaren:** Bley und Bleyhagel, schwarz und weis Blech, Blechwaaren, altes Eisen, Band- Bolten- Knipp- Platen- und Stangeneisen, Ambos, Anker, Nagel und Spieker, eisern Geräthe, Grapen, Drath, Kanonen, Oefen und Oefenthüren, Messer, Sägen, Sensen, Schneidemesser, Stahl, geschlagen Gold und Silber, verarbeitetes Silber, Kupfer und kupfernes Geräth, Meßing, Meßingdrath und Kessel, rohes und verarbeitetes Zinn, Zinnplatten, mathematische Instrumenten, Buchdrucker Lettern, Metallarbeiten, Nürnberger Waaren, Wollkraßen, Laternen, Steinkohlen.

XIV.) An Sämereyen, Gewächsen, Bäumen, Früchten und Getraide: Apfel, Artoffeln, Backobst, Frucht- und Lindenbäume, Bluhmenzwiebel, Gartengewächse und Gartensaamen, Hanf- Lein- und Kleesaamen, Hopfen und Getraide aller Art.

XV.) An Fischen und Fischwaaren: Gesalzne, getrocknete und frische Fische, Anschovis und Sardellen, Austern, Caviar, gesalzner Dorsch, gesalzner und geräucherter Heering, Hummer, Krebse, gesalzner und geräucherter Lachs, Neunaugen.

XVI.) An Zug- und Schlachtvieh: Hammel und Schaafe, Kühe, Kälber und Ochsen, Pferde, Schweine.

XVII.) An Viktualien: Butter, gesalznes und geräuchertes Fleisch, Speck, Schinken und Schweinsköpfe, Wildprett, Waizen- und Roggen-Mehl, Buchwaizen- Eier- Gerste- Hirse- und Schwadengrütze, Gerste- und Perlgraupen, Faden- und bunte Nudeln, Käse, Honig.

XVIII.) An Getränken: Bier, Wein- Cyder- und Biereßig, Branntewein, Liqueure, Arrak und Rum, Weine, als: Alicant, Bergerac, Calabrischer, Catalonischer, Champagner, Burgunder, Corsica, Cyper, Florentiner, ordinäre weisse und rothe Franzweine, feine Franzweine in Bouteillen, Frontignan, Italiensche, Kapwein, Lünel, Madera, Magdeburger Landwein, Mallaga, Malvasier, Meßina, Moseler, Muskat, Oeil de Perdrix, Picardon, Pontac, Portugieß, Rethwein, Rheinweine, Roquemaur, Sect, Sereser, Simenes, Spanischer, Syracusa, Ungarischer.

XIX.) An diversen Waaren, welche unter den obigen Klassen nicht begriffen werden konnten, oder unbestimmt in den Einfuhrslisten aufgeführet waren: Allerhand Band, Bilder, Bücher, Cameelgarn und Haare,

re, Elfenbein, Fischbein, Galanteriewaaren, Hornspitzen, Juweelen, Kämme, Klaviere, allerhand Knöpfe, Kokosknöpfe, Kramwaaren, Kuh- und Pferdehaare, Kutschen, Meubeln, Mützen und Strümpfe, Pfeiffenköpfe, Posementierwaaren, Spanisch- und Stuhlrohr, Strohwaaren, Stühle und Tische, allerhand Tücher, Uhren.

XX.) An Kleinigkeiten, welche entweder nur in sehr geringen Quantitäten oder in einzelnen Jahren eingeführet worden: Aldesalbe, Arquebusade, Atlas, Augurken, Ballastschaufeln, Bertramwurzel, seiden Bast, Besmer, Betten, Betthelfer, eiserne Bettstellen, Billiardstöcke, Naturellbluhmen, Bluhmen, Preß- und Schwanboy, Brod, Brusttücher, Carcassen, Cascaril, Caßia Fistula, Caßia lignea, Tochtgarn, eingemachte Bohnen, China, Bergchrystal, Schaafdärmen, Haardecken, Dichthammer, Eier, eiserne Kugeln, Eltzen, gelbe und Glaßerde, Schreibfedern, Bieber- Eichhorns- Ruppen- Seehunds- Schuppen- und gelbe Felle, Feuerwurz, Finis, Fingerhüthe, Flaggen, Flaschenkeller, Flachsheede, Flachsgarn, Kalb- und Rindfleisch, Fliegenstein, wollen Flohr, Florettes, Flöhsaamen, Galmey, Gänse, Genesgrün, Wicken, Gewichte, Globen, goldene Treſſen, Hafer- Manna- und Wienergrütze, Gummigutte, Kaninchenhaare, Haarbeutel, Haarsiebe, Haartuch, Halsspritzen, Hanbutten, Harpös, Haselnüsse, Hiortron, Fischhaut, Grän- Eschen- und Lindenholz, Holzkrangen, Leiterbäume, Mühlenwell, Mühlenspleth, Holznagel, eichene Pfäle, Schalborten, Tonnenbände, Wagen-Felgen und Speichen, Hühner, Hüthe, Jütebeeren, Kanapee, Kanefas, begossener Kanehl, Seekarten, Kattunlein, Kieper, Kobalt, weisser Kohl, Köllerhart, Korkholz, Königsgelb, Körbe, Pfeiffen- und Wiegenkörbe, Klinkersteine, Kornsiebe, Kornwaage, Kransaugen, Kraide, Kugellack, Kukukskörner, lakirte

lakirte Sachen, Schaafleder, Limonien, Lohe, Madratzen, Malzmehl, begossene Mandeln, Markaßit, Mastix, Melotenblüthe und Kraut, Mettwürste, Muffen, Murgeln, Musseln, Neh- und Stecknadeln, Nanking, Nelkenpflanzen, geräucherte Ochsenzungen; eingemachtes Obst, Meloten- Rapp- Nuß- Spieck- Stein- und wohlriechende Oele, Oxhofte, Pantoffeln, Blau- Mützen- und Notenpapier, Parasols, Perpetuelle, langer, türkscher und weisser Pfeffer, Pfefferkuchen, Pfirschenkerne, Pinsel, Pomade, Prüßing, Pudelmützen, Putzmühlen, Spreng- Staub- uud Theerquäste, Renthiermooß, Renthierzungen, Resonanzspähne, Reth, Birkenrinde, Rüben, Saflor, Violinsaiten, Sarg, Sattel, Schachteln, Schagaretbork, Schellack, Schieferweis, Schifsschrapen, Schmirgel, Schrittschuhe, Schuhe, Stiefeln und Stiefelschächte, seiden Florband, Schuhschnallen, Schusterörten, Schwalbenwurzeln, Semen Amomi, Senkel, Sichttuch, Sielenzeug, Soya, Oel- Querrn- Thonigte- und Wassersteine, Stöcke, Streusand, Stundengläser, Tabakskästgen, Tamapfel, Tauben, Troschen, wollen Tripel, Trüffeln, Violinen, Visetholz, Waagebalance, Wacholderbeeren, Wallrath, Watten, Weintrauben, Weyrauch, Ziegen, Zuckerbenit, Zuckerkistenbretter.

§. 53.

Der Wehrt dieser eingeführten Waaren betrug von:

Nummer	1778.		1779.		1780.		1781.		1782.		1783.	
I.	119,732 rthl.	31 ßl.	137,901 rthl.	8 ßl.	131,024 rthl.	12 ßl.	126,027 rthl.	5 ßl.	160,923 rthl.	8 ßl.	159,243 rthl.	38 ßl.
II.	3964 =	20 =	3391 =	20 =	3519 =	18 =	4243 =	33 =	4430 =	38 =	8107 =	2 =
III.	27248 =	24 =	39971 =	42 =	31262 =	10 =	63498 =	43 =	53633 =	19 =	53716 =	36 =
IV.	2839 =	— =	2226 =	32 =	6031 =	40 =	5255 =	5 =	11600 =	43 =	6493 =	27 =
V.	17581 =	24 =	17946 =	32 =	24679 =	8 =	18178 =	40 =	26455 =	— =	27434 =	8 =
VI.	17813 =	18 =	22564 =	34 =	18131 =	38 =	23710 =	8 =	25610 =	16 =	30187 =	24 =
VII.	13153 =	24 =	13741 =	23 =	12079 =	40 =	12481 =	13 =	14659 =	40 =	21034 =	44 =
VIII.	4495 =	21 =	5013 =	16 =	5967 =	47 =	3562 =	26 =	3823 =	26 =	4949 =	28 =
IX.	1993 =	36 =	1976 =	32 =	2312 =	20 =	2177 =	6 =	2262 =	4 =	3378 =	44 =
X.	2273 =	16 =	2815 =	8 =	2940 =	24 =	3149 =	16 =	2702 =	— =	3437 =	24 =
XI.	35895 =	16 =	35716 =	46 =	58171 =	23 =	53024 =	40 =	62206 =	11 =	58751 =	25 =
XII.	5855 =	22 =	6089 =	26 =	5502 =	35 =	5621 =	45 =	4965 =	40 =	8374 =	12 =
XIII.	36305 =	9 =	43189 =	7 =	44216 =	7 =	54360 =	24 =	70995 =	41 =	64136 =	11 =
XIV.	37534 =	28 =	15244 =	24 =	21696 =	6 =	7249 =	35 =	30891 =	1 =	56032 =	27 =
XV.	22574 =	9 =	19213 =	9 =	11332 =	7 =	25285 =	20 =	26677 =	36 =	26453 =	30 =
XVI.	775 =	— =	4860 =	— =	5928 =	8 =	4878 =	32 =	1997 =	— =	3448 =	— =
XVII.	4987 =	2 =	5537 =	36 =	5200 =	9 =	4686 =	26 =	5474 =	47 =	5680 =	32 =
XIIX.	18698 =	4 =	22013 =	4 =	26918 =	16 =	22085 =	32 =	29162 =	28 =	29527 =	25 =
XIX.	5923 =	47 =	4366 =	25 =	7509 =	25 =	4305 =	24 =	5877 =	4 =	8965 =	7 =
XX.	364 =	19 =	358 =	3 =	374 =	25 =	237 =	44 =	510 =	22 =	641 =	20 =
Suma	380,008 rthl.	34 ßl.	404,137 rthl.	43 ßl.	424,738 rthl.	34 ßl.	444,020 rthl.	37 ßl.	544,859 rthl.	40 ßl.	579,994 rthl.	32 ßl.

§. 54.

Ausser diesen von den Landeseinwohnern eingeführten fremden Waaren werden noch in den hiesigen Jahrmärkten von Fremden viele Waaren hereingebracht, und da die Einwohner einmal in der Meynung stehen, daß sie bessere Waaren führen und bessere Preise geben, als die hiesigen Kaufleute, so machen sie einen beträchtlichen Absaß, ziehen das baare Geld aus dem Lande und entziehen den hiesigen Handelsleuten einen guten Theil der Nahrung, den sie sonst haben könnten, zu geschweigen, daß uns manche Ueberflußwaaren unbekannt bleiben würden, wenn wir nicht in den Märkten damit bekannt gemacht würden. Sie führen alle Galanteriewaaren, Bijouterien, seidene, baumwollen, wollen, linnen Waaren, Eisenwaaren, Gewürze, Thee, Kaffee, Zucker, alle Arten von kurzen Kram, kurz alle mögliche Waaren ein. Die fremden Marktleute sollen an Konsumtionssteuer sechs Procent von ihrer eidlich zu bestätigenden Lösung abgeben. Nach diesen Angaben sind in den hiesigen Märkten von ihnen gelöset:

Im Jahr	1778	—	—	10634	rthl.	— ßl.
—	— 1779	—	—	13298	=	8 =
—	— 1780	—	—	14068	=	4 =
—	— 1781	—	—	22000	=	— =
—	— 1782	—	—	17821	=	36 =
—	— 1783	—	—	18025	=	— =

so daß, bloß nach ihrer eigenen Angabe, in diesen sechs Jahren = 95,847 rthl. — von ihnen aus dem Lande gezogen worden, wovon nie ein Thaler wieder zurückkehret.

§. 55.

Nehmen wir nun diese Posten zusammen, so erhalten wir den Betrag der Summen, die in diesen sechs Jahren für die importirten fremden Waaren vom Lande haben bezahlet werden müssen. Sie beliefen sich nemlich:

Im Jahr	an	Eignen Importen.				Jahrmarkts Lösung.				Total.			
1778	—	380,008	rthl.	34	ßl.	10634	rthl.	—	ßl.	390,642	rthl.	34	ßl.
1779	—	404,137	=	43	=	13298	=	8	=	417,436	=	3	=
1780	—	424,738	=	34	=	14068	=	4	=	438,806	=	38	=
1781	—	444,020	=	37	=	22000	=	—	=	466,020	=	37	=
1782	—	544,859	=	40	=	17821	=	36	=	562,681	=	28	=
1783	—	579,994	=	32	=	18025	=	—	=	598,019	=	32	=
Summa		2,777,760	rthl.	28	ßl.	95,847	rthl.	—	ßl.	2,873,607	rthl.	28	ßl.

§. 56.

2) Durch unsern Exporthandel führeten wir in den bemerkten sechs Jahren, vermöge der Beylage III. B aus:

I.) An Produkten unsrer Landwirthschaft: Frucht- und Lindenbäume, frisches und gebacktes Obst, Artoffeln, Getraide, als: Buchwaizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Linsen, Malz, Roggen, Waizen und Wicken; Waizenmehl, Buchwaizen- und Gerstengrütze, Flachs, Blättertabak, Lohe, Strauchweeden, Schlagleinsaamen, frische Fische, frischen und geräucherten Heering, Gänse, Schaafe und Hammel, Rindvieh, Pferde, Schweine, Bett- und Schreibfedern, geräuchertes und eingekochtes Gänsefleisch, gesalznes Hammelfleisch, Mettwürste, Schinken, Speck, Schweinsköpfe, Tallig, Honig und Wachs, Haare, Lamm- Scheer- und Raufwolle für 3,399,391 rthl. 32 ßl.

II.) An verschiedenen Fabrikaten und Manufakturwaaren, als: Bier, Brantewein, Leinöl, Salz, Seife, Rauch- und Schnupftaback, Betten, Flechsen Garn, Leinwand, Lumpen, Werg, Schreibpapier, Lamm- Schaaf- Marder- und Fuchsfelle, Schmaschen, Hüthe, wollen Strümpfe, Boy, Naturellbluhmen, Mauer- und Dachsteine,

Transport	3,399,391 rthl. 32 ßl.
steine, Gipstischblätter, Fayancewaaren und Spiegel für	46,331 • 18 •
III.) An einigen Kleinigkeiten, als: Gesalzner Aal, Bernsteingraus, Bettstelle, Birn, Bohnen, Brod, Eier, Endten, geräuchertes Fleisch, Gänseschmalz, Gartengewächse und Saamen, Hafergrütze, Hammelschinken, wilde Schweinshäute, Hemden, Hühner, Kalkuhnen, Schaafskäse, eingekochtes Kirschenfleisch, Kümmel, Hasel- und Wallnüsse, geräucherte Ochsenzungen, Pflaumenmuuß, Rüben für	206 • 18 •
Zusammen =	3,445,929 rthl. 20 ßl.

§. 57.

3) Durch unsern Oekonomiehandel führten wir von den eingebrachten auswertigen Waaren verschiedene wiederum aus, als: Amidom, Apothekerwaaren, Pott- und Waidasche, Bouteillen, Braunroth, Brunnenwasser, Bücher, Citronen, Pfeiffenerde, trockne Fische, Fenster- und Spiegelglaß, Sagogrütze, Bau- Nutz- und Brennholz, Ingber, Kaffeebohnen, Kleesaamen, Leinöl, Medicin, Metalle und Metallwaaren, Pech, Pfeiffen, Reiß, Röthe, seidlitzer Salz, Schießpulver, Stühle, holländischen Blättertaback, Thran, Theer, Vitriol, kurze Waaren, Wein und einige andere Waaren in kleinen Partheyen für 167,418 Rthlr. 34 ßl. Diese Angabe beziehet sich aber bloß auf den Theil unsers Oekonomiehandels, der aus den Zollregistern sichtbar werden kann. Denn was unsere Kaufleute in fremden Handelsörtern ankaufen, und an andern fremden Oertern wieder verkaufen, ohne unser Land zu berühren, kann in die Zollbücher nicht kommen, und

man kann also mit Bestimmtheit davon nicht urtheilen, ob man gleich vermuthen kann, daß auch dieser Handelszweig nicht unbedeutend sey.

§. 58.

Die gesammten Exporten dieses Zeitraums, sowohl an eignen Produkten und Waaren als an wiederausgeführten fremden Waaren, betrugen demnach nach der angeführten Beylage:

Im Jahr	an	Eignen Exporten		Reexporten.		Total.	
1778	—	538,088 rthl.	5 ßl.	23,345 rthl.	16 ßl.	561,433 rthl.	21 ßl.
1779	—	457,230 =	39 =	25,959 =	29 =	483,190 =	20 =
1780	—	524,760 =	47 =	15,126 =	16 =	539,887 =	15 =
1781	—	567,192 =	8 =	31,200 =	16 =	598,392 =	24 =
1782	—	706,113 =	2 =	40,664 =	20 =	746,777 =	22 =
1783	—	652,544 =	15 =	31,122 =	33 =	683,667 =	— =
Summa		3,445,929 rthl.	20 ßl.	167,418 rthl.	34 ßl.	3,613,348 rthl.	6 ßl.
Dazu kommen noch an unbestimmten Waaren, welche im Jahr 1779 seewerts ausgeführet worden		—		—	—	449 =	— =
Total der Ausfuhr in sechs Jahren						3,613,797 rthl.	6 ßl.

§. 59.

Unser gesamter auswertiger Handel an Importen und Exporten betrug also in diesen sechs Jahren, nemlich:

Im Jahr	an	Importen.		Exporten.		Total.	
1778	—	390,642 rthl.	34 ßl.	561,433 rthl.	21 ßl.	952,076 rthl.	7 ßl.
1779	—	417,436 =	3 =	483,639 =	20 =	901,075 =	23 =
1780	—	438,806 =	38 =	539,887 =	15 =	978,694 =	5 =
1781	—	466,020 =	37 =	598,392 =	24 =	1,064,413 =	13 =
1782	—	562,681 =	28 =	746,777 =	22 =	1,309,459 =	2 =
1783	—	598,019 =	32 =	683,667 =	— =	1,281,686 =	32 =
Summa		2,873,607 rthl.	28 ßl.	3,613,797 rthl.	6 ßl.	6,487,404 rthl.	34 ßl.
Im Durchschnitt jährlich	=	478,701 rthl.	$12\frac{2}{3}$ ßl.	602,299 rthl.	25 ßl.	1,081,000 rthl.	$37\frac{2}{3}$ ßl.

§. 60.

§. 60.

Dieser Handel wird theils zur See, theils zu Lande betrieben, der Seehandel aber ist bey weitem der beträchtlichste, wie die Beylage III. C. umständlich zeigt, woraus ich hier eine kurze Uebersicht vorlege, woraus erhellet, daß der Seehandel ungefehr ⅘ und der Landhandel nur ⅕ unsers gesamten Handels betragen habe. Es betrug nemlich

Im Jahr	der Seehandel.			Landhandel. *)			Total.		
1778 —	780,336	rthl.	11 ßl.	171,739	rthl.	44 ßl.	952,076	rthl.	7 ßl.
1779 —	731,731	:	32 :	169,343	:	39 :	901,075	:	23 :
1780 —	790,901	:	45 :	187,792	:	8 :	978,694	:	5 :
1781 —	848,181	:	9 :	216,232	:	4 :	1,064,413	:	13 :
1782 —	1,104,149	:	44 :	205,309	:	6 :	1,309,459	:	2 :
1783 —	1,062,078	:	40 :	219,607	:	40 :	1,281,686	:	32 :
Summa	5,317,389	rthl.	37 ßl.	1,170,024	rthl.	45 ßl.	6,487,404	rthl.	34 ßl.

*) Mit Einschluß der von fremden Krämern in hiesigen Jahrmärkten abgesetzten Waaren.

§. 61.

Wie groß der Antheil sey, den eine jede unsrer Städte an unserm auswertigen Handel nimt, kann ich nur für das 1780te Jahr angeben, da es mir in Ansehung der übrigen Jahre an den nöthigen Nachrichten fehlet. Indessen wird man doch das Handelsverhältnis unter ihnen einigermaßen daraus beurtheilen können.

Importen 1780.

	Zu Wasser.			Zu Lande.			Total.		
Stralsund	133,319	rthl.	36 ßl.	66,522	rthl.	24 ßl.	199,842	rthl.	12 ßl.
Greifswald	49,218	:	24 :	15,544	:	— :	64,762	:	24 :
Wolgast :	86,605	:	2 :	22,666	:	8 :	109,271	:	10 :
Barth :	23,982	:	8 :	13,943	:	24 :	37,925	:	32 :
Loiz : :	——	:	— :	11,965	:	— :	11,965	:	— :
Tribbsees :	——	:	— :	7,584	:	14 :	7,584	:	14 :
Grimm :	——	:	— :	3,238	:	41 :	3,238	:	41 :
Damgardten	——	:	— :	4,217	:	1 :	4,217	:	1 :
Summa =	293,125	rthl.	22 ßl.	145,681	rthl.	16 ßl.	438,806	rthl.	38 ßl.

Exporten.

	Zu Wasser.		Zu Lande.		Total.	
Stralsund	278,913 rthl.	7 ßl.	5215 rthl.	— ßl.	284,128 rthl.	7 ßl.
Greifswald	116,850 =	20 =	3011 =	35 =	119,862 =	7 =
Wolgast =	84,157 =	14 =	7642 =	26 =	91,799 =	40 =
Barth =	16,932 =	32 =	—— =	— =	16,932 =	32 =
Loitz =	—— =	— =	19,380 =	38 =	19,380 =	38 =
Tribbsees =	—— =	— =	3590 =	33 =	3590 =	33 =
Grimm =	—— =	— =	—— =	— =	—— =	— =
Damgardten	—— =	— =	4193 =	2 =	4193 =	2 =
Summa =	496,853 rthl.	25 ßl.	43,033 rthl.	38 ßl.	539,887 rthl.	15 ßl.

Von unsern beyden wichtigsten Exportartikeln, dem Getraide und der Wolle, haben die vier Seestädte ausgeführet:

Stralsund —	6783 Last	18 Schfl.	$12127\frac{1}{2}$ Stein.
Greifswald —	2318 =	95 =	$9291\frac{9}{10}$ =
Wolgast — —	1182 =	68 =	$2865\frac{1}{2}$ =
Barth — —	337 =	— =	778 =

§. 62.

Wenn wir nun nach den bisher angeführten Angaben eine Vergleichung zwischen unsern Handelsausgaben, oder den Summen, welche das Land für die eingeführten fremden Waaren dem Ausländer bezahlen müssen, und den Handelseinnahmen, oder den Summen, welche das Land für seine exportirten Landesprodukten und Waaren vom Auslande eingezogen hat, anstellen; So ergiebt sich, daß das Land in den sechs Jahren, von welchen hier immer die Rede ist, mehrere einheimische Waaren abgegeben, als fremde Waaren eingezogen, folglich vom Auslande mehr Geld erhalten als an demselben ausgezahlet habe. Dieser Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, welcher den Handelsgewinnst des Landes ausmacht und ihm eine vortheilhafte Handelsbilanz schaft, betrug nach der hier folgenden Berechnung: 740,189 Rthlr. 26 ßl. und im sechsjährigen Durchschnitt jährlich: 123,364 Rthlr. $44\frac{1}{3}$ ßl.

Im Jahr	Exporten.			Importen.			Bilanz.		
1778 —	561,433 rthl	21 ßl.		390,642 rthl.	34 ßl.		170,790 rthl.	35 ßl.	
1779 —	483,639	20		417,436	3		66,203	17	
1780 —	539,887	15		438,806	38		101,080	25	
1781 —	598,392	24		466,020	37		132,371	35	
1782 —	746,777	22		562,681	28		184,095	42	
1783 —	683,667	—		598,019	32		85,647	16	
Summa	3,613,797 rthl.	6 ßl.		2,873,607 rthl.	28 ßl.		740,189 rthl.	26 ßl.	

§. 63.

Es ist noch übrig anzuzeigen, mit welchen Ländern und Oertern wir im Handelsverkehr stehen, woher wir unsre Bedürfnisse ziehen und wohin wir unsern Ueberfluß absetzen. In dem Zeitraum der sechs Jahre, von 1778 bis 1783, haben wir gehandelt mit Holland, England, Frankreich und Spanien, Dänemark, Norwegen und Hollstein, Schweden und Finnland, Rußland und Livland, den Staaten der Preussischen Monarchie, Meklenburg, Wismar, Hamburg, Lübeck, Leipzig, Braunschweig und verschiedenen andern Oertern Teutschlands und Danzig. Was wir in den beyden Jahren 1782 und 1783 von jedem genommen und an jeden wieder abgegeben haben, will ich hier kürzlich angeben und mich dabey auf die Beylagen III. D. und E. beziehen.

I.) **Aus Holland hohleten wir:** Ambos, Anies, Arrak, Bier, Bley, Bleyhagel, Bleyweis, Baumwolle, Butter, Buxbaumholz, Cakaobohnen, Kaffeebohnen, braunen Canehl, Cardemom, Cochenille, Corinthen, Crapp, Compaß, Dachpfannen, seiden Dammast, Dichthammer, Dorsch, Cabeljau, Ebenholz, Englisch Gewürz, Gelbe und Pfeiffenerde, Tarras, Feigen, Fischbein, Flachs, Flaggtuch, Gerste- und Sagogrütze, Perlgraupen, salzen Hering, Harz, Indigo, Ingber, Käse, Klinkersteine, Kokosknöpfe, Lackmuuß, Leinwand, bleyerne Gewichte, Mandeln, Mußkatnüsse, Mußkatblüthe, Gewürznelken, Mennig, Baum- Lein- Meloten- und Rübenöl, Papiere aller Art und Pappen, Pfeffer, Pfeiffen, trockne Pomeranzen, Pomeranzenschaalen

schaalen, Porzellan und Steinguth, Pinsel, Theerquäste, Rosinen, Reis, Rumm, Schwefel, weissen und braunen Syrup, Schweine, Salmiak, Salpeter, Segeltuch, Schmak, Spangrün, Spiegel, Schnupf- und Rauchtaback, Tabaksstengel, Blättertaback, Thran, Thee, Tische, Uhren, Champagner- Burgunder- Franz- Moseler- Rhein- und Sektweine, Selzer Wasser, Werg, Zuckern.

Im Jahr 1782 nahm Holland von uns bloß Roggen und Bodenstäbe, im Jahr 1783. nichts.

II.) **Aus England hohlten wir:** Bier, Bley, Bleyhagel, Bleyweis, Butter, Bouteillen, Caffeebohnen, Fensterglas, englisch Gewürz, Silberglötte, Waizenmehl, Glasur, Harz, Mahagoni- und Pockholz, Ingber, Käse, Kieper, Steinkohlen, Korkpfropfen, Lackmuuß, Laken, Leder, Mandeln, Medicin, Pflaumen, Porzellan und Steinguth, Reiß, Salz, Schweine, Schleif- und Wetzsteine, Dreylinge, Sarg, Segeltuch, baumwollene Strümpfe, Stiefelschäfte, Ballastschaufeln, Schifsschrapen, Sielenzeug, Rauchtabak, Spieltische, Vitriol, Franzwein und Zuckern.

England nahm von uns: Betten, Schreibfedern, Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Pech und Tonnenstäbe.

III.) **Aus Frankreich und Spanien zogen wir:** Austern und Liqueure, Caffeebohnen, Cappern, Wein- und Cyderessig, eingemachte Früchte, Indigo, Korkholz und Pfropfen, Käse, Mandeln, Baumöl, Terpenthinöl, Orlean, eingekochtes Obst, Oliven, Schreib- und Conceptpapier, Pappen, Pflaumen, Pockholz, Rosinen, Reis, Syrup, Sardellen, Schinken, Strohhüthe, Spangrün, Sonnenschirm, westindischen Tabak, ordinaire und feine Franzweine, Portugies, Spanischen, Katalonischen Wein, Mallaga und Simenes, rothen und weissen Weinstein, wohlriechende Wasser und Moskebade.

Da-

Dagegen schickten wir dahin: Waizen, Fichten Bretter, Balken, Sparren, Viertelhölzer, Schifsbauholz, Schifsplanken, Bodenstücke, Tonnen- und Pipenstäbe, Leinsaamen.

IV.) Aus Dänemark, Norwegen und Hollstein führten wir ein: Anschovis, Apfeln, Austern, Anker, Brantewein und Liqueure, Bretter, baumwollen Tücher, Bührenzeuge, Caffeebohnen, Cakaobohnen, Choccolade, Citronen, Erdenzeug, Pfeiffenerde, Eier, eisern Geräth, gesalzne und trockne Fische, Spurten, salzes und geräuchertes Fleisch, Flachs, Schaaf- und Lammfelle, Gersten- und Perlgraupen, Gersten- und Buchwaizengrütze, Sago, Fensterglas, salzen und geräucherten Heering, Grauwerk, Pockholz, Roß- Kuh- Kälber- und Ochsenhäute, Strohhüte, Käse, Korkpfropfen, Leinwand, Mandeln, Mauer- und Dachsteine, Apotheker-Materialien, marmorne Tischblätter, Nanking, Pfeffer, Porzellan und Fayance, Lämmerpelze, Reis, Reiferguth, Rhabarber, Rum, Syrup, Schweine, Schinken, Speck und Schweinsköpfe, Segeltuch, Thran, Theer, Virginische und westindische Tabaksblätter, Theer, Champagner und Burgunder, ordinaire und feine Franzweine, Capwein, Selzer Wasser, Scheerwolle und Zuckern.

Wir führten dahin: Apfeln, Brantewein, Bouteillen, Bretter, Butter, Flachs, Roggen, Waizen, Malz, Gerste, Hafer, Erbsen, Brennholz, Fichten Peenhölzer, Balken, Sparren und Bohlhölzer, Tonnenstäbe und Bände, Schifsbauholz und Planken, Radfelgen, Lohe, braunes Schaafsleder, Leinsaamen, trockne Kirschen, Mauer- und Dachsteine, Pech, Seidlitzer Salz, Kleesaamen, Schmaschen, Tabaksblätter, Kardustabak, Scheerwolle.

V.) Aus Schweden und Finnland führten wir ein: Alaun, Apothekerwaaren, spanischen Brantewein, Braunroth, Bier, Baumwolle, Bücher, Canehl, Möbeldammast, Messing- und Eisendrath, weis Blech, Stangen- Band- und Knipp-

eisen, Eiserne Ambos, Anker, Geräthe, Grapen, Kanonen, Nägel, Spicker, Platen, Bettstellen, und Thüren, salze und trockne Fische, Flachs, Lamm- Schaaf- Kalb- und Bockfelle, Fliesensteine, Gerste und Hafer, Waizenmehl, Gerstengraupen und Grütze, Erd- und Himmelsgloben, Haardecken, Brennholz, Bretter, Latten, Balkunen, Gränholz, Sparren, Rönnhölzer, Leiterbäume, eichene Stender, Bootsriemen, Pipenstäbe und hölzernes Geräthe, Hanf, eingemachte Hiortron und Lingon, salzen Heering, Hanbutten, Hummern, Handschuh, eingemachten Ingber, gelöschten und ungelöschten Kalch, Kienruß, Kupfer, Kühe, salzen und geräucherten Lax, Leinwand, Talliglichter, Laken, zinnerne Leuchter, Meublen als Biraux, Stühle, Tische, Kanapee und Spiegel, Metallarbeiten, Muskatnüsse, Ochsen, Pechöl, Oele in Laden, Porzellan und Fayance, Pech, Pferde, Papierne Tapeten, Pozzolano, seidene Parasols, Rhabarber, Reis, Rohr, Spanischrohr, Syrup, eingemachte Sachen, Cordon- Leichen- Treppen- und Schleifsteine, Segeltuch, Sielenzeug, verarbeitetes Silber, Schnupftücher, Thee, Theer, Herings- und Wallfischthran, Schnupftabak, Tauwerk, Vitriol, silberne Uhren, Franz- Portugies- und Spanische Weine, Corsica, Muskat und Picardon, Waagbalance, Zucker.

Wir führten dahin: Salzen Aal, Apfeln, Artoffeln, Aurum Pigmentum, Frucht- und Lindenbäume, Vogelbauer, Blaustein, weisse Bohnen, Backobst, Bücher, Butter, Bretter, Eier, Endten, Schaafs- und Lammfelle, Stockfisch, salzes Hammelfleisch und Hammelschinken, Flachs, Buchwaizen- Gerste- und Hafergrütze, alle Arten Getraide als: Roggen, Waizen, Buchwaizen, Malz, Gerste, Hafer und Erbsen, Waizenmehl, lebendige Gänse, eingekochtes und geräuchertes Gänsefleisch, trockne Kirschen und eingekochtes Kirschenfleisch, eingemachte Pflaumen und Pfirschen, wilde Schweinshäute, Mettwürste, Medicin, Leinöl, trockne Pflaumen, Pferde, geräucherte Schweinsköpfe,

Schin-

Schinken und Speck, Pfeiffenerde, Schmaschen, eine Sammlung ausgestopfter Vögel, Rauf- Lamm- und Scheerwolle, Wallnüsse.

VI.) **Aus Rußland und Livland ward eingezogen:** Englisch Bier, Bühren zeug, Butter, Caviar, Butten, Eisen in Stangen, Bolzen und Platen, eiserne Grapen, salz Fleisch, Kalb- und Bockfelle, Hermeline, Grauwerk, schwarze Pelze, Roggen, Turse, Paß- und Reinhanf, Pferdehaare, Kuh- und Ochsenhäute, Juften, Kattunlinnen, Leinwand, Lindenholz, Tallig und Talliglichter, Bock- Sohl- und Vahlleder, Leinsaamen, Baſtmatten, Neunaugen, Hanf- und Leinöl, Papierne Tapeten, Pelzereyen, Pudelmützen, Raventuch, Revaltuch, Segeltuch, weisse Seife, Schuhe, Rauch- und Blättertabak, Thee, Theer.

Wir führten dahin: Äpfel, Backobst, Fruchtbäume, Birn, Naturellbluhmen, Brantewein, altes Eisen, lebende und geräucherte Gänse, Schwedischen Hering, trockne Kirschen und Pflaumen, Mettwürste, geräucherte Schweinsköpfe, wollene Strümpfe, Wällnüsse.

VII.) **Aus den Preussischen Staaten ward eingeführet:** Anies, Äpfel, Gallapfel, Artoffeln, Waid- und Pottasche, Backobst, Bier, weisse Bohnen, Beesen, Preßboy, Chalong, Cappern, Essig, Irrdenzeug, Eiserne Anker und Grapen, Flachs und Flachsgarn, Flanelle, Friese, Frische Fische, Delftsche Fliesen, Fliesensteine, Gartengewächse und Saamen, Grauwerk, Gerstengraupen, Hirse- und Hafergrütze, Gipsbilder, Fenster- und Spiegelglas, Stundengläser, Roggen, Waizen, Gerste und Erbsen, Fichten- Eichen- und Büchenbrennholz, Bretter, Planken und Dielen, Latten, Balken, Sparrhölzer, Bohlhölzer, Oxhoft- Tonnen- und Piepenstäbe, Masthölzer, Fichten und eichen Blöcke, Sohl- und Riegelholz, Stieleichen, Schifsbauholz, Holznagel, Holzkohlen, Dachspähne, hölzern Geräthe, Lohe, Baſtmatten, Wagenspeichen und Felgen, Holz-

 krangen,

krangen, Wagenschussen, Rein- und Paßhanf, Hammel, Hering, Hopfen, Strohhüthe, Kümmel, ungelöschten Kalch, Danziger Käse, Kühe, Kupfer, Krebse, Laken, Leinwand, Lederwaaren, Talliglichter, Leinsaamen, Mauer- und Dachsteine, Multum, Ochsen, Oliven, Baum- und Rübenöl, Conceptpapier, Pfeiffen, Pferde, Pflaumen, Porzellan und Fayance, Rasche, Reis, Rohr, Rüben, Schweine, Seife, Stahl, Flohr- Holster- und rheinsche Mühlensteine, Sardellen, Segeltuch, Thee, Tabaksblätter, Theer, Viktualien, Weine, als: Champagner und Burgunder, Franzweine, Lünel, Mallaga, Muskat und Sect, Picardon und Ungarische, Werg, Waid, rothen Weinstein, Wildprett, verschiedene Wollenwaaren, Zwirn.

Dagegen nahmen die Preussischen Staaten von uns: Bier, Braunroth, Bücher, Butter, Stangen- und altes Eisen, Anker, Flachs, Federn, Fayance, Gänse, Spickgänse, Roggen, Hafer und Erbsen, salzen und geräucherten Hering, Hamel, Kühe und Kälber, Ochsen, Pferde, Schweine, Strauchweeden, Stühle, Pfeiffenerde, Herings- und Wallfischthran, Werg und Scheerwolle.

VIII.) **Aus Meklenburg erhielten wir:** Alaun, Aloe, Amidom, Anies, Apothekerwaaren, Arrak und Ruhm, Artoffeln, Augurken, Austern, Barchent, Butter, Bier, Branntewein, Bleiweis, weisse und eingemachte Bohnen, wollen und seiden Band, Baumwolle, Berlinerblau, Bindfaden, Backobst, Bleyhagel, Betten, ordinaire und Fleckboy, Bouteillen, Brod, Bücher, Butter, Campfer, Canehl, Cameelgarn, Camelotte, Caffeebohnen, Choccolade, Citronen, Crapp, Calmank, Chalong, Cammertuch, Cattunen und Chitzen, Cattunlinnen, Castanien, Eisen und Meßingdrath, Düffel, Erdenzeug, Eßig, Ettamine, elfenbeinerne Kämme, Eisen in Stangen und Platen, eiserne Nagel, Grapen und anderes Geräthe, Frische und trockne

trockne Fische, Flachs, Schaaf- Lamm- Kalb- Bock- Haasen- Marder- und Fuchsfelle, Fischbein, Friese, Flanelle, Friesade, Fernambuck, Gersten- und Perlgraupen, Gersten- Buchwaizen- uud Hirsegrütze, Bier- und Weingläser, Fensterglaß, Grauwerk, Getraide, als: Roggen, Waizen, Gerste, Malz, Hafer und Erbsen; Schifsbauholz, eichene Blöcke, Brennholz, Bretter, Dielen, Schifsplanken, Latten, Dachspähne, hölzerne Waaren, nürnberger Spielzeug, salzen Hering, Turse, Rein- und Paßhanf, Hirschhorn, Hopfen, Hornspitzen, Handschuhe, Roßhäute, halbseidene Waaren, Hammel, Indigo, Ingber, gelöschten und ungelöschten Kalch, holländischen Käse, weissen Kohl, Kammertuch, Kokosknöpfe, trockne Kirschen, Krebse, Kühe, Kümmel, Korkpfrofen, Kramwaaren, Lackmuuß, Leim, Leinwand, Linnenwaaren, Steife Leinwand, Tallig- und Wachslichter, Binnsohlleder, bereitet Russisches und Englisches Sohlleder, Roß- und Kalbleder, unbereitet Leder, Lederwaaren, Laken, Leinsaamen, Siegellack, Matten, Materialwaaren, Metallarbeiten, Meßing, Meubeln, Mauer- und Dachsteine, Mützen, Multum, Nesseltuch, Neunaugen, Baum- Hanf- Lein- und Rübenöle, Concept- Grau- Makulatur- Royal- und Schreibpapier, hölzerne und irdene Pfeiffen, trockne Pflaumen, frische und trockne Pomeranzen, Pferde, Plüsch, Pech, Violinsaiten, Perpetuelle, Rosinen, Reis, Rappee, Rüben, Reiferguth, Fischrüsen, Rauchwerk, gedruckte Rasche, Reth, Stuhlrohr, Rehe, grüne und weisse Seife, Syrup, Salz, Seidene Bänder, Spitzen, Klee- und andere Saamen, Schweine, Salpeter, Stahl, Schleif- und Mühlensteine, Segeltuch, Spiegel, zwirne, wollene und gewalkte Strümpfe, Schmaschen, Seidenwaaren, Schmalte, Spinnräder, Stühle, Spiecker, Sensen, Schneidemesser, Thee, Rauch- und Blättertabak, Tallig, Thran, Theer, Torf, Tauwerk, Tamis, Thüringer Waaren, Velverett, Victualien, Vitriol, Waid, Franzweine, Lamm- und Scheerwolle, Näh-

wolle, Wollenwaaren, Werg, Wildprett, Wollkratzen, Spawasser, altes Zinn, Zuckern, Zwirn nnd Zunder.

Dagegen nahm Meklenburg von uns: Bier, Butter, Bretter, Capaunen, Stangeneisen, eiserne Nagel, frische Fische, Fayance, Roggen, Waizen, Gerste, Hafer und Erbsen, salzen Hering, Balken, Balkunen, Sparren, Bohlhölzer, fichten Peenhölzer, Latten, Hammel, Kühe, Kälber und Ochsen, Pferde, Schweine, Spiegel, Speck, Herings- und Wallfischthran, Franzwein und Scheerwolle.

IX.) Aus Wismar erhielten wir: Krebse, Kramwaaren, Reis, Schmak, Schmaschen, Spitzen.

Wir schickten dahin: Fayance, Bodenstücke, Oxhoft-Pipen- und Tonnenstäbe, Waizen.

X.) Aus Hamburg holten wir: Alaun, Anies, Anschovis, Amidom, Gallapfel, Apfelsina, Renettapfel, Apothekerwaaren, Arrack und Rumm, Pottasche, Austern, Bleiweis, Bimstein, Buxbaumholz, Bernsteingraus, Berlinerblau, Oelblau, Braunroth, Borax, Bley, Bleyhagel, Bleyerz, Bücher, Baumwolle, Barchent, Braunspon, Braunstein, rothen Bolus, Fleckboy, Linnenband, Franzbranntewein, wollene Betthelfer, Caffebohnen, Choccolade, Citronen und Citronschaalen, Cardemom, Cochenille, Curkumey, Campfer, braunen und weissen Canehl, Corinthen, Crapp, Cappern, Cubeben, Cakaobohnen, Castanien, Coriander, Caßia lignea, Camelott, Calmank, Chalong, ordinaire und feine Cattunen und Chitzen, Camelgarn, Cammertuch, Claviere, Dachtgarn, wollen Dammast, Düffel, Meßingdrath, gelbe Erde, Ettamin, elfenbeinerne Kämme, eisern Geräthe, englisch Gewürz, Elephantenzähne, Wein- und Cyderefzig, Schmelztiegel, geräuchertes Fleisch, Schollen, Fischbein, Feigen, Fenchel, Saffians- Kalb- und Bockfelle, Fernambuk, rothe Farbe, Flaggtuch, Friese, Flanelle, englische Fayance, Flintensteine,

tensteine, Flöhsaamen, Perlgraupen, Schwaden- und Sago-grütze, Galgant, Gummi Arabicum, Silberglötte, Grauwerk, Baumwolle, geschlagen Gold, Franz- und Böhmisch Glas, Garten Saamen, Roggen, Blau- Braun- Gelb- Roth- und Sandelholz, Hornspitzen, geraspelt Hirschhorn, Harz, Hausenblasen, Handschuhe, halbseidene Waaren, Zucker-kistenbretter, Hanfsaamen, Hering, Indigo, Ingber, holländischen Käse, Korkpfropfen, Kümmel, Apothekerkru-ken, Kokosknöpfe, Kramwaren, Lackmuuß, Lorbeerbeeren und Blätter, Lakritzensaft, steife Leinwand, weisse Wachs-lichter, englisch Leder, Kalbleder, Sohlleder und Lederwaa-ren, Laken, Leinwand und Linnenwaaren, Siegellack, Mandeln, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Materialwaaren, Mennig, Meßing, Metallarbeit, Mützen, Multum, Murgeln, baumwollene Mützen, Gewürznelken, Neunau-gen, Nudeln, weissen Nicht, Ocker, Orlean, Orange-schaalen, Oliven, Baum- Lein- Terpenthin- Lohr- und Rü-benöle, Pack- Post- und Makulaturpapiere, Papierne Ta-peten, Pfeffer, Prunellen, Pflaumen, reife und trockne Pommeranzen und Schaalen, Paradießkörner, Puder, Pfefferkümmel, Porzellan und Fayance, Pantoffeln, Plüsch, Qveckfilber, Rosinen, Reis, Rappee, Carotten, trocknen Rosmarin, Rothstein, Safran, Swefel, braunen und weissen Syrup, Semmel- Venedische- und weisse Seife, Seidenband, Salpeter, Succade, Sassafras, Spangrün, Semen Sabadillae, Senesblätter, Sittgelb, Schmaack, Klee- und andere Saamen, Fensterschwamm, Stahl, Sar-ge, Satin, Segeltuch, seidene, wollene und andere Strüm-pfe, Stuhlrohr, Sensen, Schwefelbluhmen, Salmiak, Seidenwaaren, Sago, Schleifsteine, Spiegel, Senf, Sammet, Schneidemesser, Kanaster- Portorico- Suicent- und andere fabricirte Rauchtabacksarten, Tabackskästel, Blättertaback, Tabacksstengel, Tamarinden, Terpenthin, Tripp, Thee, Tamis, Umbra, Vitriol, Violenwurzeln, Velverett, Franz- Franken- Moseler- Rhein- und Portu-

giesweine,

gieswelne, Sereser, Mallaga, Champagner und Burgunder, rothen und weissen Weinstein, Waid, Wau, weisses Wachs, Wallrath, Brunnen- und wohlriechendes Wasser, Wachstuch, Lammwolle, Nehewolle, Wollenwaaren, Zinnober, Zuckern und Zwirn.

Dagegen nahm es von uns: Fayance, Bett- und Schreibfedern, Malz, Erbsen und gelbes Wachs.

XI.) **Aus Lübeck erhielten wir:** Alaun, Aurum Pigmentum, Antimonium, Arrak und Rumm, Anies, Apfel, Apfelsina, Gallapfel, Anschovis, Pott- und Waidasche, Asa Foetida, Amidom, Apothekerwaaren, Aloe, Aldesalbe, Arsenicum, Atlas, Ambos, Anker, Austern, Englisch und hamburger Bier, Butter, Bührenzeug, Franzbranntewein und Liqueure, Bleyweis, Bimstein, Frucht- und Lindenbäume, Blaustein, Bast, Oelblau, Bindfaden, Braunroth, Borax, Bley, Bleyhagel, Bleyerz, Bouteillen, Bücher, Baumwolle, rothen Bolus, Bernsteingraus, eichene Bretter, weis Blech, Blumenzwiebeln, braunschweiger Grün, Caffeebohnen, Cakaobohnen, Citronen, Citronenschaalen und Saft, Cardemom, Cochenille, Curkumey, Campfer, weissen und braunen Canehl, Corinthen, Coriander, Crapp, Cappern, Cubeben, Cascaril, Caßia Fistula, Canehlblüthe, Castanien, Caniendchen- und Camehlhaare, Claviere, Corduan, Coufret, Meßing- und Eisendrath, Dachpfannen, fichten Dielen, Wein- und Cyderezßig, Englisch Gewürz, eisernes Geräthe und Grapen, Nagel, Schmelztiegel, Schollen und Strömling, salzes und geräuchertes Fleisch, Flachs, Feigen, Biber- Bock- gelbe- Kalb- Lamm- Ruppen- Saffians- und Ziegenfelle, Fernambuck, Fenchel, Fönum graecum, Huthfutterale, Flaschenkeller, Fliesensteine, Fischbein, Flaggtuch, Flöhsaamen, Finis, Fliegenstein, Flintenstein, Feuerwurz, Fischhäute, Perlgraupen, Sago- Manna- Wiener- und Hirsegrütze, Fensterglas, Schellack, Gummi Arabicum und Dra-

Dragant, Silberglötte, Grauwerk, baumwollen Garn, Gips, Roggen, Gerste und Erbsen, Blattgold, Braunschweiger Grün, Gläser, Galgant, Glas zu Wettergläsern, Ebenholz, Nürnberger Spielzeug, Latten, Zuckerkistenbretter, Turse, Paß- und Reinhanf, Hopfen, berger Hering, Blau- Braun- Gelb- und Rothholz, Mahagoniholz, Hornspitzen, Hirschhorn, Harz, Hausenblasen, Handschuhe, Sandelholz, Pockholz, Honig, geraspelt Hirschhorn, Harpös, Pferdehaar, Indigo, Ingber, holländischen, schweizer und danziger Käse, Korkpfropfen und Holz, Kümmel, Königsgelb, Kreide, Kupfer, Wollkratzen, kurze Waaren, Fuß- und Wiegenkörbe, Kugellack, Kellerhart, irdene, Stein- und Apothekerkruken, Kokosknöpfe, Lackmuuß, Lorbeerberen und Blätter, Leim, Lakritzensaft, Leinwand, linnen Tücher, weisse Wachslichter, Laternen, Binsohlleder, englisches und Rußisches Sohlleder, Vahl-, Roß- und Schaafleder, Leinsaamen, Siegellack, Schellack, Laken, mathematische Instrumenten, Mandeln, Muskatblüthe und Nüsse, Mennig, Meßing, Messer und Gabel, Schneidemesser, Metallarbeiten, Bastmatten, Möbeln, Medicin, Melotenkraut, Putzmühle, Murgeln, gewalkte Mützen, Gewürznelken, Nudeln, Neh und Stecknadeln, Rüben- Lein- Baum- Rapp- Terpenthin- Spieck- Lohr- Vitriol- Dege- Nuß- Oele, Ocker, Orlean, Oblate, Oliven, eingemachtes Obst, Ofen von Steinguth, Pack- Post- Preß- Concept- Schreib- Noten- Blau- und Makulaturpapier, Pappen, papierne Tapeten, Pfeiffen, Pfeffer, Prunellen, Nelkenpflanzen, reife, trockne und kandirte Pommeranzen und Schaalen, Porzellan und Fayance, Paradießkörner, Puder, Schießpulver, Pfefferkümmel, weissen Pfeffer, Pelzereyen, Pfeiffenkörbe, Prüßing, Pfirschenkerne, Pantoffeln, Quecksilber, Rosinen, Reis, Rappee, Rothstein, Reveltuch, Raventuch, trocknen Rosmarin, Röthe, Weberrohr, Safran, Schwefel, Syrup, Semmel- Venedische und weisse Seife, Salpeter, Succade, Spiegel, Spangrün, Senf, Senesblätter, Sittgelb, Schmack, Sittwersaamen und Wur-

Wurzeln, Fensterschwamm, Stahl, Dreylinge, Schleif-Reinschemühlen- und Bodensteine, Klinker, Segeltuch, Sardellen, Salmiack, Sensen, Sassafras, kleine Sägen, Sittgelb, Rüben- Canarien- Hanf- und Kleesaamen, Schrittschuhe, Schrapen, Spaniol, Billiardstöcke, Schifstakelage, Staubbürsten und Qväste, Thran, Terpenthin, Tamarinden, allerhand fabricirten Rauchtaback, Taback in Carotten und Blättern, Tabacksstengel, Thee, Tripp, wollen Tripel, Theerbürsten, Tulpenzwiebeln, Umbra, Vitriol, Violenwurzeln, Velverett, Brunnen Wasser, Franz- Portugies- Moseler- und Rheinweine, Champagner, Burgunder, Oeil de Perdrix, Malvasier, Mallaga, Sect, Muskat, Picardon, Bergerac, rothen und weissen Weinstein, weisses Wachs, Wayrauch, Wallrath, Wacholderbeeren, Werg, Lamm- und Scheerwolle, Bartramwurzeln, englisch Zinn, Zinober, rohe und weisse Zuckern, Zuckerbenit, Zuckerbilder, Zwiebeln und Zunder.

Lübeck hat wieder von uns genommen: Weidasche, Buchbinderspähne, Bett- und Schreibfedern, Stangeneisen, eiserne Nagel, Fayance, Fliesensteine, geräucherte Gänse, Glas, Waizen und Hafer, Orhoft- und Tonnenstäbe, Bodenstücke, altes Kupfer und Meßing, Leinöl, Mauer- und Dachsteine, Pfeiffen, Pech, wollene Strümpfe, Taback in Blättern und Carotten Rauf- und Scheerwolle.

XII.) **Aus Leipzig ward eingeführet:** Bücher, Fleckboy, Barchent, Camelott, Calmank, Cattunen und Chitzen, Cattune Bettdecken, Diell, Hermelinfelle, schwarze Pelzfelle, Grauwerk, Spiegelglas, verschiedene Eisenwaaren, nürnberger Spielzeug, Strohhüte, Linnenwaaren, steife Leinwand, Laken, Lederwaaren, Mützen, Nesseltuch, grau Papier, Rappee, Ganz- und Halbseidene Waaren, Nehseide, seidene Bänder und Tücher, seidene und zwirn Strümpfe, Scheidewasser, Tamis, thüringer Waaren, Hölzerne Uhren, Violinen, Wollenwaaren und Zwirn.

XIII.) Aus Braunschweig ward eingeführet: Bücher, Camelott, Calmank, Cattunen und Chitzen, Chalong, Diverse

verse Eisenwaaren, gemeine Kramwaaren, Laken, Siegellack, Leinwand und Linnenwaaren, Multum, Nesseltuch, Concept- Schreib- und Makulaturpapier, Rappee, Halbe und Ganze Seidenwaaren, Schneidemesser, Tamies und Wollenwaaren.

Weder nach Leipzig noch nach Braunschweig exportirten wir in diesen beyden Jahren, zufolge der Ausfuhrslisten, etwas von unsern Waaren.

XIV.) Aus andern Orten Teutschlands ward eingeführet: Anies, Pottasche, Barchent, Fleckboy, Calmank, Cammertuch, Chalong, Cattunen und Chitzen, Drell, wollene Decken, diverse Eisenwaaren, Ettamine, Flaggtuch, Flanelle, Friese, Friesade, Fenster- und Spiegelglas, Bier- und Weingläser, Handschuhe, Hopfen, Limburger Käse, Kühe, Kümmel, Laken, Leinwand, Metallarbeiten, Multum, Baumwollene Mützen, Nesseltuch, Concept- und Schreibpapier, Pech, Pferde, Schießpulver, Rothstein, Rußbütten, Sensen, Scheidewasser, Salmiak, Seidenwaaren, Wollenwaaren, Selzer- und Pyrmonterwasser, wohlriechende Wasser, Rheinweine und thüringer Waaren.

Dahin ward wiederum exportiret: Butter, Malz, Hammel, Pferde, Rindvieh, Schweine, Spiegel und Scheerwolle.

XV.) Aus Danzig ward im Jahr 1782 nur Raven- und Reveltuch, aber im Jahr 1783 eingeführet: Bleyerz, Bahlleder, Makulatur, Schwefel, Blättertaback und weisse Wachslichter; Dahin in eben dem Jahre exportiret: altes Eisen, salzen Heering und Heringsthran.

§. 64.

Vergleichen wir nun den Betrag der Importen, welche wir von diesen Nationen und Oertern gezogen haben, mit dem Betrage der Exporten, welche wir ihnen wieder überlassen haben, so ergiebt sich leichtlich, an wem wir in unserm Handel, in den beyden Jahren 1782 und 1783, verlohren und von wem wir gewonnen haben, wie aus folgender Berechnung erhellet. Im Jahr 1782 haben wir nemlich

	Eingeführet aus		Ausgeführet nach		Verlust.		Gewinst.	
Holland	8837 rthl.	23 ßl.	8065 rthl.	— ßl.	772 rthl.	23 ßl.	—— rthl.	— ßl.
England	15,452	39	14,210	—	1242	—	——	—
Frankr. u. Spanien	53,382	—	32,948	—	20,434	—	——	—
Dänemark 2c.	22,441	26	37,035	8	——	—	14,593	30
Schweden	113,633	38	561,334	47	——	—	447,701	9
Rusland	59,987	17	558	36	59,428	29	——	—
Preussischen Staaten	65,024	43	46,530	32	19,494	11	——	—
Meklenburg	70,011	21	19,432	35	50,578	34	——	—
Wismar	77	—	1085	—	——	—	1008	—
Hamburg	32,850	11	948	32	31,901	27	——	—
Lübek	62,045	14	11,940	20	50,104	42	——	—
Leipzig	2410	24	——	—	2410	24	——	—
Braunschweig	3486	24	——	—	3486	24	——	—
Uebrige Teutschland	34,918	—	12,688	4	22,229	44	——	—
Danzig	300	—	——	—	300	—	——	—
					261,383 rthl.	18 ßl.	463,302 rthl.	39 ßl.
Abgezogen der Verlust					—	—	261,383	18
						=	201,919 rthl.	21 ßl.
und die Jahrmarktslösung					—	—	17,821	36
					Bleibt Gewinst	=	184,097 rthl.	33 ßl.

Im Jahr 1783 aber	Eingeführet aus		Ausgeführet nach		Verlust.		Gewinst.	
Holland	16,531 rthl.	7 ßl.	—— rthl.	— ßl.	16,531 rthl.	7 ßl.	—— rthl.	— ßl.
England	22,565	39	164,393	17	——	—	141,827	26
Frankr. u. Spanien	51,140	43	1168	—	49,972	43	——	—
Dänische Staaten	16,617	11	60,279	7	——	—	43,661	44
Schweden	111,926	29	371,735	12	——	—	259,808	31
Rusland	62,951	15	843	35	62,107	28	——	—
Preussische Staaten	74,708	42	32,069	44	42,638	46	——	—
Meklenburg	94,437	42	23,397	22	71,040	20	——	—
Wismar	323	24	7801	15	——	—	7477	39
Hamburg	32,160	4	6154	28	26,005	24	——	—
Lübek	47,066	3	2236	25	44,829	26	——	—
Leipzig	3138	8	——	—	3138	8	——	—
Braunschweig	6107	—	——	—	6107	—	——	—
Uebrige Teutschland	36,965	24	13,293	47	23,671	25	——	—
Danzig	368	—	293	36	74	12	——	—
					346,116 rthl.	47 ßl.	452,775 rthl.	44 ßl.
Abgezogen der Verlust					—	—	346,116	47
						=	106,658 rthl.	45 ßl.
und die Jahrmarktslösung					—	— =	18,025	—
Bleibt der Gewinst						=	88,633 rthl.	45 ßl. a)

a) Die hier herausgebrachten Summen des Handelsgewinstes in diesen beyden Jahren stimmen nicht völlig genau mit den oben § 61 Angegebenen überein. Es muß bey der schwierigen Auseinandersetzung der Posten für jede Nation irgendwo ein Fehler vorgegangen seyn, den ich jetzt nicht ausfindig machen kann. Indessen beträgt er eine unbedeutende Kleinigkeit und ist auf die Hauptsache, das Handelsverhältniß, worinn wir mit andern Staaten stehen, zu bestimmen, von keinem Einfluß.

§. 65.

Unsere Schiffahrt hat freylich seit Endigung des letzten Seekrieges sehr abgenommen, da der auswertige Frachthandel in sein altes Gleis wieder zurückgetreten ist, daher ein Theil von den vielen damals dazu gebaueten Schiffen jetzt Frachtlos in unsern Häfen liegt; ein Schicksal, das wir mit mehrern Handelsörtern gemein haben, da dergleichen Umschläge bey Handelsspeculationen, die von allgemeinen Welthändeln abhangen, nicht zu vermeiden stehen. Wir haben auch hier im Lande bisher keine wichtig nachtheilige Folgen davon gesehen und sie dürften um so eher zu ertragen seyn, je grösser der Gewinst gewesen, welchen das Land aus der starken Rhederey während des Seekrieges gezogen, wenn gleich Einzelne leiden, welche sich verhältnismäßig zu stark in diesem besonderen Handelszweige versteckt hatten.

§. 66.

Polizeyverfassungen, welche sich auf die städtischen Gewerbe beziehen:

I.) Alle Handwerksartikel oder Rollen müssen von der Landesregierung bestätiget seyn und dürfen die Zünfte für sich und ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts darinn ändern, so wie die Landesregierung nichts darinn zuläßt, was der Polizey- und andern Landesordnungen oder den Gerechtsamen der Städte zuwieder seyn kann, auch von Zeit zu Zeit eine Revision derselben vornimmt a).

II.)

II.) Ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit dürfen die Zünfte keine Zusammenkünfte halten, wobey immer ein obrigkeitlicher Beysitzer zugegen seyn muß *b*).

III.) Die kostbahren Amtskösten neuer Meister sind bey willkührlicher Strafe verboten; ungewöhnliche und ganz unbrauchbare Meisterstücke sollen von ihnen nicht gefordert werden, sondern solche Arbeiten, welche bey jedem Handwerke nach jedesmaligem Gebrauche üblich und abzusetzen sind *c*).

IV.) Zwangheyrathen, Einschnürung der Arbeiten, monopolische Satzungen, Vereinigungen und Auftreibungen sollen bey den Gewerken nicht geduldet noch die Anzahl der von einem Meister zu haltenden Gesellen und Lehrburschen zum Bedruck der Gewerbe eingeschränkt werden *d*).

V.) Die Handthierung der Eltern (des Schinders seine bis in die zweyte Generation ausgenommen) und die Verheyratung mit einer geschwächten Person soll von den Zünften nicht ausschliessen, eben so wenig sollen uneheliche nachhin aber legitimirte Kinder davon abgehalten werden *e*).

VI.) Bezüchtigte oder geschmähete Meister und Gesellen sollen nicht unehrlich gemacht und aus dem Amte gestossen, noch Gesellen und Burschen die Arbeit bey ihnen verboten, sondern die Sache bey der ordentlichen Obrigkeit angebracht werden *f*). Eben so wenig sollen die Zünfte sich anmassen, ihre Mitglieder mit Strafen weiter zu belegen, als es ihnen in ihren Rollen zugelassen ist *g*).

VII.) Wenn in einem Amte oder unter mehrern Aemtern im Lande Streit entstehet, soll das Eine das Andere vor einem auswertigen Amte, unter dem Schein gütlicher Handlung oder gemeiner Beliebung, nicht fordern lassen *h*).

VIII.) Aufstand unter irgend einem Vorwand zu erregen, den Ort zu verlassen oder die Arbeit zu untersagen, ist den Gesellen schlechterdings verboten *i*), wenn aber unter Meister und Gesellen Streitigkeiten entstehen und der Geselle darüber den Ort verläst, soll die Zunft ihm nicht nachschreiben und verfolgen *k*).

IX.)

IX.) Die bey einigen Gewerken, als Drechslern, Riemern, Spinnrademachern und Beutlern, gemachte wilkührliche Eintheilung der Gesellen in Seestädter, Landstädter und Oberländer ist, wegen der daraus bey Wanderschaften, Unterbringung der Gesellen und Forderung der Arbeit entstehenden nachtheiligen Folgen, bey Strafe vierwöchentlicher Gefängniß bey Wasser und Brod gänzlich aufgehoben *kk*).

X.) Handtwerker sollen an Waaren nicht mehr, als was ihnen zum Gebrauch ihres Handtwerks vonnöthen an sich bringen und, ausser ihren eignen Waaren, mit Fremden oder Einheimischen keine Handlung treiben *l*).

X. b.) In der alten Tax- und Viktualordnung von 1622 war verordnet, daß die Goldschmiede das Silber nicht unter 14 Loth 4 Grän fein verarbeiten sollten, in der Neuern aber ist festgesetzet: daß das Rheinische Gold zu 17, das Kronengold zu 20 und Ungarisch Gold zu 23 Karath, das Silber zu 13 Loth fein verarbeitet werden und ein jeder Goldschmied schuldig seyn soll, sowohl der Stadt als seinen eignen Stempel, auch seinen Namen auf seinen Arbeiten zu setzen, und daß fremde Goldschmiede und Juvelierer keine Gold- und Silberarbeiten feil haben sollen, bevor sie im Land probieret worden *ll*). Galanteriewaaren aus geringhaltigem Golde oder Silber gearbeitet, sollen ins Land gar nicht eingeführet, ungemünztes Gold und Silber aber nicht ausgeführet werden *lll*).

XI.) Freymeister kann die Landesregierung an Orten, wo der Landesherr dieß Recht hergebracht hat, einsetzen, jedoch sollen dadurch die Städte nicht beschweret und dem Herkommen nachgegangen werden *m*).

XII.) Zur Aufhelffung der Gewerbe, Manufacturen und Fabriken ist, ausser den oben § 37 erwehnten von der Krone angebotenen Vortheilen, die Ausfuhr der Lumpen, der rohen Häute und Felle und die Einfuhr der Rasche, Boy, Hüte, des Amidoms und Puders, der Spielkarten, überall verboten, dem aus England eingeführten Salze aber, so wie dem fremden Schnupf- und

und Rauchtaback die Vortheile des neuen Tarifs entzogen und zum Besten der einländischen Strumpfwebereyen verordnet worden, daß: a) allen Fremden untersagt seyn solle, ausländische wollene Strümpfe in- und ausserhalb der Jahrmärkte einzuführen und abzusetzen, jedoch mit Ausnahme der preussischen Strumpfwirker; b) Wenn Einheimische, zum Handel oder eignem Gebrauch, fremde wollene Strümpfe einführen, sie dafür eine Abgabe von 20 Procent erlegen sollen *n*).

*) Vermöge Reskripts der Königl. Regierung vom 17 Febr. 1786 sind den Zuckern, welche aus der wismarschen Siederey eingeführet werden, die Vortheile des neuen Tarifs beygelegt worden.

XIII.) Die Mälz- und Braugerechtigkeit haftet in den Städten auf gewisse Häuser.

XIV.) Die pommerschen Kaufleute sollen in allen Stücken freyen Handel und Wandel geniessen und den Landeszuwachs frey und ungehindert verfahren dürfen, wohin sie wollen *o*).

XV.) Die den Handel und Gewerbe drückenden unbilligen Statuten und Gebräuche der Kaufmannschaften und Gewerke sollen abgeschaft seyn *p*).

XVI.) Den Kaufmannschaften in den Städten stehet frey, Zusammenkünfte zu halten, über die Mittel zur Aufnahme des Handels und zur Wegräumung der Hindernisse Berathschlagungen anzustellen und, mit Approbation der Magistrate, Vorstellungen deshalb zu machen *q*).

XVII.) Das alte Statut: daß überall keine unvermälzte Gerste, von anderen Getraidearten aber nichts vom neuen Einschnitt, das nicht vor Bartholomäi auf Kaufmannsboden gelegen, vor Winters ausgeschiffet werden durfte: ist durch neuere Verordnung und bis auf weitere Verfügung aufgehoben und dagegen gestattet worden, sowohl unvermälzten Gersten als frisches Getraide, das nicht vor Bartholomäi auf dem Boden gewesen, frey auszuschiffen, sondern auch das vom Landmann wasserwerts gelieferte Getraide unmittelbar aus den Schuten in die Schiffe zu verladen,

ohne daß es, wie vormals, vorher auf Kaufmannsböden gelegen haben dürfe *r*).

XVIII.) Der vormalige durchs Herkommen festgesetzte allgemeine Umschlagstermin auf Petristuhlfeyer (den 22. Februar), in welchem nicht nur Kapitalien umgesetzt, sondern auch Landgüther abgeliefert wurden, ist im Jahr 1776 auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis verleget worden, weil bey dem alten Termin theils der Einschnitt noch nicht völlig zu Gelde gemacht, theils die Bestellung der Sommersaat noch nicht geschehen seyn konnte, woraus mehrere Unbequemlichkeiten erwuchsen *s*).

XIX.) Damit das Land nicht mit untauglichen Waaren angefüllet und den städtischen Einwohnern ihre Nahrung entzogen werde, ist alles Hausiren und Umherlaufen mit Waaren, besonders auf dem platten Lande, verboten und fremden Krämern untersaget, ausser Jahrmärkten Waaren im Lande feil zu haben *t*).

XX.) Zum Behuf des Zolls und der von Schiffen und Fahrzeugen zu leistenden Abgaben nach der Grösse derselben, soll ein jedes Schif vermessen und vom Magistrat des Orts ein Messerbrief ausgefertiget werden, worinn die Länge, Breite, Tiefe und Lastenzahl desselben angegeben wird. Dieser Messerbrief soll beständig am Bord des Schifs vorhanden seyn *u*).

XXI.) Neue Schiffe sollen im Lande nicht auf den Kauf für Fremde gebauet werden, sondern wenigstens vier Jahre für einheimische Rechnung fahren, ehe sie ausser Landes verkauft werden mögen *v*).

XXII.) Die in Pommern gebaueten und pommerschen Einwohnern eigenthümlich gehörigen Schiffe geniessen, nach Beschaffenheit ihrer Bauart, die halbe oder ganze schwedische Freyheit, das ist, ein Sechstheil oder Drittheil an den schwedischen und pommerschen Licenten; Eben so, wenn sie nemlich pommersche Güther nach Schweden oder schwedische Güther nach Pommern bringen, die ganze Freyheit; wenn sie aber fremde Güther nach Schweden

den oder Schwedische Güther nach der Fremde führen, nur die halbe Freyheit. Um zum Genus dieser Freyheit zu gelangen, müssen sie vom Magistrate ihres Orts Certificate darüber, daß sie in Pommern gebauet und Pommerschen Einwohnern eigenthümlich zugehören, beym Königl. Kommerz-Kollegio in Stockholm beybringen und Freybriefe auslösen, die aber nur auf ein Jahr gültig sind und daher jährlich erneuert werden müssen *w*).

XXIII.) Pommersche Schiffe, welche das Mittelländische oder andere von den afrikanischen Seeräubern unsicher gemachten Meere befahren, erhalten Königliche Pässe zu ihrer Sicherheit, wofür sie die sogenannten Convoygelder bezahlen; dagegen dürfen pommersche Unterthanen nicht auf Schiffen solcher Nationen fahren, welche mit diesen Räubern keinen Frieden haben *x*).

XXIII. b) Schiffer, welche auf dem platten Lande wohnen, dürfen mit ihren Schiffen nicht über See und nach auswertigen Oertern fahren, bevor sie sich in einer der Seestädte wohnhaft niedergelassen und daselbst Bürger geworden *xx*).

XXIV.) Zur sichern Einbringung der Schiffe in die Einläufe aus der See und auf den Fahrwassern zu und von den Seestädten sind zu Mönchguth, Tiessow, Peert, Görne, Peenamünde und auf dem Ruden Piloten bestellet, und mit Ordnungen und Vorschriften versehen; Auch haben die Seestädte ihre besondere Lootsen *y*).

XXV.) In Ansehung der auf der Seeküste sich ereignenden Strandungen ist verordnet: daß, sobald ein Schif Zeichen der bedürfenden Hülfe giebt, niemand der zunächst sich findenden Landeseinwohner sich entziehen oder säumig finden lassen soll, demselben zu Hülfe zu eilen; 2) Zur Bergung sind nicht die Bewohner der Strandgegend, in der die Strandung geschiehet, vorzüglich berechtiget, sondern dem Schiffer stehet frey, dazu zu rufen, wen er will und den er zuerst habhaft werden kann, so wie es ihm ebenfalls 3) unbenommen ist, sein Schif und Gut mit seinen eignen Leuten zu bergen, wenn er dazu im Stande ist und dürfen die Strand-

 bewoh-

bewohner sich ihm dazu nicht aufdringen; 4) Herrschaften, welche am Strande wohnen oder daselbst die Gerichtsbarkeit haben, sind bey schwerer Verantwortung schuldig, die geborgenen Güther und Schiffs-Geräthschaften, gegen billige Belohnung, in ihre Verwahrsam zu nehmen, Diebstal abzuwenden und allen Unordnungen vorzubeugen, dem Eigenthümer in Disposition und Veräusserung des Schiffs oder Güther keinen Zwang anzuthun, sondern ihm dabey alle Hülfe zu leisten z).

a) L. T. A. vom 16 Dec. 1669. L. C. I. 701. der Königl. Regierung Bescheid vom 19 Febr. 1707. d. III. 590. Patente vom 13 Febr. 1732. N. G. 274, vom 9 Febr. 1735. d. 379. und vom 25 Sept. 1764. L. C. III. 592.

b) Patent vom 13 Febr. 1732. N. G. 274.

c) P. O. Kap. XXIII. Tax- u. Victualordn. vom 18. Dec. 1672. Tit. I. §. 3. L. C. III. 773. L. T. A. vom 7 Jan. 1686. d. I. 732. der Königl. Regier. Bescheid vom 4 März. 1707. d. III. 590. Patent vom 13 Febr. 1732. Num. XII. N. G. 280.

d) Kommiß. Reces von 1663. Num. VIII. L. C. I. 391. P. O. Kap. XXIII. Patent vom 25 Sept. 1764. L. C. III. 591.

e) Patent vom 13 Febr. 1732. Num. XI. N. G. 280.

f) Patente vom 29 Aug. 1549 und vom 28 April. 1623. L. C. III. 587. 588. P. O. Kap. V. Patent vom 23 Febr. 1732. Num. V. N. G. 276.

g) Patent vom 23 Febr. 1732. Num. VIII. N. G. 278.

h) Patent vom 28 Apr. 1623. L. C. III. 587 und vom 13 Febr. 1732. Num. VI. N. G. 278.

i) Daselbst. Num. V. 277.

k) P. O. Kap. XXIII.

kk) Patent vom 8 Aug. 1785. L. C. V. 894.

l) Tax- und Victualordn. von 1672. Tit. I. §. 7. L. C. III. 774.

ll) Tax- und Viktualordnung von 1622. Tit. VIII. und vom 18 Dec. 1672. Tit. XIII. L. C. III. 762. 791. ff.

lll) Hamburger Münzreceß vom 14 März 1622. L. C. III. 660. Patente vom 8 Jan. 1666, vom 18 März 1668, vom 3 Apr. 1672, vom 16 Sept. 1681, L. C. III. 681, 682, 687, 693 und vom 22 Jun 1742. N. G. 463.

m) Komm. Receß von 1663. Num. IX. L. C. I. 391. Sentenzen des Königl. Hohen Tribunals zu Wismar in Sachen Bürgermeister und Raths der Stadt Greifswald rc. vom 24 Apr. 1730. und von 1 May 1756.

n) Pa-

n) Patente vom 20 May 1704. L. C. III. 579, vom 14 Jun. 1706. d. 571, vom 9 Febr. 1725. N. S. 195, vom 27 Apr. 1725. d. 200, vom 17 Jan. 1735. d. 378, vom 10 März 1744. d. 492, vom 22 Oct. 1744. d. 500, vom 5 Febr. 1751. d. 598, Königl. Resolution an Städte vom 21 Oct. 1754. L. C. II. 518. Patente vom 5 May. 1755. N. S. 668, vom 14 Jan 1760. L. C. III. 580, und vom 11 Sept. 1775. d. V. 508. Rescripte der Königl. Regierung vom 8 Apr. 1785, vom 8, 17 und 20 Febr. 1786.

o) Allgemeine Landesprivil. von 1421, 1464, 1474, 1560, 1622, 1663, 1720. ff. L. C. I. 431, 433, 434, 438, 461, 462 *). Königl. Resolution vom 16 Jul. 1664. d. III. 472. Patent vom 2 Jan. 1775.

p) Königl. Resol. vom 15 Jul. 1664. L. C. I. 843. und vom 16 Jul. 1664 d. III. 472.

q) Königl. Resol. vom 3 März 1698. L. C. III. 499.

r) Patent vom 2 Jan. 1775. L. C. V. 472. Rescript der Regierung an den Oberlicentinspector und an den Magistrat der Stadt Stralsund vom 2 Febr. 1775. d. 473.

ſ) Patent vom 12 Febr. 1776. L. C. V. 341.

t) Patente vom 20 Febr. 1690. L. C. III. 539, vom 7 Aug. 1689. d. 580, vom 8 May 1699. d. 582, vom 29 März. 1726. N. S. 205. Packkammerordn. Num. XV. d. 365. Patente vom 8 May 1743. und vom 17 Jul. 1747. d. 483. und 560 Königl. Resol. vom 21 Oct. 1754. L. C. II. 516. Patente vom 25 Jun. 1764. d. III. 554, vom 16 Oct. 1775. d. V. 493.

u) Verordn. vom 6 Nov. 1723. N. S. 159. Königl. Reglement für die Schifsmesser vom 11 May 1778 L. C. V. 484.

v) Patent vom 19 Sept. 1692. L. C. III. 938. Königl. Resol. vom 21 Oct. 1754. d. II. 517.

w) Königl. Resol. vom 15 Nov. 1652. L. C. III. 462, vom 1 März 1655. d. I. 832, vom 12 Febr. 1724. d. 916. Kommerz Kollegii Schreiben an die Königl. Regierung vom 5 Apr. 1725. und vom 1 Jun. 1730. d. V. 449 und 453. Licentordn. Num XIX. N. S. 308. Königl. Resolution vom 1 Jun. 1770. L. C. V. 470.

x) Patent vom 4 Sept. 1748. N. S. 573.

xx) Patente vom 5 Nov. 1721 und vom 2 Febr. 1730. N. S. 74 und 247 imgl. Erkenntnis des Königl. hohen Tribunals vom 21 Oct. 1776. in Gesterdings Museum Th. II. S. 212.

y) Ordnung für die Seefahrenden die zum Ruden einkommen und für die Piloten daselbst, vom 15 Jun. 1664. L. C. III. 471. — Erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beym Ruden, Mönchguth, Tiessow, Görne, Peert und Peenamünde vom 3

M 3 Aug.

Aug. 1691. d. 523. — Ordnung, wornach die Seefahrenden — und Piloten — sich zu achten haben, vom 30 Jan. 1764. Stralsund 4. und L. C. III. 533.

z) Barnims I, Wizlafs III, Wartislavs VI und IX. Verordnungen wegen schifbrüchiger Güther in den Jahren 1274, 1291, 1383 und 1452. L. C. III. 443 — 446. Landesprivil von 1421, 1464, 1474, 1560, 1663, 1720. ff. d. I. 431, 433, 434, 438, 461. — In den ältern Verordnungen bis 1474 ist der dritte Pfennig zum Bergelohn festgesetzet. — Der Königl. Regierung Verordnung wegen der Hülfe in Noth gerathener Schiffe und Bergung gestrandeter Güther vom 14 Jul. 1777. L. C. V. 482.

*) Schwedischpommersche Schiffe haben die Freyheit, Produkten des Schwedischen Reichs nach England zu führen. Königl. Rescript an die Regierung vom 1 Jun. 1730. L. C. V. 454.

Dritter Abschnitt.

Verfassungen in Ansehung der Landstrassen, Brücken, Maaß, Ellen, Gewicht, Münze und Posten.

§. 67.

Reisende sollen sich der ordentlichen Heer- und Landstrassen bedienen und keine Nebenwege reisen. Auf diesen sollen sie aller Sicherheit geniessen, aber sich auch friedlich beweisen, bey Strafe des gebrochenen Landfriedens. Die Magistrate in den Städten sollen solche Einrichtungen treffen, daß Reisende jederzeit Fuhren und Pferde ohne Verzögerung um einen billigen Lohn erhalten können *a*). Die Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders an den Landstrassen, beqveme und ordentliche Gasthöfe von tüchtigen Wirthen gehalten und mit den nöthigen Bedürfnissen für Reisende, mit reinlichen Zimmern und Lager, auch guten Stallungen versehen werden. Hat jemand die Kruggerechtigkeit an der Landstrasse, verabsäumet aber die

die nöthigen Einrichtungen zur Beqvemlichkeit der Reisenden, so ist die Königl. Regierung befugt, entweder die Kruggerechtigkeit andern zu verleihen oder selbst zu den erforderlichen Einrichtungen die nöthigen Anstalten vorzukehren *b*).

a) P. O. Kap. XIX. L. C. III. 377.
b) Daselbst Kap. VIII. d. 364.

§. 68.

Besserung der Wege, Dämme und Brücken liegt der Regel nach jeder Herrschaft auf ihrem Grund und Boden ob, doch giebt es Fälle, wo die Benachbarten dabey Hülfe zu leisten schuldig sind, wenn nemlich die Landstrasse in einer unverhältnißmäßigen Länge über eine Feldmark weggehet, oder wo weitausgedehnte Niedrigungen aufzufüllen, oder lange Dämme anzulegen und zu erhalten sind, deren alleinige Refection dem Guthsbesitzer zum ausserordentlichen Nachtheil gereichen würde. In solchen Fällen haben schon ältere Landesverordnungen die Hülfe der Benachbarten in einem Bezirk von anderthalb Meilen festgesetzet und der von einem jeden zu bessernde Antheil einer solchen Landstrasse ist theils schon vormals durch Steine oder Pfäle ausgepricket, theils dieß nur in neuern Zeiten angeordnet worden *a*). Wenn zur Winterszeit die Land- und Poststrassen so sehr verschneien, daß sie nicht zu paßiren sind, so sind die Herrschaften verbunden, die Wege auf ihrem Grund und Boden, sobald die Schneetrift nachgelassen hat, entweder durchs Wegschaufeln des Schnees oder mit einem Schneepfluge, sogleich wieder öfnen und fahrbar machen zu lassen, auch Posten und andern Reisenden, die in einem Schneegestöber eingeschneiet sind, die schleunigste Hülfe auf geschehene Anzeige zu leisten *b*). Zur Aufsicht alles dessen, was die Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken betrift, sind schon von alten Zeiten her, in Pommern besondere Wegekuratoren in den Distrikten, in Rügen die Gärtendeputirten bestellet gewesen, im Jahr 1775 aber ist noch ein Generalwegeinspektor angestellet worden *c*). Diesem liegt nach seiner Instruktion ob:

1) Jähr-

1) Jährlich im Maymonat alle Distrikte durchzureisen, die Beschaffenheit der Bäche, Dämme und Brücken nachzusehen, alles Schadhafte anzumerken, jedem Guthsbesitzer ein Verzeichniß davon zuzustellen und zu besorgen, daß das Erforderliche gleich nach bestellter Sommersaat tüchtig und dauerhaft gemacht werde;

2) Gleich nach der Erndte diese Reise wieder vorzunehmen und nachzusehen, ob alle von ihm angeordneten Arbeiten tüchtig bewerkstelliget worden, und diejenigen, welche sie unterlassen, durch Execution anzuhalten, daß alles vor Winter noch beschaffet werde;

3) Nach jeder Hauptreise der Königl. Landesregierung von dem Zustande der Wege, Dämme und Brücken Bericht abzustatten.

a) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 614, vom 16 Dec. 1669. d. 703. P. O. Kap. XIX. Patente vom 8 Aug. 1721, vom 3 August 1730, vom 30 Jan. 1754. N. G. 71, 258, 656, vom 14 Aug. 1777. Die Hülfe der Nachbarn bey solchen Landwegen soll sich nur auf Fuhren und Handdienste erstrecken, der Eigenthümer aber muß die nöthigen Materialien als Holz, Steine, Sand liefern und Dämmer- Zimmer- und Gräberlohn tragen; Sind Steine und Sand auf seinem Felde nicht vorhanden, so müssen sie ihm von den nächstanliegenden Feldern von unschädlichen Oertern verabfolget werden.

b) Patent vom 28 Jul. 1785. L. C. V. 893.

c) Instruktion, wornach der bestellte gemeine Wegeinspektor sich zu richten hat, vom 14 Nov. 1775.

§. 69.

Schon in älteren Zeiten ist festgesetzet worden, daß einerley Maaße und Gewichte im Lande seyn sollte *a*). Diese Vorschrift ist in neuern Zeiten wiederhohlet und zugleich verordnet, daß die alten stralsundischen Maaßen und Gewichte, die gänzlich nach dem Lübeckschen eingerichtet seyn sollen, überall zur Norm dienen und alle übrigen Maaße und Gewichte im Lande genau mit denselben übereinstimmen sollen. Um diese völlige Uebereinstimmung desto

desto gewisser zu erhalten, sollen in den Städten auf den Rathhäusern und Kollekturen und in den Flecken in den Kirchen die erforderlichen Aichmaaßen und Aichgewichte b) gehalten, darnach alle Maaße und Gewichte verfertiget und, nach angestelleter Untersuchung und befundener Richtigkeit, mit dem obrigkeitlichen Stempel geikt werden. Zu verhüten, daß keine falsche Maaßen und Gewichten einschleichen mögen, sind die Obrigkeiten jeden Orts angewiesen, jährlich eine Visitation unerwartet vorzunehmen und alles unrichtige Maaß und Gewicht nicht nur zu vernichten sondern auch die Schuldigen nachdrücklich zu bestrafen c).

a) Erbvertrag vom 15 May 1569. L. C. I. 264. L. T. A. vom 16 Dec. 1669. d. 702.

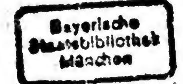
b) Diese Aichmaaße und Aichgewichte sollen nach den Stralsundischen gemacht und justiret, darauf bey der Königl. Regierung produciret und, nach befundener Richtigkeit, mit dem Königlichen Zeichen bemerkt werden. Auf dem Rathhause zu Stralsund stehen zwei metallene Scheffel, welche das Richtmaaß aller übrigen Scheffel sind und mit Leinsaamen gegen dieselben überschlagen werden. Eben daselbst hängt auch eine eiserne Elle, wornach alle Uebrigen probiret werden. Im Niedergerichte werden die metallenen Gewichte und Pottmaaßen aufbewahret und im Kammergerichte eiserne mit Gelenken versehene Reifen und Stäbe zu den Tonnenmaaßen.

c) Patent vom 11 Jan. 1725. N. G. 193.

§. 70.

Nach dem angenommenen Grundsatze, daß das stralsundische Maaß und Gewicht mit dem lübeckischen übereinstimme, würde:

1 stralsundische Elle 255,80 Linien des königl. französischen Fußes halten. Die Elle hält
2 Fuß, und jeder Fuß 129 Linien des franz. Fusses.
16 Fuß machen eine Ruthe;
30 Quadratruthen einen Morgen;
15 Morgen eine Hakenhufe;
30 — eine Landhufe;
60 — eine Hägerhufe;



1600 Ruthen (genauer $1598\frac{1}{4}$) eine geographische Meile;
1 Scheffel hält 1684 Kubickzoll des Französischen Fußes und wird in vier Viert und 16 Metzen abgetheilet
12 Scheffel machen ein Drömt und
8 Drömt eine Last.
1 Pott, der in vier Pegel abgetheilet wird, hält $45\frac{5}{8}$ Französische Kubickzoll.
2 Pott machen eine Kanne;
36 — ein Anker;
4 Anker ein Ohm;
6 — — Oxhoft;
1 Tonne, die in halben und Vierteln abgetheilet wird, hält 192 Pott;
1 Decher sind 10 Stück;
1 Zwölfter sind 12 Stück;
1 Mandel sind 15 Stück;
1 Stiege sind 20 Stück;
1 Zimmer sind 40 Stück;
1 Schock sind 60 Stück;
1 Wall sind 80 Stück;
1 Groß hundert macht 2 Schock oder 120 Stück;
1 Last Butter, gesotten Salz, Fleisch ꝛc. hält 12 Tonnen, Boysalz aber 18 Tonnen;
1 Last ungehöheten Heering 13 Tonnen, gehöheten aber nur 12 Tonnen;
1 Pfund von 32 Loth hält 10059 holländische Asen,
1 leichter Stein hält 10 Pfund, ein schwerer Stein (wie in der Licenttaxe angenommen ist) 21 Pfund;
1 Ließpfund hat 14 Pfund;
1 Centner 112 Pfund;
1 Schifpfund hält 20 Ließpfund oder 280 Pfund;
1 Schwere Schifslast beträgt 4000 Pfund.

*) Das Lübeksche Gewicht findet bloß im großen Handel statt; der Krämer, Höcker, Schlächter wiegt nach Cölnischem Gewichte aus.

§. 71.

§. 71.

Unsere jetzige eigenthümliche Landmünze ist nach dem Leipziger Münzfuß vom Jahr 1690 ausgepräget und seit dem Jahr 1763 eingeführet, nachdem das Land sowohl während des siebenjährigen Krieges als auch die Jahre vorher seit 1750 mit mancherley Münzsorten viele Veränderung erfahren hatte *a*). Goldmünzen sind in diesem Zeitpunkte nicht gepräget worden; die Silbermünzen bestehen:

In Zweydrittelstücken zu 32 Schillingen;
- Eindrittelstücken zu 16 Schillingen;
- Einzwölftelstücken zu 4 Schillingen;
- Groschen zu 2 Schillingen;
- Schillingsstücken;
- halben Schillingsstücken, oder Sechslingen.
- Viertel Schillingsstücken oder Witten, wovon man doch seit 1776 aus blossem Kupfer Geschlagene hat, die nun fast allein im Lande umlaufen, nachdem die Silbersechslinge und Witten sich fast gänzlich verlohren haben.

Da die Ausmünzung dieser Sorten nach dem Leipziger Münzfuß geschehen, so sind:

Die Zwey- und Eindrittelstücke, zu 14 Loth 4 Grän, die Mark fein zu 12 Reichsthaler ausgebracht;
Die $\frac{1}{12}$ Stücken, zu 7 Loth und $12\frac{3}{8}$ Rthlr;
Die $\frac{1}{24}$ Stücken zu 5 Loth und $12\frac{1}{2}$ Rthlr:
Die $\frac{1}{48}$ Stücken zu 4 Loth und 13 Rthlr;

Ausser diesen eigenen Landessorten ward auch der Umlauf auswertiger ihnen an Gehalt und Würden gleichmäßigen Silbersorten, vollwichtiger Dukaten zu 2 Rthlr. 32 ßl. und alter Louisd'or zu 4 Rthlr. 40 ßl. gestattet *b*). Dieser Norm aber ist in Ansehung dieser Goldsorten nie gleichmäßig nachgegangen worden, sondern der auswertige Cours hat ihren jedesmaligen Werth in unserm Silbergelde immer bestimmet.

Von diesen verschiedenen Münzsorten wurden bey ihrer Einführung ungefehr 1,200,000 Rthlr. ausgemünzet und ob man gleich durch landesherrliche Verordnungen *c*) dem während des Krieges und der minderhaltigen Münze allgemein bekannt und üblich gewordenen Auswägen, Kippen und Wippen, Ausführung und Einschmelzung der schwersten Stücken vorzubeugen und dadurch einer neuen Zerrüttung im Münzwesen auszuweichen suchte, so traten doch in den Jahren 1765 und 1766 so mancherley Umstände in- und ausserhalb Landes zusammen *d*), wodurch unser gutes Silbergeld im Lande so sehr vermindert ward, daß, wie die hohe Krone in den Jahren 1767 und 1768 ihre verpfändeten Domanialpartikeln einlösen wollte, und dazu Wechsel aus Schweden remittirte, diese aus Mangel des Silbergeldes nicht realisiret werden konnten, sondern die hohe Krone sich gemüßiget sahe, abermals im Jahr 1768 eine neue Ausmünzung von ungefehr 100000 Rthlr. zu veranstalten. Allein auch dieser neue Zuwachs verschwand durch ähnliche Umstände bald wieder aus dem Lande und es ward, anstatt seines guten Geldes, mit den alten ausgekippten schwedischen Fünf und Zehnörstücken, die in Schweden selbst keinen Werth mehr haben und unserm Silbergelde nach dem Leipzigermünzfuße bey weitem nicht gleich kommen, und mit unwichtigen französischen Louisd'ors und andern auswertigen Goldmünzen überschwemmet

Bey dem daraus entstehenden Mangel an gutem Silbergelde, sahe sich die Landesregierung endlich im Jahr 1777., da man keine neue Ausmünzung nach dem Leipziger Fuße mit Vortheil vornehmen konnte und von ihm auch nicht abgehen wollte, genöthiget den Umlauf aller nach dem Leipziger Münzfuße ausgeprägten Chursächsischen, Brandenburgschen, Braunschweigschen und Lüneburgschen vollwichtigen Zweydrittelstücke, mit einer Agio von 3 Procent in Summen gegen Zweygroschenstücke, in einzelnen Stücken aber zu 33 Schillinge zu verstatten, so daß sie überall im Handel und Wandel als Landesmünze genommen werden müssen und selbst die Königl. Kammer die Hälfte der Pächte in diesen Münzsorten allemal annimmt *e*). Durch diese Münzoperation ist

nun

nun das Land hinlänglich mit Silbergelde versehen, und an Goldmünzen fehlet es auch nicht, da hier beständig ausser holländischen und andern Dukaten auch Louis-Frederic- und Charlesd'or nach dem jedesmaligen Cours Umlauf haben.

Die Menge des im Lande umlaufenden Geldes ist, wie überall, also auch hier schwer zu bestimmen. Der Herr Kammerrath von Reichenbach giebt in seinen Beyträgen *f*) drey, höchstens viermalhunderttausend Reichsthaler an, warum ich diese Summe für zu geringe angeschlagen halte, darüber habe ich mich in der Beylage III. A. geäussert und wiederhohle hier nur den Wunsch, diesen gewis nicht unwichtigen Punkt aus richtigen Gründen zu mehrerer Gewisheit gebracht zu sehen.

Buch und Rechnung wird im Lande gehalten nach Reichsthalern und Schillingen. 1 Reichsthaler hält 48 Schillinge, 96 Sechslinge, 192 Witten und 576 Pfenninge; 1 Schilling hält 2 Sechslinge, 4 Witten und 12 Pfenninge; Ein Sechsling, 2 Witten und 6 Pfenninge; 1 Witten, 3 Pfenninge.

1) J. N. Hennings Betrachtung über das hiesige (Schwedischpommersche) Geld, und dessen Erhaltung und Vermehrung im Lande. In Versuch in politischen Schriften. Th. II. S. 1—43.

e) Unsere älteren Münzangelegenheiten und Verfassungen kann ich hier um so eher übergehen, als der Herr Kammerrath von Reichenbach umständlich davon in seinen Beyträgen, VIII. St. S. 3—61, gehandelt hat. Sonst ist von dieser Materie nachzusehen:

1) Kurze Vorstellung des jetzigen Münzwesens und was dabey weiter zu vermuthen, wie auch wie demselben Uebel vorzubauen. Stralsund 1671. 4.

2) Bericht, was für eine eigentliche Bewandnis es mit dem pommerschen Münzwesen zu Zeiten des Generalstatthalters Grafen Bielke gehabt. Ungedruckt.

3) Des Pommerschen Patrioten (Julius Friedr. von Keffenbrink) Erster gemeinnütziger Unterricht 1) von dem innern Verhältniß der mehrsten bisher in Pommern und Meklenburg bekannt

gewordenen Münzsorten; 2) von der Art und Weise den innern Gehalt einer jeden andern Münze zuverlässig zu bestimmen und 3) von dem besten Vorschlage zur Einrichtung des Münzwesens in dem Königl. Schwedischen Herzogthum Vorpommern. 1764. 4. — Zweyter Unterricht von dem eigentlichen Wehrte eines pommerschen Guldens und von dem Verhältnis desselben gegen einen Reichsgulden seit 1559. Stettin 1767. 4.

4) Kurze Nachricht zur Pommerschen Münz-Wissenschaft, abgefasset von Friedr. Wilh. von der Osten. In Pomm. Sammlungen. Heft I. S. 1—20.

b) Patent vom 11. Febr. 1763. L. C. III. 745.

c) Verordnung wieder das Kippen, Wippen und Auswägen der vollwichtigen Münze vom 28. März 1763. b. 740.

d) Die Nachweben des Krieges, die plötzliche Reduktion des minderhaltigen Geldes, wiederhohltes Viehsterben und mehrere auf einander folgende Miswachsjahre verminderten schon natürlicherweise unsern Geldstock, weil bey ermangelnden Produkten zur Ausfuhr und fortgehender Einfuhr fremder Produkten und Waaren mehr Geld ausser Landes gehen muste, als wieder einfliessen konnte. Dazu kam, daß in den Jahren 1765 und 1766 der Silberpreiß zu 28 bis 29 Mark und der Cours auf Hamburg bis zur 36 und 37 Procent gieng, welche Veränderungen und die nicht gleichförmig ausgefallene Ausstückelung unserer Münzsorten den Kippern und Wippern Gelegenheit gaben, unser Geld auszuwägen, die schwerern Sorten als siebenlöthiges Silber, die leichten aber mit alten leichten Silbersorten in Barren verschmolzen, nach Hamburg zu verkaufen.

e) Patent vom 10. Dec. 1777. L. C. V. 516.

§. 72.

Das Postwesen ist im Lande in der Maaße eingerichtet, daß die auswertigen Posten wöchentlich zweymal in unsern Handelsstädten ankommen und wieder abgehen. Montags und Freytags kommen die Posten von Hamburg über Rostock, welche die Briefe aus Meklenburg, Hollstein, Dänemark, Schweden, aus einem Theile des Reichs, aus Italien, Frankreich, Spanien, Grosbritannien

und

und Holland bringen; Dienstags und Sonnabends gehen diese Posten mit den Briefen nach diesen Reichen wieder ab. Sonntags und Mittwochens kommen die Posten über Anklam, welche die Briefe aus der Mark Brandenburg, Sachsen und dem übrigen Theil des Reichs, aus Rußland, Polen, Preussen, Schlesien und dem preussischen Pommern bringen, und Sonntags und Donnerstags dahin wieder abgehen.

Zur innern Kommunikation sind zwischen den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Loitz, Tribsees, Richtenberg, Damgardten, Lassahn und Bergen ordentliche Postfahrten eingerichtet, nach Grimm, Gützkow und Garz aber Postboten angeordnet.

Zur Kommunikation mit dem Königreiche Schweden sind zwischen Stralsund und Ystadt zwey Postjagden eingerichtet, welche beständig, so lange die Schiffahrt möglich ist, zwischen beyden Oertern ab- und zugehen und Personen und Sachen nach der festgesetzten Postjagdtaxe überführen. Ihr Abgehen wird allemal einige Tage vorher in den stralsundischen Zeitungen bekannt gemacht.



Fünftes

Fünftes Hauptstück.

Schul- und Studienverfassung.

Erster Abschnitt.

Schulen.

§. 1.

Die Verfassung der Schulen im Lande ist noch größtentheils so, wie sie in den ersten Zeiten nach der Reformation eingerichtet worden. Auf dem platten Lande sind in allen Kirchdörfern Schulen, welche von den Küstern gehalten werden. In den von den Kirchen abgelegenen Dörfern kann jede Grundherrschaft, mit Rath des Predigers, Schulhalter annehmen und wieder entlassen *a*). Schon lange hat man eingesehen, daß der Unterricht, den diese Schulhalter ertheilen können, nicht zweckmässig sey und die Aufklärung der Jugend durch ihn nicht erreicht werden könne, die menschenfreundlichen Absichten unsrer Landesobrigkeit aber für das Wohl der Jugend und des ganzen Landes haben bisher noch nicht zur Ausführung gebracht werden können, da man noch keine tüchtige Schulhalter gebildet hat und keine Fonds zu ihrer hinlänglichen Unterhaltung ausfindig machen können, Hindernisse, die fast noch überall dem Aufnehmen der Schulen im Wege stehen. Indessen stehet zu hoffen, daß auch diese Schwürigkeiten werden aus dem Wege geräumet und damit eine neue Periode unsers Schulwesens angefangen werden.

a) Der Königl. Regierung Resolution vom 13. Nov. 1724. L. C. II. 706.

§. 2.

§. 2.

In den grössern Städten haben die Magistrate das Patronatrecht über die Schulen; in den Amtsstädten stehet es dem Landesherrn zu. Winkelschulen, neben den öffentlichen Stadtschulen zu halten, ist untersaget, die sogenannten Nebenschulen der Küster in den Städten aber sind zugelassen *a*). Die Oberaufsicht über die Schulen im Lande stehet dem Landesherrn zu *b*).

a) Kirchenordn. Theil V.
b) S. oben Hauptstück I. Abschnitt I. §. 22. 8. a.

§. 3.

1) **Joh. Carl Dähnerts** Beytrag zur Geschichte des Gymnasii in Stralsund. In dessen Pomm. Bibliothek. B. IV. S. 19—29 u. 66—78.

2) **Christian Heinr. Groskurds** Nachricht von der erneuerten und verbesserten Einrichtung des Unterrichts im stralsundischen Gymnasio. Stralsund 1779. 4.

Das Gymnasium in Stralsund ist aus den besonderen Schulen erwachsen, welche in katholischen Zeiten bey den drey Hauptkirchen sich fanden und worüber der Magistrat bereits in den Jahren 1303 und 1319 von den Rügianischen Fürsten **Wizlav** IV. und **Sambor** das Patronatrecht erhalten hatte. Im Jahr 1560 wurden diese drey Schulen vereinigt und das daraus entstandene Gymnasium in das vormalige Katharinenkloster verlegt, dessen Mönche auch schon Unterricht, besonders in der Theologie gegeben hatten. Es hat vor vielen andern Schulen das vorzügliche Glück gehabt, unter der Aufsicht einsichtsvoller Kuratoren zu stehen, durch deren thätige Vorsorge die durch veränderte Zeiten und Umstände nöthig gewordenen Verbesserungen nach dem Verhältnis der fortschreitenden Aufklärung bewürkt, geschickte und berühmte Lehrer aufgesucht und angestellet, alle zum Unterricht nöthigen Hülfsmittel angeschaft und der Fleiß sich auszeichnender Jünglinge durch Belohnungen angefeuert worden.

Das Gymnasium ist in sechs Klassen vertheilet, bey welchem sieben Lehrer angestellet sind. Ausserdem ertheilen noch besondere Lehrmeister in der Französischen, italienschen und englischen Sprache, im Zeichnen und Tanzen Unterricht. Die jetzige Einrichtung des Unterrichts ist ganz darauf angelegt, daß nicht bloß junge Leute, die sich eigentlich den Wissenschaften gewidmet haben, sondern auch solche, die Officiere, Kaufleute, Landwirthe, Künstler u. dgl. werden wollen *a*), gebildet werden mögen. Seit 1592 trägt auch der jederzeitige Stadtsuperintendent, als Professor der Theologie, die Glaubenslehre in der ersten Klasse des Gymnasii vor. An Hülfsmitteln beym Unterricht besitzet das Gymnasium:

1) Die Bibliothek, zu der schon im Jahr 1562 der Grund gelegt worden, ist bey einem nur geringen Fond mehrentheils aus Schenkungen und aus den Zuschüssen des Scholarchats erwachsen und bestehet aus einem schon ansehnlichen Vorrathe von philologischen, historischen, philosophischen, naturhistorischen und mathematischen Schriften und alten Klassikern.

2) Ein Münzkabinet, das der vormalige Königl. Schwedische Kanzleyrath, **Christian Staude**, von dessen Legaten zu Stipendien ich schon im ersten Theile (Hauptst. I. §. 64. XXII. S. 123. ff.) geredet habe, nebst einer ansehnlichen Anzahl der wichtigsten und kostbarsten numismatischen Werke dem Gymnasio vermacht hat. Es bestehet aus einer zahlreichen Sammlung ächter alter mehrentheils römischer Münzen und einiger geschnittenen Steine.

C. H. Groskurd Recensus numorum familiarum Romanarum, quae in Museo Gymnasii servantur. Sund. 1782. 4.

3) Eine Sammlung physikalischer und mathematischer Instrumenten.

a) Eine ähnliche Absicht mit dem stralsundischen Gymnasio hegte schon der vormalige Rektor desselben, M. Christoph Andreas Büttner, die er bekannt machte in:

Vorläufige Nachricht von der neuen Einrichtung des stralsundischen Gymnasii. Strals. 1764. 4.

§. 4.

§. 4.

1) C. G. N. Gesterdings Nachricht von der Rathsschule zu Greifswald nebst Verzeichniß der Lehrer daselbst. Im Pomm. Magazin. Theil I. S. 101 — 122. und V. 168 — 173.

2) Constitutiones Scholae Gryphiswaldanae, wie dieselben — aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet, zum Theil erweitert, zum Theil auch in etwas geändert worden. Greifsw. 1726. 4.

Die greifswaldische Rathsschule ist, gleich der stralsundischen, aus den einzelnen Schulen erwachsen, welche sich in katholischen Zeiten bey den Stadtkirchen fanden. Die Vereinigung dieser Schulen geschah in Anleitung des Visitationsrecesses von 1557. und die neue Schule ward in das ledige Franciscaner- oder graue Kloster verlegt. Die Schule ist in fünf Klassen abgetheilet und mit sechs Lehrern besetzet. Das Patronat stehet dem Magistrate zu, kraft dessen er den Rektor bestellet, die übrigen Schulkollegen aber werden von dem jedesmaligen Rektor vociret *a*). Die Aufsicht über das Schulwesen führet das Scholarchat *b*).

a) Vereinigung H. Philipps I. mit dem Rath wegen Bestellung der Schulbedienten im Jahr 1553. L. C. II. 256.

b) S. oben Theil I. Hauptst. I. §. 86. IV. S. 147.

§. 5.

Die Schule zu Wolgast ist im Jahr 1537 vom H. Philipp I. gestiftet, hat einen Rektor, Kantor, Bakkalaureus und Schreib- und Rechenmeister. Sie stehet unter der Aufsicht des Scholarchats, welches aus dem Präpositus, den beyden Bürgermeistern und dem Archidiakono bestehet *a*).

Die Schule zu Barth bestehet aus dem Rektor, aus dem Konrektor, welcher zugleich Kantor ist, und aus dem Schreib- und Rechenmeister. Das Scholarchat bestehet auch hier aus dem Präpositus und einigen Gliedern des Magistrats *b*).

Bey der Schule zu Grimm stehet ein Rektor und ein Kantor, der zugleich Organist ist.

Die Schule zu Tribbsees ist nur bloß mit einem Rektor besetzet; Eben so die Schule zu Damgardten.

Bey der Schule zu Loitz stehet der jedesmalige Diakonus als Rektor, der den Kantor und Organisten zum Gehülfen hat.

Bey der Schule zu Lassahn ist der Kantor als einziger Schullehrer angesetzet.

Der Schule zu Gützkow stehet der jedesmalige Diakonus vor. Für die Franzburgsche ist die untenbemerkte Ordnung publiciret c).

Bey der Schule zu Bergen stehen drey Lehrer, ein Rektor, ein Kantor und ein Schulschreiber, der zugleich Organist ist.

a) Leges Scholae Wolgastanae, auctoritate Ministerii et Senatus ibi affixae. 1602 et 1652. In *P. Michaelis* Pastor dioecesin suam dirigens. (Rostock 1721. 8.) S. 213.

b) Ordnung der Stadtschule in Barth, vom 31. May 1747. Greifswald. 4.

c) Schulordnung der Stadt Franzburg, zum Druck befördert von M. Joh. Christ. Friese. Greifsw. 1750. 4.

Zweyter Abschnitt.

Universität Greifswald.

---

§. 6.

1) *I. P. Palthen* Diss. Historia Ecclesiae Collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis. 1704. 4. von neuem abgedruckt in J. H. von Balthasars zweyten Sammlung einiger zur pommerschen Kirchen-Historie gehöriger Schriften. (Greifsw. 1725. 4.) S. 826 — 860.

2) *Andr.*

2) *Andr. Westphal* Diss. de Ducum Pomeraniae meritis in rem Litterariam. Gryph. 1723. 4.

3) *C. I. Kellmann* Progr. Fata Academiae per secula priora exponens, Griphisw. 1756. fol. und in der Geschichte der Greifswaldischen Jubelfeier (Greifsw. 1756. 4.) S. 71 — 86.

4) — — Orat. de Fatis tertii post Academiam conditam Seculi et innumeris Suethici Solii in eam meritis. Daselbst. S. 129 — 149.

*) *A. de Balthasar* Syllabus Scriptorum de Academia Gryphiswaldensi et ad historiam ejusdem pertinentium. Gryph. 1756. 4.

Der Herzog Wartislav IX. von Pommernwolgast stiftete im Jahr 1456, mit Zustimmung des Herzogs Otto III von Pommernstettin, die Universität Greifswald, um den Eingebohrnen einen nähern Weg zu Wissenschaften und Künsten zu öfnen und eine Pflanzschule für den Staat und für die Kirche im Lande und unter den Augen der Landesfürsten selbst zu haben. Daß sie immer Lehrer gehabt habe, die diese wolthätigen Absichten der Landesfürsten redlich zu erfüllen gesucht haben, wird kein Unbefangener leugnen und die Beweise der Zufriedenheit unsrer Fürsten selbst und unsrer größten Staatsbeamten mit ihr, finden sich überall in unsern Landesdokumenten *a*), ungeachtet nie weder Tausende noch viele Hunderte hieher gelocket worden. Es hat ihr auch weder in ältern noch neuern Zeiten an Männern gefehlet, die sich durch Schriften auswerts bekannt gemacht haben und deren Schriften noch jetzt geschätzt werden. Dem ungeachtet wird niemand leugnen, daß hier Mängel und Gebrechen gewesen, die Frage aber: ob sie allein von den Lehrern veranlaßt worden und ob sie immer von der Art gewesen, daß sie von ihnen allein gehoben werden können, oder ob sie nicht zum Theil durch Umstände herbeygezogen worden, die ausser ihrem Wirkungskreise lagen; wird nur eine wahrhafte Geschichte der Universität, welche wir von der Zukunft erwarten müssen, beantworten können.

Die erste Veranlassung zur Erichtung der Universität gab der Auffenthalt der Rostockschen Professoren zu Greifswald in den Jahrenvon 1435 bis 1443, welche sich der daselbst herrschenden Unruhen wegen hieher begaben. Bey der Rükkehr der Mehresten blieben einige hier zurück und brachten, mit Unterstützung des hiesigen Bürgermeisters, Heinrich Rubenow *b*) es dahin, daß der Herzog sich zur Stiftung der Universität entschloß. Dieser große Mann trug nicht nur mit seinem eignen Vermögen zur Gründung der Universität bey, sondern vermogte auch den hiesigen Magistrat zu mildthätiger Unterstützung derselben *c*). Die Stiftungsbulle des Pabsts Calixt III. ist vom 29 May 1456 und die Bestätigungsurkunde des Kaisers Friedrich III. von eben dem Jahr *d*). Die bisherige hiesige Parochialkirche zu St. Nicolai ward auch vom Bischof Henning zu Camin in eine Kollegiatkirche mit zwanzig Präbenden erhöhet und mit der Universität dergestalt verbunden, daß keine andere als Akademieverwandte zum Genuß der Präbenden zugelassen werden sollten *e*). Vom Jahr 1525 an gerieth die Universität gänzlich wieder in Verfall, weil wegen der in den Jahren 1516 und 1524 hier wütenden Pest und wegen Einführung der Reformation Lehrer und Lernende sich entfernten, so daß nur drey Lehrer übrig blieben, von welchen zwey Mittglieder des hiesigen Magistrats wurden. In diesem Zeitraume war nicht nur der größte Theil der Einkünfte, welche der Universität bey der Stiftung zugewandt worden, besonders die Präbenden bey der Kollegiatkirche, sondern auch viele von den Gebäuden und Grundstücken in der Stadt verlohren gegangen *f*). Philipp I. stellete sie im Jahr 1539 wieder her und berief von neuem Lehrer, mit deren Unterhalt es aber anfangs mislich aussah, bis er im Jahr 1558 die Universität von neuem dotirte *g*). Diese von ihm angewiesenen Einkünfte aber wollten schon damals nicht, vielweniger in der Folge, zur Unterhaltung der Universität hinreichen, allein es war auch nie die Meynung der Landesfürsten gewesen, daß damit allein das ganze Werk aufrecht erhalten werden sollte, vielmehr hegten sie das gute Vertrauen zu ihren Landständen, daß auch sie etwas zum Unterhalt der Universität beytragen würden. Diese Hofnung schlug aber, der Landesfürsten

sten vielfältigen Vorstellungen auf Landtagen und der Universität öfteren dringenden Anhaltens ungeachtet fehl, weil nach den Aeusserungen der Stände das Land ohnehin schon mit Steuern über Vermögen beschweret war *h*). Bey diesen vom Landesherrn und Landständen mehrmalen anerkannten kümmerlichen und bedrängten Umständen, da noch die geringe Zubusse aus der Herzoglichen Kammer und aus andern Zuflüssen nicht selten Jahre lang ausblieben, konnte die Universität nicht gedeien, vielweniger zu einigem Flor gelangen. Es konnten immer nur wenige Lehrer angestellet, und diese Wenigen weder hinlänglich noch richtig bezahlet werden. Sie sahen sich daher genöthiget, andere Aemter und Bedienungen, wovon sie sich ernähren konnten, nebenher zu suchen, wodurch sie oft ganz von der Universität entfernt wurden *i*). Die daraus für den Wohlstand der Universität ganz natürlich entspringenden üblen Folgen bewürkten endlich, daß ihr der lezte Herzog Bogislav XIV, mit Einstimmung der Landstände, anfänglich im Jahr 1626 die zum Amte Eldena gehörigen Dörfer, Grubenhagen, Weitenhagen, Pansow und Subzow, und darauf im Jahr 1634 das ganze Amt Eldena, mit Ausnahme einiger Güther und Reservaten, mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, höchsten und niedern Gerichten an Hals und Hand, Jurisdiction und Patronaten :c. als ein vermachtes Eigenthum des Corporis Academici schenkte

So wichtig diese landesherrliche Schenkung auch in der Folge für den Bestand der Universität geworden ist, so konnte sie doch ihren damaligen Bedürfnissen nicht abhelfen, weil das Amt während des dreißigjährigen Krieges mit einer grossen Schuldenlast bebürdet worden, wofür ein Theil desselben verpfändet war, und der Uebrige wegen der großen Verwüstungen des Landes wenig trug *k*). Die Königin Christina fand bald „daß das vorhin constituirte Patrimonium Academicum, als das Amt Eldena, zu solchen Unkosten nicht allerdings proportionable sey„ und erklärte sich desfals schon im Jahr 1651, daß sie zu Anstellung mehrerer Lehrer und Verbesserung ihrer Salarien die Einkünfte der Universität „mit einem erklecklichen Augment aus ihren eignen Mitteln

„zu

„zu vermehren und dergestalt perpetuirlich zu machen gesonnen sey, „damit hinführo kein Mangel bey ihr zu verspühren seyn möge„. Zugleich trug sie auch Landständen an, die auf dem Amte Eldena haftenden Schulden zum Besten der Universität zu übernehmen, allein sie lehnten dieß ab, „weil es ihnen so wenig verantwortlich „als zuträglich schien, den armen bereits mehr als zu viel erschöpf„ten Landsaßen, aus deren Seckel die Abstattung genommen wer„den müste, bey jetzigem Zustande noch mehr aufzubürden„ *l*). Nachherige landesherrliche Anträge dieser Art blieben eben so fruchtlos *m*) und die Universität muste suchen sich selbst durch gute Bewirthschaftung des Amts aus den Schulden herauszuhelfen, welches aber bey den in der Folge mehrmalen erlittenen Kriegsdrangsalen nur langsam geschehen konnte, so daß erst um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts alle Schulden abgetragen, sämtliche Pfandstücke abgelöset und ein nicht unbeträchtliches baares Kapital zusammengespahret war. Nun schien der Zeitpunkt gekommen zu seyn, da zur Verbesserung des Lehrwesens und Erweiterung der Lehranstalten nach den gewachsenen Bedürfnissen geschritten werden konnte, besonders da es keinen Zweifel litt, daß die Einkünfte aus dem nun völlig frey gewordenen Amte Eldena ansehnlicher Verbesserungen fähig seyn würden. Ohne diese aber abzuwarten und der nöthigen Fonds zu den vermehrten Ausgaben versichert zu seyn, fieng man damit an, einen Vorrath mathematischer und physikalischer Instrumenten, von Maschinen und Modellen anzuschaffen, die akademische Bibliothek durch ausserordentliche Zuschüsse aus der Kasse beträchtlich zu vermehren, neue Lehrstellen zu errichten und die alten zu verbessern, eine Samlung anatomischer Präparaten anzukaufen, einen botanischen Garten anzulegen und mehrere andere neue Einrichtungen zu treffen. Dieß alles hätte noch ohne Nachtheil der Kasse bestritten werden können, besonders da es nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zum Stande kam, wenn sich nur nicht zu gleicher Zeit andere grosse Ausgaben gefunden hätten. Die vielen Bauten in der Stadt und auf dem Lande, besonders die Aufführung des neuen Kollegiengebäudes, die schweren Kriegssteuern an die Preussische Armee und die deshalb den Amtseinwoh-

einwohnern zu leistenden Vergütungen n), und mancherley andere Prästationen und Ausgaben erforderten so grosse Summen Geldes, daß die ordentlichen Einkünfte, bey der verspäteten Verbesserung der Amtsrevenüen *), nicht hinreichen konnten, sondern von neuem Schulden gemacht werden musten, die sich von Jahr zu Jahr anhäuften, ohne daß der Administration allein darüber Vorwürfe gemacht werden konnten, da ein beträchtlicher Theil derselben entweder unwillkührlich oder von den Obern anbefolen worden. Indessen veranlassete dieß schon im Jahr 1755 eine Visitation der Universität und die Kommission richtete auch vorzüglich ihr Augenmerk auf die Verbesserung der Revenüen aus dem Amte Eldena, um dadurch die nöthigen Fonds zur fernern Erweiterung und Verbesserung des Lehrwesens, wie nicht weniger zum Abtrag der damals bereits gemachten Schulden, die sich über 25000 Rthlr. beliefen, herbey zu schaffen, worüber sie auch ihre Vorschläge nach Hofe einsandte. Zu deren Ausführung wurde zwar von Königl. Maytt noch im Jahr 1756 eine eigene ökonomische Executionskommission o) angeordnet, allein der einfallende Krieg veranlaste in den Geschäften dieser Kommission einen Aufschub bis zum Jahr 1761, die sie auch dann bloß auf die Legung einiger Bauerdörfer, die sie in Ackerwerke verwandelte, einschränkte und im Jahr 1766 wieder aufgehoben ward p), da von den Schwedischen Reichsständen eine allgemeine Landeskommission verordnet ward, die den Auftrag hatte, auch die Angelegenheiten der Universität einzurichten. Die darauf im Jahr 1771 angefangene und im Jahr 1773 erneuerte Visitation brachte endlich die so lange im Werk gewesene Untersuchung der Universität, sowohl in Absicht auf das Lehrwesen, als auf ihren ökonomischen Zustand zu Ende und bewürkte den Königl. Receß vom 11. May 1775, worinn nicht nur im Lehrwesen verschiedene neue und beträchtliche Einrichtungen gemacht, sondern auch zur Besorgung aller ökonomischen Angelegenheiten eine eigene Akademische Administration errichtet und zu Tilgung der Schulden ein besonderer Amortissementsfond ausgesetzet worden.

n) Nur ein Beyspiel. Der wolgastische Kanzler Valentin von Eichstedt sagt im Leben Philips I. Etsi autem dicta Universitas (Gryphica)

phica) suo quodam fato nec amplitudine nec frequentia plerisque aliis comparari queat, constet tamen, eam statim in exordio — magnum patriae in luctuoso desidio cum Friderico Electore Brandenburgensi praesidium attulisse *), nostraque aetate veluti fuisse officinam, ex qua tota fere Pomerania in ecclesiis, scholis, aulis et rebuspublicis utiles homines accepit. Quod beneficium et decus *omnes bonos grata mente agnoscere et scholam hanc amare, fouere et juvare decet.*

*) Die beyden damaligen hiesigen Rechtslehrer Matthias von Wedel und Johann Meyloff, wurden nicht nur gebraucht, die Rechte des wollgastischen Hauses an die Succeßion in das Herzogthum Stettin gegen den Churfürsten von Brandenburg in Schriften zu vertheidigen, die noch vorhanden sind, sondern auch der Erstere an den Kaiser und der Letzte an den König von Polen wegen dieser Angelegenheit abgesandt. S. meinen Grundris der pommerschen Geschichte S. 129 und 131.

b) Rubenow dieser eifriger Beforderer der Universität, war ein gebohrner Greifswalder und zur Zeit der Stiftung Burgermeister allhier und H. Wartislavs IX Rath und Kanzler, da er vorher schon des König Erichs Kanzler gewesen war. Er ward der erste Rektor der neuen Universität und beständiger Prokanzler des Bischofs von Camin der in katholischen Zeiten Kanzler der Universität war. Er geriebt bald nachher mit dem Herzoge Erich II in Misverständniß, worin die Stadt und Universität verwickelt und Rubenow gezwungen ward, die Stadt zu verlassen. Er kam zwar nach einigen Monaten zurück, weil er aber eine strenge Rache an seinen Gegner ausübte, so machte er sich dadurch bey der Bürgerschaft so verhaßt, daß er am letzten Tage des 1462ten Jahres, in welchem er das Rektorat zum zweytenmal, Namens des H. Swantibors geführet hatte, von zwey Bürgern auf dem Rathhause ermordet ward. S. *Aug. de Balthasar* Vitae Prof. Ictorum Gryphiswald.

c) Des Magistrats Conceßion auf verschiedene Häuser und Beneficien für die Universität vom 11 Nov. 1456. L. C. II. 749.

d) L. C. II. 742 und 745. Die Päbstliche Bulle erfolgte nicht eher, als bis der Herzog die zureichliche Dotation der neuen Universität versichert und den Päbstlichen Gevollmächtigten, den Bischof von Brandenburg, davon überzeugt hatte. Urkunde von 1455. L. C. II. 741.

e) Konkordat zwischen der Universität und dem Magistrat wegen der zu errichtenden Kollegiatkirche vom Jahr 1456 und Bischof Hennings

wings Errichtung der Kollegiatkirche vom 5 Jul. 1457. L. C. II. 754. 760.

f) Der Herzog Bogislav XIV bezeuget im Dotationsinstrumente von 1634, daß zur Zeit der Restauration unter Philipp I. von den anfangs der Universität gewidmeten Einkünften nicht mehr „als et„wa in alles zweyhundert Gulden Münze übrig und vorhanden ge„wesen.“ L. C. II. 845.

g) Diese Dotation bestand in dem rügianischen Kanon, oder den Geldpächten, welche der Landesherrn aus den dortigen Pfarren zu erheben hatte und damals ungefehr 200 Gulden betrugen; in 1000 Gulden an baarem Gelde aus der Fürstl. Kammer, die nachher auf das Amt Franzburg und zuletzt auf das Amt Eldena angewiesen, und der Universität für den Betrag ihrer Hebungen daraus hypothecirt wurden; in einigen Hebungen aus den Dörfern Leest, Wampen, Hennekenhagen, Hinrichshagen und Kreuzmannshagen, und endlich in zwey Last Roggenmehl und zwey Last Gerste, welche zum Konviktorio aus dem Amte Eldena geliefert wurden. L. C. II. 810. 812.

h) L. T. A. vom 10 Febr. 1560, vom 27 May 1585, vom 12 Apr. 1595, vom 25 Jan. 1605 und vom 7 März. 1606. L. C. I. 484, 571, 598, 600 und 609. Am letztern Orte heisset es unter andern: „Nachdem wir aber befunden, daß, der nun etliche Jahre „der geschwinden theuren Zeiten wegen, man wenig gelahrte Leute, „damit der Jugend gedienet, der gar schlechten und geringen Sti„pendien halber, daselbst halten können, hätten wir jährlich ein „ansehnliches aus unser Kammer über das Ordinarium, was aus „dem Amte Eldena dazu verordnet und gereichet wird, zuschießen „müssen. Weil aber unsere Kammer sehr hoch, leider! beschweret, „und es daher derselben, der Länge wegen, solche Bürden auszu„stehen, unmöglich fallen würde; So wolten wir an die „Stände ganz gnädig begehret haben, sie wolten sich die Universi„tät, in welcher gleichwol derselben Kinder in Gottesfurcht und „guten Künsten unterwiesen würden, mit anbefohlen seyn lassen, „versehen uns auch, weil Anno 1589 die Stände derselben zu an„derer Gelegenheit zu geruhen verheissen, und daß jeder eine ge„raume Zeit her mit keiner Landesbürde beschweret, sie wür„den der Universität, aus christlicher guten Affection und Favor wo „nicht mit zwo, dennoch zum wenigsten mit einer anderthalben „Extraordinar-Steuer gut und freywillig beyspringen“ — „Wor„auf die Stände sich erkläret, daß sie zwar den freien Künsten und „andern rühmlichen Sachen wohl gewogen, auch heilsam und gut,

„daß die Universität, der Jugend zum besten, erhalten, in Erwä„gung, wenn Universitäten und Schulen aufgehoben, alsdann, „tamquam fundamento sublato, Kirchen und alle Regimente fal„len müssen, sie dennoch die Sachen, bey den jetzo laufenden „vielfältigen Steuern, also beschaffen gefunden, daß sie vor dieß„mal auch einigerley Zulag halben sich nicht erklären könnten. Ob „wir uns nun zwar wohl einer bessern und anmuthlichern Erklärung „versehen, haben wirs dannoch an seinen Ort stellen müssen und in „die Stände nicht weiter dringen können; Weil uns aber, dieselbe „allein zu unterhalten, unmöglich, wollen wir uns zu ihnen, den „Ständen, gänzlich versehen, sie demnächst zu vorfallender besse„rer Gelegenheit sich beregte Universität werden bestermaaßen recom„mendiret und befohlen seyn lassen."

i) —„ Daß wir bey uns reiflich erwogen und angemerkt, was gestalt „unsere Universität zum Greifswald nach jetzigen theueren und ge„schwinden Zeiten mit Einkünften und jährlichen Intraden sehr „schlecht versehen, und dannenhero aus Mangel gewisser und er„giebiger Intraden, die Salaria der Professoren und andere der „Universität zugehörigen Personen, also schlecht constituiret und „verordnet, daß sie auf den dritten Theil ihren Aufenthalt davon „nicht gehoben, weniger für die ihrigen, davon ichtswas erspahren „mögen, besondern ihre schwere Arbeit und Lucubrationes mit „Seufzen verrichten, auch danebenst auch wohl bürgerliche Nah„rung suchen müssen, wodurch denn dieses nothdringlich erfolget, „daß nicht allein die Jugend an ihren Studiis merklich verabsäu„met, besondern auch leichtlich geschehen könnte — daß die Univer„sität, an dero Conservation dem gemeinen Vaterlande höchlich ge„legen, ganz ruiniret und zu Grunde gerichtet werden mögte." Dotation H. Bogislav XIV. vom 28 Jul. 1626. L. C. II. 840.

k) Bey der Uebergabe des Amts Eldena hafteten auf demselben an antichretischen Schulden, welche die Universität übernehmen muste, — — — Fl. 76219 —

An Nachstand der Akademieverwandten Salarien und der Oekonomie, so gleichfals aus den Amtsintraden bezahlet werden sollte ⸗ 30593 —

= Fl. 106,812 —

Bey der ersten Visitation der Universität zu Schwedischen Zeiten, im Jahr 1646 betrugen die Einkünfte aus dem Amte nur noch 4865. fl.

l) Project des Staats vom Jahr 1651 und der Landstände Antwort darauf. Kap. XI.

m)

m) Durch die Königl. Resolution vom 7 Novbr. 1670 (L. C. II. 893. Num. 2. und 3.) ward der Universität die Versicherung gegeben; a) Daß der König bedacht seyn wollte, das Amt von den darauf haftenden Schulden zu befreyen und die dafür verpfändeten Stücke einzulösen; b) daß das Amt hinführo von aller Kontribution und Anlage befreyet seyn sollte. Es ergiengen auch deshalb Königl. Briefe sowohl an die Regierung als an Stände, (L. C. II. 896. 897.), wodurch diese angemuthet wurden, die aufs Amt haftenden Schulden zu übernehmen und aus dem Landkasten zu tilgen *). Allein dazu wollten Landstände sich so wenig entschliessen, als dem Amte die Steuerfreyheit zugestehen, entschlossen sich aber, nach verschiedenen darüber angestelleten Unterhandlungen, der Universität mit einem Don Gratuit von 5000 Rthlr. unter die Arme zu greifen, worüber unterm 20 Dec. 1673 ein förmlicher Receß abgeschlossen (L. C. II. 899.) und von Königl. Maytt. unterm 20 May. 1674. (L. C. II. 902.) bestätiget ward. Das Kapital ward aber, nach dem Versprechen der Landstände, nicht würklich ausgezahlet, sondern nur verzinset und dazu jährlich eine Steuer unter dem Namen der Universitätszinse ausgeschrieben. Wie der nordische Krieg im Anfange dieses Jahrhunderts sich in Pommern zog hörete die Zinszahlung auf und da Landstände auch nach wiederhergestellten Frieden sich dazu nicht weiter verstehen wollten, so kam die Sache zum Proceß, der erst im Jahr 1777 durch einen neuen Vergleich der Königl. Regierung mit Landständen, welcher von Königl. Maytt. bestätiget worden, sistiret werden mögen.

Als ein Mittel, die Universität aufzuhelfen, kam ihre Verlegung nach Stettin und Verbindung mit dem dortigen Gymnasio Carolino mehrmalen in Vorschlag, als in den Jahren 1666, 1681. (L. C. I. 407. 870.) und 1705, (Pomm. Bibl. III. 49.) es fanden sich aber immer so viele Bedenklichkeiten dabey, daß es unterblieb.

Gewechselte Schriften vor und wieder die 1666 vorgewesene Verlegung der Universität Greifswald nach Stettin. In J. C. C. Oelrichs Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit. (Berlin 1770. 4.) Band II. S. 17—46.

*) In der Königl. Resolution war vorgeschrieben, daß mit den Gläubigern der Universität eine Liquidation zugelegt werden sollte, um herauszubringen, wie viel ein jeder mit Recht zu fodern hätte. Diese Liquidation geschahe vor der Königl. Regierung am 19. Novbr. 1673 und da befand sich die Schuldenlast der Universität annoch, 1) an alten Fürstl. Schulden, wofür Amtspartikeln verpfändet

waren — — Gulden = 41000.
2) An anderen zinsbaren Kapitalien — = 7632.
3) An unzinsbaren Schulden — = 2198.
Also, ohne die Deserviten, zu deren Abtrag jährlich 1000 Gulden auf den Staat gesetzet waren, = 50830.
Die gesamten Einkünfte der Universität betrugen damals nur 10302 Fl. 6 ßl. zu den Ausgaben aber wurden erfordert 11445 Fl., es war also ein Mangel jährlich von 1142 Fl. 18 ßl.

n) Die Preussischen Kriegssteuern, z. B. die dem akademischen Amte zur Last fielen, betrugen im Jahr 1758, ausser den in Natura gelieferten 48471 Rationen Fourage in baarem

Gelde — —	Rthlr.	10277	ßl. 43
1759 an Gelde — —	=	7341	= 45½
15124 Schfl. Roggen u. Mehl a 36 ßl.	=	11343	= —
762 = Hafer a 24 ßl. —	=	381	= —
4905 Centner Heu a 32 ßl. —	=	3141	= 16
1071 Schock Stroh a 5 Rthlr. —	=	5357	= 24
Zusammen in beyden Jahren =	Rthlr.	37842	ßl. 32½

wovon der akademischen Kasse zur Last fielen:

1) An Vergütungen, welche den Pächtern geleistet werden musten —	Rthlr.	11864	ßl. —
2) An Kontributionen, Fourage= und Pferdelieferungen fürs Amt =	=	5192	= —
3) An nachgelassenen Pächten und Dienstgeldern an die Bauern —	=	5564	= —
Zusammen	Rthlr.	22,620	= —

*) Die allmählige Verbesserung der akademischen Einkünfte, womit aber auch zugleich die Ausgaben vermehret worden, erhellet aus folgender Berechnung.

		Einnahme.			Ausgabe.	
Im Jahr 1650 —	Rthlr.	4692	ßl. 16.	Rthlr.	1692	ßl. 16.
= = 1673 —	=	5151	= 6.	=	5722	= 24.
= = 1700 —	=	6514	= 24.	=	6505	= 14.
= = 1730 —	=	8684	= 37.	=	4472	= 12.
= = 1753 —	=	11959	= 39.	=	10732	= 18.
= = 1774 —	=	22363	= 24½	=	21014	= 7.

o) Königl. Resolut. vom 13. Dec. 1756. nebst dem Transsumt aus den Vorschlägen der Visitationskommission vom 31. Jul. 1756. L. C. V. 103. In den Patriotischen Beyträgen, I. 63, heist es von den Professoren: „Damit sie eine Vermehrung ihres Gehalts möglich „machten und andere Absichten sich durchsetzen liessen, muste auf ein „Plus

„Plus gedacht werden; und um das zu erzwingen, mit mehr wie „einem Bauerhofe eine dem Publicum schädliche Veränderung vor„gehen.“ Ich will diese Veränderung hier mit zwey Worten treulich aus den Akten darlegen, woraus erhellen wird, ob sie von den damaligen Professoren veranlasset sey oder nicht. Seit 1752 sind die Bauerdörfer Neuendorf, Wampen und Ladebov gelegt und in Ackerwerke verwandelt und die Dörfer Kemz, Wieck und Neuenkirchen diesen neuen Höfen, so wie das Dorf Friedrichshagen dem alten Amtshofe Eldena zum Dienst zugelegt worden. Weiter sind, so viel ich weis, keine Bauerdörfer gelegt worden. Neuendorf war das erste, das 1752 gelegt ward. Wie es damit zugegangen, ergiebt des damaligen Ritterschaftlichen Kurators Dictamen ad Protocollum Concilii vom 27. Jan. 1752, worinn es heist: „Cura„tores haben sich in dieser Absicht (die Amts-Revenüen zu verbes„serd,) ihrer Schuldigkeit nach Mühe gegeben, einen hauswirth„schaftlichen Verschlag vom Amte Eldena zu machen *), selbigen „Sr. Excellenz und der K. H. Regierung zu präsentiren. Gedachte „S. E. und die K. H. Regierung haben durch ein Special-Rescri„ptum Curatoribus aufgegeben einen Versuch zu thun. Es „würden also alle dem Plan gemachten Einwürfe (der Professoren) „von keiner Erheblichkeit seyn können, weil Qvästio An? „festgesetzet ist. Ratione Modi betreffe solches hauptsächlich Oeco„nomica, und würde der Ausgang zeigen, ob es Realitäten oder „leere Worte seyn. Er vor seinen Theil kavire mit all dem Seini„gen, daß der Plan ökonomisch und überließe der Beurtheilung „der hohen Landesregierung, wie weit man es geschehen lassen „könnte, der Akademie dergleichen Vortheil zu entziehen. „Was die Legung der Bauern anbetrift, so gestehet man allerdings, „daß auf die Vermehrung derselben des Landes beste mit beruhe, „jedoch ist bekannt, daß erfordernden Umständen nach die Obrig„keit befugt sey, selbige zu legen, und zu verändern. Bey der „Akademie würde also dieser Punkt von gar keiner Schwierigkeit „seyn. — Ueberdem hätte sich Akademia in vorigen Zeiten kein „Gewissen gemacht, ein Ackerwerk wieder mit Bauern zu be„setzen.“ — Dem Concilio blieb bey diesen Umständen nichts übrig, als geschehen zu lassen, was es nicht ändern konnte. die Bauern aber wandten sich sowohl an die Landesregierung, als an das Tribunal, allein ohne Erfolg, und sie mussten ihre Höfe verlassen. Die übrigen Dörfer sind im Jahr 1761 auf Königl. Maytt. ausdrücklichen Befehl in der hier angeführten Resolution, nach dem Vorschlage der Visitationskommißion, von der Exekutionskommißion gelegt worden. Jetzt sind die Dörfer Friedrichshagen, Wieck und Neuenkirchen

enkirchen durch die akademische Administration vom Hofdienste bereits wieder befreyet und auf Pacht gesetzet worden.

*) Nach diesem Anschlage sollte das ganze Amt jährlich 11203 Rthlr. 32 ßl. tragen, da es bis dahin nur 6730 Rthlr. 32 ßl. getragen hatte.

p) Königl. Rescript vom 6 Oct. 1766. L. C. V. 107.

§. 7.

Die vornehmsten Privilegien, Gesetze und Vorschriften für e Universität sind:

I.) Bulla Fundationis P. *Calixti* III. data Romae IV. Kal. Jul. 1456. Edit. a J. Fr. Mayer. Gryph. 1704. 4. 1706. fol.

II.) K. Friedrichs III. Bestätigung der Universität vom Jahr 1456.

III.) H. Wartislavs IX. Bewidmung der Universität vom Jahr 1456.

IV.) H. Otto III. von Stettin Konfirmation der Bewidmungen des H. Wartislavs vom Jahr 1459.

V.) H. Wartislavs X. Privilegien der Universität vom Jahr 1459.

VI.) Bischof Benedicts von Cammin Exemtion der Universität von aller fremden Jurisdiction vom 15. Febr. 1488.

VII.) Statuta, Reformation und Ordnung der Universität erneuert 1545 und bestätiget vom H. Philipp I. 1547.

VIII.) Philipps I. Dotation der Universität vom Jahr 1558. mit der Konfirmation seiner Söhne vom Jahr 1563.

IX.) Visitations-Receß der Universität vom Jahr 1568.

X.) H. Ernst Ludwigs renovirte Ordnung der Universität vom 20 Jul. 1571.

XI.) Visitations-Receß H. Ernst Ludwigs vom 20 April 1578.

XII.) H. Bogislavs XIV. Dotationen der Universität vom 28 Jul. 1626 und 9 Oct. 1634.

XIII.) Desselben Bestätigung des Präsentationsrechts der Universität zu den ledigen Professoraten vom 1 März 1627.

XIV.) Königl. Visitations-Receß vom 19 Sept 1646.

XV.) Instruktion für die Curatores der Universität vom 20 Jun 1660.

XVI.) Vergleich zwischen der Universität und dem Magistrat der Stadt Greifswald, betreffend die Besetzung der Superintendentur und der Pastorate daselbst vom Jahr 1664.

XVII.) Königl. Visitations-Receß vom 16 May 1666.

XVIII.) Receß über den Vergleich der Herren Landstände mit der Universität wegen der Exemtion des Amts Eldena vom 20 Dec. 1673. mit der Königl. Bestätigung vom 20 May 1674.

XVIIII.) Vergleich zwischen der Universität und dem Magistrat der Stadt Greifswald wegen Exemtion der akademischen Häuser und wegen der von Universitätsverwandten zu leistenden Rekognition, wenn sie in städtischen Häusern wohnen, vom 8. Nov. 1676, nebst der Königl. Konfirmation vom 20 May 1702, wie auch Judicata der Königl. Regierung und des hohen Tribunals zur Deklaration dieses Vergleichs von 1722 — 1757.

XX.) Königl. Visitations-Receß vom 20. May 1702.

XXI.) Königl. Instruktion für den Kanzler der Universität, vom 20 May 1702.

XXII.) Der Königl. Regierung Instruktion für die Kuratoren der Universität vom 20 Dec. 1721.

XXIII.) Visitations-Bescheid vom 20 Nov. 1730.

XXIV.) Königl. Exemtionsbrief der Universität von der Jurisdiction des Königl. Hofgerichts vom 12 März 1753.

XXV.) Königl. Visitations-Receß vom 11 May 1775, nebst den Gesetzen fürs Konviktorium, für die Studierenden und dem Administrations-Reglement. Dieser Receß ist das jetzige eigentliche Grundgesetz der Universität, und die übrigen hier angeführten Gesetze und Verordnungen gelten nur in soferne sie durch diesen Receß nicht abgeändert worden.

XXVI.) Königl. Maytt. und der Königl. Regierung Resolutionen in Angelegenheiten der Universität vom 24 Sept. 1653, vom 25 May 1661, vom 7 Nov. 1670, vom 23 März 1683, vom 8 Oct. 1686, vom 18 Jun. 1741, vom 30 Apr. 1754, vom 25 Aug. 1760 und vom 20 März 1777.

XXVII.) Landesherrliche Verordnungen, daß Landeskinder zu Greifswald studieren sollen, vom 7. Nov. 1670, vom 8 Oct. 1686, vom 12. Jan. 1702, vom 4 Apr. 1708.

L. C. II. 742—972. V. 90. 110. 172.

A. v. Balthasars Verzeichnis der Briefe und Verordnungen, nach welchen die Akademie Greifswald sich vom Anfange ihrer Stiftung bis jetzo zu richten gehabt. In der Pomm. Bibliothek III. 94—105.

§. 8.

Die Anzahl der Professoren auf der Universität ist jetzo auf funfzehn festgesetzet und zwar sind in jeder der drey obern Fakultäten drey, in der Philosophischen aber sechs verordnet. Ausser diesen ordentlichen Lehrern findet noch eine unbestimte Anzahl von ausserordentlichen Lehrern an Adjunkten und Privatdocenten statt, welche der Kanzler nach den Umständen und Bedürfnissen der Universität anstellen kann, und welchen der Unterricht in der Muttersprache, in den gelehrten Sprachen, in den schönen Wissenschaften und in der Geschichte und Theorie der bildenden Künste eigentlich anvertrauet ist, dabey sie aber auch verpflichtet sind, in den höheren Wissenschaften den Professoren hülfliche Hand zu leisten und die etwa zufällig sich ereignenden Lücken auszufüllen. Für die lebenden Sprachen und Exercitien sind eigene Lectoren und Exercitienmeister bestellet. Bey der neuen Einrichtung, welche die Universität durch den neuesten Königl. Visitationsreceß im Jahr 1775 erhielt, ist darauf besondere Rücksicht genommen, daß junge Leute innerhalb zwey bis drey Jahren in der Wissenschaft, welche sie sich vorzüglich erwählet haben, so weit gebracht werden mögen, daß

sie

sie sich selbst durch eigenen Fleiß weiter helfen können; daß aber nicht bloß und allein Gelehrte von Profession zugezogen, sondern auch Jünglinge, welche sich den Landesgeschäften, dem Militärdienste, der Landwirthschaft, dem Handel, der Schiffahrt, den Künsten, den Manufakturen und andern bürgerlichen Gewerben gewidmet haben, zu rechtschaffenen und brauchbaren Staatsbürgern gebildet werden mögen. Zu dem Ende ist verfüget, daß ausser den gewöhnlichen Kursus der Wissenschaften, wie sie sonst auf Universitäten gelehret werden, noch: in der theologischen Fakultät die Grundwahrheiten und Pflichten der christlichen Religion mit Vorbeygehung des Kunstmässigen im theologischen System; Eben so in der juristischen Fakultät ein besonderer Unterricht im bürgerlichen Rechte für die Fassung eines jeden Bürgers, in dem Privat- und Staatsrechte der Provinz, in der Gesetzgebungstheorie und ihrer Anwendung auf des Landes schon vorhandene Gesetze und deren Verbesserung, besonders in Polizey- und Haushaltungssachen; in der medicinschen Fakultät die Chemie, so wie in der philosophischen Fakultät die einzelnen Theile der Naturgeschichte, Physik und Mathematik mit beständiger Rücksicht und Anwendung auf die Oekonomie, Manufakturen und Fabriken, Künste und Handwerke, Navigation und andere bürgerliche Gewerbe vorgetragen werden sollen.

J. C. Dähnerts Entwurf des verbesserten Unterrichts in den Künsten und Wissenschaften auf der Universität Greifswald. 1776. 4.

§. 9.

Zur Unterstützung des Unterrichts nach diesem gemeinnützigen Entwurf sind schon manche Anstalten und Hülfsmittel vorhanden und die noch Fehlenden werden nach und nach, so wie die Einkünfte der Universität es nur immer verstatten, angeschaffet und eingerichtet. Jetzo sind davon vorhanden:

I.) Die Bibliotheck. Sie ist überhaupt zwar zahlreich und in manchen Fächern, als in der nordischen Geschichte beträcht-

lich, dagegen aber auch in andern Fächern und besonders in Ansehung ausländischer und neuerer Schriften noch immer sehr unvollständig, so daß sie den Bedürfnissen der Lehrer nach jetzigem Stande der Wissenschaften nicht entspricht, wie ein jeder Sachverständiger aus dem gedruckten Verzeichnisse derselben selbst abnehmen kann. Alle Schriften, welche im Schwedischen Reiche gedruckt werden, müssen auf Königl. Befehl frey an ihr geliefert werden. Die Einkünfte sind bisher zu geringe, daß ein dem jährlichen Zuwachs an neuen Büchern angemessener Ankauf geschehen könnte. Sie bestehen theils in gewissen und bestimmten, theils in ungewissen und zufälligen Hebungen.

A. Die Gewissen und Bestimmten sind:

a.	Ein Legat des Generalsuperintendenten Jacob Rungen, von — rthlr.	50.
b.	Ein Legat des Generalsuperintendenten Friedrich Rungen	50.
c.	Ein Legat des Professors Balthasar Rhau, von	50.
d.	Ein Legat des Professors der Rechte und Konsistorialdirektors D. Friedrich Gerschow, von	50.
e.	Ein Legat des Prälaten Albrecht von Wakenitz, von — —	250.
f.	Ein Legat Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Regierenden Herzogs Adolph Friedrich IV von Mecklenburgstrelitz, zur Fortsetzung der von Sr. Durchlaucht an die Bibliothek geschenkten vollständigen Sammlung der	
	latus = rthlr.	450.

Transport rthlr. 450.			
Philosophical Transactions von — — . 150.			
An Kapital = Rthlr. 600.			
wovon die jährlichen Zinsen betragen	Rthlr.	30 —	ßl.
g. Die akademische Kasse giebt jährlich nach dem Staat	.	25 —	.
h. Der Stadtmusikus giebt für das ausschließende Recht im akademischen Amte aufzuwarten jährlich Pacht — — —	.	10 —	.
B. Die ungewissen und zufälligen Hebungen bestehen:			
a. In der Hälfte aller Inscriptionsgebühren, die nach einem siebenjähri. Durchschnitt der Jahre von 1778 bis 1784 betrugen, jährlich —	.	53. 24	.
b. In einer Abgabe von Promotionen, in gleicher Maaße — —	.	5. 34	.
c In den Strafgefällen die im Studentengerichte fallen, nach eben dem Durchschnitt — — —	.	3. 21	.
d. In den Freywilligen Gaben der Universitätsverwandten beym Antritt ihrer Aemter, bey neuen Kontrakten über akademische Grundstücke u. dgl. nach gleichem Durchschnitt —	.	6. 10	.
Zusammen =	Rthlr.	133. 41	ßl.

Sie stehet unter der Aufsicht eines Bibliothekars, der ein Professor aus der philosophischen Fakultät ist, und eines Vicebibliothekars und wird täglich zwey Stunden zum öffentlichen Gebrauch geöfnet.

1) J. C. Dähnerts kurze Geschichte der akademischen Bibliotheck, in einer Rede bey ihrer Eröfnung. Greifsw. 1750. 4.

2) — — — Academiae Grypeswaldensis Bibliotheca, Catalogo Auctorum et Repertorio Reali universali descripta. Tomi. III. Grypesw. 1775 — 76. 4.

II.) Die Sammlung anatomischer Präparaten hat ihre erste Grundlage durch den Ankauf der Schaarschmidtschen Präparaten aus Berlin erhalten und ist nachher durch die Bemühung der hiesigen Lehrer der Arzeneygelahrtheit und durch gelegentlichen Ankauf immer mehr und mehr erweitert worden. Sie stehet unter der Aufsicht eines Professors der Arzeneygelahrtheit und was zur Erhaltung der Präparaten erforderlich ist, muß requiriret werden.

A. Westphals Verzeichniß der Präparaten, welche auf dem anatomischen Theatro der Akademie zu Greifswald befindlich sind. Stralsund 1760. 8.

III.) Der botanische Garten ward im Jahr 1763 angelegt und erlangte in kurzer Zeit einen Reichthum seltener Pflanzen, wie die gedrukten Verzeichnisse beweisen, allein eine unglückliche Feuersbrunst, welche am Anfange dieses 1787ten Jahres das Gewächshaus in die Asche legte, verzehrte einen großen Theil der schätzbarsten Pflanzen. Indessen ist bereits ein Gewächshaus, das bey weitem schöner und dauerhafter ist, als das Vorige, wieder erbauet und es stehet zu hoffen, daß auch der Verlust an Pflanzen bald werde ersetzet werden. Zum Garten gehöret auch eine in diesem Jahre im eldenaischen Holze angelegte Plantage von Bäumen und Sträuchen. Die Inspektion über den Garten führet der jederzeitige Professor der Naturgeschichte und Oekonomie. Bey demselben ist ein eigner botanischer Gärtner angestellet. Zur Korrespondenz das Botanici sind jährlich 20 Rthlr. und zur Unterhaltung der Gartengeräthschaften auch 20 Rthlr. ausgesetzt.

1) S.

1) *S. G. Wilke* Hortus Gryphicus, exhibens plantas prima ejus constitutione illatas et altas una cum horti Historia. Gryph. 1765. 8.

2) *C. E. Weigel* Diss. sistens Hortum Gryphycum. Gryphisw. 1782. 4.

IV.) Zum Naturalienkabinet ist der erste Grund durch eine Schenkung des verstorbenen Assessors beym Sanitätskollegio, D. Droysen, gelegt und in der Folge theils durch anderweitige Schenkungen, besonders des Durchlauchtigen Kanzlers der Universität, theils durch Ankauf vermehret worden. Der mineralogische Theil des Kabinets stehet unter der Aufsicht des Professors der Chemie, der Uebrige unter der Aufsicht des Professors der Oekonomie und Naturgeschichte.

V.) Von physikalischen und mathemathischen Instrumenten, wie auch von allerhand Modellen ist eine beträchtliche Sammlung vorhanden, welche seit 1750 auf Kosten der Universität nach und nach angekauft worden und unter der Aufsicht des Professors der Physick und Mathematick stehen. Was zur Unterhaltung dieser Instrumenten nöthig ist, muß jedesmal requiriret werden.

VI.) Der Astronomische Gnomon, welcher im Jahr 1753 in der hiesigen wüsten Mönchenkirche eingerichtet worden, die dazu vom hiesigen Stadtmagistrate mit der ruhmwürdigsten Bereitwilligkeit zum Dienste der Wissenschaften überlassen ward.

1) Anlage eines astronomischen Gnomons in Greifswald. Pomm. Bibliotheck. II. 235.

2) L. H. Röhl vom greifswaldischen astronomischen Gnomon. Greifsw. 1786. 4.

VII.) Das astronomische Observatorium ist im Jahr 1775 in einem alten Thurm der Stadtmauer, welchen der Magistrat gegen ein jährliches Grundgeld von 1½ Rthlr. dazu eingeräumt hat, eingerichtet und mit den nöthigen Instrumenten versehen.

hen. Es stehet, so wie der Gnomon, unter der Aufsicht des Professors der Astronomie. Zur Unterhaltung dieser Instrumenten werden jährlich 50 Rthlr. bestanden.

Verhandlungen zwischen der Akademie und dem Magistrat wegen eines zum Observatorio zu überlassenden Thurms. L. C. V. 109.

VIII.) Eine Reitbahn wird auch jetzo eingerichtet.

Was sonsten zur Vermehrung dieser gelehrten Apparate erforderlich ist, kann nur, wenn die Kosten über zwanzig Reichsthaler betragen, mit Einwilligung des Kanzlers angeschaft werden. Auf solche Art sind in den Zehn Jahren, von 1776 bis 1785, ausserordentlich verwandt, für die Bibliotheck Rthlr. 989 ßl. 43½

für die Anatom. Präparaten —	140	30
— — Naturalien Kabinet —	60	39
— — Math. und Physikal. Instrumenten — —	429	36
Zusammen = Rthlr.	1611 ßl.	4½

§. 10.

Zur Unterstützung dürftiger Studirenden gereicht theils das Konviktorium, theils die Stipendien, welche von wohlmeinenden Patrioten bey der hiesigen Universität gestiftet worden.

I.) Im **Konviktorio** oder **Kommunität** werden Mittags sechs und dreyßig Personen, drey nemlich, der jedesmalige Senior, der Schwerinsche und Levesche Stipendiat völlig frey, die übrigen drey und dreyßig aber für fünf Reichsthaler jährlich gespeiset. Die Aufsicht darüber führet der jedesmalige Dechant der philosophischen Fakultät, bey dem ein jeder, der den Tisch begehret, sich melden und um einen Acceßschein nachsuchen muß. Beym Speisen führet der Senior die Aufsicht und wachet für die Ordnung. Die Wirthschaft besorget der Oekonomus.

Es

Es ward schon im Jahr 1562 eingerichtet. Im folgenden Jahre schenkte der Fürstl. Pommersche Großhofmeister, **Ulrich von Schwerin**, auf Spantekow erbgesessen, fünfhundert Gulden dazu, daher die Familie noch jetzt das Recht hat, eine Stelle im Konviktorio zu vergeben *a*). Im Jahr 1564 überließ der hiesige Stadtmagistrat das Dominikaner oder Schwarze Kloster zum Konviktorio *b*), und im Jahr 1562 gab der Herzog **Ernst Ludwig** der Universität die Freyheit, zum Besten dieses Instituts, auf dem frischen Haf einen Zesekahn zu halten und von Eis zu Eis fischen zu lassen, seitdem aber Vorpommern an Preussen abgetreten worden, hat die Uebung dieser Gerechtigkeit nicht weiter gestattet werden wollen, obwohl die Universität mehrmalige Bitten deshalb gewagt hat. Im Jahr 1709 stiftete der stralsundische Kämmerer, **Henning Leve**, einen Freytisch im Konviktorio *c*).

Gesetze für das Konviktorium vom 30 Sept. 1774 von Sr. Königl. Maytt. unterm 11 May 1775 bestätiget. L. C. V. 135 — 138.

II.) Die Stipendien, welche zum Besten der studirenden Jugend bey der Univesirtät gestiftet worden, sind:

a. Das **Blüchersche**. **Ulrich von Blücher**, auf Daber und Plate erbgesessen, vermachte im Jahr 1599, vermöge seines Testaments, eintausend Gulden zum Konviktorio, wofür zwey Studierende den freyen Tisch in demselben und freye Wohnung auf dem Kollegio, das damals auch einige Wohnungen für Studenten enthielt, geniessen sollten. Die Erben des Stifters verlangten aber in der Folge, daß die Zinsen den Stipendiaten in Gelde ausgekehret werden sollten, welches auch immer geschehen. In neuern Zeiten hat sie nur ein Stipendiat und gewöhnlich auf drey Jahr erhalten. Es wird von der Familie, jetzt von dem hiesigen Hofgerichtsdirektor, Herrn **von Platen**, vergeben. Es ist im Jahr 1601 zuerst ertheilet worden und seitdem haben es fünf und sechszig Studierende genossen.

b. Das Wakenitzsche ist von den beyden Brüdern, Albrecht von Wakenitz, Landrath im Herzogthum Wolgast und Domkantor des Stifts Camin, und Georg von Wakenitz, Erbherr auf Klevenow, gestiftet worden. Ersterer schenkte schon im Jahr 1601. funfhundert Gulden, im Jahr 1624 abermals fünfhundert und in seinem Testamente noch viertausend Gulden; letzterer aber im Jahr 1605 eintausend Gulden, zusammen also sechstausend Gulden oder dreytausend Reichsthaler, die noch jetzt das Stipendium ausmachen. Nach der Stifter Ableben entstanden aber mit den Erben Streitigkeiten, welche erst am 16 April 1644 verglichen wurden, daher das Stipendium erst im Jahr 1647 in Gang gebracht werden konnte. Die Zahl der Stipendiaten und die Dauer des Genusses ist von den Stiftern nicht bestimmt, durch nachherige Vereinbahrungen aber festgesetzet worden, daß jedesmal sechs Stipendiaten zugleich und zwar drey Jahr nach einander, jährlich fünfundzwanzig Reichsthaler, geniessen sollen, wogegen sie schuldig sind, sich der Gottesgelahrtheit zu widmen, dem Vaterlande in Kirchen und Schulen zu dienen und, vor der letzten Hebung, einen Beweis ihres angewandten Fleisses durch eine öffentliche Rede oder Disputation abzulegen. Die Kollatur stehet der Familie zu und wird von dem jederzeitigen Besitzer des Familienguthes Klevenow geübt. Vom Jahr 1647 bis jetzt haben es zweyhundert vier und achtzig Stipendiaten genossen.

c. Das Uesedomsche. Der Fürstl. Pommersche Hofgerichtspräsident, Landrath und Landvogt auf Rügen, Eccard von Uesedom, vermachte dazu in seinem Testamente vom 17 Sept. 1627. dreytausend Gulden. Von den Zinsen sollen jährlich drey Studierende jeder fünfundzwanzig Reichsthaler haben, die Zeit des Genusses aber ist nicht bestimmt, sondern hängt vom Kollator ab. Zum Genuß dieses Stipendii sind vorzüglich berechtiget: 1) Die Anverwandten des Stifters; 2) die Kinder Arnolds von Bohlen, Kaspars von Norrmann, Erichs von Kahlden, Heinrichs von Gagern, und des wolgastischen Präpositus, D. Samuel Marci; 3) Anderer vom Adel und sonstiger ehrlicher

licher Leute aus Rügen Kinder und der greifswaldischen Professoren Söhne. Die Stipendiaten sollen am Sterbetage des Stifters, den 8 März, eine lateinische Rede halten. Die Kollatur hat derjenige aus der Familie, der jedesmal das Familienguth Carzitz im Besitz hat. Es hat im Jahr 1649 seinen Anfang genommen und seitdem haben es vierundneunzig Personen genossen.

Des Stifters Wittwe, **Judith von Paselich**, legte im Jahr 1647 noch fünfhundert Gulden zu und verordnete, daß von den Zinsen der jedemalige Rektor der Universität 10 Rthlr. der Sekretair und Strucktuar (jetzo Rentmeister) 2½ Rthlr. haben sollten, „damit diese ermuntert würden, auf das Stipendium ein sorgfältiges Auge zu haben, die Abforderung der Zinsen jährlich zu „procuriren und zur bestimmten Zeit wieder auszuzahlen."

d. **Das Meviussche.** Der Vicepräsident des Königl. Hohen Tribunals zu Wismar und vormaliger Professor der Rechte auf hiesiger Universität, **David Mevius**, legierte im Jahr 1644 sechshundert Gulden zu einem Stipendium. Von den Zinsen erhält ein Studirender jährlich 12½ Rthlr. und der jedesmalige Rektor der Universität 2½ Rthlr. für die Verwaltung. Die Zahl der Hebungen für jeden Stipendiaten hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Kollators ab, welcher allemal der Senior unter den nächsten Blutsverwandten des Stifters ist. Findet sich in der Familie Jemand, welcher des Stipendii bedürftig ist, hat der immer den Vorzug. Seit 1702 haben es dreyunddreyßig genossen.

e. **Das Szirmaysche** ist von dem Kaiserlichen Husarenobristen, Thomas Szirmay, welcher ums Jahr 1706 in Greifswald studiret und Beneficien genossen hatte, im Jahr 1743 gestiftet worden. Er hatte dazu 3000 Kaisergulden bestimmt, da er aber noch in selbigem Jahre zu Amberg mit Tode abgieng, gerieth die hiesige Universität mit der Altorfischen in einen Rechtsstreit, als welcher die Wittwe des Obristen dieß Stipendium zugewandt wissen wollte. Durch einen Spruch des Kaiserl. und Reichskammergerichts erhielt die Universität endlich zweytausend Gulden

im Jahr 1748 ausgezahlet. Durch die ersparten und zu Kapital geschlagenen Vakanzmittel ist nunmehr in diesem 1787ten Jahre der Hauptstuhl wieder zu dreytausend Kaisergulden oder zweytausend Reichsthaler angewachsen, wovon die Zinsen künftig an zwey hier studirende Ungarn werden gereicht werden, da bisher nur einer zur Hebung kommen können. Vom Jahr 1752 bis jetzt haben es zehn Personen genossen. Die Kollatur stehet der Familie des Stifters zu; jetzt hat sie der Herr Baron **Andreas von Potornya**.

f. **Das Lembkische.** Der hiesige Professor der Medicin, **D. Johann Lembke**, setzte in seinem Testamente vom 30 Apr. 1746 achttausend Reichsthaler zu Stipendien aus. Die Anzahl der Stipendiaten, die zu gleicher Zeit zur Hebung kommen, soll nicht über acht, wohl aber geringer seyn können, nemlich in dem Falle, wenn mehrere aus seiner Familie zu gleicher Zeit studieren, als welche eine doppelte Hebung, jede von 100 Rthlr. jährlich und auf sechs Jahre, erhalten sollen, dagegen die übrigen Stipendiaten, jeder nur 50 Rthlr. und auf drey Jahre bekommen, doch können aus der Familie nur drey auf einmal zur Hebung kommen. Die Fremden, die zum Genuß dieser Stiftung gelangen können, sind: 1) Verwandte von der Frau des Stifters; 2) Barthische Stadtkinder und 3) der greifswaldischen Professoren Kinder, und zwar sollen diese drey Klassen es, so viel möglich, abwechselnd geniessen. Finden sich aus diesen drey Klassen keine Stipendiaten, so könen dann 4) auch andere Landeskinder dazu gelangen. Die Kollatur ist bey den Aeltesten aus der Familie des Stifters. Seit 1747 haben es siebenundzwanzig Stipendiaten aus der Familie und neununddreyßig Fremde genossen.

g. **Das Droysensche** hat der Königl. Schwedische Hofrath und Prokurator Domaniorum in Pommern, **Abraham Droysen**, gestiftet und dazu in seinem Testamente vom 26 Febr. 1756. dreytausend Reichsthaler ausgesetzet. Die Zinsen dieses Kapitals betragen in jetzigem Gelde nur 140 Rthlr. jährlich, weil ein Theil desselben in Münze abgeliefert worden, die bey der Münzverände-

rung

rung der Reduktion untergegangen. Diese werden in drey Theile, jeder zu 46⅔ Rthlr. getheilet; Einen Theil erhält ein Studiosus aus der Droysenschen Familie, den Zweyten ein Studiosus aus der Familie von der Frau des Stifters, einer gebohrnen Balthasar, und den Dritten die aus beyden Familien vorhandenen Wittwen, zur gleichmäßigen Theilung. Die Studirende, welche zur Perception gelangen wollen, müssen nicht nur zu der einen oder anderen der beyden Familien gehören, sondern auch die Namen Droysen oder Balthasar führen. Sind aus der einen oder anderen Familie keine des Stipendii fähige Studierende vorhanden, so fält der dadurch vakant bleibende Theil der Zinsen, so lange bis sich wieder ein Stipendiat findet, den jedesmal vorhandenen Wittwen der hiesigen Hofgerichts- und Magistratspersonen zur gleichen Theilung zu. Die Kollatur ist dem hiesigen akademischen Senat vorbehalten, zur Administration aber sind die beyden Senioren der juristischen und philosophischen Fakultäten verordnet. Jeder Studirender geniesset es drey Jahre. Seit dem Jahr 1760 haben die Vortheile dieser Stiftung funfzehn Studierende aus beyden Familien, neunzehn Wittwen aus beyden Familien und neun Wittwen von Hofgerichts- und Rathsgliedern genossen.

h. Das Scheffelsche rührt aus dem Testamente des hiesigen Lehrers der Medicin, D. Christian Stephan Scheffel, vom 20 März 1759 und 23 May 1760, her. Es beträgt eintausend Reichsthaler und ist hauptsächlich für Söhne hiesiger Professoren bestimmt. Durch die Erspahrung der Zinsen in den ersteren Jahren ist ein kleines Kapital von 240 Rthlr. erwachsen, von dessen Zinsen, nach dem Willen des Stifters, der jedesmalige Rektor der Universität 8 Rthlr. Sekretair und Rentmeister aber 4 Rthlr. erhalten, Die Kollatur hat das Koncilium Academicum.

i. Endlich hat noch der im Jahr 1769 verstorbene hiesige Rechtslehrer und Direktor des Königl. Geistlichen Konsistorii, D. Siegfried Coeso von Aeminga, sein Vermögen, nach Abzug einiger Legaten, auf einen bestimmten Fall, der erst in der Folge eintritt, zu Stipendien legiret.

1) *A. Westphal* Memoria beneficiorum, quibus Academiae Gryphicae salutem Nobiles Pomeraniae ac Rugiae amplificarunt. Gryph. 1732. 4.

2) (A. von Balthasars) Verzeichnis einiger Stipendien, welche — zu Greifswald zum Nutzen der studierenden Jugend — vorhanden sind. Greifsw. 1750. 4. und in Gesterdings Pomm. Museum. II. 307 — 329.

3) **J. C. C. Oelrichs** Tabelle aller im ganzen Herzogthum Pommern vorhandenen Stipendien, nebst den Fundations Instrumenten. In seinen Beyträgen zur Geschichte der Gelahrtheit. Theil. I. (Berlin 1767. 4.) Num. IX. S. 245 — 450.

4) Urkunden von den Legaten zu Stipendien und Beneficien für Studierende bey der Universität. In den Landes Constitutionen. Band V. S. 173 — 188.

a) L. C. II. 816. V. 173.

b) Vergleich zwischen der Universität und dem Magistrat wegen Abtretung des schwarzen Klosters vom 2 Sept. 1564.

c) Dokumente diese Stiftung betreffend S. L. C. V. 178.

§. 11.

Der Königl. Visitations = Receß vom 11 May 1775. L. C. V. 110 — 157.

Von der ersten Stiftung an sind die Landesfürsten immer Patronen und Nutritoren der Universität gewesen und sie haben dieß Patronat immer als ihr vorzügliches und gemeinschaftliches Recht angesehen, das bey den Vertheilungen des fürstlichen Hauses nie in die Theilung gekommen, sondern beyden Häusern gemeinschaftlich verblieben ist *a*). Im westphälischen Frieden und Grenzvergleiche zwischen Schweden und Brandenburg ward aber auch diese Kommunion gänzlich aufgehoben und das Patronat über die Universität verblieb den Königen von Schweden allein *b*).

Vom

Vom Könige hangen demzufolge alle neue Einrichtungen von Lehrstellen, Emolumenten und Verbesserungen ab; Er beruft alle Professoren; Ertheilet und bestätiget Privilegien und Gesetze und ordnet nach Gutdünken Kommißionen zur Untersuchung des jedesmaligen Zustandes der Universität sowohl beym Lehr- als Finanz- und Oekonomiestaat an.

a) Philipps I und seiner Söhne Bestätigung der akademischen Privilegien von 1558 u. 1563 L. C. II. 810. Jaseniter Erbvergleich von 1569. d. I. 300.

b) Königl. Resol. vom 24 Sept. 1653. Num. I. L. C. I. 861.

§. 12.

Unmittelbar unter Königl. Maytt. stehet der Kanzler dem Regiment bey der Universität vor. Ihn haben alle Professoren und alle übrige Universitätsverwandten als den Vormann zu respektiren, der an Königl. Maytt. Statt die Oberaufsicht über das Lehrwesen, über die Disciplin und über die Oekonomie und ganze Verfassung der Universität führet und dessen Verordnungen und Befehlen ein jeder ohne Wiederrede zu befolgen und zu gehorchen schuldig ist. Unmittelbahre Anträge an Königl. Maytt. oder Abschikkungen ans Königl. Hoflager sind dem akademischen Senat nicht erlaubt, sondern seine unterthänigen Ansuchungen müssen dem Kanzler oder, bewandten Umständen nach, der Landesregierung zur weitern Beförderung an Königl. Maytt. übergeben werden *a*). Ist der Kanzler abwesend oder sonst behindert, kann er in jedem besonderen Fall oder auf eine bestimmte Zeit einen Vicekanzler nach seinem Wohlgefallen bestellen und mit einer Instruktion versehen, die dessen Zuständnisse und die Pflichten der Akademieverwandten gegen ihn bestimmt.

Das Kanzleramt ist vom Anfange der Universität an üblich gewesen und war bis auf den osnabrückschen Frieden, laut der Stiftungsbulle, dem Bischofe von Camin und, bey Sedisvakanzen, dem Domkapitel anvertrauet. Zu Schwedischen Zeiten haben

ben die jedesmaligen Generalstatthalter es bekleidet *b*). Weil aber die Kanzler so wenig in ältern als neuern Zeiten bey der Universität gegenwärtig seyn konnten, so verordnete der Bischof gleich beym ersten Anfang der Universität einen Prokanzler zur Vertretung seiner Stelle *c*). Dieß Amt ward bald auf längere, bald auf kürzere Zeit, oft nur zu einzelnen Handlungen aufgetragen und ist in gleicher Art in den ersten schwedischen Zeiten beybehalten worden. Nur seit dem Jahr 1703 bekleidet es der jedesmalige Generalsuperintendent für beständig. Die damit verbundenen Gerechtsamen sind nicht immer gleich gewesen und jetzt schränken sie sich darauf ein, daß der Prokanzler bey Promotionen, auf jedesmal dazu erhaltene Vollmacht, die Stelle des Kanzlers vertritt, und auf den Fleiß und die Sitten der Lehrenden und der Lernenden aufmerksam ist.

a) Königl. Rescript an den Kanzler vom 20 März 1777. L. C. V. 172.

b) Das Kanzleramt haben zu Schwedischen Zeiten geführet:

Graf Johann Oxenstierna;
—— Carl Gustav Wrangel;
—— Otto Wilhelm Königsmark;
—— Niels Bielke;
—— Georg Mellin;
—— Johann August Meyerfeld;
—— Axel Löwen;
—— Hans Heinrich Liewen;
—— Friedrich Carl Sinklaire;
Se. Durchl. Friedrich Wilhelm Fürst von Hessenstein.

c) B. Hennings Bestellung eines Prokanzlers vom 21 Sept. 1456. L. C. II. 746.

§. 13.

Gleich bey der Stiftung verordnete auch der Pabst die beyden Bischöfe von Brandenburg und Camin zu Konservatoren der Universität, um für die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Erhaltung ihrer Einkünfte zu wachen, wegen ihrer beständigen Abwesenheit von der Universität bestelleten sie auch hiezu einen Sub-

konser-

Konservator *a*). Wie nach der Reformation diese geistlichen Konservatoren aufhöreten, bestellete der Herzog Philipp I, an ihrer statt, im Jahr 1558 vier Kuratoren aus seinen Räthen, welchen er auftrug, die Rechnungen der Universität jährlich nachzusehen und auf das Lehrwesen und auf die Disciplin Acht zu haben *b*). Im Jasenitzer Erbvergleich ward 1569 festgesetzet: „Daß aus jeder Regierung zwey Kuratoren, einer aus den Hofräthen oder Amtleuten, der andere aus der Landschaft bestellet „werden und sie dahin sehen sollten, daß der Universität Güther, „Privilegien und Gerechtigkeiten conserviret, alles zu rechten Gebrauch angewandt und davon nichts unterschlagen oder sonsten „wieder die Fundation und Dotation an andere Orten gewendet „würde" *c*). Zu Schwedischen Zeiten ward anfänglich darinn dem alten Herkommen nachgegangen, daß ein Mitglied der Königl. Regierung und ein Landrath zu Kuratoren, auf Vorschlag der Universität, ernannt wurden; in Ansehung ihrer Obliegenheiten aber (da sie seit dem Jasenitzer Erbvergleiche nur auf ökonomische Geschäfte bey der Universität sich erstreckt zu haben scheinen;) ward in der ihnen 1660 ertheilten Instruktion wieder auf die alte Vorschrift H. Philipps I. vom Jahr 1558 Rücksicht genommen und ihnen auch die Aufsicht aufs Lehrwesen und auf die akademische Disciplin anvertrauet *d*). Dieß ward auch in dem Visitations-Recesse von 1666 und in dem Kommissions-Recesse von 1681 wiederhohlet und am letztern Orte zuerst festgesetzet, daß beyde Kuratoren aus dem Landräthlichen Kollegio, auf Vorschlag der Landstände, genommen und ein ritterschaftlicher und ein städtischer Landrath dazu bestellet werden sollten *e*). Während den Kriegszeiten zu Anfange dieses Jahrhunderts und in der Zeit, da das Land unter dänischer Hoheit stand, scheinen die Kuratoren eingegangen zu seyn, im Jahr 1720 aber wurde, auf Vorstellung der Landstände, die Anstellung der Kuratoren von neuem von Königl. Maytt. anbefohlen und ihnen der Generalsuperintendent als Mitkurator, aus dem Mittel des Concilii Academici, zugeordnet *f*). Dem zufolge wurden noch im Jahr 1721 Kuratoren angeordnet und ihnen in der neuen Instruktion aufgegeben, dahin zu sehen:

„Daß der Universität Aufnehmen, Ruhm und Wohlfahrt in allen „und jeden Vorkommenheiten befordert und erhalten, die Admi„nistration des Amts Eldena und aller Revenüen mit guter ordent„licher Wirthschaft und Oekonomie geführet würde, — auch die„se Curam Academiae auf alle der Universität übrige in dem letzte„ren Visitations-Recesse (von 1702.) exprimirten Verfassungen „zu erstrecken *g*)". Durch diese neue Kuratel und besonders durch einzelne derselben in der Instruktion beygelegte Gerechtsame glaubte das Concilium Academicum sich in seinen durch das Dotationsinstrument erhaltenen Vorrechten beschränkt und machte deshalb bey der Königl. Regierung sowohl als bey Königl. Maytt. Selbst Vorstellungen, sie waren aber nicht nur fruchtlos, sondern Se. Königl. Maytt. bestätigten auch, auf abermaliges Anhalten der Landstände, die Kuratel und die ihr ertheilte Instruktion im Jahr 1724 von neuem *h*). Die Kuratoren sind nun wohl seit diesem Zeitpunkte immer beybehalten worden. Indessen konnte doch nicht allen Misverständnissen, die sich von Zeit zu Zeit zwischen der Kuratel und dem Concilio über einzelne Angelegenheiten und Gegenstände hervorgaben, eher vorgebeuget werden, als bis durch den neuesten Königl. Receß die Grenzen der gegenseitigen Gerechtsame und Obliegenheiten deutlich abgesteckt worden.

a) S. Bullam Fundat. Calixti III. L. C. II. 744. und Bischof Stephans von Brandenburg Bestellung eines Subkonservators vom 23 Dec. 1456. in C. *Pylii* Memorabilia Pomeraniae circa Natalitia Domini (Sedini 1722. 4.) p. 24. — Dazu wurden gemeiniglich Mitglieder der Universität selbst genommen, wie auch der erste von den beyden Bischöfen bestellete Subkonservator, Hermann Slupwachter war. Dieser war Lehrer der Rechte, des Domkapitels zu Camin Thesaurarius und Bischöflicher Official in dem Lande zwischen der Swine und Oder.

D. Georg Brockmann vom Bischöflichen Official zu Greifswald. 1784. 4.

b) „Cumque disciplina in omni societate nihil sit magis necessarium: „certos ex Consiliariis nostris ordinabimus *Curatores* et Inspecto„res academiae. Videlicet Virum aliquem ex Ordine Nobilium „primarium, antecellentem virtute, sapientia et auctoritate, cui „adjungetur Capitaneus praecipuus ex praefecturis nostris, nec

„non

„non Cancellarius aulae nostrae et Consul Grypswaldensis. Hi „quatuor quotannis rationem accepti et expensi exigent a Quae„store Academiae, et concessum ipsis erit, non solum Discipulo„rum petulantiam cohercere, verum etiam Professores, si quos „officii parum memores invenerint, vel in viam revocare vel „prorsus a docendi munere removere, in eorumque locum „consensu nostro alios spectatae probitatis et eruditionis vi„ros substituere. Nec non de Facultatibus, praelectionibus, „legibus, exercitiis, publicis aedificiis et aliis rebus, prout „Academiae nostrae erit commodum et utile, disponere —“. Instrum. Dotat. *Philippi I.* L. C. II. 813.

c) Jaseniger Erbvergleich von 1569. Tit. von der Universität und von der Visitation. L. C. I. 300. 308.

d) Projekt des Staats 1651 Kap. XI Königl. Resol. vom 24 Sept. 1653. Num. I, des Generalstatthalters Konstitution und Instruktion für die Kuratores der Universität vom 20 Jun. 1660, Königl. Resol. vom 20 May 1661 Num. I, und Visitations-Receß von 1666. L. C. II. 861, 865, 868, 892.

e) Kommissions-Receß von 1681. L. C. I. 407.

f) Königl. Resol. vom 20 Dec. 1720 Num. XI. L. C. I. 906.

g) Der Königl. Regierung Instruktion für die Kuratoren der Universität vom 20 Dec. 1721. L. C. II. 952.

h) Königl. Resolution vom 12 Febr. 1724. Num. IX. L. C. I. 918.

§. 14.

Unter der Aufsicht des Kanzlers führen der Rektor und der akademische Senat das Regiment bey der Universität mit der Potestät, welche ihm von Alters her beygelegt worden, ohne einige andere Einschränkung, als die in Ansehung der ökonomischen Verwaltung durch den neuesten Receß festgesetzet worden. Das Rektorat ist das wichtigste Amt innerhalb der Universität und ertheilt die höchste Würde bey derselben. Es dauert nur ein Jahr a); Am ersten May jeden Jahres wird die Wahl eines neuen Rektors vorgenommen und der Erwählte innerhalb vierzehn Tagen eingeführet. Bey der Wahl wird die Ordnung der Fakultäten, und in den Fakultäten die Ordnung der Personen nach dem Dienstalter beobachtet, denn ein jedes Mitglied des Koncilii ist zur Führung des Rektorats in seiner Ordnung berechtiget, und damit dieß gleichmässiger in allen

Fakultäten geschehen könne, ist die Philosophische in zwey Klassen, jede von drey Mitgliedern abgetheilet, daß also das Rektorat in fünf Jahren durch alle Fakultäten und Klassen läuft, da dann, nach Vorschrift des Neuesten Recesses, eine ordentliche Visitation der Universität vom Kanzler oder Vicekanzler mit Zuziehung eines Regierungsraths, eines Ritterschaftlichen Landraths und eines Städtischen Landraths gehalten werden soll.

a) Doch sind Beyspiele vorhanden, daß sowohl die Obern als das Koncilium selbst die Rektoratsverwaltung, aus erheblichen Ursachen und unter besonderen Umständen, verlängert und auf mehrere Jahre ausgedehnet haben.

§. 15.

Alle Geschäfte und Angelegenheiten der Universität besorget und dirigiret der jederzeitige Rektor und macht sie zum Theil für sich ab, zum Theil mit Zuziehung des Konciliums, das aus allen ordentlichen Professoren bestehet. In allem, was er von Amtswegen anordnet, müssen die Professoren ihm gehorchen und bey der Ausübung willige Hände bieten. Er wachet über den Fleiß der Lehrenden und Lernenden; Er sorget für die richtige Vertheilung der Vorlesungen in jedem halben Jahre und verhüthet, daß es an keinem Stücke beym Unterricht mangle; Er übergiebt dem Kanzler halbjährig ein nach den Wissenschaften geordnetes tabellarisches Verzeichnis aller gehaltenen Vorlesungen; die Sprach- und Exercitienmeister stehen in Ansehung ihres Fleisses und ihres Betragens unter seiner besonderen Aufsicht; Studenten- und Disciplinarsachen macht er mit dem Syndikus allein ab; Am Ende jeden Monats erkundiget er sich in einer besonderen Konciliarversammlung nach dem Fleisse und nach dem Betragen der Studierenden bey den übrigen Lehrern; Hält jährliche Revisionen der Bibliothek und der übrigen Apparaten nach den vorhandenen Inventarien, so wie es ihm überhaupt obliegt für das ganze Eigenthum der Universität zu wachen und das darüber vorhandene Inventarium in beständiger Vollständigkeit zu erhalten; Er sorgt mit dem Syndi-

kus

kus dafür, daß die Rechte und Befugnisse der Universität und des Patrimonii nicht beeinträchtiget oder geschmälert werden, und übt die Rechte, die der Universität aus dem kleinen Kaiserlichen Komitiv zustehen. Er hat auch die Siegel in seiner Verwahrung.

Alle die Universität überhaupt rührende Angelegenheiten aber, als Erhaltung der Privilegien und Vorrechte, Abfassung neuer und Abänderung alter Statuten, Präsentationssachen, Annahme und Bestellung akademischer Beamten, der Sprach- und Exercitienmeister, Kirchenpatronatsangelegenheiten und Berufung der Prediger an den Patronatskirchen, die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, alles was zur Verbesserung des Lehrwesens auf irgend eine Art gereichen kann, die Angelegenheiten, welche die Bibliothek und andere gelehrten Samlungen und Apparaten betreffen, die Verwaltung und gehörige Verwendung der Stipendien, das Konviktorium betreffende Sachen, die Betreibung akademischer Processe, alle an die Obern oder andere Kollegia im Lande zu bringende Angelegenheiten und überhaupt alles, was das Wohl der Universität befördern, Schaden und Nachtheil von ihr abwenden kann, trägt der Rektor dem akademischen Senat, entweder in den monatlich zu haltenden Konciliarversammlungen oder zwischenher schriftlich vor, läßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen vom Syndikus abfassen und besorgt die Bewerkstelligung derselben. Zu diesen Versammlungen läßt der Rektor fordern und jeder Professor ist schuldig, sich dazu einzufinden. Der Rektor hat darinn den Vortrag und eine entscheidende Stimme, im Fall einer Stimmengleichheit. Alle schriftliche Vorstellungen an die Obern werden vom Rektor und sämtlichen Professoren unterschrieben, wobey ein jeder, der an dem Schluß der Mehrheit keinen Antheil genommen hat, befugt ist, seine Meynung besonders abzugeben.

§. 16.

Die Beamten der Universität sind:

I.) Der Syndicus. Er wird vom Kanzler, auf Präsentation des Concilii, gewählet und erhält vom Concilio die Vollmacht,

macht, vor dem er auch seinen Eid ableget. Er führet alle Processe der Universität und wachet nebst dem Rektor für die Aufrechthaltung aller Vorrechte; Er dirigiret in den Konciliarversammlungen das Protokoll, machet die Beschlüsse und verfasset alle Schriften und Aufsätze, die im Namen der Kommüne abgehen; Das Archiv und dessen Registraturen sind seiner Aufsicht anvertrauet; Er formiret mit dem Rektor das Studentengericht und entscheidet in allen Studentensachen; Er ist der Richter im akademischen Amtsgerichte und endlich ist er auch bey der akademischen Administration angestellet.

II.) Der Amtshauptmann wird, auf Präsentation der akademischen Administration, ebenfals vom Kanzler ernannt, vom Concilio aber bevollmächtiget und vereidet, ausserdem wird er aber vor der Königl. Regierung wegen der landesherrlichen Reservaten im Amte Eldena vereidet. Hauptsächlich ist er zwar bey der akademischen Administration angestellet, allein er ist doch pflichtig, dem Rektor und Koncilium an Hand zu gehen und dessen Aufträge zu erfüllen.

III.) Der Sekretair wird auf gleiche Art, wie der Syndikus, berufen. Er führet beym Koncilio, bey den Fakultäten im Studentengerichte und bey der Administration die Protokolle und expediret alle bey der Universität in den verschiedenen Departements vorkommende Schriften und Ausfertigungen.

IV.) Der Rentmeister wird wie der Amtshauptmann angestellet. Er hat seine Geschäfte ebenfalls hauptsächlich bey der Administration, doch darf er sich ebenwenig entziehen, dem Koncilio auf Erfordern an Hand zu gehen.

V.) Ferner sind noch bey der Universität angesetzet: der Buchdrucker, der botanische Gärtner, der Oekonomus, der Amtschirurgus, der Buchbinder, ein Mahler, Mauer- und Zimmermeister.

VI.) An Bedienten hält sie: Den Pedellen mit seinem Gehülfen, den Reitenden Diener, den Landreiter und vier Heidereiter. Sie salariret auch einige Schulmeister und vier Hebammen im Amte.

§. 17.

§. 17.

Die Privilegien und Gerechtsame, deren die Universität überhaupt und der akademische Senat insbesondere sich zu erfreuen hat, sind:

I.) Die Rechte des Geistlichen Standes, vermögen deren sie theils die Immunität von allen Steuern und Abgaben sowohl für sich als für alle ihre Angehörigen *a*), theils verschiedene andere Vorrechte bey gerichtlichen Handlungen und Processen geniesset, als 1) In Ansehung des Modi Procedendi den Processum summarium und eine schleunige Rechtshülfe *b*); 2) Das Perpetuum Executoriale *c*); 3) Die Sportulnfreyheit und die freye Prokuratur bey den Landesgerichten *d*); 4) Das Beneficium Competentiae *e*); 5) Genuß der Zinsen über Alterum Tantum *ee*), und 6) Die Freyheit vom Stempelpapier *f*).

II.) Daß sie, als Corpus, unter keinem anderen Gerichte stehet, als: in bloß akademischen Angelegenheiten unter ihrem Kanzler; in Publicis unter der Königl. Landesregierung und in Justizsachen unter dem Königl. Hohen Tribunal *g*).

A. von Balthasars rechtliche Deduction, daß die Akademie Greifswald und deren Membra, auch in causis contentiosae jurisdictionis nicht unter dem Königl. Hofgerichte, sondern immediate der K. H. Regierung und H. Tribunal ihr Forum sortiren. In dessen Rituale Academicum. (Gryph. 1741. 4.) 377 — 432.

III.) Die völlige Gerichtsbarkeit über Universitätsverwandten, deren Angehörigen und Bedienten, wie auch im Amte Eldena, sowohl in bürgerlichen als Kriminalfällen *h*).

1) *G. G. Gerdes* de Iurisdictione criminali, Academiis speciatim Gryphicae competente. Wismariae 1734. 4. et in Ritual. Acad. p. 359 — 376.

2) *A. de Balthasar* Orat. de Jurisdictione Academiae Gryphicae competente tam activa quam passiva. L. c. 284 — 308.

IV.)

IV.) Das Recht Statuten zu machen *i*).

F. P. Breitsprecher Progr. de Jure statuendi Academiae Gryphicae competente. Gryphisw. 1772. 4.

V.) Das kleine Komitiv, welches der Universität vom Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen, als Reichsvikar, unterm 13 Dec. 1741 ertheilet worden. Die ihr daraus zustehenden Rechte übet der jederzeitige Rektor, als Kaiserl. Hof- und Pfalzgraf.

Comitivam ab Augustissimo in terris Saxonicis Imperii Vicario Rectori et Concilio Academiae Gryphicae indultam proponit *H. H. Engelbrecht*. Gryph. 1742. 4.

VI.) Das Recht den Rektor selbst und aus den Mittgliedern des Concilii zu wählen *k*).

VII.) Das Nominations- und Präsentationsrecht zu den erledigten Professoraten und Beamtenstellen bey der Universität.

VIII.) Das Patronatrecht über die akademischen Amtspfarren zu Kemß, Hanshagen, Weitenhagen und Wieck, Dersekow, Lewenhagen und Neuenkirchen; über die Präpositur Grimm und über die Pfarre zu Görmin *m*).

IX.) Das Nominationsrecht zur Superintendentur und zu den Pastoraten in der Stadt Greifswald, welches die Universität gemeinschaftlich mit dem Stadtmagistrate übet, wovon ich im folgenden Hauptstücke handeln werde.

a) S. Päbstl. Stiftungsbulle. L. C. II. 744. K. O. Tit. Von der Freyheit der Kirchendiener. L. T. A. vom 22 März 1628. Num. VIII. L. C. V. 664. Rescripte wegen der Accisefreyheit. L. C. II. 909. III. 1191, 1192, 1201, 1202. Acciseordn. vom 17 Jun. 1725. Kap. I. Tit. von Eximirten. N. G. 51. Consumtionsordn. vom 3 May 1734. N. G. 353.

b) L. T. A. vom 7 May 1606. L. C. I. 609. Tribunalsordn. P. II. Tit. V. §. I. n. 18.

c) Königl. Resol. vom 24 Sept. 1653. Num. VIII. L. C. II. 863. Perpetuum Executoriale für die Kirchen und Pia Corpora im Lande vom 20 Jun. 1665. L. C. II. 643.

d) Kö-

d) Königl. Resol. vom 25 May 1661. Num. VII. L. C. II 868. Hofgerichtsordn. P. I. Tit. XV. § 2. Visit. Receß 1707. n. 37. Konsistorialordn. P. III. Kap. V. § 1. Receß von 1707. n. 33. Tribunals-Rescript vom 21 Febr. 1662. L. C. II. 870. Regier. Rescript ans Hofgericht vom 26 März 1662. L. C. V. 79. Des Tribunals Rescript ans Hofgericht vom 10 März 1723. L. C. II. 955. Der Regierung Rescript an die Universität vom 22. Nov. 1739 L. C. II. 964.

e) Visitations Receße vom 16 May 1666. §. Wenn auch die Zeiten einfielen ꝛc. und vom 20 May 1702. Kap. II. §. 14. L. C. II. 888. u. 938.

ee) S. *A. de Balthasar* Disp. de Usuris etc. p. 46. n. 3.

f) Verordn. wegen Einführung des Stempelpapiers vom 6 Aug. 1690. III. 245.

g) Bestätigungsurk. K. Friedrichs III. von 1456. L. C. II 745. Wartislavs IX. Bestätigung des Vicedomini von 1457. L. C. II. 761. Bischof Benedicts Exemtion der Universität von aller fremden Jurisdiction von 1488. L. C. II. 767. Königl. Exemtionsbrief für die Universität von der Jurisdiction des Königl. Hofgerichts vom 12 März 1753 L. C. II. 971.

h) Bischof Hennings Publikation der Päbstl. Stiftungsbulle vom 21 Sept 1456. L. C. II. 746. Dotationsinstr. H. Bogislavs XIV. L. C. 847. Visitations Receß vom 19 Sept 1646. L. C. II. 759. Königl. Rescript vom 18 Jun. 1741. L. C. II. 966.

i) B. Hennings Publ. ꝛc. L. C. II. 747. Wartislavs IX. Bevollmächtigung zur Errichtung des akademischen Senats von 1456 und Bestät. des Vicedomini. L. C. II. 746. 761. Philipps I. Bestät. der Universitäts Statuten von 1547. L. C. II. 809.

k) B. Hennings Publ. und Wartislavs Bevollm. L. C. II. 746.

l) Bogislavs XIV. Bestätigung der Privilegien vom 1 März. 1627. L. C. II. 843.

m) Wartislavs IX Urkunde über die Kirche zu Grimm von 1456, Wartislavs X Urkunde über die Kirche zu Görmin von 1460, Bogislavs XIV. Dotation von 1634 L. C. II. 753, 765 und 847. Die Universität hatte noch das Patronatrecht über die Kirche zu Demmin vom H. Wartislavs IX, über die Kirchen zu Tribsees und Tribohm aber vom Abt Matthias zu Nienkamp im Jahr 1456. erhalten, das sie aber nicht mehr besitzt.

§. 18.

Die Einkünfte, welche zur Unterhaltung der Universität gewidmet sind, fließen:

I.) Aus dem Ertrage des Amts Eldena;

II.) Aus den Pächten und Hebungen ausser dem Amte, welche theils noch aus den frühern Dotationen der Landesfürsten, theils aus Legaten von Privatpersonen herrühren; Endlich

III.) Aus einigen anderen ungewissen und zufälligen Zuflüßen.

§. 19.

1) *I. P. Palthen* Oratio de Coenobio Hildensi. Edid. *L. R. a Werner.* Custrini. 1756. 4.

2) A. von Balthasars Historie des Klosters Eldena und des Hafens Wyck. In Dähnerts Pomm. Bibl. V. 241—352.

Das Cisterzienserkloster Ilda oder Hilda, nachher Eldena genannt, ist von dem Fürsten von Rügen, Jaromar, welcher damals auch den zwischen dem Ryck und der Peene belegenen Theil von Pommern besaß, noch vor dem Jahr 1203 *a*) gestiftet, mit Mönchen aus dem dänischen Kloster Esserum besetzet und von ihm und seinen Söhnen reichlich dotiret worden. Die pommerschen Herzoge, welche ihre Rechte an die Gegend, worinn das Kloster lag, nicht aufgegeben hatten, wetteiferten mit den Fürsten von Rügen in Mildthätigkeit gegen dasselbe und suchten durch diese Schenkungen ihre Ansprüche zu sichern. Dadurch ward es bald so reich und mächtig, daß es schon im Jahr 1233 die Stadt Greifswald, im Bezirk seiner Besitzungen nnd an der damaligen rügianischen Grenze, anlegen konnte, denn im Jahr 1227 war das Land bis an den Ryck und damit die Ländereyen des Klosters disseits dieses Flusses wieder unter pommerscher Hoheit gekommen, die

die jenseits Belegenen aber unter rügianischer Hoheit geblieben, daher sich in den nachfolgenden Zeiten Bestätigungen der Klosterbesitzungen von beyderseitigen Landesfürsten finden. Bey der Reformation hörete die Klosterverfassung auf, die Klostergüther wurden 1535, vermöge des Treptowschen Landtagsschlußes, gleich den übrigen Feldklöstern, vom Herzoge Philipp I, eingezogen, dem Abte und den noch übrigen Mönchen, welche nicht gleich anderweitig versorget werden konnten, ein jährlicher Unterhalt ausgesetzet und zur Administration der Güther ein fürstlicher Amtmann angestellet. In dieser Verfassung blieb das Klosteramt bis zum Jahr 1634, da es der Herzog Bogislav XIV der Universität zu ihrem Unterhalte schenkte und zwar „mit dem högsten und niedrigsten Gerichte an Hals und Hand, Jurisdiction über die Amtsunterthanen, Auf- und Ablassung, Mulcten und allen andern Zubehörungen, Herrlich- und Gerechtigkeiten — um es als ein vermachtes Eigenthum des Corporis Academici einzunehmen, zu besitzen und zum Aufnehmen der Hohen Schule durch einen tüchtigen, ihm annehmlichen und gefälligen Amtmann zu administriren, zu nützen und dergestalt zu gebrauchen, wie er und seine Vorgänger es bis dahin beseßen, genutzet und gebrauchet hätten, ohne einige Behinderniß, Turbation oder Eindrang an dem der Universität verliehenen und verschriebenen Dominio utili des Klosters Eldena." Ferner versprach der Herzog für sich und seine Nachfolger: „Der Intraden sich in geringsten nicht anzumaßen, auch dieselben keinesweges, unter was Prätext auch solches immer geschehen könnte oder mögte, an sich zu ziehen oder zu andern als den bemerkten Usibus und des Corporis Academici Besten erogiren und anwenden zu lassen;" jedoch unter dem Vorbehalt: „daß die Universität verbunden seyn sollte, so oft es für nöthig erachtet würde, von der Administration Rechnung zu thun." Ueberdem reservirte der Herzog sich und seinen Nachfolgern annoch:

1) Die Landesfürstliche hohe Obrigkeit über das Amt und dessen Pertinenzien;

2) Die Reichs- Krais- und Landsteuern in demselben;

3) Die Kognition in Fällen, da Fremde in des Amts Bezirk delinqviren;
4) Die hohe und andere Jagdten;
5) Die Strandgerechtigkeit;
6) 500 Gulden Ablagergeld und einige Dienste aus verschiedenen Dörfern ins Amt Wolgast *b*):
7) Die sonst zum Kloster Eldena gehörig gewesenen Güther Cröselin, Ludwigsburg, Freist, Lathow, Vierow und Rabdenhagen;
8) Den Probsteyenhof in Greifswald, und
9) Die Hölzung beym Dorfe Kethin.

a) Das eigentliche Stiftungsjahr ist unbekannt, da die Klostermatrikel verlohren gegangen, daß es aber nicht erst im Jahr 1207 gestiftet worden, wie unsre einheimischen Annalisten behaupten, erhellet hinlänglich aus einer Urkunde vom Jahr 1203 (S. 70. beym Dreger.), worinn der Fürst Witzlav I von Rügen die Schenkung seines Bruders Barnuta bestätiget, welcher dem Kloster die Insel Koos, die noch jetzt zum Amte Eldena gehöret, in seinem Testamente vermacht hatte.

b) Dieß Ablagergeld und diese Dienste wurden der Universität durch die Königl. Resolutionen vom 24 Sept. 1753. §. V. Num. 2 und 3 (L. C. II. 863.) und vom 25 May 1661. § V. (L. C. II. 869.) bis dahin remittiret, daß das Amt zum Wohlstande gebracht seyn würde. Wie darauf die Königl. Kammer und der Reduktionsanwald die Universität dieser Reservaten wegen im Jahr 1697 in Ansprache nahmen und das Amt mit Executionen belegten, erfolgte im folgenden Jahre die Königl. Deklaration, daß die Universität bis auf weitere Untersuchung nicht beschweret werden sollte. Diese Untersuchung ward bey der Visitation angestellet und die Kommißion rieth in ihrem Bericht vom 28 Oct. 1699 Königl. Maytt. an, die Universität von diesen Reservaten sowohl fürs Vergangene als Zukünftige überall zu entbinden, und dabey ists geblieben.

§. 20.

Zu diesem Amte gehören folgende Ackerwerke und Dörfer:

1) Eldena, ein Ackerwerk, der vormalige Sitz des Klosters und jetziger Amtshof, hat guten Acker, Wiesen, Koppeln und

und Weiden, auch die Abtrift mit den Schaafen auf einem Theil des greifswaldischen Stadtfeldes. Der Hof hat die Brauerey- und Brennereygerechtigkeit und das ausschließende Recht, alle Krüge im Amte mit Bier und Brannteweln zu verlegen, so wie die Amtseinwohner verbundeu sind, ihr Bier und Brantewein bey Ausrichtungen von da zu nehmen. Er ist auch von allen Landsteuern befreyet, doch müssen Personal- und Viehsteuern auch Qvartalaccise getragen werden.

2) **Dersekow**, ein Kirchdorf, jetzt mit Pachtbauern besetzt, vormals aber ein Ackerwerk. Es hat theils guten theils schlechten Acker, gute Koppeln und Weide, aber nur mittelmäßige Heuwerbung. Zur Feurung und Befriedigungen ist hinlängliche Hölzung auch Torf vorhanden. Es hat die Schäfereygerechtigkeit und ein Bauerhof ist zur Holländerey eingerichtet. Im Dorfe findet sich eine Windmühle, eine Schmiede und ein Krug. Die Kirche hat zwey Oerter Holz, die Wüsteney und das Mönchholz genannt. Zur Pfarre gehören, ausser den Prediger- Küster und Wittwenwohnungen und zugehörigen Gärten, zwey Landhufen an Aeckern, Wurthen und Wiesen. Noch finden sich zwey Kathen im Dorfe, welche nach Grossen Zastrow gehören.

3) **Diedrichshagen**, ein Ackerwerk. Der Acker ist sehr verschieden, doch mehrentheils sandig; Die Weide ist zwar groß aber schlecht und die zur Feldmark gehörigen Wiesen sind nicht hinlänglich, daher von benachbarten Feldern zugelegt worden. Brenn- und Befriedigungsholz ist hinlänglich auch Torf vorhanden.

4) **Friedrichshagen** ein Bauerdorf, hat gute Koppeln, Weide und Wiesewachs. Bisher haben die darinn wohnenden Bauern nach Eldena gedienet, seit Trinitatis dieses 1787ten Jahres aber sind ihnen die Dienste erlassen und sie auf Pacht gesetzet.

5) **Grubenhagen**, ein Ackerwerk. Der Boden ist ziemlich gut, nur zum theil kaltgründig, zum theil sandig. Weide, Koppeln und Heuwerbung sind gut. Hier ist auch ein Gehöft für einen Heidereiter, wozu 40 Morgen Acker und Wurthen und 17

 Morgen

Morgen Koppeln und Wiesen gehören. Dieß Ackerwerk ist steuerfrey.

6) Hanshagen, ein Kirchdorf und Ackerwerk, hat bisher eine sehr weitläuftige Feldmark gehabt, womit aber jetzt eine wichtige Veränderung vorgenommen wird, indem ein beträchtlicher Theil derselben, welcher zum Kornbau nicht geschickt war, zur Holzsaat bestimmt und ein anderer Theil, von etwa sechs Last Aussaat, zum Dorfe Kemzerhagen geschlagen wird, daher das Ackerwerk bey weitem so gros nicht bleibt, als es bisher gewesen ist. Hier sind auch 1) zwey Bauerhöfe, welche besonders verpachtet werden, mit erforderlichem Acker, Wiesen und Waide; 2) Ein Heidereitergehöft, wozu an Acker ungefehr sechs Drömt Winterkorn in jedem Schlage, einige Koppeln und etwas Heuwerbung gehören; 3) Eine Papiermühle, wozu an Acker zwey Drömt Winteraussaat in jedem Schlage gehören; 4) Ein Krug.

Die im Dorfe befindliche Kirche hat eine Wurthe, ein kleines eingehägtes Tannenholz, vier Kathen und bey jedem eine Wurthe. Der zur Pfarre gehörige Acker wird jetzo reguliret; Dazu gehören noch sechs Kathen, die dem Prediger Grundgeld geben, die Küsterwohnung mit einer Wurthe und das Wittwenhaus.

7) Hinrichshagen, ein Dorf mit Pachtbauern besetzt. Der Acker ist zwar etwas sandig, aber ein gutes Roggenfeld. Koppeln und Waide sind hinlänglich und gut, die Heuwerbung aber nur geringe. Die Bauern haben das Recht einen Hürdenstall zu halten. Holz zur Feurung und zu Befriedigungen ist auf den Hufen hinlänglich vorhanden.

8) Kemz, ein Kirchdorf mit Dienstbauern besetzt. Der Acker ist von guter Beschaffenheit, Koppeln und Weide sind ebenfals gut und die Heuwerbung gut und zureichend, Holz aber nicht hinlänglich vorhanden. Die drey Bauern mit ihren Kathenleuten, wie auch sechs von den übrigen Einliegern leisten nach Neuendorf Hofdienste. Ferner befindet sich im Dorfe 1) eine Wind- und eine Wassermühle, zu welcher letztern 6½ Morgen Acker, 2 Morgen

Morgen Wiesen, eine Koppel und das Ellernholz auf dem Mühlenteiche gehören; 2) Ein Krug mit drey Morgen Acker, und 3) Eine Schmiede.

Zur Kirche gehöret an Acker $2\frac{1}{4}$ Morgen, eine Koppel, eine Wurthe und ein kleines Ellernbruch, auch ein Kathen von zwey Wohnungen. Zur Pfarre ausser der Wedemen 1) $37\frac{1}{2}$ Morgen Acker, das Holz auf dem Vierentheile und eine Koppel und Wiese in der Kemzerhäger Feldmark; 2) Das Wittwenhaus; 3) Die Küsterey mit einer Wurthe.

9) **Kemzerhagen**, ein Dorf mit fünf Pachtbauern besetzet, die abgesondert auf ihren Hufen wohnen. Von zweyen Bauern dieses Dorfs hat der jederzeitige Generalsuperintendent gewisse Pächte und Hebungen. Hier ist auch eine Papiermühle, wozu auch etwas Acker, Weide und Wiesen gelegt worden.

10) **Keßin** war sonst ein Ackerwerk ist aber seit einigen Jahren mit drey Pachtbauern besetzet worden. Der Acker ist sehr verschieden und alte Heide vorhanden, welche allmählig ausgebrochen und zum Kornbau angewandt werden kann. Es hat gute Heuwerbung und Koppeln, ziemliche Weide und Weidegerechtigkeit in der Gladerowschen Kronhölzung, nothdürftiges Holz zur Feurung und Befriedigungen auch guten Torf. Es steuert für eine Hufe ins Amt Wolgast.

11) **Kießhof**, ein Ackerwerk, zu dem schon in älteren Zeiten die Feldmark des eingegangenen Dorfs **Hennekenhagen**, das nun wieder mit Kathenleuten besetzet wird, geschlagen worden. Der Acker ist theils gut, theils schlecht; Ersterer liegt in fünf und letzterer in sieben Schlägen. Es hat gute Koppeln und Heuwerbung, auch zureichliche Weide. Die Hölzung ist der Herrschaft vorbehalten, so wie der Torf. Es hat die Abtrift mit den Schaafen auf der neuenkircher Heide und auf dem leester Felde.

12) **Koitenhagen** und **Großen Schönwalde** sind zwar eigentlich zwey besondere Dörfer, die aber dicht neben einander liegen und als kombinirt angesehen werden. Beide sind mit acht Bauern

Bauern besetzet, von welchen einer Pacht giebt, die übrigen sieben aber, statt der Pacht, Fuhren zum Dienst der Universität leisten. Der Acker ist mehrentheils gut, nur ein Theil sandig. Die Koppeln sind gut, Heuwerbung und Weide ziemlich, die Hufenhölzung aber nicht hinreichend. Das Dorf hat die Hürdengerechtigkeit. In Koitenhagen sind noch: 1) Ein Heidereitergehöft, wozu ungefehr 30 Morgen Acker, einige Koppeln, Wuhrten und Wiesen belegen sind; 2) Ein Krug, wozu an Acker, Koppeln und Wiesen zwölf Morgen gehören. Neben dem Kruge ist ein Brunnen mit vortreflichen Wasser, woraus das Trinkwasser für die Stadt Greifswald geholet wird, den die Universität verpachtet hat. In Schönwalde stehet auch der Töpferlehm, der in Greifswald verarbeitet wird.

13) **Ladebo**, ein Ackerwerk, hat recht guten Ackerboden, Koppeln, Heuwerbung und Weide. Holz ist nicht hinreichend, aber guter Torf vorhanden.

14) **Lewenhagen**, ein Kirchdorf, ist mit vier Pachtbauern besetzt und hat einen recht guten Boden. Koppeln, Heuwerbung und Weide sind ebenfalls gut, Holz aber nicht hinreichend. Es hat die Hürdengerechtigkeit. Im Dorfe findet sich ein Krug, wozu etwas Acker und einige Wurthen gehören. Die hiesige Kirche hat drey Morgen Acker auf dem greifswaldischen Stadtfelde. Die zur Pfarre gehörigen Aecker, Weiden, Koppeln und Wiesen sind 1782 gänzlich vom Baueracker getrennt und ausser aller Kommunion gesetzet worden.

15) **Leest**, ein Bauerdorf mit vier Pachtbauern besetzet. Der Boden ist ziemlich gut, wie auch Weide, Heuwerbung und Hölzung. Das Wasser des greifswalder Boddens, der hier einen kleinern Busen bildet, spühlt vom Ufer jährlich etwas Merkliches ab.

16) **Neuendorf**, ein Ackerwerk wohin die Kemzer Hofdienste leisten. Es hat guten Acker, Koppeln und Heuwerbung, aber nicht völlig hinreichendes Holz.

17) Neuenkirchen, ein Kirchdorf, das mit zehn Bauern besetzet ist, welche bisher nach Wampen dieneten, jetzt aber vom Hofdienste befreyet sind und ihre Höfe gepachtet haben. Der Acker ist ziemlich gut, nur eine Strecke leidet vom Flugsande, dem man doch jetzt Einhalt zu thun bedacht ist. Koppeln, Heuwerbung und Weide sind gut. Holz mangelt, dagegen ist Torf vorhanden. Im Dorfe finden sich noch eine Windmühle, wozu zwey Morgen Acker gehören und ein Krug mit etwa einem Morgen Acker. Zur Kirche gehören drey Morgen Acker, einige Wuhrten und zwey Kathen von drey Wohnungen; Zur Pfarre 60 Morgen Acker mit dem Heidenholze; Zur Küsterey ein halber Morgen Acker und eine Koppel. Von dem Felde dieses Dorfs wird auch der gelbe Sand geholet, welcher in Greifswald verbraucht wird.

18) Panso, ein Dorf, das mit sieben Pachtbauern besetzet ist, hat guten Boden, Weide, Koppeln und Wiesewachs, aber nicht zureichliche Hölzung. Hier ist ein Krug mit zwölf Morgen Acker. Zu der hiesigen Kapelle, ein Filial von Dersekow, gehöret eine Wiese und drey Kathen.

19) Potthagen, ein Heidereitergehöft, dem die Kruggerechtigkeit beygelegt ist. Es ist eine neue Anlage, wozu kein anderes Land gelegt worden, als etwas Gartenland. In der Folge haben sich hier noch einige Kathenleute angebauet, die nach klein Schönwalde dienen. In dieser Gegend stehet ein sehr beträchtliches Torfmoor, woraus die Universität nicht nur die Deputate nimmt, sondern auch noch jährlich zwischen 800,000 und 1,000,000 Stück zum Verkauf in Greifswald, stechen läßt.

20) Radelow, ein Ackerwerk. Der Acker ist mehrentheils nur von schlechter Beschaffenheit und viel alter Acker und Heide vorhanden, die dann und wann kultiviret werden. Weide und Wiesen sind schlecht, Holtz ist gar nicht vorhanden, aber guter Torf. Es steuert für eine Hufe ins Amt Wolgast.

21) Klein Schönwalde, ein Ackerwerk. Der Boden ist sehr ungleich, Koppeln und Heuwerbung sind gut, Weide nur

mittelmäßig. Holz zur Feurung und Befriedigungen sind vorhanden. Die Einlieger zu Weitenhagen und Potthagen dienen hieher.

22) Subzow, ein Ackerwerk, hat einen guten tragbaren Boden; Koppeln, Heuwerbung und Weide sind auch gut. Holz zur Feurung und Befridigungen wird aus der akademischen Hölzung geliefert.

23) Turow, ein Ackerwerk, hat einen guten tragbaren Boden, Heuwerbung, Koppeln und Weide sind ebenfalls gut, Holz ist nicht zureichlich, aber guter Torf. Es steuert für 2 Husen und 25 Morgen ins Amt Wolgast.

24) Ungnade, ein Bauerdorf, das bisher mit sechs Pachtbauern besetzt gewesen. Im Jahr 1786 ist mit diesem Dorfe eine gänzliche Veränderung vorgenommen worden. Der Acker des vormals, vermuthlich im dreißigjährigen Kriege, verwüsteten Hofes Boltenhagen, der bisher in die Ungnader Feldmark eingezogen war, ist davon wieder separiret und bebauet worden. Die fünf Bauern, welche in Ungnade geblieben, sind völlig aus einander gesetzet und die Kommunion unter ihnen aufgehoben worden, damit sie in der Folge auf Erbpacht gesetzet werden können, und endlich ist noch ein Kolonisten Dorf angelegt worden. Aus dem bisherigen Bauerdorfe Ungnade sind also drey besondere Partikeln geworden, nemlich:

a) Altungnade, worinn fünf Pachtbauern wohnen. Es hat einen guten Boden, gute Koppeln und Weide, viele Heuwerbung und hinlängliches Holz. Das Dorf hat auch die Hürdengerechtigkeit. Die hiesige Kapelle ist ein Filial von Lewenhagen.

b) Boltenhagen, das zum Gehöfte für einen Bauern eingerichtet und ganz neu bebauet worden. Es hat einen guten Boden und Weide, viel Wiesewachs und hinlängliches Holz.

c) Neuungnade, worinn sich zwölf Kolonisten selbst angebauet und jeder einige Morgen an Acker, Wiesen und Weide zur Erbpacht erhalten haben.

25) **Wampen**, ein Ackerwerk, das einen recht guten Boden hat. Die Weide ist ebenfalls gut, die Heuwerbung ist stark. Das erforderliche Holz zu Befriedigungen ist vorhanden, Brennholz aber jetzt noch nicht zureichlich, dagegen aber guter Torf. Mit diesem Guthe ist

26) Die Insel **Koos** verbunden und dienet ihm zur Holländerey. Es wohnen zwey Familien auf dieser Insel; Der Ackerbau, der hier getrieben wird, ist von geringer Bedeutung. Die Hölzung ist zur Disposition der Herrschaft. Das Wasser des greifswalder Boddens thut auch an den Ufern dieser Insel sowohl als des Guthes Wampen jährlich merklichen Schaden, dem man Einhalt zu thun jetzt ebenfalls bedacht ist.

27) **Weitenhagen**, ein Kirchdorf, ist als Schäferey zum Ackerwerk Klein Schönwalde gelegt, wohin auch die hier befindlichen Kathenleute dienen. Zur hiesigen Kirche gehöret ein Kathen, zur Pfarre zwey Hackenhufen Acker, eine Wiese und einige Koppeln, zur Küsterey eine Wurthe.

28) **Wieck**, ein Kirchdorf am Ausfluße des Ryck's und zugleich der Hafen der Stadt Greifswald, weshalb die Stadt hier einen Hafenvogt hält. Die Einwohner nähren sich theils von der Fischerey, wofür sie ein bestimmtes Wassergeld an die Universität geben, theils fahren sie zur See oder arbeiten für Tagelohn, denn sie haben weiter kein Land, als Gartenplätze und einige Morgen Acker zur Miethe. Hier wird ein Königl. Licentbesucher und ein Konsumtionsbesucher gehalten. Hier ist auch eine Fehre über den Fluß zwischen Wieck und Eldena, wobey die Universität einen Fehrmann hält, der zugleich die Kruggerechtigkeit hat. Die hiesige Kirche hat mit Weitenhagen einen gemeinschaftlichen Prediger und weiter keine liegende Gründe, als eine Kathenstelle.

29) Der sogenannte **Epistelberg**, auf dem Greifswaldischen Stadtfelde belegen, ist ein Grundstück von 35 Morgen 85 Ruthen, das zwar der Universität zustehet, aber nicht zum Amte Eldena gehöret. Sie hat es im Jahr 1738 von dem General, Baron von **Kirchbach**, gegen ein Aequivalent in Heinrichsha-

 gen

gen, unter Bestätigung der Königl. H. Regierung vom 5ten Sept. 1738, eingetauschet und dem jederzeitigen Oekonomus beym Konviktorio zum Genießbrauch überlassen. Es wird an den greifswaldischen Distrikt für 13 Morgen versteuert.

Die Hölzungen im akademischen Amte sind zwar das nicht mehr, was sie in älteren Zeiten gewesen, allein doch immer noch sehr beträchtlich. Seit dem siebenjährigen Kriege hat auch die Universität angefangen, durch eine bessere Forstwirthschaft, Wiederbesäung der vormals ausgerodeten Holzgegenden und Einschränkung des zu großen Verbrauchs die Hölzungen immer mehr und mehr wieder aufzuhelfen. Ausser den Hufenhölzungen, welche sich bey den einzelnen Güthern und Dörfern finden und denselben mehrentheils, jedoch unter Aufsicht der Heidebedienten, zum hauswirthschaftlichen Gebrauch überlassen sind, sind die großen Hölzungen in drey Hauptreviere, das Hanshäger, Grubenhäger und Eldenaische, und einigen Nebenrevieren abgetheilet, worüber vier Heidereiter zur Aufsicht bestellet sind.

1) Das Hanshäger Revier ist sehr weitläuftig, und wird durch das neue Aussäen, welches bey der hier vorgenommenen Veränderung nach und nach geschehen soll, noch viel ausgedehnter werden. Es bestehet bloß aus Tannenholz und hat seinen eignen Heidereiter, dem auch ein Theil der Diedrichshäger Hölzung anvertrauet ist.

2) Das Grubenhäger Revier bestehet mehrentheils aus Eichenholz, so wie die dazu gehörigen Nebenreviere auf der weitenhäger Feldmark, als die Schwinge, die Hufe, die Bährenhorst, der Eichbusch und der Gölkenbusch. Es stehet unter der Aufsicht des Heidereiters zu Grubenhagen, dem der Heidereiter zu Potthagen zum Gehülfen zugeordnet ist. Zu diesem Beritt gehören noch die Hufenhölzungen zu Dersekow, Pansow, Ungnade, Hinrichshagen und Subzow.

3) Das Eldenaische Revier hat hauptsächlich Büchen, wenigere Eichen, Fauleschen und einige andere Baumarten. Es

stehet

stehet unter der Aufsicht des Heidereiters zu Koitenhagen, der auch die Hufenhölzungen zu Friedrichshagen, Kemz, Neuendorf, Ladebo, Koos, Wampen und Kieshof zu bewachen hat.

*) Die Beylage IV. A. liefert eine ökonomische Uebersicht des ganzen Amtes Eldena nach seinem jetzigen Zustande.

§. 21.

Die Einkünfte aus diesem Amte sind theils Gewisse und Fixirte, theils Ungewisse und Unfixirte.

I.) Die Gewissen und Fixirten bestehen jetzo:

a) In den grossen Pächten von den Ackerwerken und Dorfschaften — —.	Rthl. 21,166	ßl. 41.
b) In den kleinen Pächten von einzelnen kleinen Grundstücken —	138	40.
c) In den Pächten von vier Korn- und zwey Papiermühlen —	1104	—
d) In den Pächten von zwey Schmieden	56	—
e) In den Pächten von acht Krügen	144	34
f) In dem Grundgelde von eigenthümlichen Kathen und der Pacht von der Fischerey zu Wieck und dem Brunnen zu Koitenhagen — —	302	36.
Noch werden von einzelnen Ackerwerken und Dorfschaften 248 Scheffel Hafer in Natura geliefert. Summa —	Rthl. 22,913	ßl. 7.

II.) Die Unfixirten und Ungewissen Einkünfte aus dem Amte betragen nach einem zehnjährigen Durchschnitt, vermöge der Beylage IV. B, unter folgenden Titeln jährlich:

a) Für verkauftes Holz	Rthl. 516	ßl. 2.		
b) — — — Torf	333	3.		
Latus —	Rthl. 849	ßl. 5.	Rthl. 22,913	ßl. 7.

Transport — Rthl. 849 ßl. 5. Rthl. 22,913 ßl. 7.

c) An Loskaufsgeld Rthl. 166 ßl. 19.

d) = Strafgefällen aus dem Amtsgerichte = 14 = 38.

e) Für verkauftes Getraide *a*) — = 21 = 8.

= 1051 = 22.

Summa Rthl. 23,964 ßl. 29.

a) Das Getraide, welches die Universität sowohl aus dem Amte als aus dem greifswaldischen Stadtdorfe Langen Hinrichshagen in Natura erhält, wird theils als Deputate an Bediente und arme Unterthanen wieder in Natura vertheilet, theils der Ueberreſt verkauft, daher diese unfixirte Einnahme.

§. 22.

II.) Die Pächte und Hebungen, welche die Universität ausser dem Amte Eldena zu erheben hat, bestehen in folgenden einzelnen Pösten, als:

1) Aus der Stadt Greifswald und zwar

a) Vom Hospital St. Georg an Heuer für hundert Morgen Acker zu 8 ßl. — Rthl. 16 ßl. 32.

b) Vom Hospital St. Spiritus an Ackerheuer — = 3 = 16.

c) Ackerheuer von dem langen Stück — — = 6 = —

d) Heuer für vier Morgen Acker und ½ Morgen Wiese im Stadtfelde — — = 15 = —

e) Miethe für zwey kleine der Universität gehörige Häuser = 16 = —

f) Legatengelder aus dem Bukowschen Testamente — = 10 = —

Latus — Rthl. 67 —

2) Aus

		Rthl.	ßl.
	Transport —	67	—
2)	Aus Görmin für die Priesterhufe von 22½ Morgen Acker, welche der jederzeitige Prediger in Gebrauch hat und dafür giebt —	2	32.
3)	Aus Gristow, wegen des Patronats	5	—
4)	Aus dem Junkernhofe zu Hinrichshagen bey Greifswald an Ackerheuer —	37	9.
5)	Aus Hohenmühle an Geldpacht —	2	—
6)	Aus Züssow an Geldpacht —	—	44.
7)	Aus Mesekenhagen und Kowall Pacht für 7 Morgen Wiesen — —	25	20.
8)	Aus Langen Hinrichshagen: Geldpacht — — —	10	8.

In Natura 35 Scheffel Roggen,
35 — — Gerste und
35 — — Hafer.

		Rthl.	ßl.
9)	Für die Nutzung der kleinen Gehölze bey Casnevitz auf Rügen giebt der jederzeitige dortige Prediger, laut eines im Jahr 1752 getroffenen Vergleichs, an jährlicher Rekognition	1	36.
10)	Aus dem Rügianischen Kanon, welcher von folgenden Pfarren jährlich auf Palmarum entrichtet wird, als:		
	Aus Altenkirchen — Rthl. 15 ßl. —		
	Bobbin — 12 ßl. 24.		
	Casnevitz — 11 ßl. 32.		
	Garz — 7 ßl. 24.		
	Gingst — 12 ßl. 24.		
	Pazig — 10 ßl. —		
	Poseritz — — 11 ßl. 32.		
	Rambin — 6 ßl. 32.		
	Sagard — 20 ßl. —		
	Schaprode — 4 ßl. 8.		
	Latus — Rthl. 111 ßl. 32.	152	5.

Transport —	Rthl. 111 ßl. 32.		Rthl. 152	ßl. 5.
Aus Schwantov —	Rthl. 3	ßl. 16.		
• Trent —	• 5	• 40.		
• Wieck —	• 12	• 24.		
			• 133	• 16
		Summa	Rthl. 285	ßl. 21.

a) Die Pächte für die Kielmannshufe und für die Papenhufe werden vom hiesigen Magistrat seit 86 Jahren zurückgehalten.

§. 23.

III.) Endlich hat noch die Universität einige zufällige Einflüsse und die Zinsen von ihren ausstehenden Kapitalien, als:

a) Promotionsgefälle, welche nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich betragen — —	Rthl. 10	ßl. —
b) Andere zufällige Einnahme, in gleicher Maaße — —	• 696	• 20.
c) Die Zinsen von 20,554 Rthl. 2 ßl. an Kapitalien, welche die Universität jetzt ausstehen hat, betragen jährlich —	• 1032	• 18.
Summa	Rthl. 1738	ßl. 18.

§. 24.

Es betragen also die jetzigen jährlichen Einkünfte der Universität am Ende des 1787ten Jahres:

I.) An Revenüen aus dem Amte	Rthl. 23,964	ßl. 29.
II.) An Pächten und Hebungen ausser dem Amte — —	• 285	• 21.
III.) An zufälligen Einnahmen und Zinsen — —	• 1738	• 18.
Summa =	Rthl. 25,988	ßl. 20.

§. 25.

§. 25.

Die Ausgaben, welche die Universität zu bestreiten hat, sind theils Gewisse und Fixirte, theils Ungewisse und Unfixirte, theils Zufällige.

I.) Die gewissen und fixirten Ausgaben bestehen in folgenden Pösten:

1) In den Salarien aller bey der Universität angestelleten Professoren, Adjunkten, Beamten, Sprach- und Exercitienmeister und Bedienten, als:

a) Der Professoren, nemlich:

3 in der Theologischen Fakultät	Rthl. 1236 ßl. —		
3 in der Juristischen	1236 —		
3 — — Medicinschen	1236 —		
7 — — Philosophischen	2984 —		
=	6692 —		
b) der beyden Adjunkten	315 —		
c) der Beamten —	1116 —		
d) Der Sprach- und Exercitienmeister —	445 —		
e) Des botanischen Gärtners — —	250 —		
f) Der Bedienten in und ausser der Stadt —	392 16		
g) Für den Kanzler Secretair — —	100 —		
		Rthl.	9310 ßl. 16.

2) Abgaben an die Bibliothek, als:

a) Die Zinsen von den zur Bibliothek vermachten Legaten, welche die akademische Kasse an sich genommen hat, Rthl. 30. —

Latus —	30. —	Rthl.	9310 ßl. 16.

Transsp. —	Rthl. 30. —	Rthl.	9310 ßl. 16.
b) Jährlicher Zuschuß aus der Kasse nach dem Staat —	25. —		
		Rthl.	55 ßl. —

3) Zum Behuf der Wissenschaften sind auf dem Staat jährlich ausgesetzt, nemlich:

a) Zur Unterhaltung des botanischen Gartens:			
1) Fürs Wasserfahren und Gartentöpfe — Rthl. 20.			
2) Zur Korrespondenz — 20.			
	Rthl. 40. —		
b) Zur Unterhaltung der astronomischen Instrumenten — — — —	50. —		
c) Beytrag zu den Critischen Nachrichten — —	50. —		
			140 —

4) Zur Unterhaltung des Konviktorii,			
a) Für die Speisung der 36 Konviktoristen — — —	Rthl. 780. —		
b) Für Ackerheuer —	54 —		
c) Für Unterhaltung der Utensilien — — —	40 —		
			874 —

5) Zinsen von den zu Stipendien vermachten Kapitalien, welche bey der Universität stehen:

a) 500 rthl. vom Blücherschen Stipendio —	rthl. 25 ßl. —		
500 rth. Latus —	25 ßl. —	Rthl.	19,379 16.

500 rthl. Transp. — Rthl. 25 ßl. — Rthl. 10,379 • 16.

b) 7000 rthl. N⅔ vom Lembk-
schen 350.
Agio zu 3 Pro-
cent — 10. 38
1000 rth. in Courant 50. —
——— • 410 • 38

c) 300 • vom Meviusschen • 15 • —

d) 2000 • Ld'or vom Szir-
mayschen — • 100 • —

e) 1240 • vom Scheffelschen • 62 • —

f) 1000 • vom Uese-
domschen 50. —
750 • N⅔ — 37. 24
Agio zu 3
Procent 1. 8
——— • 88 • 32

g) 3000 • vom Wakenitzschen • 150 • —

=16790 — — • 851 • 22.

6) Zinsen von anderen Legaten, deren Kapitalien ebenfalls bey der Universität bestätiget sind, als:

a) 166 Rthlr. 32 ßl. vom Owstinschen Legat für die Philosophische Fakultät — — rthlr. 8 ßl. 16.

b) 30 Rthlr. Vom Stypmannschen Legat für die Kirche und den Prediger zu Neuenkirchen — • 1 • 24.

c) Des Superintendenten Hebung aus Dersekow • — • 38.

d) Die Grimmsche Hebung für den Pastor zu St. Jacob in Greifswald • 7 • 40.

——— • 18 • 22.

Latus — Rthl. 11,249 • 12.

Transp. — Rthl. 11,249 ßl. 12.

7) Beytrag an die Stadt Armenkasse. Dazu werden von der Universität jährlich 50 Rthlr. gegeben, weil aber Universitätsverwandte jetzt jährlich aus eignen Mitteln 24 Rthlr. zusammenschießen, so trägt die Kasse nur bey . 26 = —

8) Königl. Amtspächte und Grundgeld, als

a) Ans Amt Wolgast wegen Kieshof — — rthlr. 3 ßl. 14.

b) An die Stadt Greifswald Grundgeld für des Oekonomen Scheune und fürs Observatorium — = 2 = 16.

. 5 = 30.

9) Zinsen von angeliehenen Kapitalien; die Universität war nemlich am 1ten May 1786 schuldig

51602 rth. 20 ßl. zu 4 Procent rthl. 2064 ßl. 5.
7877 = 32 = = 5 — = 393 = 42

a) 59480 rth. 4 ßl. — — rth. 2457 ßl. 47
b) 15163 = 28 = an zinsbahren Assekurationskapitalien zu 5. P.C. = 758 = 8

=74643 rth. 32 ßl. — . 3216 = 7.

c) 7116 = 41 = an dergleichen unzinsbahren Kapitalien, wozu noch kommen die

=81,760 rth. 25 ßl. Latus — Rthl. 14,497 = 1.

=81,760 rth. 25 ßl. Transp. — Rthlr. 14,497 = 1.

d) 17434 = 2 = Legaten-Kapitalien, wovon die Zinsen oben bereits bemerkt worden, ferner

e) 1033 = 4 = an unbezahlten Forderungen.

100,227 = 31 =

20554 = 2 = Aktivschulden, welche die Universität zinsbar ausstehen hat, davon abgezogen bleibt

=79673 = 29 = der wahre Schuldenstand der Universität, zu dessen allmähligen Abtrag im Königl. Visitations-Receß ein Amortissementsfonds von 3500 Rthlr. jährlich ausgesetzet worden, woraus erstlich die Zinsen von den angeliehenen Kapitalien 59480 Rthlr. 4 ßl. abgetragen und mit dem Reste Schulden getilget werden, also — — = 1042 = 1.

10) Die Prokuratur beym K. H. Tribunal = 10 = —

Summa = Rthlr. 15,549 ßl. 2.

§. 26.

II.) Die ungewissen und unfixirten Ausgaben kommen unter folgenden Titeln vor und betragen nach einem zehnjährigen Durchschnitt, zufolge der Beylage IV. C:

 1) Zum

1) Zum Behuf der Wissenschaften und solcher Anstalten, wozu auf dem ordinären Staat nichts Bestimtes ausgesetzt worden, sondern das Erforderliche jedesmal requiriret werden muß, als.

a) Zur Unterhaltung der anatomischen Präparaten — —	Rthl. 14	ßl. 3.			
b) Ausserordentliche Zuschüße zur Bibliothek —	= 98	= 47.			
c) Zur Erhaltung und Vermehrung der mathematischen Instrumenten —	= 42	= 46.			
d) Zum botanischen Garten — —	= 9	= 6.			
e) Zur Unterhaltung und Vermehrung der Naturaliensammlnng — —	= 6	= 3.			
			rthl.	171	= 9.

2) Allerhand Ausgaben, als:

a) Zu Schreibmaterialien	= 37	= 23.			
b) — Briefporto —	= 24	= 12.			
c) — Reise- und Deputationskosten —	= 48	= 7.			
d) — Druckerlohn —	= 18	= 45.			
e) — Holzschlägerlohn	= 152	= 39.			
f) — Ehrenausgaben	= 10	= 38.			
			rthl.	292	= 20.

3) Zur Unterhaltung armer Unterthanen —	= 248	= 13.
4) An Landeskontribution für den Epistelberg	= 14	= —
5) Beytrag zur Feuer = Assekuranz = Societät —	= 101	= 11.
6) Baukosten — — — —	= 3077	= 35.
Summa =	Rthl. 3904	= 40.

III.) Die zufälligen Ausgaben betragen, gleichfalls nach einem Zehnjährigen Durchschnit, jährlich — Rthl. 853 ßl. 14.

Die

Die sämtlichen Ausgaben der Universität betragen also hiernach jährlich:

I) An gewissen und fixirten Ausgaben	Rthl.	15,549	ßl.	2.
II) — ungewissen und unfixirten Ausgaben — — —	=	3904	=	40.
III) — zufälligen Ausgaben —	=	853	=	14.
Summa	Rthl.	20,307	ßl.	8.
Die Einnahme Beträgt — —	=	25988	=	20.
Es bleibt also Ueberschuß —	Rthl.	5681	ßl.	12.

§. 27.

Zur völligen Uebersicht des Finanzstaats der Universität liefere ich hier eine summarische Berechnung der würklichen Einnahme und Ausgabe in dem Rechnungsjahre vom 1ten May 1785 bis zum 1ten May 1786, woraus sich ergiebt, was würklich eingenommen und wieder ausgegeben worden.

Einnahme

1) Vorrath vom vorigen Jahre —	Rthl.	7842	ßl.	$13\frac{1}{8}$.
2) Revenüen aus dem Amte Eldena	=	19249	=	28
3) Pächte und Hebungen ausser dem Amte — — — —	=	298	=	37
4) Rückständige Hebungen des Bukowschen Testaments von 1697 bis 1785, welche in diesem Jahre eingeflossen a)	=	735	=	—
5) Holzgelder — — — —	=	386	=	27
6) Torfgelder — — — —	=	15	=	—
7) Loßkaufsgelder — — —	=	154	=	—
8) Zinsen auf rückständige und zu spät eingegangene Revenüen — —	=	8	=	44
9) Zufällige Einnahme — —	=	1257	=	28
10) Promotionsgelder — —	=	12	=	—
11) Ersetzung an die akademische Kasse	=	76	=	34
12) Verkauftes Getraide — —	=	16	=	44
Latus —	Rthl.	30,053	ßl	$15\frac{1}{8}$.

Transp. —	Rthl. 30,053	ßl.	15$\frac{1}{8}$.
13) Zinsen von ausstehenden Kapitalien	1115		3
14) Inscriptionsgelder *b*) — —	17		36
15) Rekognition des Stadtmusikanten	10		—
16) Gaben zur Bibliothek — —	10		40
17) Pia Collatio *c*) — — —	15		36
18) Armgelder — — — —	24		—
19) Deposita — — — —	72		16
Summa der Einnahme =	Rthl. 31,319	ßl.	2$\frac{1}{8}$.

Ausgabe.

1) Salarien — — —	Rthl. 9004	ßl.	—
2) Akademische Bibliothek *d*) —	508		13$\frac{1}{2}$.
3) Unterhaltung des Konviktorii —	763		8
4) Stipendien — — —	447		10.
5) Legaten — — — —	18		22
6) Baukosten — — —	5489		38$\frac{1}{4}$.
7) Abgetragene Kapitalien — —	2540		—

8) Allerhand Ausgaben, als

a) Schreibmaterialien — —	Rthl. 27	ßl.	27.
b) Prokuratur beym H. Tribunal —	10		—.
c) Briefporte —	13		14.
d) Reise und Deputationskosten —	32		—.
e) Ehrenausgaben —	14		12.
f) Holzschlägerlohn	199		40.
g) Druckerlohn —	12		8.
h) Unterhaltung der astronomischen Instrumenten —	50		—.
i) — — der anatomischen Präparaten	10		14.
	Rthl. 369		19.
Latus —	Rthl. 19,140	ßl.	14$\frac{3}{4}$.

Transp. —	Rthlr.	19,140	ßl. 14¾.
9) Arme Unterthanen und andere —	=	366	= 20
10) Landes Kontribution — —	=	14	= 2
11) Königl. Pächte und Grundgeld	=	5	= 30
12) Zufällige Ausgaben — —	=	623	= 25¼.
13) Unterstützung der Critischen Nachrichten — — —	=	50	= —
14) Beytrag zur Feuer = Assekuranz-Societät — — —	=	14	= 17½.
15) Akademische Wittwen Kasse —	=	15	= 36
16) Armkasse der Stadt — —	=	50	= —
17) Separationskosten von Ungnade	=	40	= 24.
18) Unbezahlte Forderungen —	=	1119	= 36.
19) Generalsuperintendenten Hausmiethe — — — —	=	50	= —
20) Fonds d' Amortissement —	=	1072	= 3.
21) Zinsen von angeliehenen Kapitalien — — — —	=	2565	= 9.
Summa der Ausgaben =	Rthl.	25,127	ßl. 25½.
Vorrath zum künftigen Jahr =	=	6191	= 24⅔.
Summa =	Rthl.	31,319	ßl. 2⅙.

a) Diese Hebungen waren seit 1697 von dem Administrator des bukowschen Testaments zurückgehalten worden, worüber ein langwiehriger Rechtsgang entstanden, der endlich vom K. H. Tribunal zum Vortheil der Universität entschieden ward und dem zufolge der ganze angeführte Rückstand nachbezahlet werden muste.

b) Die Inscriptionsgelder so wie die unter den beyden folgenden Nummern aufgeführten Pöste fließen in die Bibliothekskaße.

c) Pia Collatio ist ein von Alters hergebrachter Abzug vom Lohn der Professoren, jährlich von 1 Rthlr., welcher bis zum Jahr 1775 in die akademische Kasse floß, durch den neuesten Königl. Receß aber der akademischen Wittwenkasse überlassen ist, daher hier auch unter Nummer 15 wieder in Ausgabe gebracht worden.

d) Die akademische Kasse schoß der Bibliothekskasse in diesem Jahre 409 Rthlr. 17¼ ßl. vor, die nach und nach wieder getilget werden müssen.

§. 28.

Zur Verwaltung des gesammten Eigenthums der Universität in der Stadt und auf dem Lande und der daraus fliessenden Einkünfte, zur Direktion der Bauten, der Oekonomie und der Policey im Amte, ist im Jahr 1775 durch den neuesten Königl. Receß eine besondere Oekonomische Administration angeordnet worden, die aus folgenden Mitgliedern bestehet, nemlich aus:

1) Den beyden landständlichen Kuratoren;
2) Dem Generalsuperintendenten, als Prokanzler und Kurator aus dem Mittel des akademischen Senats:
3) Dem jederzeitigen Rektor der Universität;
4) Zwey Professoren, als Deputirten des Koncilii, die auch von demselben erwählet werden und diese Stellen fünf Jahre verwalten, nemlich von einer Visitation zur andern.

Dann sind noch zum Beytrit bey der Administration und zur Besorgung der dabey vorfallenden Geschäfte verordnet;

1) Der Amtshauptmann;
2) Der Syndicus;
3) Der Sekretair und
4) Der Rentmeister

§. 29.

Das Königl. Reglement für die akademische Administration dienet derselben zur Norm und Richtschur, bey den ihr anvertraueten Geschäften. Die Mitglieder sind wegen dieser Geschäfte allein dem Kanzler der Akademie verantwortlich, und der akademische Senat ist nicht befugt, weder seinen Deputirten Vorschriften über die Behandlungsart der Angelegenheiten zu geben, noch wegen dessen, was sie in der Administration vornehmen, Rechenschaft von ihnen zu fordern. Der Rektor der Universität hat zwar beständig einen freyen Zutritt zu der Administration, damit er den ganzen Zustand der Universität kennen möge, allein er hat kein Votum, doch kan er sein Gutachten über die vorliegenden Angelegenheiten abgeben.

Die

Die beyden Professoren, welche vom Koncilio zur Administration deputiret werden, sind für den ununterbrochenen Gang und promte Abmachung der Geschäfte verantwortlich, deshalb sie wenigstens einmal in jeder Woche zusammenkommen müssen, die Kuratoren haben sich aber zum wenigsten einmal im Monat in der Administration einzufinden, um über die wichtigeren Angelegenheiten zu deliberiren. In allen Angelegenheiten, welche nicht bloß ökonomisch sind, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, in bloß Oekonomischen aber die Meynung, für welche zwey Kuratoren sich erklären; jedoch kann in wichtigeren Fällen der Entschluß nicht eher bewerkstelliget werden, bevor er der Decision des Kanzlers unterstellet worden, von dessen Gutfinden es dann abhängt, ob er das Koncilium darüber hören wolle.

Fallen in Abwesenheit der Kuratoren wichtige Sachen vor, oder es treten Umstände ein, worüber eine deutliche Vorschrift mangelt, so müssen sie entweder bis zu ihrer nächsten Ankunft ausgesetzet bleiben oder sie müssen dazu ausserordentlich eingeladen werden, und es liegt dem Prokanzler und dem Rektor besonders ob, dahin zu sehen, daß die Kuratoren immer, wenn es nöthig ist, zugezogen werden; können diese aber nicht zugegen seyn und die Sache leidet keinen Aufschub, so dürfen doch die Deputirten darüber, ohne in Gegenwart und mit Einwilligung des Prokanzlers und des Rektors nichts beschliessen und abmachen.

§. 30.

Die ganze innere Oekonomie des Amts Eldena ist dem akademischen Amtshauptmann, unter der Aufsicht der Administration, anvertrauet, welcher daher auf die Erhaltnng der Grenzen und Scheiden des Amts sowohl als der einzelnen Dörfer und Güther, auf den Zustand der Gräben, Dämme, Wege und Brücken, auf die Landwirthschaft der Pächter und Bauern, auf den Zustand und auf die forstmäßige Behandlung der Hölzungen, auf die vorgeschriebene Anpflanzung der Weiden, Obstbäume und Hecken, auf die Beschaffenheit der Gebäude und auf den Zustand

und das Betragen der Amtseinwohner zu sehen hat, deshalb er das ganze Amt zweymahl im Jahr durchreisen und der Administration Bericht von allem abstatten muß. Er muß alle Steuern und Kontributionen, wie sie ausgeschrieben werden, nach dem festgesetzten Steuerfuß übers Amt vertheilen, von den Kontribuenten entgegennehmen, an die Behörde wieder abliefern und der Administration jährlich Rechnung davon ablegen. Alle Bauten in der Stadt und auf dem Lande stehen unter seiner Aufsicht. Zur Hülfe bey allen diesen Geschäften wird ihm ein Amtsnotarius bestanden, der die Protokolle und Korrespondenz führet und alle schriftlichen Aufsätze fasset.

§. 31.

Der **Syndicus** ist der Administration zugeordnet, um ihr mit seinem rechtlichen Gutachten an Hand zu gehen, die Kontrakte zu entwerfen, die Processe zu führen und ihre besonderen Akten und Handlungen unter seiner Aufsicht zu haben.

Der **Sekretair der Universität** führet auch bey der Administration das Protokoll, die Registratur und besorget alle Expeditionen; so wie er auch ein Diarium über alle Einnahme- und Ausgabeordres führet, das gegen den Rentmeister zur Kontroll dienet.

§. 32.

Der **Rentmeister** besorget das ganze Kassa- und Rechnungswesen der Universität. Alle Jahr im Aprilmonat wird ein Staat für das folgende Rechnungsjahr, das vom May zum May läuft von der Administration entworfen und vom Kanzler gebilliget. Der solchergestalt autorisirte Staat dienet der Administration zur Norm und die bestimmten Titel desselben dürfen nicht überschritten werden. Alle baar vorhandenen Mittel, ausser den Summen die dem Rentmeister zu täglichen Ausgaben anvertrauet werden, werden in der akademischen Kasse aufbewahret, wozu ein Kurator, der jederzeitige Rektor und der Rentmeister drey verschiedene Schlüs-

sel haben. Ueber alle einfliessenden Mittel erhält der Rentmeister eine Einnahmeordre und er darf keine Auszahlungen machen, sie mögen so geringe seyn wie sie wollen, bevor er eine förmliche von der Administration ausgestellte Anweisung dazu erhalten hat, welche ihm nebst der Qvitung über die geschehene Auszahlung zum Belag bey der Hauptrechnung dienet. Am Anfange jeden Monats muß er einen Verschlag über den Kassazustand der Administration vorlegen. Das Hauptbuch wird von ihm nach der doppelten Rechnungsart geführet, allemal am lezten April abgeschlossen, von der Administration nachgesehen und, nach befundener Richtigkeit, von ihr unterschrieben dem Kanzler zugesandt, von dem es abhängt, dafür zu sorgen, daß es revidiret und danächst dem akademischen Koncilio zugestellet werde, in dessen Archiv es zur Verwahrung niedergelegt wird.

Dritter Abschnitt.

Bibliotheken, Gelehrte Societäten, Buchdruckereyen.

Schwedischpommersche Litterar- und Kunstnachrichten. Im Pommerschen Archiv. 1785. Viertes Stück. S. 219. ff.

§. 33.

Von öffentlichen Bibliotheken, die sich im Lande finden, habe ich hier noch zu bemerken:

I.) Die Greifswaldische Universitätsbibliothek, von der ich oben (§. 9. S. 123.) bereits geredet habe, scheinet erst im Jahr 1604 ihren Anfang genommen zu haben. Der Kanzler Valentin von Eichstedt erwehnet zwar *a*), daß der Herzog Philipp I., bey der Wiedereinrichtung der Universität im Jahr

1539, auch eine Bibliothek angerichtet hätte, allein es findet sich davon so wenig, als von den Handschriften, die der Bürgermeister Rubenow der Universität in seinem Testamente vermacht hat, eine Spur in den akademischen Handlungen *b*). Bey den geringen Einkünften der Universität, in den beyden ersten Jahrhunderten, konnte kein Fond zur Bibliothek ausgesetzt werden, und ihr ganzes Einkommen bestand in einigen Legaten und anderen unbedeutenden ungewissen Zuflüssen bis zum Jahr 1702, da ihr durch den Königl. Visitations-Receß ein jährlicher fixirter Zuschub aus der akademischen Kasse von 25 Rthlr. zugelegt ward, welcher auch bisher noch nicht vermehret worden. Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß der Büchervorrath einer der ältesten Universitäten in Teutschland noch im Jahr 1730 nur aus fünf bis sechshundert Bänden bestand. Nach diesem Zeitpunkte ist sie durch ausserordentliche Zuschüsse aus der akademischen Kasse in den Stand gesetzt worden, einige ganze Privatbibliotheken, als die Bibliothek des Freyherrn von Nettelbla, bey seinem Abzuge nach Wezlar, und des Rektors der wolgastischen Stadtschule, Johann Bötticher, anzukaufen. Eine nicht minder beträchtliche Vermehrung erhielt sie durch die Freigebigkeit des Professors der Medicin, Johann Stephan Scheffel, des Hofraths Abraham Droysen und der hiesigen teutschen Gesellschaft, da die ersteren beyden ihre Bibliotheken der Universität in ihren Testamenten vermachten, die leztere aber ihre ganze Sammlung von Schriften zur Kritik und Geschichte der teutschen Sprache und der schönen Litteratur ihr schenkte. Hauptsächlich aber hat sie ihren jezigen Zustand dem unermüdeten Fleisse und der seltenen Betriebsamkeit des verstorbenen Professors Dähnert zu danken, welcher ihr im Jahr 1747 als erster besonderer Bibliothekar vorgesezt ward. Er machte sich nicht nur durch die ausserordentliche und bey den geringen Einkünften fast unglaublich scheinende Vermehrung *c*), sondern auch durch eine lichtvolle Anordnung, die man nicht in allen Bibliotheken antrift, und durch die Anfertigung der brauchbaren Katalogen um dieselbe äusserst verdient. Von den typographischen Monumenten und von andern seltenen Büchern, welche sich in dieser Bibliothek finden,

hat

hat er in der Pommerschen Bibliothek Nachricht ertheilet *d*). In der Bibliothek findet sich auch eine vorzügliche Sammlung von Handschriften zur Aufklärung der pommerschen Geschichte und Verfassung. Die erste Grundlage dazu ist durch den Ankauf der hinterlassenen Handschriften des Professors **Andreas Westphal** und des Rektors **Johann Bötticher** gelegt, wozu nachher die wichtige Sammlung gekommen ist, welche der Professor **A. G. von Schwarz** hinterlassen hat *e*). Eben so wichtig ist die von **Dähnert** angefangene Sammlung aller, seit Einführung der Buchdruckerey, in Pommern gedruckten Bücher, besonders wegen der grossen Sammlung kleiner Gedächtnißschriften auf die Personen des ausgestorbenen Fürstlichen Hauses, auf Staatsbeamten, Gelehrte und andere merkwürdige Leute aus adelichen und bürgerlichen Familien *ee*).

II.) **Die Kirchenbibliothek zu St. Nikolai in Greifswald** ist aus dem Ueberrest des Büchervorraths der Mönche im Grauen Kloster erwachsen, wohin vermuthlich auch die der Universität zugedachte Büchersammlung des Bürgermeisters **Rubenow** gekommen ist. Von den alten Monumenten in derselben hat **Dähnert** am unten angeführten Orte Nachricht gegeben *f*). Sie hat aus einigen Legaten und anderen Einkünften einige Zuflüsse.

II.) **Die Rathsbibliothek in Stralsund** ist jetzt schon sehr beträchtlich, nicht nur wegen der Anzahl der Bücher, die sich über 14000 Bände beläuft, sondern auch wegen der Wichtigkeit der darinn befindlichen Werke. Den Grund dazu legte der um die Stadt wohlverdiente Kämmerer, **Henning Leve**, durch die Schenkung seiner Bibliothek, welche nachher durch Legaten und andere Zuflüsse vermehret worden *g*).

IV.) **Das Gräflich Löwensche Museum in Stralsund** bestehet zwar gröstentheils aus Kriegegeräthschaften, Rissen, Instrumenten und Kunstsachen, enthält aber doch auch eine Bibliothek, gröstentheils von taktischen Schriften. Es ist von dem vormaligen Königl. Generalstatthalter dieser Provinz, dem Grafen **Axel Löwen**, gesammelt und dem Magistrate der Stadt zur Verwahrung auf dem Rathhause übergeben worden.

V.) Von der Bibliothek des stralsundischen Gymnasii habe ich oben (§. 3. S. 106.) bereits Nachricht gegeben. Bey den dortigen Kirchen zu St. Nicolai und St. Marien finden sich auch Bibliotheken, und nach der Kirchenordnung *h*) sollen bey allen städtischen Kirchen, zum Besten der Prediger, Bibliotheken gesammelt werden, die auch zu Wolgast, Barth und Grimm, nicht weniger bey einigen Landkirchen vorhanden sind.

a) Vita Philippi I. ad Ann. 1539. p. 134 und Orat. Philippicae. p. 9. 10.

b) Eben so wenig ist die von der Königl. Regierung im Jahr 1691 erlassene Verordnung (L. C. II. 678.): daß die bey den Kirchen zu Wolgast, Barth und Grimm befindlichen mit Mönchsschriften versehenen Bücher an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden sollten; in Erfüllung gegangen.

c) Dähnert fand bey seinem Antritt des Bibliothekariats im Jahr 1747 vor, an

— —	Folianten —	1622	Bände
	Qvartanten —	1703	—
	In Octav —	1462	—
	— Duodez —	499	—
	=	5286	Bände
Bey seinem Tode wären vorhanden	Folianten —	3951	Bände
	Qvartanten —	7001	—
	In Octav	8513	—
	— Duodez	2581	—
	Zusammen =	22046	Bände

d) 1. Beytrag zur Kenntnis der Monumentorum Typographicorum in der akademischen Bibliothek zu Greifswald. In der Pomm. Biblioth. I. 129. ff.

2) Verzeichnis seltener Bücher auf der akademischen Bibliothek zu Greifswald. Erstes Stück Daselbst. III. 3. ff. Zweites Stück. Daselbst. III. 353. ff.

e) Von den pommerschen Handschriften der Universitätsbiblioth., welche im Jahr 1751 schon vorhanden waren, findet sich ein Verzeichnis des seel. Dähnerts in der Pomm. Bibliothek I. 161. und 185. Von der Schwarzischen Sammlung habe ich in der Vorrede zum zweiten Theil meiner Pomm. Sammlungen Nachricht gegeben.

ee) Gedächtnisschriften auf die Herzöge in Pommern und deren Fürstl. Angehörige, welche sich auf der Universitätsbibliothek finden. In der Pomm. Biblioth. I. 72.

f) Pomm. Biblioth. I. 177.

g) S. Oben Th. I. S. 107.

h) Kirchenordnung. Th. V. Tit. Von Liberyen. S. 76.

§. 34.

Verschiedene gelehrten Gesellschaften, welche von Zeit zu Zeit durch den Eifer einzelner Liebhaber entstanden und zusammengehalten worden, sind doch von keiner langen Dauer gewesen.

I.) Um das Jahr 1678 war hier in Greifswald eine Teutsche Gesellschaft, ich weis aber weder von ihrer Einrichtung noch von ihren Arbeiten einige Nachricht zu geben, eben so wenig weis ich, ob sie mit einer anderen, die hier im Jahr 1659 gewesen seyn soll, zusammenhängt oder nicht.

II.) Im Jahr 1704 machten die beyden hiesigen Lehrer, der Oberkirchenrath, J. F. Mayer und der Professor der Geschichte, J. P. Palthen, den Entwurf zu einer gelehrten Societät bekannt. Sie hatten die Absicht alle Theile der Gelehrsamkeit zum Gegenstand der gesellschaftlichen Bemühungen zu nehmen und nicht nur die eignen Schriften der Mitglieder, sondern auch kleine Schriften anderer Gelehrten, welche der Vergessenheit entrissen zu werden verdienten, zu sammeln und durch den Druck bekannt zu machen. Es ist ungewis ob diese Societät Fortgang gehabt habe, das aber ist völlig gewis, daß von ihren Arbeiten nichts gedruckt worden.

(*I. P. Palthen*) Progr. quo de instituenda Eruditorum Gryphiswaldensium Societate Litteraria Actisque illius stato tempore edendis destinata panduntur. Gryphisw. 1704. 4.

III) Die Teutsche Gesellschaft zu Greifswald ward den 2ten Sept. 1739 unter dem Vorsitz und Betrieb des neulichst verstorbenen Regierungspräsidenten und Ritters, Grafen Mal-

the Friedrich von Putbus, welcher hier damals studierte, eröfnet und von Königl. Majest. unterm 18 Aug. 1704 bestätiget. Die Reinigkeit der Muttersprache, ihre Ausbesserung im Vaterlande, die Bearbeitung der Theorie der schönen Wissenschaften und Proben einer guten Dichtkunst und Beredsamkeit waren die Gegenstände dieser Gesellschaft. Sie arbeitete in den ersten Jahren mit vieler Thätigkeit und gewis nicht ohne Nutzen, wie ihre Schriften beweisen. Im Jahr 1763 suchte sie ihren Wirkungskrais zu erweitern und wollte sich nicht bloß mit der teutschen Sprache und schönen Wissenschaften, sondern auch mit den übrigen Wissenschaften beschäftigen, allein die bald darauf erfolgte Entfernung mehrerer Mitglieder von Greifswald und andere Ereignisse setzte sie ausser Thätigkeit, wiewohl sie noch nicht ganz aufgehöret hat.

1) Gesetze der Königl. Deutschen Gesellschaft in Greifswald. 1740. 8.

2) Critische Versuche, ausgefertiget durch einige Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Greifswald. XV. Stücke. Greifsw. 1741 — 46. 8.

IV.) Unter dem Namen der Collectorum historiae et juris patrii verband sich durch den Betrieb des damaligen Professors der Rechte, Augustin von Balthasar, und des Hofgerichtsaßessors, Johann Friedrich von Boltenstern, im Jahr 1742 eine Gesellschaft hiesiger Gelehrten in der Absicht mit einander, die Geschichte, Rechte und Gewohnheiten des Landes zu bearbeiten und aufzuklären, auch alle dazu erforderlichen Nachrichten, Urkunden und Dokumenten aufzusuchen und zu sammeln. Diese Gesellschaft erwekte dem Studio der Landesgeschichte und Rechte viele Liebhaber, veranlaßte mehrere Samlungen von dahin gehörigen Schriften und Nachrichten und würde in der Folge für die Bearbeitung der Landesgeschichte und Rechte wichtig geworden seyn, wenn sie von längerer Dauer gewesen wäre. Aus was für Ursachen sie sobald wieder zu Ende gegangen weis ich nicht, allein nach dem Jahr 1745 finde ich weiter keine Spuhren von ihr. Die Ausarbeitungen der Mitglieder in diesem Zeitpunkte enthalten Er-

läuterungen der Landespolizeyordnung mit vielen Beylagen bestärkt, wovon aber nichts durch den Druck bekannt gemacht worden, nur der Professor **von Balthasar** hat einige seiner Vorlesungen in einer damaligen hiesigen Wochenschrift einrücken lassen.

1) Maaßregeln der Pommerschen Gesellschaft, welche unter dem Namen Collectorum historiae et juris patrii zu Greifswald im Jahr 1742 errichtet und am 1 Oct. d. J. eröfnet worden. Greifswald. 1742. 4. Auch in J. H. Balthasars Greifswaldischen Wochenblatt. Stück LI. und LII. S. 405 — 413.

2) Verzeichniß der Jährlichen Bemühung der unter dem Namen Collectorum historiae — blühenden Gesellschaft, worinn — ein kurzer Extract aller bisher von den Mitgliedern dieser Gesellschaft eingereichten Abhandlungen mitgetheilet wird. Greifsw. 1745. 4.

V.) In Stralsund hatte sich ungefehr ums Jahr 1750 eine Gesellschaft verdienter Männer zur Kultur der englischen Sprache vereiniget, die aber auch seit einigen Jahren aufgehöret hat. Sie hat uns gute Uebersetzungen von verschiedenen englischen Schriftstellern geliefert und ihre gesammelte Bibliothek von englischen Schriften ist in die stralsundische Rathsbibliothek gekommen.

§. 35.

Im Lande sind zwey **Buchdruckereyen** vorhanden, nemlich: 1) Die Universitätsbuchdruckerey in Greifswald, welche im Jahr 1581 angeleget worden, und 2) die Regierungs- und Rathsbuchdruckerey in Stralsund, die im Jahr 1630 zuerst eingerichtet ist. Beyde sind in vorzüglich gutem Stande und übernehmen auch eigene Verlagsarbeiten. Die leztere hat den ausschliessenden Druck aller Landespatente, des Kalenders und anderer öffentlichen Sachen; Die erstere die **Censur- und Preßfreyheit**, welche ihr durch den neuesten Königl. Receß *a*) in der Maaße beygelegt worden: „ daß zwar keine theologische Schriften zum Druck

 „befor-

„befordert werden sollen, die nicht vorhero vom Decano censiret „worden, alle andere Arten von Schriften aber, welche nicht die ge„offenbarte Religion angehen, folglich im eigentlichen Verstande „nicht als theologisch anzusehen sind, ohne alle Censur gedrukt wer„den dürfen. Jedoch darf der akademische Buchdrucker nichts „zum Druck befördern, wovon er nicht den Autor, falls solcher „ein Einheimischer ist, zuverläßig angeben könne. Wird von aus„werts etwas zum Druck eingeschickt, so ist der Buchdrucker schul„dig, selbst dahin zu sehen, daß nichts darinn enthalten sey, „welches gegen die Religion, gegen den Staat und verordnete „Obrigkeit und gegen die guten Sitten anläuft oder auch auf Ver„unglimpfung und Beschimpfung anderer Leute abzielet. Im er„stern Fall ist der einheimische Autor selbst verantwortlich, im letz„tern hat der Buchdrucker, der seine Schuldigkeit verabsäumet, „zu erwarten, daß er nach der Strenge der Rechte werde bestra„fet werden."

Die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern, Ausbreitung und gegenwärtiger Zustand daselbst. Von Imm. Friedr. Lewezow. Erstes Stück. Stettin. 1777. Zweites Stück. 1779. 4.

a) §. 13. L. C. V. 121.

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Kirchliche Verfassung.

§. 1.

In den katholischen Zeiten war das jetzige Schwedische Pommern und die Insel Rügen unter drey verschiedenen geistlichen Jurisdiktionen vertheilet. Der Theil zwischen der Peen und dem Ryck ward, mit dem übrigen Pommern bis an die Leba, vom Bischof Otto von Bamberg im Jahr 1128 bekehret und dem neuerrichteten pommerschen Bißthume untergeordnet; der übrige Theil, welcher die jetzigen Distrikte Barth, Grimm und Tribsees begreift, ward zwar auch diesem Bißthume beygelegt, wie ihn der Fürst Ratibor I im Jahr 1148 den Rügianern entrieß und bekehrte, wie aber der Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen die Fürsten Bogislaf I und Casimir I im Jahr 1164 zwang, Vorpommern von ihm zur Lehn zu tragen, so legte er diesen letztern Theil dem Stifte Schwerin bey, weshalb der Bischof von Schwerin einen Archidiakonum zu Tribsees hielt. Die Insel Rügen ward im Jahr 1168 von den Dänen und Sachsen erobert und vom Bischof Absalon bekehret, der es leichtlich erhielt, daß sie dem Bißthume Roskild zugelegt ward, und der Bischof hielt einen Probst auf Rügen. Diese verschiedenen geistlichen Jurisdiktionen verursachten nach eingeführter Reformation viele Schwierigkeit und verwickelten die Landesfürsten in viele Mishelligkeiten mit Dänemark und Mecklenburg, die sich der alten Rechte ihrer Stifter annahmen.

§. 2.

Die Reformation drang früh bis nach Pommern durch. Johann Buggenhagen, damals noch Rektor an der Stadtschule zu Treptow an der Rega, und Johann Bolduan, Abt des nahe bey Treptow gelegenen Klosters Belbuk, überzeugten sich zu erst im Jahr 1520 aus Luthers Schriften und verbreiteten seine Lehren nicht nur unter den übrigen Mönchen des Klosters, sondern auch in der umliegenden Gegend, besonders unter den Bürgern von Treptow. Dieß erregte Aufmerksamkeit bey der Geistlichkeit, vorzüglich bey dem damaligen Bischofe von Camin, Erasmus Manteufel, einem großen Eiferer für die katholische Religion, welcher den sonst Luthern nicht ungeneigten Herzog Bogislav X so lange anlag, daß er das wormser Edikt gegen Luthern und seine Anhänger publicirte und die Mönche aus dem Kloster vertreiben ließ. Dieser Schritt ward der Ausbreitung der lutherischen Lehren und der Reformation sehr beförderlich. Die vertriebenen Mönche zerstreueten sich im Lande und ihre Predigten und Lehren fanden überall Beyfall. Johann Buggenhagen gieng nach Wittenberg und ward einer der würksamsten Gehülfen von Luthern und Melanthon. Johann Kurk und Christian Ketelhudt kamen nach Stralsund, wo durch ihre Bemühung die Reformation im Jahr 1525 zum Stande kam; Johann Knipstrow, welcher in der Folge der erste Generalsuperintendent im Herzogthume Wolgast ward, lehrete in Pyritz, Stargard, Stralsund und Greifswalde.

Auch hier im Lande ward die Kirchenreformation von unten auf in Gang gebracht. Die Reformatoren fanden bey den gemeinen Bürgerschaften in den Städten die mehreste Unterstützung. Sie nahmen sie bey sich auf, schützten sie gegen die Obrigkeiten, räumten ihnen die Kanzeln ein, vertrieben entweder die katholischen Geistlichen oder setzten sie doch durch ihr Betragen in solche Furcht, daß sie sich von selbst entfernten. Auf solche Art ward in den Jahren von 1523 biß 1532 die Uebung der katholischen Religion in den mehresten Städten abgestellet, da noch die Landesherrn ihr zugethan waren und bevor sie an der Reformation einigen

Theil

Theil nahmen. Georg I, welcher seinem Vater Bogislav X im Jahr 1523 in der Regierung folgte, war seiner altväterlichen Religion eifrig zugethan und wenn er die Reformatoren gleich nicht selbst verfolgte, so geschah' es doch durch die vornehme Geistlichkeit unter seiner Regierung. Sein Bruder, Barnim IX, war zwar der Reformation geneigter, allein er hatte während seines Bruders Lebzeiten zu wenig Antheil an der Regierung und durfte seine Gesinnungen nicht äussern, so lange Georg I lebte. Nur erst nach dessen im Jahr 1531 erfolgten Tode gewann die Sache der Reformation ein anderes Ansehen, da sein Sohn, Philypp I, ihr ebenfalls bald geneigt ward, beyde Herzoge sich öffentlich für sie erklärten und am Ende des Jahres 1534 den Ständen auf dem Landtage zu Treptow an der Rega die gänzliche Abschaffung der katholischen Religion antrugen. Da die Akten dieses merkwürdigen Landtages und selbst der Landtagsabschied *a*) bisher nicht ausfündig gemacht werden können, so bleibt uns vieles von den damaligen Verhandlungen dunkel und zweifelhaft. Nur so viel wissen wir mit Gewisheit, daß die Prälaten sich vorzüglich der intendirten weltlichen Administration der geistlichen Güther wiedersetzten und daß die Ritterschaft, welche gleichfalls der Reformation nicht günstig war, weil ihr dadurch viele Vortheile entzogen wurden, sich vom Landtage, vor dem Schluße desselben, entfernet habe, und daß also die Beschlüße wegen Abschaffung der katholischen Religion, wegen Reformation der Kirche nach dem Muster der Wittenbergschen, wegen Visitation und Administration der Kirchengüther und wegen Einrichtung der künftigen Kirchenverfassung bloß von den Herzogen und Städten genommen seyn müssen. Anfangs war man der Meynung, den Bischof von Camin, unter dem Namen eines Generalsuperintendenten über das ganze Herzogthum, bey seiner geistlichen Jurisdiktion zu konserviren und ihm in jeder Vogtey einen Specialsuperintendenten unterzuordnen, wie aber der Bischof Erasmus Manteufel diesen Antrag ausschlug, so wurden drey Generalsuperintendenten zu Greifswald, Stettin und Stolp angeordnet. Buggenhagen, welcher von Wittenberg gerufen worden, um die neue Kircheneinrichtung zu besorgen, entwarf eine

Kirchen

Kirchenordnung und visitirte, nach geendigtem Landtage, die Kirchen und Kirchengüther und richtete das ganze Kirchenwesen nach dem Geist der Reformation ein. Die Klöster und andere geistlichen Stiftungen in den Städten wurden der Disposition der Städte überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einkünfte wieder zum Behuf der Hospitalien, Armen und Schulen in den Städten angewandt werden sollten *b*). Die Feldklöster ließen die Landesherrn in Besitz nehmen und ihre Güther und Einkünfte durch Amtleute administriren. Die Mönche, die noch zurückgeblieben waren, wurden versorgt, die Alten und Unbrauchbaren erhielten einen Unterhalt auf Lebenszeit; Die Brauchbaren welche sich zur evangelischen Religion wandten, wurden bey Kirchen und Schulen angestellet, und die Jungen nach Wittenberg zum Unterricht auf landesherrliche Kosten geschickt, da die Landesakademie in diesem Zeitpunkte verfallen war.

Diesen Anstalten widersetzte sich der Abt zu Nienkamp öffentlich und mit vielem Eifer und Thätigkeit. Er klagte beym Reichskammergerichte und bewürkte ein Mandat an die Herzoge, den treptowschen Schluß wieder aufzuheben. Dieß theilte er der zu Jarm versammelten Ritterschaft mit, welche daher, weil sie ohnehin nicht geneigt war, sich dem treptowschen Schluß zu unterwerfen, Anlaß nahm, eine neue Berathschlagung über die kirchlichen Angelegenheiten von den Herzogen zu verlangen, unter dem Vorwande, daß sie zu den bisherigen Veränderungen in der Religion und im Kirchenwesen ihre Einwilligung noch nicht gegeben hätte. Allein die Herzoge appellirten vom kammergerichtlichen Mandat an ein freyes Koncilium und wiesen die Ritterschaft mit ihrem Gesuche ab, weil es ihre eigene Schuld gewesen, daß der treptowsche Schluß ohne ihre Theilnehmung gefaßt worden *c*). Die Aufnahme der Herzoge in den Schmalkaldischen Bund im Jahr 1536 gab ihren Anordnungen im Lande mehr Nachdruck und bewürkte bald, daß der Abt zu Nienkamp, nach getroffenem Vergleich, das Kloster räumte und daß der Adel von fernerem Wiederspruch abstand, wodurch die Herzoge freyere Hände erhielten, das angefangene Werk

der

der Reformation durchzusetzen und die nöthigen Einrichtungen im Kirchenwesen nach und nach zum Stande zu bringen.

a) Der Treptowsche Landtagsabschied vom Jahr 1534 wird von allen einheimischen Schriftstellern angeführet und doch ist er bisher nirgends zu finden gewesen. Dieß verleitete den seel. Dähnert zu der Vermuthung (in der Vorrede zum ersten Theil seiner Sammlung der Landeskonstitutionen S. VI.), daß er nie als eine Akte vorhanden gewesen und daß nur erst eine Zeit nachher die förmlichen Abschiede auf Landtagen hier üblich geworden seyn mögten. Allein der letzte Theil dieser Vermuthung fällt weg, da wir bekanntlich ja Landtagsabschiede schon von 1526 haben (S. meine Pomm. Sammlungen. Band. II. S. 71.), und daß zu Treptow ein förmlicher Abschied abgefaßt und ausgeliefert worden, wird daraus wahrscheinlich, daß alle damaligen Verhandlungen, die Klage des Abts zu Rienkamp, das Mandat des Kammergerichts und die Antworten der Herzoge an die Ritterschaft und an die Städte sich ausdrücklich auf einen Abschied beziehen. Sollte sich dieser Abschied nicht im Archiv des Reichskammergerichts finden?

b) Artikel, so die Städte zu Treptow übergeben. nebst der Fürsten Antwort im Jahr 1535. In Pomm. Samml. B. II. S. 113. ff.

c) H. Barnims Resolution an die Ritterschaft des Herzogthums Stettin. D. D. Wollin Sontags nach Nativit. Mariae 1535. In Pomm. Samml. B. II. S. 98. ff. Von des Herzogs Philipps I Antwort an die Ritterschaft des Herzogthums Wolgast findet sich ein Auszug in *H. H. ab Engelbrecht* Specimine III. Observat. forensium (Wismar et Lipſ. 1750. 4.) pag. 551.

§. 3.

Aus der Reformation erwuchsen folgende Veränderungen in der Kirchenverfassung des Landes:

I.) Die Herzoge vindicirten sich die höchste Gewalt in Kirchen- und Geistlichen Sachen. In den ersten Jahren nach der Reformation übten sie solche durch die drey Generalsuperintendenten auf den angeordneten Synoden, im Jahr 1563 aber wurden dazu drey Konsistorien zu Greifswald fürs Herzogthum Wolgast,

zu Stettin fürs Herzogthum Stettin, zu Colberg fürs Bißthum Camin angeordnet.

II.) Das Bißthum Camin ward in seinem Stande beybehalten und den Bischöfen alle Gewalt im Geistlichen und Weltlichen in den Stiftslanden gelassen, wie sie sie bis dahin gehabt hatten. Vom Jahr 1556 an aber wurde der bischöfliche Stuhl immer mit Prinzen aus dem Pommerschen Hause besetzt und erst im westphälischen Frieden völlig säkularisiret.

III.) Die Johanniter Komtureyen Zachan und Wildenbruch wurden ebenfalls beybehalten und jene zum Herzogthum Wolgast gelegt.

IV.) Die auswertigen geistlichen Jurisdiktionen in diesem Landestheile sahe der Herzog durch die eingeführte Reformation für von sich selbst erloschen an und setzte sich in den Besitz der damit verbunden gewesenen Rechte und Einkünfte, allein er gerieth darüber sowohl mit Dänemark als mit Meklenburg in Mißhelligkeiten und sahe sich genöthiget, mit beyden einen Vergleich einzugehen.

1) Wegen des Stifts Schwerin Rechten in dem vormaligen landfesten Theil des Fürstenthums Rügen schloß der Herzog Ernst Ludwig von Wolgast mit dem Herzoge Ulrich von Meklenburg, als Administrator des Stifts Schwerin, den Bützowschen Vergleich unterm 21 Sept. 1588 *a*), wodurch dieser nicht nur den Stiftszehnden in diesen Gegenden, sondern auch die geistliche Jurisdiktion, jenem gegen eine Summe von zehntausend Gulden völlig überließ, jedoch mit Ausnahme der dem Stifte eigenthümlich zugehörigen Güther Eixen, Bisdorf, Wosen, und Spickersdorf, welche damals noch mit aller Jurisdiktion und Rechten dem Stifte verblieben und erst vom Herzog Bogislav XIII durch den Güstrowschen Vergleich vom 20 Sept. 1591 *b*) für eine Summe von siebenzehntausen Gulden eingelöset wurden, womit die Rechte welche das Stift Schwerin seit 1172 in Pommern gehabt hatte, gänzlich aufhöreten.

2) We-

2) Wegen der Geistlichen Jurisdiktion und Einkünfte, welche das dänische Stift Roskild in Rügen hatte, schloßen die Herzoge Barnim IX und Philipp im Jahr 1543 den Kieler Vertrag *c*) mit dem Könige Christian III, kraft dessen sie 1) die Stiftsgüther *d*), die sie nach der Reformation eingezogen hatten, dem Stifte zurückgaben und sich nur die Landeshoheit und ihre alten Gefälle aus den Stiftsgüthern *e*) vorbehielten; 2) Ward ausgemacht, daß anstatt des Probstes, den der Bischof vormals in Rügen gehalten hatte, ein Superintendent bestellet werden sollte, dessen Bestellung und Nomination den Herzogen überlassen, die Konfirmation aber dem Bischofe von Roskild vorbehalten ward. Anfänglich sind nun wohl, vermöge dieses Vergleichs, besondere Superintendenten auf Rügen bestellet worden, nachhin aber ist diese Stelle, weil daraus vielfältige Weiterungen und Irrungen erwuchsen, mehrentheils den jederzeitigen Generalsuperintendenten mit übertragen worden, bis endlich der König von Dänemark allen diesen Rechten in den Roskildschen und Kopenhagenschen Friedensschlüßen *f*) gänzlich entsaget hat, und seitdem scheinet die Stelle eines Rügianischen Superintendenten ganz erloschen zu seyn, doch geniesset der jederzeitige Generalsuperintendent noch jetzt den Theil des Bischofsroggens und andere Einkünfte aus den Ralswykschen Güthern, welche vormals zum Unterhalt des Superintendenten angeschlagen waren.

a) L. C. I. 239.
b) L. C. I. 241.
c) L. C. I. 222.

d) Die Stiftsgüther bestanden aus dem Bischofshofe zu Ralswieck, aus Bischofsdorf, Contop, Putgarden, Nobbin, Drosseviz und einigen Hufen in Sagard. Ausserdem hatte der Bischof noch 3360 Scheffel Roggen und andere Zinsen und Einkünfte aus der Insel zu erheben. Mit diesen Güthern und Einkünften war schon damals die Familie von Barnekow vom Bischofe und Stifte belehnet, welche sie jetzt noch größtentheils besitzt.

e) Der Bischof von Roskild hielt zur Uebung seiner Jurisdiktion in Rügen einen Landprobst und einen Landschreiber, die auf dem Bischofshofe zu Ralswieck ihren ordentlichen Sitz hatten. Sie mu-

sten aus dem eingebohrnen rügianischen Adel genommen und mit Vorwissen und Einwilligung des Landesherrn bestellet werden. Der Bischof muste auch dem Landesherrn jährlich einen gelben Gaul verehren. Dies geschah ebenfalls so oft ein neuer Landprobst angestellet ward, wogegen die Landesfürsten des Bischofs Regalien und Gerichtsbarkeit zu vertreten schuldig waren. Ueberdem hatten sie einen Antheil an dem Bischofsroggen und ein gewisses Opfergeld aus den stiftischen Güthern. S. Rügian. Landgebrauch. Tit. CCLV. S. 238.

f) L. C. I. 226. 228.

§. 4.

Der jetzigen kirchlichen Verfassung nach ist das Land in sechs Synoden abgetheilet, nemlich in die Greifswaldische, Rügianische, Wolgastische, Barthische, Loizische und Grimmsche. Die Rügianische, welche die ganze Insel begreift, ist wieder in vier Präposituren abgetheilet, deren jede, so wie jede Synode in Pommern, einen Präpositum hat. Die beyden größeren Städte, Stralsund und Greifswald, haben ihre besonderen Ministeria, die Prediger in den übrigen Städten aber gehören zu den Synoden.

J. C. Dähnerts Versuch eines Verzeichnisses der Kirchspiele und Pfarren in Städten und auf dem Lande, wie auch der in jedem eingepfarrten Oerter. S. L. C. V. 58. ff.

§. 5.

I.) Die Greifswaldische Synode.

Der Generalsuperintendent ist zugleich auch Präpositus dieser Synode und Pleban zu Gützkow, wo er einen Vicepleban bestellet, der von der Königl. Regierung bestätiget wird. Die Synode hat zwölf Kirchspiele die von eilf Pastoren und einem Diakonus besorget werden, denn Kemz und Ludwigsburg, Weitenhagen und Wieck sind kombinirt. Die Kirchspiele sind:

1) Busdorf, wovon die Herren von Behr das Patronat besitzen. Eingepfarrte Dörfer sind: Busdorf; Bandelin; Dargelin

gelin; Negentin; Müssow; Camin; Schmoldow; Stresow und Zestelin.

2) **Dersekow.** Das Patronat hat die Universität Greifswald. Eingepfarrt sind: Dersekow; Pansow; Klein Zastrow; Hinrichshagen; Hohenmühl und Subzow.

3) **Gristow.** Patron ist der Stadtmagistrat zu Greifswald. Eingepfarrt sind: Gristow; Kalkvitz; Broock; Tremt; Jeser; Jager; Mesekenhagen; Kowall; Karrendorf; Fretow und Lips.

4) **Gützkow**, hat ausser dem Vicepleban noch einen Diakonum, den ebenfalls der Generalsuperintendent bestellet. Eingepfarrt sind: die Stadt Gützkow; Wieck; Dargezin; Vargatz; Kunzow; Neuendorf; Brechen; Pentin; Owstin; Upatel; Fritzow; Kölzin; Dambeck; Strellin und Schulzenhof vor Gützkow.

5) **Hanshagen.** Das Patronat stehet der Universität Greifswald zu. Eingepfarrt sind: Hanshagen; Carbow; Gladerow und Keßin.

6) **Kemz und Ludwigsburg.** Das Patronat hat die Universität Greifswald. Eingepfarrt sind: Kemz; Kemzerhagen; Friedrichshagen; Neuendorf; Rappenhagen und Ludwigsburg.

7) **Grossen Kiesow.** Patronen sind die Herren von Behr. Eingepfarrt sind: Grossen Kiesow; Kleinen Kiesow; Sanz; Diedrichshagen und Schlagtow.

8) **Lewenhagen.** Das Patronat gehöret der greifswaldischen Universität. Eingepfarrt sind? Lewenhagen; Altungnade; Jarmshagen; Heiligengeisthof; Boltenhagen und Krauelshorst.

9) **Neuenkirchen.** Das Patronat gehöret der Universität Greifswald. Eingepfarrt sind: Neuenkirchen; Wampen; Kooß; Leist; Kieshof; Hannekenhagen; Petershagen; Steffenshagen; Wackerow und Wackerdal.

10) **Reinberg.** Patron ist der Magistrat der Stadt Greifswald. Eingepfarrt sind Reinberg; Demzow; Falkenhagen; Hennekenhagen; langen Heinrichshagen und Stahlbrode.

11) **Weitenhagen.** Das Patronat stehet der Universität zu. Eingepfarrt sind: Weitenhagen; Grubenhagen; Helmshagen; Potthagen; Güst; Klein Schönwalde; Groß Schönwalde und Koitenhagen.

12) **Wieck.** Patron ist die Universität. Eingepfarrt sind: Wieck; Ladebo und Eldena.

§. 6.

II.) Die Rügianische Synode.

a) **Berger Präpositur,** deren Präpositus der erste in Rügen und zugleich Pastor in der Stadt Bergen ist; Er hat das Vorrecht den jederzeitigen Generalsuperintendenten zu instituiren. Zu dieser Präpositur gehören sieben Kirchspiele, als:

1) **Bergen,** ausser dem Präpositus ist noch ein Diakonus vorhanden, die beyde von Königl. Mayit. vociret werden. Eingepfarrte sind: Stadt Bergen; Neklade; Murkevitz, Tegelhof; ein Theil von Mugglitz; Groß Kubbelkow; Prissevitz; Burnitz; Buschevitz; Teschenhagen; Ralswieck; Zirzevitz; Dumsevitz; Klein Kubbelkow; Jarnitz; Sabitz; Steder; Pulitz; Kayseritz; Zülitz; Platevitz; ein Theil von Maschenholz; Bresnitz; Nipkenburg; Strusmannsdorf: Cluptow; Siggermow; Klein und Groß Zittevitz; Crakow; Tiltzow; Möllen; Sehlen; Saßitz; Koselsdorf und Medow.

2) **Casnevitz.** Patron sind die Grafen von Putbus. Eingepfarrte sind: Casnevitz; Neuhof; Krakevitz; Neuenkamp; Glowitz; Gremmin; Lanskevitz; Altenkamp; Litzenhagen; Glasitz, Krimvitz; Strachtitz; Dumgnevitz; Tangnitz; Volzow; Ketelshagen; Güstlitz; Kransevitz und Rösterhagen.

3) **Lanken.** Patron sind die Grafen von Putbus. Eingepfarrt sind: Lanken; Garftiß; Alten- und Neuensien; Selkin; Wibboise; Dolgen; Blischow; Putbusser Jagdhaus; Graniß; Dummerteviß; Gobbin; Klein Stresow; Burteviß; Preeß; Waldkrügerheide; Sülziß und Biesemiß.

4) Das **Mönchguther** Kirchspiel bestehet aus dem vereinigten Pfarren Hagen und Zicker. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Groß nnd Klein Zicker; Tiesow; Jager; Lobbe; Reddeviß; Göhren; Labe; Kleinhagen; Philippshagen und Middelhagen.

5) **Pazig.** Das Patronat stehet Königl. Maytt. zu. Eingepfarrt sind; Pazig; Groß- und Klein Banzelviß; Gniß; Wohrke; Thesenviß; ein Theil von Ramiß; Parchtiß; Lüssemiß; ein Theil von Mugglitz; Lipziß; Reischeviß; Gademow; Volkviß; Dramviß und Hagen.

6) **Vilmeniz.** Das Patronat haben die Grafen von Putbus und der hiesige Prediger ist zugleich Hofprediger zu Putbus. Eingepfarrt sind: Vilmeniß; Putbus; Darsebandt; Grebshagen; Dolgemost; Alt- und Neu Pastiß; Lönneviß; Vierkenhof; Posewald; Nadeliß: Groß Stresow; Freeß; Kollhof; Wobbanz; Neuendorf; Groß und Klein Wrechen; Zehnmorgen; Vilm und Beuchow.

7) **Zirkow.** Das Patronat stehet den Grafen von Putbus zu. Eingepfarrt sind: Zirkow; Daarz; Dalkeviß; Sillwiß; Vogelsang; Carow; Cradiß; Trips; Streu; Buliß; Tiesow; Heidekrug; Dollan; Langensaal; Lubkow; Kikut; Mustiß; Tribberaß: Hagen; Schmacht; Aalbäck; Binz; Serams; Pantow; Zargeliß; Schellhorn; Vierviß; Seeleviß; Nistliß; Rosengarten und Tribsiß.

b) Die **Gingster Präpositur** hat acht Kirchspiele; nemlich:

1) **Gingst.** Patron sind Se. Königl. Maytt, den Diakonum aber vociret und nnterhält der Präpositus. Eingepfarrt sind;

sind: Gingst; Baggenitz; Boldevitz; Breen; Buschevitz; Capell; Cubitz; Dubkevitz; Gagern; Grosow; Gurtitz; Hagen; Hedwigshof; Heikt; Horst; Justine; Klukseviz; Klüs; Konitz; Koldenhof; Kosel; Kotevitz; Lieschow; Lüssevitz; Malkevitz; ein Theil von Mascheuholz; Mönkevitz; Murswieck; Määs: Neuendorf; Pansevitz; Preseke; Presenitz; Ramitz; Rattelvitz; Schwesnevitz; Silenz, Steinhof; Teschevitz; Varbelvitz; Silenz; Steinhof; Teschevitz; Venz; Vickerie; Unruh; Volzeviz; Tomwall und Wüsteney.

2) Hiddensee. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Klosterhof; Vitte; die Fähre; Neuendorf; Grieben; Ploghagen und das Posthaus auf Wittow.

3) Landau. Das Patronat haben die Herren von der Osten und von Bagevitz. Eingepfarrt sind: Landow; Ralow; Dussevitz; Rügenhof; Bick: Horst und Libitz.

4) Neuenkirchen. Patron ist Se. Königl. Maytt. Eingepfarret sind: Neuenkirchen; Liddow; Groß und Klein Grubbenow; Laase; Lebbin; Reetz; Tribbevitz; Vieregge; Hagen und Reuter.

5) Rappin. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Rappin; Teetzitz; Groß und Klein Moisselbritz; Teschevitz; Helle; Schweikvitz; Varnzevitz; Groß und Klein Carzitz; Bubkevitz; Postlitz; Zirmoissel; Damban und ein Theil von Klein Banzelvitz.

6) Schaprode. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Schaprode; Udars: Dornhof; Poggenhof; Rätelitz; Streu; Oe; Lesten; Dwarsdorf; Wische; Stolpe; Grötthagen; Rosengarten; Moor: Mühlhof und Wiel.

7) Trent. Das Patronat stehet Königl. Maytt. zu. Eingepfarrt sind; Trent; Granschevitz; Freesen; Subzow; Ganschevitz; Neuendorf; Lawenitz; Jabelitz; Tribkevitz; Libnitz; Saatz; Rentz; Vaschevitz; Kukelvitz; Sessien; Breetz und Garditz.

8)

8) **Ummanz.** Das Patronat gehöret dem Magistrat der Stadt Stralsund. Eingepfarrt sind: Ummanz; Waase; Wusse; Freesenort; Surendorf: Heydekathen; Markow; Tankow; Wokonitz; Büschow; Vogdey und Lips.

c) Die Poseritzer Präpositur hat acht Kirchspiele, als:

1) **Poseritz:** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Poseritz; Ueselitz; Grabow; Glutzow: Ventzevitz; Wustitz; Goldberg: Cabelow; Sissow; Benz, Sillichow; Groß und Klein Datzow; Prosnitz; Siggelow; Dodenburg; Groß Warksow; Lupath; Groß Stubben und Murkevitz.

2) **Altenfähr.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Altenfähr; Beßien: Poppelvitz; Barnkevitz; Scharptitz; Güstrowenhöfen und Schlavitz.

3) **Garz.** Der König ist Patron. Eingepfarrt sind: Stadt Garz; Rosengarten; Groß und Klein Wendorf; Polchow; Schoritz; Kotelvitz; Silmenitz; Bartefahn: Dumsevitz; Ubechel; Preseke; Cowall; Gützlafshagen; Heidenfeld; Bietegast; Kniepow; Zirkow; Coldevitz; Schwiene und Carnitz.

4) **Gustow.** Patronen sind die Herren von der Osten und der Besitzer von Gustow. Eingepfarrt sind: Gustow; Drigge; Saalkow: Cransdorf; Jarkvitz; Nesebanz; Goldevitz; Klein Warksow; Sellenthin; Grahlerhof; Grahlerfähre; Groß und Klein Bandelvitz; Wamperfähre und ein Theil von Siggelow.

5) **Rambin.** Patron ist Se. Königl. Maytt. Eingepfarrt sind; Rambin; Kloster St. Jürgen; Drammendorf; Rodenkirchen; Neuendorf; Natzevitz; Negast; Dünkevitz; Survitz; Götemitz; Bantow; Gulevitz; Casselvitz; Brechen; Gurrevitz; Grabitz; Giesendorf; Papenhacken und ein Theil von Mulitz.

6) **Samtens.** Das Patronat stehet dem Besitzer von Plüggentin zu. Eingepfarrt sind: Samtens; Plüggentin: Serow; Negas; Ein Theil von Mulitz; Dumrade; Groß und

Klein Carow; Güttin; Dresevitz; Burkevitz; Möllen; Frankenthal; Luttow; Bergelase; Tolkemitz; Grundesdorf und Heidekathen.

7) Schwantow. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Schwantow; Neparmitz; Renz; Melnitz; Puddemin; Rudpwitz; Zeiten; Wulfsberg; Garlepow und Klein Stubben.

8) Zudar. Patron sind die Grafen von Putbus. Eingepfarrt sind: Zudar; Losentitz; Groß und Klein Malzien; Poppelvitz; Savenitz; Zicker; Grabow; Glevitzen Fähre; Pritzwald; Buse; Hagen und Bauhof.

d) Die Jasmund - Wittowsche Präpositur bestehet aus vier Kirchspielen. Der Senior unter diesen vier Pastoren wird allemal von der Königl. Landesregierung zum Präpositus bestellet. Die Diakonatstellen zu Altenkirchen, Wieck und Sagard werden von den Predigern selbst, wenn sie es für nöthig finden, besetzet und unterhalten.

1) Altenkirchen, auf Wittow, der derzeitige Pastor ist Präpositus dieses Cirkels. Das Patronat stehet Königl. Maytt. zu. Eingepfarrt sind: Altenkirchen; Banzelvitz; Breege; Casnevitz; Cummerow; Drewoldke; Fernlütkevitz; Gelm; Gohre; Gudderitz; Lankensburg; Lobkevitz; Matcho; Niehof; Nobbin; Nonnevitz; Presenzke; Puttgardt; Reidervitz; Schwarbe; Zülitz; Vitte; Varnkevitz und Wollin.

2) Bobbin, auf Jasmund. Patron ist Graf Brahe. Eingepfarrt sind: Bobbin; Spiecker; Ruschvitz; Baldereck; Kosdorf; Bismitz; Rantzow; Polkvitz; Glowe; Schwendt; Nardevitz; Blandow; Borow; Lubzitz; Mönkvitz; Rantzow; Schabow; Salsitz; Lohm; Kriwitz; Dalmeritz; Bantzen; Polchow; Rackenberg; Wall; Qvolltitz; Schlaut; Kampe und Schwerentz.

3) Sagard, auf Jasmund. Patron ist Graf Brahe. Eingepfarrt sind: Der Flecken Sagard; Barnkevitz; Beustrin; Blischow; Borrin; Borgtitz; Buddenhagen; Borgwall;

wall; Capell; Clementelviß; Crampas; Dargast; Droseviß; Dubniß; Falkenburg; Flege; Goldberg; Groß und Klein Voltziß; Gummanz: Hagen: lanken; Lißowerfähre; lubiß; Kleinjasmund; Marlow; Mühlenhof: Midliß; Mönkendorf; Mukran; Nedderhof; Nedsiß; Neuhof; Nipmerow; Pluckow; Groß und Klein Poissow; Primoisel; Qvaßendorf; Rees; Russewase; Saiser; Sasniß; Kalkbrennerey; Semper; Schalow; Seelße; Tarchow; Stafel; Tiesegrund; Trupe; Trochendorf; Viezke; Vogelsang; Vorwerk; Warder; Weslien; Wittenfelde; Wosteviß; Wildsiede und Slone.

4) **Wieck.** Patron sind Se. Königl. Maytt. Eingepfarrt sind: Wieck; lanken; Dranske; Starreviß; Gramß; Banz; Burkow; Zürkviß; lutkeviß: Bohlendorf; Schmanteviß; Woldeniß; Parchow; Bischofsdorf: Veierviß; Vanseniß; Contop; Fährhof; Malmeriß; Kreptiß; Cammin; Kuhle; Wittowsche Fähre:

§. 7.

III) Die **Wolgastische Synode** hat neunzehn Pfarren, woran vierzehn Pastoren, ein Archidiakonus und ein Diakonus stehen. Kombinirt sind: Großen Bünsow und Rubkow; Hohendorf und Kaßow; Pinnow und Murchin; Schlatkow und Qvilow. Die zur Synode gehörigen Pfarren sind:

1) Die Stadt **Wolgast.** Das Patronat der Präpositur stehet Königl. Maytt.; des Archidiakonats dem Magistrat der Stadt Wolgast zu.

2) **Bauer.** Patronen sind die Herren von Lepel auf Sekeriß und Wehrland. Eingepfarrt sind: Bauer, Wehrland und Walbliß.

3) **Boltenhagen.** Patron ist der Herr General von Wakeniß. Eingepfarrt sind; Boltenhagen; Kühlenhagen; lodmannshagen; Neßeband; Spiegelsdorf und ein Theil von Schalensee.

4) **Grossen Bünsow.** Patronen sind die Freyherrn **von Kirchbach.** Eingepfarrt sind: Großen Bünsow; Klein Bünsow und Pamitz.

5) **Rubkow.** Patron ist Herr **von Parsenow.** Eingepfarrt sind; Rubkow; Krenzow; Zarrentin; Bugow; Wahlendow und Bömitz.

6) **Cröslin.** Patron ist Se. Königl. Mayt. Eingepfarrt sind: Cröslin; Voddow; Carrin; Rubenow; Freist; Grossen Ernsthof; Hollendorf; Behnken; Grünschwade; die Inseln Ruden und Greifswaldsche Oie; Peenamünde und Gaatz auf der Insel Uesedom.

7) **Hohendorf** und **Katzow.** Das Patronat ist Königlich; Eingepfarrt sind: Hohendorf; Zarnitz; Hohensee; Sekeritz; Zenitz; Buddenhagen; Pritzier; Katzow; Lüttendal; Negenmark und ein Theil von Schalense.

8) **Lassahn.** Der König ist Patron und vociret sowohl den Plebanum als Diakonum. Eingepfarrt sind: die Stadt Lassahn; Buggenhagen; Silberkuhl; Jamitzow; Klotzow; Wangelkow; Papendorf; Pulow; Warnekow; Waschow; Vorwerk und Jasdow.

9) **Pinnow** und **Murchin.** Die Patronate stehen den Besitzern dieser beyden Güther zu. Eingepfarrt sind: Pinnow; Ubnow; Johannishof; Lenschow; Murchin. Luckow?

10) **Ranzien.** Patron sind die Herren **von Wolfradt.** Eingepfarrt sind: Ranzien; Lüssow; Schmatzien; Gribow; Balitz; Jasedow, Oldenburg und Pretschow.

11) **Schlatkow** und **Qvilow.** Patron von Schlatkow sind die Herrn **von Horn** zu Ranzin, von Qvilow die Herren **von Owstin.** Eingepfarrt sind: Schlatkow; Paetschow; Qvilow; Poltzin und Vitense.

12) **Wusterhusen.** Das Patronat gehöret Königl. Maytt. Eingepfarrt sind; Wusterhusen; Spandowerhagen; Nonnendorf;

Latzow

Latzow; Warsin; Pritzwald; Conerow; Gustebin; Klein Ernst-hof; Stevelin; Kräselin; Lubmin; Kröpelin; Firow; Fresendorf Stilow; Brünsow; Galekow und Loßin.

13) **Zarnekow und Steinfuhrt.** Von letzterem ist Se. Königl. Maytt. von Ersterem der Besitzer von Wrangelsburg Patron. Eingepfarrt sind: Zarnekow; Carlsburg; Steinfuhrt; Gieschenhagen; Brüssow; Wrangelsburg und Mökow.

14) **Züssow.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Züssow; Krebzow; Nebzin; Turow und Radelow.

15) **Zithen.** Das Patronat hat der Herr von Kruse. Eingepfarrt sind: Zithen; Gargelin; Menzlin; Consages; Salchow; Ramitzow; Klitschendorf; Daugzin und Relzow.

§. 8.

IV.) **Die Barthische Synode** bestehet aus Dreißig Kirchen, woran, mit dem Diakonus zu Barth, siebenundzwanzig Prediger stehen; indem Abtshagen mit Elmenhorst, Arndshagen mit Pantlitz, Drechow mit Lepelow, Franzburg mit Wolfsdorf kombiniret sind. Die Kirchspiele dieser Synode sind:

1) **Barth.** Das Patronat der Präpositur stehet Königl. Maytt., des Diakonats dem Magistrat der Stadt Barth zu. Eingepfarrt sind: Die Stadt Barth; Viehof; Alt und Neu Planitz; Vahrenkamp und Holzwärter Hof.

2) **Abtshagen.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Abtshagen; Glashagen; Wittenhagen; Ungnade und Siewertshagen.

3) **Elmenhorst,** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Elmenhorst; Kakernehl; Bockhagen; Zarrendorf und Windebrack.

4) **Arndshagen.** Das Patronat haben die Besitzer von Schlemmin, Daschow, Todenhagen und Wiepkenhagen gemein-

schaftlich. Eingepfarrt sind: Arendshagen; Trinwillershagen; Todenhagen; Neuen Lübke; Wiepkenhagen und Oldenwillershagen.

5) Pantlitz. Das Patronat stehet dem Herrn Obristlieutenant von Thun und dem Herrn von Lillienanker zu. Eingepfarrt sind: Pantlitz; Prusdorf; Daskow; Behrenshagen; Ditmannsdorf und Tempel.

6) Bodstedt. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Bodstedt; Preschewitz; Fuhlendorf und Pruchten.

7. Damgardten. Patron sind Se. Königl. Maytt. wegen Beyershagen und der Besitzer von Pütenitz, auf dessen Grunde die Kirche liegt. Eingepfarrt sind: Stadt Damgardten; Pütenitz; Wendorf; Steinort; Beyershagen; Plummendorf und Henningsberg.

8) Drechow. Patron sind die Herren von Gadow. Eingepfarrt sind: Drechow; Catzenow; Hugelsdorf; Rönkendorf; Krakow und Weder.

9) Lepelow. Patron ist der Graf von Bohlen. Eingepfarrt sind: Lepelow; Behrenwalde; Keutenhagen; Neuhof; Weitenhagen umd Jägerhof.

10) Eixen. Patron ist Herr von Bilow. Eingepfarrt sind: Eixen; Bisdorf: Spiekersdorf; Cabelsdorf; Stormsdorf Wohsen und Derschendorf.

11) Flemendorf. Das Patronat ist Koniglich. Eingepfarrt sind: Flemendorf; Arbshagen; Großen Cordshagen; Zülendorf; Bartelshagen; Carnin; Friedrichsruh und Dabitzer Wiese.

12) Franzburg. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: die Stadt Franzburg; Neubauhof und die Dammühle.

13)

13) **Wolfsdorf.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Wolfsdorf; Neumühl; Grenzin; Hohenbarnekow; Buchholz und Eichholz.

14) **Renz.** Der König ist Patron. Eingepfarrt sind: Renz; Rubitz; Küstrow; Dabitz; Zipke; Zatel; Redebas; Löbnitz; Wobbelkow; Frauendorf und Diwitz.

15) **Langenhanshagen.** Das Patronat haben die Grafen von Putbus. Eingepfarrt ist bloß dieß Kirchdorf, das aber aus drey Höfen und verschiedenen anderen Pertinenzien bestehet.

16) **Lüdershagen.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Lüdershagen; Bartelshagen; Spollershagen; Martenshagen und Götkenhagen.

17) **Mohrdorf.** Patron ist der Herr Baron Klot genannt Trautvetter. Eingepfarrt sind: Mohrdorf; Hohendorf; Mienpleen; Oldenpleen; Günz; Nisdorf; Batevitz; Bisdorf, Prohmort; Werder; Vogelwiese; Huwe; Kinnbakenhagen.

18) **Nipars.** Patron ist Graf Jahnke. Eingepfarrt sind: Nipars; Martensdorf; Müzkow; Cummerow; Wüstenhagen; Lassenthin; Buschenhagen; Duwendieck und Zansebur.

19) **Prerow.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Prerow; Born; Wieck; Bliesenrad; Arenshop; Zingst; Müggenburg; Sundische Wische; Stramminke; Oie; Kirr und Darsserort.

20) **Prohn.** Das Patronat stehet dem Magistrat der Stadt Stralsuud zu. Eingepfarrt sind; Prohn; Klein und Groß Damitz; Kramerhof; Kedingshagen; Jungfernhof; Schmedeshagen; Preetz; Oldendorf; Sommerfeld; Muks; Wendischlangendorf; Zarrenzin; Solkendorf und Clausdorf.

21) **Pütte.** Patron ist der Magistrat der Stadt Stralsund. Eingepfarrt sind: Pütte; Zimkendorf; Pantlitz; Crönvitz; Klein Kordeshagen; Grünhufe; Lüssow; Viersdorf; Langendorf; Platenberg; Born und Garbodenhagen.

22) **Richtenberg.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Stadt Richtenberg; Dolgen; Obelitz; Steinfeld; Gersdin; Müggenhall; Miljenhagen; Wulfshagen; Lendershagen; Endigen; Papenhagen und Zandershagen.

23) **Saale.** Der König ist Patron. Eingepfarrt sind: Saale; Hermannshagen; Kükenshagen; Michelsdorf; Neuendorf und Schlichtmühlen.

24) **Schlemmin.** Patron ist der Besitzer dieses Dorfs. Eingepfarrt sind: Schlemmin; Eickhof und Neuenrost.

25) **Semlow.** Patron ist Herr von Behr. Eingepfarrt sind: Semlow, Forkenbek; Zarnow; Ravenshorst und Carlshof.

26) **Starkow.** Patron ist Königl. Maytt. Eingepfarrt sind: Starkow; Düwelsdamm; Mannschenhagen; Alt und Neu Seehagen; Kindeshagen; Horst; Altenhagen; Hövet; Jagdhaus und Sternhagen.

27) **Steinhagen.** Der König ist Patron. Eingepfarrt sind: Steinhagen; Krummenhagen; Cordshagen; Beertke; Jakobsdorf; Nienhagen; Moisal; Pennin; Borgwall; Seemühl; Niegas und ein Theil von Endigen.

28) **Tribohm.** Patron ist der Herr Regierungsrath von Thun. Eingepfarrt sind: Tribohm; Palmsien; Plennin; Camitz und Gruel.

29) **Velgast.** Patron ist Se. Königl. Maytt. Eingepfarrt sind: Velgast; Bußin; Schuwenhagen und Brück.

30) **Voigdehagen.** Patron ist der stralsundische Magistrat. Eingepfarrt sind: Voigdehagen; Citterpenningshagen; Andershof; Teschenhagen; Lüdershagen; Dewin und Wendorf.

§. 9.

V.) **Die Loizische Synode** hat zehn Kirchspiele, die durch acht Prediger versehen werden. Kombinirt sind: Creuzmanshagen mit Lewenhagen in der greifswaldischen Synode, Trantow mit Sassen, Wotenik mit Nossendorf. Die Kirchspiele sind:

1)

1) **Loitz.** Patron der Präpositur sind Se. Königl. Maytt. des Diakonats der Magistrat der Stadt Loitz. Eingepfarrt sind: die Stadt Loitz; Bauhof; Rustow; Drosdow; Schwinge; Vorbeen; Schloßmühle Sandmühle und Schopenmühle.

2) **Bisdorf** und **Gribenow.** Patron ist Herr von **Keffenbrink.** Eingepfarrt sind: Bisdorf; Gribenow; Zetelvitz; Lüssow; Zarnewanz; Candelin; Neuendorf; Benkenhagen; Richte und ein Theil von Prutmannshagen.

3) **Creutzmannshagen.** Patron ist Herr von **Keffenbrink.** Eingepfarrt sind: Creutzmanshagen und Willershusen.

4) **Görmin.** Das Patronat hat die Greifswaldische Universität. Eingepfarrt sind: Görmin; Passow; Grossen Zastrow; Boeke; Goeslow; Gargenow und Trissow.

5) **Gülzow.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Gülzow; Poggendorf; Zarniglow; Nielitz und Wüstenbilow.

6) **Rakow.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind; Rakow; ein Theil von Bretwisch; Boltenhagen; Grabow; Düwier; Grischow und Dönnie.

7) **Trantow.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Trantow; Zarrentien; Groß und Klein Vierow und Schwingermühle.

8) **Sassen.** Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Sassen; Treuen; Schmietkow; Pustow; Damerow; Rothenmühl und Wüsteney.

9) **Wotenik** und **Nossendorf.** Das Patronat hat der Magistrat der Stadt Demmin. Eingepfarrt sind: Wotenik; Seedorf; Randow; Nossendorf; Toitz und Volksdorf.

§. 10.

VI.) Die Grimmsche Synode hat dreyzehn Kirchen mit dreyzehn Predigern. Kombinirt sind Glewitz und Mederow, Rolofshagen und Stoltenhagen. Die Kirchspiele sind:

1) **Grimm.** Den Präpositus vociret zwar Königl. Mayst. jedoch hat die Universität das Recht, nur eine Person dazu vorzuschlagen. Den Diakonum beruft der Magistrat der Stadt Grimm. Eingepfarrt sind: die Stadt Grimm; Kevenow; Grellenberg; Bartmannshagen; Barkow; Jeßin; Lehmhagen; Borgstedt; Caschow; Vietlübbe; Holthof; Pöttershagen und ein Theil von Pruttmannshagen.

2) **Baggendorf.** Patron ist Herr von Nevius. Eingepfarrt sind: Kirchbaggendorf; Wendischbaggendorf; Zarrentin; Eickhof; Gransebieth; Brönkow; Voigtsdorf; Strelow; Oelsdorf; Leierhof; Baßien; Turow und ein Theil von Bretwisch.

3) **Brandeshagen.** Patron ist der Herr Obristlieutenant **von Klinkowström.** Eingepfarrt sind: Brandeshagen; Arendsee; Benkenhagen; Brinkhof; Cordshäger Mühle; Middelhagen; Milzow; Milzower Ziegeley; Neuhof; Niederhof; Schönhof und Wüstenfelde.

4) **Develsdorf.** Patron ist der Besitzer dieses Guthes. Eingepfarrt sind: Develsdorf; ein Theil von Bassendorf; Buchholzer Damm; der Theerofen und die Ziegeley.

5) **Glewitz und Mederow.** Das Patronat hat der Graf **von Meyerfeldt.** Eingepfarrt sind: Glewitz; Zarnikow; Langenfelde; Grammendorf; Jankendorf; Mederow und Gransebieter Damm.

6) **Horst.** Das Patronat stehet Königl. Mayst. zu. Eingepfarrt sind: Horst; Geerdswalde; Groß und Klein Wendorf; Segebadenhau; Bremerhagen; Willerswalde; Eldenow und ein Theil von Gager.

7) **Nehringen.** Patron ist der Graf von Meyerfeldt. Eingepfarrt sind: Nehringen; Botsdorf; Camper; Dorow; Speckendamm; Beeskow; Stubbendorf; Rodde; die Ziegeley und ein Theil von Bassendorf.

8) Reinkenhagen. Patron ist der Besitzer von Engelswacht. Eingepfarrt sind; Reinkenhagen; Engelswacht; Mannhagen; Wilmshagen und Hildebrandshagen.

9) Rolofshagen. Das Patronat stehet der Herrschaft zu Rolofshagen und Qvitzien zu. Eingepfarrt sind: Rolofshagen; Qvitzin; Müggenwolde; Schönenwolde; Hoikenhagen und Papenhagen.

10) Stoltenhagen. Patron ist die Herrschaft zu Hohenwarth. Eingepfarrt sind: Stoltenhagen und Hohenwahrt.

11) Triebsees. Das Patronat ist Königlich. Eingepfarrt sind: Stadt Tribbsees; Amtshof; Kassebohm; Landsdorf; Techlin; Stremelow; Siemersdorf; Oberschlag; Wäschowdamm Wölschendamm und Tribbseeische Paß.

12) Vorland. Das Patronat stehet der Herrschaft zu Qvitzin und Rolofshagen zu. Eingepfarrt sind: Vorland; Gremersdorf; Rekentin; Pöglitz; Zettelvitz; Klein Barnekow und Splitsdorf.

§. 11.

Das Ministerium der Stadt Stralsund bestehet aus neun Predigern, nemlich aus den drey Pastoren und drey Diakonen an den drey Hauptkirchen, aus einem Archidiakonus an der St. Nikolaikirche und aus zwey Pastoren an den Klosterkirchen. Einer der Pastoren an den Hauptkirchen ist zugleich Stadtsuperintendent, der doch gewöhnlich an der St. Nicolaikirche stehet. Das Patronat über die Kirchen stehet der Stadt zu und sie beruft alle Prediger, nur der erwählte Superintendent wird vom Landesherrn bestätiget. Die Wahl der Pastoren und des Archidiakonus stehet dem Magistrat allein zu, die Diakonen aber wählet die Gemeine nach dem vom Magistrate genehmigten Vorschlage der Provisoren. Das Examen, die Ordination und Institution der Erwählten verrichtet der Generalsuperintendent a), welcher aber die-

se Geschäfte in Stralsund vornehmen muß. Ist er behindert, so tritt der Stadtsuperintendent an seine Stelle. Die Stadt ist in drey Kirchspiele, zu St. Nicolai, zu St. Marien und St Jacobi abgetheilet und, ausser den Vorstädten, sind vom umherliegenden platten Lande noch Parow, Heynholz, Papenhagen und die Insel Dänholm in den Stadtkirchen eingepfarrt. Zu den Gemeinen der Klosterkirchen gehören bloß die Bewohner der Klöster. Der Prediger an der Klosterkirche zu St. Johannis versiehet auch die Kirchen der Klöster zu St. Annen und Brigitten und zu St. Jürgen am Strande.

a) Erbvertrag von 1615. Num. II. L. C. II. 55.

§. 12.

Das Ministerium in Greifswald bestehet aus dem Stadtsuperintendenten, der zugleich Pastor an der St. Nikolaikirche und Präpositus der greifswaldschen Synode ist, aus den beyden Pastoren an den übrigen Stadtkirchen, welche zugleich als Professoren der Theologie bey der Universität stehen, aus einem Archidiakonus und zwey Diakonen. Das Patronat über die Kirchen hat seit der Reformation mehrmahlen Irrungen veranlasset, indem der Landesfürst, die Universität und der Stadtmagistrat sich dazu berechtiget hielten. In den ältern Zeiten stand es ohne Wiederrede den Aebten des Klosters Eldena, als Erbauern und Eigenthümern der Stadt Greifswald zu, das sie sich ausdrücklich vorbehielten *a*), wie sie die Stadt dem Landesherrn überliessen, und es der Universität bey ihrer Stiftung schenkten *b*), nur mit dem Vorbehalt, daß es ans Kloster zurückfallen sollte, wenn etwa die Universität dereinst wieder eingehen sollte. Beym Anfange der Reformation tratt dieser Vorbehalt durch den Verfall der Universität würklich ein, das Kloster aber war noch der katholischen Religion zugethan, der Magistrat nahm sich also der Ansetzung der evangelischen Prediger an und hielt sich dadurch berechtiget, dieß auch in der Folge zu thun. Wie aber die Landesherrn nachher die Reformation im ganzen Lande einführten und das Kloster Eldena an sich nahmen, sahen sie die vormaligen

ligen Rechte des Abts und also auch dieß Patronatrecht als ihnen anheimgefallen an, auch die Universität suchte, nach ihrer Wiederherstellung im Jahr 1539, es wieder in Uebung zu bringen. Hieraus entstanden viele Verwickelungen und Irrungen, welche endlich der Herzog Philipp I. im Jahr 1553 durch einen Vergleich c) dergestalt beylegte, daß der Universität und dem Magistrat die gemeinschaftliche Nomination zu der Stadtsuperintendentur und den beyden Pastoraten, dem Landesfürsten aber die Wahl zustehen sollte. Den Vorschriften dieses Vergleichs gemäß ist es damit bisher immer gehalten worden, wenn sich gleich von Zeit zu Zeit neue Irrungen hervorgethan haben. Die Stadtsuperintendentur ist aber seit der Reformation nur dreymal von besonderen Personen bekleidet worden; gewöhnlich ist sie mit der Generalsuperintendentur verbunden.

Dem greifswaldischen Ministerio stehet es zu, alle Kandidaten zu Predigerstellen im Lande, die nur ausgenommen, welche an den stralsundischen Stadtkirchen bestellet werden, zu examiniren d).

(J. H. von Balthasars) Verzeichniß der Pastorum und Professorum Theologiae in Greifswald nach der Reformation. In J. C. Dähnerts Pomm. Bibliothek. Th. II. S. 163 — 181.

a) Wartislavs III Urkunde von 1449. L. C. II. 247.

b) Des Abts Diedrichs Schenkungsurkunde 1456. L. C. II. 752.

c) L. C. II. 256.

d) K. O. Th. II. Tit. von Examinatoribus. Fürstl. Visitationsreceß von 1558. — „In Betrachtung, daß „das Examen — bey den Kirchen dieser Stadt bleiben „wird.“ — Philipp Julius Verordn. vom 10 Dec. 1605. L. C. V. 6.

§. 13.

Der Generalsuperintendent ist das Haupt der Geistlichkeit im Lande, dem, vermöge der Kirchenordnung *a*), das Kirchenregiment vom Landesherrn anvertrauet ist. Er wird vom Landesherrn auf vorgehabten Rath und Bedenken der Landstände in der Maaße berufen *b*), daß die Landesregierung Königl. Maytt. zwey Personen in Vorschlag bringt, die Präsentation aber Landständen vorher mittheilet und ihr Bedenken über die vorgeschlagenen Personen erfordert, auch wohl auf der Landstände Empfehlung noch eine dritte Person dem Vorschlage hinzusetzet, woraus dann Königl. Maytt. eine wählet. Der Berufene wird vom Präpositus zu Bergen instituiret und von einem Kommissario der Königl. Regierung in Gegenwart der Landstände eingeführet. Auf einheimische Theologen und auf gelahrte, friedfertige und gottesfürchtige Männer, welche reiner Lehre und guten Wandels sind, soll bey Besetzung dieser Stelle vorzüglich gesehen werden *c*).

a) K. O. Th. II. Tit. vom Superint. S. 36.

b) Jasenitzer Receß von 1569. Tit. Vom Superint. L. C. I. 301. L. T. A. vom 18 März 1616. L. C. II. 597. 602. IV. 553, vom 22 Jan. 1605. L. C. I. 600, vom 7 May. 1606. L. C. 610 und vom 21 Dec. 1679. L. C. I. 713. Regimentsform von 1663. Num. XI. L. C. I. 372. Königl. Resol. vom 10 Jun. 1732. L. C. III. 64.

c) Jasenitzer Receß von 1569. L. C. I. 301. L. T. A. vom 22 Jan. 1605. L. C. 600. und vom 18 März. 1616. L. C. II. 602.

§. 14.

Ins Ecclesiasticum Pastorale. Oder vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schulbediente in ihrer Lehre und im Leben und Wandel, besonders in ihrem Amte, imgleichen Patroni und Eingepfarrte, Richter und Sachwälde bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schulsachen, denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten haben. Nach Anweisung der Pommerschen Kirchen-

chen-Ordnung und Agende entworfen von D. Augustin von Balthasar. Ister Theil. Rostock und Greifswald. 1760. IIter Theil. 1763. fol.

Der Generalsuperintendent hat, ausser den Pflichten, die ihm als Präses des Geistlichen Konsistorii obliegen und wovon im folgenden Hauptstücke gehandelt wird, folgende Obliegenheiten:

I.) Muß er alle zu Predigern zu bestellende Kandidaten examiniren (doch nicht allein sondern mit dem greifswaldischen Ministerio), ordiniren und instituiren *a*);

II.) Hat er auf Beybehaltung der reinen Lehre nach den symbolischen Büchern der Pommerschen Kirche, auf die Erhaltung des Kirchenwesens, auf der Priesterschaft Lehre, Leben und Wandel zu sehen, daher die Königl. Regierung auch sein Gutachten, wenn Sachen, die das Kirchenwesen und den Klerum rühren, auf Landtagen oder sonst vorkommen, vorhero erfordert, er aber, wenn Mängel vorfallen, denen er allein nicht abhelfen kann, der Regierung Bericht davon abzustatten hat *b*);

III.) Hat er für die Erhaltung der Kirchengüter zu wachen, deshalb er zu den Aufnahmen der Kirchenrechnungen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von den Patronen eingeladen werden muß *c*);

IV.) Kirchenvisitationen zu halten. Sie sind entweder Allgemeine oder Besondere. Die Generalkirchenvisitationen werden vom Landesherrn oder von der Königl. Landesregierung angeordnet und dann dazu, ausser dem Generalsuperintendenten, einige Personen aus den Regierungs- und Hofräthen samt den Landständen angeordnet. Die Speciellen Kirchenvisitationen, welche alle drey oder vier Jahre, oder wenn es sonst nöthig ist, auf besondere Verordnung der Königl. Regierung gehalten werden sollen, verrichtet der Generalsuperintendent, ein Mitglied des Königl. Hofgerichts und ein Sekretär. Bey solchen Visitationen soll das Leben und Wandel der Kirchen- und Schuldiener, ihr Betragen unter einander, gegen ihre Obrigkeit, Vorgesetzten und Eingepfarrten, ihre Be-

schwerden; Das Leben und Wandel der Eingepfarrten; der Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; der Zustand der Kirchenmittel und die Beschaffenheit der Kirchen- Schul- und Hospitalgebäude untersucht werden. Ausser diesen solennen Visitationen soll sich der Generalsuperintendent unvermuthet und so oft er es nöthig hält bey den Pfarren einfinden und nach der Kirchendiener Leben und Wandel erkundigen *d*).

1) General-Kirchen-Visitations-Instruktion, wie dieselbe 1652 mit Rath der Landstände beliebet, von Königl. Mayst. 1655 genehmiget und 1662 den Visitatoren zur Norm gesetzet ist. — L. C. II. 615 — 629.

2) *I. S. Laurentii* Diss. Paratitla ad Instructionis Visitatorum §. VIII. Gryphisw. 1693. 4.

V.) Zu Synodiren. Die Synodirungen werden gleichfalls in Generale und Speciale abgetheilet. Generalsynodirungen sollen gehalten werden, wenn sich Zweifel in der Lehre oder in den Ceremonien hervorthun. Die können nur vom Landesherrn angeordnet werden, weil aber diese Gegenstände bey den Specialsynodirungen und Visitationen in Untersuchung gezogen werden können, so hat man sie in neuern Zeiten für überflüßig geachtet und seit 1593 keine mehr angeordnet. Die Specialsynodirungen sollen jährlich oder doch ein Jahr ums andere vom Generalsuperintendenten gehalten werden. Auf denselben erkundiget er sich nach den Kenntnissen und nach dem Betragen der Prediger, hält Disputationen, ermahnet zur Reinigkeit in den Ceremonien, untersuchet den Zustand der Kirchengebäude und nimt die Synodalrechnungen auf *e*).

1) Synodologia Pomeranica, ex Actis originalibus edita a *I. F. Meyero.* Griph. 1703. 4.

2) J. H. von Balthasars Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. I. Theil. Greifsw. 1723. II Theil. 1725. 4.

VI.) Führet er die Oberaufsicht über die Schulen im Lande, vermöge welcher er für die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Schulen zu sorgen hat, auch bey Bestellung der Schullehrer und bey Abfassung der Schulordnungen zugezogen werden muß *f*).

VII.) In den ersten Zeiten nach der Reformation war dem Generalsuperintendenten, vermöge der Kirchenordnung, auch eine Art von Jurisdiktion über die Prediger eingeräumet, diese ist ihm aber nachher entnommen und dem Geistlichen Konsistorio beygelegt, daher kann er jetzt nur den Ungehorsamen eine geringe Geldstrafe zur Synodalkasse auflegen und entstandene Streitigkeiten in geistlichen und Kirchensachen auf eine gütliche Art beyzulegen suchen, in Entstehung der Güte aber muß er sie ans Konsistorium verweisen *g*).

VIII.) Muß er der Königl. Landesregierung von den vorfallenden Mängeln in Kirchen- und Konsistorialsachen, die er selbst nicht abhelfen kann, alle Qvartal Bericht abstatten, damit denselben sofort abgeholfen werden könne *h*).

a) K. O. Th. IV. Tit. Von Examinator. S. 46. K. A. Tit. I. Von Ordination der Prister. Tit II. Von der Institution S. I. ff. 17. 18. Herzogl. Mandat vom 10 May 1593. L. C. II. 553. Regimentsform von 1663. L. C. I. 376. — Ist der Generalsuperintendent behindert, die Institution selbst zu verrichten, so kann er sie dem Präposito oder Senior der Synode auftragen. Die Diakonen in kleinen Städten und auf Rügen instituiret Pastor Loci. K. A. S. 2. 17.

b) K. O. Th. II. Tit. Von heil. Feyertagen. S. 22. Th. VI. Tit. Von den Diakonen. S. 86. Konsistor. Instr. Th. I. Kap. I. §. 2. 3. Kap. 2. §. 1. Mandat vom 10 May. 1593. L. C. II. 553. Verordn. vom 4 Oct. 1616. Num. IV. L. C. II. 606. Komm. Receß von 1663. Num. 1. L. C. I. 375. 378. und von 1681. L. C. I. 407. Königl. Resol. vom 15 Oct. 1686. Num. I. L. C. V. 15. Der Königl Regierung Resol. vom 30 März 1703. Num. XIII. u. vom 25 May 1705. L. C. II. 694. 700.

c) K. O. Th. VI. Tit. Von den Diakonen S. 86. 87. Tit. Von der Rechenschaft in Dorfkirchspielen S. 107. Der Königl. Regier. Resolut. vom 24 May. 1695. L. C. V. 18. Königl. Resol. vom 4 Nov. 1695. Num. V. und vom 9 Febr. 1700. L. C. II. 681. 690.

d) K O. Th VI. Tit. Von der Visitation. S. 77. Tit. Von der Visitat auf den Dörfern. S. 96. Tit Von Verbesserung armer Pfarrer. S. 106. Tit. Von Executionen. S. 111. L. T. A. von 1556. L. C. I. 469, und vom 18 März. 1616. L. C. II 597. Fürstl. Resolut. vom 4 Oct. 1616. L. C. II. 606. L. T. A. vom 7 Febr. 1633. Num I. L. C. I. 661. Patent vom 8. May. 1663. L C. II 632. Komm. Receß von 1663. L. C. I. 375. Statuta Synodalia Kap. VII. §. 3. L. C. II. 588. Komm. Receß von 1669. Num II. und von 1681. Num. I. L. C. I. 395. 405. Königl. Resolut vom 4 Nov. 1695. Num. III und vom 20 Nov. 1703. Num. VII. L. C. II. 681. 732. Patent vom 11 Jan. 1725. N. S. 191.

e) K. O. Th. I. Tit. Von Ceremonien. S. II. Th. III. Tit. Von Synodis. S. 38. L. T. A. vom 22 Jan. 1605 und vom 7 März. 1606. L. C. I. 599. 608. Der Königl. Reg. Resolut. vom 17 März. 1691. Num 1. L C. II. 673. Königl. Resolut. vom 4 Nov. 1695. Num. 1. und vom 5 Aug. 1705. Num. IV. L. C. II. 681. 702.

f) K. O. Th. V. Tit. Von Schulen. S. 58. 72. L. T. A. vom 18 März. 1616. L. C. II. 601. Akademischer Visitat. Receß von 1568 und vom 20 May. 1702. L. C. II. 825. 940.

g) K. O. Th. III. Tit. Von Konsistorien. S. 32. Tit. Von Strafen der Kirchenpersonen S. 35. Tit. Vom Superintendenten. S. 37. 39. Konsistor. Instr. Th. II. §. 17. Fürstl. Verordn. vom 13 May. 1636. Num. III. L. C. III 136.

h) K. O Th III Tit. Von Konsistorien. S. 32. Konsistor. Instr. Th. I. Kap. 2. §. 1. Receße Num. 4. und 2.

§. 15.

Leges Praepositis Ecclesiarum in Ducatu Pomeraniae Regiae et Principatu Rugiae — praescriptae, repetitae *) et ad observandum publicatae. Gryphiswaldiae, 1666. 4. Von neuem abgedruckt mit der neuen Kirchenordnung im Jahr 1731. und in Landes-Konstitutionen II. 646. ff.

Die Präpositi der Synoden und Cirkel werden sämtlich vom Landesherrn berufen a), nur in Ansehung der Grimmschen Präpositur

positur hat die Universität das Recht, der Königl. Landesregierung eine einzige Person dazu vorzuschlagen *b*). Zu diesem Amte sollen nur geschickte und qualificirte und besonders solche Personen genommen werden, welche schon einige Jahre in Kirchen oder Schulämtern gestanden haben. Sie werden vom Generalsuperintendenten selbst dazu eingeführet und ihre Obliegenheiten, ausser der Verwaltung ihrer Pfarrämter, bestehen darinn, daß sie:

I.) Die Inspection und Direktion über die anderen Prediger ihrer Synode führen und auf deren Lehre, Leben und Wandel Acht haben *c*);

II.) Jährlich einmal alle in ihrer Synode belegenen Pfarren besuchen und sich erkundigen, ob der Kirchenordnung nachgelebet worden und wie der Unterricht der Jugend beschaffen sey; die Prediger Küster und Vorsteher zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen und von den etwa befundenen Mängeln dem Generalsuperintendenten Bericht abstatten *d*);

III.) Einmal im Jahr, in dem der Generalsuperintendent selbst nicht synodiren kann, die sämtlichen Prediger und Küster der Synode zusammenrufen und alles das besorgen, was die Kirchenordnung deshalb vorschreibt, besonders aber die Prediger examiniren und unterrichten *e*);

IV.) Geringschätzige Sachen, als Zwistigkeiten unter Predigern, oder zwischen Predigern und Küstern, oder mit Schulbedienten, u. dgl. durch gütlichen Vergleich beyzulegen bemühet seyn sollen *f*);

V.) Die Verbrechen, die in ihren Synoden vorfallen und von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen sind, binnen zwey Monaten aber nicht bestraft worden, dem Königl. Geistl. Konsiorio anzeigen *g*);

VI.) Dafür wachen, daß die Prediger die Kirchenrechnungen genau und richtig führen *h*);

VII.) In einem Synodalbuche richtig aufzeichnen, was sowohl in ihren Amtsgeschäften als sonst von Wichtigkeit in der Synode vorgefallen ist *i*);

VIII.) Die Synodalkasse verwahren und Rechnung darüber führen *k*);

IX.) Dahin sehen, daß Kirchen- und Schulbediente keinen Eindrang ihn ihren Vorrechten leiden und daß Wittwen und Waisen in dem Genuß ihres Gnadenjahrs nicht beeinträchtiget werden *l*).

Pastor dioecesin suam dirigens — das ist, der seinem anbefohlnen Synodo wohl fürstehende Präpositus, zur Erläuterung des Kirchen-Regiments dargestellet von M. Peter Michaelis. Rostock und Parchim. 1721. 8.

*) Die Leges Präpositorum im Herzogthum Wolgast sind zuerst vom Generalsuperintendenten Jacob Runge entworfen und auf dem barthischen Synodo im Jahr 1593 angenommen worden (S. Balthasars erste Sammlung S. 575.), sie haben aber die landesherrliche Bestätigung nicht eher als im J. 1617 erhalten, da sie der Herzog Philipp Julius publiciren und hier in Greifswald drucken ließ. Im Herzogthume Stettin aber waren sie schon im Jahr 1594 vom H. Johann Friedrich bekannt gemacht worden. Unter Schwedischer Hoheit ward bereits im Jahr 1655 eine Revision derselben nöthig gefunden (S. General-Kirchen Visitat. Instr. Num. XIX. L. C. II. 624), von der Königl. Landesregierung veranstaltet und die neuen Leges, nachdem der Generalsuperintendent und das Königl. Geistl Konsistorium darüber vernommen worden, im Jahr 1666 publiciret und durch den Druck bekannt gemacht. Wie in den Jahren 1690 und 1691 die Uebersetzung der Kirchenordnung und Agende in die hochteutsche Sprache vorgenommen und bekannt gemacht ward, wurden auch, auf Königl. Befehl, die Leges Präpositorum mit abgedruckt, man wählte aber die Fürstlich Stettinsche und nicht die Königl. Schwedische Ausgabe dieser Gesetze, damit die neue Ausgabe der Kirchenordnung für das Brandenburgsche Pommern, das sich derselben bisher bedienet hatte, auch in der Folge brauchbar bleiben mögte (S. *N. A. Baehr* Orat. de Historia et Fatis Ordinationis Ecclesiasticae. Gryphisw. 1736, 4.) Dies veranlaßte sowohl bey den Landständen als bey der Geistlichkeit

lichkeit Aufmerksamkeit und die Königl. Regierung bewilligte im Jahr 1702. auf des Generalsuperintendenten Mayers Anhalten, einen neuen Druck, der aber unterblieb, bis die Königl. Regierung im Jahr 1724. auf Anhalten des Generalsuperintendenten von Krakevitz, mit Zustimmung der Landstände von neuem sich dahin erklärte, daß sie nöthig fände: „daß die Leges Präpositorum, so „Ao. 1666. von der Königl. Schwedischen Regierung zum Druck „befördert worden, anjetzo von derselben zu renoviren, weil selbige eigentlich von Alters her in Vorpommern attendiret und zur Norm gestellet worden" Resolut. der Königl. Regier. vom 13 Nov. 1724. Num. XIV. L. C. II. 708), und dieser neue Abdruck der Präpositurgesetze von 1666 erfolgte auch würklich mit der neuen Ausgabe der Kirchenordnung im Jahr 1731.

J. H. von Balthasars Bericht von den Pommerschen und Rügianischen Statutis Synodicis, Legibus Präpositorum und dem sechsten Hauptstück des Catechismi. Greifswald 1758. 4.

a) In der Kirchenordnung Th. III. Tit. Von Synodis S. 40. 41. und in den Synodalstatuten Kap. VIII. §. 1. L. C. II. 589. wird die Vokation der Präpositorum zwar dem Generalsuperintendenten beygelegt, dieß ist aber nie in Observanz gekommen, da alle die Pfarren, womit Präposituren verbunden, königliche Patronate sind, bis auf die beyden Jasmundschen.

b) S. Oben Hauptst. V Abschn II. § 17. n. VIII. S. 144.

c) L. T. A. von 18 März 1616. L. C. II. 604. K. O. Th. III. Tit. Von Synodis S. 41. Kommißions Receß von 1663. L. C. I. 376. Synodalstatut. Kap. VIII. §. I. L. C. II. 589. Leges Präposit. §. I — IV. L. C. II. 646.

d) S. Kirch. Visitat. Instr. Num. XXIV. L. C. II. 628. Leges Präposit. §. XV.

e) Synodalstatut. Kap. VIII. §. 9. Leges Präpositor. §. V. VI. VII.

f) Konsistor. Instr. Th II. §. 17. 18. Th. III. Kap. I. §. 2. 17. Synodalstatut Kap. VIII. §. 2.

g) K. O. Th. III. Tit. Von Ehesachen. S. 42. Konsistor. Instr. Th. I. Kap. 2. §. 3.

h) Leges Präpositor §. XV.

i) Daselbst. §. XIV.

k) Synodalstaturen. Kap. VIII. §. 3. 4. 5.

l) Leges Präposit. §. VIII. X.

§. 16.

Statuta Synodalia für die Pfarrherrn und Kirchendiener in Pommern. Auf dem Synodo zu Greifenhagen gestellet 1574, von J. K. Maytt. in Schweden für die Vorpommerschen Lande confirmiret und publiciret 1666 *). Greifswald. 1666. 4. Von neuem abgedruckt in der neuen Ausgabe der Kirchenordnung 1731 und in den Landes-Constitutionen. II. 577 — 561.

Die Berufung der Prediger stehet den Patronen jeder Pfarre zu. Zu Pfarrdiensten sollen nur gottesfürchtige, gelehrte, ehrliche Männer genommen werden, welche der Lehre aus Gottes Wort mächtig und geschikt sind, recht zu lehren, ein gottseeliges Leben führen und der Gemeine ein Vorbild seyn können. Niemand darf sich des Predigtamts unbefugter Weise anmassen oder ohne rechtmäßige Vokation in dasselbe eindrängen *a*). Bey Besetzung der Pfarrämter ist zu beobachten:

I.) Daß der Patron bey Zeiten und vor völligem Ablauf des Gnadenjahrs auf die Besetzung der erledigten Pfarrstelle bedacht sey *b*);

II.) Daß er vor der Wahl eine öffentliche Vorbitte in der erledigten Kirche, einige Sonntage nach einander, veranstalte; daß er

III.) Dafür sorge, daß von den Kandidaten eine Probepredigt vor der Gemeine gehalten und, nach gehaltener Predigt, die Gemeine vernommen werde, ob sie wieder die Lehre, Gaben, Leben und Wandel derselben etwas zu erinnern habe *c*): Bey Königlichen Pfarren halten die Kandidaten die Probepredigten vor der Königl. Regierung und die Gemeinen werden ihrentwegen nicht vernommen, doch wohl auf ihren Vorstellungen in besonderen Fällen Rücksicht genommen;

IV.) Hat die Gemeine gegen die Kandidaten nichts mit Fug und Bestand einzuwenden, so wählet der Patron, giebt dem Erwählten

wählten die Vollmacht und präsentiret ihn dem Generalsuperintendenten zum Examen *d*), bey Königl. Patronatspfarren aber müssen die Kandidaten examiniret seyn, bevor sie Königl. Maytt. zu einer Pfarrstelle vorgeschlagen werden können *e*); worauf

V.) Der Generalsuperintendent den Kandidaten dem greifswaldischen Ministerio zum Examen sistiret und, nach befundener Tüchtigkeit ordiniret, über beydes sein Zeugniß ausstellet und sich mit dem Patron über die würkliche Einführung in die Pfarre vereinbahret *f*);

VI.) Die vorzunehmende Institution wird der Gemeine zuvor bekannt gemacht, vom Generalsuperintendenten, oder, wenn er behindert ist, vom Präposito der Synode, nach Vorschrift der Kirchenordnung und Agende, vollzogen und der neue Prediger darauf in die Pfarrwohnung eingewiesen *g*).

VII.) Berufene Prediger, die anderwerts bereits im Kirchenamte gestanden, sollen bey der neuen Stelle nicht angenommen werden, bevor sie Zeugnisse von ihrem vorhergehenden Leben und Wandel beygebracht haben *h*), wenn aber bekannte und verdiente Theologen von andern Orten berufen werden, soll der Generalsuperintendent ihnen die Kirchenordnung und Agende vorlegen und sie angeloben, diesen Landesgesetzen zu folgen und keine Neuerungen darinn zu machen *i*); so wie alle Prediger, beym Eintritt ins Amt, die Befolgung derselben und dem Generalsuperintendenten Gehorsam angeloben müssen *k*);

VIII.) Alten, schwachen und kranken Predigern sollen die Benachbarten aus der Synode in ihren Amtsverrichtungen zu Hülfe kommen, oder es werden ihnen Substituten gesetzet, welchen die künftige Nachfolge im Amte versichert ist *l*);

IX.) Kein Prediger darf eignen Gefallens seine Pfarre verlassen oder von einer zur andern rücken *m*);

X.)

X.) Die Konservation der Wittwen oder Töchter der Verstorbenen Prediger bey den Pfarren ist zwar von jeher in Pommern üblich, doch nie von unbedingter Nothwendigkeit gewesen, sondern hängt von den jedesmaligen Umständen ab und der Generalsuperintendent hat dafür zu sorgen, daß dadurch keine untüchtige Personen zu den Pfarren befordert werden *n*).

*) Die Synodalstatuten sind mit den Präposfiturgesetzen zu gleicher Zeit unter Schwedischer Hoheit verbessert worden. Ihre Geschichte findet sich in dem im vorigen §. angeführten Bericht des Generalsuperintendenten von Balthasar.

a) K. O. Th. II. Tit. Vom Predigtamt. S. 12 Th. IV. Tit. Von Vokation S. 52. 53. K. A. Tit. II. Wie man Pfarrherrn einsetzen soll. S. 17. Synodal Statuten. Kap. IV.

b) Kommiß. Receß von 1681. Num. I. L. C. I. 406. Abschiede des H. K. Tribunals vom 23 Aug. 1738 und vom 9 Jul. 1753. in von Balthasars Iure Pastor. I. 670. Not. 660. Wenn das Gnadenjahr verflossen ist und der Patron in Zeit von sechs Wochen, nachdem er von der Königl. Regiernng erinnert worden, nicht zur Wahl schreitet, so ist er für dasmal seines Rechtes verlustig, und es finden sich Beyspiele, da in solchem Falle die Königl. Regierung oder das Königl. Konsistorium, bewandten Umständen nach, die Wahl vorgenommen. S. von Balthasar a. a. O. 669. Not. 658.

c) Abschiede des Königl. Konsistorii vom 24 Jan. 1756 und vom 21 May. 1749 in von Balthasars I. P. II. Beylagen CCLXIII. und CCLXIV. S. 774. ff. *H. H. ab Engelbrecht* Consultat. Ictorum Gryphisw. (Stralf. et Gryphisw. 1741. fol.) R. IX. n. 4. p. 38.

d) Der Königl. Reg. Resolut. vom 13 Nov. 1724. Num. I. L. C. II. 707.

e) Königl. Resolution vom 15 Oct. 1786. Num. II. L. C. V. 16, vom 16 Oct. 1695 und vom 5 Aug. 1705. Num. VI. L. C. II. 679. und 702.

f) Acta. Synodor. Gryphisw. 1541, 1544, 1556 in von Balthasars 1sten Samml. S. 8, 24, 140. K. O. Th. IV. Tit. Von Examinatoribus. S. 46. K. A. Tit. II. Wie man Pfarrherrn einsetzen soll. S. 17. Komm. Receß 1663. L. C. I. 376.

g) K. O. Th. III. Tit. Von der Forma Institut. S. 53. K. A. Tit. II. Wie man Pfarrherrn einsetzen soll. S. 17.

h)

h) K. O. Th. III. Tit. Vom Predigtamt. S. 13. K. A. Tit. II.
i) K. O. Th. IV. Tit. Von der Ordination. S. 51.
k) K. O. Th. III. Tit. Vom Superintendenten. S. 37.
l) K. O. Th. III. Tit. Von Synodis S. 40. Synodal=Statuten. Kap. VI. §. 5. Königl. Rescript vom 31 März, 1729. L. C. II. 715.
m) K. O. Th. IV. Tit. Von ordentl. Vokation. S. 52.
n) Synodal Bedenken der Pommerschen Theologen vom 24 Aug. 1572. Tit. IX. Num. III. L. C. II. 548. Komm. Receß 1663. L. C. I. 376. Königl. Resol. vom 4 Nov. 1695. Num. XVI, vom 20 Nov. 1703. Num. XV und vom 13 Nov. 1724. Num. XIII. L. C. II. 683, 708, 734.

§. 17.

1) *Francisci Stypmanni* Tractatus de Salariis Clericorum. Gryph. 1650. Kilon. 1687. 8.

2) *A. de Balthasar* Diss. de Libris seu Matriculis Ecclesiasticis simulque de Salariis et Accidentiis Clericorum. Gryphisw. 1747. 4. Edit. II. 1748. 4.

Den Predigern ist in der Kirchenordnung eine ehrliche und löbliche Versorgung versprochen, die ihnen, wenn es erforderlich und der Kirchenkasten es vermag, mit Vorwissen des Patrons, wohl verbessert *a*), aber von Eingepfarrten nicht geschmälert werden soll *b*). Die Einkünfte der Prediger sind bey allen Pfarren nicht gleich und übereinstimmend; sondern werden für jede Pfarre in den Matrikeln bestimmt. Sie bestehen theils in fixirten Hebungen und Emolumenten, theils in Accidentien. Die fixirten Hebungen bestehen:

I.) In den Pfarräckern und Wiesen. Sie sind nicht bey allen Pfarren gleich, sondern in Ansehung ihrer Beträchtlichkeit sehr von einander verschieden und den Predigern zu ihrem bessern Unterhalte beygelegt, deshalb sie auch keinen Steuern und Kontributionen unterworfen sind *c*). Doch sollen sie den Ackerbau nicht übermäßig treiben, damit sie dadurch an ihren Amtsgeschäften nicht behindert oder vom Studieren abgezogen werden *d*).

II.) In den Salarien, die sie entweder und gewöhnlicher Weise aus Kirchenmitteln erhalten, oder, wenn die Kirchen dazu aus Armuth nicht vermögend sind, auf eine andere Art für sie zusammengebracht werden müssen.

III.) In dem sogenannten Vierzeitenpfennig, welcher alle Qvartal von jeder Person über zwölf Jahren zusammengebracht werden muß. Es wird damit nicht überall im Lande übereinstimmend, sondern nach dem hergebrachten Gebrauche jeden Orts gehalten. In den Städten ist er fast ganz abgekommen, und wo er noch gegeben wird, wie in Greifswald, da komt er dem Kirchenkasten zu gut. Auf dem platten Lande wird er überall erhoben, an einigen Orten zum Besten der Kirche, an den mehresten aber für den Prediger. Der Betrag ist auch nicht überall gleich, an einigen Orten werden 2, an Andern 4, auch wohl 8 Schillinge gegeben, nach Bestimmung der Kirchenmatrikeln *e*).

A. von Balthasar Von dem Ursprung des in Pommern und andern Orten üblichen Vierten=Zeiten=Pfennings. Im Greifswaldischen Wochenblatt. Stück. XXXVI. Art. I. S. 281 — 285.

IV.) In dem Klingebeutelgeld, als wovon die Prediger an einigen Orten, nach Bestimmung der Matrikel, den dritten Theil erhalten.

V.) In den Kornzehnden, welche auf Rügen und auch an einigen Orten in Pommern, oder, wo sie nicht gegeben werden, an deren statt das Meßkorn gegeben werden. Dieß Meßkorn darf nicht von der schlechtesten Sorte gegeben werden, aber die Prediger sollen auch friedlich seyn, wenn es so gegeben wird, wie der Eigner es zur Mühle, zum Kaufmann und in die Königl. Magazine schickt. Es soll richtig gemessen werden, ob aber gehäufte Maaße oder Uebermaaße geliefert werden müsse, beruhet auf jeden Orts Herkommen, auch muß der Prediger es an manchen Orten selbst abhohlen lassen. Es wird auch von gelegten Bauerhöfen, von neu besezten wüsten Feldern und von neu gerodeten Feldern ge-

geben

geben *f*). In Rügen werden auch die sogenannten Schmalz- oder vielmehr Schmalzehnden, gewöhnlich nur von Lämmern und Gänsen, in einigen Kirchspielen doch auch von Füllen und Kälbern, an die Prediger gegeben *g*).

VI.) Statt des Meßkorns von jedem Schäfer einen Hammel, wo es nach den Matrikeln hergebracht ist.

VII.) An Pröven oder Präbenden erhalten die Prediger von Höfen und Kathen, nach eines jeden Orts Herkommen oder Bestimmung in den Matrikeln, einige Mettwürste, Schinken, geräucherte Schweinsköpfe, geräuchertes Fleisch, Eier, Brod, Butter, Schaafskäse, Heringe, Fische und Flachs, oder statt dessen das Prövengeld *h*).

VIII.) Stehet den Predigern frey, so viel Vieh zu halten und auf die gemeine Weide zu schicken, als sie von ihrem Einschnitt durchwintern können und eine bestimmte Anzahl Häupter frey vor dem gemeinen Hirten zu treiben. An einigen Orten erhalten sie auch wohl etwas Heu zur Ausfutterung ihres Viehes *i*) und in Gegenden, wo Hölzungen sind, haben sie freye Mastgerechtigkeit für einige Schweine *k*).

a) K. O. Th. II. Vom Predigtamt. S. 14. Th VI. Tit. Von Ausrichtung und Besoldung. S. 82. Der Königl. Reg. Rescript vom 28. März 1736. Num. IV. L. C. II. 720.

b) Konsistor. Instr. Th. II. §. 5. Komm. Receß 1663. L. C. I. 378. Konstitution wie es mit — Priesterhebungen zu halten vom 13. Dec. 1669. L. C. II 648 ff. Mandat vom 8 Dec 1692. Num X. L. C. II. 564. Königl. Resolut. vom 5. Aug. 1705. Num. VII. L. C. II. 702.

c) Komm. Receß 1681. Num. VI. L. C. I. 411. Instruktion für die Hufen-Lustration vom 12. Apr. 1681. Num. XX. L. C. III. 1090. Königl. Resolut. vom 5. Aug. 1705. Num. VII. L. C. II. 702.

d) K. O. Th. VI Tit. Von Ausrichtung. S. 83. Tit. Von Visitation auf den Dörfern. S. 101. G. K. Visit. Instr. Num. IX. L. C. II. 622

e) K. O. Th VI. Vom Schatzkasten. S 81. Tit. Von Visitation auf den Dörfern. S 99. Der Königl. Reg. Resolutionen vom 24. Jul. 1673. Num. III. und vom 4. May 1696. Num. IX. L. C. II. 657. 686.

f) K. O. Th. VI. Tit. Von Visit. auf den Dörfern. S. 98. 99. L. T. A. vom 8 März. 1608. L. C. II. 595. Konsistor. Instr. Th. II. §. 5. u. Receß Num. 15. G. Kirch. Visit. Instr. Num. XVI. L. C. II. 624. Konstitution von — Priester-Hebungen Num. V. u. VIII. L. C. II. 652. 655. Der Königl. Reg. Resol. vom 27. Oct. 1683. Num. II, III. u. V. L. C. II. 670. Königl. Resol. vom 20. Nov. 1703. Num. IV. L. C. II. 730. Der Königl. Reg. Rescr. vom 26. Sept. 1725. und Deklaration desselben vom 21. Jan. 1726. L. C. II. 711. 712. Der Königl. Reg. Resol. vom 1. März 1743. L. C. II. 724.

g) Der Königl. Reg. Resolutionen vom 24. Jul. 1673. Num. I. und vom 27. Jan. 1675. Num. II. L. C. II. 656. 665.

h) K. O. Th. VI. Tit. Von Visitat. auf den Dörfern S. 99. G. Kirch. Visitat. Instr. Num. XVI. Königl. Resolut. vom 4 Nov. 1695. Num. VIII. L. C. II. 682.

i) K. O. a. a. O. S. 102.

k) Renovirte Heide- und Mastordnung vom 22 May 1709. Tit. VIII. §. 7. L. C. III. 967.

§. 18.

Die unfixirten Einkünfte der Prediger bestehen in den Accidentien oder Stolgebühren, welche ihnen für die besonderen Amtsverrichtungen, als fürs Proklamiren, Kopuliren, Taufen, Vorbitten, Danksagungen, Begräbnissen, an Beichtpfennig und Opfergeld u. dgl. m. gegeben werden, die in den Matrikeln, nach jeden Orts Gewohnheit, mehrentheils bestimmt werden.

§. 19.

Wegen des Unterhalts der alten und schwachen Predigern zugeordneten Substituten ist überhaupt nichts Bestimmtes festgesezet, sondern es beruhet auf jedesmalige Umstände in den einzelnen Fällen *a*). Suchet ein Prediger selbst beym Patronen um einen Substituten an und schlägt einen Kandidaten dazu vor, so wird es ihnen gewöhnlich überlassen, wie sie sich mit einander vergleichen wollen, nur daß der Patron dafür zu wachen hat, daß dem Substituto so viel ausgemacht werde, wovon er ein ehrliches Auskommen haben könne; Wird dem Prediger aber vom Patron, von Amtswegen, ein

ein Substitut gesetzet, so wird gemeiniglich dem alten Prediger Eindrittel der ordentlichen Einkünfte und Zweydrittel der Accidentien gelassen und das Uebrige von beyden dem Substituten beygelegt und für seine Wohnung gesorget.

a) K. O. Th. III. Tit. Von Synodis. S. 40. Th. VI. Tit. Von Hospitalien. S. 95. Tit. Von alten Predigern. S. 109.

§. 20.

Den nachgelaßenen Wittwen und Kindern der verstorbenen Prediger stehet, ausser dem Deservito, das ist, die vollen Hebungen des Quartals, in welchem der Prediger verstorben ist *), ein ganzes Gnadenjahr zu, in welchem sie alle Hebungen und Accidentien zu geniessen haben, die übrigen Prediger der Synode oder des Ministerii aber alle Amtsverrichtungen unentgeldtlich zu verrichten haben *a*). Veranlassen aber Umstände, daß die Pfarre bey geendigtem Gnadenjahr noch nicht wieder besetzt worden und die benachbarten Prediger müssen die Amtsarbeiten übers Jahr hinaus verrichten, so gebühren ihnen die Accidentien, wenn sie sie nicht freiwillig der Wittwe lassen wollen *b*). Ausser dem Gnadenjahre geniesset noch die Wittwe auf Lebenszeit, oder so lange sie Predigerwittwe bleibt: 1) eine freye Wohnung, welche in den Städten die Kirche, auf dem Lande die Eingepfarrten bauen, unterhalten und bessern müssen *c*); 2) An einigen Orten einige Morgen Acker und Wiesen, oder einige Fuder Heu aus der Gemeine *d*); 3) Einen Theil von sämtlichen fixirten Hebungen des Priesters, der zwar nicht gesetzlich bestimmt ist, nach der pommerschen Praxi aber gewöhnlich den achten Theil beträgt *e*); 4) Wird aus den Mitteln jeder Königlichen Patronatspfarre jährlich ein Reichsthaler an den Generalsuperintendenten zur Vertheilung unter armen Predigerwittwen abgegeben *f*).

Das Gnadenjahr geniessen auch der greifswaldischen Professoren Wittwen und unversorgten Kinder *g*), nach dessen Ablauf aber erhalten sie von der Universität nichts weiter als jährlich einige Fa-

Faden Holz und einige Fuder Torf. Doch haben die Professoren selbst eine doppelte Wittwenkasse aus eigenthümlichen Zuschüssen errichtet; An der ersten, der von Königl. Maytt. einige geringe Zuflüsse zugewandt sind, nehmen sämtliche ordentliche Professoren aus allen vier Fakultäten Theil, an der zweyten participiren nur die Lehrer der Philosophischen Fakultät.

Auch das Greifswaldische Ministerium hat eine Kasse für seine Wittwen aus eignen Mitteln und Zuschüssen errichtet, die von der Königl. Regierung bestätigt ist *h*).

*) Dieß gilt eigentlich nur vom Deservit der städtischen Prediger, auf dem platten Lande aber leidet es wegen der Natur mancher Einkünfte und wegen deren verschiedenen Perceptionszeiten mehrere Abänderungen, worauf bey Berechnung des Deservits und Gnadenjahrs Rücksicht genommen werden muß, als: 1) Stirbt der Prediger um oder nach Johannis, so geniessen die Erben den völligen Einschnitt an Winter- und Sommerkorn als Deservit, und den zweyten darauf folgenden Einschnitt als Gnadenjahr; 2) Stirbt er kurz vor Weyhnachten, so müssen die Erben für ein Viertel; 3) Stirbt er vor Ostern, auf ein halbes, und 4) vor Johannis auf Dreyviertel an dem bevorstehenden Einschnitt und fixen Hebungen, welche auf Michaelis fällig sind, participiren, das Uebrige wird aufs Gnadenjahr gerechnet. 5) Stirbt der Prediger endlich nach Ostern, da die Sommersaat noch nicht bestellet ist, so wird diese nicht zum Deservit, sondern völlig zum Gnadenjahr gerechnet. S. von Balthasars Jus Pastorale. I. 551. Not. 551. II. 600.

a) K. O. Th. III. Tit Von Synodis. S. 39. Th. VI. Tit. Von — Predigerwittwen. S. 109. Synodal Bedenken der Pommerschen Theologen vom 24 Aug. 1572. Tit. IX. L. C. II. 546. Synodal Statuten. Kap. VI. §. 1. 2. 3. Herzogl. Verordnung vom 26 März 1621. Num. X. L. C. II. 611.

b) Michaelis Pastor &c. Buch. III. Kap. III. §. 3. S. 182.

c) K. O. Th. VI. Tit. Von — Predigerwittwen. S. 109. G. Kirch. Visitat. Instr. §. XVIII. 1. 2.

d) Daselbst §. XVIII. 4. *e*) Daselbst §. XVIII. 3. 6.

f) Dekret der Königl. Regierung vom 12 Apr. 1747. in *v. Balthasar* Tract. de Libris Eccles p. 148. not. 144.

g) Visitat. Receß vom 11 May 1775. §. 30. L. C. V. 130.

h) Sta-

b) Statuta von Anlegung und Erhaltung einer Cassa für die Greifswaldischen Prediger-Wittwen — mit beygefügter Confirmation der K. H. Regierung. Greifswald 1730. 4.

§. 21.

Die Küster werden vom Pfarrherrn und Provisoren, jedoch mit Vorwissen der Patronen und mit Einwilligung des Generalsuperintendenten, nachdem sie von diesem tentiret worden, angenommen *a*). Ausser den Diensten, welche sie der Kirche und den Pfarrherrn zu leisten haben, müssen sie auch Schule halten. Da ihre Einkünfte mehrentheils nur sehr geringe sind so wird ihnen erlaubt nebenher ein anständiges Gewerbe oder Handtwerk zu treiben, das doch dem städtischen Bürger nicht zum Nachtheil gereichen soll, deshalb sie keine Gesellen halten dürfen.

Leges pro Custodibus. Herausgegeben von D. A. J. von Krakevitz. Greifswald 1732. 12. und mit Anmerkungen in Michaelis Pastor. &c. Buch. III. Kap. II. Num. II. S. 145 — 165. Sie sind zuerst vom Generalsuperintendenten Runge 1593 entworfen und in den Synoden eingeführet worden.

a) K. O. Th. IV. Tit Von Küstern S. 56. Synodal Statuten. Kap IV §. 5. Präpositur Gesetze. Num. V Der Königl. Reg. Resolutionen vom 14 Dec. 1703. Num. V. und vom 1 März 1743. Num. XIII. L. C. II. 695. 724.

§. 22.

Alle Prediger und Kirchendiener geniessen für ihre Personen und Güther, vermöge der Kirchenordnung, die völlige Immunität und Freyheit von allen weltlichen und bürgerlichen Lasten und Bürden, sind auch keinem weltlichen Gerichtszwange unterworfen, sondern haben ihr Forum Privilegiatum vor dem Königl. Geistl. Konsistorio. Gleiche Immunität geniessen auch die Kirchen, Pfarr- Wittwen- und Küsterwohnungen, Schulen,

Wai-

Waisenhäuser, Hospitalien und andere geistliche Stiftungen *a*). Die Kirchenäcker aber sind nicht frey, wie die Pfarräcker, sondern der Kontribution unterworfen *b*)

a) K. O. Th. II. Tit. Vom Predigtamt, S. 13 14. Th. III. Tit. Von Strafen der Kirchen Personen. S. 34 35. Th. VI. Tit. Von Freyheit und Immunität der Kirchendiener. S. 110. Synodal Statuten. Kap. V. Konsistor. Instr. Th. II. § 12. ff. Des K. Konsistorii gemeiner Bescheid vom 15 Jun. 1747. L. C. II. 725. L. T. A. vom 18 März 1616. L. C. II. 604.

b) Instr. für die Hufen Lustration. §. XX. L. C. III. 1090.

§. 23.

Ueber das **Eigenthum der Kirchen** sollen richtige Verzeichnisse vorhanden seyn, und die Patronen, Prediger und Vorsteher haben für die Erhaltung dieses Eigenthums auch dafür zu wachen, daß das ihnen Entzogene wieder herbey geschaffet werde *a*). Einnahmen und Ausgaben der Kirchenmittel besorgen die Provisoren und führen auch in den Städten die Rechnungen darüber, auf dem Lande aber führen die Prediger die Kirchenrechnungen *b*). Die Kirchenrechnungen sollen jährlich aufgenommen werden, (auf dem Lande geschiehet es doch mehrentheils, der Kosten wegen, nur alle drey oder vier Jahre,) und zwar in den Städten, in Gegenwart des Patronen, des Generalsuperintendenten, einiger Mitglieder des Raths und der Bürgerschaft, und der Pastoren; auf dem Lande aber, in Gegenwart des Patronen, dessen Stelle bey Königl. Patronatspfarren der Amtshauptmann vertritt, des Predigers und einiger Eingepfarrten *c*). Die Kirchenkapitalien dürfen von Predigern und Vorstehern nicht ohne sichere und hinlängliche Hypothek, noch ohne Vorwissen und Einwilligung der Patronen verliehen oder aufgekündiget und eingezogen werden *d*). Die Kirchen haben für ihre Kapitalien das Perpetuum Executoriale *e*); Sie sind, vermöge des jüngsten Reichsabschiedes, auch hier im Lande von allem Indult befreyet *f*) und geniessen bey Konkursen der Priorität in der Ersten Klasse *g*). In den Städten flies-

fliessen die Kirchenmittel in zwey besondere Kasten, die auch unter besonderer Administration stehen, doch soll im Nothfall der eine Kasten den andern unterstützen. Aus dem einen werden alle Salarien der Kirchenbedienten, aus dem andern die nöthigen Bauten und Reparationen der Kirchen und Kirchengebäude bestritten *h*).

a) K. O. Th. II. Tit. Vom Predigtamt. S. 13. Th. VI. Tit. Von Visitation auf den Dörfern. S. 97. Synodal Statuten. Kap. VII. §. 1. 2.

b) K. O. Th. IV. Tit. Wie man die Prediger einsetzen soll. S. 54. Th. VI. Tit. Von Kirchen Vorstehern. S. 103. Synodal Statuten. Kap. VII. §. 4. General Kirchen Visitat. Instr. Num. V.

c) K. O. Th. IV. Tit. Wie man Prediger einsetzen soll. S. 54. Th. VI. Tit. Von den Diaconen des Schatzkastens. S. 86. Tit. Von den Diaconen des Armenkastens. S. 93. Königl. Resol. vom 4 Nov. 1695. Num. V. und vom 9 Febr. 1700. L. C. II. 681. 689. Der Königl. Reg Verordnung vom 8 May 1767. L. C. V. 46.

d) K. O. Th. VI. Tit. Von Rechenschaft in den Dorfkirchspielen. S. 108. Der Königl. Reg. Reglement vom 4 Jan. 1736. Num. XI. L. C. II. 719.

e) Der Königl. Kommissarien Erklärung vom 12 Jun. 1665. Num. VI. L. C. II. 640. Der Königl. Reg. Resolut. vom 15 Jun. 1665. L. C. II. 642. Perpetuum Executoriale für Kirchen und PiaCorpora im Lande vom 20 Jun. 1665. L. C. II. 643. ff. Revidirte Konstitution wie es mit Kirchen-Schulden zu halten sey vom 13 Dec. 1669. L. C. II. 648. ff. Erneuertes Perpetuum Executoriale vom 25 Apr. 1729. L. C. II. 713. ff. N. G. 236.

f) Der Königl. Kommissarien Erklärung vom 12 Jun. 1665. Num. VI. L. C. II. 640. 642.

g) Mandata vom 30 Aug. 1595. L. C. II. 592, und vom 9 Jan. 1596. L. C. III. 256. G. K. V. Instr. Num XIII. L. C. II. 623. Konstitution von Kirchen-Schulden. Num. I. L. C. II. 650. Classificatio Creditorum von 1673. L. C. III. 273. ff.

h) K. O. Th. VI. Tit. Vom Schatzkasten. S. 81. Tit. Von der Ausrichtung. S. 82. 85. Tit. Von Diaconen. S. 86. Tit. Von Einigkeit beyder Kasten. S. 94.

§. 24.

Zur Administration der Kirchenmittel, Besorgung und Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben, wie auch der Bauten und Reparationen der Kirchen und aller den Kirchen zustehenden

Gebäude und Häuser werden Kirchenvorsteher oder Provisoren angestellet. Es sollen dazu nur redliche, fromme und verständige Männer angenommen werden. In den Städten, wo mehrentheils zwey auch wohl mehrere Personen dazu bestellet werden, unter welchen die würkliche Administration jährlich abwechselt, werden sie mehrentheils vom Magistrate aus der Bürgerschaft gewählet, doch muß an einigen Orten, wie z. B. zu Wolgast und Barth, auch der Präpositus zugezogen werden. Auf dem Lande werden sie vom Prediger mit Vorwissen und Einwilligung des Patrons erwählet.

a) K. O. Th. II. Tit. Von Begräbnissen. S. 28. Th. V. Tit. Von Schulen. S. 59. Th. VI. Tit. Von Kirchenvorstehern. S. 102. K. A. Tit. II. Wie man Pfarrherrn einsetzen soll. S. 25. Synodal Statuten. Kap. VIII. §. 2. 4. 6. 7. G. K. Visitat. Instr. Num. V. L. C. II. 620. 632.

§. 25.

E. C. von Essen Diss. de Onere Structurae aedium sacrarum atque parochialium in Pomerania praecipue Suethica. Gryphisw. 1745. 4. Von neuem abgedruckt in *A. de Balthasar* Tract. de Libris Ecclesiasticis p. 297. sequ.

Die **Erbauung einer neuen Kirche**, wenn sie nothwendig wird, liegt hier im Lande dem Patron ob; wegert er sich dessen, so verliehrt er das Patronatsrecht, ist er dazu aber nicht vermögend, so werden ihm wohl Kollekten dazu im Lande zu sammeln von der Königl. Landesregierung bewilliget. Eine andere Bewandniß aber hat es mit den **Reparationen der Kirchen**. In den Städten müssen die Kirchen sie aus eignen Mitteln bestreiten *a*), doch scheinet es, daß auch Eingepfarrte der städtischen Pfarren, in Fällen, da die Kirchenmittel nicht zureichen wollen, zur Beyhülfe verbunden sind, wenigstens besagen es die Matrikeln der Kirchen zu Loitz und Lassahn ausdrücklich *b*) und die Observanz ist dem auch nicht entgegen. — Auf dem Lande müssen die Kirchenreparationen

nen zwar auch aus Kirchenmitteln bestritten werden, wenn die aber nicht zureichen, können Pfarrherr und Vorsteher, mit Vorwissen der Patronen und Obrigkeiten und nach genommener Abrede mit der Gemeine, einen Kirchenschoß dazu ausschreiben und von den Eingepfarrten einfordern. Hat die Kirche oder Pfarre selbst keine Hölzungen, so ist der Patron schuldig, etwas Holz dazu zu geben, die Qvantität aber ist nirgends bestimmt, doch wird an manchen Orten herkommentlich der dritte Theil gegeben *c*).

In den Städten werden die Prediger- Wittwen- Küster- und andere Kirchenhäuser ebenfalls aus Kirchenmitteln, auf dem Lande in Pommern aber von den Eingepfarrten gebauet und unterhalten *d*), in soferne nemlich die Reparationen durch einen Zufall, Gewalt oder Länge der Zeit und Alters halben nothwendig werden, allein andere laufende Reparationen an Dach und Fach, Thüren, Fenstern und Schlössern sollen, nach einer neuern Verordnung der Königl. Landesregierung, von den Predigern selbst beschaffet, so wie das Stroh zu den Dächern aus dem eigenen Einschnitt der Pfarre geliefert werden, und damit dieß alles desto würksamer beobachtet werde, sollen die Amtshauptleute bey den Institutionen in Königl. Patronatspfarren ein Inventarium über die Pfarrgebäude aufnehmen und den neuen Prediger erinnern, daß er die Zimmer im baulichen Wesen erhalte, damit er sie dereinst so gut verlassen könne als er sie empfangen *e*).

Auf Rügen müssen die Prediger die Pfarrzimmer selbst bauen und unterhalten, wofür sie die Schmalzehnden geniessen und ihren Wittwen und Erben von den Nachfolgern im Amte eine billige Vergütung durch die Erbgelder zu statten kommt, weshalb auch der Amtshaupmann bey jedesmaliger Aufnahme der Kirchenrechnungen bey Königl. Pfarren die Pfarrzimmer nachzusehen und das Nöthige anzuordnen hat *f*).

Die Kosten, Spann- und Handdienste, welche dergleichen Bauten und Reparationen erfordern, werden durch die Eingepfarrten nach Maaßgabe der Kirchenhufen oder Qvantität des von

einem Jeden zu gebenden Meßkorns, nach eines jeden Orts hergebrachten Gewohnheit, durch den Kirchspielsschoß zusammengebracht, nachdem sie sich auf einem vom Prediger, mit Vorwissen des Patrons, angestellten Kirchspielstande darüber vnreinbahret haben *g*).

a) K. O. Th. VI. Tit. Von der Ausrichtung und Besoldung. S. 85.

b) In der Matrikel der Loitzer Kirche von 1653. heist es Tit. XLI. „Wann die Kirche zu bauen, so schaffet die Kirche die Materialien „an Holz, Steine und Kalk und stattet auch das Arbeitslohn ab; „die dazu behufigen Fuhren aber werden von sämmtlichen Einge„pfarrten dieser gestalt verrichtet, daß die Stadt und deren Ein„wohner zwey Theile, andere Eingepfarrte aber ein drittel Theil „über sich nehmen." — Und in der Matrikel der Lassahnschen Kirche von 1689. Num. XXII: „Der Kirchthurm und die Kirche „wird zwar von den Kirchen Intraden in baulichem Wesen erhal„ten, wenn aber dieselben nicht zureichen, oder sonsten grosse und „schwere Bauten zu verrichten seyn, wird ein Kirchspielsschoß an„gesetzet." — S. *von Essen* de Onere structurae, §. XVII. Not. 36. p. 314.

c) K. O. Th. VI. Tit. Von Kirchenvorstehern auf den Dörfern. S. 104 Tit. Von Visitat. auf den Dörfern. S. 100. G. K. Visitat. Instr. §. XVII.

d) K. O. Th. VI. Von Visitat. auf den Dörfern. S. 99. G. K. Visitat. Instr. § XVII.

e) Der Königl. Reg. Rescr. vom 7 Sept. 1724. L. C. V. 32. Der Königl. Reg. Verordnung wegen Konservation der Pfarrgebäude vom 9 Nov. 1775. L. C. V. 51. nebst den Bescheiden darüber vom 28 Nov. 1776, vom 11 Sept. und vom 17 Nov. 1777. L. C. V. 55. 56.

f) K. O. Th. VI. Tit. Von Visitat. auf den Dörfern. S. 100. G. K. Visitat. Instr §. XVII. XVIII. Komm. Receß 1663. L. C. I. 377. Der Königl. Regier. Resolution von 14 Febr. und Verordn. vom 2 Nov. 1674 auch Deklaration vom 27 Jan. 1675. L. C. II. 657. 658. 663. Der Königl Regier. Rescript vom 7 Sept. 1724. L. C. V. 32. Der Königl. Regier. Dekret vom 5 Nov. 1727. L. C. V. 32 und Verordnung vom 2 Jun. 1766. L. C. V. 45. Rescr. vom 30 Jan. 1767. L. C. V. 46.

g) K. O. Th. II. Tit. Von Begräbnissen. S. 28. Th. VI. Tit. Von Visitat. auf den Dörfern. S. 100. Tit. Von Vorstehern auf den Dörfern. S. 104. 105.

§. 26.

§. 26.

Die Kirchenmatrikeln sind als ein allgemeines Inventarium der Kirche sowohl als der Pfarre anzusehen, worinn alles was die Kirche und Pfarre angehet, als das Kirchenlehn oder Patronat mit den zum Kirchspiel geschlagenen Dörfern und Höfen; alle Hebungen und Eigenthum des Gotteshauses mit allen Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten an Aeckern, Wuhrten, Wiesen, Gärten, Hölzungen, Häusern, Kathen, Renten, Baarschaften, Silber, Klocken, Büchern, Mobilien und Utensilien, an Beneficien, Testamenten, Gefällen und andern Einkünften, alles Eigenthum der Pfarre und Hebungen des Pfarrherrn, Küsters und anderer Kirchendiener an Gelde, Zehnden, Meßkorn, Vierzeitengeld, Pröven und Accidentien, das Eigenthum und die Hebungen der Hospitalien und anderer geistlichen Stiftungen aufs genaueste beschrieben und verzeichnet werden soll *a*). Sie sollen überall als das Fundament der anzustellenden Kirchenvisitationen angesehen, wo sie noch nicht vorhanden sind, angefertiget *b*) und von der Königl. Landesregierung bestätiget werden *c*). Weder Patronen noch Prediger und Eingepfarrte sollen sich ermächtiget halten, von solchen bestätigten Matrikeln abzuweichen oder Streitigkeiten darüber zu erregen, sondern sie sich zur Norm und Richtschnur durchaus dienen lassen *d*), deshalb auch das Königl. Geistliche Konsistorium angewiesen ist, nach ihnen zu sprechen *e*).

a) K. O. Ch. VI. Tit. Von Anrichtung des Inventarii. S. 81. Tit. Von Visit. auf den Dörfern. S. 97. G. K. Visitat. Instr. Num. V. L. C. II. 619. 630.

b) G. K. Visitat. Instr. Num. V. Königl. Regier. Resolut. vom 17. Sept. 1691. Num. III. L. C. II. 673.

c) Der Königl. Regier. Resolut. vom 29 Nov. 1693. Num I. L. C. II. 678.

d) Königl. Resolut. vom 4 Nov. 1695. Num. VIII. L. C II. 682. Patent vom 12 Jan. 1702. L. C. II. 691. Königl. Resol. vom 5. Aug. 1705. Num. VII, L. C. II. 702. Königl. Verordnung vom 20 Nov. 1703. Num. V. L. C. II. 730.

e) Konsistor. Instr. Ch. II. §. 5.

§. 27.

Durch die Landesverfassung und Landesgrundgesetze ist festgesetzet, daß keine andere Religion als die Evangelischlutherische, nach den Grundsätzen der unveränderten augsburgschen Konfession und nach den in den symbolischen Büchern *a*) der Pommerschen Kirche enthaltenen Lehren, im Lande geduldet, keine andere als ihr zugethane Personen zu Aemtern und Diensten zugelassen oder als Bürger im Lande angenommen und allen Irrthümern, Sekten, Ketzereyen und Schwärmereien gewehret werden soll *b*). Bey diesen Staatsgrundsätzen, bey der strengern Denkungsart unsrer Kirche, die sich ganz nach dem Muster der alten Wittembergschen gemodelt hatte, bey den verschiedenen Meynungen und Lehrsätzen, welche in der Evangelischen Kirche selbst von Carlstadianern, Zwinglianern, Oecolampadianern, Sacramentirern, Osiandristen, Flacianern, Syncretisten, Chiliasten und Pietisten von Zeit zu Zeit auf die Bahn gebracht und auch im Vaterlande verbreitet wurden, konnte es an theologischen Kämpfen nicht fehlen und unsre Theologen musten um desto mehr aufgemuntert werden, allen wahren oder vermeinten Ketzereyen muthig in den Weg zu treten und die sorgfältigsten Bemühungen und Wachsamkeit anzuwenden, ihnen gleich anfangs auf die Spur zu kommen, je mehr sie durch immer erneuerte und vermehrte Staatsgesetze in ihrem Eifer unterstützet wurden und je weniger tolerante Grundsätze bekannt waren. Bey dieser Aufmerksamkeit auf die Vorgänge in der eignen Kirche und den darinn vorgehenden Streitigkeiten liessen sie doch auch nicht die Katholiken aus den Augen, sondern waren vielmehr auf ihre Schritte, besonders der Jesuiten höchst aufmerksam, um zu verhüten, daß sie ihre Lehrsätze und Meynungen nicht von neuem im Lande verbreiten mögten, welches um so nothwendiger gewesen zu seyn scheinet, als es am Ende des sechszehnten und Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts herrschende Mode in Pommern, vorzüglich doch in Hinterpommern war, die Kinder in den Jesuiterschulen in Polen, Preussen und sogar in den österreichischen Provinzen, des vermeinten vorzüglicheren Unterrichts wegen, erziehen zu lassen, ungeachtet der vielfältigen und wiederhohlten Verbote, welche sich dar-

darüber in unsern Landtagsabschieden aus diesem Zeitpunkte finden. Am weitesten aber giengen unsre Theologen offenbahr in ihrem Eifer für die Reinigkeit der Lehre gegen ihre nächsten Brüder, die Reformirten *c*), und wer sich im Lande nur im geringsten verdächtig machte, ihren Meinungen genelgt zu seyn, wurde der Ketzerey beschuldiget und verfolgt. Dieser Eifer wieder die Reformirten scheint seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts noch stärker angeflammt worden zu seyn, wie ihre Lehrmeynungen am Bischöflich Caminschen Hofe angenehm wurden und wie das Brandenburgsche Haus zur Reformirten Religion übertrat, woraus man für die Pommersche Kirche in der Folge nichts Gutes ahndete, da es um diese Zeit schon immer wahrscheinlicher ward, daß die diesem Hause verschriebene Succession in Pommern nun gewis und bald zur Würklichkeit kommen würde. Daher die grosse Unruhe unsrer Theologen über die weitere Ausbreitung der Reformirten, daher ihre vielen Streitigkeiten mit ihnen, daher ihre Thätigkeit und Geschäftigkeit, solche Maaßregeln zu nehmen, wodurch es ihnen dereinst, bey veränderten Umständen, unmöglich gemacht würde, sich im Lande festzusetzen und auszubreiten. Solchergestalt kämpften unsre Theologen, mehrentheils unterm Schutz der Landesherrn und Begünstigung der Landstände, von der Reformation an bis tief ins gegenwärtige Jahrhundert hinein *d*) mit unveränderlichen Grundsätzen für die Beybehaltung des einmal angenommenen Lehrsystems und ahndeten jede auch noch so geringe Abweichung von demselben mit strengem Ernste. Nur nach einem Zeitraume von mehr als zwey Jahrhunderten haben gründlichere und ausgebreitetere Kenntnisse mit menschenfreundlicher Denkungsart verbunden, besonders aber das Beyspiel toleranter Gesinnungen an unserm Grossen Gustaf, ein milderes Benehmen gegen Andersdenkende hervorbringen und bewürken können, daß wir andere Glaubensgenossen, ungeachtet obige Staatsgesetze eigentlich noch nicht aufgehoben sind, als Staatsbürger unter uns dulden und sie ihren Gottesdienst nach ihrer Ueberzeugung abwarten lassen, ohne scheel dazu zu sehen.

Die

Die Zahl der Reformirten ist nicht so groß im Lande, daß sie einen eignen Prediger unterhalten könnten, daher kommt aus den benachbarten Landen jährlich einmal ein Prediger zur Kommunionhaltung hieher, dem dazu in Stralsund eine Kapelle in der St. Johanniskirche eingeräumet wird. Die Römischkatholischen aber sind, besonders in Stralsund wegen der vielen Ausländer unter der Besatzung, in grösserer Anzahl vorhanden und darum ist ihnen im Jahr 1775, auf ausdrücklichem Königl. Befehl, von der Landesregierung verstattet worden, ein Bethaus mit einer Schule in Stralsund einzurichten und einen Priester mit einem Gehülfen und den zur Bestreitung der Seelsorge nöthigen Unterbedienten, unter folgenden Bedingungen *e*) und unter dem Namen einer Mission, zu unterhalten.

I.) Soll die Mission, so lange sie sich in den vorgeschriebenen Schranken hält, als eine Beständige angesehen werden, lediglich unter dem Schutz der Königl. Regierung stehen und ihre Glie. in allen zur Mission und ihren Amtsgeschäften gehörigen Vorkommenheiten nur unter der Jurisdiktion der Königl. Regierung und übriger Königl. Gerichte stehen und denselben davon Rechenschaft zu geben schuldig seyn, dagegen aber sollen sie, in Ansehung der anzukaufenden Immobilien und in allen bürgerlichen, zur Mission und deren Betrieb nicht gehörigen Angelegenheiten, die Jurisdiktion der städtischen Gerichte zu erkennen und deren Statuten sich zu konformiren haben *f*), übrigens aber die Glieder der Mission sich für ihre Personen der Exemtion von allen öffentlichen Lasten, gleich andern Geistlichen, zu erfreuen haben *g*).

II.) Ist ihr ein Begräbnißort für ihre Glaubensgenossen, ausserhalb der Stadt, angewiesen worden, worüber sie allein zu disponiren hat.

III.) Sollen die Priester, gleich andern Römischkatholischen Einwohnern, befugt seyn, ein Haus eigenthümlich zu besitzen.

IV.) Die Kinder, deren beyde Eltern der Römischkatholischen Religion zugethan sind, sollen in solcher Religion getauft, unterrichtet und erzogen werden können.

V) Wenn

V.) Wenn die Eltern verschiedener Religion sind, und es ist zwischen den Brautleuten vor der Ehe nicht verabredet, daß die Kinder beyderley Geschlechts in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, so folgen in Ansehung der Religion die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter.

VI.) Wenn beyde Brautleute der Römischkatholischen Religion zugethan sowohl als wenn sie verschiedener Religion sind, kann zwar der katholische Geistliche die Kopulation verrichten, jedoch kann auch solche, wenn der protestantische Theil es begehret, von dem protestantischen Geistlichen geschehen, dem sonst die Kopulation zugekommen wäre, und stehet im leztern Fall dem römischkatholischen Geistlichen frey, an einem der nächstfolgenden Tage das nach seiner Religion zur Gültigkeit der Ehe erforderliche Ritual hinzuzuthun. In allen Fällen aber müssen die Brautleute sowohl in der protestantischen Kirche, zu deren Sprengel sie gehören, als auch in der katholischen Gemeine vorher dreymal gekündiget seyn, und darf der katholische Geistliche die Trauung nicht eher verrichten, bevor er einen Trauschein des Magistrats oder Obrigkeit, worunter die Brautleute gehören, nebst einem Attest des Predigers der Gemeine, daß die gesetzmäßige Kündigung geschehen sey, erhalten hat.

VII.) Bey allen Heyrathsfällen, Kindtaufen, Begräbnissen und sonstigen kirchlichen Verrichtungen, wenn gleich der katholische Priester die gottesdienstliche Handlung übt, geniesset dennoch der protestantische Prediger des Kirchensprengels die gewöhnlichen Gebühren und Opfer, so wie der protestantischen Kirche und Schule das ihrige entrichtet werden muß, und darf der katholische Geistliche die gottesdienstliche Handlung nicht eher vornehmen, bevor die geschehene Abtragung der Gebühren bescheiniget ist.

Uebrigens werden die zur Mißion hergeschickten katholischen Priester vom Fürstbischof von Hildesheim, als apostolischen Vikar in Ober- und Niedersachsen auch dem Norden bevollmächtiget, und müssen seine Vollmachten der Königl. Regierung vorlegen *h*).

a) *I. H. de Balthasar* Observationes historico theologicae de Libris Normalibus Ecclesiae Pomeranicae. Gryphisw. Pars I. 1750. P. II. 1751. P. III. 1752. P. IV et V. 1755. P. VI. 1759. P. VII. 1760. 4.

b) L. T. A vom 8 Aug. 1546 in von Balthasars Jure Past. II. Beyl. VII. 614, von 1556. L. C. I. 468, vom 1 Febr. 1560. L. C. I. 475. Wollinsche Erbeinigung vom 15 May und Jaseniter Erbeinigung vom 25 Jul. 1569. L. C. I 261. 308. Statuta Synodica von 1574. §. 1. 2. im Anhange bey der Kirchenordnung von 1731. L. T. A. vom 27 May. 1585 Num. 1. L. C. I. 558. Fürstl. Mandat vom 10 May 1593 L. C. II. 550. L. T. A. vom 5 Dec. 1603. L. C. IV 549, vom 7 May. 1606. L. C. I. 607, vom 8 März 1608 in von Balthasars Jur. Past. II Beyl. XIV. 618 Landes Privilegien von 1622 u. ff. L. C. I. 454. Regimentsform von 1634. und von 1663. Tit. I. XI. L. C. I. 339. 361. 372. Komm. Receß 1663. Num. I. L. C. I. 374. u. v. a. m.

c) In jetzigen Zeiten dürfte es kaum glaublich scheinen, daß man den Eifer wieder die Reformirten so weit getrieben habe, sogar in Kirchen wieder sie zu beten, und doch heißts in unserm vormaligen Kirchengebete: „Steure den höchstverderblichen Ketzereyen der Papisten, „Photinianer, Calvinisten und ihres gleichen mehr —". Wer Lust hat, sich mit der Denkungsart unsrer Theologen von den Reformirten bekannt zu machen, der lese:

Zehen christliche in Gottes Wort und andern wichtigen Motiven gegründete Ursachen, warum die Lutherischen Prediger, in den Vorpommerschen Gemeinen, mit gutem reinem Gewissen nicht verstatten können, daß Leute, der Calvinischen verdampten Religion im Leben kundtbar und hartneckigt zugethan, mit denen in unsern Kirchen durchaus gebräuchlichen Solennitäten, nach ihrem Tode, bey ihnen bestettiget und begraben werden. Durch Bartholdum Krakevitzen. Greifswald. 1636. 4.

d) *I. H. de Balthasar* Diss. de Zelo Pomeranorum adversus Reformatos. Gryphisw 1722. 4 In dieser Dissertation werden die Streitigkeiten der Pommerschen Kirche mit der Reformirten und die gegen sie im Lande genommenen Maaßregeln erzählet, beleuchtet und gutgeheissen. Da auf dem derzeitigen Landtage zu Stralsund darüber berathschlaget ward, die Reformirten im Lande aufzunehmen und die Ritterschaft dieses eifrig wünschte, die Städte aber wiedersprachen, wie die Sache denn auch würklich unterblieb, so ward die

die Austheilung und Vertheidigung dieser Disputation anfänglich verboten, nach einigen Monaten aber doch nachgegeben.

e) Der Königl. Reg. Dekrete vom 6 Nov. 1775 und vom 13 März 1776. L. C. V. 50. 51. Der Königl. Reg. Resol. vom 19 Jul. 1779, und vom 16 May. 1781. L. C. V. 885. 887. Des Stralsundischen Magistrats bestätigte Vereinbahrung zwischen der städtischen Kammer und den katholischen Geistlichen vom 27 May. 1785. L. C. V. 889.

f) Bescheid der Königl. Regierung vom 10 Aug. 1779. L. C. V. 886.

g) Des Stralsundischen Magistrats Bescheid vom 26 Febr. 1781. L. C. V. 887.

h) Das Konstitutorium für den ersten in Stralsund angesetzten katholischen Priester lautet folgendermaaßen:

Fridericus Wilhelmus, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Hildesiensis, Coadjutor Paderbornensis, S. R. J. Princeps, per Septentrionem et utramque Saxoniam Vicarius Apostolicus etc. etc.

Notum testatumque facimus, quod, postquam nobis legitime intimatum fuit, quod Supremum Regium Regimen Sueco-Pomeranicum vi concessionum gratiosissime datarum die 6ta Nov. 1775 et post eodem tenore gratiosissime confirmatarum die 13tia Martii 1776. benignissime indulserit, ut pro cura pastorali Romano-Catholicorum in urbe primaria, Stralsund appellata, et toto Ducatu Pomeranico Suecorum degentium, duo Presbyteri Romano-Catholici commorationem stabilem Stralsundae habere et functiones pastorales sive in urbe sive in toto Ducatu obire, et in domo privata aut Oratorio Stralsundae Religionem suam Romano-Catholicam cum Subofficialibus necessariis libere exercere possint: et Nobis propter insignem in Sacris revelatis Scripturis explanandis et theologicis scientiis notitiam, propter Apostolicum animarum zelum, discretum, benignum, liberum et suavem, sine aculeis, propter conversationem in Domino aedificantem, mores Sacro Muneri convenientes et vitam exemplarem Dignissimus Nobis visus fuerit, Venerabilis in Christo Sacerdos, *Aegidius de Chene*, secundum plenam facultatem a SS. Patre, Papa *Pio* VI. Nobis benigne concessam, ad preces Sanctae Congregationis de propaganda fide, delegimus, constituimus et nomi-

navimus praedictum Venerabilem *Aegidium de Chene*, ut qua Pastor Primarius Romano-Catholicus functiones Sacras, Ecclesiasticas, Pastorales digne et congruenter obire et gratiosissimis concessionibus in omnibus, quae officii sui fuerint, se cum Socio Collaboratore caeterisque omnibus, curae suae subiectis, omnino conformare satagat: quibus rite observatis tam S. R. Majestatis Sueciae quam Supremi Regii Regiminis Sueco-Pomeranici, prout confidimus, gratia, protectione et favore ulteriore, uti et Nostro digniorem se faciet, et omnibus illis favoribus et beneficiis, quae Sacra congregatio de propaganda fide impertiri dignata fuit et, prout confidimus, deinceps benigne impertietur, etiam plene perfruetur. In quorum fidem has manu propria subscriptas Sigillo Nostro muniri jussimus. Hildesii die 16ta Jan. Anno 1781.

Fridericus Wilhelmus, Episcopus et Princeps, qua Vicarius Apostolicus. mpr. (L. S.)

§. 28.

Zum Geistlichen Staat gehören, ausser der Universität zu Greifswald, deren Verfassung im vorhergehenden Hauptstück beschrieben ist, auch die beyden Adelichen Fräuleinsklöster zu Bergen und zu Barth.

1.) Das jetzige Fräuleinskloster zu Bergen ist schon im Jahr 1193 vom rügianischen Fürsten Jaromar I. für Nonnen Cistercienserordens gestiftet und reichlich dotiret worden *a*). Nach der Reformation ward es zu einem adelichen Jungfernkloster eingerichtet *b*). Während des dreißigjährigen Krieges gerieth es gänzlich im Verfall, und obgleich Königl. Maytt. Sich mehrmalen erkläreten, dieß Institut wieder einzurichten *c*), so konnte es doch, wegen der vielfältigen auf einander folgenden Kriegsunruhen, nicht eher zum Stande gebracht werden, als biß S. K. Maytt. im Jahr 1720 zum Unterhalt der beyden Fräuleinsklöster aus den Domanialgefällen jährlich 1000 Rhtlr. widmeten *d*), wovon, vermöge des zwischen der Rügianischen und Pommerschen Ritterschaft im Jahr 1723 getroffenen Vergleichs, das Berger Kloster jährlich 330 Rthlr. erhält.

Das

Das Patronatrecht übers Kloster stehet dem Landesherrn zu und wird von der Königl. Regierung verwaltet. Die Inspektion, Namens des Königs, ist dem jedesmaligen Königl. Landvogte in Rügen beygelegt, dem jederzeit ein zweyter von der Königl. Regierung autorisirter Kurator aus der Rügianischen Ritterschaft zugeordnet wird. Zur Wahrnehmung der Klosterangelegenheiten ist auch ein Sekretär verordnet welcher von den Kuratoren bestellet wird. So oft die Königl. Regierung es nöthig findet, oder von der Rügianischen Ritterschaft Ansuchung darum geschiehet, soll von einem Mitgliede der Königl. Regierung und einem Bevollmächtigten des Adels eine Visitation des Klosters vorgenommen werden.

Ausser der Priorinn befinden sich noch zwölf Kanonissinnen im Kloster, überdem stehen aber viele Fräuleins als Exspectantinnen oder auf Anwartschaft, welche bey vorfallenden Erledigungen in der Ordnung, wie sie eingeschrieben worden, einrücken. Bloß Töchter Rügianischer Edelleute können ins Kloster aufgenommen werden und den Eintritt nicht vor dem funfzehnten Jahre erhalten. An Einkaufsgeld erlegt ein jedes Fräulein 50 Rthlr. und erhält dagegen jährlich 50 Rthlr. einige Accidentien, vier Fuder Sträuche, sechs Tonnen Kohlen und einige Gänse und Hüner, auch werden einem jeden Fräulein jährlich zwey Fuhren aus dem Amte unentgeldlich geleistet. Sie können das Kloster wieder verlassen auch aus demselben heyrathen, doch müssen sie in diesem Fall es gleich nach der Verlobung räumen. Beym Absterben einer Kanonissinn fällt dem Kloster von ihrem Nachlasse nichts anheim, sondern die Erben erhalten alles. Der jetztregierenden Königinn Maytt. haben den Klosterfräuleins ein Ordenszeichen ertheilet.

Der Königl. Regierung Verordnung und Reglement wegen des Adelichen Jungfrauen Klosters zu Bergen. D. D. Stralsund den 3 Aug. 1733. L. C. II. 1019 — 1028.

a) Die Stiftungsurkunde findet sich in von Dregers Urkundensammlung Th. I. Num. XXIX. S. 52. und in von Schwarz Geschichte der Pommerschen und Rügianischen Städte S. 530 abgedruckt.

b) L. T. A. vom 10 Febr. 1560, vom 23 May 1569 und vom 27 May 1585. L. C. I. 481. 529. 570. Fürstl. Klosterordnung auf gemeinem Landtage zu Wollin den 23 May 1569 aufgerichtet. L. C. V. 189.

c) Königl. Resolut. vom 1 März 1655. Num. X. L. C. I. 827. Komm. Receß 1663. L. C. I. 381. Königl. Resolut. vom 14 Jul. 1664. Num. III. L. C. I. 1024.

d) Königl. Resolution vom 19 Dec. 1720. Num. XXI. L. C. I. 1106.

§. 29.

Das Fräuleinskloster zu Barth ist nur seit dem Jahr 1720 eingerichtet worden, da der König nicht nur jährlich 670 Rthlr. aus den Einkünften des Domanii sondern auch das alte Fürstliche Schloß auf ewige Zeiten zur Wohnung der Fräuleins bewilliget hat *a*). Neulicher Zeit haben Sr. Königl. Maytt. noch jährlich 330 Rthlr. aus den Verbesserungen des Domanialguthes Schwinge hinzugelegt. Sonst ist auch noch von dem Grafen von Küssow, Kaiserlich geheimen Rath, ein Kapital von sechshundert Reichsthalern dazu geschenkt worden, welches in den Gribenowschen Gütern stehet. Die Ausbauung des Schlosses aber und seine Einrichtung zum Kloster hat die Pommersche Ritterschaft aus eigenen Mitteln bestritten.

Das landesherrliche Patronatsrecht über dieß Kloster wird gleichfalls von der Königl. Regierung verwaltet. Zur Inspektion sind drey Ritterschaftliche Kuratores, nemlich aus jedem Ritterschaftlichen Distrikte Einer, verordnet, die von den Ritterschaftlichen Landräthen vorgeschlagen und von der Königl. Regierung bestellet werden. Sie sind verbunden diese Stellen sechs Jahre zu verwalten, wogegen sie das Recht haben, eine Tochter oder Anverwandtin unentgeldlich einschreiben zu lassen; Sie müssen der Königl. Regierung von der Verwendung der dem Kloster vom Könige beygelegten Gelder jährlich Rechenschaft leisten, so wie sie ebenfalls den Ritterschaftlichen Landräthen die Jahrrechnungen vorlegen,

legen, und von dem jedesmaligen Zustande des Klosters Bericht abstatten müssen. Zur Führung der Rechnungen und des Protokolls ist ein Sekretair angenommen, und der jedesmalige Präpositus in Barth besorget den Gottesdienst in der Klosterkirche *b*).

Das Kloster bestehet aus einer Priorinn und zehn Konventualinnen, ausserdem stehen aber noch viele Fräulein in Anwartschaft. „Es können aber in dieß Kloster keine andere Fräuleins „recipiret werden, als deren väterliche Familien in dem jetzigen „Schwedischen Pommern würklich lehngesessen oder auch die ge„sammte Hand an Schwedischpommersche Lehngüter haben *c*).“ Ein jedes Fräulein bezahlet 60 Rthlr. Einkaufsgeld, und erhält nun wiederum jährlich, seit der erfolgten Königl. Zulage aus dem Gute Schwinge, 80 Rthlr., und einige kleine Emolumente. Auch diese Fräuleins können zwar aus dem Kloster heyrathen, sie müssen aber gleich nach der Verlobung das Kloster verlassen, und den Werth einer einjährigen Hebung zum Vortheil des Klosters zurücklassen.

Sie tragen ein Ordenszeichen, das bereits die Königinn Ulrika Eleonora im Jahr 1733 gestiftet hat, das aber erst im Jahr 1749 ausgetheilet worden. Es bestehet in einem viereckigten weis emaillirten Kreuze, dessen oberer Arm mit einer Königskrone bedeckt ist. In den vier Ecken am Mittelschilde finden sich vier Herzogliche Kronen. In dem runden dunkelblauen Mittelschilde sind auf der einen Seite die Anfangsbuchstaben von dem Namen der Königinn, U. E. zwischen drey Kronen; auf der andern Seite folgende Worte: Barth. Conventus institutus d. 3 Aug. 1733. Das Kreuz der Priorinn unterscheidet sich von dem Uebrigen durch einen goldenen Nordstern auf dem obern Arm. Es wird an einem vierfingerbreiten hellblauen gewässerten Bande, von der Priorinn um den Hals, von den Konventualinnen über der rechten Schulter nach der linken Seite zu getragen. Die Exspectantinnen tragen ein kleines Kreuz an einem schmalen blauen Bande an der linken Brust geheftet *d*).

1) Der

1) Der Königl. Regierung Ordnung für das Barthische Adeliche Jungfrauen Kloster vom 27. Nov. 1731. L. C. II. 1028 — 1035.

2) Der Königl. Regierung Decret an die Kuratores des Barthischen Klosters vom 15 Jan. 1738. L. C. II. 1036.

a) Königl. Resolutionen vom 19 Dec. 1720. Num. XXI, und vom 14 Febr. 1724. Num. I. II. III. L. C. I. 1106. 1108. Ritterschaftl. Privilegien vom 19 Dec. 1720. N. G. 17.

b) Der Königl. Reg. Bescheid an den Präpositus zu Barth vom 22. Jul. 1748. L. C. V. 196.

c) Ritterschaftl. Beliebung vom 10 Dec. 1751 nebst der Königl. Reg. Deklaration darauf vom 13 Dec. 1751. L. C. V. 198. 199.

d) Königl. Resolut. vom 30 Jan. 1749. und Kloster Protokoll vom 14 May. 1749. L. C. V. 196. 197.

Sieben=

Siebendes Hauptstück.

Gerichtliche Verfassung.

1) A. G. von Schwartz Einleitung in die Pommersch- und Rügianische Justitz-Historie Greifswald 1735. Fol.

2) A. von Balthasars historische Nachricht von denen Landes-Gerichten und derselben Ordnungen in Pommern, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils, und in Rügen. I Th. Greifsw. 1733. II Th. 1737. Fol.

3) Nachricht von der Justitz- und Rechtsverfassung in Pommern Preussischen Antheils. In: Beyträge zur jur. Litteratur in den Preussischen Staaten. Th. III. S. 343. ff.

§. 1.

Vor der Einführung des Christenthums und vor der Verbindung des Landes mit dem Teutschen Reiche war die Gerichtsverfassung völlig slavisch, wie wir sie noch jetzt zum Theil in Polen finden. Das Land war in Gerichtsgarden abgetheilet, die sich am längsten in Rügen erhalten haben, wo wir noch jezt die Spuhren davon finden, die im Gardvogte ihren ersten Richter hatten, von dem an das Landvogtey- oder Burggericht appelliret ward, dergleichen eines in Rügen, das noch vorhanden ist, zu Barth, Greifenberg, Stolp, Schlawe und vielleicht noch mehrere waren. Die Landesherrn hatten in allen Distrikten Häuser, worinn sie wech-

selsweise residirten, dann mit ihren Räthen die etwa angebrachten Klagen über Gard- und Landrichter annahmen und erörterten. Durch die Einführung der christlichen Religion ward gleich vom Anfange an in dieser Gerichtsverfassung die Veränderung veranlasset, daß alle Geistliche und Kirchensachen von den Weltlichen getrennet und jene dem Bischöflichen Gerichtszwange untergelegt wurden a). Diese Geistliche Jurisdiktion in dem jetzigen schwedischen Pommern und Rügen war unter drei Bischöfen vertheilet. Der Theil zwischen der Peene und dem Ryck stand unter dem Caminschen Bischofe, der seinen Archidiakonum zu Uesedom und Officialen in den Städten hatte. Diese waren die Unterrichter, von welchen man an den Archidiakonum, und von dem an den Bischof appellirte von dessen Aussprüchen man sich nur nach Rom wenden konnte, weil er keinem Erzbischofe untergeordnet war. In dem übrigen Theil des jetzigen Schwedischen Pommern hatte der Bischof von Schwerin die Geistliche Jurisdiktion, die er durch den Archidiakonum zu Tribbsees und durch den Official in Stralsund üben ließ. Die Insel Rügen stand unter dem Bischofe von Roskild, der zu Ralswieck einen Probst und Notar hielt.

Die weltliche Gerichtsverfassung modelte sich in der Folge, nachdem so viele teutsche Kolonisten ins Land gezogen worden, welche grosse Freyheiten erhielten und fremde Gesetze und Einrichtungen mitbrachten, immer mehr und mehr nach der teutschen Verfassung, besonders in den Städten, die entweder ganz neu angelegt oder doch mit Teutschen von neuem besetzt wurden, weil ihnen der Gebrauch durchaus fremder Rechte, mehrentheils in dieser Gegend des Lübekschen, zugestanden ward. In ihnen wurden Fürstliche Vögte oder Advokaten bestellet, welche mit einigen Gliedern des Magistrats die Gerichtsgewalt übten, wiewohl die Grössern durch Handel reich und mächtig gewordenen, früher oder später, Mittel fanden, sich der Fürstlichen Vögte zu entledigen und die alleinige Gerichtsgewalt, entweder durch Kauf oder durch Privilegien, an sich zu bringen. Die Appellationen sollten auch von diesen städtischen Gerichten, der Regel nach, an die Landvogteygerichte

gerichte und von da an die Fürsten selbst gehen, allein viele Städte erhielten bald, theils aus Nachsicht, theils aus würklichen Begnadigungen, daß sie sich mit den Berufungen in ihren Angelegenheiten an andere Städte inn- und ausserhalb Landes wenden konnten, die gleiches Recht mit ihnen hatten, worüber in der Folge schwere Streitigkeiten zwischen diesen Städten und den Landesfürsten entstanden, da diese anfingen, es als eine Verachtung ihrer landesherrlichen Rechte anzusehen *b*). In verschiedenen Städten entstanden auch Schöppenstühle, und um sich bey ihrem Rechte und eingeführtem Gerichtsgebrauche zu erhalten, auch gegen fremde Gewalt zu schützen, verbanden sich wohl mehrere Städte mit einander zum gegenseitigen Schutz und Hülfe. Auf dem platten Lande litt die Gerichtsverfassung wenigere Veränderungen; der Adel blieb mehrentheils unter der Gerichtsbarkeit der Burg- und Landvogteygerichte in erster Instanz, von da die Appellationen an den Fürsten und seinen Rath giengen. Nur einige Geschlechter erhielten durch besondere Privilegien die Befreyung von dieser ersten Instanz, die sie sodann vor den Manngerichten zu Ueckermünde, Wolgast u. a. a. Orten hatten, welche sonst eigentlich zur Kognition der Lehnsfälle angeordnet waren, seitdem das Lehnswesen durch den hereingezogenen sächsischen Adel auch in Pommern eingeführet worden. Das Einlagerrecht, die Leistung oder Leistmannung, war überall in Gebrauch *bb*). Die Fürsten liessen ihre Streitigkeiten unter sich und mit andern Fürsten oder mit den Landständen, und auch wohl mit einzelnen Untersassen durch Austräge schlichten.

Die Befehdungen, welche mit der Zeit auch in Pommern äusserst überhand nahmen, untergruben aber auch hier nach und nach die Gerichtsverfassungen, hemmeten allen ordentlichen Lauf der Justiz, veranlasseten neue Gerichtsverfassungen, und machten endlich eine ganz neue Gesetzgebung darüber nothwendig. Das daraus entstandene allgemeine Unwesen suchte zuerst der Herzog **Wartislav** IV. in seinem damaligen Landestheile zwischen der Peene und Swine, und in der Grafschaft Gützkow durch ein im

Jahr 1319 angeordnetes allgemeines Landgericht, und hundert Jahre später, der Herzog Wartislav IX. durch ein neues Hof- und Appellationsgericht, das er im Jahr 1421, mit Zustimmung der Landstände anordnete, zu hemmen. Beym ersteren ward der Graf Niclas von Gützkow, als Landrichter, zwey Vasallen aber und zwey Rathsglieder aus jeder der Städte Greifswald, Anklam und Demmin, als Beysitzer angestellet. Es sollte für die allgemeine Sicherheit des Landes und besonders der öffentlichen Landstrassen sorgen, Raub, Diebstal, Mord und andere Unthaten bestrafen und seine Gerichtsgewalt an allen Orten und zu allen Zeiten, ohne Wiederrede, zu üben berechtiget seyn *c*). Das letztere bestand aus sechszehn Personen, nemlich aus vier geistlichen und vier adelichen Räthen des Fürsten, und aus zwey Beysitzern aus jeder der vier Städte, Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin. Dieß Gerichte sollte seine Sitzungen jährlich viermal, abwechselnd in den vier genannten Städten, an den Quatembern halten, und alle peinliche, bürgerliche und Lehns Sachen, ohne Gestattung weiterer Appellationen, und zwar die Peinlichen nach dem Burgrechte, d. i. nach den alten wendischen Gewohnheitsrechten, die Lehns- und Bürgerlichen aber nach dem Schwerinschen Rechte, jedoch mit beständiger Beobachtung des Landesherkommens, entscheiden, und die Urtheln im Namen und unter dem Siegel des Landesherrn ausfertigen, der zugleich versprach, sich selbst vor diesem Gerichte zu stellen, wenn jemand Ansprache an ihn haben würde *d*). Allein es scheinet, daß mit beyden die Absicht entweder gar nicht oder doch nicht mit Bestand erreicht worden, vielmehr dauerte das einmal eingerissene Uebel noch immer fort, ein jeder that, was ihm gut dünkte und was er durchzusetzen vermogte, und keiner wollte dem ordentlichen Gerichtszwange gehorsam seyn, obgleich Wartislav IX., bei Anordnung seines Hofgerichtes, und andere Landesfürsten, vor und nach seinen Zeiten, alle eigenmächtige und gewaltthätige Art, sich Recht zu schaffen, aufs strengste untersaget hatte, und auf einem allgemeinen Landtage im Jahr 1422 beschlossen seyn soll, alle Befehdungen gänzlich abzustellen.

Die-

Dieser traurige Zustand im Gerichtswesen dauerte bis auf die Regierung Bogislavs X, der als der wahre Stifter einer ordentlichen und fortdauernden Gerichtsverfassung im Lande anzusehen ist. So wie er mit Beyrath und Unterstützung seiner rechtschaffenen und patriotischen Räthe, besonders Werners von der Schulenburg und George Kleist, bedacht war, in allen Theilen der Regierungsgeschäfte Ordnung und Thätigkeit einzuführen, so ließ er es sich auch äusserst angelegen seyn, Recht und Gerechtigkeit wieder aufzuhelfen, und errichtete zu dem Ende an seinem Hoflager ein eignes Hofgericht, das er selbst in einer Urkunde von 1494 sein Kammergericht nennt. Er hielt mit äusserster Strenge, die er überall beobachtete, auf das Ansehen und die Mündigkeit dieses Gerichtshofes, ließ seine Aussprüche gleich vollziehen, ohne weitere Appellationen zu gestatten, und präsidirte bey wichtigen Sachen selbst in demselben, da er es dann mit den geschicktesten Männern aus seinen Räthen und aus der Landschaft verstärkte. Wie aber gegen das Ende seiner sonst ruhmwürdigen Regierung, nachdem seine treuesten Räthe verstorben waren, seine Regententugenden merklich verschwanden, so erkaltete auch sein vormaliger Justitzeifer, dieß Hofgericht gerieth wieder sehr in Verfall, und Befehdungen und Räubereyen nahmen von neuem im Lande überhand, konnten auch nicht eher gänzlich gehemmet werden, als bis sein Sohn und Enkel, Barnim IX. und Philip I. mit dem Kurfürsten von Brandenburg und Herzogen von Meklenburg eine Vereinigung zur gegenseitigen Aufrechthaltung des Landfriedens im Jahr 1559 mit einander geschlossen hatten, unter deren Regierung nicht nur das alte Hofgericht wieder hergestellet, sondern auch noch zwey neue, das eine im Herzogthum Wolgast, und das andere im Stifte Camin, angerichtet wurden, wodurch die Gerichtsverfassung endlich auf einen festen und dauerhaften Fuß gesetzt ward.

a) S. Herzog Casimirs I. Urkunde von (vermuthlich) 1172 in von Dregers Pomm. Urkundensamml. I. Num. VII S. 11.

b) Den verschiedenen Gang der gerichtlichen Provokationen in den ältern Zeiten kann man aus folgenden Schriften kennen lernen.

1) *A. G. a Schwarz* Tractatus de serie Processus et prouocationum forensium in caussis ad jus Suerinense dirimendis, quae apud Stralsundenses usitata fuit. Gryphisw. 1742. 4.

2) A. von Balthasars Anmerkung von der in Pommern, besonders in der stralsundischen Landbegüterten Streitigkeiten, ehemalen üblich gewesenen Appellationen an die sieben Eichen in Meklenburg. Stehet in desselben Rituale Academ. p. 527 — 534.

bb) In der Urkunde Herzog Wartislavs III, welche er im Jahr 1249 dem Kloster Eldena ausgestellet (Dreger Num. CCI.); heißt es: „Ad speciale promissionis nostre firmamentum — ex nostro „mandato uidelicet dominus Lyppoldus Baere dapifer noster, et „dominus Henricus frater ejus. Olricus Aduocatus Dyminensis „et Iohannes de Walsleuae in fide promiserunt militari se ad am„monitionem domini abbatis Darguensis et domini Frederici de „Host qui promissum hoc susceperunt, in ciuitatem Dymin intra„turos si forte quicquam de ipsis articulis contigerit occasione „aliqua in irritum reuocari, nec inde denuo nisi de licentia ab„batis Hildensis qui pro tempore fuerit facta videlicet prius mo„nasterio super promissi transgressione emendatione congrua egres„suros". Und in einer Urkunde des Bischofs Herrmann von Camin, vom Jahr 1276, über das an die Marggrafen von Brandenburg verkaufte Land Lippene (in Gercken Cod. Brandenb. I. 229.) heißt es: „Promisit autem Dn. Iohannes Marchio cum XIV. „militibus et adhuc promittent XVI. milites octo diebus post„quam prefati principes a nobis moniti fuerint terminis se solutu„ros pecuniam memoratam. Quodsi in solutione cessauerint „principes sepe dicti unus Marchionum eorundem cum militibus „qui secum promiserunt et promittent XV. diebus post monitio„nem nostram ciuitatem Poswalk intrabunt inde minime recessuri „nisi de pecunia memorata et dampnis si aliqua inciderimus occa„sione pecunie in premissis terminis non solute nos reddant in„dempnes liberos et solutos. Si uero aliquis militum de fide„jussoribus Poswalk intrare non poterit alium statuet loco „sui".

Anmerkungen über das Ius Obstagii oder Recht des Einlegers in Pommern. Pomm. Bibl. II. 41. ff.

c) S. die deshalb ausgefertigte Urkunde in C. F. Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam. (Greifsw. 1773. 4.) Beylage XXXVI, S. 348.

d) S. die Urkunde. L. C. III. 91.

§. 2.

§. 2.

1. A. von Balthasars historische Nachricht von den Landesgesetzen in Schwedischpommern und Rügen. Greifswald 1740. Fol.

2. —— Apparatus Diplomatico-Historicus oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rügianischen Historie dienlichen Landesgesetzen, Constitutionen, Rescripten, Privilegien, Judicaten, wie auch andrer zum Statu Publico gehörigen Nachrichten, Urkunden rc. rc. Greifsw. I. Th. 1730. II. Th. 1731. Neue Ausgabe III. Theile 1735. Fol.

Pommern ist von jeher an Gesetzen reich gewesen, und dazu sind in der Folgezeit noch mehrere fremde subsidiarische Rechte, als das Lübecksche, womit unsre mehresten Städte bewidmet worden, das Schwerinsche *a*), das Römische, das Kanonische, das Longobardische und das hanseatische und Lübeksche Seerecht *b*) aufgenommen worden *c*). Die ältesten einheimischen geschriebenen Gesetze reichen nicht übers dreyzehnte Jahrhundert hinaus, und sind wohl durch die ins Land gezogenen Teutschen zuerst üblich geworden, denn in den vorhergehenden Zeiten behalf man sich mit den durch Tradition fortgepflanzten Rechtsgewohnheiten, welche in Pommern, so viel ich wenigstens weis, gar nicht, in Rügen aber erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts von Matthäus von Norrmann, im Rügianischen Landgebrauche *d*), in ein Ganzes gesammelt und schriftlich abgefaßt worden, daher es den fremden Rechten so viel leichter ward, sich überall einzuschleichen, und die Einheimischen zu verdrängen oder doch unsicher zu machen. Jedoch sind viele von solchen alten einheimischen Rechtsgewohnheiten in die allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Vorschriften, als in die Landtagsabschiede, Gerichts- und andere Ordnungen nach und nach aufgenommen, oder durch besondere Gesetzgebungen, als z. B. in den Bauerordnungen, städtischen Statuten, Wilköhren, Bürgersprachen u. dgl. m. bestätiget

get worden. So mancherley aus einheimischen und fremden Rechten zusammengeflossene Privatgesetze musten nothwendig viele Verwirrungen in Gerichten veranlassen, und haben auch würklich von älteren Zeiten her grosse Schwierigkeiten bey der Administration der Gerechtigkeit verursachet, und zu häuffigen Klagen Anlaß gegeben, wodurch schon unsre eingebohrnen Landesfürsten seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts bewogen worden, die Anfertigung eines eignen Landrechts den Ständen mehrmals vorzuschlagen, welches auch in der Folge von der Schwedischen Regierung geschehen ist, ja die Königl. Einrichtungskommission im Jahr 1663 machte schon eine Anordnung, wie und auf was Art dieß Landrecht entworfen, revidiret und publiciret werden sollte; allein man glaubte doch allemal so viele Schwierigkeiten bey einem solchen neuen Entwurf zum voraus zusehen, die man sich aus dem Wege zu räumen nicht getrauete, daß darüber dieß wünschenswehrte Werk bisher ganz unterblieben ist *e*). Die einzelnen Gesetze, welche besondere Punkte unsrer öffentlichen und Privatverfassung bestimmen, führe ich in dieser Schrift überall gehörigen Ortes an, und ich glaube es also überhoben seyn zu können, ein chronologisches oder systematisches Verzeichniß derselben hier zu liefern, das man überdem in der zu Anfange dieses Paragraphen angeführten von Balthasarschen Gesetzhistorie findet. Ich werde nun eine kurze Beschreibung unsrer Gerichte und ihrer innern Verfassung geben, und darinn von den Untergerichten zu den Obern und Höchsten Gerichten fortgehen.

a) Der verstorbene Vicepräsident von Engelbrecht will zwar (in Notit. Pomer. Sueth. Cap. IV. §. IX. Not. I. p. 214) die würkliche Annahme des Schwerinschen Rechts im Lande aus dem Grunde bezweifeln, weil es in der Bauerordnung von 1616 Tit. X. nicht mit unter den andern angenommenen fremden Rechten angeführet worden; allein, wenn es gleich an dieser Stelle nicht mit angeführet, so kommt es doch in andern Urkunden und Dokumenten zu häufig vor, daß man mit irgend einigen Grunde an seine Aufnahme zweifeln könnte. Z. B. im Rügianischen Landgebrauche Tit. CII. und Tit. CXXI. S. 88. und 109. in der Urkunde H. Wartislavs IX. vom Jahr 1421, L. C. III. 91. u. v. a. Stellen.

b) Im

b) Im Anfange dieses Jahrhunderts ward, bey Gelegenheit eines auf Jasmund gestrandeten Schifs, die Frage ventiliret: ob wegen des Berglohns der geretteten Güther nach den adelichen Privilegien und dem Rügianischen Landgebrauche oder nach dem Königl. Schwedischen Seerechte verfahren werden müste. Die Königl. Landesregierung gab bey der Gelegenheit dem Königl. Hofgericht, auf seine Anfrage, zwar unterm 9 Nov. 1702. (L. C. III. 526.) zur Antwort: „daß da Sr. Königl. Maytt. Wille sey, daß das durch „den Druck publicirte Seerecht in allen unter dem Reiche gehörigen „Provinzen beobachtet werden sollte, solches auch in einem speciel„len Casu, wie es mit den an der pommerschen Küste gestrandeten „Schiffen zu halten, allergnädigst declariret hätten; so hätte das „Königl. Hofgericht sich in gegenwärtigen und ferner vorkommen„den dergleichen Sachen nach ermeldetem Seerechte in Ju„dicando zu richten". Eine ähnliche Verordnung, nach dem Schwedischen Seerechte zu sprechen, war schon einige Jahre vorher, unterm 9 Jan. 1695, von der Königl. Regierung an Richter und Assessoren des Seegerichts zu Stettin erlassen worden. (S. Oelrichs Juristische Bibliothek. S. 66.) Da demungeachtet die Meynungen über diesen Gegenstand immer sehr getheilt blieben, fand die Königl. Regierung für gut, eine Deklaration bey Hofe nachzusuchen, die unterm 16 Oct. 1703 in einem Bedenken des Königl. Senats (L. C. V. 443.) dahin erfolgte, daß: „Weil die „deutschen Provinzen mit der ausdrücklichen Clausul in dem osna„brückschen Friedensschluße Königl. Maytt. und der Krone Schwe„den abgetreten worden, daß sie bey den Rechten des Römischen „Reichs und ihren eigenen Statuten allerdings sollen gelassen wer„den, man nicht finden könne, daß man ihnen per Modum In„junctionis weder das Schwedische See- noch sonst ein anderes im „Reiche gemachtes Recht zur Nachricht in den Entscheidungen auf„dringen könne, absonderlich in den Fällen, wann sie ihre ei„gene Statuta haben. — Sollten sich aber in Pommern keine „Statuta finden, wornach der vorgefallene Casus der Strandung „und Berglohns könnte decidiret werden, auf solchen Fall wür„den die Richter dorten sich nicht entziehen, sich darunter nach ei„nem sowohl gegründeten Rechte zu richten, als das Schwedische „Seerecht sey, und welches auch in andern Ländern und König„reichen Beyfall und einen sonderlichen Ruhm erworben hätte". Dieß Bedenken theilte die Königl. Regierung unterm 29 Dec. 1703. (L. C. V. 442.) dem Königl. Hofgerichte mit dem Anfügen mit: „Damit dieses Praescript nicht allein in dem quästionir„ten Casu, sondern auch bey andern dergleichen Fällen und künf„tigen

„tigen Vorkommenheiten pro Norma dienen und adhibiret wer„den könne". Indes weis ich nicht anders, als daß bey vorkommenden Seefallen, nach wie vor, dem hanseatischen Seerechte, und wo das nicht hinreicht, dem Lübeckschen nachgegangen werde. S Carocs Historie des Lübekschen Rechts. (Greifsw. 1714. 4) S. 36 u. 60. Abb. 2. und Engelbrecht Delin. Pomer. Sueth. Cap. IV §. X S. 222.

c) Fürstl. Pommersche Bauerordnung von 1616. Tit. X. L. C. III. 833.

d) Diese Sammlung der Rügianischen Rechtsgewohnheiten ist bis auf unsre Zeiten ungedruckt geblieben. Die kleine erstere Sammlung hat der Herr Domprobst Dreyer in Monument. antiqu. cimbr. anecdotis. S. 229 — 460. 1760 abdrucken lassen. Die zweyte grössere Sammlung habe ich herausgegeben.

1) *Ioach. Andr. Helwigii* Orat. de Codice juris provincialis Vandalico-Rugiani ejusque compositione. Gryphisw. 1724. 4.

2) Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauche. Von T. H. Gadebusch. Stralf. 1774. fol.

3) Matthaeus von Normanns Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, aus verschiedenen Handschriften berichtiget und herausgegeben von T. H. Gadebusch. Stralf. und Leipz. 1777. fol.

e) L. T. A. 1595, vom 8 März. 1608, worinn es heist: „Nach„dem auch bey den Städten befindlich, daß die eine magdeburgisch, „die andere sächsisch, die dritte lübisch, die vierte brandenburgisch, „die fünfte culmisch Recht gebrauchen, und daneben nicht minder „ihre sonderbahre Constitutiones, Wilkühr und Gewohnheit haben, „so mit den angezogenen Rechten nicht einstimmen, welches dann „in Nieder- und Ober-Gerichten groſse Verwirrungen giebt, al„so daß der Richter öfter nicht weis, nach welchem Rechte er spre„chen soll, die Partheyen auch zu Erweisung dieser oder jener Ge„wohnheit vielmals mit grosser Ungelegenheit gedrungen werden; so „wollten Wir, ob Wir zwar mit Verenderung des Rechtens, da„mit eine jede Stadt in ihren habenden Privilegien bewidmet, et„was präjudicirliches vorzunehmen nicht gemeinet, gnediger Wol„meynung und zu Abschneidung vorberegter Inconvenientien; ih„nen zu bedenken heimgestellet haben, obs nicht dahin zu bringen, „daß in allen Städten ein Uniforme jus und gleichmeßig Recht, „nemlich das beschriebene Keyserl. Recht gehalten und observiret „würde, oder wenn ja dasselbe aus erheblichen Ursachen nicht seyn „könnte, würde dennoch die Nothdurft erfördern daß einer jeden „Stadt

„Stadt löbliche und vernünftige Statuta, Willkühr und Gewohn„heiten revidiret, in gewisse schriftliche Verfassung gebracht und „nicht allein in den Städten publiciret, sondern auch dem Fürstl. „Hofgerichte, auf bevorgehende Confirmation oder approbation, „gebührlich insinuiret würde. Wir wissen uns auch zu bescheiden, „daß bey den adelichen Privilegiis, bevorab Aussteuer der Frau„en und Jungfrauen belangend, allerhand Zweifel fürfallen, daß „auch davon hiebevor tractiret und unterschiedliche Schriften ge„wechselt worden, solch Werk wären Wir wiederumb zu reassu„miren erbötig, zu fernerem Bedenken, ob nicht zugleich auch „andere Sachen betreffend, darinn bishero dieser Oerter es un„terschiedlich gehalten, oder Zweifel fürgefallen, oder die Rechts„lehrer unter sich einer zweyhelligen spaltigen Meynung seyn, zu„sammen zu tragen und darüber gewisse Decisiones und Constitu„tiones zu machen, dann solchs würde sehr gute Richtigkeit geben „u. s. w." —

L. T. A. vom 8 März. 1616. „Wir wollten uns auch daneben „bemühen — über Qvästiones, darinn die Rechtslehrer ungleicher „und wiederwertigen Meynung seyn, ein gewisses, darnach man „sich in diesem Fürstenthum in decidendo et judicando zu rich„ten, constituiret werden könne, damit also die rechtsverständige „Partheyen, wenn gewisse Constitutiones über die Fälle, so gemeinig„lich fürlaufen, im Lande vorhanden, mit weitläuftigen kostbahren „Processen einer den andern auszumatten, nicht mehr nöthig hätte, „die vielblättrige Disputationes, dadurch die Advocaten ihren Pro„dukt und Satzschriften vergrössern, vermeyden und die Partheyen „selbst, was recht oder unrecht, was sie im stande Rechtens zu „erhalten, oder nicht, aus den Constitutionibus ersehen, und sich „den vielen Unkosten, so sie bis daher auf Rechtfertigung wenden „müssen, verschonen könnten. Wenn wir nun durch Gottes „gnädigen Schutz und Beystand solch gemeinnütziges Werk „zu Ende ausführen und in würklichen Gang bringen könn„ten, wollten Wir dem Allmächtigen dafür danken, und der „Hofnung seyn, daß Wir damit um diese Fürstl. Regierung „uns nicht übel verdient gemacht hätten." — L. C. IV. 559. — H. Philipp Julii Proposition auf dem Landtage zu Wollin u. L. T. A. 1619 selbst. — Project des Staats von 1651. R. V. Num. V. „Weiter stünde zu bedenken, weil es ex multiplici et vario „jure im Lande die Rechte ziemlich intriciret, und den Judiciis da„durch viele Mühe und Arbeit auf dem Halse gewachsen, welches „auch den Lauf der Justice und Litium finem nicht wenig retardi„ret, ob nicht zu practiciren, daß ein gewisses Corpus Juris pri-

„vati, etwa ad exemplum Ducatus Prussiae vel alterius, mit vor„hergehender Communication mit Herrn Landständen durch gelahr„te Jctos zu comportiren und im Druck zu verfertigen, wornach „das Dicasterium supremum und andere Judicia im Lande, wenn „solches vorhero Confirmatione Regali et Imperiali roboriret wür„de, in dicundo jure sich hernachmals zu richten hätten. Her„nach finden J. K. Maytt. nicht weniger hochnöthig zu seyn, daß „das Lehnrecht im Lande in ein gewisses Corpus gebracht und aus„ser Zweifel gesetzet werde, welches durch Jctos ebenmäßig, prae„via communicatione cum ordinibus, zusammengetragen, und „von J. K. Maytt. gleichergestalt zum Druck befördert werden „mögte, damit es ad omnium notitiam gelangen könnte." —

Kommißions Receß von 1663 Num. IV. „Wann keine gerin„ge Hinderniß des Justitzwesens daraus erwächset, daß die gemei„nen Rechte in vielen Punkten und Qväſtionen so sehr disputabel „und der Verstand der Gesetze unter den Rechtsgelahrten streitig, „ja ein gut Theil der Landes Rechte zweifelhaft gemachet und „in verschiedene Meynungen gezogen, darüber zuweilen, als „die Referenten einer oder andern anhängig, bevorab durch die „Verschickung auf auswärtige Universitäten, nachdem alda jeden „beygepflichtet, in gleichen Sachen doch ungleiche Sententien ge„sprochen werden, deswegen die Erinnerung geschehen, daß aus „den zweyhelligen Meynungen über die Rechtsfragen eine gewisse „mögte recipiret, und bey den Gerichten eingeführet — werden. „So ist zwar dieses sehr nützlich, aber zugleich, daß es bey diesem „Einrichtungswerk — sich nicht thun lassen wolle, befunden, dar„um bis zur andern Zeit ausgesetzet, immittelst veranlasset, daß „die Königl. Regierung zusamt den Landständen sich mit ein und „andern gewissen Personen vereinbahren sollen, welche dasselbe zu„erst zusammen tragen und entwerfen, ihnen alsdenn ihr Beden„ken ausliefern, dann durch gewisse der Rechte verständige, auch „des Landes Gebrauch erfahrne Personen revidiret, darüber con„feriret, in ein Project gebracht, und durch die Regierung und „Stände weiter überleget, hernach J. K. Maytt. zu dero fernern „gnädigen Bedenken und Approbation offeriret werde, so könnte „solchemnach es damit zu einer heilsamen beständigen Richtigkeit „mit des Landes Rechten auch folgends mit der Norma Judicio„rum gelangen." — L. C. I. 386. 387.

§. 3.

Ein jeder Landeseinwohner in den Städten sowohl als auf dem Lande, muß zuerst vor seinem ordentlichen Gerichtsstande besprochen

sprochen werden und die Gerichtsbarkeit der Niedergerichte darf in keinem Falle weder vorbeygegangen noch durch Inhibitionen, Rescripte oder Mandate der Obergerichte behindert, noch weniger die Sachen von ihnen avociret werden, als wo die Niedergerichte die Rechtshülfe verweigern oder über die Gebühr verzögern, in welchen Fällen doch die Obergerichte alle mögliche Vorsicht, nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung anzuwenden haben *a*). Damit bey den Niedergerichten die vorkommenden Sachen nicht tumultuarisch und unordentlich behandelt und dadurch die Processe in solche Verwirrungen gebracht werden mögen, daß der Oberrichter sie nur mit Mühe wieder in Ordnung bringen kann, sind die Magistrate in den kleinen Städten, welche keine Rechtsgelahrte oder Proceßkundige Mitglieder haben, auch Landbegüterte, welche die Gerichtsbarkeit besitzen, angewiesen, bey vorkommenden ordentlichen Processen und bey Sachen von Wichtigkeit einen des Rechts und Processes erfahrnen Mann zu gebrauchen *b*). Die Niedergerichte, welche nicht mit eignen Gerichtsordnungen versehen sind, haben die Hofgerichtsordnung zu befolgen, dagegen ebenfalls die Obergerichte sich nach dem, was in solchen Gerichtsordnungen, wo sie vorhanden sind, oder sonst durch besondere Gewohnheiten angenommen ist, zu richten haben *c*). Werden von den Niedergerichten die in ihrem Gerichtszwange begangenen Verbrechen und Uebertretungen öffentlicher Gesetze nicht innerhalb zwey Monaten beahndet, so liegt es dem Fiskal ob, von Amtswegen die Sache zu betreiben, die Jurisdiktion der säumigen Obrigkeit cessiret für den Fall und sie kann selbst deshalb in Ansprache genommen werden *d*).

1) *Conr. Friedlieb de Friedensberg* Practica Forensis Compendaria ciuilis — potissimum ad S. R. Majestatis Sueciae Iudicia in Provinciis Germaniae directa. Lips. et Sedini. 1709. fol.

2) *C. N. Helvigii* Specimen Differentiarum Iuris Pomeranici et Provincialis Rugiani. Kiliae. 1730. 4.

a) Hofgerichtsordnung. Th. II. Tit. I. §. 3. und Receß von 1707. Num. 43. 44. Receß von 1737. Num. 40. 41. Komm. Receß von 1663. Num. IV, L. C. I. 386.

b) Hofgerichts-Receß von 1737. Th. II. Tit. I. §. 3. Num. 42.

c) Hofgerichtsordn. Th. III. Tit. IV. §. 10. Komm. Receß von 1663. Num. IV. L. C. I. 386.

d) Verordn. der Königl. Reg. vom 17 Jan. 1685. L. C. III. 240. Patent vom 26 Aug. 1723. N. S. 157. Instruction für den Fiskal. L. C. III. 113.

§. 4

I) Die Pastoratgerichte auf dem Lande. In Pommern sind sie auf dem Landtage, zu Alten Stettin 1536 gehalten, gänzlich aufgehoben, die Jurisdiktion, welche die Prediger bis dahin über ihre eignen Bauern hatten, den Patronen beygelegt und statt dessen den Predigern an den Orten, wo sie die Gerichtsgewalt gehabt, etwas Gewisses in den Kirchenmatrikeln ausgesetzet worden a). In Rügen aber haben noch jezt einige Pfarrherrn, als zu Altenkirchen, Casnevitz, Gingst, Patzig, Poseritz, Rappin und Sagard, vermöge der Kirchenmatrikeln, die Gerichtsgewalt, theils über einige unter ihnen wohnende freie Leute, theils über die eignen zum Pastorat gehörigen Unterthanen, welche, nach Vorschrift der Kirchenordnung b), vom Patron, Names des Predigers, geübt wird.

a) In Balthasars 1sten Sammlung. S. 154. In der Folge ist dieser Landtagsschluß in die Kirchenordnung Th. VI. Tit. Von der Ausrichtung. S. 83. 84. eingerückt worden.

b) Kirchenordnung Th. VI. Tit. Von Visitation auf den Dörfern. S. 101. 102. Gen. Kirchen Visitat. Instruktion. §. IX. L. C. II. 622. Die Auszüge aus den Matrikeln über die diesen Predigern zustehende Jurisdiktion findet sich in von Balthasars Nachricht von den Landgerichten S. 307. ff.

§. 5.

II) Die Patrimonialgerichte des Adels und anderer Grundbesitzer. Der Adel besitzt seit dem dreizehnten Jahrhundert die völlige Gerichtsgewalt, sowohl in bürgerlichen als in peinlichen

lichen Fällen, in seinen Gütern, als ein dem Grunde völlig anklebendes Recht, und nicht bloß über seine eigene Unterthanen sondern auch über die in den Gütern sich aufhaltenden freyen Kontraktsleute, als Schäfer, Holländer, Müller, Schmiede, Gärtner, Tabakspflanzer, Ziegel- und Kohlenbrenner, Einlieger, Handwerker, Schreiber und kleine Pächter von Bauerhöfen, in der ersten Instanz *a*). In dieser Gerichtsgewalt ist er auch von den Landesfürsten immer bestätiget worden *b*). In wichtigen Fällen, die nicht bloß Oekonomica betreffen, ist der Gerichtsherr angewiesen, einen rechtserfahrnen Gerichtshalter anzustellen *c*); in Civilsachen gehen die Appellationen in Pommern an das Königl. Hofgericht, in Rügen aber an das Landvogteygericht, wofern nicht der Gerichtsherr von der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts befreyet ist. In peinlichen Fällen werden die Akten an eine Universität zum Spruch verschickt *d*)

a) Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. I. §. 3 und Receß von 1774. Num. 34.

b) Fürstl. Reversalen vom 30 Aug. 1578. Num. II. L. C. II. 736. Fürstl Resolut. vom 17 Dec. 1580. — „Haben wir uns darauf gnädiglich wiederum erboten und versprochen, sie, unsre „Landstände, bey ihren ordentlichen verliehenen Niedergerichten, „untersten Rechtsstandes, gnädiglich zu lassen, den Lauf des Processes für ihnen durch extrajudicial Rescripten nicht zu hindern, „viel weniger zu verwirren. — Jedoch haben wir hiebey unsere „getreuen Landstände gnädiglich erinnert, daß uns dießfalls die „Hände so weit nicht mögten geschloßen werden, daß wir nach „Gelegenheit der Personen, Sachen und anderer zutragenden Umständen, die Rechtfertigung zu Behör und Erkenntnis für unser „Fürstl. Hofgericht zu nehmen und abzufordern, auch daselbst „durch endlichen Spruch zu erledigen nicht mächtig seyn sollten. „Dazu uns auch zuweilen die Partheyen eines oder beyden Theils „zuweilen der Richter selbsten, Ursache geben könnte, darum wir „uns unser Fürstl Richter-Amt und Macht auf solche Fälle vorbehalten haben wollen". S. von Balthasars Nachricht von den „Landesgerichten. S. 31.

c) Komm Receß von 1663. Num. IV. L. C. I. 386.

d) Die Pommersche Ritterschaft ist jetzo beschäftiget zur Abrichtung der Kriminalsachen ein eignes Gericht in Greifswald einzurichten.

§. 6.

§. 6.

III) Die Amtsgerichte in den Königl. Domanialämtern. Die Gerichtsgewalt in den Königl. Aemtern üben, Namens Königl. Maytt. in erster Instanz, die Amtshäuptleute mit einem Notarius. Ihre Jurisdiktion erstrekt sich in ihrem Amtsbezirke über alle und jede Amtsunterthanen und Einwohner, und über alle und jede Sachen, die nicht besonders von ihrer Gerichtsbarkeit befreyet sind *a*). Dergleichen Befreyungen finden statt, theils in Ansehung der Königl. Pächter, welche in ihren Privat- und Justizsachen unter dem Königl. Hofgerichte *b*), in Sachen, die Polizey, die Oekonomie und Kammerwesen betreffend, unter der Königl. Regierung sortiren *c*); theils in Ansehung landfriedbrüchiger, Ehre und Glimpf, adeliche und vornehme Personen betreffender Sachen, welche vor das Königl. Hofgericht gehören. Peinliche Sachen scheinen zwar auch, nach der Hofgerichtsordnung, überall der Kognition der Amtsgerichte entnommen zu seyn, allein, der Praxi und andern landesherrlichen Verordnungen *d*) nach, werden sie in der Maasse behandelt, daß die Amtsgerichte die Generalinqvisition, das Hofgericht aber die Specialinqvisition führet, welches dann die Akten zum Spruch an eine Fakultät sendet, oder, nach neuern Verordnungen, in geringern Sachen selbst die Urthel spricht. Die Amtshauptleute sollen jährlich vier ordentliche allgemeine Gerichtstage, ausserdem aber so oft, als es die eingekommenen Sachen erfordern, Gericht auf dem Amtshause halten *e*). Sie haben sich in ihrem gerichtlichen Verfahren nach ihrer Instruktion, nach der Hofgerichtsordnung und nach andern Landesordnungen zu richten und die Appellationen gehen ans Königl. Hofgericht *f*). Von den Strafgefällen in den Amtsgerichten fallen zwey Theile Königl. Maytt. zu, welche, mit Vorwissen der Königl. Regierung und Kammer, zum Bau und Reparation verfallener Kirchen, zur Stiftung von Armenhäusern und zur Unterhaltung armer Leute in den Aemtern angewandt werden sollen *g*).

Instruktion, nach welcher die Königl. Amtleute in Pommern (und Rügen) in ihrem Amt sich verhalten sollen. Stettin den 21 Jun. 1701. L. C. I. 974 — 989.

b) Instr.

a) Instr. §. IV. Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. I. §. 10. Der Königl. Reg. Verordn. vom 24 Apr. 1657. L. C. IV. 805.

b) Hofgerichtsordn. a. a. O.

c) Königl. Resolution vom 28 März 1776. L. C. IV. 894.

d) Der Königl. Reg. Bescheid vom 2 Dec. 1699. L. C. III. 157.

e) Instr. §. V.—VII. Der Königl. Reg. Verordn. vom 10 April 1772. L. C. V. 282.

f) Instr. §. VI. Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. I. §. 8

g) Instruktion. §. XIV.

§. 7.

IV) In den Kontrakten ist den Pächtern der Königl. Domanialgüther die Wahl freygelassen, ob sie die niedere Gerichtsbarkeit und Dienstzwang über die Bauern und sämtliche Einwohner der gepachteten Güther selbst üben oder durch die Amtsgerichte üben lassen wollen. In dem erstern Fall müssen sie mit Zuziehung einiger Beysitzer und eines Justitiarii oder Notarii, auf eigene Kosten und ohne alle Beschwerung der Unterthanen, ordentliche Gerichtstage halten und die dabey abgehaltenen Protokolle der Königl. Regierung jährlich einsenden, zugleich ist auch den Justitiarien oder Notarien, welche bey dergleichen Gerichtstagen im Domanio gebraucht werden, bey wilkührlicher Bestrafung aufgegeben worden, jedesmal, sobald dergleichen Gerichtstage geendiget sind, der Königl Regierung einen kurzen Bericht von der vorgewesenen Sache einzusenden und dabei die Gründe der erfolgten Entscheidung und wie sie vollzogen worden anzuzeigen. In dem zweyten Falle aber, da sie die Gerichtsbarkeit nicht selbst üben wollen, können sie die Streitigkeiten der ihnen untergebenen königlichen Unterthanen an den allgemeinen Gerichtstagen in den Königl. Aemtern durch die Amtsgerichte schlichten lassen, deshalb neulicher Zeit verordnet worden, das sie unausgesetzt gehalten werden sollen.

a) Normativ der Domanialkontrakte. §. IX. L. C. IV. 884. Der Königl. Regierung Verordn. vom 10. Apr. 1772 und vom 29 Dec. 1777. L. C. V. 282. und 296.

§. 8.

V.) Das akademische Gericht im Amte Eldena. In demselben führet der Universitätssyndikus, Namens des Rektors und des Konciliums, mit Beytritt des Amtshauptmanns und des Amtsnotarii, die Direktion. Bey grossen Excessen und Lastern, welche an Leib, Leben und Ehre, oder mit einer grossen Geldbusse zu bestrafen sind, wie auch in Civilsachen, welche über hundert Gulden an Werth betragen, ist der Universität selbst die Erkenntniß vorbehalten, die der Rektor, nachdem der Syndikus die Akten eingesandt, von der Juristischen Fakultät abfassen lässet und publiciret, oder es wird auch wohl in solchen Fällen ein ordentliches Mitglied dieser Fakultät dem Amtsgerichte zugeordnet, das dann das Direktorium führet. Die Brüche und Strafgefälle fallen in die akademische Kasse, und die Appellationen gehen wie von den Königl. Amtsgerichten, an das Königl. Hofgericht *a*). Von dieser der Universität im Amte Eldena zustehenden völligen Gerichtsbarkeit ist doch bey der Dotation mit diesem Amte der Fall ausgenommen worden, da Fremde, die keine Amtsunterthanen oder im Amte ansäßig sind, im Amtsbezirke delinqviren, als welche zwar vom Amtsgerichte eingezogen, aber auch gleich ans Hofgericht abgeliefert werden, das sie, auf geschehene Anzeige, anzunehmen, und die Untersuchung zu betreiben hat *b*).

a) Visitat. Receß von 1775. §. 25. Instruktion für den akademischen Syndikus § 12. L. C. V. 128. 171.

b) Dotations Instrument vom 9 Oct. 1634. L. C. II. 847. 849.

§. 9.

VI.) Die Lehnsgerichte des Adels über ihre Afterlehnsleute. Nur das einzige Gräfliche Haus Putbus hat jezt nur noch im Schwedischen Pommern Afterlehnsleute an den von Barnekow zu Silwiz, von Normann zu Tribberaz und von der Lanken zu Wostevitz, welche seiner Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in erster Instanz unterworfen sind, wie die Landesfürsten zwar selbst anerkannt haben, aber doch der

konkur-

konkurrenten Jurisdiktion und daher entstehenden Prävention nicht gänzlich, besonders in Fällen, wo eine Konnexitas oder Continentia Caussae vorhanden, begeben wollen *a*). Die Besetzung eines Afterlehnsgerichtes geschiehet durch den Lehnsherrn, mit einem Lehnsrichter, einigen Beysitzern und einem Notarius, wobey nach dem Mann- und Lehnsrechte verfahren werden muß *b*). Die Appellationen von demselben gehen, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder an die Königl. Lehnskanzley oder an das Königl. Hofgericht.

a) Landesherrliche Reversalen vom 30 Aug. 1578. Num. II. L. C. I. 736. L. T. A vom 30 Aug. 1578. — „Wenn auch Streit „über die After-Lehn-Leute seyn sollte, wollen sich J. F. Gnaden „der Cognition nicht anmassen, nur allein, daß die Gerichte mit „tauglichen Personen bestellet und die Justice nicht protrahiret wer„de; beträfe es aber die Lehn nicht, sondern Schuldsachen, und „der After-Lehnmann auch etzliche Güther unter J. F. Gnaden „hätte und wieder dieselbe im Fürstl. Hofgerichte geklaget würde, „so könnte die Sache alda, so aber für den Lehnmann Klage ange„stellet, auch alda decidiret werden und würde dißfalls ex Jure „communi die praeveniens gelten, für wem erst geklaget, item, „wenn ein After-Lehnmann Confidejussor wäre, würde propter „continentiam die Sache am Hofgerichte erörtert werden müssen". L. T. A. vom 8 März. 1608. — „So haben auch die von der „Ritterschaft für ihre After-Lehn-Leute und andere Unterthanen, „die in erster Instanz für ihnen zu Recht zu stehen schuldig, ge„wisse Personen ihres Mittels zur Administration der Justice zu „verordnen und in solcher ersten Instance mit Verabscheidungen „und sonsten gute Richtigkeit zu halten sich anerboten, wie wir „dann auch die, für die erste Instance gehörige Sachen, ehe die„selben per viam Appellationis aut protractae vel denegatae ju„stitiae ans Hofgericht gewachsen, nicht avociren wollen." — Fürstl. Resolution vom 8 März 1616. — „Imgleichen können „wir uns auch, da wir über der von Adel After-Lehn-Leute con„currentem jurisdictionem haben, der Prävention, die wir uns „im Landtags-Abschied zu Pasewalk den 30 Aug. 1578 vorbe„halten, keinesweges begeben —". S. *Friedensberg* Pract. Forens. Cap. XIX. §. 3. S. 179.

b) Der Königl. Regierung Dekret vom 16 Oct. 1723. In von Balthasars Nachricht von Landesgerichten. S. 306.

§. 10.

VII.) Von der Verfassung der städtischen Gerichte habe ich schon im ersten Hauptstücke §§ 59, 86, 104, 125, 140, 151, 165, 177, 185, 190, 194, 199, 205 und 212, im ersten Theil S. 92, 146, 177, 192, 202, 209, 218, 228, 232, 236, 239, 241, 246 und 251 hinlänglich gehandelt.

§. 11.

VIII.) Das akademische Gericht. Die Universität Greifswald übt die ihr verliehene völlige Gerichtsgewalt über alle ihr Zugehörige und Verwandte, über deren Frauen, Kinder, Wittwen und Bedienten, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, durch die Juristische Fakultät, besonders den jedesmaligen Dechant derselben aus, jedoch wird alles im Namen des Rektoris und des Konciliums publiciret und vollzogen. Die Appellationen von diesem Gerichte gehen unmittelbar an das Königl. Hohe Tribunal zu Wismar. In peinlichen Fällen wird ein ordentliches Gericht von mehrern Mitgliedern des Konciliums, unter der Direktion des Dekans der Juristen Fakultät, niedergesetzet. Die Gerichtsbarkeit über die Studierenden übt der jederzeitige Rektor mit dem Universitätssyndikus, nur in wichtigeren Fällen wird die Meynung der Senioren der vier Fakultäten eingeholet, und überall keine Appellationen, als an den Kanzler der Universität, verstattet.

Gesetze für die Studierende auf der Universität zu Greifswald. 1774. 4. L. C. V. 138-157.

§. 12.

IX.) Die Königl. Holz- Jagd- Accise- Konsumtions- Post- und Licent- Gerichte werden nur bey vorgefallenen Unterschleifen und Defraudationen der Königlichen Gefälle angeordnet und gehalten.

a) In

a) In den Holz- und Jagdgerichten präsidiret der Königl. Oberjägermeister, dem der Amtshauptmann des Amts, worinn der Schade geschehen, der Jagdfiskal, als Justitiarius, und ein Notarius zugeordnet wird *a*). Es erstrecket sich aber die Gewalt dieses Gerichts nur über Amtsunterthanen und Einwohner; Wenn andere adeliche und vornehme Personen oder städtische Bürger sich in diesem Punkte vergehen, müssen sie vom Jagdfiskal vor ihrem ordentlichen Gerichtsstande belanget werden *b*). Die Appellationen von diesem Gerichte gehen an das Königl. Hofgericht.

1. Renovirte Heide- Holz- Mast- und Jagdordnung vom 22 May 1709. L. C. III. 945-972.
2. Instruktion für den Jagdfiskal vom Jahr 1732. L. C. III. 161.

b) Die Accisegerichte jeden Ortes, wo Defraudationen vorgefallen, bestehen aus dem Oberaccise-Inspektor, der, wenn er gegenwärtig ist, das Präsidium führet, aus dem Accise-Inspektor, der in Abwesenheit des Oberinspektors präsidiret, aus einer Magistratsperson des Orts, die das Gericht dirigiret, oder, in Fällen, wo Königl. Amtsunterthanen und Einwohner besprochen werden müssen, der Königl. Amtshauptmann, und aus einem Notario. In Stralsund tritt auch der Accise-Kontrolleur dem Gerichte bey. Kann man sich in diesem Gerichte über einen gemeinschaftlichen Schluß nicht vereinbahren, so gehen die Protokolla und Vota an die Königl. Regierung zur Entscheidung *c*).

Trank- und Scheffel-Steuer Ordnung vom 17 Jun. 1721. N. G. 49-58.

c) Gleichmäßig werden auch die Konsumtionsgerichte von dem Oberinspektor oder Inspektor eines jeden Orts mit Zuziehung einer Magistratsperson, des Konsumtionskontrolleurs und eines Notarii gehalten *d*). Die Appellationen von beyden Gerichten gehen an die Königl. Regierung.

Königl. Schwedisch-Pommersche renovirte Konsumtions-Steuer-Ordnung vom 3 May 1734. N. G. 336-362.

d) Die Postgerichte werden von dem Postdirektor oder von dem Postmeister des Orts, zwey Magistratspersonen und einem Notarius gehalten. Die Appellationen gehen an den Generalpostdirektor und das Königl. und Reichs Kanzley Kollegium in Stockholm *e*).

e) In dem Licentgerichte in Stralsund sitzt der Oberlicentinspector, der Oberaccise- und Konsumtionsinspektor, der Licentverwalter, der Konsumtions- und Packhausinspektor, ein Mitglied des Magistrats und ein Notarius. In den Licentgerichten der übrigen Seestädte, der Licentverwalter jeden Orts, eine Magistratsperson und ein Notarius. Die Appellationen von diesen Gerichten gehen ans K. H. Tribunal zu Wismar *f*).

S. K. Maytt. zu Schweden renovirte und verbesserte Licent- und Segelations-Ordnung in Pommern vom 15 Nov. 1733. N. G. 303 — 330.

a) Heideordn. Tit. X. §. 1. Instruktion für den Jagdfiskal. §. III.
b) Heideordn. Tit. X. §. 2. Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. 1. §. 3. 10.
c) Trank- und Scheffelsteuerordn. Kap. IV. §. 7. 8. Rescr. der Königl. Regierung vom 8 Oct. 1749. L. C. V. 287.
d) Konsumt. Steuerordn. Num. XVII.
e) Königl. Verordn. vom 8 Jan. 1704. Num. XIV. und Auszug aus den Postordnungen vom 12 März 1709. Num. XII. L. C. III. 1035 und 1041.
f) Königl. Verordn. vom 22 Nov. 1688. und vom 22 März 1692. L. C. III. 165. 167. der Königl. Reg. Rescr. vom 20 März. 1734. L. C. III. 168. Des Königl. Kommerz Kollegii Rescr. vom 26. Sept. 1739. L. C. III. 170. V. 285.

§. 13.

I. A. Helvigii Diss. de Foro Militari. Gryphisw. 1726. 4.

X.) Die

X.) Die Königl. Kriegsgerichte der hier in Besatzung stehenden Truppen. Alle Militairpersonen, Generale, Officiere, Unterofficiere und Gemeine, welche würklich noch in Kriegsdiensten, oder, wenn sie auch daraus bereits entlassen worden, doch des vorhergehenden Dienstes wegen noch in Ansprache genommen werden, haben mit ihren Frauen, Kindern und Domestiken ihr Forum Privilegiatum vor den Königl. Kriegsgerichten. Diese werden in Unter- oder Regiments- und in Ober- oder General-Kriegsgerichte abgetheilet. Zum Regiments-Kriegsgerichte werden, unter dem Vorsitze eines Regimentsofficiers, zwey Kapitains, zwey Lieutenants, zwey Fähndriche, zwey Feldwebel, zwey Sergeanten, zwey Führer und der Regimentsauditeur, zusammen dreyzehn Personen; zum General-Kriegsgerichte aber eine Generalsperson als Präses, einige Obristen, Obristlieutenants und andere Officiere nebst einem Ober- oder Generalauditeur verordnet.

Vor dem General-Kriegsgericht gehören: Beleidigungen der Königl. Maytt. Verrätherey und Korrespondenz mit den Feinden, Schmähungen und Injurien gegen Generale und andere hohe Officiere, Anklagen eines Obristen oder anderer hoher Officiere auf Leib, Leben oder Ehre, Fehler und Vergehungen ganzer Kompagnien, Bataillons und Korps, und Streitigkeiten zwischen Gemeinen und Officiers, wenn das Untergericht in besondern Fällen aus Ursachen nicht darüber urtheilen kann. Alle übrige Sachen, welche im gemeinen Leben und Wandel vorfallen, es mögen bürgerliche oder peinliche Sachen seyn, nur Konsistorialsachen ausgenommen, als welche vor das Königl. Geistliche Konsistorium gehören, werden vom Untergerichte abgemacht und vollzogen, wenn keine Appellationen eingelegt worden, welche in dem Fall an das Ober-Obergericht verstattet werden, wenn die Sache den Werth von zweyhundert Daler Silbermünze übersteiget *a*). Advokaten welche bey dem Königl. H. Tribunal, bei der K. H. Regierung oder beym K. Hofgerichte immatrikulirt sind, müssen auch bey den Königl. Kriegsgerichten zur Vertretung der Partheyen zugelassen werden

werden *b*). Diese Gerichte sprechen nach den Kriegsartikeln, nach der Kriegsgerichtsordnung und nach dem Schwedischen Gesetzbuche. Zur Bewachung der Kriegsgesetze und Ordnungen ist ein Kriegsfiskal auf dem pommerschen Staat angeordnet *c*). In Kriminalfällen werden keine ordentliche Appellationen verstattet, wichtige Vorkommenheiten dieser Art aber gehen an das General-Kriegs- und Leuterationsgericht nach Stockholm. In Fällen, wo Militairpersonen mit Bürgerlichen in Rechtshändeln verwickelt sind, werden vermischte Gerichte angeordnet, da nemlich gegenseitig dem Kriegsgerichte eine Obrigkeitliche Person des Bürgers und dem bürgerlichen Gerichte ein Officier zugeordnet wird, die doch beyderseits in solchen Gerichten keine Stimmen haben *d*)

In Ansehung des gegegenseitigen Verhältnisses der bürgerlichen und militärischen Gerichtsbarkeiten sind sonst noch folgende Punkte zu merken: 1) Ueber Officiers und Gemeinen, welche des Dienstes entlassen sind, haben die Kriegsgerichte weiter keine Gerichtsgewalt, sondern sie gehören unter der bürgerlichen Obrigkeit; 2) Kriegspersonen, die im Lande Güther besitzen oder erwerben, stehen in Ansehung dieser Güther unter dem Königl. Hofgerichte oder sonstigem Gerichtsstande derselben; 3) Wenn sie in fremder Jurisdiktion delinqviren, müssen sie dem Kriegsgerichte ausgeliefert werden, und eben so sind die Civilpersonen, die bey öffentlichen Unruhen von der Wache ergriffen werden, an ihre Behörde abzuliefern; 4) Wer vor seinem Gerichtsstande eine rechtshängige Sache hat und mitlerweile in Kriegsdiensten gehet, muß seine Sache dennoch vor demselben ausmachen; 5) Bürger, welche vor dem Kriegsgericht als Zeugen vorgeschlagen werden, müssen sich vor demselben einstellen und ihr Zeugnis ablegen, gleichmässig müssen auch Militairpersonen sich dazu vor bürgerlichen Gerichten sistiren; 6) In Sachen gewaltsamer Werbungen, in Einqvartierungs- und anderen Sachen, die sich auf Polizey und öffentliche Angelegenheiten beziehen, erkennt die Königl. Regierung *e*).

1) Königl. Kriegs-Gerichtsordnung vom 2 März 1682. L. C. III. 171 — 191.

2) St.

2) Sr. Königl. Maytt. Verordn., welchergestalt es bey den General- und Regimentsgerichten unter Dero Miliz gehalten und was dabey in Acht genommen werden soll, nebst einigen Regeln, welche bey selbigen Gerichten, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, zu observiren und zu beobachten seyn. D. D. Stockholm den 2 März 1682. L. C. 191 — 200.

a) Verordnung wie es bey Kriegsgerichten zu halten. §. 1 — 13.

b) Rescript der K. Regierung vom 11 Nov. 1754. und Ordre des stralsundischen Kommendanten an die Regimentschefs vom 20 Nov. 1754. L. C. V. 290.

c) Königl. Resolution wegen Bestellung eines Kriegsfiskals auf dem pommerschen Staat vom 10 Nov. 1756. L. C. V. 291.

d) Königl. Resolutionen vom 24 Dec. 1684. L. C. I. 880. und vom 13 Jun. 1707. L. C. III. 228.

e) Königl. Verordnungen vom 10 April. 1669. und vom 30 Apr. 1681. Der Königl. Kommissarien Schreiben an den Kommendanten in Stralsund vom 17 Nov. 1780. L. C. III. 1291. 1294. Königl. Resolut. vom 3 Febr. 1692, der Königl. Reg. Rescr. vom 13 Jun. 1707, des K. H. Tribunals Rescr. vom 12 Febr. 1723, Königl. Resol. vom 6 und 20 März. 1723, L. C. III. 227 — 231.

§. 14.

XI.) **Das Landvogteygericht auf Rügen.** Es ist uralt, wie sich aus dem Rügianischen Landgebrauche ersehen läßt und hat von Alters her seinen Sitz zu Bergen gehabt. Es ist auch zu schwedischen Zeiten beybehalten und bestätiget worden *a*), die sieben oder nachherigen vier Gardvogteyen oder Niedergerichte, worunter die gantze Insel in den älteren Zeiten vertheilet war, sind aber schon seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts eingegangen und nicht wieder eingerichtet worden, ungeachtet es in der Regimentsform versprochen war. Dieß Gericht bestehet aus dem Königl. Landvogt und einem Sekretär. Zu der Stelle eines Landvogts soll allemal ein eingebohrner Rügianischer von Adel, der der dortigen Gebräuche wohl kundig ist, genommen werden. Im

Jahr 1699 ward sie mit der Rügianischen Amtshauptmannsstelle verbunden, aber auch im Jahr 1720, auf Vorstellung der Ritterschaft, wieder davon getrennet *b*). Das Landvogteygericht übt die landesfürstliche Gerichtsgewalt, theils in der ersten Instanz über den Adel in Rügen, theils gehen in der Appellationsinstanz die in den Patrimonial- Amts- und Stadtgerichten abgeurtheilten Sachen dahin, nur daß das Königl. Hofgericht konkurrente Jurisdiktion mit dem Landvogteygerichte hat und sowohl einige Adeliche Geschlechter von seiner Gerichtsbarkeit durch besondere Privilegien überall befreyet, als auch einige Sachen von seiner Kognition ausgenommen sind. Die eximirten Familien sind: die Grafen und Herren zu **Putbus**; die **Platen** zu Venz und Gurtiß; die **Norrmann** zu Jarniz; die **Krassow** zu Panseviß und Veikviß; die **Barnekow** zu Ralswieck; die Grafen **Brahe** zu Spiecker; die **von der Osten**; der Besitzer von Liddow; die **von der Lanken**; die **Bohlen** zu Laase und **von Kahlden** zu Silmeniz. Die eximirten Sachen sind: Bruch des Landfriedens; Peinliche Sachen des Adels; Aussteuersachen der adelichen Wittwen und Jungfern und Adjudikation der Lehne. Das Landvogteygericht soll sich nach dem Rügianischen Landgebrauche richten, in sofern derselbe noch in Observanz ist, übrigens dient ihm die Instruktion des Landvogts *c*), und die Hofgerichtsordnung zur Norm des gerichtlichen Verfahrens.

a) Regimentsform vor 1663. Tit. II. und XI. L. C. I. 363. 372. Komm. Receß von 1663. Num. V. L. C. I. 386. Ritterschaftl. Privilegien von 1720. N. G. 17.

b) Königl. Resolut. vom 19 Dec. 1720. Num. XVII. L. C. I. 1104.

c) Instruktion des Landvogts in Rügen vom 14 May. 1721. L. C. III. 155.

§. 15.

XII.) Das **Königl. Gesundheits Kollegium**, von dessen medicinischer Verfassung ich bereits im ersten Theile dieses Werks gehandelt habe *a*), kommt auch hier als ein Landesgericht

in

in Betrachtung, da alle zum Medicinalwesen gehörige Personen, ihrer Amtsverwaltung wegen, unter seiner Jurisdiktion gehören. Wer nemlich diese Personen ihres Amtes wegen zu besprechen hat, kann es entweder vor diesem Kollegio oder vor ihrer ordentlichen Obrigkeit thun. Im erstern Fall ist diese, auf Erfordern des Gesundheitskollegii, im letztern aber von selbst verbunden, die Sache zu untersuchen und die Untersuchungsprotokolle dem Kollegio einzusenden, das dann entscheidet und die Bewerkstelligung des Spruchs der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten überläst. Alle Streitigkeiten über die Belohnung der Medicinalpersonen für ihre Bemühungen, wie auch zwischen Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Patienten über den Werth der gegebenen Arzneyen hängen allein von der Entscheidung des Gesundheitskollegii ab, und die Obrigkeit des Beklagten ist schuldig, seine Urtheln zu vollstrecken. Ausser der Restitutionsinstanz beym Kollegio selbst, können die durch seine Aussprüche sich beschwert Findenden in Dingen, wo es auf kunstmässige Beurtheilung des medicinischen Verfahrens ankomt, die Entscheidung einer auswertigen medicinischen Fakultät verlangen, in allen andern Fällen aber sich, nach Bewandnis der Umstände, an die Königl. Regierung oder an das Königl. hohe Tribunal wenden *b*).

Königl. Medicinalordnung für Schwedischpommern und Rügen vom 7. Dec. 1779. L. C. V. 552 — 563.

a) Hauptst. II. §. 18. III. S. 297. ff.

b) Medicinalordn. Kap. I. §. 14 — 19.

§. 16.

XIII.) **Das Königl. Geistliche Konsistorium.** Es ist im Jahr 1563 errichtet und hat seinen Sitz beständig in Greifswald gehabt. Nach dem Tode Herzog **Bogislavs** XIV. legte der damalige Generalsuperintendent, **Berthold von Krakevitz**, seine Stelle nieder, weil der Churfürst von Brandenburg sein Misvergnügen über die im Lande angeordnete Provisonalregierung den

den zu erkennen gab und es in der Folge zu ahnden drohte, und das Konsistorium blieb, wie andere Landeskollegien, bis ins Jahr 1642 geschlossen, da sie von der Interimsregierung wieder eröfnet wurden. Während dieses Zeitpunkts besorgte das Stettinsche Konsistorium die kirchlichen Angelegenheiten auch im Herzogthume Wolgast. Bey der ersten Einrichtung des Landes zu Schwedischen Zeiten hegte man anfänglich die Meynung, zwey Konsistorien, zu Stettin und Greifswald, einzurichten, da denn das Stettinische als ein Ober oder Generalkonsistorium anzusehen seyn sollte, allein man ließ diese Ideen fahren, hob das Stettinsche ganz auf, ungeachtet die Stände aus den stettinschen und hinterliegenden Kraisen es ungerne sahen, und behielt das Greifswaldische allein bey. In der Folge ward denn doch im Jahr 1700, auf dieser Stände unablässiges Anhalten, weil sie durch die Entlegenheit von Greifswald sehr beschweret wurden, dem Greifswaldischen Konsistorio nachgegeben, in Stettin einige Subdelegirten als beständige Kommissarien zum Unterkonsistorio zu konstituiren *a*).

Dieß Gericht wird besetzt mit dem Generalsuperintendenten, mit einem Direktor, mit einem geistlichen und einem weltlichen Assessor, denen ein Sekretär, ein Bothe und ein Pedell zugeordnet ist. Sämtliche Glieder desselben werden von Königl. Maytt. bestellet und berufen *b*). Sie sind bisher alle aus der Universität genommen worden, wiewohl der Landesfürst berechtiget ist, die Weltlichen entweder von Hofe aus zu bestellen, oder aus der Universität zu nehmen *c*). Den Sekretär beruft das Königl. Konsistorium mit Vorwissen und Einwilligung der Königl. Regierung, den Bothen und Pedellen aber nimmt es für sich allein an.

Der jederzeitige Generalsuperintendent ist Präses dieses Gerichts: Ihm gebühret die Aufsicht über sämtliche Mitglieder desselben und dafür zu wachen, daß sowohl sie ihre Aemter nach Vorschrift der Kirchenordnung und Konsistorialinstruktion treulich und mit Fleiß verwalten, als daß auch allen sektirischen Meynungen, Aergernissen und übeln Händeln zeitig gewehret und Sünden, Laster, Uebelthaten und Skandale vom Konsistorio zur geziemenden

menden Animadversion gezogen werden. Er hat das Konsistorialsiegel in Verwahrung und dahin zu sehen, daß es nur solchen Verordnungen vorgedrukt werde, welche im Rath beschlossen, oder, wenn sie bloß die Direktion des Processes betreffen, vom Direktore erkannt worden. Ist er abwesend, so nimmt der Direktor das Siegel in Verwahrung *d*).

Der Direktor, welches gewöhnlich das älteste rechtsgelahrte Mitglied ist, führet die Direktion der Processe, sorgt daß die Justiz allen und jeden ohne Ansehen der Personen administriret und keinem das Recht versaget oder verzögert werde; Er verabscheidet auf eingekommene Sachen, so weit sie bloß den Lauf des Processes betreffen oder nicht von sonderlicher Wichtigkeit sind, andere Sachen aber trägt er im Rathe mit seinem Bedenken vor, und fasset den Bescheid nach der Meynung der Konsistorialien ab. Auch sorget er für den richtigen Betrieb aller Kanzleygeschäfte *e*).

Der beym Königl. Hofgerichte angesetzte Advokatus Fisci betreibt auch beym Konsistorio, als desselben Prokurator, die in sein Amt einschlagenden Geschäfte *f*), und die beym Königl. Hofgerichte immatrikulirten Advokaten werden auch vor dem Königl. Geistlichen Konsistorio zugelassen, doch kann es auch selbst welche annehmen *g*). Es hält wöchentlich einmal Sitzungen.

Die Jurisdiktion dieses Gerichts erstrekt sich über die ganze Provinz und begreift sowohl alle zum Kirchenstaat gehörigen Personen, als alle geistlichen und Kirchensachen, ohne Unterschied der Personen, welche sie betreffen, sie seyn geistlich oder weltlich, unter sich *h*).

In Ansehung der Personen stehen 1) Alle Geistliche und zur Geistlichkeit gehörige Personen, als Prediger, Küster und Schuldiener mit ihren Frauen und Kindern, welche sich noch bey ihnen aufhalten, ohne Unterschied der Sachen, auch in weltlichen und bürgerlichen Dingen, unter demselben *i*); 2) Ihr Gesinde und Dienstboten aber, Priester-Koloni, Einlieger in Kirchenbuden und Kathen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, Bewohner von Kapellenstellen und deren Hausgenossen unter

der ordentlichen Ortsobrigkeit *k*); 3) Andere Kirchendiener, als Provisoren, Organisten, Kalkanten, Kuhlengräber u. dgl. stehen nur, soweit die Sache ihre Kirchenämter und deren Verwaltung betrift, oder, wenn sie bloß Kirchendiener sind, in Kirchenhäusern wohnen und in keiner bürgerlichen Pflicht und Nahrung stehen, unter der Jurisdiktion des Konsistorii, in allem Uebrigen aber unter der ordentlichen weltlichen Obrigkeit *l*).

In Ansehung der Sachen gehören für dieß Gericht: 1) Alle die Religion, Kirchen und Kirchenceremonien, irrige Lehrmeynungen, Uebertretung der Kirchenordnung und Agende, Stöhrung des Gottesdienstes, Begräbnisse u. dgl. betreffende Sachen; 2) Alle Matrimonialsachen; 3) Alle Stiftungen zum Besten der Kirchen, Hospitalien und andern milden Sachen; 4) Die Hebungen der Kirchen, Prediger, Küster und Schuldiener an Zehnden, Meßkorn und anderen Gefällen *m*). Auch Militairpersonen sind, so wie die Feldprediger, in Kirchen- Ehe- und andern Konsistorialsachen seiner Jurisdiktion unterworfen, so lange sie hier im Lande in Besatzung stehen, und werden von ihm unmittelbar vorgeladen, sie werden aber nach der Schwedischen Kirchenordnung gerichtet, die zu dem Ende auf Königl. Befehl ins Teutsche übersetzet worden *n*).

Dagegen sind von seiner Kognition ausgenommen: 1) Alle peinliche Strafen, welche es der weltlichen Obrigkeit überlassen muß *o*); 2) Alles was Jura Fisci betrift, die es dem Hofgerichtsfiskal gehörigen Orts zu betreiben aufgiebt *p*); 3) Das Jus Decimandi, wovon es bey vorkommenden Fällen der Königl. Regierung, zur weiteren Verfügung, Bericht zu erstatten hat *q*): 4) Alle Kirchen und Konsistorialangelegenheiten der Stadt Stralsund und ihrer Einwohner, als welche ihr eignes städtisches Konsistorium hat *r*); 5) „Wichtige geistliche Sachen, „besonders wenn sie zu öffentlichen großen Aergernissen, Aufwie„gelungen und Zerrüttungen im Gottesdienst, in Kirchen und „Schulen anlässig, oder wenn sie zu einiger Veränderung in der „Lehre, Ceremonien und gemeinem Kirchenwesen gereichen kön-

„nen

„nen, imgleichen wenn darunter publica Causa oder Präjudicium „Juris Episcopalis versiret, also Königl. Maytt. als des Landes „hohe Obrigkeit vornemlich mit betreffen, sollen, vor weiterem „Vornehmen, an die Königl. Regierung gemeldet, dabey alles, „was sich dabey befindet und eräuget, referiret und ihr Bedenken „mitgenommen werden" *s*).

Zur Norm dienet dem Konsistorio hauptsächlich die Kirchenordnung, Kirchenagende und Konsistorialinstruktion, besonders ist ihm im zweyten und dritten Theil der Instruktion und den darauf sich beziehenden Visitationsrecessen von 1703 und 1775 die Art seines gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben. Ausserdem ist es in den zu rechtlichem Proceß vor ihm erwachsenen Streitigkeiten auf die Hofgerichtsordnung verwiesen und sie in Konsistorialprocessen nach Unterschied der Sachen zu befolgen schuldig *ss*). In Ansehung der Vollstreckung der Urtheln und Mandaten ist festgesetzet, daß es wieder Parthen, die unmittelbar unter Königl. Maytt. Jurisdiktion stehen, auch unmittelbar procediren und mandiren solle; in Ansehung solcher Partheyen aber, die entweder in den Städten oder auf dem Lande unter einer andern Obrigkeit gesessen sind, diesen die Vollziehung der Urtheln aufzugeben habe, wieder welche der Fiskal seines Amts zu pflegen hat, wenn sie darinn nicht geleben wollen *t*).

Die Appellationen von den Aussprüchen des Königl. Geistlichen Konsistorii gehen an das Königl. Hohe Tribunal zu Wismar, sie müssen aber innerhalb vier Wochen dem Konsistorio angezeigt und um Versendung der Akten gebeten werden *u*). Visitationen dieses Gerichts sollen alle drey Jahre und auf eben die Art, wie beym Königl. Hofgerichte, angestellet werden *v*).

1) Kirchenordnung im Lande zu Pommern. Stralsund und Greifswald. 1731. Fol.

2) Kirchen Agenda, das ist, Ordnung der Heiligen Kirchen-Aemter und Ceremonien, wie sich die Pfarrherrn, Seelsorger und Kirchendiener in ihrem Amt verhalten sollen. Stralsund und Greifswald. 1731. Fol.

3) Str.

3) Sr. Königl. Mayst. zu Schweden Consistorial-Instruction, in Dero Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, vom Jahr 1681 nebst den Visitations Abschieden von 1707 (1703) und 1775. Stralsund. 1775. Fol.

a) Königl. Resol. vom 1 März 1655. Num. III. L. C. I. 821. Der Königl. Reg. Rescr. vom 14 May. 1657. L. C. III. 138. Des Königl. Konsistorii General Kommissorium für die Subdelegirten des Königl. Konsistorii in Stettin vom Jahr 1700. L. C. III. 143.

b) Konsistor. Instr. Th. I. Kap. 1.

c) K. O. Th. III. Tit. Von Consistoriis. S. 31.

d) K. J. Th. I. Kap. II.

e) K. J. Th. I. Kap. III.

f) K. J. Th. II. §. 8. Receß von 1703. Num. 17. §. II. Receß von 1775. Num. 20. Der Königl. Kommission Resolut. vom 30 März. 1681. Num. VII. L. C. III. 140. Instruktion für den Hofgerichtsfiskal vom 3 Febr. 1723. L. C. III. 111.

g) K. J. Th. III. Kap. I. §. 8. Receß von 1703. Num. 25. Re= von 1775. Num. 27. Rescr. der Königl. Reg. vom 31 Jan. 1707. L. C. III. 147.

h) K. J. Th. II. §. 1. 2.

i) K. J. Th. II. §. 12. 13.

k) K. J. Th. II. §. 14 und Receß von 1775. Num. 22.

l) K. J. Th. II. §. 15. und Receß von 1775. Num. 23.

m) K. O. Th. III. Tit. Was für Sachen für die Konsistoria gehören. S. 33. Tit. Von Ehesachen. S. 42. K. J. Th. II. §. 4. 5. L. T. A. vom 10 März. 1614. L. C. I. 627, vom 12 März. 1627. Num. III. L. C. I. 653. Des H. Tribunals Rescr. vom 2 Nov. 1723. L. C. III. 57. Fürstl Verordn. vom 13 May. 1636. Num. III. L. C. III. 136. Der K. Reg. Verordn. vom 26 Nov. 1670. L. C. III. 139.

n) Komm. Receß von 1663. L. C. I. 379. Königl. Verordn. vom 28 Sept. 1692. L. C. III. 141. Königl. Resol. vom 20 Nov. 1703. Num. XVI. L. C. II. 735. Der Königl. Reg. Rescr. vom 20 May 1706. L. C. III. 146. Königl. Resolutionen vom 29 Oct. 1753 und vom 8 Apr. 1754. L. C. III. 150. 151.

o) K.

o) K. O. Th. III. Tit. Von der Strafe der Kirchenpersonen. S. 34. K. J. Th. II. §. 8. 9. 10. Receß von 1703. Num. 17. 18. 19. und von 1775. Num. 18. 19. Rescr. der Königl. Reg. vom 31 Jan. 1707. L. C. III. 147.

p) K. J. Th. II. §. II. L. T. A. vom 10 März. 1614. Num. I. L. C. I. 627. Der Reg. Rescr. vom 31 Jan. 1707. L. C. III. 147.

q) K. J. Th. II. §. 11. u. Receß von 1775. Num. 21.

r) S. Th. I. Hauptstück I. §. 48. VIII. und §. 59. I. S. 77. 92.

ſ) K. J. Th. II. §. 7.

ſſ) K. J. Th. III Kap. I. §. 10.

t) K. O. Th. III. Tit. Von Konsistoriis. S. 33. K. J. Th. III. Kap. V.

u) K. J. Th. III. Kap. IV. Tribunalsordnung Th. II. Tit. 1. §. 15. Eigentliche Appellationen vom Konsistorio waren in den ältern Zeiten nicht üblich, sondern wenn Jemand zu Beschwerden Ursache zu haben vermeinte, konnte er sie dem Landesherrn schriftlich übergeben, der dann eine Revision anordnete. Zu solchem Revisionsrathe wurden (nach der Kirchenordnung Th. III. Tit. Von Konsistoriis. S. 33.) zwey Caminsche Kapitularen, zwey aus der Ritterschaft, zwey von Städten, zwey Räthe aus den andern Konsistoriis und zwey Hofräthe aus jeder Regierung erfordert. Weil aber diese Einrichtung sehr beschwerlich war und zu grossen Zögerungen Anlas gab, so ward es in den folgenden Zeiten üblich, daß, wenn die Sachen die Kirchenordnung und Agenda, Veränderung oder Zerrüttung in Lehre und Ceremonien, oder andere Publica jura und Interessen betrafen, alsdenn von dem Konsistorio an den Landesherrn provociret und, was obberegtermaßen in der Kirchenordnung enthalten, observiret wurde. Wenn es aber allein Caussas Privatas betraf und sich auf Klage und Urthel zwischen dem Kläger und Beklagten bezog, ward die Appellation an das Fürstl. Hofgericht verstattet, die Akten dahin vom Konsistorio eingesandt und daselbst die Sache erwogen und darüber geurtheilet. (S. Mevii Delineation der pommerschen Landverfassung. Kap. XIII.) Bey der Landeseinrichtung zu Schwedischen Zeiten gab dieser Punkt zu manchen Unterhandlungen Veranlassung, die in der Königl. Resolution vom 1 März 1655 (Num. III L. C. I. 821.) dahin entschieden wurden, daß die Appellationen vom Konsistorio so lange ans Königl. Hohe Tribunal gehen sollten, bis ein Oberkonsistorium für die Teutschen Provinzen errichtet seyn würde.

Da dieß aber nie zum Stande gekommen ist, so sind auch die Appellationen vom Konsistorii immer ans K. H. Tribunal bisher gegangen, obgleich der Klerus damals sehr misvergnügt darüber war, weil er es mit seinen Vorrechten streitig hielt, wenn er in dieser Instanz unter einem völlig weltlichen Richter stehen sollte. Allein Mevii Gründe (Part. IV. Decis. I.) behielten die Oberhand

c) Visitationsreceß von 1775 am Schluße.

§. 17.

XIV.) Das Königl. Hofgericht zu Greifswald. Es ist ungefehr um das Jahr 1560 für das Herzogthum Wolgast und Fürstenthum Rügen errichtet worden. Zur Zeit der eingebohrnen Fürsten hatte es seinen beständigen Sitz, gleich dem Stettinschen, am fürstlichen Hoflager selbst, ob es gleich verschiedentlich, besonderer Umstände wegen, auf eine Zeitlang nach einen andern Ort verleget werden müssen, wie im Jahr 1583 wegen der Pest nach Loitz und Eldena, und im Jahr 1642 nach Greifswald. Bey der Vereinigung beyder Herzogthümer unter dem letzten Herzoge, nach dem Abgange des wolgastischen Hauses, wurden doch beyde Hofgerichte, das Stettinsche und das Wolgastische, beybehalten und fielen beyde in den Antheil, welchen die Krone Schweden durch den osnabrückschen Frieden an Pommern erhielt. Die Stände aus den stettinschen und von Hinterpommern zugelegten Distrikten wünschten zwaar sehr, eben wie in Ansehung des Konsistorii, daß entweder beyde Hofgerichte beybehalten, oder auch das Wolgastische nach Stettin verlegt werden mögte, allein man fand es zuträglicher, nur ein Hofgericht in der Mitte der Provinz zu haben und bestimmte deshalb Greifswald zum Sitz desselben *a*). Demungeachtet ward es im Jahr 1665 abermals nach Wolgast, wo damals der Sitz der Königl. Landesregierung war, aber auch im Jahr 1680 wieder zurück nach Greifswald verlegt, wo es auch seitdem verblieben und ihm im Jahr 1705 der vormalige Probsteyenhof zu seinem beständigen Sitz angewiesen und eingerichtet worden. In den Kriegszeiten, im Jahr 1675 gieng es nach Stralsund, im Jahr 1711 die eine

Hälfte

Hälfte der Mitglieder nach Stettin, die Andere nach Stralsund, um von da aus, so weit es reichen konnte, die Justiz zu administriren, wie aber das Land in Jahr 1715 unter dänischer Bothmässigkeit kam, weigerten die Hofgerichtsräthe sich, dänische Dienste anzunehmen, daher ward die Justitzadministration der dänischen Landesregierung zugleich mit übertragen und in dem ganzen Zeitraume der Dänischen Hoheit von ihr verwaltet. Nach dem Frieden ward das Hofgericht auf den vorigen Fuß wieder hergestellet und die vormaligen Hofräthen traten wieder ein.

Das Königl. Hofgericht wird jetzo besetzet mit einem Presidenten, mit einem Direktor, mit zwey ordentlichen Assessoren, mit zwey ordentlichen Referendarien, die doch in neuern Zeiten immer Assessorscharakter führen, und mit einem oder zwey extraordinairen Referendarien, welche aber keine entscheidende Stimme haben, ausser in dem Falle einer Parität *aa*). Zur Kanzley werden bestellet, ein Protonotär, welcher zugleich die in neuern Zeiten eingezogene Stelle des Sekretärs versiehet, ein Registrator und ein Kanzellist; ein Exekutor, ein Viceexekutor, ein Kanzleydiener und ein Kanzleibothe. Ferner sind noch beym Hofgerichte angestellet ein Advokatus Fisci, ein Adjunktus Fisci, sechs Prokuratoren und eine unbestimmte Anzahl von Advokaten. Der Direktor, die Assessoren, die ordentlichen Referendarien, der Protonotär und der erste Fiskal werden auf Vorschlag des Königl. Hofgerichts *b*), welchen die Königl. Regierung Königl. Maytt. mit ihrem Bedenken vorlegt, vom Könige selbst, die extraordinairen Referendarien aber, der Adjunctus Fisci, der Registator, der Kanzellist, der Exekutor und Viceexekutor und der Kanzleydiener von der Königl. Regierung bestellet. Nur die Prokuratoren und den Bothen wählet das Hofgericht selbst. Die Advokaten werden, nach vorhergegangener Prüfung, beym Königl. Hofgerichte immatrikuliret und dadurch zu Führung der Rechtssachen autorisiret. Jedes Mitglied des Hofgerichts, es mag vorher in Bedienung gestanden haben oder nicht, auch die extraordinairen Referendarien, muß vor der würklichen Aufnahme eine Proberelation aus den ihm mitgetheil-

ten Akten leisten und eidlich versichern, daß er sie allein und ohne jemandes Rath und Hülfe verfertiget habe. Aus dieser Relation wird vom Direktor und übrigen Assessoren mit ihm konferiret, und das darüber abgehaltene Protokoll mit einem Bedenken der Königl. Regierung eingesandt *c*).

Der **President** führte in älteren Zeiten das Präsidium im Hofgerichte, sooft die Landesherrn selbst darinn gegenwärtig zu seyn behindert waren *d*). Unter Schwedischer Hoheit hängt es von Königl. Maytt. Wohlgefallen ab, diese Stelle, nach den Bedürfnissen des Landes, zu besetzen oder nicht. Wird sie besetzt so soll dazu ein Mann vom Grafen oder Ritterstande genommen werden, welcher der Rechte, Sitten und Gewohnheiten des Landes völlig kundig ist, der dann zugleich Sitz in der Landesregierung und die nächste Stelle nach dem Königl. Generalstatthalter hat. Als Präsident des Hofgerichts soll er die Aufsicht darüber führen, an den öffentlichen Gerichtstagen sich beym Gerichte einfinden und wichtige Angelegenheiten mit dem Direktor und Assessoren überlegen *e*).

Dem **Direktor** liegt ob, die Direktion aller Sachen, Processe und Handlungen zu führen, die eingekommenen Sachen in den Rath zu bringen, darauf selbst zu dekretiren oder dekretiren zu lassen, die Akten zum referiren auszuthun, selbst zu korreferiren, die beschlossenen Urtheln und Abschiede selbst abzufassen oder durch den Referenten abfassen zu lassen, sie dann im Rathe zu verlesen und zu publiciren, die Erkenntnisse, Abschiede und andere gerichtlichen Expeditionen zu unterschreiben und zu untersiegeln, deshalb er das Gerichtssiegel in seiner Verwahrung hat, Einigkeit im Gerichte zu erhalten, die genaue Befolgung der Ordnung zu bewachen und über die Kanzley und das Archiv die Aufsicht zu führen *f*).

Das Königl. Hofgericht ist die erste Instanz, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, für den Adel und andere Landeseinwohner, welche keiner andern Untergerichtsbarkeit unterworfen sind, für alle königliche Bedienten, die kein besonderes Forum Privilegia-

legiatum haben und in Ansehung einiger Sachen, die seiner besonderen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind. Dann ist es aber auch eine Ober- und Appellationsinstanz für alle bey den Untergerichten im Lande abgesprochene Sachen, daher es in dieser Rücksicht die nöthige Hülfe von allen unter ihm stehenden Gerichten durch Mandata erfordern, von den übrigen Gerichten aber, die ihm nicht untergeordnet sind, nur durch Subsidialen erhalten kann *g*).

Die Sachen, welche dem Hofgerichte in erster Instanz vorbehalten worden, sind: Bruch des Landfriedens, öffentliche Verbrechen, fiskalische Rechte des Landesherrn, Aussteuersachen adelicher Wittwen und Jungfern, Sachen welche ganze Lehnstücke betreffen und Repressalien gegen fremder Landesherrn Unterthanen und ihren Gütern *h*).

In Sachen des Fisci und wieder die Uebertreter allgemeiner Landesgesetze und Ordnungen muß der Hofgerichtsfiskal oder sein Adjunkt, nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung und seiner Instruktion, verfahren. Bey Betreibung solcher Angelegenheiten wird ihm vom Direktor einer der Räthe zugeordnet, um ihm dabey mit Rath und Anleitung an Hand zu gehen *i*).

Das Königl. Hofgericht hält jährlich sechs solenne Gerichtstage, nemlich an jedem Mittwochen nach Fabian und Sebastian, nach Okuli, nach Jubilate, nach Johannis, nach Aegidii und nach Simon und Juda, an welchen die fertigen Urtheln publiciret werden *ii*). Ausserdem wird noch wöchentlich dreymal, am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend vormittags, Rathsgang gehalten und die kurrenten Geschäfte betrieben *k*). Die Ferien über, vom 12 Julius biß zum 24 August, von Weynachtabend biß zum Sontage nach H. Dreykönige, die Woche vor und nach Ostern und Pfingsten, wird das Hofgericht geschlossen, doch müssen auch während derselben die Sachen, welche keinen Verzug leiden, von den anwesenden Räthen betrieben und verabscheidet werden *l*).

Die Sachen, worinn Appellationen von den Untergerichten an das Hofgericht zu erkennen und zu gestatten sind, müssen in der

Hauptsache einen Werth von fünfundzwanzig Reichsthalern haben, überdem hat das Königl. Hofgericht in Ansehung der Appellationen, die von städtischen Gerichten geschehen, dabey auf die Privilegien, Recesse und vom Landesherrn bestätigte Ordnungen derselben allemal Rücksicht zu nehmen. Die Appellationen von den Aussprüchen des Königl. Hofgerichts gehen an das Königl. Hohe Tribunal zu Wismar in Sachen, deren Gegenstand den Werth von zweyhundert Reichsthalern beträgt, jedoch ist dazu in Sachen armer Partheyen der Wehrt von fünf und zwanzig Reichsthalern, nach Beschaffenheit der Umstände, welche dargethan werden müssen, hinlänglich. Die Apellation muß innerhalb des Decendii geschehen, der Apellationseid vom Appellanten in Person abgestattet und der Proceß innerhalb drey Monaten beym K. H. Tribunal nachgesucht werden. In Sachen von geringerem Belange findet die Querel statt *m*).

Zur Norm des Verfahrens dient diesem Königl. Gerichte die Hofgerichtsordnung nebst den Visitationsrecessen, und damit sie desto sicherer in Observanz erhalten und allen Abweichungen vorgebeuget werde, soll alle drey Jahre, um Johannis aus, eine Visitation des Gerichts von einem Mitgliede der Königl. Regierung mit Zuziehung eines Ritterschaftlichen und eines Städtischen Landraths vorgenommen und ohne Weitläuftigkeit untersuchet werden, wie der Ordnung und den Recessen gelebet worden *n*).

Sr. Königl. Maytt. zu Schweden Hofgerichts-Ordnung in Dero Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, vom Jahr 1672, nebst den Visitations-Abschieden von 1707, 1737 und 1774. Stralsund. 1774. Fol.

a) Königl. Resolution vom 1 März. 1655. Num. III. L. C. I. 820. Der Königl. Reg. Rescr. vom 14 May. 1657. L. C. III. 99. Regimentsform von 1663. Tit. XI. L. C. I. 371.

aa) Rescript der Königl. Regierung vom 13 Jun. 1732. L. C. III. 117.

b) Durch die Königl. Resolution vom 19 Dec. 1720. (Num. IX. L. C. I. 906.) erhielten Landstände das Recht, zu den erledigten Stellen in der Königl. Regierung und im Königl. Hofgerichte vor zuschla-

zuschlagen und Ritterschaft und Städte verglichen sich mit einander über einen Turnus in der Uebung dieses Rechts, welcher auch von Königl Maytt bestätiget ward (Königl. Resolution vom 12 Febr. 1724. Num. XIV. L. C. I. 920 und Königl. Bestätigung des Vergleichs vom 13 Febr. 1714. L. C. III. 63.), allein im Jahr 1732 ward dieß Vorrecht durch die Königl. Resolution vom 10 Jun. (L. C. III. 63) wieder aufgehoben.

c) Hofgerichtsordn. Th. I. Tit. I. Der Königl. Regierung Rescr. vom 3 März. 1732. L. C. III. 64.

d) Ueckermündsche Receß vom 8 Nov. 1567. L. C I. 254.

e) Regimentsform von 1663. Tit. VII. L. C. I. 368.

f) H. O. Th. I. Tit. II.

g) H. O. Th. II. Tit. XXII.

h) H. O. Th. II. Tit. I. §. 10.

i) H. O. Th. I. Tit VIII. Der Königl. Regierung Rescr. vom 14 Jul 1697. L. C. III. 102. Des Königl. Fiskals renovirte Instruktion vom 3 Febr. 1723. L. C. III. 111.

ii) In der Hofgerichtsordnung (Th. I. Tit. I. §. 12) ist zwar verordnet, daß zu den Gerichtstagen, oder, wenn sonst Ehren- Lehn- und andere wichtige Sachen verhandelt werden, Einige aus den Landräthen oder sonst aus der Landschaft erfordert werden sollen, für welche auch ein besondere Instruktion bereits unterm 21 Nov. 1707. (L. C. III. 105.) ausgefertiget worden, die Sache selbst aber ist bisher nicht in Uebung gekommen.

k) H. O. Th. II. Tit. IV.

l) H. O. Th. II. Tit. VII.

m) Tribunalsordnung. Th. II. Tit. I. §. 9. 10. H. O. Th. III. Tit. IV.

n) Hofgerichts Receße von 1707 und 1774 am Ende.

*) Das Königl. Hofgericht hat eine Wittwen-Kasse errichtet.

§. 18.

XV.) **Die Königl. Lehnskanzley.** Sie ist der eigentliche Lehnhof in Schwedischpommern, der schon zu fürstlichen Zeiten in beyden Regierungen eingerichtet war, dem gewöhnlich der Kanzler vorstand und der in neuern Zeiten an die Stelle der Mangerichte (Iudi-

(Iudicia parium Curiae) getreten zu seyn scheinet, die zwaar in der Königl. Hofgerichtsordnung *a*) noch freygelassen sind und also in vorkommenden Fällen eben nicht gewegert werden würden, aber doch zu unsern Zeiten fast ganz ausser Gebrauch gekommen sind. Zur Kognition dieses Gerichts gehören: Investitur, Renovation und Konfirmation der Lehne, Ertheilung lehnsherrlicher Einwilligung zu ihrer Verpfändung, Lehnsdienste, Lehnsfehler und deren Beahndung, auch Lenhsstreitigkeiten der Vasallen unter sich, wenn darin nemlich des Lehnsherrn Interesse mittelbahr oder unmittelbahr verwickelt ist; betreffen aber solche Streitigkeiten blosse Privatsachen der Vasallen unter sich, ohne Einmischung der lehnsherrlichen Rechte, so gehören sie zur Entscheidung des Königl. Hofgerichts *b*). Die Appellationen von der Lehnskanzley in Fällen, wo sie zulässig sind, gehen ans Königl. Hohe Tribunal *c*). Zur Lehnskanzley sind verordnet der jederzeitige Regierungskanzler und der Lehnssekretär *d*).

a) Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. I. §. 7.

b) Rescripte des Pommerschen Staatsraths ans Königl. Hofgericht vom 26 März 1645 und vom 6 Jul. 1647 L. C. IV. 943. 944. Rescr. der Königl. Kommissarien ans Königl. Hofgericht vom 25 Jul. 1651. L. C. IV. 947, woraus erhellet, daß man im Anfange der Schwedischen Regierung und vor völliger Einrichtung des Staatswerks, solche Lehnsangelegenheiten zur Königl. Kammer gezogen und die Sache nur erst durch die Einrichtungskommission wieder in ihren alten und richtigen Gang gebracht worden. Gouvernements Kanzleyordnung von 1669. Art. I. L. C. I. 413. H. O. Th. II. Tit. I. §. 10. Tit. V. 2.

c) Königl. Schreiben ans Tribunal vom 6 Aprill 1687. L. C. IV. 966.

d) Regimentsform von 1663. Tit. IV. VIII. L. C. I. 365. 370. Gouvernem. Kanzleyordn. Art. I. L. C. I. 423.

§. 19.

XVI.) Die Königl. Landesregierung kann zwar eigentlich keine Justizsachen vor sich ziehen noch ordentlicherweise einen Juris-

Jurisdiktionszwang üben *a*), deshalb auch den bey der Königl. Regierung angenommenen Advokaten und Prokuratoren vorgeschrieben ist, „keine andere als solche Sachen, die vor die Regierung „gehören, und also gar keine Justitzsachen, vor dieselbe zu brin„gen" *b*), demungeachtet aber sind ihrer Kognition einige Sachen vorbehalten, welche zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung geben können und dann auch vor ihr in der Maasse ausgeführet werden müssen, als: Polizey und Aemtersachen, Rollen, Angelegenheiten der Stände unter sich, welche das Staatswerk principaliter nicht rühren, Streitigkeiten über Zwangwerbungssachen u. dgl. m. In allen solchen Sachen wird in Ansehung ihrer gerichtlichen Behandlung der Hofgerichtsordnung nachgegangen. Die Königl. Regierung nimt auch zur Betreibung der gerichtlichen Privatgeschäfte ihre eignen Prokuratoren und Advokaten an *c*).

a) Regimentsform von 1663. Tit. V. u. Kanzleyordn. Art. I. L. C. I. 365. 413. Hofgerichtsordn. Th. II. Tit. V. §. 2. Königl. Resolut. vom 10 Apr. 1669. Num. VI. L. C. I. 850.

b) Plakat der Königl. Reg. vom 17 Aug 1701. L. C. III. 54.

c) Verordn. der Königl. Reg. vom 20 Febr. 1775. L. C. V. 223.

§. 20.

1) *Dav. Mevii* (Prodromus Decisionum) de Iurisdictione Summi Tribunalis Regii.

2) Rechtliche Abhandlung der Gerechtsame und Universaljurisdiktion des Hohen Königl. Schwedischen Tribunals zu Wismar, von Augustin von Balthasar. Wismar u. Bützow. 1770. Fol.

XVII.) **Das Königl. Hohe Tribunal zu Wismar.** Seitdem durch die Errichtung des Kaiserl. Kammergerichts im Reiche und der Hofgerichte im Lande das Gerichtswesen in einen richtigern Gang gebracht worden, giengen auch die Appellationen von diesen, in letzter Instanz, an jenes. Weil daraus aber bald viele Schwierigkeiten und nachtheilige Folgen, besonders häufige

gen über Verzögerungen, oft in geringfügigen Sachen erwuchsen, so bewürkte sich schon der Herzog **Philipp I.** im Jahr 1544 vom Kaiser **Karl V.** ein Privilegium de non appellando auf dreyhundert Goldgulden Rheinisch *a*), welches auch dem Kaiserl. und Reichskammergerichte gehörig insinuirt *b*) und nachhin im Jahr 1606, auf Anhalten der Herzoge **Bogislavs XIII.** und **Philipp Julius**, vom Kaiser **Rudolph II.** auf fünfhundert Goldgulden erhöhet ward *c*). Allein die Landstände fanden bey der würklichen Einführung so viele Bedenklichkeiten, daß die Herzoge auf dem Landtage zu Treptow an der Rega 1566, jedoch ohne eigentlicher Entsagung des Privilegii, biß auf weitere Vergleichung den Appellationen nachzusehen versprachen, wenn der Appellant jedesmal, vor würklicher Verfolgung der Appellation, das Juramentum Malitiä persönlich abschwören und hinlängliche Sicherheit bestellen würde *d*), und obgleich die Herzoge sich noch immer in den folgenden Zeiten viele Mühe gaben, dieß Privilegium nach seinem ganzen Umfange in Uebung zu bringen, so konnten sie damit doch nicht durchdringen, sondern nur erhalten, daß es 1614 auf klare und eingestandene Schuld angenommen ward *e*). Indessen ergeben unsre Verhandlungen, daß demungeachtet Appellationen ans Reichskammergericht, in späteren Zeiten und in Fällen, wo sie notorisch unerheblich befunden worden, überall verweigert, in den Uebrigen aber die Ablegung des vorgedachten Eides und die Sicherheitsleistung strenge gefordert und dem übermässigen Appelliren dadurch einigermassen vorgebeuget worden. Während der Schwedischen Interimsregierung in Pommern, seit dem Jahr 1640, waren die Appellationen ans Reichskammergericht überall von der Schwedischen Regierung untersaget, weil man sich unter damaligen Umständen keine Förderung versprach, und sie giengen an den damaligen Staatsrath *f*). Im osnabrückschen Frieden erhielt die Krone Schweden für die ihr abgetretenen Provinzen das uneingeschränkte Privilegium de non appellando, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein hohes Tribunal an einem wohlgelegenen Orte in denselben einzurichten, welches die Justiz in der letzten Instanz ohne weitere Provokation, anstatt der Reichsgerichte, zu verwalten

hätte

hätte *g*). Zum Sitz dieses Gerichts ward die Stadt Wismar gewählet, weil sie in der Mitte der damaligen Schwedischteutschen Besitzungen lag, jedoch behielt Königl. Maytt. sich das Recht vor, es anderswohin verlegen zu können, wenn Umstände es erheischen sollten *h*). Die Einführung und erste feyerliche Eröfnung des neuen Oberappellationsgerichts geschahe am 17 May 1653 *i*).

Es wird jetzt besetzt mit einem Präsidenten, mit einem Vicepräsidenten, mit vier Assessoren, mit einem Protonotair, der das Sekretariat mit verwaltet, mit einem Fiskal, einem Registrator, zwey Kanzellisten, einem Kanzleydiener, einem Bothen und zwey Trabanten *k*). Noch sind dabey sechs Prokuratoren angestellet, welche Doktoren der Rechte seyn müssen.

Der Präsident und Vicepräsident *l*) werden von Königl. Maytt. berufen und salariret, die übrigen Glieder und Bedienten aber, aus Königl. Bevollmächtigung, vom Tribunal selbst, nach dem abwechselnden Vorschlage der Königl. Regierung und der Stände. Nemlich bey der ersten Vakanz eines Assessorats schlägt die Königl. Pommersche Regierung, bey der Zweyten die Ritterschaft, und bey der Dritten die Städte zwey Personen vor, aus welchen das Königl. Hohe Tribunal wählet. Mit der Besetzung der Protonotariatstelle wird es in gleicher Abwechselung gehalten, zum Fiskal und Registrator aber schlägt die Stadt Wismar jedesmal allein vor; die übrigen Bedienten, so wie die Prokuratoren nimt das Hohe Tribunal für sich allein an. Gegen das Recht des Vorschlags haben die Landstände die Sustentation des Tribunals übernommen, wozu die Tribunalssteuer angeschlagen ist. Wenn eine Vakanz entstehet hat das Königl. Tribunal sie der Regierung und dem Stande, welchem der Präsentationsturnus für dasmal zustehet bekannt zu machen, der dann seine Präsentation innerhalb drey Monaten einzubringen hat, wiedrigenfalls dem Hohen Tribunal das Recht erwächset, für dasmal ohne Präsentation zu wählen *m*). Ein jeder berufener Assessor muß vor der würklichen Aufnahme einige Relationen aus den ihm mitgetheilten Akten ablegen, worüber der Vicepräsident eine Unterredung mit ihm im Rathe hält *n*).

Der Präsident, welcher eine zur Erhaltung des Ansehens und Respekts dieses Obergerichts wohl qualificirte Person, Grafen-Herren- oder Ritterstandes seyn soll, hat die Aussicht über dasselbe und allen seinen Gliedern und hat darauf zu achten, daß es mit tüchtigen Gliedern besetzet werde, daß ein jeder treulich und fleissig verrichte, was ihm oblieget und daß allen Mängeln gewehret werde; Er wohnet den Relationen und Audienzen bey, sorgt für die Beobachtung der Ordnung und unterschreibt die gerichtlichen Verordnnngen und Dekrete *o*).

Dem Vicepräsidenten stehet das Direktorium aller Geschäfte im Gerichte und in der Kanzley zu, wozu deshalb eine gelahrte und in Rechtlichen Sachen wohlerfahrne Person genommen werden soll. Er vertheilet, mit Vorwissen des Presidenten, die beschlossenen Akten unter die Beysitzer gleichmässig zur schriftlichen Relation, verfasset die Korrelationen selbst oder läst sie durch den ältesten Beysitzer abfassen und trägt sie sodann zur Entscheidung im Rathe vor. Er hat das Gerichtssiegel in Verwahrung und unterschreibt, in Abwesenheit des Presidenten, die gerichtlichen Verordnungen *p*).

Dieß höchste Tribunal für die Schwedischteutschen Länder ist nun vermöge des osnabrükschen Friedens, den Reichsgerichten, besonders dem Kaiserl. und Reichskammergerichte surrogiret und hat mit demselben, in Ansehung dieser Länder, gleiche Autorität und allgemeine Gerichtsgewalt *q*), wovon weder Avokationen noch Evokationen statt finden, sondern alle in diesen Ländern vorfallende Justitzsachen gehören, in der Appellationsinstanz, wenn sie dazu qvalificiret sind, ohne Unterschied der Personen zu seiner Kognition und endlichen Abmachung, ohne alle weitere Provokation. Nur allein findet eine Revision statt, die von der nächsten Visitation zu erledigen ist. Es spricht im Namen Sr. Königl. Maytt. als wenn der König selbst in Person im Gerichte gegenwärtig wäre und verfähret wieder alle Landesgerichte und Personen mit unmittelbahren Mandaten und Exekutionen. Alle Gerichte sind seine Befele und Verordnungen zu vollziehen schuldig und alle Eingaben

gaben bey diesem Gerichte wie auch die Anreden bey Verhandlungen im Gerichte selbst, müssen an Königl. Maytt. selbst gerichtet werden *r*). Es führet die Aufsicht über alle Untergerichte und erste Instanzen im Lande und ist bemächtiget, ihnen Erinnerungen zu Verbesserungen des Justitzwesens zu machen *s*). Obgleich das hohe Tribunal ein Oberappellationsgericht ist und also eigentlich keine Sachen in erster Instanz vor dasselbe gebracht werden können, so sind doch alle die Fälle, worin der Höchsten Reichsgerichte Jurisdiktion in erster Instanz fundiret ist, davon ausgenommen und können in erster Instanz, durch die Querel ans Königl. hohe Tribunal gebracht werden *t*).

Die Norm dieses höchsten Gerichts ist die Oberappellations-Gerichtsordnung von 1657 und der Visitationsabschied von 1692 *u*). Nach dieser Ordnung soll ein Jahr ums andere eine Visitation dieses Gerichts vorgenommen und dazu verordnet werden, ein Schwedischer Reichsrath, zwey Räthe aus jeder der damaligen Regierungen, zwey Landräthe aus jeder Provinz und der jedesmalige Dechant der greifswaldischen Juristen-Fakultät. Weil aber seit der Abfassung der Ordnung mit den schwedischen Provinzen in Teutschland grosse Veränderungen vorgegangen sind und seitdem noch keine Visitation wieder gehalten worden ist, so würde es wohl einer neuen Anordnung hierüber vorher bedürfen, wenn eine Visitation vorgenommen werden sollte *v*).

Jährlich werden vier solenne Audienzen oder Gerichtstage gehalten, nemlich am Montage nach Antoni, am Montage nach Misericordias Domini, am Montage nach Mariä Heimsuchung, und am Montage nach Galli, an welchen die Urtheln publiciret werden. Ueberdem werden alle Dienstage und Freytage Sessionen gehalten. Gerichtsferien sind von S. Thomä biß auf Trium Regum, von Palmenabend biß auf den Sontag Quasimodogeniti, von Pfingstabend biß auf dem Sontag Trinitatis und vom 12 Julius bis zum 1 September *x*), doch müssen auch hier die gegenwärtigen Glieder die während dieser Ferien einkommenden Sachen, welche keinen Verzug leiden, abmachen.

Der Königl. Maytt. und Reiche Schweden Hohen Tribunals Ordnung, inmassen dieselbe publicirt in Wismar 1657. nebst den Bescheiden des Königl. H. Tribunals seit 1654 und dem Königl. Visitationsabschiede vom 15 März 1692. Stralsund 1739. Fol. Die sämtlichen Ordnungen der Königl. Landesgerichte sind auch zusammengedrukt unter dem Titel:

Sr. Königl. Maytt. und derer Reiche Schweden in Dero Teutschen Provinzen Gerichts-Ordnungen, nebst den Visitations-Abscheiden. Greifswald u. Stralsund 1739. Fol.

a) K. Karls V. Privilegium vom 1 April 1544. L. C. I. 23.

b) Documentum insinuationis des Privilegii de non appellando beym K. Kammergerichte vom 8 May 1559. L. C. I. 28.

c) K. Rudolph II. erhöhetes und erweitertes Privilegium vom 3 Jan. 1606. L. C. I. 34.

d) L. T. A. vom 28 Sept. 1566. L. C. I. 504.

e) L. T. A. vom 10 März 1614. L. C. I. 629.

f) Graf Johann Oxenstierna Resolution an die Landstände vom 18 Jun. 1643. Num. VIII. L. C. III. 98.

g) Instrum. Pacis Osnabr. Art. X. §. 12. L. C. I. 93.

h) Tribunalsordn. Th. I. Tit. I. §. 1. 2. 3.

i) Beschreibung des Actus Introductionis des Königl. hohen Tribunals zu Wismar, geschehen den 17 May 1653. In von Balthasars Nachr. von den Landesgerichten. S. 240. ff.

k) T. O. Th. I. Tit. II. §. 1. Tit. VI—XIV.

l) Im Jahr 1724 erhielten zwaar Landstände das Vorrecht, daß sie zur Besetzung der Vicepräsidentenstelle mit der Königl. Regierung konferiren und Königl. Maytt. drey geschickte Männer dazu in Vorschlag bringen sollten (Königl. Resol. vom 12 Febr. 1724. Num. XIV. L. C. I. 920.), allein es ward auch bald nachher wieder aufgehoben (Königl. Resol. vom 10 Jan. 1732. L. C. III. 63).

m) T. O. Th. I. Tit. II. §. 3 — 6. Königl. Diplom für die Pomm. Stände vom 10 Oct. 1653 und Bestätigungen desselben vom 10 May 1655 und 30 Sept. 1656. L. C. III. 14. 17. 25. Vergleich zwischen Landständen und Stadt Wismar wegen der Präsentationen nebst der Königl. Regierung Bestätigung vom 22 Nov. 1721. L. C. III. 42.

n) Trib. Ordn. Th. I. Tit. V. §. 2.

o) T. O.

o) T. O. Th. I. Tit. II. §. 1. Tit. III. §. 1. 2. 3. Th. III. Tit. XI. §. 3. 4.

p) T. O. Th. I. Tit. II. §. 1. Tit. IV. Th. II. Tit. XXXVIII.

q) *Ioh. Gröningii* Harmonia S. R. Tribunalis Wism. cum Iudicio Aulico et Camerali. 1692. 8.

r) T. O. Th. II. Tit. I. Th. III Tit. VII. IX. Visitat. Abschied. Num. I. Königl. Instr. vom 30 März 1653. Num XVII. L. C. III. 7. Publikation der Tribunals-Ordnung vom 30 Sept. 1656. L. C. III. 22. Königl. Resol. vom 10 Apr. 1669. Num. VII. L. C. I. 850. Königl. Rescr. vom 17 Febr. 1696. L. C. III. 39.

s) T. O. Th. II. Tit. I. §. 18.

t) T. O. Th. II. Tit. I. §. 2.

u) S. Th. I. Hauptstück. III. §. 13. S. 321.

v) T. O. Th. III. Tit X.

w) T. O. Th. I. Tit. XX. §. 1. 2. 3. Th. II. Tit. IX. §. 1. 2.

Achtes

Achtes Hauptstück.

Militairverfassung.

§. 1.

Die Anzahl der Truppen, welche unter Schwedischer Hoheit zur Besatzung im Lande gehalten worden, ist in verschiedenen Zeitpunkten sehr ungleich gewesen. Oftmals sind sie, besonderer Umstände wegen, stark vermehret worden, welches, wegen der daraus erwachsenen grössern Bürden fürs Land, zu vielfältigen Beschwerden Anlaß gegeben hat, denn wenn gleich, nach völlig vom Lande übernommenem Staatssubsidio, demselben die Versicherung ward *a*), daß die Vermehrung der Truppen im Lande, wenn sie auch aus unvermeidlichen Ursachen nöthig würde, dem Lande doch zu keiner ausserordentlichen Beschwerde gereichen sollte, und dem zufolge auch die Unterhaltungskosten der vermehrten Truppen nicht gefodert wurden, so machten doch die Nebenkosten, besonders die Servicen immer schon eine grosse Bürde, hauptsächlich für die Stadt Stralsund, aus *b*). Im vorigen Jahrhunderte standen oft ganze Korps im Lande; gewöhnlich, biß zum Brandenburgschen Kriege zwey Regimenter Infanterie, seit 1690 aber kam noch ein Infanterie- und ein Reuterregiment hinzu. In den erstern Jahren nach 1720 bestand die Besatzung bloß aus einem Infanterieregimente, wozu aber bald noch ein Regiment hinzu kam, und nach dem Aachner Frieden wurden noch zwey Regimenter Fußvolk angeworben, und in Stralsund einquartieret, die auch nach dem Hamburger Frieden im Lande blieben, und mit einem Husarenregimente von vierhundert Pferden vermehret wurden.

den. Da aber die hiesigen Staatseinkünfte eine so grosse Last, ohne Zuschüsse aus Schweden nicht tragen konnten, so wurde im Anfange des Jahrs 1767 ein Infanterieregiment untergesteckt, und das zweyte nach Schweden verlegt, wohin auch im Jahr 1772 das Husarenregiment verlegt ward.

Die Oberaufsicht und den Oberbefehl über alle im Lande stehende Truppen führet der jederzeitige Generalstatthalter, und in Fällen, da derselbe abwesend oder diese Stelle unbesetzt ist, der älteste General *c*).

a) Komm. Receß von 1669. Num. V. L. C. I. 398.
b) Nach der Angabe des Herrn Kammerraths von Reichenbach (Patriot. Beytr. Stück VII. S. 78) betrugen die Servicekosten fürs Jahr 1782 — 30983 Rthlr. 27 ßl. wovon der Stadt Stralsund allein 20787 Rthlr. 16 ßl. zufielen.
c) Regimentsform von 1663. Tit. VI. L. C. I. 367. Königl. Refer. vom 18 Jun. 1776. L. C. V. 823.

§. 2.

Jezt stehen folgende Korps hier im Lande.

I.) Das Königl. Artillerie Korps. Es bestehet unter seinem jetzigen Chef, einem Generallieutenant, aus zwey Kompagnien, die in den Kompagniestaat und in den Zeugstaat abgetheilet werden.

Der Kompagniestaat bestehet aus zwey Kapitains, zwey Lieutenants, zwey Unterlieutenants, zwey Oberfeuerwerkern, einem Obermineur, vier Stückjunkern, fünf Sergeanten, einem Fourier, vier Unterfeuerwerkern, zwey Untermineurs, sechs Konstapel, fünf Lehrfeuerwerkern, zwey Lehrmineurs, sechs Lehrkonstapel, zwey Tambours und hundert ein und siebenzig Handlangern.

Der Zeugstaat bestehet aus einem Rademacher, einem Lavetenmacher, einem Drechsler, einem Kleinschmiede, einem Grobschmiede, zwey Zimmerleuten, einem Rademachergesellen, zwey Rustkammerknechten, und zwey Grobschmiedegesellen.

Zum Civilstaat beym Artilleriekorps gehören ein Buchhalter, ein Zeugwärter, ein Zeugschreiber und ein Feldscheer.

II.) **Die Pommersche Brigade der Königl. Fortifikation** bestehet, ausser dem Chef, der jezt Obrister ist, aus vier Oberofficieren, einem Wallmeister und einem Sergeanten; Der Civilstaat dieses Korps aus einem Kasseur, einem Materialbuchhalter und zwey Steinschreibern.

Das **Fortifications = Pionnier = Korps**, das nur vor einigen Jahren errichtet worden, bestehet aus zwey Kompagnien, jede von hundert Mann.

III.) **Zwey Regimenter geworbener Infanterie**, jedes von zwölf Kompagnien und jede Kompagnie von hundert Mann. Zum Stabe eines jeden Regiments gehören: ein Obrist, ein Obristlieutenant, zwey Majors, ein Regimentsqvartiermeister, der zugleich Stabskapitain im Regimente ist, zwey Adjutanten, ein Auditeur, ein Regiments- und ein Battaillonsprediger, ein Regimentsfeldscheer mit einigen Gesellen, ein Regimentswebel, ein Gerichtsschreiber, zwey Munsterschreiber, ein Regimentstrommelschläger, sechs Hautboisten u. s. w.

IV.) Ein Korps **Jäger zu Pferde**, zum Exekutionswerk und zur Leibwache des General-Gouverneurs.

V.) Ein **Invalidenkorps**. Es bestehet, unter einem Kapitaine, aus vier Unterofficieren und sechs und sechszig Gemeinen, welche zur Besetzung der Pässe längst der Grenze gebraucht werden.

VI.) Auf dem Darß sind zweyhundert Seefahrende zum Dienst der Königl. Kriegesflotte in Kriegszeiten enrolliret, und erhalten eine jährliche Besoldung und andere Vortheile. In Friedenszeiten sind sie nur verpflichtet, acht oder vierzehn Tage, im Herbste, Uebungen zu machen, sonst können sie ihrem Erwerbe nachgehen und auf Kauffahrdeyschiffen fahren.

§. 3.

§. 3.

Diese Truppen werden alle angeworben, und jeder Kompagnieinnhaber muß die ihm komplet gelieferte Kompagnie, in Friedenszeiten, beständig in vollständigem Stande erhalten, wogegen er die sogenannten Passevelancegelder geniesset. Es erhält nemlich ein jeder Kompagnieinnhaber auf jede zehn Mann ein Passevolant, mit 1⅞ Rthlr. monatlich, und also auf die hiesige Kompagnie von hundert Mann zehn Passevolants mit 18⅓ Rthlr. vergütet, die als Werbungsgelder angesehen werden, womit er die Kompagnie immer vollzählig erhalten muß *a*). Bey den Werbungen ist alle Gewalt, Zwang und eigenmächtiges Verfahren untersaget; Leibeigene dürfen auch mit ihrem guten Willen, ohne Einwilligung ihrer Grundherrschaft, nicht angenommen werden; Eben so wenig sollen fremde und reisende Leute, Dienstbothen, wandernde Handwerksbursche, wieder Willen angeworben werden, sondern sie sind zu ihrer Sicherheit unter besonderm Königl. Schutz genommen *b*); Die ordentlichen einländischen Werbungen geschehen unter Autorität und Indiktion der Königl. Regierung, der auch die Kognition in allen Streitigkeiten über Werbungssachen zustehet *c*). Sobald ein städtischer Bürger sich anwerben lässet, muß es dem Magistrate angezeigt werden, damit der Angeworbene des Bürgerrechts entlassen werden möge *d*).

a) Königl. Resolutionen vom 17 Aug. 1681, vom 16 Sept. 1682. Num. III. und vom 21 Febr. 1691. S. Kongl. Stadgar etc. angående Swea Rikes Landt-Milice til Häst och Fot, Hopsamlade af S. L. Gahm Persson. (Stockholm 1762. 4.) I. Th. S. 116. 162. II. Th. S. 466. Pommerscher Staat von 1721 und 1735. L. C. III. 1069. 1077. 1078. 1079. Königl. Rescr. vom 9 Juli 1730. L. C. V. 837.

b) Königl. Resol. vom 24 Dec. 1684. Num. V. u. vom 19 Dec. 1720. Num. IX. L. C. I. 880. 1102. Ritterschaftl. Privelegien von 1720. N. G. 16. Patent vom 10 Sept. 1753. N. G. 650. die übrigen Landesherrlichen Verordnungen in Werbungssachen finden sich L. C. III. 1271 — 1285.

c) Ausser den in vorhergehender Note angeführten Verordnungen, noch Königl. Resolut. vom 15 Sept. 1682. Num. III. L. C. I. 871 und vom 11 Dec. 1689. L. C. II. 226.

d) Königl. Resol. vom 30 Apr. 1681. L. C. III. 1293. Der Königl. Reg. Rescr. vom 28 Apr. 1773. L. C. V. 843.

§. 4

Die Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen besorgt die Königl. Kammer; Das Quartier aber giebt das Land, in der Maasse, daß eine jede Stadt ihrer ordinairen Besatzung das Obdach und die Lagerstätte reicht a), dieß aber in Ansehung der extraordinairen Besatzung und in Ansehung der Realservicen vom ganzen Lande getragen wird. Zum Obdach und Lagerstätte wird, nach den Reglements, erfordert: eine schloßfeste wohnbahre Kammer mit einem Tische, zwey Stühlen, einer Bettstelle, die mit einer Madratze, Pfüle, wollenen Decke und zwey Bettlaken versehen ist, und einem Handtuche. Die Realservicen bestehen in Feurung, Licht, Salz und Sauer, welches dem Soldaten, nach der Wahl des Wirths, in Natura gereicht oder Reglementsmässig vergütet werden kann. Beurlaubte erhalten keine Servicen, deshalb den Quartierkammern monatliche Verzeichnisse derselben eingereichet werden müssen. In Stralsund, wo der gröste Theil der Truppen in Besatzung stehet, erhalten, nach neuern Anordnungen, vierzig Mann von jeder Kompagnie die Naturalquartiere, die übrigen aber Geldservicen, nemlich ein beweibter Gemeiner 32 ßl, und ein unbeweibter 16 ßl. monatlich, wofür sie sich selbst Quartiere miethen b)

a) S Hauptstück IX. Abschn. II. Abtheil. II. §. 21.
b) Erneuerte Serviceordnung nebst der Parzelen-Taxe, wornach die Realservicen abzuführen sind, vom 21 May 1681. L. C. III. 1311. der Königl. Reg Rescr. vom 11 Apr. 1764 L. C. V. 858. Des Königl. General-Gouvernements Verordnung wegen der Natural-Quartiere vom 30 März 1778. L. C. V. 862.

§. 5.

Da die im Lande stehenden Truppen zu seiner Vertheidigung bestimmt sind, so sollen sie den Rechten und Immunitäten der Einwoh-

Einwohner nicht präjudiciren, bloß ihren Dienst, unter Disciplin und Aufsicht, wahrnehmen, der Polizey, gerichtlicher und bürgerlicher Sachen sich nicht anmaassen, Niemands wieder seine Obrigkeit und ordentliche Gerichtsgewalt sich annehmen, und keinem an seinem Eigenthum Schaden und Nachtheil verursachen, noch den Bürgern durch Betreibung bürgerlicher Gewerbe in ihrer Nahrung Eindrang thun. Deshalben sollen sie sich des Jagens und Schiessens des kleinen so wie des grossen Wildprets enthalten, den Heiden und Hölzungen keinen Schaden verursachen, kein Vieh zum Schaden der Landeseinwohner halten, die Wiesen nicht ausmähen, Teiche, Graben und Seen nicht ausfischen, kein Bier brauen, Bier, Wein und Brandtewein nicht ausschenken, keine Vor- und Aufkäuferey noch Handwerkereyen treiben, oder dergleichen Arbeiten für Bürger und andere Landeseinwohner fertigen, bey Verlust dessen, worüber sie betroffen werden, und anderer Bestrafung. Wohl aber ist es dem Soldaten erlaubt, der ein Handwerk verstehet, für seine Officiere und Kameraden zu arbeiten, oder sich bey bürgerlichen Meistern als Geselle zu verdingen.

a) Königl. Verordnung wegen Verhaltens der Miliz in Pommern vom 10 Apr. 1669 und vom 30 April 1681 L. C. III. 1291. Komm. Receß von 1663. Num. III. L. C. I 390. Königl. Resolutionen vom 15 Sept. 1682. Num. IV. L. C. I. 871, vom 21 May 1685. Num. V. 3, vom 19 Dec. 1720. Num. IX. X., vom 7 Aug. 1727. Num VI. u. vom 21 Oct. 1754. Num. VI. L. C. II. 185. 207. 232. 518. Der Königl. Reg. Rescr. vom 8 Jan. 1766. L. C. V. 866. Königl. Rescr. vom 7 May 1770. L. C. V. 861.

§. 6.

Zur Verhütung der Desertion darf kein Soldat, wenn er auch beurlaubt ist, sich ohne Paß seines Officiers aus der Besatzung entfernen, und allen Landeseinwohnern ist aufs ernstlichste vorgeschrieben, alle und jede, welche damit nicht versehen sind, und sich ausser der Garnison betreffen lassen, sogleich anzuhalten, und an die nächste Besatzung abzuliefern. Auf die würklich Ausgetre-

getretenen sind gleichfalls die Landeseinwohner, besonders an den Grenzen und Pässen, aufmerksam zu seyn angewiesen; Wer dagegen einen Deserteur bey sich heget und verbirgt, ihm zur Flucht behülflich ist, oder fremden Werbern zuführet, muß nicht nur den Kerl und die Mondirung vergüten, sondern soll auch noch um 20 Rthlr. oder allenfalls am Leibe gestraft werden.

a) S. die Edikte, die Permittirten und Deserteurs betreffend in L. C. III. 1344 ff. imgleichen Patente vom 13 Aug. 1725, vom 8 May 1733, vom 2 Oct. 1744, vom 6 Oct. 1749, vom 25 Sept. 1750, vom 14 Jan. 1756. N. G. 202. 300. 500. 584. 593. 672, und vom 5 Aug 1779. L. C. V. 864.

§. 7.

Die Soldaten werden nach Ablauf ihrer Kapitulationen ohne Schwierigkeit des Dienstes entlassen, wenn sie dann nicht länger dienen wollen, oder verabschiedet, wenn sie durch Alter oder Krankheit zum Dienste untüchtig geworden. In dem letztern Fall werden sie, wenn sie noch einige Dienste leisten können, zum Invalidenkorps versetzt, oder mit den dazu auf den Staat ausgesetzten Mitteln, als den Avancements- und Centonalgeldern, versorget a). Daß Unterofficiers, besonders wenn es Landeskinder sind, die wegen Alters, Kränklichkeit oder Blessuren nicht länger in Kriegesdiensten bleiben können, zu kleinen Civildiensten befördert werden mögen, haben Königl. Maytt. der Landesregierung und den Magistraten empfohlen und bezeuget, daß es Höchstdenselben zum besondern Vergnügen gereichen würde b). Für die Kranken unter den Truppen ist ein Kronlazareth in Stralsund vorhanden.

a) Kriegsgerichtsordn. Tit. XXII. Art. 131. Instruktion, wie die Generalmunsterung zu verrichten vom 20 Febr. 1684. Num. VII. L. C. III. 188. 1300. Königl. Resol. vom 12 Febr. 1724. Num. X. L. C. I. 918.

b) Königl. Restr. an die Regierung vom 12 Jan. 1762. L. C. V. 867.

§. 8.

Vormals waren die mehresten der zahlreichen Soldatenkinder ihrem Schicksale überlassen, das um so trauriger seyn muste,

je

je weniger der grössere Theil der Eltern vermögend war, für sie zu sorgen. Fast nackt liefen sie auf den Gassen umher, und suchten durch Betteley ihren kümmerlichen Unterhalt; ohne allen Unterricht und Aufsicht aufgewachsen, von frühester Jugend an durch Müssiggang zum unordentlichen Leben gewohnt, und mit allen Untugenden bekannt, konnten sie keine gute Mitbürger werden, und giengen gröstentheils für den Staat verlohren. Mit menschenfreundlicher Theilnehmung und Erbarmen sah Se. Durchlaucht der **Fürst von Hessenstein** dieß Elend beym Antritt der hiesigen Generalstatthalterschaft, und beschloß gleich, es nach Möglichkeit zu mildern. Er stiftete im Jahr 1778 das **Militair-Erziehungshaus** in Stralsund, durch welches Institut funfzig Knaben und funfzig Mädchen gekleidet, unterrichtet, und zu nützlichen Arbeiten angeführet werden. Sie wohnen nicht beysammen, sondern bey ihren Eltern, und sind nur von frühe um sieben bis zwölf Uhr, und Nachmittags von ein bis fünf Uhr in dem zum Unterrichte bestimmten und eingerichteten Hause versammelt. Zu ihrem Unterricht ist ein Schulmeister und ein Werkmeister angesetzt. Vom Schulmeister erhalten sie in einigen Stunden Unterricht im Christenthum, im Lesen und im Schreiben. Die übrige Zeit bringen sie unter Aufsicht des Werkmeisters zu; die Knaben kratzen und spinnen Wolle, die Mädchen spinnen gleichfalls, dubliren das Garn und stricken Strümpfe, welche an die Regimenter verkauft werden. Sie werden auch zu andern weiblichen Arbeiten angeführet.

Die jährlichen Einkünfte können ungefehr zu 1500 Rthlr. angeschlagen werden, die aus folgenden Hülfsqvellen herfliessen:

1) Haben Se. Königl. Maytt. aus den hiesigen Staatsmitteln jährlich 700 Rthlr. dazu angewiesen;
2) Die Gelder, welche von der Thorsperre in Stralsund einfliessen;
3) Trägt jeder Kompagniechef monatlich 32 ßl. dazu bey;
4) Das Klingbeutelgeld, was in den Garnisonskirchen gesammelt wird;

5) Wird

5) Wird jährlich einmal eine Kollekte in allen Kirchen des Landes dafür gesammelt;
6) Ist eine Abgabe der Kartenfabrik dem Institute überlassen; und endlich
7) Milde Gaben.

Die Oberaufsicht über dieß gemeinnützige Institut führet eine besondere Kommißion, die monatliche Zusammenkünfte hält. Se. Durchlaucht führen darinn das Präsidium Selbst und der jederzeitige Kommendant der Festung Stralsund ist Vicepräses. Die übrigen Mitglieder sind der jedesmalige Chef der Königl. Fortifikationsbrigade, ein Officier von der Artillerie und von jedem Infanterieregimente, der Stadt Major, der Stadtkapitaine und ein Mitglied des stralsundischen Magistrats. Das Protokoll führet ein Sekretär, und die Rechnungen ein Oberinspektor, der im Hause wohnet, und Materialien und fertige Arbeit unter seiner Aufsicht hat.

a) S. Pomm. Samml. Heft VII. S. 305. ff.

§. 9.

Stralsund ist jetzt die einzige Festung, welche die Krone Schweden auf teutschen Boden hat. Ihre natürliche Lage zwischen Wasser und Morästen ist durch die Kunst, besonders in neuern Zeiten, so sehr genutzt und aufgeholfen, daß sie gewis unter die ersten Festungen Teutschlands zu rechnen ist, und noch wird täglich an ihrer Verbesserung gearbeitet. Zu ihrer Unterhaltung sind nicht nur seit 1721 jährlich fünftausend Reichsthaler für beständig angeschlagen gewesen, sondern ausserdem noch von Zeit zu Zeit grosse Summen ausserordentlich daran verwandt worden, auch jetzt noch werden die Staats-Ueberschußmittel dazu angewandt. Sie hat ihren besonderen Kommendanten, wozu seit dem Jahr 1777 ein Officier genommen worden, der unter der Besatzung kein eignes Korps hat, da vormals immer der älteste Befehlshaber in der Garnison dazu bestellet ward *a*). Zur Kommendantschaft gehöret

höret noch, ein Stadtmajor, ein Stadtkapitain und der Kommendantschafts Sekretair.

a) Königl. Bestallung vom 24 Febr. 1777. L. C. V. 823.

§. 10.

Zum Unterhalt der Truppen liefert das platte Land von jeder steuerbahren Hufe jährlich zwölf Scheffel Roggen, da das dadurch zusammengebrachte Qvantum dazu aber nicht hinlänglich ist, so kauft die Krone das Fehlende in öffentlichen Auktionen für baares Geld an. In Stralsund ist zu diesem Vorrath ein eignes Kornmagazin vorhanden, dem der Landrentmeister, als Proviantmeister vorstehet; In andern Städten, die Besatzung haben, wird auch der erforderliche Vorrath, unter Aufsicht eines Königl. Bedienten, als der Königl. Licentverwalter in Greifswald und Wolgast, zusammengebracht. Die Kronbeckerey in Stralsund wird, so viel ich weis, in Friedenszeiten nicht gebraucht, sondern das Brod für die Besatzung von den Stadtbeckern gebacken. Das Zeughaus, worinn die Waffen, Materialien und Kriegsgeräthschaften aufbewahret werden, ist in der alten Kirche des vormaligen Katharinenklosters angelegt, worinn sich auch die Artillerieschmiede befindet. Zur Bedeckung des Hafens werden zwey Kriegsprahmen unterhalten.

Neuntes Hauptstück.

Staatsökonomie.

Kongl. Majt. och Rickssens Cammar Collegii underdåniga berättelse rörande allmänna Hushållningens Tillstånd i Riket till den 21 Aug. 1772 uti de delar, som till detta Kongl. Collegii Inseende och Befatning höra. Stockholm 1776. 4. Uebersetzt, so weit dieser Bericht Pommern angehet, in A. L. Schlözers Briefwechsel. Th. II. Heft VII. S. 20 — 34.

§. 1.

Unter Staatsökonomie begreife ich nicht nur die Einkünfte und Ausgaben des Staats, sondern auch die Verwaltung der Staatsmittel. Die Einkünfte des Staats fliessen theils aus dem Ertrage des landesherrlichen Domanii und der Regalien, theils aus dem Beytrage der Landeseinwohner.

Erster Abschnitt.

Staatseinkünfte aus dem Domanio und aus den Regalien.

§. 2.

Das landesherrliche Domanium ist von jeher sehr beträchtlich gewesen, und beträgt noch jetzo, nach so manchen Veränderun-

derungen, beynahe ein Drittheil des gesamten platten Landes *a*). Am Ende des vorigen Jahrhunderts war es durch Veräusserungen und durch die Freygebigkeit der Landesherrn so sehr vermindert, daß der König Karl XI. sich genöthiget sahe, eine Reduktion derselben vorzunehmen *b*), woraus die Tertialgüther *c*) entstanden sind. Während des nordischen Krieges muste der gröste Theil der Domänen im Jahr 1710 in der Maasse wieder verpfändet werden, daß den Pfandinnhabern die Einkünfte der Güther, anstatt der Zinsen von den vorgeschossenen Kapitalen, während der Pfandjahre überlassen wurden *d*), nach deren Ablauf eine Reluitionskommission im Jahr 1731 verordnet ward *e*), die zwar nur einen kleinen Theil einlösen konnte, aber doch bewürkte, daß die Pfandinnhaber, gegen Erhaltung neuer Pfandkontrakte, sich zu einer Zulage über ihre Zinsen verstehen musten, welche man Sürplüsmittel nennet. Wie nun im Jahr 1766 die Pfandkontrakte der mehresten Güther abgelaufen waren, lösete die damalige Landeseinrichtungskommission sie ein *f*), und traf die Anstalt, daß die übrigen Güther ebenfalls, so wie die Kontrakte nach und nach ablaufen würden, eingelöset werden sollten, weil aber im Jahr 1776 von neuem einige Güther verpfändet worden, so wird erst mit dem Jahr 1809 das ganze Domanium wieder in des Landesherrn Hände kommen.

a) Von den 583868 Morgen 227¼ Ruthen, die das gantze platte Land begreift, gehören zum Landesherrlichen Domanio, nemlich

im Amte Wolgast	— — —	37072 M.	234½	R.
— Loitz	— — —	21774 —	34	—
— Franzburg	— —	37673 —	17	—
— Grimm	— — —	5658 —	103	—
— Tribsees	— — —	3148 —	218	—
— Barth	— — —	40134 —	96	—
— Bergen	— — —	29020 —	212	—
	Zusammen:	174,482 M.	14½	R.

b) S. meinen Grundriß der pommerschen Geschichte §. 411. Not. *f* und die daselbst angeführten Schriftsteller.

c) Der König bewilligte nemlich den Besitzern solcher Domanialgüther, deren Ertrag nicht über 1500 Rthlr. stieg und die sich ohne Appella-

pellation ans Tribunal beym Ausschlage der Reduktionskommission beruhigten, die beständige Arrhende, nach einer damals gemachten Taxation, mit Nachgebung des Tertials oder des dritten Theils der stipulirten Pacht, eben auf die Art wie es in Livland und Esthland gehalten worden. Diese Güther werden vererbet, aber nicht unter mehrern Erben getheilet, sondern der älteste Sohn erhält sie ohne alle Abgift oder Mitgift an seine Geschwister. Sind keine Söhne vorhanden, bleibt die Wittwe im Besitz, so lange sie unverheyrathet bleibt; Nach ihr erbt die älteste Tochter, und wenn keine Töchter oder männliche Erben des ersten Erwerbers vorhanden sind, die Schwester. Die Seitenlinien des ersten Erwerbers sind von der Succession gänzlich ausgeschlossen und das Tertialrecht kann nicht veräussert werden. S. Königl. Resol. vom 18 Febr. 1687. wegen der perpetuellen Arrhende und Tertials in Liv- und Estland L. C. IV. 805. K. Rescr. ans Reichskammer-Collegium vom 5 Oct. 1689. Transsumt der Kgl. Resol. vom 23 Sept. 1690. I. 963. K. Resol. vom 22 Jan. u. 16 Aug 1693. L. C. I. 958-962. K. Resol. vom 27 Jun. 1700. I. 971.

1) *I. C. Breslach* Diss. de Praediis tertialibus. Gryphisw 1777. 4.

2) *C. N Schlichtkrull* Progr. de obligatione Tertialistarum solvendi quae contraxerunt debita. Gryphisw. 1777. 4.

d) der K. Regierung Patent vom 21 Aug. 1710. L. C. I. 992.

e) S. die Verhandlungen wegen der Reluition der Verpfändeten Domainen in den Landes Constitutionen B. I. Abth. IX. Num. 46. 47. 48. 49. 50. u. B. IV. Abth. IX. Num. 28. 29. 30. 31.

f) Die Verordnungen der K. Kommission finden sich IV. Bande der L. C. Abth. IX. Num. 40. 41. 42. 43. Die Summe, wofür die Domanialgüther und Pertinenzen damals verpfändet waren, betrug 514,079 Rthlr. 25 ßl. Durch die erhöheten Pachtgelder wurde der Ertrag der eingelöseten Güther jährlich um 23246 Rthlr. 17 ßl. vergrössert.

§. 3.

Das Domanium bestehet theils aus grossen Güthern, Bauerdörfern und Waldungen *a*), theils aus einzelnen Höfen und andern Pertinenzien, als Mühlen, Schmieden, Krügen u. dgl. Es wird in sieben Aemter abgetheilet, nemlich Wollgast, Loitz,

Franz-

Franzburg, Grimm, Tribsees, Barth und Bergen, wovon aber Loitz, Grimm und Tribsees, imgleichen Franzburg und Bard mit einander kombiniret sind *b*). Der Schloßhauptmann bereiset jährlich die sämtlichen Königl. Aemter, macht die Holzverschläge zu den nöthigen Bauten des künftigen Jahres, und siehet nach, ob das im vorigen Jahre zu neuen Bauten oder Reparationen angewiesene Holz gehörig angewandt worden.

a) S. das Verzeichniß aller Königl. Domanial-Güther und Partikeln in Pommern und Rügen nach den verschiedenen Aemtern in den L. C. IV. 897 — 909.

b) Vor dem Jahr 1778 waren die Aemter Grimm und Tribsees mit den Aemtern Franzburg und Bard vereiniget, in diesem Jahre aber wurden sie mit dem Amte Loitz zusammengeschlagen, laut der Königl. Resolution vom 21 Febr. 1778. L. C. IV. 895.

§. 4.

Zur Administration der Aemter unter Aufsicht der Königl. Kammer sind vier Amtshauptleute zu Wolgast, Loitz, Franzburg und Bergen angestellet, denen nach der Instruktion *a*) obliegt:

1) Alle landesherrlichen Rechte in Kirchen- und Patronatangelegenheiten im Amte wahrzunehmen, und für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kirchenmittel zu sorgen (§. 2.);

2.) Namens Königl. Maytt. die Jurisdiktion über die Amtseinwohner und Unterthanen zu üben, (§. 4.) und zu dem Ende jährlich vier ordinäre Gerichtstage im Amte zu halten (§. 5.) *b*);

3.) Auf die Bewirthschaftung der Amtsgüther ein wachsames Auge zu haben, und in der Absicht das Amt öfters zu bereisen, und was sie zur Aufnahme und Verbesserung der Oekonomie bemerken, der Kammer anzuzeigen (§§. 15. 21. 40.);

 4.) Da-

4.) Dafür zu sorgen, daß die Wassergraben gehörig ausgeräumet, den Einbrüchen der See an den niedrigen Strandgegenden gewehret, (§. 16.) und Brücken, Dämme, Wege und Stege gebessert und unterhalten werden (§. 17);

5.) Auf die Königl. Holzungen Acht zu haben, und die Forstgefälle der Kammer zu berechnen (§. 18);

6.) Darauf zu sehen, daß die Gebäude im Amte in gutem Stande erhalten, das Nöthige zu rechter Zeit gebessert (§. 19.) und die Amtsländereyen und Hölzungen in ihren Scheiden, Grenzen und Mahlen nicht geschmälert werden (§. 20.);

7.) Die Amtsunterthanen bey ihren Befugnissen zu vertreten (§. 21.) und dafür zu sorgen, daß sie bey den Steuern und Kontributionen nicht prägraviret werden, (§. 24.) und zu dem Ende, so oft welche ausgeschrieben werden, richtige Repartitionen darüber zu machen (§. 25.);

8.) Auf die Land- und Brückenzölle auch auf die Fischereyen genaue Acht zu haben (§. 26.);

9.) Alle Pacht- und Dienstgelder, Kontributionen und andere Königlichen Hebungen nach den jährlichen Designationen der Kammer in den bestimmten Terminen einzuheben (§. 27.) und über alles richtige Rechnungen und Bücher zu führen, (§. 38.) und endlich

10.) Darauf zu sehen, daß der Polizeyordnung im Amte nachgelebet werde (§. 36.)

Instruktion, nach welcher die Königl. Amtleute in Pommern in ihrem Amt sich verhalten sollen d. d. Stettin den 21 Jun. 1701. L. C. I. 974 — 989.

a) Jedem Amtshauptmann ist zu besserer Verwaltung seines Amts ein Amtsnotarius zugegeben, der das Protokoll führet und in Abwesenheit und Behinderung des Amtshauptmanns die Geschäfte besorget (§. 41.). Zu Ausbringung der nöthigen Befele im Amte und zu andern Verrichtungen sind Landreuter angestellet.

b) Die

h) Die Art und Weise, wie diese Gerichtsbarkeit geübt wird, ist im VII. Hauptstück 6. 7. §. S. 256. gezeigt worden.

§. 5.

Die landesherrlichen Einkünfte aus dem Domanio fliessen theils aus den Sürplüs- und Arrhende Geldern der Güther, theils aus andern Amtsintraden. Die ersteren bestehen:

1) In den sogenannten Sürplüsgeldern, die über den Betrag der Zinsen von den Pfandkapitalien als eine Erhöhung der Pacht von den Pfandinnhabern bezahlet werden;

2) In den Arrhendegeldern von den Güthern, welche wieder eingelöset und verpachtet worden;

3) Aus den Revenüen der Güther, welche von der Einrichtungskommission zwar eingelöset, 1776 aber von neuem verpfändet worden.

§. 6.

Die Amtsintraden aus dem Domanio werden unter folgenden Titeln gehoben:

1) **Pächte von den verpfändeten Güthern.** Eigentlich werden zwar keine Pächte von diesen Güthern gegeben, weil die Pfandinnhaber den Ertrag der Güther anstatt der Zinsen von ihren Pfandkapitalien geniessen, sie werden aber doch in den Rechnungen aufgenommen, und unter dem Titel von Zinsen nachhin wieder abgeschrieben;

2) **Pensionen und Dienstgelder**, worunter Pächte von einzelnen Höfen und andere Prästanda begriffen werden;

3) **Pächte von den Mühlen, Krügen und Schmieden im Domanio;**

4) **Grund- und Rekognitionsgelder** werden theils von den beyden Städten, Wolgast und Garz für Fuhren, die sie

sie zu fürstlichen Zeiten zu leisten schuldig waren; theils von denen, welche sich in den Aemtern anbauen, für die Stelle jährlich bezahlet;

5) Servicegelder von den beyden Amtsstädten Lassahn und Gützkow;

6) Burgdienste: Zu fürstlichen Zeiten musten aus verschiedenen Höfen und Dörfern im Amte Barth gewisse Fuhren jährlich geleistet werden, die in neuern Zeiten zu Gelde gesetzt sind;

7) Jagdintraden: Größtentheils ist die Jagd zwar mit den Güthern verpachtet, an einigen Orten aber doch reserviret und wird besonders verpachtet;

8) Holzintraden: Sie erwachsen theils aus Pächten für die Nutzung gewisser Holzreviere, theils aus dem Verkauf von Brenn- Nutz- und Bauholze aus den Königlichen Forsten;

9) Brennzins wird von Bauern, Handwerkern, Häuslingen Kötern u. dgl. Einwohnern der Aemter für eine ihnen zugestandene Anzahl Fuhren Brennholz aus den Kronwaldungen gegeben;

10) Mastintraden: Die Nutzung der Mast in den Kronwaldungen ist zum Theil den Pächtern der angrenzenden Güther mit angeschlagen, zum Theil aber besonders verpachtet:

11) Fischereyintraden fallen aus einigen Krongewässern, in welchen die Fischerey verpachtet ist;

12) Adeliche Pächte und Prästationen werden aus einigen adelichen Güthern von Altersher geleistet und bestehen theils in Gelde, theils

13) In

13) In Kornhebungen als:

	Roggen.	Gerste.	Hafer.
a) Im Amte Bard unter dem Titel: Diverse Pächte und Burgdienste *). — —	$149\frac{7}{8}$ S.	$149\frac{1}{8}$ S.	$253\frac{3}{4}$ S.
b) Im Amte Loitz unter dem Titel: Diverse Pächte und Prästationen — —	$139\frac{1}{2}$ —	$140\frac{1}{2}$ —	$165\frac{1}{2}$ —
c) Im Amte Bergen unter dem Titel: Waldhafer **). — —	„ —	„	— 1087 —
Zusammen Scheffel:	$289\frac{3}{8}$ —	$289\frac{5}{8}$ —	$1506\frac{1}{4}$ —

d) Im Amte Wolgast unter dem Titel: Diverse Pächte und Prästationen, 48 Scheffel Roggen, 48 Scheffel Gerste, und 85 Scheffel Hafer ***).

14) Ablagergeld rühret aus dem alten Rechte der Fürsten her, für sich und ihre Hofdiener, wenn sie im Lande reiseten, freye Ausrichtung in den Feldklöstern, in den rostkildischen Güthern auf Rügen und in einigen rügianischen Pfarren zu fodern. In der Folge ward dieß in Geld gesetzt und da die Feldklöster seit der Reformation zum Domanio geschlagen worden, so wird diese Geldabgabe jetzt nur aus einigen rügianischen Pfarren, aus dem Flecken Gingst und aus den ralswyckschen Güthern gehoben;

15) Hundekorn ward vormals zum Unterhalt der fürstlichen Jägerey von den adelichen Güthern gegeben und dauert jetzt noch fort, obgleich die Ritterschaft mehrmalen um dessen Abschaffung aus dem Grunde angehalten hat, weil der fürstliche Jägereystaat im Lande gänzlich eingezogen worden *a*);

16) **Loskaufsgelder**, wenn unterthänige Leute in den königlichen Aemtern von der Leibeigenschaft sich loskaufen;

*) Hierunter sind 7¾ Scheffel, welche abwechselnd geliefert werden: nemlich im ersten Jahr 7¾ S. Roggen, im zweyten 7¾ S. Gerste und im dritten 7¾ S. Hafer.

**) Dieser Waldhafer wird von dem Adel auf Jasmund und Wittow und von einigen andern Güthern und Amtsdörfern in Rügen für die freye Hölzung in der Stubbnitz, einer Kronwaldung auf Jasmund, gegeben und ist eine alte Einrichtung deren schon in Wendischrügianischen Landgebrauche (Tit. XVII. S. 16 meiner Ausgabe) gedacht wird. S. L. C. V. 625.

***) Dieß Getraide ist der Petrikirche als ein Theil der ihr zustehenden Deputatpächte und Kornzehenden angeschlagen und deshalb in der Summe nicht aufgenommen.

a) Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. 20. und vom 1 Oct. 1754. Num. 3. L. C. I. 1106. u. 1112. Ablager und Hundekorn werden in den Amtsrechnungen unter dem Titel diverser Pächte und Prästationen mit aufgeführet.

§. 7.

Die landesherrlichen Einkünfte aus den Regalien bestehen in den

1) **Landzöllen zu Damgarten, Triebsees und Loitz.** Sie sind ein altes Regale der Landesfürsten *a*), vermöge dessen, nach Vorschrift der Zollrollen *b*), die in denselben bestimmten Abgaben von ein und ausgehenden Waaren erleget werden müssen, wovon jedoch der Adel *c*), die Geistlichkeit *d*) und einige Städte *e*) ausgenommen sind.

2) **Fürstenzolle zu Wolgast**, der gleichfals ein altes Regale ist *) und von allen Fahrzeugen und Waaren erleget werden *f*) muß.

3) **Grossen Seezöllen oder Licenten** *g*), welche in den vier Seestädten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Bard von allen seewerts aus- und eingehenden Waaren nach

nach dem in den Ordnungen und Rollen *h*) festgesetzten Tarif erleget werden müssen *i*). Nicht weniger müssen die ein- und ausgehenden beladenen und unbeladenen Schiffe, nach einem bestimmten Tarif *k*), gewisse Abgaben an Ungeld, Mastgeld, Armengeld, Tiefgeld und Paßgelder, welche zusammen Schifsungelder genannt werden, bezahlen.

4) **Postgefällen.** Das Postwesen im Lande stehet zwaar in Ansehung seiner Verfassung und Verwaltung, unter dem Königl. und Reichskanzleykollegio und dem Generalpostdirektor in Schweden *l*), der Ueberschuß der Einkünfte aber fliesset in die hiesige Kammer und ist dem pommerschen Staat angeschlagen.

5) **Orbahren,** welche von den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast, Bard, Grimm, Tribsees, Bergen und Garz, als eine Rekognition für die Gerichtsbarkeit, jährlich erleget werden *m*).

6) **Stempelpapier,** das zuerst 1690 eingeführet *n*) und 1721 erneuert *o*) worden, wofür Landstände jährlich 1250 Rthlr. an die Königl. Kammer aus dem Landkasten bezahlen, wogegen ihnen der Verkauf des Stempelpapiers überlassen ist *p*).

7) **Strafgefällen bey den Königl. Gerichten.**

8) **Abzugsgeldern.**

a) Sie kommen schon als ein altes Recht der Landesherren in den ältesten Landesprivilegien vor und wurden im Jahr 1498 vom Kaiser Max. I. dem Herzoge Bogislav X. bestätiget und zu erhöhen nachgegeben. L. C. I. 10. 11.

b) 1. Königl. Zollrolle für den Zoll zu Tribsees vom 6 Dec. 1660. 2. Damgartische Zollrolle vom 16 Febr. 1662. 3. Loitzer Zollrolle. L. C. III. 1143 — 1146.

c) Landtagsverhandlungen von 1588. L. C. IV. 505. 506. 514. L. T. A. vom 10 März 1614. I. 634. Polyceyordn. Cap. XIX. L. C. III. 378.

378. K. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. 31. vom 14 Febr. 1724. Num. 5 und vom 1 Oct 1754. Num. 6. L. C. I. 1098. 1108. 1113.

d) Kirchenordn. Th. VI. Titel: Von der Freyheit der Kirchen und Kirchendiener.

e) Die Stadt Stralsund ist vom Zoll zu Damgarten frey. (Rostocker Receß von 1504. L. C. II. 22. Receß von 1622. II. 141. Königl. Schreiben an den Rath der Stadt Stralsund vom 20 May 1641. II. 153. Damgartensche Zollrolle); wo auch Bartische Bürger in Ansehung ihrer Pferde frey sind (Damgart. Zollrolle).

*) Kaiser Max. I. Bestätigung von 1498. L. C. I. 10. 12.

f) Valentin von Eichstädts Bericht vom Fürstlich wolgastischen Zoll samt dessen Freyheit und Gerechtigkeit. 1580.

g) Die Licenten wurden zuerst vom Könige Gustav Adolph im Jahr 1630 vermöge eines Vergleichs mit dem Herzoge Bogislaf XIV unterm 30 Aug. (L. C. I. 86.) auf den pommerschen Ströhmen und Meerhafen als ein Defensionsgeld eingeführet, woran der Herzog doch einigen Theil nahm, indem er 1 Procent, der König aber 3½ Procent erhielt. Im westphälischen Frieden wurden die Licenten der Krone Schweden als ein immerwährendes Recht (Art. X. §. 13) zugestanden. Sie sind bisher auch beständig, obwohl unter mancherley Veränderungen, beybehalten worden, wenn gleich Stände sie als eine Behinderung der Handlung angesehen und mehrmalen um ihre Abschaffung angesucht haben. K Resol vom 24 Jul. 1649 Num. 3. und vom 1 März 1655 Num. 3. L. C. I. 813. 829.

h) 1) Königl. verbesserte und renovirte Licent und Seglations-Ordnung in Pommern, wornach sich Schiffer und Kaufleute zu richten. d. d. Stockholm den 15 Nov. 1733. Neueste Grundgesetze S. 303.

2) Taxe, wornach von den einkommenden und ausgehenden Waaren die Licenten in Pommern gehoben werden sollen, d. S. 310.

Zu mehrerer Aufnahme des Handels aber ist 3) durch das Patent der Königl Regierung vom 21 Jun. 1771 ein neuer Tarif publiciret und die Licenttaxe aller Waaren, welche mit eignen Schiffen aus der ersten Hand direkte einkommen, beträchtlich vermindert, für alle Waaren aber, welche aus der zweyten, dritten oder vierten Hand eingeführet werden, die alte Licenttaxe beybehalten worden.

J. C. Töpffers unvorgreifliches Bedenken betreffend den im Jahr 1771. eingeführten Tarif aller zur See aus der ersten Hand in

in den Pommerschen Stapelstädten einkommenden Waaren. In Pomm. Samml. Heft VII. S. 203 — 228.

i) Von den Licenten ist niemand befreiet, als wer ausdrücklich und besonders von Königl Maytt. eximiret worden (Instruktion für den Licentinspektor vom 31 Aug. 1652. Num. 9. L. C. III. 1157. und K. Resol vom 26 Sept. 1654. daselbst 1159). Sie werden nur an einer Stelle im Schwedischen Reiche bezahlet; so daß die Waaren, welche aus Schweden nach Pommern gehen und in Schweden die Licenten bezahlet haben, in Pommern beym Eingange frey sind und umgekehrt (K. Resol. vom 1 März 1655 u. vom 10 Jul. 1688 u. 3 März 1698. Daselbst II. 194 u. 494. Licentordn. Num. 15), auch geben Waaren und Schiffe, die innerhalb Landes von einem Orte zum andern gehen, keine Licenten. K. Resol. vom 1 März 1655. und Licentordn. Num. 16.

k) Tabellen von den Schifsungeldern und Paßgeldern, wie solche im Schwedischpommern genommen werden sollen. Neueste Grundgesetze, S. 329. Darnach giebt z. B. ein Schiff von 60 Lasten.

a) Beladen, an

Ungeld — — —	5 Rthlr.	21 ßl.
Mastgeld — — —	2 —	1 —
Last- oder Armgeld — —	1 —	12 —
Tiefgeld — —	2 —	24 —
Paßgeld — — —	1 —	24 —
Zusammen:	12 Rthlr.	34 ßl.

b) Unbeladen, an

Ungeld — — —	2 Rthlr.	1 ßl.
Mastgeld — — —	— —	41 —
Last- oder Armengeld — —	— —	30 —
Tiefgeld — — —	1 —	24 —
Zusammen:	6 Rthlr.	24 ßl.

l) Königl. Verordnung betreffend das Postwesen in Pommern und Wismar vom 10 Jun. 1699. L. C. III. 1023.

m) Anmerkung über die Ohrbör in den pommerschen Städten. S. J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. I. Band. 151 S.

n) Der K. Regierung Verordnung vom 6 Aug 1690. L. C. III. 243.

o) Der K. Reg. Patent vom 21 May 1721. Neueste Grundgesetze. S. 43.

p) Schon auf dem Landtage im Jahr 1661 schlug die Kgl. Regierung in der Proposition vom 2 Nov. den Ständen die Einführung des Stempelpapiers, zur Salarirung der Hofgerichtsbedienten, als ein beqvemes Mittel vor, „das schon an verschiedenen Orten und neulich auch im Reiche Schweden eingeführet worden. „Allein „Landstände fanden es in ihrer Antwort als ein ganz neves vndt „vorhin in diesen Pommerschen Landen vnerhörtes Onus, sehr be„schwerlich, höchst nachtheilig und per Conseqvens gar nicht pra„cticabel — dafür haltend, daß sie die höchste Verantworthung „vnd grossen Verweiß bey ihren Commembris vndt der wehrten „posteritet haben würden, wan daß überall vorhandene armuth in „den Gottlob erlangten Friedenß-Zeiten mit einem derogleichen „neuen dieser erschöpften Lande gar nicht convenabilen, im Heil. „Römischen Reiche nirgends breuchlichen — behelliget vndt „beleget werden sollten —". Hieraus erhellet daß das Stempelpapier im Jahr 1661, obschon im Reiche Schweden, doch in Teutschland noch nicht eingeführet und üblich gewesen, wodurch des berühmten Herrn Hofrath Bekmanns Vermuthung in seinen Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen (Th. II. Stück 2. S. 310) bestätiget wird, daß es nur gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in den teutschen Ländern nach und nach eingeführet worden.

Zweyter Abschnitt.

Staatseinkünfte aus dem Beytrage der Landeseinwohner.

---

§. 8.

Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts musten die Landesfürsten ihre und des Staats Bedürfnisse mit dem Ertrage ihrer Domänen, Zölle und anderer hergebrachten Gefälle bestreiten und nur selten, bey ausserordentlichen Fällen oder Landesbedrängnissen, bewilligten die Landstände eine oder andere Bey-

steuer

steuer aus dem Vermögen der Unterthanen. Nur erst nach der Zeit, da durch die Einziehung der Klostergüther das landesherrliche Domanium so ansehnlich vergrössert worden, wurden unter der Regierung der Herzoge Johann Friedrichs und Ernst Ludwigs die Forderungen von Beysteuern häufiger und da die Landstände nicht allemal gleich bereitwillig dazu waren, so suchten sie zuerst durch die Accise eine beständige Steuer einzuführen, womit sie aber ungeachtet des darüber erhaltenen Kaiserlichen Privilegii nicht durchdringen konnten. In den folgenden Zeiten musten zwaar die Landstände zur Abbürdung der Kammerschulden und Bestreitung der immer grösser werdenden Staatsbedürfnisse vielfältig Steuern bewilligen, allein es wurden doch keine Beständige üblich, als bis die Drangsale des dreissigjährigen Krieges die Einführung von Landeskontributionen, Kopfsteuern, Accise und Vermögensteuern nothwendig machten, die doch immer nur gegen landesherrliche Versicherungen, daß es fürs künftige nicht in Folge gezogen werden sollte, bewilliget wurden.

§. 9.

Vermöge dieser Reversalen und der Landesfreyheiten drangen die Landstäude zwaar gleich nach dem westphälischen Frieden auf die Abstellung aller dieser Bürden, weil aber die ordentlichen alten landesherrlichen Gefälle, ungeachtet sie durch die Licenten vermehret worden, wegen Verminderung und nachherigen Ueberlassung des Domanii zum Unterhalt der Königinn Christina auch Einführung der stehenden Miliz, zu den Bedürfnissen des Staatswerk nicht zureichten, so musten Landstände sich im Jahr 1669, ausser der fortwährenden Trank- und Scheffelsteuer und anderen Anlagen, noch zu einer Staatshülfe *a*) verstehen, die anfänglich zwaar nur auf fünf Jahre bewilliget, nachher aber von Zeit zu Zeit verlängert und erhöhet ward und nun seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts für beständig angenommen ist.

a) Die-

a) Diese Staatshülfe betrug

1665	Rthlr. 7000.	Scheffel Getraide.
1669	—	20000.
1681	1000.	15000.
1682	5000.	15000.
1683	5000.	20000.
1684	10000.	20000.
1685—1689	10000.	40000.

§. 10.

Alle bewilligte Steuern werden nach Hufen angelegt und ausgeschrieben. Dieß ist der ursprüngliche Steuerfuß im Lande, nach welchem von jeher alle Landesbewilligungen sowohl von den Städten als vom platten Lande, insonderheit die seit 1669 dem Landesherrn bewilligte Staatshülfe, zusammen gebracht worden. Vormals hatte man dreyerley Art steuerbahrer Hufen auf dem platten Lande, nemlich Hegerhufen von 60 Morgen, Landhufen von 30 Morgen, Hakenhufen von 15 Morgen und da wurde in Ansehung der Städte ein Giebelhaus oder gantzes Erbe der Hegerhufe, eine Bude der Landhufe und ein Keller der Hakenhufe gleich geachtet a).

a) L. T. A. vom 21. Dec. 1563. L. C. I. 487. u. Komm. Receß von 1681. Num. 6. L. C. I. 411.

§. 11.

Dieser Steuerfuß hat von alten Zeiten her zu vielen Beschwerden Anlaß gegeben, theils weil die Landesmatrikeln nie auf einen gleichförmigen zuverlässigen Fuß gebracht noch das richtige Verhältnis zwischen Hufen und Häusern ausgemittelt werden können, woraus nothwendig Prägravationen entstehen müssen. Diese vermehrten sich immer, da in der Folge einzelne Hufen- und Häuserbesitzer Gelegenheit fanden, unter mancherley Vorwand, Ringerungen im Anschlage zu erhalten, auch in den langwührigen Kriegen des vorigen Jahrhunderts wurden viele Hufen und Häuser wüste, deren Eigenthümer keine Steuern davon tragen konnten oder wollten. Ja selbst die im Jahr 1653 zwischen der Ritterschaft

schaft und Städten getroffene Vereinbahrung, daß ein jeder Stand die Hälfte der bewilligten Steuern zusammen bringen sollte, welches die Dimidiasteuer genannt wurde *a*), gab zu neuen Klagen Anlaß, wodurch die Landeseinrichtungskommissionen in den Jahren 1663 und 1681 veranlaßt wurden, zur Anfertigung einer richtigen Landesmatrikel Anstalten zu treffen, mit deren Ausführung es sich aber bis zum Anfange dieses Jahrhunderts und dem Ausbruche des Nordischen Krieges hier im Lande verzog. Der Kanzler **Magnus von Lagerström**, der das Präsidium in der Matrikelkommission geführet hatte, übergab zwaar, zufolge eines Königl. Befels vom 24 Sept. 1728, den Entwurf der neuen Matrikel im Januar 1729, dabey ist diese Sache aber auch bisher stehen geblieben.

1) Catastrum oder Hufen-Matricul von Schwedischvorpommmern und Rügen, auf Sr. Königl. Maytt. Befel verfertiget Ao. 1709 von Magnus von Lagerström, Gutzlaf Ernst von Normann, Hans Jacob von Maltzahn, Justus Ludwig Olthoff und Jacob Otto. L. C. V. 683-710.

2) Magnus von Lagerströms Relation von der Landes-Matrikel, auf Königl. Maytt. Specialbefel abgestattet im Januario 1729. Mscr.

a) Die Art, nach der Dimidia zu steuern, ist zuerst 1653. bey Gelegenheit der öffentlichen Sepultur des letzten Herzogs von Pommern beliebet worden, wornach zu einem festgesetzten Quanto die Ritterschaft und Aemter die eine Hälfte und Städte mit ihren Ländereyen die andere Hälfte beytrugen. Wenn also z. B. 10000 Rthlr. aufzubringen waren, so zahlten dazu

die Städt mit ihren Ländereyen - - -	5000 Rthlr.
die Ritterschaft und Aemter ebenfalls - -	5000 —
	10000 Rthlr.

Zu dieser letzten Hälfte trug

die Ritterschaft $\frac{5}{7}$ welches betrug -	3571 Rthlr.	20 ßl.	8 Pf.
die Aemter mit Einschluß des akademischen Amtes Eldena $\frac{2}{7}$, so betrug	1428 —	27 —	4 —
	5000 Rthlr.	—	—

§. 12.

Auch das Hufenqvantum hat sich unter diesen Umständen oft verändert. Nach der Kahldenschen Matrikel soll gantz Vorpommern 26000 Landhufen enthalten *a*). Diese wurden 1655 zu 15000 und 1666 zu 10000 Hufen heruntergesetzet, worunter jedoch die steuerfreyen Hufen mit begriffen waren, und 1681 zu 5000 steuerbahren Hufen reduciret *b*). Nach der Lagerströmschen Martrikel, die sich auf die in den Jahren von 1692 bis 1702 vorgenommene Landesvermessung gründet, sollen im jetzigen Schwedischen Pommern und Rügen an steuerbahren Landhufen sich finden 5728 Hufen 13 Morgen und $15\frac{21}{240}$ Ruthen. Der jetzige Hufenstand, wornach die Landessteuern ausgeschrieben werden, ist nach den bey der Königl. Kammer aus den Distrikten, Aemtern und Städten eingereichten speciellen Hufendesignationen formiret und in den Jahren 1720 und 1721 mit Ständen folgendermassen verglichen und reguliret worden *c*).

	Hufen.	Morgen.		
1) Ritterschaft				
Im Fürstenthum Rügen .	356.	$18\frac{119}{120}$.		
— Barthischen Distrikt .	164.	$11\frac{1}{2}$.		
— Loitz- Grimm- und Tribseeschen Distrikt . . .	174.	18.		
— Greifswaldischen Distrikt	17.	22.		
— Amte Eldena . .	74.	18.		
— Wolgastischen Distrikt	175.	— $\frac{1}{2}$		
— Demminschen Distrikt	2.	—		
			964.	$28\frac{119}{120}$.
2) Königl. Aemter.				
Amt Bergen . . .	130.	— $\frac{14}{15}$.		
— Barth . . .	94.	$18\frac{3}{4}$.		
— Loitz	58.	20.		
— Franzburg . . .	144.	$3\frac{7}{12}$.		
— Tribsees . . .	4.	$12\frac{1}{2}$.		
— Wolgast	145.	$6\frac{23}{24}$.		
			577.	$2\frac{29}{40}$.
Transport —			1542.	$1\frac{43}{60}$.

		Transport —	1542.	$1\frac{43}{60}$.
3) Städtische Ländereyen.				
Stralsundische Kommisssariat in Pommern .	124.	$-\frac{1}{3}$.		
do. in Rügen .	126.	$16\frac{1}{3}$.		
	250.	$16\frac{2}{3}$.		
Greifswaldische Ländereyen	89.	4.		
Demminsche . . .	33.	—		
Barthische . . .	3.	1.		
Tribseeische . . .	1.	—		
Loitzer	3.	1.		
			379.	$22\frac{2}{3}$.
		Platte Land . . .	1921.	$24\frac{23}{60}$.
4) Städte.				
Stralsund	350.	$13\frac{3}{10}$.		
Greifswald . . .	110.	$3\frac{4}{5}$.		
Wolgast	18.	—		
Barth	67.	17.		
Grimm	28.	$8\frac{3}{5}$.		
Tribsees	28.	$4\frac{9}{10}$.		
Loitz	18.	$21\frac{1}{2}$.		
Damgarten . . .	3.	$16\frac{9}{10}$.		
			624.	26.
		Platte Land u. Städte zusammen —	2546.	$20\frac{23}{60}$.

a) Matrikel oder Hufen-Anschlag in Vorpommern nach Austheilung der Districte auf Fürstl. Verordnung durch Henr. von Kahlden eingesandt zu Wolgast den 25. Dec. 1631. L. C. V. 634.

b) L. T. A. vom 7 Sept. 1681. L. C. I. 718.

1) Kollation der von Kahldenschen Hufen-Matrikel und der nach ausgestandenem Kriege gemachten Repartition und Reduktion die der Kammerpräsident von Reinschild aufsetzen lassen im Jahr 1658 L. C. V. 643.

2) Das auf den Landeskonventen zu Greifswald und Anklam in den Jahren 1657 und 1658 aus den vorigen Matrikel-

trikel-Aufsätzen formirte Korpus, welches zur Basis bey der verglichenen Reduktion des Ganzen zu 10000 Hufen und deren Repartition genommen worden. L. C. V. 654.

c) Der K. Regierung Patente vom 28 Jun. 1721. u. 10 April 1722. in den Neuesten Grundgesetzen. S. 59 u. 95.

Speciale Matricul aller in dem Herzogthum Pommern diesseits der Peene und in dem Fürstenthum Rügen vorhandenen contribuablen Hufen, Mscr.

§. 13.

Mit den Steuern selbst sind von einer Zeit zur andern manche Veränderungen vorgegangen, biß sie in die jetzige Fassung gekommen sind. Sie werden in Allgemeine und Besondere eingetheilet. Allgemeine werden von der gantzen Provintz, sowohl von den Städten als vom platten Lande; Besondere nur entweder von den Städten allein oder vom platten Lande allein getragen. Man kann sie auch in Ordentliche und Ausserordentliche eintheilen, denn wenn wir gleich jetzt, seitdem die Krone die Besorgung des Staats übernommen hat und die Stände nicht mehr für die Staatsdefekte haften, eigentlich keine ausserordentliche Steuern, wie vormals an Kopf-Vermögens u. dgl. Steuern, mehr haben, so werden doch die Hufen fast beständig, so wie neue Einrichtungen oder andere Bedürfnisse es erheischen, mit Nebenanlagen belastet, die man wohl ausserodentliche Steuern nennen mag.

Von den Landessteuern fliesset nur ein Theil in die landesherliche Kasse, das Uebrige ist zu anderweitigen Landesbedürfnissen bestimmt.

Erste Abtheilung.

Abgaben zur Disposition des Landesherrn.

§. 14.

Die Abgaben, welche in die landesherrliche Kasse fliessen, werden theils von den Städten allein, theils vom platten Lande allein zusammen gebracht. Zu den Ersteren gehören:

1) Die

1) Die Trank- und Scheffelsteuer oder die Naturalaccise in den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Loitz Tribsees, Grimm, Damgarten, Lassahn *) und Bergen. Zu ihrer Einführung erhielten bereits die Herzoge Barnim IX. und Philipp I. im Jahr 1556. die kaiserliche Bewilligung *a*), die aber keinen Gebrauch davon machten. Die nachfolgenden Herzoge suchten zwaar zu wiederhohlten malen die Einwilligung der Landstände zu erhalten, die aber allemal als eine Neuerung verbeten *b*) und den Bedürfnissen der Landesfürsten lieber durch ausserordentliche temporäre Steuern abgeholfen ward, wodurch die Herzoge sich endlich bewogen sahen, auf den Gebrauch des kaiserlichen Privilegii Verzicht zu thun *c*), bis endlich im Jahr 1628. Landstände in ihre Einführung gegen Fürstl. Reversalen *d*) willigten, von welcher Zeit an sie, nach vielfältigen Unterhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen *e*), immer beybehalten worden.

Die Accise wird von allem Wein, Weinessig, Meth, ausländischen Brantewein, Bier, Bieressig und Mehl, so in diese Städte eingeführet wird, vom Brantewein, der in den Städten gebrannt wird, und von allem Getraide, das vermahlen wird, nach der Acciseordnung *f*) gehoben, und niemand ist davon befreyet, als Kirchen- und Schulbediente, Klöster, Zucht- und Armenhäuser und diejenigen, welche besondere Befreyungen von der Königl. Regierung erhalten haben, und das Magazinkorn für die Besatzungen.

Biß 1768 wurde das Getraide, welches zur Mühle geschickt ward, nach den Scheffeln versteuert, seitdem sind aber in den Städten Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth Mühlenwaagen angeleget worden, worauf das Getraide, wenn es zur Mühle gehet, als auch das Mehl oder Schroot, das aus der Mühle komt, gewogen und darnach versteuert werden, wodurch diese Scheffelsteuer gewissermaassen in eine Pfundensteuer abgeändert worden, indem das, was über die angegebene Scheffelzahl an Getraide zur Mühle gesandt zu seyn nach dem Gewicht befun-

den wird, nach Maaßgebung der Mahltabellen versteuert werden muß *g*).

a) K. Karls V. Concession an die Herzoge von Pommern zu Anrichtung der Accise vom 19 Aug. 1556. L. C. I. 25.

b) L. T. A. vom 6 Apr. 1574, und vom 9 März 1581. L. C. I. 539. u. 550. imgl. Landtagsverhandlungen im Jahr 1588. e. d. IV. 501 — 522.

c) In der stettinschen Regierung laut des Reverses vom Herzoge Johann Friedrich vom 30 Nov. 1588 und in der Wollgastischen vom H. Philipp Julius kraft des Landtagsabschiedes vom 10 März 1610. L. C. I. 737 u. 629.

d) H. Bogislavs XIV. Revers an Landstände vom 17 Jul. 1631. u. L. T. A. vom 22 Dec. 1636. Art. 9 L. C. I. 746 u. 684.

e) Kom. Receß von 1669 Art. 6. L. C. I. 399. K. Resol. vom 10 Apr. 1669. Num. 3. e. d. 874. L. T. A. vom 21 Dec. 1679. Num. 2. e. d. 713. Kom. Receß von 1681. Num. 4. e. d. 409. K. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. 2. e. d. 897. Patent der K. Regier. vom 27 Febr. 1721. in den neuesten Grundgesetzen. S. 18.

f) Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung im Herzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, vom 17 Jun. 1721. in den neuesten Grundgesetzen S. 49 — 58.

g) Verordnung der Königl. Regierung vom 20 Apr. 1768. nebst den Mahltabellen. L. C. V. 816.

*) Biß und mit 1782. ward die Naturalaccise auch in Gützkow erhoben, weil aber die Einnahme nur schwach war, die nöthige Aufsicht an dem offenen Orte schwer fiel und ein guter Theil des Ertrags durch die Besoldung der Bedienten aufgieng, so ward mit dem Anfange des Jahres 1783 an deren Stelle die Qvartalaccise eingeführet und dieser Ort den übrigen Amtsstädten gleich gemacht.

**) Den Betrag der städtischer Accise in den einzelnen Städten und in den acht Jahren von 1778 bis 1785 liefert die Beylage V. A.

§. 15.

2) Die Konsumtionssteuer. Sie ist zuerst im Jahr 1698 in den landsässigen Städten anstatt der bis dahin in denselben üblichen Häuser- Kopf- Stand- und Viehsteuern eingeführet *a*), im Jahr

Jahr 1720 zwaar auf Anhalten der Stände gänzlich aufgehoben *b*), aber auch 1734 von neuem eingeführet *c*) und ihre abermahlige Aufhebung von Städten vergeblich nachgesucht worden *d*).

Sie wird, nach Vorschrift der Ordnung *e*), von allem Getraide, Getränke, Schlachtvieh, Lebensmitteln und Kaufmannswaaren, die in die Städte eingeführet werden; von den städtischen Aeckern, Wiesen und Gärten, und von den Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen, die in den Städten gehalten werden, gehoben.

Von dieser Steuer ist niemand befreyet, als Kirchen- und Schulbediente, Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser, Neuanbauende während ihrer Freyjahre, das Getraide für die Garnisonen, die Lebensmittel welche landbegüterte königliche Bedienten von ihren Gütern zur eignen Wihrtschaft in die Städte bringen lassen *f*), das Deputatbrennholz für die königlichen Kollegia, Wachthäuser und Rathhäuser, die Schützenkönige und das Futter für die Pferde bey der stralsundischen Stadt-Wasserkunst.

Die Einführung des neuen Licenttarifs würkte nicht nur auf die Accisesteuer sondern auch hauptsächlich auf die Konsumtionssteuer, indem dadurch sämtliche Waaren ansehnlich heruntergesetzt und sowohl alle Schwedische als auch einige andere Waaren, als alle Arten Oele, einige Ledersorten, feine Tücher ꝛc. gänzlich vom Konsumtionsinspost befreiet wurden. S. Pom. Saml. VII. 209. verglichen mit den Patr. Beyträgen. VII. 50. ff.

a) Königl. Resol. vom 28 Jan. 1698. Num. 3. L. C. I. 893.

b) K. Resol. an Stände vom 19 Dec. 1720. Num. 2. L. C. I. 898. und an die Stadt Stralsund von selbigem Dato e. d. II. 205.

c) Der K. Regierung Patent vom 3 May 1734. in den neuesten Grundgesetzen, S. 336.

d) K. Resol. an Städte vom 15 Sept. 1755. L. C. II. 519.

e) Königl. Schwedischpommersche renovirte Konsumtions-Steuer-Ordnung vom 3 May 1734. in den neuesten Grundgesetzen S. 338 — 362.

f) Die Ritterschaft hielte im Jahr 1754. um gleiche Freyheit für Landbegüterte vom Adel, welche in den Städten wohnen, wiewohl vergeblich an. S. K. Resol. fur die Ritterschaft vom 1 Oct. 1754. Num. 8. L. C. I. 1114.

*) Den Betrag der Konsumtionssteuer in den einzelnen Städten und in den acht Jahren von 1778 bis 1785. liefert die Beylage V. C.

§. 16.

Vom platten Lande allein werden an die Landesherrliche Kasse abgegeben:

1) Die ordinäre Hufensteuer oder die sogenannte vierzehn Thalersteuer Sie wird von den steuerbahren Hufen nach dem im Jahr 1720 verglichenen Qvanto a) in der Maaße getragen, daß von einer jeden reducirten Hufe jährlich 14 Reichsthaler und zwaar 8 Rthlr. in baarem Gelde und 12 Scheffel Roggen, in guten und schlechten Jahren zu 24 Schillinge gerechnet, gegeben werden. Die Ritterhufen sind von dieser, so wie von allen übrigen Abgaben, gegen Leistung der Roßdienste befreyet b), wenn nicht die Ritterschaft selbst aus erheblichen Ursachen etwas über sich zu nehmen einwilliget c). Dagegen sind die der Ritterschaft gehörigen Bauerhufen den Steuern unterworfen d). Die königlichen Domanialämter tragen ebenfalls die Hufensteuer, so wie andere bewilligten Landsteuern, nach der Qvote ihres Hufenstandes mit e).

a) Nemlich 1921 Hufen $24\frac{23}{28}$ Morgen. S. oben §. 12.

b) Für steuerfreye Ritterhufen sollen nach Verordnung der Königl. Landeseinrichtungscommission von 1681 nur diejenigen erkannt werden, welche es beweislich am Anfange des vorigen Jahrhunderts gewesen sind. S. Kom. Receß von 1681. L. C. I. 410. Instruktion für die Deputirten zur Hufenlustration vom 12 April 1681. §.19. e. d. III. 1088. u. Patent vom 25 Nov. 1681. e. d. 1093.

c) Komm. Receß von 1681. L. C. I. 410. Steueredikt vom 21 Jul. 1711. e. d. III. 1140. Bey solchen Gelegenheiten werden drey Ritterhufen einer steuerbahren Bauerhufe gleich geachtet. K. Resol. vom 23 Jan. 1715. e. d. 1142.

d) Wenn

d) Wenn ein Edelmann seine steuerbahren Bauerhufen seinen steuerfreyen Ritterhufen zulegt, muß er die Kontributionen davon tragen und sollen die steuerbahren Hufen dadurch nicht vermindert werden. Komm. Receß von 1681. L. C. I. 410. K. Resol. vom 28 Jan. 1698. e. d. I. 893. und Patent vom 8 May. 1698. e. d. III. 1099.

e) L. T. A. vom 10 Febr. 1560. L. C. I. 841. und vom 9 März 1581. e. d. 550. K. Resol. vom 1 März 1655. Num. 5. e. d. 823, vom 15 Jul. 1664. Num. 3. e. d. 843, vom 19 Nov. 1665. Num 3. e. d. 1096 und vom 30 Jan. 1690. Num. 6. e. d. 888.

§. 17.

2) Die Quartal-Personen-Steuer. Bis zum Jahr 1672 ward die Naturalaccise, so wie in den Städten, auch auf dem platten Lande gehoben, weil aber die Einhebung mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden war und dem Unterschleife nicht gewehret werden konnte, so ward an deren statt mit Einwilligung der Landstände eine Personensteuer eingeführet *a*), allein auch 1696 die würkliche Accise auf dem Land wieder beliebet *b*). Im Jahr 1720 ist dagegen die Quartal-Personen-Steuer von neuem angenommen und bisher beybehalten worden *c*).

Diese Steuer wird von allen Personen, die auf dem Lande leben und über funfzehn Jahre alt sind, nach der in der Ordnung von 1672 *d*) festgesezten jedoch seit 1722 *e*) um $\frac{1}{8}$ erhöheten Taxe und Klassifikation quartaliter zum voraus bezahlet, zu dem Ende ein jeder Hausvater eine Designation von allen Personen, die er in seinem Hauswesen hat, jährlich einreichen muß *f*).

a) L. T. A. vom 21 Dec. 1672. Num. 2. L. C. I. 707.

b) Verordnung der K. Regierung vom 19 Dec. 1696. L. C. III. 1207.

c) K. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. 2. L. C. I. 897. der K. Regierung Patent vom 27 Febr. 1721. in den neuesten Grundgesetzen S. 18.

d) Verglichene Accise und Personen-Steuer-Ordnung im Königl. Pommern vom 9 März 1672. Stralsund 1764. 4. und in den L. C. III. 1194.

e) Patent der K. Regierung vom 9 April 1722 in den neuesten Grundgesetzen S. 95.

f) Ordnung Kap. II. Patent vom 7 Jan. 1722 in den neuesten Grundgesetzen S. 81, vom 9 Apr. 1722. e. d. S. 94, vom 25 Oct. 1747. e. d. 564 und vom 19 Oct. 1767. L. C. III. 1226.

*) Den Betrag der Quartalaccise aus allen Distrikten des platten Landes in den acht Jahren von 1778 bis 1785 gebe ich in der Beylage V. B.

Zweite Abtheilung.

Abgaben, welche nicht in die Landesherrliche Kasse fliessen.

§. 18.

Die Abgaben der Unterthanen, welche nicht in die landesherrliche Kasse fliessen, werden entweder zu Bestreitung einiger fixirten Staatsbedürfnisse oder zu zufälligen Ausgaben und neuen Einrichtungen, wozu kein bestimter Fonds vorhanden ist, verwandt. Diese Steuern werden nach Beschaffenheit des Gegenstandes, wozu sie angewandt werden sollen, theils von der gantzen Provintz, theils nur von einer oder mehrern Klassen der Kontribuenten getragen. Zu den ersteren gehören:

1) Die Reichs- und Kraissteuern *). Sie sind auch hier im Lande, wenigstens seit dem sechszehnten Jahrhundert, von der Landschaft aufgebracht worden *a*), wozu auch das landesherrliche Domanium mit beytragen muß *b*). Nur seit der Zeit, da sie eine jährliche Staatshülfe übernommen, hat sie sich hievon befreyet achten wollen, womit sie aber nicht durchdringen können *c*).

a) L. T. A. vom 1 Febr. 1560. L. C. I. 477, vom 6 April 1574. e. d. 534, vom 12 Apr. 1595. e. d. 582.

b) K. Resol. vom 15 Sept. 1682. Num. 1. L. C. I. 863.

c) L. T.

*) L. T. A. vom 7 Jan. 1686. Num I. L. C. I. 325. K. Resol. vom 23 Sept. 1754. c. d. 927. von Schwarz Pom. Lehnshistorie. S. 1417. Am Ende des vorigen Jahrhunderts bewilligte doch der König, „daß wenn danächst auf dem Reichstage zu Regensburg „einiges weiteres Subsidium an Römermonaten für die R. Kai„serl. Mayst. bewilliget werden sollte, Landstände das Kontingent, „so davon auf das Herzogthum Pommern repartiret würde und „ihnen abzutragen obliege, an die Prätension, welche Königl. „Mayst. noch von vorigen Zeiten an den Röm. Kaiser hätten (S. „unten im Hauptstück. X. §. 4. Not. *)), wie bishero geschehen, al„so künftig allemal und so lange noch etwas von dieser Forderung „übrig sey, zu decourtiren und abzurechnen haben sollten (S. Kö„nigl. Resol. vom 30 Jan. 1690. Num. 2. L. C. I. 887)". Wie lange diese Abrechnung statt gefunden habe, ist mir unbekannt.

*) So weit ich es habe ausfindig machen können, sind dazu vom Lande in neuern Zeiten bezahlet:

Im Jahr	1732. Rthlr.	1538. Sch.	30.
— —	1735. =	16535. =	32.
— —	1736. =	2546. =	30.
— —	1737. =	1699. =	40.
— —	1738. =	1061. =	12.
— —	1740. =	2546. =	30.
— —	1768. =	293. =	$13\frac{1}{3}$.
— —	1787. =	848. =	43.

§. 19.

2) **Die Kammerzieler** *). In ältern Zeiten wollten Landstände zu dieser Abgabe sich nicht verbunden achten, deshalb die Landesfürsten sie aus der Kammer entrichten musten *a*), und nach dem westphälischen Frieden hielten sie es noch weniger für ihre Schuldigkeit, weil sie die Unterhaltung des Tribunals zu Wismar, das an die Stelle des Kaiserl. Reichskammergerichts getreten war, übernommen hatten. Indessen, da mit dieser Entschuldigung nicht auszulangen war, wird doch jeßt vom Lande dazu gesteuert, wann aber damit angefangen worden, ist mir nicht bekannt. Sie werden nicht jährlich zusammengebracht, sondern nur dann, wenn der Vorrath erschöpft ist und aus dem Landkasten an die Königl. Kammer bezahlet, die sie nach Wezlar remittiret.

a) L. T. A. vom 27 May. 1585 und vom 21 Dec. 1672. L. C. I. 564 und 707.

*) Zu den Kammerzielern sind seit 1763 ausgeschrieben worden, laut der darüber ins Land erlassenen Patente:

Im Jahr	1766.	Dec. 8 —	Rthlr. 1.	Schl. —	
—	—	1773. Apr. 29 —	= 1.	= —	
—	—	1779. Jan. 25 —	= 1.	= —	
—	—	1783. Aug. 6 —	= —	= 32	

Zusammen also von jeder Hufe Rthlr. 3 Schl. 32 und von 2546 Hufen $20\frac{23}{30}$ Morgen 9337. Rthl. $16\frac{2}{3}$ ßl. welche zu diesem Behuf in ein' und zwanzig Jahren zusammengebracht worden. Im Durchschnitt kann man also jährlich 444 Rthlr. $30\frac{1}{2}$ ßl. für diese Landesausgabe rechnen.

§. 20.

3) **Die Tribunalssteuer.** Sie ist zum Unterhalt des Königl. Hohen Tribunals zu Wismar bestimmet, den die Landstände übernommen haben. Sie wird in zwey Terminen, um Ostern und Michaelis, gehoben und jeder Termin beträgt seit dem Jahr 1778, da die Tribunalssalarien erhöhet worden a), 1 Rthlr $3\frac{1}{4}$ ßl. N. $\frac{2}{3}$ von der Hufe.

a) S. Patent der Königl. Regierung vom 19 Febr. 1779.

§. 21.

4) **Die Servicen** werden zu Bestreitung der Einqvartierungslast jetzt vom ganzen Lande zusammengebracht und damit den Städten, in welchen würklich Besatzungen gehalten werden, das vergütet, was sie über ihre Qvote getragen haben.

Lange ist es zwischen Ritterschaft und Städten streitig geblieben, wer die Einqvartierungslast zu tragen pflichtig sey. In den ältern Zeiten konnte von Servicen keine Frage entstehen, weil man keine stehende Truppen unterhielt, wie sie aber im dreyssigjährigen Kriege durch die kaiserliche Einqvartierung zuerst rege gemacht

macht ward, und man sie aus dem Herkommen nicht entscheiden konnte, schob man die Last den Städten allein unter dem Vorwande zu, daß den städtischen Einwohnern obliege, in Ermangelung einer Garnison, die Wachen selbst zu bestellen und ihre Wälle und Mauern zu unterhalten *a*). Nach dem westphälischen Frieden wurde die Einqvartierung als eine Last der gantzen Provintz, womit ein Stand für den andern nicht allein zu beschweren sey, durch königliche Resolutionen *b*) erkläret, die Ausgleichung unter Landständen aber der Hauptkommission überlassen, die aber wegen der vielen von beyden Seiten erregten Schwierigkeiten von dieser nicht zum Stande gebracht werden konnte. Nach vieljährigen Streitigkeiten, vergeblichen Verhandlungen am Hoflager, getroffenen und wieder zerrissenen Vergleichen zwischen der Ritterschaft und Städten, ward endlich durch den Ausspruch des Königs die Sache der Entscheidung des Tribunals überlassen *c*).

Nach vieljährigen gerichtlichen Verhandlungen entschied endlich dieß höchste Gericht dahin: daß 1) die beqvartierten Städte das Obdach für die Officier sowohl als Gemeinen, ohne Erstattung, zu geben, zu den Servicen aber nicht nur das platte Land sondern auch die nicht beqvartirten Städte zu konkurriren schuldig wären *d*); 2) daß unter dem Obdach für die Unterofficier und Gemeinen auch die Lagerstatt (Obdach und Betten *e*), in Ansehung der Oberofficier aber, vermöge der Serviceordnung von 1681, nur das Logement gehöre *f*); 3) daß die Städte nur für die ordinäre Garnisonen, (die nemlich auf dem pommerschen Staat stünde, *g*) zum Obdach pflichtig wären *h*) und endlich 4) daß das platte Land und die nicht beqvartirten Städte der Stadt Stralsund und andern beqvartierten Städten die Realservicen *i*) seit 1721 zu vergüten schuldig wären *k*).

Wieder diese letztere Urthel suchte zwaar die Ritterschaft Restitution, ehe aber in dieser Instanz gesprochen ward, kam endlich ein Vergleich in Beziehung auf die Tribunalsentscheidungen unterm 17 Oct. 1730 zu stande, in welchem die Ritterschaft sich

nur anheischig machte, der Stadt Stralsund für die verflossenen Jahre von 1721 bis 1729 zur Vergütung die Summe von 23500 Rthlr. den Betrag für das laufende Jahr 1730 und was den übrigen beqvartierten Städten ausbedungen worden, in gewissen Terminen zu bezahlen, sondern auch fürs künftige von 1731 an die Servicen auf die Hufen zu nehmen und qvartaliter zusammenbringen zu lassen. Zugleich ward die ordinäre Garnison für die Stadt Stralsund zu 1000 Mann bestimmt.

Dieser Vergleich ward der Königl. Regierung von den Landständen vorgelegt und gebeten, bey Vorkommenheiten Rücksicht darauf zu nehmen, welche denn auch zufolge desselben die nöthigen Ausschreibungen zum Abtrag des bedungenen Nachstandes und der laufenden Servicen verordnete. Allein es entspannen sich bald neue Mishelligkeiten, indem nicht nur die Königl. Kammer sich beschwerte, daß den Aemtern die Last zu schwer fiele, sondern auch die Ritterschaft aus eben dem Grunde einen Anstand verlangte. Diesen bewilligte zwaar die Stadt Stralsund in Ansehung des Rückstandes, auf den jährlichen Beytrag aber verlangte sie die Exekution, und da die Regierung solche verwegerte, gieng die Stadt von neuem ans Tribunal, wo auch die Ritterschaft um Aufhebung des Vergleichs von 1730 anhielt. Es entstand also ein neuer Rechtsgang, welcher erst, nach vielen vergeblich angestellten gütlichen Unterhandlungen am 26 Jun. 1736 durch einen neuen Vergleich beygelegt ward. In demselben ward festgesetzet: daß 1) der Vergleich von 1730 znm Fundament des Neuen dienen und bestätiget seyn sollte: dagegen wurde 2) die durch die Urthel von 1729 bestimmte Vergütung der Realservicen gemindert und 3) in Ansehung des Obdachs für die extraordinäre Garnison die Vergütung bestimmet, und 4) die nunmehrigen Rückstände von 1721 bis zu Ende des Junius 1736, welche Stralsund zu 63000 Rthlr. berechnete, zu 21250 Rthlr bedungen.

Bey dem allen blieb die Frage, wie stark die ordinäre Garnison der Stadt Stralsund anzusetzen sey, noch immer unentschieden, denn die Festsetzung zu 1000 Mann sollte nach dem Vergleich von

1730

1730 nur bis zum Ablauf des Jahres 1739 gelten und inzwischen eine endliche Entscheidung in Güte oder zu Recht beschaft werden; weil diese aber nicht zum stande gekommen war, so ward im Jahr 1740 ein abermaliger Vergleich darüber geschlossen, in welchem die Stadt 1275 Mann zur ordinären Garnison übernahm.

Ob nun gleich in den folgenden Zeiten manche neue Irrungen zwischen der Stadt Stralsund und dem übrigen Lande dieses Punkts halber entstanden sind und man deshalb mehrmalen bedacht gewesen ist, Kasarmen für die Besatzung zu erbauen, so hat man doch auch darinn zu keiner Vereinbahruug kommen können, sondern die Sache ist auf dem Fuß, worauf sie durch die Vergleiche von 1730, 1736 und 1740 gesetzet worden, bisher geblieben.

Dem zufolge tragen die beqvartierten Städte und Postirungen das Obdach für ihre ordinäre Garnisonen als eine ihnen zustehende Last allein; dagegen ist das Obdach für die ausserordentlichen Garnisonen und die Realservicen für beyde eine gemeinsame Last der gantzen Provintz, die auf die Hufen nach den darüber beyzubringenden Rechnungen vertheilet, von der Königl. Regierung alle Jahr durch ein Patent ausgeschrieben und qvartaliter zusammengebracht wird. In den letzten zehn Jahren ist dazu erforderlich gewesen:

Im	Jahr	1774	Rthlr.	4.	ßl.	12.	von der	Hufe.
—	—	1775	—	4.	—	1.	— —	—
—	—	1776	—	4.	—	23.	— —	—
—	—	1777	—	4.	—	33.	— —	—
—	—	1778	—	4.	—	32.	— —	—
—	—	1779	—	4.	—	40.	— —	—
—	—	1780	—	4.	—	40.	— —	—
—	—	1781	—	4.	—	40.	— —	—
—	—	1782	—	4.	—	40.	— —	—
—	—	1783	—	5.	—	—	— —	—

Welche Summe seitdem jährlich ausgeschrieben worden.

a) L. T.

a) L. T. A. vom 22 März 1628. Num. 3. L. C. IV. 663.

b) K. Resol. vom 24 Jul. 1649. Num 4. und vom 1 März 1655. Num. 6. L. C. I. 815 und 823.

c) K. Resol. vom 21 Apr. 1699. Num. 3. L. C. IV. 1024 und vom 9 Dec. 1704.

d) Urthel vom 8 Jul. 1709.

e) Bescheid vom 19 Dec. 1724.

f) Dekret vom 18 Febr. 1710.

g) Bescheid vom 19 Dec. 1724.

h) Bescheid vom 17 May 1715.

i) Nach der Ordonanz vom Jahr 1631 (L. C. III. 1285) und nach der Königl. Verordnung vom 10 Apr. 1669 (e. d. III. 1292.) werden zu den Realservicen gerechnet: Sauer, Salz, Licht und Lager.

k) Urthel vom 17 Oct. 1729.

§. 22.

5) **Nebenanlagen** werden bey vorkommenden Staatsbedürfnissen, wozu keine bestimmte Mittel vorhanden und angeschlagen sind, mit Vorwissen und Einwilligung der Landesregierung auf die steuerbahren Hufen in Städten und auf dem platten Lande angelegt und deren Ausschreibung von der Königl. Regierung erbeten.

§. 23.

Zu den Abgaben welche nur von einer oder andern Klasse der Kontribuenten gehoben werden und ebenfalls nicht in die landesherrliche Kasse fliessen, gehören:

1) **Der Nebenmodus.** Dieß ist eine Personen- und Viehsteuer, die von den auf dem platten Lande wohnenden unpossessionirten freyen Leuten, als Pensionarien, Müllern, Schäfern, Handwerkern und Einliegern sowohl für ihre Personen, Weiber und Kinder über funfzehn Jahr, als auch von ihrem Zug- und Horn-

vieh, Schafen, Ziegen und Bienen, imgleichen von ihrer Nahrung, nach einer festgesetzten Taxe *a*) jährlich gegeben wird *b*). Der Betrag dieser Steuer fliesset bisher nicht in eine einzige Kasse, sondern was in den Königl. Aemtern gehoben wird, komt der Königl. Kasse, was in den ritterschaftlichen Distrikten fällt, der ritterschaftlichen Kasse, und was in den städtischen Ländereyen fällt, der Kasse einer jeden Stadt zu gut.

Diese Anlage wird schon in den Landtagsabschieden des sechszehnten Jahrhunderts eine alte hergebrachte und gewöhnliche Zulage genannt, obgleich der jetzige Name damals noch nicht üblich war. Von den Ständen ist sie immer als eine Beyhülfe der Grundherrschaften zu den bewilligten Hufensteuern angesehen worden, die Hauptkommission im Jahr 1681 hielt aber dafür, daß dieser Beytrag zu Königl. Maytt. Diensten anzuwenden sey, weil diese Leute des königlichen Schutzes bey ihrer Nahrung im Lande genössen *c*). Ungeachtet Stände sich mit dem Posseß zu schützen suchten, sahen doch Königl. Maytt. die bisherige Hebung dieser Anlage als Eingriffe in die landesherrlichen Regalien an und verordneten *d*), daß sie künftig für königliche Rechnung gehoben werden sollten. Allein auf der Stände Vorstellung ward doch nachhin die Entscheidung der Frage, wem der Nebenmodus zustehe, dem Königl. Tribunal überlassen und Stände bis zur Decision im Posseß gelassen *e*), jedoch mit der Einschränkung, daß die jedesmaligen Hebungen von der Königl. Regierung indiciret, der Betrag dieser Anlage dem gantzen Corpori Contribuentium und nicht einzelnen Grundeigenthümern zu gut gerechnet und den Anbauern wüster Stellen die versprochenen Freyjahre gegönnet würden.

Die Erörterung der Frage nahm nun vor dem Königl. Tribunal ihren Anfang und es sprach den 11 Apr. 1692 daß: „bis „zur völligen Abrichtung des Hauptstreits die gesamten Kontri„buenten von Prälaten, Ritterschaft und Städten zu gleichen „Theilen daran participiren sollten". Diese Urthel hielten aber Prälaten und Ritterschaft für beschwerlich und erhielten auf ihre Vorstellung bey Hofe unterm 11 Jun. 1692 die königliche De-

klaration, daß die Resolution vom 24 Dec. 1684 die Meynung habe, daß ein jeder Stand, bis zum völligen Austrage der Sache bey der hergebrachten Perception seines Nebenmodi gelassen werde sollte. Denn über diesen Punkt waren Stände selbst unter einander zwiehelliger Meynung, und viele Streitigkeiten darüber erwachsen, indem Städte, nach der Analogie der damals üblichen Dimidiasteuerart, verlangten, die Hälfte des gesamten Nebenmodiertrags zu percipiren, Prälaten und Ritterschaft aber den Betrag aus den ritterschaftlichen Distrikten und Königl. Aemtern *f*) zu ihrer besonderen Disposition behalten wollten.

Nach vielfältigen fruchtlosen Verhandlungen erklärte endlich der König: daß der Nebenmodus von den freyen Personen unter der Ritterschaft, Aemtern und Städten, als ein ihm zustehendes Regale simpliciter ad publicos usus angewandt und solchergestalt sowohl den Städten, als der Ritterschaft und Aemtern zu gleicher Erleichterung in den Kontributionen kommen sollte *g*). Allein auch diese Anordnung ward in folgenden Jahre, auf Anhalten der Prälaten und Ritterschaft, abermals dahin abgeändert, daß Stände, bis die Frage durch eine definitive Decision des Tribunals abgethan werden könnte, nach dem Inhalt der Königl. Resolution von 1684 bey der Perception des Nebenmodi verbleiben sollten, jedoch daß der Theil desselben, welcher von den in den königlichen Aemtern sich aufhaltenden Kontribuenten abgetragen würde und bisher ebenfalls in den Landkasten geflossen wäre, Königl. Maytt. simpliciter vorbehalten seyn sollte *h*).

Durch die Urthel des Königl. Tribunals im Jahr 1709 ist nun zwaar festgesetzet worden, daß nach zum Stande gebrachter Landesmatrikel der Nebenmodus vom gantzen platten Lande in communem cassam provinciae zu bringen und ad publicos usus anzuwenden sey, weil aber die Landesmatrikel bisher nicht zum Stande gebracht worden, so ist durch königliche Resolutionen *i*) die vormalige Resolution von 1699 von neuem bestätiget worden.

a) Z. E. Ein Pächter eines grossen Ackerwerks giebt für sich 16 Sch. für seine Frau 12 Sch. für jedes Kind 8 Sch. Der Päch-

ter eines Bauerhofes für sich 12 Sch. für die Frau 8 Sch. für jedes Kind 6 Sch. Beyde für jedes Haupt Zug- oder Hornvieh, so über zwey Jahr alt, 4 Sch. von jedem hundert Schafen 1 Rthl. 16 Sch. von jeder Ziege ¼ Sch. und von jedem Korb Bienen 1 Sch. der Schäfer einer grossen Schäferey für sich 24 Sch. für die Frau 16 Schl. für den Knecht 16 Sch. für den Jungen 8 Sch. für jedes Kind 6 Sch. Der Schäfer einer kleinen Schäferey für sich 12 Sch. für die Frau 8 Sch. für den Knecht 16 Sch. für den Jungen 8 Sch. für jedes Kind 6 Sch. Der Müller für sich 3 Rthlr. für die Frau 24 Sch. für den Mühlenknecht 32 Sch. Andere Handwerker, der Mann 1 Rthlr. 32 Sch. für die Frau 16 Sch. u. s. w.

b) Zu dem Ende werden jährlich von der Königl. Regierung zwey Patente erlassen, wovon das eine die Ausschreibung für die königlichen Aemter, das andere für die ritterschaftlichen Distrikte und städtischen Ländereyen enthält.

c) L. T. A. vom 7 Sept. 1681. Num. 14. L. C. I. 723.

d) K. Resol. vom 15 Sept. 1682. L. C. I. 869.

e) K. Resol. vom 24 Dec. 1684. Num. 3. L. C. I. 878, damit, wie es in dieser Resolution heist, Stände verspühren mögten, wie Königl. Maytt. in dergleichen Begebenheiten nichts de facto sondern ex principiis juris et aequi zu verfahren gemeinet wären. Königl. Instruktion für den Grafen De la Gardie vom 9 May 1688. L. C. III. 33.

f) Der Nebenmodus aus den Aemtern und Distrikten betrug damals zwischen 12 und 13000 Rthlr. aus den städtischen Ländereyen aber nur 3000 Rthlr. S. Königl. Resol. vom 28 Jan. 1698 in den L. C. I. 890.

g) K. Resol. vom 28 Jan. 1698. L. C. I. 890.

h) Königl. Resolution vom 27 Febr. 1699. Num 2. L. C. III. 1135.

i) Königl. Resol. für die Ritterschaft vom 19 Dec. 1720. Num. 6. L. C. I. 1101. und 2) K. Resol. für die Städte unter selbigem Dato Num. 4. e. d. II. 502.

§. 24.

2) Die Septimasteuer ist eine Erhöhung der Quartal-Accisesteuer auf den siebenten Pfennig, in der Maasse, daß die Kon-

tribuenten, die nach dem Ansatz 1 Rthlr. zu erlegen hätten, 1 Rthlr. 8 ßl. bezahlen müssen.

Diese Steuer ist der Ritterschaft im Jahr 1679 *a*), anstatt des Aufschillings, welchen die Städte von der Naturalaccise genießen *b*), als ein Zuschub zu den vorkommenden Landesausgaben bewilliget. Sie komt aber der Ritterschaft blos aus den ritterschaftlichen Distrikten zu gut, und was aus den königlichen Aemtern dadurch erhoben wird, wird von dem Amtshauptleuten eingenommen und berechnet und zu Meliorationen in den Aemtern verwandt *c*).

a) L. T. A. vom 21 Dec 1679. Num. 2. L. C. I. 714.

b) S. Th. I. Hauptst. II. §. 12. IV. S. 280.

c) Instruktion für die Amtshauptleute §. 32. L. C. I. 986.

§. 25.

3) **Partikuläre Nebenanlagen.** So wie zum Behuf gemeiner Landesbedürfnisse allgemeine Nebenanlagen (S. oben §. 22.) gemacht werden, so werden auch zum Behuf solcher Bedürfnisse, die nur einzelne Korpora angehen und wozu sonst kein Fonds in der Landeskasse vorhanden ist, partikuläre Nebenanlagen über einzelne Klassen der Kontribuenten mit Vorwissen und unter Indicirung der Königl. Regierung ausgeschrieben.



Dritter Abschnitt.

Staats Einnahme und Ausgabe im Jahr 1785.

§. 26.

So wie ich oben die Qvellen, aus welchen die Staatseinkünfte herfliessen, genau angegeben und nach ihren Klassen bestimt habe

habe, will ich auch hier erstlich den Betrag einer jeden so genau anzuzeigen bemühet seyn, als es nach der sorgfältigsten Untersuchung nur immer möglich seyn wird, und dann zweytens auf gleiche Art die Ausgaben dieses Jahres vorlegen.

§. 27.

Einnahme im Jahr 1781.

Die hauptsächlichsten königlichen Einkünfte in Schwedischpommern während der letzten zwölf Jahre von 1771 bis 1783. S. Pommersche Sammlungen Heft V u. VI. S. 68.

Die landesherrlichen Einkünfte im Jahr 1785 betrugen:

I.) Aus dem Domanio.

a) An Sürplüs und Arrhendegeldern.

1) Sürplüsgelder aus den alten verpfändeten Güthern — — — —	Rt. 10682 ßl. 37	
2) Arrhendegelder aus den eingelöseten Güthern — — — — —	= 72034 = 44	
3) Revenüen aus den im Jahr 1776 verpfändeten Güthern — — —	= 6121 = 8	
	= Rt. 88838 ßl. 41	

b) An Amtsintraden.

1) Pächte von den alten Pfandgüthern — —	Rt. 4487 ßl. 18	
2) Pensionen und Dienstgelder — —	= 5418 = 36½	
3) Pächte von Mühlen, Krügen rc. — —	= 334 = 31	
4) Grund- und Rekognitionsgelder — —	= 363 = 3½	
5) Servicegelder —	= 72 = —	
6) Burgdienste	= 42 = 10½	
7) Jagd-Intraden —	= 84 = 24	
Latus =	Rt. 10802 ßl. 27½	Rt. 88838 ßl. 41

Transport — Rt. 10802 ßl. 27¼ Rt. 88838 ßl. 41

8) Holz-Intraden —	2187	15¼		
9) Brennzinse — —	180	8		
10) Mast-Intraden —	14	14		
11) Fischerey-Intraden	158	4		
12) Pächte und Prästationen aus adelichen und andern Güthern a) an Gelde Rt. 1131 ßl. 17¼ b) An Kornhebungen, worunter das Hundekorn begriffen, zu Gelde gerechnet 1281 ßl. 47¾	2413	17		
13) Ablagergeld —	63	15		
14) Loßkaufsgeld —	250	—		
15) Zuwachs — —	70	46¾		
			16140	3¼
c) Rekognition der Stadt Wolgast für den dortigen Schloßplatz und die Herrnwieck			100	—
Sämtliche Einkünfte aus dem Domanio =			Rt. 105,078	ßl. 44¼

Wovon wieder abzuziehen:

1) Zinsen für die auf die Aemter haftenden Pfand- und Assekurationskapitalien, welche an Hauptstuhl betragen 156364 Rt. 43 ßl.	Rt. 7818	ßl. 11¼		
2) Tertialgelder — —	1889	23¾		
3) Geistliche Hebungen	1028	42		
4) An die Fräuleinklöster	1030	—½		
=	Rt. 11766	ßl. 30	Rt. 105,078	ßl. 44¼

Trans-

Transport =	Rt. 11766 ßl. 30		Rt. 105,078 ßl.	$44\frac{1}{4}$
5) Diverse Abkürtzungen	= 885	= $31\frac{3}{4}$		
6) Remissionen —	= 45	= 36		
Zusammen —			= 12698	= $1\frac{3}{4}$

Bleibt also die würkliche Einnahme aus dem Domanio fürs 1785te Jahr — Rthlr. 92380 ßl. $42\frac{1}{2}$

a) Die Pächte von den Mühlen, Schmieden und Krügen, von der Jagd, Fischerey und Mast, sind mehrentheils in den Pächten der Güther begriffen, zu welchen sie gehören.

b) Nach der Vergleichungstabelle, welche der Herr Kammerrath von Reichenbach im Anhange Num. I. zum VII. Stück der Patriotischen Beyträge über die Domanialeinkünfte in den Jahren 1721 und 1786 geliefert hat, betrugen sie im erstern Jahre 9708 Rthlr $29\frac{2}{3}$ ßl.; Im gedruckten Staat für dieß Jahr werden aber nur 6573 Rthlr. 32 ßl. und fürs Jahr 1735 nur noch 9000 rthl. aufgeführet. L. C. III. 1070. 1080.

§. 28.

II.) Aus den Regalien, an:

1) Landzöllen — — —	Rthlr. 2501	ßl.	— $\frac{1}{4}$
2) Fürstenzolle zu Wolgast — —	= 1581	=	6
3) Licenten a) — — —	= 31630	=	$6\frac{1}{2}$
An Bagger und Tiefgeldern nach Abzug der Kosten — —	= 243	=	2
4) Post-Ueberschußmitteln — —	= 1880	=	$32\frac{1}{2}$
5) Der Städte Oerbahrgeldern —	= 125	=	42
6) Stempelpapiers-Arrhende — —	= 1250	=	—
7) Strafgefällen — — — —	= 168	=	10
8) Abzugsgeldern, nichts in diesem Jahr.			
9) Schutzgelde der Juden — —	= 500	=	—
10) Rekognition vom Scheerenschleifer, Siebmacher und Schweinschneider —	= 40	=	—
Zusammen =	Rthlr. 39920	ßl.	$3\frac{1}{4}$

a) An

a) An Armen- und Lastgeldern sind bey den Licenten in diesem Jahre 1957 Rthlr. 23 ßl. eingegangen, weil sie aber nicht zu den hiesigen Staatsmitteln kommen, sondern aus Königl. Admiralitäts-Kollegium eingesandt werden, so sind sie hier nicht mit aufgenommen.

b) Aus dem Anhange IV zum VII Stück der Patriotischen Beyträge entlehne ich hier den Betrag der Licenten und Landzölle von 1721 biß 1786 in zehnjährigen Summen, nehmlich:

		an Licenten		und	Landzöllen.	
von 1721 bis 1730 —	rthl.	300,428	ßl. — $\frac{3}{4}$	rthl.	52,793	ßl. 26$\frac{5}{12}$
— 1731 — 1740 —	=	242,795	= 28$\frac{1}{3}$	=	62,124	= 37
— 1741 — 1750 —	=	297,599	= 7$\frac{7}{12}$	=	55,942	= 12$\frac{5}{6}$
— 1751 — 1760 —	=	221,021	= 1$\frac{1}{6}$	=	32,813	= 7$\frac{5}{12}$
— 1761 — 1770 —	=	210,103	= 12$\frac{7}{12}$	=	48 160	= 33$\frac{1}{2}$
— 1771 — 1780 —	=	248,884	= 29	=	24,743	= 16$\frac{2}{3}$
— 1781 — 1786 —	=	182,264	= 42$\frac{1}{2}$	=	16,102	= 10$\frac{1}{6}$
Zusammen =	rthl.	1,703,096	ßl. 25$\frac{5}{6}$	rthl.	292,679	ßl. 47$\frac{1}{3}$
			Licenten =	rthl.	1,703,096	ßl. 25$\frac{5}{6}$
			Total =	rthl.	1,995,776	ßl. 25$\frac{1}{6}$

§. 29.

III.) Aus dem Beytrage der Unterthanen.

1) Accise Intraden — —	Rthlr.	41,786	ßl.	45$\frac{1}{4}$
2) Konsumtions-Intraden — —	=	18,850	=	11$\frac{1}{4}$
3) Hufensteuer — — —	=	26,902	=	35
4) Neben-Modus — — — —	=	2,140	=	47$\frac{1}{4}$
5) Septimasteuer — — —	=	747	=	15$\frac{3}{4}$
Summa =	Rthlr.	90428	ßl.	11

a) Betrag der Accise und Konsumtionssteuer von 1721 bis 1786, an:

		Accise		und	Konsumtion.	
von 1721 bis 1730 —	rthl.	310,647	ßl. 30$\frac{9}{12}$			*)
— 1731 — 1740 —	=	355,444	= 47$\frac{1}{3}$	rthl.	117,309	ßl. 28$\frac{1}{4}$
— 1741 — 1750 —	=	337,412	= 9	=	179,264	= 17$\frac{1}{2}$
— 1751 — 1760 —	=	345,232	= 33$\frac{1}{12}$	=	171,695	= 42
— 1761 — 1770 —	=	339,921	= 3$\frac{17}{24}$	=	206,674	= 19$\frac{1}{4}$
— 1771 — 1780 —	=	354,130	= 6$\frac{2}{3}$	=	160,137	= 21$\frac{3}{4}$
— 1781 — 1786 —	=	243,861	= 44$\frac{7}{12}$	=	117,468	= 31$\frac{1}{4}$
Zusammen =	rthl.	2,286,650	ßl. 31$\frac{1}{8}$	rthl.	952,550	ßl. 16
			Accise =	rthl.	2,286,650	ßl. 31$\frac{1}{8}$
			Total =	rthl.	3,239,200	ßl. 47$\frac{1}{8}$

*) Die

*) Die Konsumtionssteuer ward nur im Jahr 1734 wieder eingeführet.

§. 30.

IV.) Aus verschiedenen Abgaben, welche Königl. Beamten und Bedienten erlegen müssen, als:

1) Der Reichsstände Bewilligung, nemlich ein halb Procent vom Lohn Königl. Civil- und Militairbedienten — — — —	Rthlr.	354	ßl. — ½
2) Chartae Sigillatae Rekognition, drey Procent von einem Jahrslohn, bey Beförderungen — — — —	=	158	= 20½
3) Avancementsgelder, zwey Procent von einem Jahrslohn bey Beförderungen, zum Unterhalt verabschiedeter Soldaten	=	205	= 44½
4) Centonal, oder ein Procent jährlich vom Lohn des Civil- und Militairstaats, zu gleichem Behuf — — — —	=	929	= 16½
Zusammen =	Rthlr.	1647	ßl. 34½

§. 31.

Sämtliche Königl. Einkünfte aus Pommern und Rügen betrugen also im 1785ten Jahre zusammen, aus:

1) Dem Domanio nach Abzug der auf die Königl. Amtseinkünfte haftenden Auszahlungen und Abkürzungen. — — —	Rthlr.	92,380	ßl. 42½
2) Den Ragalien — — —	=	39,920	= 3½
3) Dem Beytrage der Unterthanen —	=	90,428	= 11
4) Den Abgaben von Königl. Beamten	=	1,647	= 34½
Zusammen =	Rthlr.	224,377	ßl. 43
Dazu kommen noch die Ueberschußmittel vom Ertrage der Herrschaft Wismar, welche dem Pommerschen Staate zu gut kommen, für dieß Jahr mit —	Rthlr.	6,385	ßl. 15½
Total =	Rthlr.	230,762	ßl. 10½

§. 32.

Der Belauf der übrigen Staatsmittel, welche noch von den Landeseinwohnern zu fixirten Bedürfnissen zusammengebracht werden müssen, betrug in diesem Jahre, mit Ausschluße der Reichs- und Kraissteuern, die nicht vorfielen, und des Nebenmodi, der sich nicht bestimmen läst a),

1) An Kammerzielern nach einem einundzwanzigjährigen Durchschnitt — —	Rthlr.	444	ßl. $30\frac{1}{2}$
2) — Tribunalssteuer — —	=	5,438	= 49
3) — Servicen von 2178 Husen $7\frac{1}{12}$ Morgen, mit Ausnahme der Stralsundischen —	=	10,891	= $8\frac{2}{3}$
4) — Accise-Septimasteuer — —	=	3,155	= $35\frac{1}{2}$
Zusammen =	Rthlr.	19,929	ßl. $35\frac{2}{3}$

a) Der Nebenmodus fällt in zu viele Kassen, deren Rechnungen für mich nicht alle zugänglich waren. Der Antheil aus dem Königl. Domanio betrug in diesem Jahre (nach §. 29) — Rthlr. 2140 ßl $47\frac{1}{4}$ - Dürfte man hier nach Verhältnissen schliessen, so würde man vielleicht, da das Domanium ungefehr den dritten Theil des Landes ausmacht, diese Abgabe zwischen 6 und 7000 Rthlr. jährlich anschlagen können. Das akademische Amt Eldena hat dazu seit dem Jahr 1760 jährlich beygetragen:

Im Jahr 1760	rthl	240	ßl. $1\frac{1}{4}$.	Im Jahr 1770	rthl.	313	ßl. $2\frac{3}{4}$
— — 1761	=	249	= 26.	— — 1771	=	312	= $13\frac{1}{4}$
— — 1762	=	254	= 1.	— — 1772	=	308	= $30\frac{3}{4}$
— — 1763	=	262	= 8.	— — 1773	=	306	= $19\frac{1}{2}$
— — 1764	=	256	= $39\frac{1}{4}$.	— — 1774	=	308	= 34
— — 1765	=	270	= 4.	— — 1775	=	312	= $6\frac{1}{2}$
— — 1766	=	273	= 15.	— — 1776	=	343	= 32
— — 1767	=	291	= $31\frac{1}{4}$.	— — 1777	=	350	= 9
— — 1768	=	306	= $32\frac{3}{4}$.	— — 1778	=	355	= —$\frac{1}{2}$
— — 1769	=	322	= $3\frac{1}{4}$.	— — 1779	=	344	= $47\frac{1}{2}$
Summa =	rthl.	2727	ßl. $17\frac{3}{4}$.	Summa =	rthl.	3255	ßl. $3\frac{3}{4}$

In den zehn Jahren von 1760 bis 1769	Rthlr.	2727	ßl.	17¾
— — — — 1770 — 1779	=	3255	=	3¾
Im Jahr — 1780	=	347	=	44½
— — — 1781	=	350	=	30
— — — 1782	=	347	=	38
— — — 1783	=	355	=	37
— — — 1784	=	356	=	14
— — — 1785	=	360	=	14
— — — 1786	=	331	=	34
— — — 1787	=	318	=	9¾
Summa =	Rthlr.	8751	ßl.	2¾

§. 33.

Da die zufälligen sowohl allgemeinen (§. 22.) als partikulären (§. 25.) Nebenanlagen durch temporäre öffentliche Bedürfnisse veranlasset werden und also davon abhängen, ob deren mehrere oder wenigere in einem Jahre eintreten, so sind sie nicht in allen Jahren gleich. Sie werden zwar, wie die übrigen gewöhnlichen Staatsanlagen von der Königl. Regierung, durch Patente, ausgeschrieben und darinn, ausser der Grösse der Anlage, auch sowohl ihre Bestimmung als, wenn sie partikulär, die Klasse der Einwohner, von welcher sie erhoben werden sollen, bekannt gemacht, allein, da daraus mit Zuverlässigkeit keine Berechnung zu formiren ist und ich keinen Zugang zu Rechnungen über solche Anlagen haben können, so muß ich mich begnügen sie bloß zu nennen und kann also auch keine vollständige Angabe aller in diesem Jahre aufgebrachten Staatsmittel liefern, wie ich wohl gewünscht hätte *a*), indessen kommt es mir, aus einer für mich angestelleten Berechnung des Zeitraums von 1774 bis 1783, wahrscheinlich vor, daß man sie im Durchschnitt zu etwa 3000 Rthlr. jährlich annehmen könne.

a) Was das akademische Amt Eldena, das für 74 Hufen 18 Morgen steuert, seit dem Jahr 1760 an allen ausgeschriebenen Steuern und Nebenanlagen getragen habe, mag hier eine Stelle finden.

Im Jahr	1760	rthl.	452	fl.	$8\frac{3}{4}$		Im Jahr	1770	rthl.	1797	fl	$17\frac{1}{4}$
— —	1761	=	685	=	$24\frac{1}{2}$		— —	1771	=	1756	=	$6\frac{1}{4}$
— —	1762	=	689	=	$47\frac{1}{2}$		— —	1772	=	1422	=	32
— —	1763	=	2422	=	$19\frac{3}{4}$		— —	1773	=	1461	=	$44\frac{1}{2}$
— —	1764	=	1618	=	$10\frac{1}{2}$		— —	1774	=	1361	=	39
— —	1765	=	2395	=	28		— —	1775	=	1460	=	$—\frac{1}{4}$
— —	1766	=	1681	=	$2\frac{3}{4}$		— —	1776	=	1461	=	$30\frac{1}{2}$
— —	1767	=	1741	=	18		— —	1777	=	1497	=	$6\frac{1}{4}$
— —	1768	=	1541	=	$7\frac{3}{4}$		— —	1778	=	1454	=	$30\frac{1}{2}$
— —	1769	=	1759	=	$45\frac{1}{4}$		— —	1779	=	1591	=	$10\frac{3}{4}$
Summa —		rthl.	14987	fl.	$20\frac{3}{4}$		Summa —		rthl.	15264	fl.	$25\frac{3}{4}$

Im Jahr	1780	Rthlr.	1547	fl.	$38\frac{1}{2}$
— —	1781	=	1513	=	$40\frac{1}{2}$
— —	1782	=	1547	=	$23\frac{1}{4}$
— —	1783	=	1535	=	$10\frac{3}{4}$
— —	1784	=	1589	=	$40\frac{1}{2}$
— —	1785	=	1590	=	32
— —	1786	=	1506	=	30
— —	1787	=	1551	=	$1\frac{1}{4}$
Summa —		Rthlr.	12382	fl.	$24\frac{3}{4}$

Sämtlicher Betrag

von 1760 bis 1769	Rthlr.	14987	fl.	$20\frac{3}{4}$
— 1770 — 1779	=	15264	=	$25\frac{3}{4}$
— 1780 — 1787	=	12382	=	$24\frac{3}{4}$
Total —	Rthlr.	42634	fl.	$23\frac{1}{4}$

Im ersten Drittel dieses Jahrhunderts betrugen die Steuern des Amts Eldena;

Im Jahr	1721	Rthlr.	601.	fl.	$5\frac{17}{20}$.
— —	1722	=	708	=	35.
— —	1723	=	635	=	$12\frac{1}{2}$.
— —	1724	=	541	=	$20\frac{1}{2}$.
— —	1725	=	471	=	$33\frac{1}{2}$.
— —	1726	=	376	=	$42\frac{3}{4}$.
— —	1727	=	380	=	38.
— —	1728	=	377	=	$33\frac{1}{4}$.
— —	1729	=	482	=	9.
— —	1730	=	733	=	28.
— —	1731	=	1500	=	$25\frac{1}{2}$.
— —	1732	=	1105	=	$32\frac{3}{4}$.
— —	1733	=	715	=	$6\frac{1}{2}$.
Zusammen in 13 Jahren —		Rthlr.	8030	fl.	$35\frac{1}{10}$.

und

und im Durchschnitt in dieser Periode jährlich 663 Rthlr. 43 $\frac{4}{13}$ ßl.
In der Periode von 1760 bis 1769 — — 1498 ⸗ 35 $\frac{3}{7}$ ⸗
— — — 1770 — 1779 — — 1526 ⸗ 21 $\frac{7}{10}$ ⸗
— — — 1780 — 1787 — — 1547 ⸗ 39 ⸗

§. 34.

Ausgaben im Jahr 1785.

1) Das Königl. General⸗Gouvernement und die Königl. Regierung — — — — Rt. 9848 ßl. 6 $\frac{1}{2}$
2) Die Königl. Kammer — — ⸗ 2590 ⸗ —
3) Die Königl. Domanial Aemter — ⸗ 1138 ⸗ —
4) Fischerey Bedienten — — — ⸗ 100 ⸗ —
5) Der Königl. Forst⸗Staat an
Lohn — — — 2225. —
Zum Ankauf von Tannensaamen 35. —
Deputatholz der K. Kollegien 4641. 16.
⸗ 6901 ⸗ 16
6) Münz Bedienten — — — ⸗ 100 ⸗ —
7) Das Königl. Hofgericht — — ⸗ 2635 ⸗ —
8) — — Konsistorium — — ⸗ 690 ⸗ —
9) Die Königl. Landvogtey in Rügen — ⸗ 580 ⸗ —
10) Königl. Licentbedienten — 2490. —
Besatzung der Licent Jacht 456. —
Der Ober⸗Directeur in Stockholm für die Direktion der Pommerschen u. Wismarschen Licenten — — 600.
1 Kanzellist ihm zur Hülfe 200.
1 Kontoirschreiber zur Abschliessung der Pommerschen und Wismarschen Rechenschaften — 300.
Zu Expensen — — 125.
Daler Silbermünz — 1225.

Latus D. S. 1225 — Rt. 2946 — Rt. 24582 ßl 22 $\frac{1}{2}$

Transport D. S. 1225. — Rt. 2946 — Rt.	24582	ßl. 22½
Betragen in Pommersch Courant 272. 11.		
———	3218	11
11) Königl. Accise Bedienten — —	2582	—
12) — — Konsumtionssteuer Bedienten	3754	—
13) Königl. Zollbediente beym Fürstenzoll zu Wolgast und bey den Landzöllen —	375	—
14) Die Gesandschaft in Regensburg	6626	19
15) Pensionairs — — —	3584	18½
16) Die Fräuleinsklöster zu Bergen und Barth — — — —	1030	—
17) Die Kommendantschaft in Stralsund mit den zum Militairstaat gehörenden Civielbedienten — — —	2345	16
18) Der Königl. Artillerieſtaat —	14542	7
19) Ihro Maytt. der Königinn Leibregiment	55535	21
20) Das Königl. Psilanderhielmische Regiment — — — —	55380	3
21) Zulage für die Unterofficiers von diesen beyden Regimentern — — —	836	—
22) Das Feldjäger-Korps — —	1182	4
23) Placirte Officiers auf den Extrastaat	1129	—
24) Ein Munsterschreiber bey den Lehnpferden — — — —	94	—
25) Der Königl. Fortifikationsstaat —	1619	—
26) Zum Festungsbau ist mit Inbegrif der Ablöhnung für die Pionniers in diesem Jahre verwandt — — —	20085	24
27) Unterhaltung des Fortifikations-Baggers — — — —	621	6
28 Artillerie Bedürfnisse und in Standehaltung des Zeughauses — —	1000	—
Latus — Rt.	200,122	ßl. 8

Transport —		Rt. 201,122	ßl. 8
29) Zur Erbauung eines Laboratorii für die Königl. Artillerie — — —		1095	—
30) Unterhaltung der Geschützprahmen		1543	2½
31) Unterhalt der verabschiedeten Soldaten mit Inbegrif von 600 Rthlr. auf diesen Fonds angewiesener Pensionen	2444. 20.		
Noch zur Ablöhnung und Bekleidung von 72 dienender Invaliden — —	2114. 12.		
		4558	32
32) Getraideeinkauf, nemlich was der Roggen für die Mannschaft bey den Regimentern und Korps, welcher unter ihrem Traktament der Scheffel zu 24 ßl. gerechnet worden, mehr gekostet, — —		4065	19½
33) Zum Militair-Kinder-Erziehungshause		700	—
34) Zur Einrichtung und Unterhaltung eines Garnisonslazareths — — —		1590	10
35) Zum Lazareth fur Leibeigene im Domanio — — — —		200	—
36) Extraordinaire Expensen bei den Königl. Kollegien und Recepturen im Lande, Proceßkosten und allerhand unbestimmte kleine Ausgaben — — —		4668	22
37) Reise- und Diätengelder — —		1382	34
38) Ankauf einer neuen Licentjacht und Gouvernementschaloupe — — —		1158	22
39) Zu Banten und Reparationen an Königl. Gebäuden in den Städten und im Domanio — — — —		1540	7½
40) Zur Reparation des Steinhäger Dammes — — — —		2399	24
Latus —		Rt. 225,023	ßl. 37½

	Transport —	Rt. 225,023 ßl. 37½
41) Zu Anschaffung verschiedener Feuergeräthschaften bey den Königl. Gebäuden		= 344 = 33½
42) Beytrag zur Feuer=Assekuranz —		= 290 = 31
43) Brandschaden Vergütung aus Königl. Gnade — — — —		= 600 = —
44) Gratifikationen und Belohnungen, als:		
a) Belohnungs Mittel für Accise= und Konsumtionssteuer=Bedienten — —	150. —	
b) Der zehnte Pfennig von überschiessenden Einnahmen für Accise= Konsumtions= und Landzollbedienten —	150. 40.	
c) Gratifikationen von den Staatsüberschußmittel zur Disposition Sr. Hochfürstl. Durchlaucht — —	500. —	
		= 800 = 40
45) Prämien für Neuanbauende —		= 335 = 26
46) Milde Gaben — — —		= 100 = —
47) Bezahlte Obligationen — —		= 1563 = 24
	Summa =	Rt. 229,059 ßl. —

§. 35.

Bilanz.

Die Einnahme im Jahr 1785 war (§. 31.)	Rt.	230,762 ßl. 10½
Die Ausgabe betrug — —	=	229,059 = —
Ueberschuß —	Rt.	1703 ßl. 10½

a) Ueber den Betrag der Ausgaben, welche vom Landkasten zu temporären Landesbedürfnissen verwandt worden, kann ich so wenig etwas Bestimmtes angeben, als über die Einnahmen, weil ich keine Berechnungen darüber erhalten mögen.

Vier=

Vierter Abschnitt.
Einhebung und Verwaltung der Staatsmittel.

§. 36.

Die Einhebungsart der Staatsmittel ist sehr verschieden, indem für jede Klasse derselben besondere Einnahmestellen angeordnet und die Art und Weise der Einhebung durch besondere Ordnungen und Vorschriften bestimmt sind.

§. 37.

I.) Alle Einkünfte aus den Königl. Aemtern werden in den festgesetzten Terminen von den Amtshauptleuten, nach den jährlichen Designationen der Königl. Kammer, eingehoben und an ihr abgeliefert.

§. 38.

II.) Zur Erhebung der Königl. Gefälle aus dem Gebrauche der Regalien sind angestellet:

1) Bey den Landzöllen, drey Zolleinnehmer zu Damgarden, Tribsees und Loitz; an den Grenzörtern aber, wo keine Zolleinehmer bestellet sind, erheben die Paßschreiber den Landzoll und senden ihn dem Zolleinnehmer zur Berechnung ein.
2) Beym Fürstenzoll zu Wolgast ein Zollverwalter.
3) Bey der Licent in Stralsund ein Licentverwalter, ein Packhaus- und Brückeninspektor und ein Kontrolleur; in jeder der drey übrigen Seestädte aber ein Licentverwalter *a*). Dazu kommen noch in den Seestädten verschiedene Schiffsbesucher und Visitirer, auf dem platten Lande sechs Strandreuter,

reuter, wovon ein jeder einen angewiesenen Beritt längst dem Seestrande und den Ufern der Flüsse wahrzunehmen hat.

Dem ganzen Werke ist ein Oberlicentinspektor vorgesetzt *b*), der zugleich Oberkämerier ist; Alle dabey angesetzte Beamte aber stehen, in Ansehung ihrer Amtsverwaltung unter dem General Statthalter und ausserdem unter dem Reichskammerkollegio und unter dem Ober-Zolldirekteur in Stockholm *c*).

4) Beym Postwesen ein Postdirektor, der dem gesammten Werke in Pommern vorstehet, ferner in Stralsund ein Kontrolleur und ein Sekretär, in den Städten Greifswald, Wolgast, Barth, Bergen, Damgardten, Loitz, Tribsees und Richtenberg nur ein Postmeister, ausserdem aber die nöthigen Unterbedienten an jedem Orte.

5) Die städtischen Oerbahrgelder werden von jeder Stadt, so wie die Strafgefälle von jedem Königl. Gerichte unmittelbar an die Königl. Kammer abgegeben.

6) Da Landstände die Abgabe vom Stempelpapier gepachtet haben, so haben sie in allen Städten Leute zum Verkauf desselben angesetzet, die den Betrag ihres Absatzes an die Landkasten einsenden.

a) Königl. Instruktion für die Administration des Licentwesens in Pommern vom 31 Aug. 1652. L. C. III. 1156.

b) Königl Instruktion, welche der Staatskommissarius (Oberlicentinspektor) in Acht zu nehmen hat, vom 18 Apr. 1681. L. III. 1172.

c) Königl. Verordnung vom 22 Nov. 1688. L. C. III. 165. Königl. Resolut. vom 19 Dec. 1720. Num. III. 5. und IV. 1. L. C. I. 901. 904.

§. 39.

III.) Bey der Accise sind angestellet in Stralsund ein Inspektor, ein Kontrolleur und ein Mühlenwaage-Direktor; In den Städten

ten Greifswald, Wolgast, Barth, Loitz, Tribsees, Grimm, Damgardten und Bergen Inspektoren, in Lassahn aber nur ein Kollektor, überdem in jeder Stadt einige Visitirer.

§. 40.

IV.) Bey der Konsumtion stehen in Stralsund ein Inspektor, ein Kontrolleur und ein Revisor und Packhauskontrolleur, in jeder der übrigen Städte, wo die Konsumtionssteuer eingeführet ist, ein Inspektor und ein Kontrolleur, überdem die nöthigen Thorschreiber und Visitirer, auch längst den Grenzen neun Grenz- und zwey Baumschreiber.

Zur allgemeinen Direktion des Accise- und Konsumtions-steuer-Werks ist ein gemeinschaftlicher Oberinspektor verordnet.

§. 41.

V.) Zur Einnahme der ordinairen Hufensteuer sowohl als aller übrigen Abgaben, welche nach Hufen angelegt werden, ist in jedem Distrikte eine Kollektur angeordnet und ein Distrikts-kollektor angesetzt, der von jedem Distrikte selbst angenommen wird. Nur ist hiebey zu bemerken: 1) Daß alle Kontributionen, welche in den Königl. Aemtern, in dem akademischen Amte Eldena, in den stralsundischen Kommissariaten und in den Ländereyen der Städte Greifswald und Demmin gehoben werden, nicht in die ordentlichen Distriktskollekturen sondern, aus den Königl. Aemtern bey den Amtshauptleuten, aus den übrigen bemerkten Ländereyen aber in besonderen Recepturen eingebracht werden; 2) Daß das Magazinkorn, welches als ein Theil der ordinairen Hufensteuer in Natura geliefert wird, unmittelbar von den Kontribuenten in die Königl. Magazine abgegeben und von den angestellten Proviantmeistern entgegengenommen und berechnet wird.

§. 42.

Alle bey diesen angeführten Einnahmestellen eingeflossene Staatsmittel werden entweder an die Königl. Kammer oder an

Xx 2 den

den Landkasten abgegeben. In die Erstere fliessen alle Intraden aus dem Domanio, aus den Regalien, aus der Accise- und Konsumtionssteuer, aus dem Nebenmodus und Septimasteuer der Königl. Aemter; In den letztern alle Abgaben, welche nach Husen zusammengebracht werden, wovon dann die, welche dem Landesherrn bewilliget worden, vom Landkasten an die Königl. Kammer wieder abgegeben werden.

§. 43.

Die Verwaltung der Königl. Aemter und des gesammten Kammer- und Finanzwesens ist der Königl. Kammer anvertrauet, welche aus dem jederzeitigen Generalstatthalter und einem Oberkamerier bestehet *a*), der vormals Staatskommissarius hieß, jetzt aber gewöhnlich den Karakter eines Kammerraths bekleidet. Ferner sind bey ihr angestellet, ein Buchhalter, welcher auch Rechnungsrevisor ist, ein Landrentmeister, der zugleich Proviantmeister in Stralsund ist, ein Sekretär, ein Prokurator Domaniorum, welcher die Königl. Gerechtsamen wahrzunehmen und die darüber entstehenden Processe zu führen hat, ein Landmesser, welcher die sämtlichen Vermessungskarten mit den dazu gehörigen Feldregistern übers ganze Land unter seiner Aufsicht hat, ein Schreiber, ein Kanzellist, ein Kopiist und ein Bothe.

a) Da Se. Königl. Maytt. in Gnaden geruhet haben, den jetzigen Generalstatthalter, des Fürsten von Hessenstein Durchlauchten, zu autorisiren, die Kammer, nach Erfordern, mit mehrern Gliedern zu verstärken; So ist seit 1779 der Kammerbuchhalter, Herr Hofrath Töpfer, und seit 1785 auch der Oberinspektor beym Accise- und Konsumtions- Werke, Herr Hofrath Heinzig, verordnet, den Sessionen in der Kammer beyzuwohnen und die von ihr ausgehenden Expeditionen mit zu unterschreiben.

§. 44.

Die Norm, wornach die Königl. Kammer ihre Geschäfte *a*) zu betreiben hat, bestimmt die Königl. Instruktion *b*). Sie

Sie ist, in Ansehung der Verwaltung selbst, der Jurisdiktion des Königl. und Reichskammerkollegii, des Königl. Staatskontoirs und der Königl. Kammer-Revision in Stockholm untergeordnet c). Jährlich wird von der Pommerschen Kammer ein Projekt über Einnahme und Ausgabe formiret und dem Königl. Staatskontoir eingesandt. Dieß entwirft einen ordentlichen Staat, welchen, nachdem er von Königl. Maytt. genehmiget und unterschrieben worden, die Pommersche Kammer zu befolgen hat.

a) Die innere Vertheilung und Manipulationsart der Kammergeschäfte hat der Herr Kammerrath von Reichenbach umständlich vorgelegt in Patriot. Beyträgen VII. 116 — 120.

b) Instruktion und Verordnung, welchergestalt Se. Königl. Maytt. wollen, daß die Administrirung ihrer Renten und Revenüen in Pommern zu beobachten, vom 20 Febr. 1684. L. C. III. 70.

c) Königl. Rescr. vom 9 März 1692. L. C. III. 37. Kammerinstr. Num. I. Königl. Resol. vom 19 Dec. 1720. Num. III. 1. L. C. I. 904.

§. 45.

Alle Königl. Gefälle werden aus den vorher angeführten einzelnen Einnahmestellen an den Landrentmeister gegen Qvitungen ausgezahlet, die vorher dem Kammerbuchhalter vorgewiesen und von dem Kammerschreiber ins Kontrollbuch eingetragen werden müssen, gleichwie solches auf den Qvitungen selbst notiret wird, ohne welche sie nicht gültig sind.

Ueber die aus sämtlichen Recepturen einkommenden Jahresrechnungen wird von dem Kammerbuchhalter, nachdem er selbige revidiret, das Hauptbuch, nach der doppelten Buchhaltung, verfertiget und, von ihm unterschrieben, an das Königl. und Reichskammer-Kollegium in Stockholm eingesandt, von wo es an die Königl. Kammerrevision gelanget, welche die weitere Revision besorgen lässet und, nach befundener Richtigkeit, Decharge darüber ertheilet.

Die Vorräthigen und auf ein Zeitlang zu Ausgaben nicht erforderlichen Gelder, werden von dem Landrentmeister im Rente-

rey Gewölbe, unter drey Schlössern verwahret, niedergeleget, wozu der Generalstatthalter einen Schlüssel, der Oberkamerier den zweyten und der Kammerbuchhalter den Dritten hat. Zu den drey Thüren aber, die zum Eingange des Gewölbes führen und vorher geöfnet werden müssen, hat der Landrentmeister allein die Schlüssel.

§. 46.

Der Landkasten ist das ordentliche landschaftliche Aerarium, in welchem alle von Landständen bewilligte und vom Landesherrn ausgeschriebene Steuern, zu welchem Behuf sie auch angelegt seyn mögen, zusammenfliessen und aus welchem auch alle Prästanda der Landstände wieder abgeführet werden. Er ist zuerst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts errichtet worden *a*) und vom Landesherrn, als eine zur Erhaltung des Landeskredits und einer bessern Ordnung im Steuerwesen höchstnöthige Einrichtung bestätiget worden *b*).

a) K. Karls V. Bewilligung zu Anrichtung eines gemeinen Landkastens vom 19 Aug. 1556. und L. T. A. vom 21 Dec. 1563. L. C. I. 25. 488.

b) Königl. Resolution vom 19 Dec. 1720. Num. III. 3. L. C. I. 904.

§. 47.

Beym Landkasten sind verordnet drey Obereinnehmer, nemlich ein Mitglied der Königl. Regierung, ein Ritterschaftlicher und ein Städtischer Landrath, ein Mandatarius und ein Landesexekutor.

§. 48.

Den Obereinnehmern liegt nach der Landkastenordnung ob *a*), die Verwaltung des gesamten Landkastensvermögens zu dirigiren, besonders darauf zu sehen, daß alle Steuern nach den erlassenen Ausschreiben richtig eingehen und zu nichts anders als dem bestimm-

stimmten und öffentlich verabredeten Gebrauche wieder verwandt werden, und daß über alle Einnahmen und Ausgaben richtige Bücher und Rechnungen geführet werden.

a) Landkastens-Ordnung und Instruktion für die Einnehmer und Mandatarien, vom 20 Dec. 1672. L. C. III. 1059 — 1064.

§. 49.

Der Mandatarius hat auf die Richtigkeit der Designationen der Kontribuenten zu sehen, alle einkommenden Gelder zu empfangen und, nach den Anweisungen der Obereinnehmer, wieder auszuzahlen, über alles Buch und Rechnung zu führen und alle bey diesem Werk vorfallende Expeditionen zu besorgen.

§. 50.

Der Landesexekutor hat die Beytreibung der ausstehend gebliebenen Steuern nach den, aus den Distriktskollekturen beym Landkasten eingegangenen Restantenzetteln, auf der Einnehmer speciellen Befel, exekutivisch zu beschaffen.

§. 51.

Die einfliessenden Mittel werden, ihrer Beschaffenheit nach, entweder in die allgemeine Landeskasse oder in die Partikulären Kassen der Ritterschaft oder der Städte gebracht. Ueber jede Steuer wird eine besondere Rechnung in Einnahme und Ausgabe geführet und diese Rechnungen von Zeit zu Zeit, von Deputirten der Königl. Landesregierung und der Landschaft, aufgenommen und revidiret.


Zehn=

Zehntes Hauptstück.

Verhältnis des Landes gegen Schweden, gegen das Teutsche Reich, gegen die Nachbarn und gegen andere Staaten.

§. 1

Im osnabrükschen Frieden ist den Königen und der Krone Schweden ein Theil des Herzogthums Pommern und das Fürstenthum Rügen zur Genugthuung für die im dreissigjährigen Kriege aufgewandten Kosten und für die Räumung der im Teutschen Reiche eroberten Pläße auf ewig abgetreten worden, jedoch unter der Bedingung, daß 1) den Ständen und Unterthanen dieser Provinzen ihre Freyheiten, Rechte und Privilegien, die sie ordentlich erlangt oder durch langen Besiß erhalten, gelassen werden und daß 2) diese Provinzen, als ein immerwährendes und unmittelbahres Reichslehn, von der Krone Schweden besessen werden sollen *a*). Im Uebrigen, da diese Länder nicht bloß den Königen von Schweden abgetreten worden, so ist dadurch in dem Teutschen Staatsrechte die Anomalie entstanden, daß sie dem Kaiser und Reiche durch Aussterben des besißenden Königl. Mannsstammes nie eröfnet werden können *b*).

a) I. P. O. Art. X. — „ Porro quoniam Serenissima Regina Sue„ciae postulaverat, ut sibi pro locorum hoc bello occupatorum „restitutione satisfieret pacique publicae in Imperio restaurandae „condigne prospiceretur, ideo Caesarea Majestas de consensu „Electorum, Principum et Statuum Imperii, cumprimis Inte„ressatorum, vigoreque praesentis transactionis concedit eidem „Sere-

„Serenissimae Reginae et futuris ejus haeredibus ac successoribus
„Regibus Regnoque Sueciae — pleno jure in perpetuum et im-
„mediatum Imperii Feudum §. 1. — Totam Pomeraniam cite-
„riorem una cum Insula Rugia §. 2. — Hunc Ducatum Pome-
„raniae Rugiaeque Principatum — Regia Majestas Regnumque
„Sueciae ab hoc die in perpetuum pro *haereditario feudo* ha-
„beat, possideat iisque libere utatur et inviolabiliter fruatur.
„§. 3. — De caetero Ordinibus et Subditis dictarum ditio-
„num locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem
„eorum libertatem, bona, jura et privilegia, communia et pe-
„culiaria, legitime acquisita vel longo usu obtenta, cum libero
„euangelicae religionis exercitio juxta invariatam augustanam
„Confessionem perpetim fruendo, circa homagii Renovationem
„et praestationem more solito confirmabunt. §. 16. L. C. I.
„88. 95.

b) —„Hinc, quamdiu Reges Sueciae Regnumque supersunt, istas
„Germaniae Provincias manere apud illos beneficiario jure oper-
„tet neque, ut alia Imperii feuda, extincta Vasallorum gente,
„ad Imperium redeunt —“. *Henr. Henniges* Meditationum ad
„Instrum Pacis Caesareo-Suecicum Specimen IX, (Halae. 1711.
4.) P. 1576. not. d.

§. 2.

Durch diese Ueberlassung ist Pommern dem Schwedischen Reiche nicht inkorporirt worden, sondern eine besondere selbstständige Provinz geblieben, „für welche der König“, nach der neuen Schwedischen Regimentsform *a*), „Höchstselbst und allein gnä„dige Vorsorge zu tragen und sie nach den teutschen Reichsgeset„zen, nach ihren wohlerworbenen Privilegien und nach Inhalt „des westphälischen Friedens regieren zu wollen“ gnädigst versprochen hat. Daher sind die im Schwedischen Reiche promulgirten Gesetze in dieser Provinz nicht anders gültig *b*), als nachdem sie konstitutionsmässig von Landständen angenommen und von der Königl. Regierung, als angenommene Landesgesetze, publiciret worden.

Das gegenseitige Indigenatrecht zwischen den Schweden und Pommern gründet sich auf die Konvention, welche der König,

König Gustav Adolph mit dem Herzoge Bogislav XIV, bald nach seiner Ankunft auf dem teutschen Boden schloß, welche auch in der Folge bestätiget worden *c*). Ob es schon vor diesem Zeitpunkte, auf die jetzige Art, bestanden habe, wie Lagerström und einige Andere behaupten wollen, läst sich bisher historisch nicht beweisen, ob es gleich gewiß ist, daß seit den Zeiten Gustavs I. immer ein freundschaftliches Benehmen zwischen den Schwedischen und Pommerschen Regenten statt gefunden und daß die Pommerschen Seestädte grosse Vorrechte in Ansehung ihres Handels in Schweden genossen haben. Vermöge dieses Indigenatrechts werden 1) die Schweden in Pommern und die Pommern in Schweden gegenseitig als Eingebohrne angesehen und können in beyden Ländern aller Würden, Ehrenstellen und Aemter theilhaftig werden; 2) Stehen ihnen gegenseitige Vortheile und Freyheiten in der Handlung vor Fremden zu.

De Jure Indigenatus praecipue Suecos inter ac Pomeranos reciproco. Commentatio conscripta a *I. G. P. Moeller.* Gryphisw. 1773. 4.

a) Vom 21 Aug. 1772. §. 53. L. C. V. 439.

b) Bedenken des Königl. Schwedischen Senats vom 16 Oct. 1703. L. C. V. 443.

c) Kapitulation und Allianz vom 10. Jul. 1630. Tit. XI. L. C. I. 80. Königl Resol vom 24 Jul 1649. Num. II. u. vom 10 Apr. 1669. Num. X. L. C. I. 812. 851.

§. 3.

Nexus Pomeraniae cum S. R. G. Imperio, oder, Versuch einer Abhandlung von der Verbindlichkeit Pommerscher Landen, sonderlich Königl. Schwedischen Antheils, mit dem Heilig Römisch-Teutschen Reich. (Von Christian Freyherrn von Nettelbla.) Frankf. an Mayn 1766. 4.

Die Krone Schweden verlangte selbst nicht, die teutschen Provinzen, welche sie durch den osnabrückschen Frieden erhielt, vom

vom Teutschen Reiche zu trennen und und sie mit völliger Unabhängigkeit zu besitzen *a*), sondern sie übernahm vielmehr freywillig alle Verbindlichkeiten, unter welchen diese Reichsterritorien von ihren vormaligen Innhabern waren besessen worden, um auch zum Genuß aller der Vorechte gelangen zu können, welche mit ihrem Besitz bis dahin verbunden gewesen waren. Vermöge der aus dieser beybehaltenen Verbindung mit dem Reiche folgenden Obliegenheiten muß nun

I.) Der König von Schweden, als Herzog von Pommern und Fürst von Rügen, bey jedem Lehnsfall die Erneuerung der Investitur und die Belehnung mit diesen Reichsterritorien bey Kaiserl. Maytt. nachsuchen *b*). Wegen dieser Belehnung aber sind den Königen von Schweden vom Kaiserl. Hofe grosse Schwierigkeiten gemacht worden, so daß der König Adolph Friedrich sie nur zum erstenmal, den 29 März 1754, und des jetztregierenden Königs Maytt. am 24 Nov. 1773, erhalten haben, die vorhergehenden Könige aber, mit den teutschen Provinzen gar nicht belehnet worden *c*).

a) Schweden würde es damals leichtlich dahin gebracht haben, daß ihm so wie Frankreich, die cedirten Reichslande, mittelst Aufhebung aller Verbindung mit dem Reich, mit völliger Unabhängigkeit wären überlassen worden, wie es denn auch würklich in seinen im Januar 1647 abgegebenen Forderungen verlangte, „daß „bemeldete Pommersche Lande dem H. R. Reiche keineswegs Jure „feudali mehr verwandt, sondern der Kron Schweden absoluto „jure Dominii und die darinn gesessenen Landstände und Unterthanen, denen Schwedischen Rechten und Gebräuchen unterworfen, „und demnach, wann und so oft es die Noth und Gelegenheit zu „Kriegs- oder Friedenszeiten erfordern würde, mit den Aufgebotenen in Schweden oder anders wohin die Landfolge zu leisten „schuldig seyn sollten". S. von Meyern Acta Pacis Westphalicae. IV. 235.) Allein in der Folge änderte es seine Meynung und verlangte die Verbindung mit dem Reiche selbst beyzubehalten.

b) I. P. O. Art. X. §. 15. „Vicissim Serenissima Regina et futuri „Reges Regnumque Sueciae dicta feuda omnia et singula a Caesarea Majestate et Imperio recognoscant: eoque nomine, quo-

„ties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter pe-
„tant, juramentum fidelitatis eique annexa, sicut Antecessores si-
„milesque Imperii Vasalli, praestando“.

c) Gleich nach geendigten Friedensexekutionshandlungen schickte die Königin Christina ihren bremischen Kanzler, den Geheimen Rath, Matthias Biörnklow, ans Kaiserl. Hoflager ab, um die Belehnung nachzusuchen, dem im Jahr 1652 der Königl. Rath, Graf Benedikt Oxenstierna, in eben der Absicht nachfolgte, allein ihre Bemühungen waren, unter dem Vorwande, daß man nicht wüste, ob man sie als Königliche oder als Fürstliche Gesandten anzusehen hätte, im Grunde aber, weil damals die Grenzen in Pommern noch nicht völlig berichtiget und Hinterpommern dem Churfürsten von Brandenburg noch nicht eingeräumet worden, weswegen der Churfürst die Belehnung beym Kaiser hintertrieb, vergeblich und die Gesandten musten unverrichteter Sachen wieder abreisen. Der Kaiser hatte zwar mitlerweile auch an die Königin von Schweden ein Ausschreiben zum Reichstage unterm 5 Jun. 1652 ergehen lassen, aber auch unterm 11 Jan. 1653 dem Reichserbmarschall, Grafen von Pappenheim, den Befehl zugesandt, der Krone Schweden die Uebung des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage nicht zu gestatten, worüber die würkliche Eröfnung desselben bis nach hinterlegter Grenzberichtigung in Pommern zwischen Schweden und Brandenburg verzögert ward (S. Von Meyern Regensburgsche Reichstagshandlungen Th. I. S. 7—9. 20—40. 67—73. 89—95. 195). Der König Karl Gustav schickte darauf, gleich nach angetretener Regierung, den bremischen Regierungsrath von Kleyhe, zur Berichtigung der Belehnungssache, an den Kaiser ab, welcher diese Angelegenheit so weit förderte, daß ein von ihm übergegebener Entwurf zum Lehnbriefe zur Beprüfung vom Reichshofrathe zwar angenommen ward, dessen Innhalt aber weckte neue Schwierigkeit und veranlaste einen anderweitigen von der Reichshofkanzley verfasten Entwurf, wodurch die Verhandlungen so lange verzögert wurden, bis sie durch den mitlerweile ausgebrochenen polnischen Krieg und Absterben des Kaisers Ferdinand III. zum andernmale abgebrochen werden musten. Da unter den damaligen Umständen sobald keine Beendigung dieser Investitursache zu hoffen stand, fand der König es nöthig, durch seinen Gesandten beym damaligen Deputationstage, Georg Snoilsky, eine Verwahrungsschrift beym Churfürsten von Mainz einiegen zu lassen.

Gleich nach geschlossenem olivischen Frieden genehmigte der Kaiser Leopold, auf die Anfrage der Königinn Mutter und der übrigen

übrigen Königl. Vormünder, die Absendung einer Gesandschaft zur Lehnsempfangung. Der Vicepräsident des Schwedischen Hofgerichts, Freyherr Sparre, der Vicepräsident des Wismarschen Tribunals, David Mevius, und der Bremische Regierungsrath von Kleyhe fanden sich deshalb im Anfange des Jahrs 1662 zu Wien ein und übergaben ihre Monita über den vormals entworfenen und zum Grunde gelegten Lehnbrief. Anstatt die Gewährung der vorgeschlagenen Veränderungen zu erhalten, ward ihnen ein Dekret zugefertiget, worinn ein naher Termin zur Belehnung angesetzt, die Berichtigung des zu ertheilenden Lehnbriefes aber ausgesetzt war. Auf der Gesandten Anhalten ward nun zwar die Investitur verschoben und die Berichtigung des Lehnbriefes wieder vorgenommen, aber auch von der dazu niedergesetzten Reichshofraths-Deputation ein ganz neues Projekt dazu entworfen, welches noch mehr als alle übrige von dem Schwedischen Projekt abwich und womit die Schwedischen Gesandten gar nicht zufrieden seyn konnten, weil den vorigen Erinnerungen überall nicht abgeholfen und besonders die Schwedische im Grenzrecesse ausbedungene Anwartung auf die Neumark, Sternberg, Vierraden und Lökenitz darinn nicht erwehnet worden. Da alle ihre Bemühungen, hierinn eine Aenderung zu bewürken, vergeblich waren und da sie ohne sie weder einen Lehnbrief annehmen noch die Investitur empfangen wollten, so erfolgte endlich am 28 Jun. 1662 eine Kaiserl. Erklärung, wodurch die Berichtigung des Lehnbriefes an den Reichstag verwiesen ward und die Gesandten sich genöthiget sahen, zum Drittenmale unverrichteter Sachen abzureisen. (Die vollständigen Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich beym *Londorp* Acta publica. Th. VI. S. 652. 778. 783. 796. VII. 842. ff. 863. ff., im Diario Europaeo. Th. VIII. 419. 438. ff. 502. 559. ff. IX. 98. 103. 649. ff. und in der unten angeführ. Schrift des Vicepräsidenten Mevius.) Ob in nachherigen Zeiten neue Versuche zur Berichtigung dieser Angelegenheit gemacht worden, ist meines Wissens nicht öffentlich bekannt geworden und eben so wenig, auf welche Art bey der endlich im Jahr 1754 erfolgten ersten Investitur die vormaligen Schwierigkeiten gehoben worden.

(David Mevius) Bericht und Repräsentation des Verlaufs und Bewandnis der Investitur-Sache zwischen den Römisch Kaiserlichen und Königl. Schwedischen Maytt. Maytt. bishero tractiret, samt den Actis und Urkunden. Stralsund 1662. 4. Auch Lateinisch unter dem Titel: Repraesentatio inter S. Caesaream Majestatem et S. Regiam Majestatem Sueciae Actorum de Negocio Investiturae super Provinciis Regiis in Germania. Stralesundi. 1662. 4.

§. 4.

II.) Müssen die Reichskontingente, Römermonate, Kammerzieler und andere, von den Reichsständen beliebte, Reichs- und Kraissteuern, nach dem festgesetzten Anschlage, von diesen Provinzen geleistet werden *).

1) Das **Reichskontingent** ward durch den Wormser Reichsanschlag von 1521, für ganz Pommern, zu 45 Mann zu Roß und 270 Mann zu Fuß angeschlagen, demzufolge ein Römermonat, nach damaligen Ansatz, 1520 Gulden betrug. In den Jahren 1545 und 1551 ward dieß Kontingent zu 34 zu Roß und 200 zu Fuß geringert, wonach ein Römermonat, nach erhöhetem Ansatze, 1208 Gulden ausmachte. Dabey ist es in der Folge verblieben und wenn gleich nach der Theilung des Landes zwischen Schweden und Brandenburg im Grenzrecesse *a*) festgesetzet ward, daß man sich, wenn Reichs- oder Kraissteuern angelegt würden, nach der Landesmatrikel richten und darnach das gerechte Verhältnis für jeden Antheil bestimmen wollte, so scheinet es doch, daß jeder Theil in der Folge die Hälfte der Anlagen getragen habe. Seit dem Stockholmer Frieden ist, vermöge des Reichsgutachtens vom 28 Jul. 1724 *b*), der Schwedischpommersche Reichs- und Kammer-Matrikularanschlag zu ein Drittel des vormaligen Anschlags moderiret worden und beträgt also, nach der jetzigen Usualmatrikel, für einen Römermonat 219 Gulden 58 Kreuzer. Im Reichskriege 1735 ward das Reichkontingent mit 300 Mann Infanterie gestellet *c*).

2) Der Belauf der **Kammerzieler** für Pommern ist in ältern Zeiten vielfältigen Veränderungen unterworfen gewesen *d*). Vom Osnabrückschen bis zum stokholmer Frieden ward von Schwedischpommern zu einem erhöheten Ziel 338 Rthlr. 12½ Kreuzer beygetragen, welcher Beytrag aber, vermöge des angeführten Reichsgutachtens, mit Nachgebung des alten Rückstandes, ebenfalls zu einem Drittel geringert worden, deshalb, nach der jetzigen Kammergerichts-Usualmatrikel, 123 Rthlr. 12⅔ Kreuzer beygetragen werden müssen.

a) Grenz-

a) Grenzreceß zwischen Schweden und Brandenburg, vom 4 May. 1653. Art. XXXVI. L. C. I. 153.

b) S. J. H. Freyherrn von Harpprechts Bericht vom Unterhaltungs-Werk des K. und R. Kammergerichts (Frankf. und Leipz. 1768. 4.) S. 320.

c) Patent vom 10 May. 1735. S. Hauptstück. IX. Abschnitt. II. §. 18.

d) In dem Anschlage, welcher auf dem Reichstage zu Costnitz, im Jahr 1507, zur Unterhaltung des Kammergerichts formiret worden, ist ganz Pommern zu 72 Goldgulden, das Stift Camin aber besonders noch mit 12 Goldgulden (S. von Harpprechts Staatsarchiv des Kammergerichts Th. III. Beylage CCXLVI b. S. 414. 415); Im Anschlage von 1521, mit Inbegrif der Unterhaltung des Reichsregiments, Pommern zu 500 und Camin zu 60 Gulden (S. von Harpprecht a. a. O. Th. IV. Abth. II. S. 35. und Beylage CCCXVI. S. 134. 135); Im Anschlage von 1524, nachdem der Kaiser die Hälfte der Unterhaltung übernommen hatte, Pommern zu 348 und Camin zu 42. (E. d. S. 56. und Beylage CCCXXIX. S. 221. 223 Reichsabschied zu Nürnberg von 1524. §. 1.); Im Anschlage von 1531, nachdem das Reichsregiment eingegangen und der Kaiser noch die Hälfte gab, Pommern zu 125 und Camin zu 15 Goldgulden (E. d. Th. V. S. 90. und Beylage XXXVIII. S. 271. 272. Reichsabschied zu Augsburg 1530. §. 73) aufgeführet. Es würde mich zu weit führen, wenn ich diesen Gegenstand biß in die neuern Zeiten verfolgen wollte, doch will ich noch anmerken, daß, wie Pommern im Jahr 1545 eine Moderation der Reichssteuern auf den vierten Theil erhalten hatte und diese auch auf die Kammerzieler ausdehnen wollte, der Kaiserl. Fiskal dagegen einwandte, daß sie bey Unterhaltung des Kaiserl. Kammergerichts nicht statt finden könnte (S. L. T. A. vom 27 May 1585. L. C. I. 564).

*) Diese Reichsbürden sind aber weder im vorigen Jahrhunderte noch im Anfange des Gegenwärtigen von der Krone Schweden für ihre teutschen Provinzen eigentlich getragen, sondern, vermöge eines mit dem Kaiser schon zu Osnabrück geschlossenen Vergleichs, abgerechnet und den Kontribuenten im Lande mehrentheils zu gut gerechnet worden, wie ich oben bereits (Hauptst. IX. Abschn. II. Abth. II. §. 18.) bemerkt habe. Die schwedischen Truppen hatten nemlich gegen das Ende des dreissigjährigen Krieges eine beträchtliche Anzahl fester Plätze in den Kaiserl. Erblanden besetzt, für deren Räumung der Kaiser sechsmalhunderttausend Reichsthaler bezahlen sollte, vermöge eines den 18 Febr. 1647

zu Osnabrück abgeschlossenen Vergleichs aber ward die Zahlung dermaßen reguliret, daß nur zweymalhunderttausend Reichsthaler baar ausgekehret und der Rest an den künftigen Reichsanlagen auf die Schwedischen Provinzen in Teutschland nach und nach abgerechnet werden sollte. Da man wohl voraus sah wie schwer die übrigen Reichsstände es empfinden würden, wenn sie erfahren sollten, daß die Schwedischteutschen Länder zu Reichsanlagen auf so lange Zeit hinaus nicht mit beytragen dürften, so gelobten beyderseitige Gesandten die strengste Verschwiegenheit eidlich an und um darinn desto sicherer zu gehen, wurden nicht einmal die Legationssekretarien bey den Unterhandlungen zugelassen, sondern Volmar und Salvius fertigten das Instrument darüber selbst aus. Demungeachtet gaben bald darauf die Kaiserl. Gesandten, Volmar und Crane, ungeachtet ihnen mehr als den Schwedischen Gesandten an der Verheimlichung dieses Punkts gelegen seyn muste, den Deputirten der Protestantischen Stände in der Konferenz am 21 Apr. 1647 listiger Weise einen Wink, als wenn man, Kaiserl. Seits, die Autonomie in den Erblanden den Schweden um sechsmalhunderttausend Reichsthaler abgekauft hätte. Dadurch natürlicher Weise aufs höchste beunruhiget, forderten die Protestantischen Stände vom Grafen Oxenstierna eine Erklärung und die Mittheilung des Vergleichs, der aber, seiner Verpflichtung eingedenk, lieber wagte, das Zutrauen der Protestantischen Stände zu verliehren, das auch würklich von der Zeit an sehr gegen ihn erkaltete, und sich der bösen Nachrede auszusetzen, als wenn er sich mit dieser Summe von den Kaiserlichen zum Nachtheil der Protestanten bestechen lassen, die sich sogar in die Geschichte eingeschlichen hat, als sein gegebenes Wort zu brechen. S. von Meyern Westphälische Friedenshandlungen. Th. V. S. 748. 759. 760 und die Vorberichte zum Theil. I. S. 46. und Th. II. S. IX.

Mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts werden diese viermalhunderttausend Reichsthaler getilget gewesen seyn und die Krone Schweden hätte also zu den Reichsanlagen im spanischen Succeßionskriege die Quote für ihre teutschen Länder tragen sollen, allein der Kaiser Joseph I. erließ durch den am 1ten Sept. 1707. wegen Schlesien geschlossenen Religionsvergleich dem Könige Karl XII. alles dasjenige, was er wegen dieser Länder an Volk, Geld und sonsten in diesem Kriege hätte beytragen sollen oder fürs künftige noch beyzutragen haben würde. S. Nordbergs Leben Karls XII. Theil II. S. 30. und die Konvention selbst Th. III. S. 446.

§. 5.

§. 5.

Gegen diese Obliegenheiten stehen aber dem Könige von Schweden, als Herzoge von Pommern und Fürsten von Rügen, auch folgende Gerechtsame zu.

I.) Sitz und Stimme auf den teutschen Reichstagen im Reichsfürstenrath zunächst vor Hinterpommern *a*);

II.) Sitz und Stimme auf den Obersächsischen Kraistagen ebenfalls unmittelbar vor Hinterpommern *b*);

III.) Sitz und Stimme auf den ordentlichen Reichs-Deputationstagen, wo Vorpommern, weil ganz Pommern auf Deputationstagen nur eine Stimme hat, sie würklich, nach gepflogenem Rath mit Hinterpommern, führet und allein ablegt *c*);

IV.) Stehet dem Könige, als Fürsten von Rügen, das Reichsjägermeisteramt zu *d*);

V.) Bey der zur Kammergerichts-Visitation durch den jüngsten Reichsabschied verordneten ausserordentlichen Reichsdeputation hat Vorpommern in der vierten Klasse die siebende Stelle unter den Evangelischen *e*);

VI.) Das Recht in der Ordnung des Obersächsischen Kraises einen Reichskammergerichts-Assessor zu präsentiren *f*);

VII.) Das Privilegium, daß von den Aussprüchen der Landesgerichte keine Berufungen an die Reichsgerichte statt finden *g*);

VIII.) Das Privilegium, daß der König von Schweden, wenn er dieser Lande wegen von jemand besprochen wird, sich den Gerichtsstand vor dem Reichshofrathe oder vor dem Reichskammergerichte selbst wählen dürfe, doch muß er sich innerhalb einer Frist von drey Monaten erklären, vor welchem Gerichte er sich einlassen wolle *h*);

IX). Das Recht eine Universität in den teutschen Provinzen zu errichten und endlich

X.) Alle Vorrechte welche den gesamten Teutschen Reichsständen sonst zustehen.

a) I. P.

a) I. P. O. Art. X. §. 9 — „ratione supradictarum ditionum feu„dorumque Imperator cum Imperio cooptat Serenissimam Re„ginam Regnique Succiae Successores in immediatum Imperii „Statum, ita ut ad Imperii Comitia inter alios Imperii Status „Regina quoque Regesque Succiae sub titulo Ducis — Pomera„niae ut et Rugiae Principis Dominique Wismariae citari debe„ant, assigneta eis sessione in Conventibus Imperialibus in Col„legio Principum scamno seculari, voto — Pomerano ordine anti„quitus prioribus possessoribus competenti explicando".

Ueber die Stelle, welche den Herzogen von Pommern auf der weltlichen Bank im Reichsfürstenrath gebühret, sind schon in älteren Zeiten, vermuthlich durch die Lehnsstreitigkeiten mit Brandenburg veranlaßt, Wiedersprüche erregt worden, wodurch Pommern vielfältig und in langen Zeiträumen behindert ward, die Reichstage zu besuchen. Denn wie es, nach gänzlicher Beylegung derselben durch den Grimnitzer Vergleich, wieder auf Reichstagen erschien, gerieth es mit Würtemberg, Meklenburg, Julich, Cleve und Baden, des Vorsitzes wegen in Streitigkeit, die mit Würtemberg und Baden 1576 dahin verglichen ward, daß diese drey Häuser, mit Zutretung von Hessen, eine Alternation sowohl im Vorsitz als in Ablegung der Stimmen festsetzten. Dieser Vergleich ward 1582 und 1608 wieder erneuert und bestätiget. Im Jahr 1640 ward auch das Haus Meklenburg (S. Vergleich vom 12 Sept. 1640. in *I. I. Schmaussen* Corp. Iur. Publ. p. 721.) in die Alternation aufgenommen und ein eignes Schema der Abwechselung festgesetzet, das aber im Anfange des jetzigen Reichstages abgeändert und in zehn Strophen verfaßt ward. Nach langen Streitigkeiten und vielen Wiedersprüchen ward endlich auch das Haus Hollstein im Jahr 1740. (S. Alternations-Receß vom 13 Aug. 1740. a. a. O. S. 1489) in die Alternation aufgenommen und abermals ein neues Schema, gleichfalls in zehn Strophen festgesetzet. Zufolge dieses Vergleichs wechselt also der Vorsitz und die Ablegung der Stimmen im Reichsfürstenrath unter diesen sechs altfürstlichen Häusern, die daher die Alternirenden genannt werden, nach dem festgesetzten Schema bey jeder Versammlung des Reichsfürstenraths ab. Diese Abwechselungen finden aber bloß in Absicht der ganzen Häuser statt und Schweden behält immer, wegen Vorpommern, vor Brandenburg, wegen Hinterpommern, den Vorsitz, wowieder zwar der brandenburgsche Gesandte auf dem ersten Reichstage nach dem westphälischen Frieden (S. von Meyern Regensburgsche Reichstagshandlungen. Th. I. S. 244), wiewohl ohne Erfolg protestirte.

b) I. P. O. Art. X. §. 10. „In Circulo Superioris Saxoniae pro„xime ante Duces Pomeraniae ulterioris —".

c) I. P. O. Art. X. §. 11. — „Ad Conuentus autem Deputato„rum Imperii, tam Regia Majestas, quam Dominus Elector, su„os pro more solito mittant: cum autem utrique Pomeraniae „unum tantum votum in iis competat, a Regia Majestate, com„municato prius consilio cum dicto Electore, id semper feratur".
Schon im Augsburgschen Reichsabschied 1548 ward verordnet, daß bey dringenden Vorkommenheiten, die nicht so lange Aufschub litten, daß gesamte Stände zusammen berufen werden könnten, nur einige benannte Stände dazu versammelt werden sollten (R. A. 1548. §. 95.). Im Jahr 1555 ist diese Deputation, besonders zur Handhabung des Landfriedens erneuert (R. A. 1555. §. 54.), und im Jahr 1559, da sie bis dahin nur persönlich gewesen war, auf der deputirten Stände Nachkommen und Erben (R. A. 1559. §. 50.) vereignet worden. Im Jahr 1570 ward diese Ordinaire Reichsdeputation noch mit vier Ständen verstärkt, worunter Pommern mit war. R. A. 1570. §. 26.

d) Was es mit diesem Reichsjägermeisteramte eigentlich für eine Bewandniß habe, ist zur Zeit noch nicht ausgemacht. Es haftet auf das Fürstenthum Rügen und kommt in K. Karls IV. Lehnbriefe vom Jahr 1348 zuerst vor, worinn es heißt: —„Principa„tum Ruyanorum, Sundis et suas pertinentias, quae ad Magi„stratum Venationis Imperii pertinere noscuntur — contulimus „et conferimus (L. C. IV. 10)". In K. Karls V. Bestätigung der Pommerschen Privilegien vom Jahr 1530 (L. C. I. 18.) heißt es gleichfalls. — „Zu dem, das sie unsere und des heiligen „Reichs Jager-Maister, von dem Fürstenthumb Rügen seyn —". Aus diesen und andern Stellen erhellet nun zwar die Existens dieses Reichsamts und daß es mit dem Fürstenthume Rügen verknüpft sey, bey welcher Gelegenheit es aber den Fürsten von Rügen, die bekanntlich dänische Lehnträger waren, zuerst ertheilet worden, ist mit historischer Gewisheit nicht auszumachen.

S. C. ab Aeminga Diss. De Officio Venatoris Imperii Principatui Rugiae annexo. Gryph. 1741. 4.

e) Reichsabschied von 1654. §. 204.

f) Seit dem westphälischen Frieden hat der König von Schweden, als Mitglied des Obersächsischen Kraises wegen Pommern, einmal im Jahr 1743 präsentiret. Auf dem Kreistage im Jahr 1654 ward beschloßen, daß die von Kraises wegen zu machenden Prä-

 senta-

sentationen zu den Kammergerichts-Assessoraten nach der Ordnung der Kraisstimmen geschehen sollten. Der Ordnung der Kraisstände nach hätten freylich die beyden Churfürsten, als Kraisstände zuerst präsentiren sollen, sie liessen aber geschehen daß die fünf Fürstlichsächsischen Häuser ihnen mit ihren Präsentationen vorgingen, und darauf glaubte Schweden, der Ordnung nach, da es unter den Kraisständen auf die sächsischen Häuser folgt, zur Präsentation berechtiget zu seyn und präsentirte deshalb im Jahr 1723, allein, so wie Churbrandenburg bereits im Jahr 1722 zu einer Zeit präsentiret hatte, da Schweden seine teutschen Länder kaum wieder zurück erhalten hatte und seine Rechte noch nicht wahrnehmen konnte, so kam ihm nun auch Chursachsen mit einer Präsentation zuvor, und ob es darüber gleich Beschwerde bey der Reichsversammlung führte, so ward doch mittlerweile der Chursächsische Präsentatus vom Kammergerichte angenommen. S. J. J. Müllers Juristisch-historische Electa. Th. I. Kap. I. Fabers Staatskanzley. Th. LV. S. 296.

Schriftwechsel zwischen Chursachsen und Vorpommern wegen des Präsentations Rechtes zum Kammergerichts Assessorat in den Jahren 1724. 1725. Pomm. Bibliothek. V. 48. ff.

g) I. O. Art. X. §. 12. „Deinde concedit ei — Privilegium de non „appellando, sed hoc ita, ut summum aliquod Tribunal seu „appellationis Instantiam commodo in Germania loco constituat „eique indoneas praeficiat personas, quae unicuique jus et justi-„tiam secundum Imperii Constitutiones et cujusque loci statuta „absque ulteriori provocatione causarumve avocatione admi-„nistrent.

h) Et contra vero si contigerit, ipsos tamquam Duces — Pomera-„niae vel etiam ut Principes Rugiae aut Dominos Wismariae ex „Causa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conueniri, „Caesarea Majestas liberum eis relinquit, ut pro sua commoditate „forum eligant, vel in aula Caesarea vel Camera Imperiali, ubi „actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra „tres menses a die denuntiatae litis sese declarare, coram quo „judicio se sistere velint".

i) I. P. O. Art. X. §. 13. „Praeterea concedit eidem R. M. Sueciae „jus erigendi Academiam vel Universitatem, ubi quandoque ei „commodum visum fuerit".

§. 6.

§. 6.

Mit dem Königl. Preussischen Hause stehet der König von Schweden, als Herzog von Pommern, und das Land in verschiedener Rücksicht in Staatsverhältnissen, als:

I.) Ist dem Könige und der Krone Schweden die Anwartschaft auf ganz Hinterpommern, auf die Neumark, auf das Land Sternberg und auf die beyden Landschaften Lökenitz und Vierraden auf dem Fall versichert, wenn das Königl. Preussische Haus in der männlichen Linie aussterben sollte *a*).

II.) In Ansehung des Handels und Verkehrs beyderseitiger Pommerscher Unterthanen mit einander ist durch die stockholmer und hamburger Friedensschlüsse festgesetzet, daß in allen vorkommenden Handlungen eine gegenseitige Freundschaft und Willfährigkeit statt finden und den Unterthanen beyder Provinzen wechselseitig alle Vorrechte, Immunitäten und Prärogativen zu gut kommen sollen, welche den begünstigsten und freundschaftlichsten Völkern zugestanden würden, deshalb sollen vorzüglich 1) an beyden Seiten des als gemeinschaftliche Grenze angenommenen Peenstrohms keine neue Zölle oder Impostеn angelegt noch die Alten vermehret werden *b*); 2) Die Fischerey von beyderseitigen Unterthanen den Verträgen gemäß betrieben werden *c*); 3) Leibeigene Unterthanen, wenn sie in die gegenseitigen Lande übergetreten, zwaar für ihre Personen und mitgebrachtes Eigenthum nicht ausgeliefert, was sie aber der Herrschaft an Hofwehrsstücken und sonstigen Sachen mitgenommen, unweigerlich, unentgeldlich und ohne processualische Weitläuftigkeit zurückgegeben werden *d*) sollen. 4) Ist der ungehinderte Durchgang des meklenburgschen Getraides und des schwedischen Eisens aus und nach Schwedischpommern und Meklenburg durch das Preussische Vorpommern zugestanden und überhaupt verglichen, daß der wechselseitige Handel mit keinen Neuerungen bebürdet sondern vielmehr erleichtert werden soll *e*).

III.) Wegen des Abschosses emigrirender Unterthanen ist festgesetzet, daß er 1) vom Pommerschen und Märkischen Adel *f*), 2)

von würklichen Königlichen, sowohl Schwedisch- als Preussisch-pommerschen, Bedienten *g*), und endlich 3) von Pächtern, Schäfern und andern dergleichen freyen Leuten, welche aus einer Provinz in die andere ab- und zuziehen, gegenseitig nicht gefordert werden soll *h*).

a) Die Rechte des Königs und der Krone Schweden an die künftige Succession in Hinterpommern und die übrigen oben genannten Landschaften gründen sich im westphälischen Frieden *) und in den im Grenzreceß von 1653 erneuerten und bestätigten Rechten der vormaligen eingebohrnen Landesfürsten, welche sie sich durch gegenseitige Verträge mit dem Churhause Brandenburg erworben hatten und auf die Könige und Krone Schweden übertragen worden.

Nachdem nemlich die langwührigen Streitigkeiten wegen der Lehnshoheit des Hauses Brandenburg über Pommern durch den Grimnitzer Vertrag im Jahr 1529 (L. C. I. 47.) beygelegt und dahin vertragen waren, daß die Marggrafen von Brandenburg die Herzoge von Pommern für unmittelbahre Reichsfürsten erkannten und ihnen das Lehn über ihre Lande vom Kaiser und Reich zu empfangen gestatteten, dagegen aber die Herzoge den Marggrafen die Erbfolge in allen ihren Landen, nach dem gänzlichen Abgange des männlichen Stammes der Pommerschen Fürsten, mit Einstimmung der Landschaft, versicherten **), suchten die Herzoge von Pommern gleichfalls eine Erwiederung auf dem Fall zu erlangen, wenn das Brandenburgsche Haus früher, als das Pommersche, in der männlichen Linie aussterben sollte. Die hierüber angestelleten Unterhandlungen blieben lange fruchtlos, nicht, weil das Brandenburgsche Haus abgeneigt war, dem Pommerschen hierunter zu willfahren, sondern weil dem Churhause durch die alte Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen die Hände gebunden waren, ohne deren Einwilligung es von den unter der Erbverbrüderung begriffenen Landen nichts zum Vortheil des Pommerschen Hauses absondern und ihm die Erbfolge darin versichern konnte. Endlich gelang es doch dem Herzoge Johann Friedrich durch den im Jahr 1571 (L. C. I. 70.) mit dem Churfürsten Johann Georg abgeschlossenen Vergleich und mit Einwilligung sämtlicher Marggrafen von Brandenburg, Herzogen von Sachsen und Landgrafen von Hessen die Versicherung zu erhalten, daß die Neumark, Sternberg, Lökenitz und Vierraden auf dem Fall, wenn das Haus Brandenburg abgienge, den Herzogen von Pommern „zu einer rechten Anwartung, „Angefäll und gesamter Lehnschaft bewilliget, zugesaget, verspro-
„chen

„chen und übergeben seyn sollten". Ferner ward auch in diesem Vergleich bestimmt, daß diese Landschaften, so oft eine Erbhuldigung darinn geleistet würde, den Herzogen von Pommern zugleich die Eventualhuldigung abstatten sollten und demzufolge ist sie auch in den folgenden Zeiten, so oft der Fall eingetreten, den Herzogen von den Lehnleuten, Einwohnern und Unterthanen in der Neumark und in den übrigen Anwarthschaftsörtern würklich geleistet, diesen aber die Bestätigung ihrer Privilegien durch die gewöhnlichen Reversalen versichert worden. Dieser Vergleich ist darauf unterm 18 März 1574 vom Kaiser Max. II. bestätiget worden. Auf diesen Punkt ist auch nachmals bey Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen im Jahr 1614 Rüksicht genommen und die an Pommern versicherten Stücke davon ausdrücklich ausgenommen worden. Merkwürdig ist es auch, daß dieß Versprechen des künftigen Anfalls nicht bloß den Fürsten sondern auch derselben Landen und Leuten zum Trost und Gutem geschehen zu seyn angegebrn wird.

Im Osnabrückschen Frieden ward darauf für Schweden bedungen: daß, nach Abgang der männlichen Linie des Hauses Brandenburg gantz Hinterpommern nebst dem Stifte Camin und allen Rechten und Expectantien der Vorfahren den Königen und der Krone Schweden anheimfallen, bis dahin aber die Hofnung zur Succession und Mitbelehnschaft geniessen sollten. Eben dieß ist auch in dem zwischen Schweden und Brandenburg am 4 März 1653 geschlossenen Grenz Receß (Art. XXVI. u. XXVII. L. C. I. 139.) von neuem bestätiget und ausbedungen worden, daß die Unterthanen dieser Landschaften bey den jedesmaligen Erbhuldigungen ihrer Landesherrschaft zugleich auch den Königen von Schweden die Eventualhuldigung leisten, dagegen aber auch die gewöhnlichen Reversalen über ihre Privilegien von diesen erneuert erhalten sollten. Auch die im osnabrückschen Frieden nur überhaupt angezielten Expectantien der vormaligen Herzoge von Pommern auf die Neumark, Sternberg, Löknitz und Vierraden sind besonders und namentlich in diesem Grenz Recesse (Art. XXIX. L. C. I. 143.) auf die Könige und Kron Schweden transportiret und festgesetzet worden, daß wegen derselben gleichfalls die Eventualhuldigung den Königen von Schweden, gegen Ausstellung der Reversalen, bey jeder Erblandeshuldigung von den Unterthanen geleistet und die Mitbelehnschaft auch dieser Stücke wegen vom Kaiser empfangen werden sollte. In Ansehung dieser zur Versicherung der ausbedungenen Anwartung und künftigen Erbfolge festgesetzten Eventualhuldigungsempfängnis ist weiter stipuliret, daß die angesetzten Huldigungster-

mine

mine drey Monate, die Termine zur Empfangung der Kaiserl. Belehnung aber vier Monate zuvor, den Königen von Schweden bekannt gemacht und vor würklicher Abstattung der Huldigung die Erneuerung der über diese Angelegenheit geschlossenen Verträge und Aushändigung der Reversalen geschehen sollte. In allen diesen Stipulationen ist in den nachherigen Verträgen und Friedensschlüssen nichts abgeändert, sondern sie sind darinn vielmehr so wie in den neuern Kaiserl. Lehnbrifen ausdrücklich bestätiget worden (Berliner Neben Receß vom 21 März 1699. Art. VI. L. C. IV. 133. Stockholmer Friedensschluß vom 21 Jan. 1720. Art. XX. L. C. I. 204. Hamburger Friedensschluß vom 22 May 1762. Art. III. L. C. IV. 249).

Dieß alles ist auch bey den vom Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen und vom Churfürsten Friedrich III. in den Jahren 1665 und 1699 aufgenommenen Erbhuldigungen pünktlich beobachtet worden; warum es bey den Nachherigen unterblieben, ist nicht zur Kenntniß des Publikums gelanget ***). Ich will hier aus den Akten kürzlich angeben, wie es bey der Letztern im Jahr 1699 gehalten worden. Der Churfürst Friedrich III. notificirte in einem Schreiben an Sr. Königl. Maytt. von Schweden, vom 15 Aug. 1599, die angesetzten Termine zur Huldigung sowohl für die Neumark als für Hinterpommern und Camin, und versicherte darin zugleich, daß die verspätete Anzeige unnachtheilig seyn und inskünftige nicht in Folge gezogen werden sollte, worüber auch unterm 21 Sept. 1699 (L. C. IV. 156.) würklich Reversalen ausgestellet worden. Dieß Schreiben an Königl. Maytt. ward, nach Bestimmung des Grenz Recesses, der Königl. Schwedischen Regierung in Pommern zu weiterer Beförderung nebst einem besonderen Notificatorio zugestellet. Der König ernannte darauf die beyden Pommerschen Regierungsräthe, Bernhard Christian von Jäger und Magnus von Lagerström zu seinen gevollmächtigten, in deren Gegenwart, erstlich zu Cüstrin den 5 October, die Ritterschaft, Städte, Einwohner und Unterthanen der Neumark, des Landes Sternberg und der Landschaften Lökenitz und Vierraden dem Könige und der Krone Schweden den eventuellen Huldigungseid ****) leisteten und die in den Verträgen festgesetzten Reversalen aushändigten, wogegen den Ständen wiederum die Königl. Reversalen zur Versicherung ihrer Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten auf den Fall der würklich eintretenden Succession in diese Landschaften ausgeliefert wurden. Ein gleiches geschah darauf auch den 9 October zu Stargard von den Ständen und Einwohnern des Herzogthums Hinterpommern und des Fürsten-

stenthums Camin. Nur der damalige Heermeister von Sonnenburg, weil er selbst ein Prinz des Churfürstlichen Hauses war und also vor den Königen von Schweden zur Succession kommen muste, konnte die wegen der in Hinterpommern belegenen Ordensgütern nach den Verträgen sonst zu leistende Huldigung nicht abstatten, doch ließ er durch den Ordenskanzler die Versicherung schriftlich ausstellen, daß der Heermeister, welcher zur Zeit der dereinstigen Succession seyn würde, keinen andern Landesherrn wegen dieser Güther als den dann regierenden König von Schweden und die Krone Schweden anerkennen sollte. Bey dieser Gelegenheit wurden auch die Verträge zwischen Schweden und Brandenburg, dieser Succession wegen, so wie die Churfürstlichen Geheißbriefe an die Unterthanen erneuert. S. 1) Relation der K. Schwedischen Kommisiarien zur Aufnehmung der Eventual-Huldigung in Hinterpommern 1665. L. C. IV. 96 — 119. 2) Verhandlung wegen der Churbrandenburgschen Lehnempfängnis am Kaiserl. Hofe. 1695 — 99. L. C. IV. 135 — 142. 3) Verhandlung über die K. Schwedische Theilnehmung an die in Hinterpommern u. der Neumark aufzunehmende Churf. Brandenburgsche Erbhuldigung. 1699. L. C. IV. 142 — 189.

*) I. P. O. Art. X. §. 4. — „Deficiente verolinea masculina Domus „Brandenburgicae — ulterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania totoque Episcopatu et integro Capitulo Caminensi, „adeoque omnibus antecessorum juribus et expectantiis consolidata, ad solos Reges Regnumqne Sueciae perpetuo pertinebunt; „spe interim successionis et investitura simultanea gavisuros, ita „ut etiam ordinibus subditisque locorum dictorum pro homagii „praestatione solito more caueant".

**) S. *Petri Haselberg* Tract. de Pactis Confraternitatis (Göttingae. 1787. 8.) Part. II. §. 19.

***) In einem Ehrengedächtnis des Reichsraths Carl Rudenschölds, welches in Upfostrings Sällskapets Tidningar von 1784 eingeführet ist, wird darüber S. 132 ein Wink gegeben, der aber den Umständen der Sache so wenig anpassend ist, daß er wenig Wahrscheinlichkeit vor sich hat.

***) In dem Huldigungseide hieß es: „Und so es sich begäbe, daß „unser gnädigster Herr, Herr Friedrich III. rc. oder J. C. D. „männliche Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen, Churfürsten „und Marggrafen zu Brandenburg, von Erben zu Erben, Todes„halber abgiengen und also für und für verstürben, daß wir nie„mand anders zu unsern Erbherrn und Landesfürsten aufnehmen,

„empfahen, dafür halten und haben sollen und wollen, als den — „Herrn Carln XII. ꝛc. und J. K. Maytt. Successoren am Reich für „und für und die Kron Schweden, den wir auch alsdann von „Stund an, nach solchem obgenannten gesehenen Fall, ohne alle „Weigerung und Eintrag, Erbhuldigung und sonst alles dasjenige „thun sollen und wollen, was getreue Unterthanen ihrem Erbherrn „und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig seyn". S. Reversalen der Hinterpom. Stände vom 9 Oct. 1699. L. C. IV. 174.

b) Stockholmer Friedensschluß von 1720. Art. XII. u. XIV. L. C. I. 201. 202.

c) Verhandlungen wegen der Peenfischerey der von beyden Seiten Angrenzenden. L. C. IV. 232 — 242.

d) Patent vom 3 Nov 1777. L. C. IV. 265.

e) Erklärung des Königl. Preussischen Kabinetsministerii vom 5 Apr. 1774. L. C. IV. 264.

f) S. die Beweisstellen dazu Th. I. Hauptst. II. §. 10. Not. p.

g) Stockholmer Receß vom 22 Dec. 1698. Art. XIII. L. C. IV. 124.

h) Verhandlungen über die Zehndabgiften zwischen dem Königl. Schwedischen und Preussischen Pommern L. C. IV. 242 — 248.

§. 7.

In Meklenburg besitzt der König von Schweden, kraft des westphälischen Friedens, ausser der Stadt Wismar nebst den Aemtern Poel und Neukloster, den Zoll zu Warnemünde *a*), worüber aber im vorigen Jahrhunderte manche Irrungen mit Meklenburg entstanden sind. Während des unglücklichen Nordischen Krieges im Anfange dieses Jahrhunderts muste dieser Zoll an Meklenburg verpfändet werden und die Wiedereinlösung ist bisher, ungeachtet mehrmaliger deshalb angestelleter Unterhandlungen, noch nicht zu bewürken gewesen. Sonst stehet Pommern noch mit dem Herzogthume Meklenburg in folgenden Verhältnissen: I.) Ist die Landgrenze zwischen beyden Herzogthümern, von der Trebel bis an die Reknitz, deren genauere Bestimmung in dem Grenz-Recesse von 1591 ausgesetzt blieb, biß jetzt, so viel ich weis, noch nicht völlig ausgeglichen. II.) Die Fischerey beyderseitiger Unterthanen in

in der Rekenitz ist durch Verträge festgesetzet *b*). III.) Der Adel beyder Herzogthümer geniesset gegenseitig die Befreyung vom Zoll und vom Abschoß *c*). IV.) Unterhält der König eigene Posten von Stralsund biß Hamburg.

a) I. P. O. Art. X. §. 6. 13.
b) Grenz Receß von 1591. L. C. I. 236.
c) Die Beweißstellen finden sich im Th. I. Hauptst. II. §. 10. Not. *p*. *q*. S. 276.

§. 8.

Das Abzugsrecht in Ansehung emigrirender Landeseinwohner ist zwischen Pommern und Churbraunschweig im Jahr 1737 *a*), und zwischen Pommern und Chursachsen 1778 *b*) gänzlich aufgehoben, in Rücksicht der Königl. Dänischen Lande aber von funfzehn auf zehn Procent heruntergesetzt worden.

a) Königl. Schwedische Deklaration vom 10 Oct. 1737. und Königl. Großbrittannische Deklaration vom $\frac{4}{15}$ Nov. 1737. L. C. IV. 292.
b) Königl. Verordn. vom 30 Sept. 1778. L. C. IV. 294.

Ende der zweyten und letzten Abtheilung.



Zusätze und Verbesserungen.

Hauptstück I. §. 48. Muß es heissen, daß der Stadt Stralsund, vermöge des Erbvertrages, das Recht zustehe, einen Urban Superintendenten (nicht Neben Superintendenten, wie es im Text durch einen Schreib- oder Druckfehler heist,) zu bestellen.

§. 58. Die verwittwete Herzoginn Sophia Hedwig, wohnte zwar auf dem Loitzer Schlosse, allein die Stadt selbst gehörete nicht zu ihrem Witthum.

§. 209. Die Stadt Garz auf Rügen will, vermöge ihrer landesherrlichen Bewidmungen für keine Amtsstadt gehalten seyn, sondern verwahret sich dagegen, so oft es nöthig thut, bey der K. H. Regierung.

Hauptstück III. Abschnitt II. §. 56. Rufet die Königl. Landesregierung Landstände zusammen, so heist es ein **Landtag**, der auf die im 60 §. angezeigten Art eröfnet wird, und von dem einzelne Glieder sich nicht vor völliger Endigung desselben, ohne Erlaubniß der Regierung, entfernen dürfen; bitten aber Stände bey der Regierung um Erlaubnis, sich zu versammeln, so heist das eine **Landesversammlung**, die nicht solenniter vor der Königl. Regierung eröfnet wird, und wovon die Deputirten, ohne Erlaubnis zu suchen, wegreisen können.

Hauptstück IV. Abschnitt I. §. 5. Die hier angegebene Bewirthschaftung der Aussenschläge ist doch nicht überall im Lande gleich, sondern von einem Guthe aus dem Grimmischen Distrikte hergenommen, wie ich mehrerer Bestimmtheit wegen hätte anführen sollen. In andern Gegenden des Landes findet auch eine etwas veränderte Bewihrtschaft derselben, nach Beschaffenheit des Bodes statt. Im wollgastischen Distrikte z. B. wird jeder Schlag, wenn der schlechteste Acker in sechs, sieben bis zwölf Aussenschlägen liegt, nur im ersten Jahr mit Roggen, im zweyten mit Hafer besäet,

säet und ruhet dann wieder so lange, biß die Ordnung ihn von neuem trift.

§. 7. Die Gerste wird an vielen Orten auch noch in der siebenden und achten Woche vor Jacobi gesäet, und oft, weil sie dann nicht so lange nach Regen schmachten darf, mit dem besten Erfolge.

§. 21. Auch zu Karlsburg und Jasedow wird der künstliche Futterbau stark betrieben, und wird nach wenigen Jahren noch ansehnlich vermehret werden.

§. 23. Zu Karlsburg wird die Obstbaumzucht auch stark getrieben, und kann, nach den bisherigen Anlagen, in zwanzig Jahren einen wichtigen Ertrag liefern.

§. 34. Die Ziegelbrennerey zu Steinforth, im wollgastischen Distrikt, ist gleichfalls beträchtlich, und versorgt die umliegende Gegend fast ganz.

Hauptstück IV. Abschnitt II. §. 37. Von den hier angezeigten Prämien zur Aufmunterung der Indüstrie sind würklich den 19 Decembnr v. J. verschiedene ausgetheilet worden, wovon ich beym Abdruck des Bogens noch keine Nachricht haben konnte. Nemlich eine für eine ansehnliche Qvantität für die Tuchmacher gesponnenen Wollengarns; zwey für die beyden besten Stücke Tücher; zwey für die gröste Qvantität verfertigter Rasche; drey für gesetzte lebendige Hecken, Steinmauern und Wellerwände; zwey für Bedienten, die am längsten bey einer und derselben Herrschaft, der eine nemlich 51 und der andere 38 Jahre, gedienet hatten, und endlich eine für eine Hebamme auf dem Lande, welche die mehresten glücklichen Entbindungen verrichtet hatte. S. Beylage zur Stralsundischen Zeitung 1788. No. 9.

Hauptstück V. Abschnitt II. §. 63. XII. Zur Aufnahme der hiesigen Salzsiederey ist, auf Sr. Königl. Maytt. Specialbefehl, von der Königl. H. Regierung unterm 18 Febr. d. J. die Einführung des fremden Salzes zu Lande und in fremden Schiffen überall verboten, das mit einländischen Schiffen eingeführte fremde Salz

aber mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. für jede Last, halb an Licenten und halb an Konsumtion belegt worden.

Hauptstück VI. §. 28. Das hier angeführte Ordenszeichen ist den Berger Klosterfräuleins im Novbr. 1775 ertheilet worden. Es ist ein weis emaillirtes Kreuz mit goldener Einfassung. Im erhobenen Mittelschilde der rechten Seite findet sich der verzogene gekrönte Name der Königinn S. M. Im Mittelschilde der Gegenseite das alte Siegel des Klosters, nemlich die Jungfrau Maria mit dem Christuskinde in einer Glorie. Aus den vier Ecken des Mittelschildes gehen goldene Strahlen oder Flammen hervor. Es wird von der Priorinn, die eines grösseres Kreutz trägt, an einem himmelblauen gewässerten mit weisser Einfassung versehenen drey fingerbreiten Band um den Hals, das Kleinere aber von den zwölf Kanonißinnen von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen.

Hauptstück VIII. §. 3. Den Betrag der Passevolancegelder habe ich, nach älterer Verfassung, unrichtig angegeben. Sie betragen bey der Artillerie und den beyden Infanterie Regimenter für Tambours, Korporals und Gemeine monathlich 17⅞ Lßl. für jeden Mann. Die Kompagniechefs erhalten zwischen den Munsterungen die Ablöhnung und Passevolancegelder für die ganze Anzahl der Mannschaft ausbezahlt, ohne Rücksicht auf Permittirte und fehlende Nummern. Dagegen sind sie schuldig, bey den Munsterungen vollständige Kompagnien und taugliche Mannschaft zu stellen, wiedrigenfalls sie zu erstatten haben, was ihnen für die offenen Nummern und verwerfliche Rekruten in der Zwischenzeit an Löhnung und Passevolance ausbezahlet worden.

§. 4. a) Zur Bekleidung wird auf drey Jahre bestanden für den Mann:

1) Für die Unterofficiers bey der Artillerie	Rt.	15 ßl.	8
2) Für die Unterofficiers bey der Infanterie, wie auch für die geringern Staabsbedienten	=	15 =	—

3) Für

3) Für die Profossen, wegen der Schnüre auf der Mondirung	Rt. 15	ßl. 47
4) Für die Trommelschläger	• 15	• —
5) Für die Korporals	• 15	• 8
6) Für die Gemeinen	• 15	• —

b) An kleinen Mondirungsstücken wird für Unterofficiers und Gemeine, sowohl bey der Artillerie als Infanterie gleich viel, nemlich 7 Rthlr. 39¼ ßl. für jeden Mann auf drey Jahre bestanden. Die Kompagniechefs ziehen die Mondirungsgelder qvartaliter für die ganze Stärke ihrer Kompagnien, ohne Rücksicht auf Vakanzen, und sind dagegen verbunden, die Mannschaft stets ordentlich und vorschriftsmäßig bekleidet zu halten, welches bey den Munsterungen nachgesehen wird.

§. 7. Zum Unterhalt verabschiedeter Soldaten ist, unterm Namen des Kriegsmannshauses, ein Fond angeschlagen, der aus folgenden Einkünften bestehet: 1) die Avancements und Centonalgelder; 2) die Arrhende des auf Wittow belegenen Domanialguthes Schwarbe, welche jetzt jährlich 1976 Rthlr. 6½ ßl. beträgt, und 3) die Zinsen eines im Domanio bestätigten Kapitals von 1500 Rthlr. Ein jeder Soldat, der dreißig Jahre und darüber treu gedienet hat, bekommt gemeiniglich jährlich sechs Reichsthaler auf Lebenszeit, und das Doppelte, wenn er zu Felde gedienet und Blessuren erhalten hat. Inzwischen haben Se. Königl. Maytt. die Bestimmung des doppelten oder einfachen Unterhalts des Fürsten von Hessenstein Durchl. überlassen, welcher seit verschiedenen Jahren die Einrichtung getroffen hat, daß die Tauglichsten von den mit doppelten Unterhalt versehenen verabschiedeten Soldaten auf die Postirungen an den Grenzen, welche vormals mit Kommandos von beyden Infanterie Regimentern besetzet wurden, geschickt werden, und dann, ausser der Mondirung, Musqvetirs Traktament, mit Einbegrif ihrer Pension erhalten. Das Kronlazareth für die Truppen, so wie die

die Lazarethanstalten für Leibeigene im Königl. Domanio gehöret gleichfalls zu den wohlthätigen Anstalten im Lande, welche der jetzige Generalstatthalter, der Fürst von Hessenstein bewürkt hat.

Hauptstück IX. Abschnitt III. §. 34. Unter den Ausgaben sind die 1030 Rthlr., welche Königl. Maytt. zur Unterstützung der adelichen Jungfernklöster jährlich hergiebt, aus Versehen nochmals aufgeführet, da sie doch vorhero §. 27 schon von dem Betrage der Domanialgefälle abgezogen worden. Die ganze Ausgabe dieses Jahres bleibt also nur 228,029 Rthlr., und der Ueberschuß wird 2733 Rthlr. 10 ßl., wornach die Hauptsumme und die Bilanz zu ändern ist.

Hauptstück X. Abschnitt IV. §. 45. Die Führung der Hauptbücher bey unserm Kammerwesen nach den Grundsätzen der italienschen Buchhaltung in doppelten Pösten muß bereits unter der Regierung K. Karls XI. eingeführet worden seyn, denn wenigstens findet sich in der Königl. Kammer ein Buch von 1704, woraus erhellet, daß diese Rechnungsart schon vorher üblich gewesen sey; sie ist auch seitdem immer beybehalten worden. Dieß ist wenigstens ein Beytrag aus der Erfahrung für Herrn Kammerrath Klipsteins Vertheidigung der Anwendbarkeit des doppelten Rechnungsfusses auf Staatsberechnungen gegen die Zweifel, die verschiedene, unter andern auch Herr Nicolai in seiner Reisebeschreibung (III. 305) dagegen vorgebracht haben.





